

Oswald
Implementation gesetzlicher Maßnahmen
zur Bekämpfung der Geldwäsche

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 76

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland

Eine empirische Untersuchung des
§ 261 StGB i. V. m. dem Geldwäschegesetz

Katharina Oswald



Freiburg i. Br. 1997

Katharina Oswald, Jahrgang 1967, Dr. jur., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Oswald, Katharina:

Die Implementation gesetzlicher Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland: eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i. V. m. dem Geldwäscheg / vorgelegt von Katharina Oswald. [Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht]. – Freiburg i. Br.: Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1997

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 76)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1996

ISBN 3-86113-020-3

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1997 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus
77966 Kappel-Grafenhausen
Telefax 0 78 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

*In Gedenken
an meinen Vater*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wintersemester 1996/97 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum spiegeln diesen Stand wider. Materialsammlung, Datenauswertung und Ausarbeitung erfolgten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Kaiser danke ich vor allem für die finanzielle Förderung durch ein Stipendium der Max-Planck-Gesellschaft. Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Herren für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Für den empirischen Teil der Arbeit wurden Interviews und Befragungen mit den Strafverfolgungsbehörden und den Banken sowie eine Aktenanalyse durchgeführt. Ich möchte an dieser Stelle meinen Gesprächspartnern bei den Staatsanwaltschaften sowie den Befragten bei den Kreditinstituten für ihr Engagement danken. Besonderen Dank gilt Frau Elisabeth Opitz von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main für die vielfältige ideenreiche Unterstützung. Ebenso danke ich Frau Kaiser, Herrn Höche und Herrn Rabe, als Vertreter des Zentralen Kreditausschusses, die eine Befragung der Kreditinstitute ermöglicht und mit fachlichem Rat gefördert haben. Danken möchte ich zudem den jeweiligen Justizministerien, die mit der Genehmigung der Akteneinsicht ihre Aufgeschlossenheit für diese Untersuchung bewiesen haben. Dank gilt auch den beteiligten Staatsanwaltschaften, die nicht nur die Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellten, sondern sich auch an der schriftlichen Befragung beteiligten.

Herrn Michael Würger, unterstützt von Frau Alexandra Heneka und Frau Bilkis Heneka, bin ich zu großem Dank verpflichtet. Er war maßgeblich an den statistischen Arbeiten beteiligt, und ohne seinen Rat und Hilfe hätte die umfangreiche Datenerhebung und -auswertung nicht in angemessener Zeit verwirklicht werden können. Mein Dank gilt des weiteren der Forschungsgruppe Kriminologie, insbesondere Herrn Harald Arnold, Herrn Ulrich Baumann und Herrn Joachim Obergfell-Fuchs, für viele Diskussionen, aus denen wertvolle Anregungen zu gewinnen waren. Dank gilt auch Frau Christiane Schönbohm, die mich wesentlich beim Korrekturlesen unterstützte. Danken

will ich weiter Frau Jacqueline Kaspar, Frau Beate Lickert und Frau Gaby Löffler, auf deren Hilfe ich immer zählen konnte. Dank gebührt schließlich Herrn Michael Knecht, der eine zügige Veröffentlichung der Untersuchung ermöglichte.

Nicht zuletzt möchte ich allen anderen danken, die mir durch Rat und Ermutigung zur Seite standen - insbesondere meinem Mann Christian.

Freiburg, im Januar 1997

Katharina Oswald

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: Einleitung	1
I. Fragestellung	1
II. Stand der Forschung	3
III. Untersuchungsmethode.....	5
IV. Gang der Darstellung	6
KAPITEL 2: Das Phänomen der Geldwäsche	7
I. Die Hintergründe der Geldwäsche	7
II. Kriminologische Definitionen der Geldwäsche	8
III. Einzelne Funktionsweisen der Geldwäsche.....	10
1. <i>Drei-Phasen-Modell</i>	10
2. <i>Zwei-Phasen-Modell</i>	12
3. <i>Kreislaufmodell</i>	13
4. <i>Vier-Sektoren-Modell</i>	14
5. <i>Zielmodell</i>	15
6. <i>Zusammenfassung</i>	15
IV. Ausmaß und Formen der Geldwäsche in der BRD	16
V. Geldwäsche und Organisierte Kriminalität	18
1. <i>Das Phänomen der Organisierten Kriminalität</i>	18
1.1 <i>Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität</i>	18
1.1.1 <i>Das „organized crime“ in den USA</i>	19
1.1.2 <i>Erscheinungsformen in Deutschland</i>	20
1.2 <i>Definitionsversuche</i>	22
1.3 <i>Betätigungsfelder der Organisierten Kriminalität</i>	25
1.4 <i>Umfang der Organisierten Kriminalität</i>	27
2. <i>Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität</i>	28
3. <i>Die Geldwäsche als Schwachstelle der OK</i>	29
VI. Zusammenfassung	30

KAPITEL 3: Entstehungsgeschichte und Ziele der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.....	31
I. Internationale Vorgaben	31
1. <i>Die Wiener Konvention von 1988</i>	31
2. <i>Financial Action Task Force on Money Laundering 1989</i>	33
3. <i>Die Konvention des Europarates von 1990.....</i>	34
4. <i>Die EG-Richtlinie vom 10. Juni 1991</i>	35
4.1 <i>Das Verbot der Geldwäsche</i>	35
4.2 <i>Der finanzrechtliche Teil.....</i>	36
4.2.1 <i>Erfasste Institute.....</i>	36
4.2.2 <i>Identifizierungs- und Aufbewahrungspflichten</i>	37
4.2.3 <i>Aufklärungspflicht</i>	38
4.2.4 <i>Zusammenarbeit mit den Behörden - Meldepflicht.....</i>	38
4.2.5 <i>Sonstiges.....</i>	40
II. Regelungsbedürftigkeit.....	40
1. <i>§ 259 StGB „Hehlerei“</i>	40
2. <i>§ 258 StGB „Strafvereitelung“</i>	41
3. <i>§ 257 StGB „Begünstigung“.....</i>	42
4. <i>§ 129 StGB „Kriminelle Vereinigung“</i>	42
5. <i>§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 a.F. BtMG.....</i>	43
6. <i>§ 370 AO „Steuerhinterziehung“</i>	43
7. <i>§ 27 „Beihilfe“ an der Vortat.....</i>	43
8. <i>Zusammenfassung</i>	43
III. Die Gesetzgebungsverfahren	44
1. <i>Das OrgKG - § 261 StGB vom 15. Juli 1992</i>	44
1.1 <i>Die Entstehungsgeschichte des OrgKG - § 261 StGB</i>	44
1.2 <i>Der Interessenkonflikt.....</i>	46
1.2.1 <i>Fahrlässige oder leichtfertige Unkenntnis § 261 StGB.....</i>	47
1.2.2 <i>Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall.....</i>	48
1.2.3 <i>Der Einsatz Verdeckter Ermittler.....</i>	48
1.2.4 <i>Der „Lauschangriff“</i>	49
2. <i>Das GeldwäscheG vom 25. Oktober 1993.....</i>	50
2.1 <i>Die Entstehung des GeldwäscheG</i>	50
2.2 <i>Der Interessenkonflikt.....</i>	52
2.2.1 <i>Der „Schwellenwert“</i>	52
2.2.2 <i>Das „Anwaltsprivileg“</i>	53

2.2.3 Die „Anhaltefrist“	54
3. Das VerbrechensbekämpfungsgG vom 28. Oktober 1994.....	55
IV. Ziele der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche	56
V. Zusammenfassung	58
KAPITEL 4: Der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB)	59
I. § 261 StGB i.d.F. vom 22. September 1992 (OrgKG).....	59
1. Das Rechtsgut des § 261 StGB.....	60
2. Das Tatobjekt	63
2.1 Die Katalogvortaten gem. § 261 Abs. 1 StGB vom 22.09.1992	63
2.2 Das Tatbestandsmerkmal „herrühren“	65
2.3 Die Auslandsstrafataten gem. § 261 Abs. 8 StGB	67
2.4 Die Anforderungen an die Katalogvortat.....	67
3. Die Tathandlungen.....	68
3.1 Die Tathandlungen nach § 261 Abs. 1 StGB	68
3.2 Die Tathandlungen nach § 261 Abs. 2 StGB.....	69
3.3 Sozialübliches Verhalten.....	71
4. Täterschaft und Teilnahme	72
4.1 Täter der Geldwäsche und (Katalog-)Vortäter.....	72
4.2 Teilnahme an der Geldwäsche und (Katalog-)Vortäter	72
4.2.1 Teilnahme des Vortäters an der Geldwäsche eines Dritten	72
4.2.2 Teilnahme eines Dritten an der Geldwäsche des Vortäters	73
5. Der subjektive Tatbestand	73
5.1 Vorsatz und Leichtfertigkeit.....	73
5.2 Irrtumsfälle.....	74
6. Die Versuchsstrafbarkeit	74
7. Die Rechtsfolge	74
7.1 Freiheitsstrafe und Geldstrafe	75
7.2 Die Rechtsfolge nach § 261 Absatz 7 StGB.....	75
7.3 Erweiterter Verfall und Vermögensstrafe.....	75
8. Vergünstigungen nach § 261 Abs. 9 und Abs. 10 StGB	77
8.1 § 261 Abs. 9 StGB	77
8.2 § 261 Abs. 10 StGB	77
II. Erweiterung des § 261 StGB durch das VerbrechensbekämpfungsgG....	78
III. Zusammenfassung	79

KAPITEL 5: Das Geldwäschegesetz	81
I. Begriffsbestimmungen nach § 1 GwG.....	81
1. „Institute“ § 1 Abs. 1 - 4 GwG.....	81
2. „Identifizierung“ § 1 Abs. 5 GwG.....	84
3. „Finanztransaktion“ § 1 Abs. 6 GwG.....	84
II. Die Verdachtsanzeige.....	85
1. Die Pflicht zur Verdachtsanzeige nach § 11 GwG.....	86
1.1 Die Feststellung von Tatsachen.....	86
1.2 Die Verdachtsschöpfung.....	86
1.3 Die zuständige Strafverfolgungsbehörde.....	89
2. Die Anhaltepflicht.....	89
2.1 Die „Zwei-Werktage-Frist“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG.....	89
2.2 Die „Eilfallregelung“ des § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG.....	90
3. Das Mitteilungsverbot nach § 11 Abs. 3 GwG.....	91
4. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit nach § 12 GwG.....	92
5. Die Anzeigepflicht der Behörden nach § 13 GwG.....	92
III. Die Identifizierungspflichten gem. §§ 2ff. GwG.....	92
1. Die Allgemeinen Identifizierungspflichten für Institute.....	92
1.1 Die Identifizierungspflicht gem. § 2 Abs. 1 GwG.....	93
1.2 Die Identifizierungspflicht für Institute gem. § 2 Abs. 2 GwG.....	95
2. Die Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen § 3 GwG.....	96
3. Die Identifizierung beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen § 4 GwG.....	97
4. Die Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen § 6 GwG.....	98
5. Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten § 8 GwG.....	99
6. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten § 9 GwG.....	100
7. Erleichterungen und Ausnahmen von der Identifizierungspflicht.....	100
7.1 Die Erleichterungen.....	100
7.1.1 Regelmäßige Ein-/Auszahler § 2 Abs. 4 GwG.....	101
7.1.2 Persönlich bekannter und bereits früher identifizierter Kunde § 7 Alt. 1 GwG.....	101
7.1.3 Geldbeförderungsunternehmen § 7 Alt. 2 GwG.....	102
7.2 Keinerlei Identifizierungen oder Aufzeichnungen.....	103
7.2.1 § 2 Abs. 3 GwG.....	103
7.2.2 Nachttresoreinzahlungen § 2 Abs. 4 Alt. 2 GwG.....	103

IV. Verwertungsbeschränkungen nach §§ 10, 11 Abs. 5 GwG.....	103
1. Die Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen	104
2. Die Verwendung der Verdachtsanzeige § 11 Abs. 5 GwG.....	105
V. Interne Sicherungsmaßnahmen	105
VI. Die zuständige Behörde	106
VII. Die Sanktionen.....	106
VIII. Zusammenfassung.....	107

KAPITEL 6: Konzeption und Durchführung der empirischen

Untersuchung.....109

I. Die Konzeption der empirischen Untersuchung	109
1. Der Gegenstand der empirischen Untersuchung.....	109
2. Der theoretische Ausgangspunkt.....	110
3. Die Forschungsfragen	112
3.1 Die Forschungsziele	112
3.2 Die forschungsleitenden Überlegungen	113
II. Die Durchführung der empirischen Untersuchung	119
1. Die verwandten Methoden.....	119
1.1 Die Befragungen	119
1.2 Die Aktenanalyse.....	120
2. Die mündliche Befragung der Staatsanwaltschaften	121
2.1 Die Auswahl und Beschreibung der Befragten.....	121
2.2 Das Erhebungsinstrument.....	122
2.3 Der Ablauf der Datenerfassung	122
3. Die Aktenanalyse.....	123
3.1 Die Auswahl und Beschreibung der analysierten Akten	123
3.2 Das Erhebungsinstrument.....	125
3.3 Der Ablauf der Datenerfassung	126
4. Die schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften	126
4.1 Die Auswahl und Beschreibung der Befragten.....	127
4.2 Das Erhebungsinstrument.....	127
4.3 Der Ablauf der Datenerfassung	128
5. Die schriftliche Befragung der Kreditinstitute	128
5.1 Die Auswahl der Befragten.....	128
5.2 Das Erhebungsinstrument.....	129

5.3 Der Ablauf der Datenerfassung	129
6. Zusammenfassung	130
KAPITEL 7: Ergebnisse der Befragung der Staatsanwaltschaften	133
I. Die Erhebungsgrundlage der Befragung	133
II. Zuständigkeiten zur Bearbeitung der Verdachtsanzeigen	133
1. Zuständigkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften.....	134
1.1 Die Generalstaatsanwaltschaften als „Clearing-Stelle“	134
1.2 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen.....	136
1.3 Die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften	137
1.4 Die Stadtstaaten und das Saarland	137
1.5 Exkurs: Schaffung neuer Stellen bei den Staatsanwaltschaften?	137
2. Exkurs: Zuständigkeiten bei Polizei und Zoll.....	138
3. Zuständige Strafverfolgungsbehörde i.S.d. § 11 Abs. 1 GwG	138
III. Die Anwendungsprobleme der Befragten.....	139
1. Die Akzessorietät der Geldwäsche.....	139
1.1 Der Anfangsverdacht.....	139
1.2 Der Nachweis einer konkreten Vortat	140
2. Die vorläufige Sicherstellung	140
3. Der Vortatenkatalog.....	141
4. Das Tatbestandsmerkmal „eines anderen“	141
5. Die „kontrollierten Geldwäschetransaktionen“	142
6. § 261 Abs. 8 StGB „Auslandsvortaten“	143
7. § 100a StPO „Telefonüberwachung“	143
8. § 11 Abs. 5, § 10 GwG „Verwertungsbeschränkung“	144
9. Die Zusammenarbeit mit den Banken	144
10. Sonstige Anwendungsprobleme der Befragten	146
IV. Die Geeignetheit der Regelungen.....	147
V. Die Reformvorschläge der Befragten	149
1. Stellungnahme zu bereits erhobenen Änderungsvorschlägen	149
1.1 Änderung des Schwellenbetrages von 20.000 DM?.....	149
1.2 Änderung der Zwei-Werktag-Frist?.....	149
1.3 Strafbarkeit der leicht fahrlässigen Unkenntnis?	150

2. Die Änderungsvorschläge der Befragten	150
2.1 Erweiterung des Vortatenkatalogs	150
2.2 Streichung des Tatbestandsmerkmals „eines anderen“	150
2.3 „Kontrollierte Geldwäschetransaktionen“	151
2.4 § 261 Abs. 8 StGB „Auslandsvortaten“	151
2.5 Verwertungsbeschränkungen nach §§ 11 Abs. 5, 10 GwG	151
2.6 Telefonüberwachung und Lauschangriff	152
2.7 Beweiserleichterungen und Beweislastumkehr	152
2.8 Sonstige Änderungsvorschläge der Befragten	153
VI. Zusammenfassung der Ergebnisse und Stellungnahme	153
1. Zuständigkeiten zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige	153
2. Die Anwendungsprobleme der Befragten	155
3. Die Geeignetheit der Regelungen	157
4. Die Reformvorschläge der Befragten	157
KAPITEL 8: Ergebnisse der Befragung der Kreditinstitute.....	163
I. Die Erhebungsgrundlage der Befragung	163
II. Die Praktische Relevanz der §§ 2ff., 11 GwG	164
1. Die Identifizierungspflichten gem. §§ 2ff., 8, 9 GwG	165
1.1 Die Anzahl der Aufzeichnungen nach §§ 2ff., 8, 9 GwG	166
1.2 Die Nutzung der Aufzeichnungen	168
1.3 Die Aufbewahrung der Aufzeichnungsvorgänge	169
2. Die Verdachtsanzeige nach § 11 GwG	170
2.1 Die hausinternen Überprüfungen	171
2.2 Die Anzeige eines Verdachts nach § 11 GwG	172
2.3 Die Anzahl der „strafprozessualen Untersagungen“	175
2.4 Der Verlauf einer hausinternen Verdachtsprüfung	176
III. Die Anwendungsprobleme der Befragten	178
1. Verdachtsschöpfung	178
2. Verwaltungsaufwand und Effektivität	178
3. Akzeptanz bei den Kunden	179
4. Umgehungsmöglichkeiten	179
5. Unterrichtung über (neue) Geldwäschemethoden	179
6. Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	180
7. Sonstige Anwendungsprobleme der Befragten	182

IV. Die Praktikabilität und Geeignetheit der Regelungen	184
1. Die Praktikabilität der §§ 2, 8 und 11 GwG	184
2. Die Geeignetheit des GeldwäscheG	188
3. Sonstige positive oder negative (Neben-)Wirkungen	190
V. Die Reformvorschläge der Befragten	190
1. Änderung des Schwellenbetrages?	190
2. Änderung der „Zwei-Werktage-Frist“?	192
3. Sonstige Reformvorschläge der Befragten	193
4. Exkurs: Neue Verdachtskriterien	194
VI. Die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses	196
1. Die Praktische Relevanz der §§ 2ff., 11 GwG	196
2. Die Anwendungsprobleme	196
2.1 Probleme aus der Sicht der Kreditwirtschaft	196
2.2 Probleme bei den Ermittlungsbehörden	197
2.3 Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	198
3. Die Anforderungen an den Anfangsverdacht	199
4. Die Herausgabe von Kontenunterlagen	200
5. Die Reformvorschläge des ZKA	201
5.1 Änderung des Schwellenbetrages?	201
5.2 Änderung der „Zwei-Werktage-Frist“?	202
5.3 Erweiterung des Vortatenkatalogs?	203
5.4 Sonstige Reformvorschläge des ZKA	203
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse und Stellungnahme	204
1. Die Praktische Relevanz der Regelungen	204
2. Die Anwendungsprobleme der Befragten	205
3. Die Praktikabilität und Geeignetheit der Regelungen	207
4. Die Reformvorschläge der Befragten	208
KAPITEL 9: Ergebnisse der Aktenanalyse	211
I. Die Erhebungsgrundlage der Aktenanalyse	211
II. Der Inhalt der Verdachtsanzeigen	214
1. Die Anzeigerstatter	214
2. Die beteiligten Personen	216
2.1 Die Anzahl der Beteiligten	216
2.2 Die Art der Beteiligung	217

2.3 Die Altersstruktur der Beteiligten.....	219
2.4 Das Geschlecht der Beteiligten.....	220
2.5 Die Nationalität der Beteiligten.....	221
2.6 Die Erwerbssituation der Beteiligten.....	224
3. Die verdächtigen Finanztransaktionen.....	225
3.1 Die Anzahl der analysierten Transaktionen.....	225
3.2 Der zeitliche Abstand zwischen den Transaktionen.....	227
3.3 Die Art der Transaktionen.....	228
3.4 Währung und Umfang der Transaktionen.....	230
3.5 Die Reaktion des anzeigenden Instituts.....	234
4. Die verdachtsbegründenden Umstände.....	238
5. Fallbeispiele.....	240
6. Das Datum der Verdachtsanzeige.....	243
III. Der weitere Verlauf der Verdachtsanzeigen.....	244
1. Die Ermittlungsmaßnahmen.....	244
1.1 Die Standardabfrage.....	244
1.2 Die strafprozessualen Untersagungen der Transaktionen.....	246
1.3 Die weiteren Ermittlungsmaßnahmen.....	249
2. Das Ergebnis der Ermittlungen/Abschlußverfügungen.....	251
2.1 Die Erledigung in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle“.....	252
2.2 Die Erledigung in den Bundesländern ohne „Clearing-Stelle“.....	254
2.3 Zusammenfassung.....	256
3. Fallbeispiele.....	257
4. Die Verfahrensdauer.....	262
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse und Stellungnahme.....	263
1. Die Anzeigersteller.....	263
2. Die beteiligten Personen.....	263
3. Die verdächtigen Transaktionen.....	264
4. Die verdachtsbegründenden Umstände.....	266
5. Die Ermittlungsmaßnahmen.....	267
6. Das Ergebnis der Ermittlungen.....	268
KAPITEL 10: Schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften	269
I. Die Erhebungsgrundlage der schriftlichen Befragung.....	269
II. Die Anzahl der Verfahren und deren Erledigung.....	270

1. Die Anzahl und Art der Erledigung in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle“	271
2. Die Anzahl und Art der Erledigung in den Bundesländern ohne „Clearing-Stelle“	274
3. Zusammenfassung der Erledigung	276
III. Die zugriffssichernden Maßnahmen	277
IV. Wesentliche Veränderungen	278
V. Zusammenfassung der Ergebnisse	279
KAPITEL 11: Zusammenfassung der Ergebnisse	281
KAPITEL 12: Ausblick	297
I. Der Gesetzentwurf des Bundeskabinetts vom Juni 1996	297
II. Zusammenfassung und Stellungnahme	299
1. Änderungen des § 261 StGB	299
1.1 Erweiterung des Vortatenkatalogs	299
1.2 Strafbarkeit der „Selbstwäsche“	301
1.3 Klarstellung des § 261 Abs. 8 StGB	301
1.4 Keine Freizeichnungsklausel	302
2. Änderung des Strafverfahrensrechts	302
3. Änderungen des GeldwäscheG	304
3.1 Klarstellung bzgl. der „Zwei-Werktage-Frist“	304
3.2 Lockerung des Verwertungsverbotes	304
3.3 Sonstiges	305
4. Sonstiges	306
ANHANG I: Interviewleitfaden für die Staatsanwaltschaften	307
ANHANG II: Erhebungsinstrument für die Aktenanalyse	310
ANHANG III: Schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften	323
ANHANG IVA: Fragebogen für Geldwäschebeauftragte	327
ANHANG IVB: Fragebogen für den ZKA	340
Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen	343
Literaturverzeichnis	347
Materialien	363

KAPITEL 1

Einleitung

I. Fragestellung

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist, die Anwendung und Umsetzung (Implementation) des in Deutschland 1992 eingeführten Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 StGB) in Verbindung mit dem Geldwäschegesetz von 1993 zu analysieren. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht dabei die Frage, welchen Problemen die Neuregelungen in der Praxis begegnen und welche Möglichkeiten und Grenzen bei der zielgerichteten Implementation bestehen. Insbesondere sollen die den Implementationsprozeß beeinflussenden Störfaktoren oder Vollzugshemmnisse ermittelt werden, um bereits auftauchende Wirkungsmängel und nicht intendierte Nebenfolgen erklären zu können.

Für die vielfältigen, sich häufig ändernden und immer ausgeklügelter werdenden Techniken, bei denen illegale Gewinne durch das Verschleiern der kriminellen Herkunft in (scheinbar) legale Gewinne umgewandelt werden, hat sich der plastische Begriff der Geldwäsche eingebürgert. Die Geldwäsche hat in den letzten Jahren ein zunehmendes kriminalpolitisches Interesse gefunden, da sie als Nahtstelle, an der illegales Geld in den legalen Finanzkreislauf eingeführt wird, als eine mögliche, wenn nicht sogar einzige Schwachstelle der Organisierten Kriminalität angesehen wird.

Ende der 80er Jahre sind die internationalen Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche erheblich verstärkt worden. Im Dezember 1988 wurde die Wiener Konvention der Vereinten Nationen verabschiedet,¹ in der die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Straftatbestandes der Geldwäsche verpflichtet werden. Hervorzuheben ist des weiteren die EG-Richtlinie² vom

1 United Nations Convention against illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances vom 19.12.1988 (sog. „Wiener Konvention“).

2 Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.06.1991 (91/308/EWG), ABIEG Nr. L 166/77.

Juni 1991, die neben der Untersagung der Geldwäsche eine Vielzahl von Pflichten für die Kredit- und Finanzinstitute vorsieht, die einen Mißbrauch des legalen Wirtschaftsverkehrs zur Geldwäsche verhindern und die Aufdeckung von Geldwäschefällen erleichtern sollen.

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen des am 22. September 1992 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ ein neuer Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) sowie die heftig umstrittenen neuen Rechtsinstitute des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) und der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) in das deutsche Strafgesetzbuch eingefügt worden. Zirka ein Jahr später, am 29. November 1993, ist das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäscheg - GwG)“ in Kraft getreten. Hauptziel dieser Regelungen ist zum einen, die Abschöpfung von illegalen Gewinnen zu erleichtern, um dem organisierten Verbrechen die finanziellen Ressourcen zu entziehen. Zum anderen soll durch eine verbesserte Erkenntnisgewinnung ein Eindringen in die Strukturen der Organisierten Kriminalität ermöglicht werden.

Der Gesetzgeber hat durch das Geldwäscheg insbesondere den Kredit- und Finanzinstituten neuartige Pflichten zur Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäschefällen auferlegt. So sind beispielsweise Banken verpflichtet, Kunden bei bestimmten Finanztransaktionen, vor allem bei Barzahlungen über 20.000 DM, zu identifizieren und die daraufhin angefertigten Aufzeichnungen aufzubewahren. Dadurch sollen die Strafverfolgungsbehörden auf Unterlagen zugreifen können, welche die Transaktionen und die hieran Beteiligten dokumentieren. Sollte eine Transaktion dem Bankangestellten der Geldwäsche verdächtig erscheinen, muß er diese - unabhängig von der Höhe der angetragenen Transaktion - unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzeigen (sog. Verdachtsanzeige). Somit werden durch das Geldwäscheg Privaten Aufgaben übertragen, die eigentlich im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden liegen. Der Gesetzgeber selbst spricht von einer „Vorverlagerung staatlicher Strafverfolgung in den privaten Bereich“.³ Die mit den neuen Gesetzen einhergehende Belastung des Finanzverkehrs wiegt um so schwerer, als der Vorwurf erhoben wird, daß die gesetzlichen Regelungen weitgehend untauglich seien, die verfolgten Ziele zu verwirklichen.⁴ Besondere Bedeutung kommt daher der Frage zu, ob sich

3 BT-Dr. 12/2704, S. 16.

4 Körner: NJW 4/1993, S. 235f.; ders.: Kriminalistik 3/1994, S. 195ff., Krüger: 1/1994, S. 37ff.; Hütte 1994, S. 69ff.; Keller 1994, S. 65ff.; Schuster 1994, S. 93ff.; vgl. Werner 1996, S. 3.

die an das Regelungskonzept geknüpften Erwartungen in der Praxis realisieren lassen. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß wegen der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Regelungen noch keine abschließende Bewertung des Regelungskonzeptes erfolgen kann. Vielmehr sollen erste praktische Erfahrungen zur Implementation der Gesetze und deren Praxistauglichkeit gesammelt werden.

II. Stand der Forschung

Da sich der deutsche Gesetzgeber beim Erlaß des Straftatbestandes der Geldwäsche an der von der Schweiz bereits 1990 eingeführten Regelung orientierte, wird zunächst ein Blick auf den dortigen Forschungsstand geworfen. In der Schweiz trug *Bernasconi*,⁵ der Vater des schweizerischen Geldwäschestraftatbestandes, wesentlich zur Erkenntnissteigerung auf dem Gebiet der Geldwäsche bei. *Graber*⁶ erarbeitet eine erste systematische Darstellung der mit der Anwendung des neuen schweizerischen Geldwäschestraftatbestandes verbundenen Problembereiche. *Müller*⁷ ergänzt diese Arbeit durch eine betriebswirtschaftliche Analyse der Geldwäsche hinsichtlich der Motive, Formen und Methoden und entwickelt mögliche Abwehrkonzepte. In einer vergleichenden Darstellung untersucht *Ackermann*⁸ die Erscheinungsformen und strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche in der Schweiz und den USA. *Pieth*⁹ veröffentlicht in seinem Buch erste Stellungnahmen von Vertretern der wichtigsten Akteure und Interessengruppen der Schweizer Geldwäschebekämpfung. Eine bankbetriebswirtschaftliche Analyse bietet die Arbeit von *Schwander-Auckenthaler*,¹⁰ die den Mißbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäsche untersucht.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die dogmatische Forschung durch eine von *Forthauser*¹¹ veröffentlichte Studie eingeleitet, in der die Vielfältigkeit der Geldwäsche aufgezeigt wird und Rückschlüsse auf die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer gesetzlichen Bekämpfung gezogen werden. Einen ersten Überblick über den 1992 neu eingeführten Straf-

5 *Bernasconi* 1988.

6 *Graber* 1990.

7 *Müller* 1992.

8 *Ackermann* 1992.

9 *Pieth* 1992a.

10 *Schwander-Auckenthaler* 1995.

11 *Forthauser* 1992.

tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) und über den Entwurf eines Geldwäscheg bietet die Arbeit von *Kern*.¹² Die Veröffentlichungen von *Carl/Klos*,¹³ *Fülbier/Aepfelbach*¹⁴ und *Körner/Dach*¹⁵ geben eine erste systematische Aufarbeitung der Regelungen und deren Auslegungsmöglichkeiten sowie der dogmatischen und pragmatischen Schwachstellen. *Burr*¹⁶ befaßt sich in seiner Untersuchung ganz ähnlich wie *Leip*¹⁷ mit der strafrechtsdogmatischen Einordnung des § 261 StGB und betrachtet davon ausgehend die einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen. Eine von *Werner*¹⁸ veröffentlichte Studie geht der Frage nach, ob durch das Geldwäscheg eine sach- und systemgerechte Einbeziehung der Kreditwirtschaft in die Bekämpfung der Geldwäsche gewährleistet ist, insbesondere, ob einschlägige verfassungsrechtliche Vorgaben eingehalten sind. Die kriminologische Forschung wurde durch die von *Dessecker*¹⁹ veröffentlichte Arbeit vorangetrieben, welche sich mit der Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis befaßt. Dabei wird der Anwendungsbereich der vor Erlaß der Neuregelungen (§ 43a StGB Vermögensstrafe, § 73d StGB Erweiterter Verfall) existierenden gewinnabschöpfenden Sanktionen empirisch analysiert und die Gesetzentwürfe zu den Neuregelungen kritisch gewürdigt. Erstes empirisches Material zu den neuen gesetzlichen Regelungen gegen die Geldwäsche bietet die Veröffentlichung von *Gradowski/Ziegler*,²⁰ die erste Erfahrungen mit den §§ 261, 43a, 73d StGB und dem Geldwäscheg auf der Basis einer Umfrage bei den Landeskriminalämtern und einer Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen der Strafgerichte darstellen. Empirisches Material zu den Anwendungs- und Umsetzungsschwierigkeiten aus der Sicht der Staatsanwaltschaften und der Kreditwirtschaft sowie zu dem Inhalt der Verdachtsanzeigen und der Struktur der Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche liegt derzeit nicht vor. Die vorliegende Studie hat das Ziel, diese Lücke zu schließen und die Beurteilung der von der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung der Geldwäsche empirisch zu fundieren.

12 *Kern* 1993.

13 *Carl/Klos* 1993.

14 *Fülbier/Aepfelbach* 1995.

15 *Körner/Dach* 1994.

16 *Burr* 1995.

17 *Leip* 1995.

18 *Werner* 1996.

19 *Dessecker* 1992.

20 *Gradowski/Ziegler* 1996.

III. Untersuchungsmethode

Der empirische Teil der Untersuchung beruht zum einen auf einer Befragung von Experten/Sachkundigen aus dem Bereich der Strafverfolgung (Staatsanwaltschaften) und aus dem Bereich der Wirtschaft (Kreditinstitute). Zum anderen wurden 380 Ermittlungsakten bereits abgeschlossener Geldwäscheverfahren analysiert.

Im März/April 1994 wurde eine mündliche Befragung von 16 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durchgeführt, die bereits auf konkrete Erfahrungen bezüglich der betreffenden gesetzlichen Regelungen zurückgreifen konnten. Die mündlichen, anhand eines Leitfadens geführten Gespräche dienten dazu, erste Erfahrungen und Einschätzungen der Staatsanwaltschaften zur Anwendung der Neuregelungen zu sammeln, welche u.a. in das Erhebungsinstrument für die Aktenanalyse einfließen konnten. Um regionale Unterschiede erfassen zu können, insbesondere was die Verteilung der Zuständigkeiten zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige wegen Geldwäsche betrifft, wurde in jedem Bundesland eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt interviewt.

Die Inhaltsanalyse von 380 im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG abgeschlossenen Ermittlungs- und Verfahrensakten, die aufgrund von Verdachtsanzeigen im Sinne des GeldwäscheG angelegt worden sind, wurde von September 1994 bis April 1995 durchgeführt. Zielrichtung der Aktenanalyse ist, den Inhalt der Verdachtsanzeigen sowie deren weiteren Verlauf im staatsanwaltschaftlichen Verfahren zu erfassen. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde die Aktenanalyse auf die acht Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein begrenzt.

Im Anschluß an die Aktenanalyse wurden 66 Staatsanwaltschaften der acht Bundesländer schriftlich befragt. Ziel dieser Befragung ist vor allem zu überprüfen, ob sich die in der Aktenanalyse angedeutete Tendenz auch im zweiten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG bestätigt.

Eine schriftliche Befragung von 75 Kreditinstituten wurde Ende 1994/Anfang 1995 durchgeführt. Die Kreditinstitute wurden auf Wunsch von Vertretern des Zentralen Kreditausschusses, die das Forschungsvorhaben unterstützten, schriftlich in anonymisierter Form befragt. Ziel der Befragung ist, erste Erfahrungen bezüglich der Anwendung des GeldwäscheG in der Praxis der Kreditwirtschaft zu erlangen.

IV. Gang der Darstellung

Die allgemeine Fragestellung nach der Implementation des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG wird in den einzelnen Kapiteln wie folgt konkretisiert:

Da die vorliegende Arbeit die Maßnahmen gegen die Geldwäsche untersucht, die einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität leisten sollen, wird im *Zweiten Kapitel* zunächst das Phänomen der Geldwäsche und der Bezug zur Organisierten Kriminalität erörtert. Im *Dritten Kapitel* werden Entstehungsgeschichte und Ziele der Regelungen dargestellt, da es - obwohl die Implementation analytisch gesehen eine eigene Phase im rechtspolitischen Prozeß darstellt²¹ - der Analyse der Entstehungsgeschichte und der genauen Bestimmung der gesetzgeberischen Ziele bedarf, um Aussagen über den Grad der Übereinstimmung von angestrebtem Zweck und tatsächlichen Folgen, über intendierte und nicht intendierte Auswirkungen zu ermöglichen.²² Im Anschluß daran wird im *Vierten* und *Fünften Kapitel* ein Überblick über die Gesetzeslage (§ 261 StGB und das GeldwäscheG) gegeben, da diese Normen das Programm enthalten, dessen Anwendung im empirischen Teil der Arbeit untersucht wird.

Der zweite Teil beinhaltet den Schwerpunkt der Arbeit, die empirische Analyse der Implementation des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG. Im *Sechsten Kapitel* werden zunächst Konzeption und Durchführung der empirischen Untersuchung dargestellt, bevor in den folgenden Kapiteln die Ergebnisse der empirischen Untersuchung geschildert werden. Dabei werden im *Siebten Kapitel* die Ergebnisse der mündlichen Befragung der Staatsanwaltschaften, im *Achten Kapitel* die Ergebnisse der schriftlichen Befragung der Kreditinstitute, im *Neunten Kapitel* die Ergebnisse der Aktenanalyse und im *Zehnten Kapitel* die Ergebnisse der schriftlichen Befragung der Staatsanwaltschaften dargestellt. Im *Elften Kapitel* werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zusammengefaßt, bevor im *Zwölften Kapitel* auf den neuesten Gesetzentwurf vom Juni 1996 und den derzeitigen Stand der Diskussion eingegangen wird.

21 Mayntz 1980, S. 239.

22 Friedmann 1972, S. 208f.; Mayntz 1980, S. 239; Blankenburg 1986, S. 110; Zeh 1988, S. 202.

KAPITEL 2

Das Phänomen der Geldwäsche

I. Die Hintergründe der Geldwäsche

Der Begriff „Geldwäsche“ (money laundering) tauchte erstmals Anfang der 80er Jahre in den USA im Zusammenhang mit dem bedrohlichen Anstieg des illegalen Rauschgifthandels auf und beschreibt in plastischer Weise den Vorgang, bei dem illegale („schwarze“) Gelder in - scheinbar - legale („weiße“) Gelder umgewandelt werden. Die Notwendigkeit der Geldwäsche erscheint jedoch zunächst fragwürdig, da dem Geld seine Herkunft als abstrakter und neutraler Wertträger gerade nicht anzusehen ist. Hat der von den Römern geprägte Grundsatz „pecunia non olet“, der immerhin eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Handels darstellte,¹ keine Gültigkeit mehr?

Dieser Grundsatz ist für geringe Mengen an Geld im Prinzip nach wie vor zutreffend. Solange strafbare Handlungen nur relativ kleine Geldsummen einbringen, wird der Absatz dieses deliktisch erlangten Geldes kaum ein ernsthaftes Problem darstellen.² Schwieriger wird es jedoch, wenn - wie z.B. typischerweise im Bereich des organisierten illegalen Drogenhandels - beträchtliche Geldmengen anfallen, die aufgrund des Straßenverkaufs meist in Form von Bargeld in kleiner Stückelung vorliegen.³ Um dieses illegal erlangte Geld in seinem Wert zu erhalten, muß es, ebenso wie legal erlangtes Geld, wirtschaftlich genutzt und sinnvoll angelegt werden. Heutzutage wird nun aber - insbesondere in den USA, jedoch auch zunehmend in Deutschland - der legale Zahlungsverkehr weitgehend bargeldlos abgewickelt. So ist es äußerst unüblich, Anlageobjekte wie Wertpapiere, Immobilien oder Lu-

1 Pieth 1992a, S. 25; Hetzer: NJW 51/1993, S. 3298.

2 Vgl. Bernasconi 1988, S. 27; Graber 1990, S. 50.

3 In einem Fall in den USA sollen z.B. 400 Millionen US-Dollar in einem feuchten Keller verrotten sein, weil es dem damaligen Chef des Medellín-Kartells, Pablo Escobar, nicht gelungen sei, die Gelder rechtzeitig zu „waschen“. Vgl. Rangel/Witkin: U.S. News & World Report v. 21.8.1989, zit. nach Forthauer 1992, S. 6.

xusgüter bar zu bezahlen, womöglich mit einem Koffer, gefüllt mit kleinen Scheinen. Ein solches Auftreten ist auffällig und birgt die Gefahr, daß die illegale Herkunft erkannt und den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wird. Viel Geld ungeklärter Herkunft bedeutet somit für die Straftäter ein Dauerisiko, schon gar, wenn es sich um Bargeld handelt. Die Geldwäsche dient demnach dem Ziel, die finanziellen Vorteile von Straftaten wirtschaftlich zu erhalten, nach Möglichkeit gewinnbringend anzulegen, ohne dabei die kriminelle Herkunft des Vermögens zu offenbaren und sich der Gefahr einer Strafverfolgung und Gewinnabschöpfung auszusetzen.⁴

Um die kriminelle Herkunft des Geldes zu verschleiern, bedienen sich Geldwäscher gerne der respektablen Fassade von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere der Geldinstitute, die in vielfältiger Weise zur Geldwäsche mißbraucht werden.⁵ Aufgrund dessen wurden in den USA bereits Anfang der 80er Jahre Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Banken von bestimmten Bargeldtransaktionen eingeführt, um eine Kontrolle über die kriminellen Geldflüsse zu bekommen.⁶ Diese Meldepflichten veranlaßten die Gegenseite, nach Möglichkeiten zu suchen, der Dokumentierung ihrer Vermögens-transfers zu entgehen.⁷ Auf diese Weise erklärt es sich, daß die Geldwäsche auch als „the hiding of the paper trail“⁸ verstanden wird.

II. Kriminologische Definitionen der Geldwäsche

In den USA wurden bereits in den 80er Jahren spezielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche ergriffen, so daß den USA insoweit eine nicht unbedeutende „Vorreiterstellung“ zukommt. Die meisten kriminologischen Definitionen orientieren sich daher an der für die amerikanische Gesetzgebung maßgebenden phänomenologischen Umschreibung der President's Commission on Organized Crime von 1984, die wie folgt lautet:

4 *Fuchs*: ÖJZ 17/1990, S. 544; *Löwe-Krahl*: wistra 4/1993, S. 123; BT-Dr. 11/7663, S. 24; BT-Dr. 12/989, S. 26.

5 *Bernasconi* 1988, S. 26ff., 33; BT-Dr. 11/5525, S. 16; BT-Dr. 12/989, S. 26; BT-Dr. 12/2704, S. 10.

6 Dabei handelt es sich um eine Reaktivierung des seit 1970 bestehenden „Bank Secrecy Act“ (BSA). *Arzt*: SchwZStR 106/1989, S. 166; *Carl/Klos* 1994, S. 94.

7 *Arzt*: SchwZStR 106/1989, S. 167; *Forthauser* 1992, S. 100.

8 *Comprehensive Money Laundering Prevention Act* 1986, Begründung, S. 16, zit. nach *Forthauser* 1992, S. 100.

„Money laundering is the process by which one conceals the existence, illegal source or illegal application of income and then disguises that income to make it appear legitimate“.⁹

Als Geldwäsche wird danach der Vorgang bezeichnet, durch den die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verborgen und dann dieses Einkommen so bemäntelt wird, daß es aus einer legalen Quelle zu stammen scheint.¹⁰ Die Geldwäsche setzt sich somit aus zwei Begriffsmerkmalen zusammen:¹¹ Zum einen dem *Tatobjekt*, welches aus einer anderen strafbaren Handlung hervorgehen muß, womit zugleich die Akzessorietät der Geldwäsche zur einer strafbaren Vortat angesprochen ist. Zum anderen der *Tathandlung*, wobei alle denkbaren Operationen in Betracht kommen, die darauf abzielen, die wahre Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern und sie als rechtmäßige Einkünfte erscheinen zu lassen.

Der deutsche Gesetzgeber beschreibt die Geldwäsche in der Begründung zum Entwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ als

„die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung“.¹²

Danach soll das Tatobjekt der Geldwäsche auf für die Organisierte Kriminalität (OK) typische Straftaten beschränkt sein. Zwar entstehen die enormen, der Geldwäsche bedürftenden Gewinne in der Regel im Zusammenhang mit organisiert begangenen Straftaten, dennoch ist der Zusammenhang der Geldwäsche zur Organisierten Kriminalität kein notwendiger. Auch der Einzeltäter eines Bankraubs kann gezwungen sein, seine Beute zu „waschen“, um Rückschlüsse auf seine Täterschaft zu vermeiden. Deshalb ist eine Reduzierung der Geldwäsche auf OK-typische Vortaten an dieser Stelle verfehlt, zumal die Frage nach einer kriminologischen Definition der Geldwäsche nicht mit kriminalpolitischen Erwägungen vermengt werden sollte.¹³

9 President's Commission on Organized crime, The cash connection, 1984, S. 7; vgl. auch Arzt: SchwZStR 106/1989, S. 167; Pieth 1992a, S. 8.

10 Übersetzt nach Arzt: SchwZStR 106/1989, S. 167, ders.: NSStZ 1/1990, S. 1; Häde: EuZW 18/1991, S. 553; Lackner 1995, § 261 Rn. 2.

11 Vgl. Graber 1990, S. 55f.; Krey/Dierlamm: JR 9/1992, S. 353; Dessecker 1992, S. 135; Leip 1995, S. 4.

12 BT-Dr. 12/989, S. 26.

13 Vgl. Wöß 1994, S. 4; Leip 1995, S. 5.

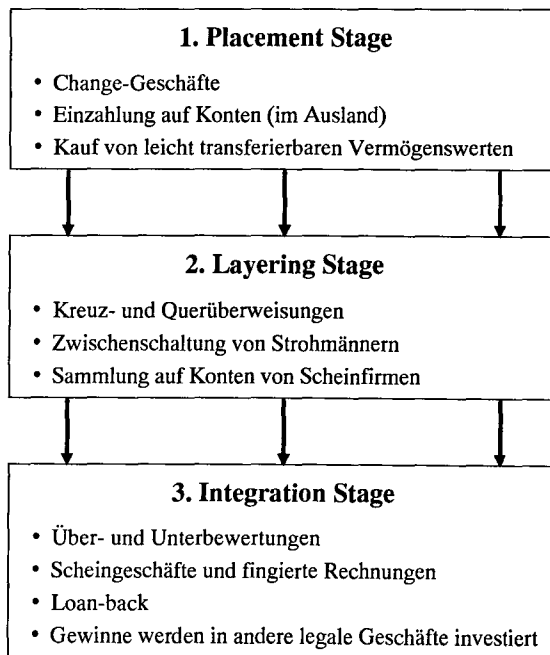
III. Einzelne Funktionsweisen der Geldwäsche

Im folgenden soll ein Überblick über die in der Literatur entwickelten Modelle zu den Funktionsweisen der Geldwäsche gegeben werden. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Geldwäsche ihren Ursprung in der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität hat und sich daher die meisten Modelle an der Geldwäsche von Gewinnen aus dem illegalen Drogenhandel orientieren.

1. *Drei-Phasen-Modell*

Dieses am häufigsten zitierte, von den US-Zollbehörden entworfene und von der Financial Action Task Force (FATF) übernommene Modell unterscheidet drei Phasen der Geldwäsche.¹⁴

Schaubild 1: Drei-Phasen-Modell



¹⁴ Vgl. Report to the Chairman, Subcommittee on Terrorism, Narcotics and International Operations, Committee on Foreign Relations, U.S. Senate: GAO/NSIAD 91-130; Pieth 1992a, S. 13ff.; Körner/Dach 1994, S. 28ff.; Werner 1996, S. 13ff.

In der ersten Phase, der „*placement stage*“, wird das illegal erlangte Vermögen in den legalen Finanzkreislauf eingeschleust, indem beispielsweise das angefallene Bargeld in eine andere Währung, in größere Scheine derselben Währung oder in Buchgeld, Wertpapiere oder sonstige leicht transferierbare Vermögensgegenstände umgewandelt wird.¹⁵ Um die Strafverfolgung und den Bezug zu einer konkreten Straftat zu erschweren, werden die Gelder häufig zunächst aus dem Land der Straftat geschmuggelt, um dann in einem anderen Land plaziert zu werden.¹⁶

In einer zweiten Phase, der „*layering stage*“, wird durch eine Vielzahl von verwirrenden Transaktionen ein weiterer Schritt zur Verschleierung der illegalen Herkunft des Kapitals unternommen.¹⁷ Dies kann z.B. durch zahlreiche Kreuz- und Querüberweisungen, meist über Ländergrenzen hinweg und über Konten verschiedener Personen geschehen. Für die Teiloperationen bedienen sich die Drahtzieher gerne unverdächtiger Dritter, wie z.B. Berufsheimnisträger oder Scheinfirmen, die als Strohmänner zwischengeschaltet werden.¹⁸ Beliebte Plätze für derartige Finanztransaktionen sind in Europa: Andorra, Bulgarien, Gibraltar, Guernsey, Jersey, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Schweiz, Zypern; im afrikanischen/arabischen Raum: Abu Dhabi, Angola, Bahrain, Dubai, Kuwait, Libanon, Liberia, Oman, Seychellen, Vereinigte Arabische Emirate; in Ostasien und Polynesien: Australien, Hongkong, Neukaledonien, Neuguinea, Singapur, Sri Lanka, Thailand; in Lateinamerika (Karibik und Südamerika): Barbados, Bahamas, Bermudas, Cayman Islands, Costa Rica, Chile, Haiti, Jamaika, Kuba, Nicaragua, Niederländische Antillen, Panama, Uruguay, Venezuela.¹⁹

Erst die dritte Phase, die „*integration stage*“, bringt die eigentliche Rückführung und Integration des Kapitals in die legale Wirtschaft, indem den Vermögenswerten eine scheinbar legale Herkunft gegeben wird. Dies kann beispielsweise durch Unter- und Überbewertungen geschehen.²⁰ Bei der Unterbewertung werden Vermögenswerte gekauft, deren Verkaufswerte offiziell zu niedrig ausgewiesen sind und welche dann zu einem späteren Zeitpunkt wertgerecht weiterverkauft werden. Dagegen wird bei der Überbewertung massiv überbezahlt, was vor allem bei Börsentransaktionen und bei Kunstauktionen stattfinden kann. Ebenso kann dem illegalen Geld durch

15 Vgl. Pieth 1992a, S. 13f.; Körner/Dach 1994, S. 28.

16 Ackermann 1992, S. 9; Werner 1996, S. 13f.

17 Vgl. Pieth 1992a, S. 14f.; Wöß 1994, S. 18.

18 Leip 1995, S. 7; Werner 1996, S. 14.

19 Diese Beispiele sind entnommen aus: Körner/Dach 1994, S. 28f.

20 Vgl. Müller 1992, S. 125.

Scheingeschäfte und fingierte Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen eine scheinbar legale Herkunft gegeben werden. So werden beispielsweise Lastwagen mit billigen Waren (z.B. T-Shirts) über die Grenze gebracht und als teure Ware (z.B. Pelzmäntel) verzollt, die dann angeblich gewinnbringend weiterverkauft werden.²¹ Ein weiterer „Trick“ besteht z.B. darin, schmutzige Gelder bei einer Gesellschaft im Ausland zu deponieren, wobei diese Gesellschaft dann denselben Betrag als fiktiven Kredit zur Verfügung stellt, so daß der Geldwäscher sein eigenes Geld als Darlehen aufnimmt (Loan-back-Methode).²² Es können aber auch einfach Spielgewinne nach einem Spielcasinobesuch vorgetäuscht werden. Die „gewaschenen“ Gelder können nun relativ gefahrlos in den legalen Wirtschaftskreislauf investiert werden, z.B. durch den Erwerb ganzer Unternehmen oder von Beteiligungen an bestimmten Wirtschaftszweigen wie Banken, Versicherungsgesellschaften, Hotelketten, Spielbanken, Supermärkten, Gaststätten, Fracht- und Transportunternehmen.²³

Es wäre allerdings verfehlt, diese drei Phasen als starres Muster zu verstehen. Um das Entdeckungsrisiko zu mindern, wird häufig bereits bei der Plazierung vorgetäuscht, daß das Geld auf eine rechtmäßige und nachvollziehbare geschäftliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Dazu werden z.B. Umsätze aus Betrieben mit hohem Bargeldvolumen (wie Pizzerien und andere Lokale, Kino- und Barbetriebe, Im- und Exportfirmen, Wechselstuben, Spielbanken, Scheinfirmen aller Art oder dem Gebrauchtwagenhandel) fingiert.²⁴ Die einzelnen Phasen der Geldwäsche können daher nicht immer exakt voneinander getrennt werden.

2. *Zwei-Phasen-Modell*

Nach dem von *Bernasconi*²⁵ entwickelten Modell wird die Geldwäsche in Geldwäsche ersten und zweiten Grades unterteilt.

Die *Geldwäsche ersten Grades* beinhaltet das Waschen von Geldern, welche direkt aus illegalen Geschäften stammen. Dies geschieht z.B. durch Wechseln der schmutzigen Gelder in andere Währungen oder zumindest in größere Einheiten derselben Währung, durch Wechsel in andere Wertträger wie Edelsteine, Schatzbriefe, Bankschecks oder durch Einzahlung auf Bank-

21 Vgl. die Beispiele bei: *Leyendecker/Rickelmann/Bönisch* 1992, S. 97f.

22 *Pieth* 1992a, S. 15; *Ackermann* 1992, S. 45; *Wöß* 1994, S. 31; *Werner* 1996, S. 14.

23 *Schuster*: Eichstätter Hochschulreden Nr. 92/1994, S. 7.

24 *Körner/Dach* 1994, S. 28.

25 *Bernasconi* 1988, S. 30ff.

depots. Drei Merkmale sind somit für die Geldwäsche ersten Grades wesentlich:

- „Es handelt sich um Vermögenswerte, die direkt aus einer strafbaren Handlung herrühren.
- Es handelt sich in der Regel um Bargeld.
- Die Tathandlungen bestehen aus kurzfristigen Geldgeschäften.“²⁶

Als *Geldwäsche zweiten Grades* werden die mittel- und längerfristigen Operationen bezeichnet, bei denen die bereits vorgewaschenen Gelder so lange weiterbehandelt werden, bis sie als rechtmäßige Einkünfte erscheinen und damit in den legalen Wirtschaftskreislauf eingegliedert sind (recycling).²⁷ Dies geschieht z.B. durch das Einfließenlassen schmutziger Gelder in Unternehmen mit hohem Bargeldaufkommen, wie Pizzerien, Kinos etc., oder durch die Durchführung internationaler Finanztransaktionen unter Einschaltung von Banken, Brokern und Finanzgesellschaften.²⁸ Als Abschluß und zugleich „Krönung“ der Geldwäscherei zweiten Grades wird das einst schmutzige Geld zum Teil gegenüber den Steuerbehörden als ordentliches Einkommen deklariert.²⁹

3. Kreislaufmodell

Ein weiteres von Zünd³⁰ erstelltes Modell erläutert die Geldwäsche anhand des Wasserkreislaufs:

- *Niederschlag* (Bargeldanfall)
Der Niederschlag stellt danach das durch Straftaten angefallene Bargeld, meist in kleiner Stückelung, dar.
- *Versickerung* (Erste Reinigung)
Eine zentrale Stelle sammelt die illegalen Vermögenswerte und wandelt sie in andere Vermögenswerte um.
- *Grundwasserströme* („Pool“- Bildung)
Die so vorgewaschenen Gelder werden innerhalb der Organisation zusammengeführt und in andere Vermögensformen umgewandelt.
- *Grundwasserseen und Abfluß* (Aufbereitung und Transfer ins Ausland)
Die zusammengeführten Gelder werden innerhalb der Organisation einer auf Geldwäsche spezialisierten Sparte übergeben. Die Gelder werden dort „aufbereitet“ und ins Ausland transferiert.

26 Graber 1990, S. 57; Leip 1995, S. 7.

27 Bernasconi 1988, S. 30; Krey/Dierlamm: JR 9/1992, S. 354.

28 Krey/Dierlamm: JR 9/1992, S. 354; Graber 1990, S. 56.

29 Graber 1990, S. 57; Ackermann 1992, S. 35ff.; Carl/Klos 1994, S. 35.

30 Zünd: Der Schweizer Treuhänder 9/1990, S. 403ff; s. a. Müller 1992, S. 101ff.

- *Neuerliche Sammlung in Seen* (Aufbereitung für die Legalisierung)
Die Gelder fließen wieder in den „Händen“ der Hintermänner zusammen und werden dort zur Legalisierung erneut aufbereitet.
- *Pumpstation* (Eintritt in die legale Finanzwelt)
Die Gelder können nun in den legalen Geldkreislauf (z.B. durch Kauf von Vermögenswerten, Eröffnung von Bankkonten) eingeschleust werden.
- *Kläranlage* (zweite Reinigung)
Die Zwischenschaltung eines Brokers, Treuhänders oder Anwaltes bzw. die Gründung von Gesellschaften (Briefkastenfirmen) im Land der Geldwäsche erschwert die Erkennung von illegalen Geldern.
- *Einspeisung/ Nutzung* (Transferierung und Investierung)
Die Vermögenswerte werden zur weiteren Vertuschung zwischen verschiedenen Konten umgeschichtet und hin und her verschoben.
- *Verdunstung* (legale Rückführung)
Die jetzt „sauberen“ Gelder können wieder ins Land der Straftat, aber auch in jedes andere Land transferiert und angelegt werden.
- *Neuerlicher Niederschlag* (Neuer Bargeldanfall aus Verbrechen)
Die gewaschenen und zurückgeführten Gelder werden wieder in illegale Geschäfte, wie z.B. für Anbau, Verarbeitung, Transport und Vertrieb von Drogen, investiert.

4. Vier-Sektoren-Modell

Ein von Müller³¹ entworfenes Modell unterteilt die Geldwäsche in vier Sektoren, wobei jeder Sektor einen spezifischen Aufbereitungs- oder Veredelungsprozeß enthält. Im ersten Sektor (*Land des Handels/Legalität*) werden die „schmutzigen“ Gelder zunächst im Inland vorgewaschen. Im zweiten Sektor (*Land des Handels/Illegalität*) werden die (evtl. vorgewaschenen) „schmutzigen“ Gelder gepoolt und Vorbereitungen zum Schmuggel getroffen. Im dritten Sektor (*Land der Geldwäscherei/Illegalität*) werden die Handlungen vorbereitet, die der Einschleusung der Gelder in das legale Finanzsystem dienen, wie z.B. Vorbereitung von Smurfing- und Structuring-Handlungen oder Kreierung von legalen Hintergründen für schmutzige Gelder. Im vierten Sektor (*Land der Geldwäscherei/Legalität*) werden dann vertuschende Handlungen wie Transferierungen, Investitions- und Devestitionsprozesse vorgenommen, um die Gelder letztlich in die Legalität des Endbestimmungslandes zurückzuführen.

31 Müller 1992, S. 104ff.

5. Zielmodell

Ein von Ackermann³² entwickeltes Modell knüpft an die verschiedenen Ziele der Geldwäsche an. Ziele der Geldwäsche sind danach die Integration, die Investition (des illegalen Vermögens), die Steuerumgehung und die Verbrechenfinanzierung. Zur Verwirklichung dieser Ziele stehen dem Geldwäscher verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung: Sie können die inländischen und ausländischen Märkte, insbesondere die Off-shore-Zentren, nutzen (*Ziel: Integration*); sie können mit Frontgesellschaften, Wertschriften, Sachwerten und verschiedenen Konten arbeiten (*Ziel: Investition*); sie können Steuerbelege fälschen oder Steuererklärungen nicht einreichen (*Ziel: Steuerumgehung*) oder weitere strafbare Handlungen finanziell unterstützen (*Ziel: Verbrechenfinanzierung*). Unterstützungsfaktoren sind dabei die Internationalität, eine ungenügende Finanzmarktaufsicht und die mangelnde Koordination der inländischen Geldwäschebekämpfung, der Geheimnisschutz und die Offshore-Zentren, die Hüllenfunktion juristischer Personen, die Unterteilungs-, Ketten-, Unterbrechungs-, Vermischungs- und Fälschungsmöglichkeit von Geld sowie der bargeldlose Zahlungsverkehr.

6. Zusammenfassung

Vielfältige, immer ausgeklügeltere Techniken mit etlichen Zwischenstufen werden somit heutzutage zur Verschleierung der illegalen Herkunft des Geldes genutzt. Kriminelle kommen schon längst nicht mehr mit Koffern voller Bargeld zu den Banken, um die Scheine einfach unter eigenem Namen auf ein Konto einzuzahlen; vielmehr werden die Gelder durch ein oft undurchsichtiges Konglomerat von Unternehmen, verbunden mit einer Reihe internationaler und nationaler Finanztransaktionen, geschleust. So existieren z.B., wie Ermittlungen amerikanischer und Schweizer Fahnder zeigen, in Florida Importfirmen, die Geld auf verschiedene Konten in die Karibik überweisen.³³ Von dort aus fließt das Geld zu einer Briefkastengesellschaft in Panama oder einem europäischen Finanzplatz. Es kann davon ausgegangen werden, daß mittlerweile ein Großteil des illegal erworbenen Geldes zunächst außerhalb Europas - z.B. auf den Bahamas - vorgewaschen und in den Buchgeldkreislauf eingespeist wird, um dann auf die verschiedenen Finanzplätze Europas transferiert zu werden.³⁴

32 Ackermann 1992, S. 10ff.

33 FAZ vom 3.6.1995, S. 3.

34 Pieth 1994a, S. 31f.; Werner 1996, S. 124.

IV. Ausmaß und Formen der Geldwäsche in der BRD

Aufgrund der Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden ist der deutsche Gesetzgeber in der Begründung zum OrgKG davon ausgegangen, daß ein dichtes Netz von weltweit operierenden Geldwaschanlagen besteht.³⁵ Allein in den westlichen Industrieländern sollen jährlich Gewinne aus Organisierter Kriminalität in Höhe von etwa 200 Milliarden US-Dollar gewaschen und in Projekte verschiedenster Art angelegt werden.³⁶ Der Jahresumsatz der von der OK in der Bundesrepublik Deutschland gewaschenen Gelder soll sich zwischen 50 und 80 Milliarden DM bewegen.³⁷ Solche Umfangbemessungen beruhen allerdings meist auf Schätzungen und sind wegen des zu erwartenden hohen Dunkelfeldes nicht zu hoch zu bewerten.³⁸ Empirisch gesicherte Daten über Formen der Geldwäsche in Deutschland liegen bislang ebenfalls nicht vor. Es können daher nur Einzelfälle dargestellt werden, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Im Herbst 1989 nannte der Bundesminister der Justiz in einem Bericht³⁹ folgende drei Beispiele für die Verfahrensweise von Geldwäschern:

„1986 wurden am Grenzübergang Bad Reichenhall im Fahrzeug von drei türkischen Staatsangehörigen 900.000 DM in bar sowie Bankbelege gefunden, aus denen sich ergab, daß die Ausländer kurz zuvor französische und italienische Banknoten in dieser Höhe eingewechselt hatten. Ferner wurden Beweismittel sichergestellt, aus denen sich ein Zusammenhang mit der Festnahme von vier türkischen Staatsangehörigen wegen des Besitzes von ca. 10 kg Heroin in einem Mailänder Hotel ableiten ließ.“

„1987 wurde in Guadeloupe ein kolumbianischer Staatsangehöriger festgenommen, der im Besitz von 450,5 kg Kokain war. Er gab zu, daß er bei einer Bank in Bonn ein Konto unterhalte, über das er die Finanzierung von Rauschgiftgeschäften abwickle. Ermittlungen ergaben, daß seit 1986 über dieses Konto erhebliche Geldbewegungen abgewickelt worden waren. Unter anderem waren dem Konto Zahlungen von einer Bank in Frankfurt gutgeschrieben worden, die seit längerer Zeit im Verdacht steht, Gelder aus illegalem Drogenhandel zu waschen.“

35 BT-Dr. 12/989, S. 26.

36 Schmidbauer Presseerklärung, 1993, S. 9; FAZ vom 17.9.1994, S. 11; Burr 1995, S. 9.

37 Handelsblatt vom 3.5.1993, S. 9; zit. nach Fülbier/Aepfelbach 1995, S. 3; Däubler-Gmelin 1994, S. 20.

38 Van Dyne 1994, S. 49ff., 52.

39 Bericht zur Umsetzung der Drogenkonvention zur Novellierung der Vorschriften über Verfall und Einziehung und anderer Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie zu Maßnahmen zum Aufspüren von Drogengewinnen: BT-Dr. 11/5525, S. 10ff.

„Im Zuge von Ermittlungen amerikanischer Behörden gegen maßgebliche Mitglieder des ‚Medellin-Kartells‘ konnte Anfang 1989 festgestellt werden, daß diese ca. 70 Millionen US-Dollar auf Konten einer in Panama ansässigen Bank transferiert hatten. Das Geld stammte nachweislich aus illegalen Rauschgiftgeschäften. Ein Teilbetrag von 20,2 Millionen US-Dollar wurde im März 1989 von dort auf ein Konto einer Hamburger Bank überwiesen. Nach Feststellungen der Ermittlungsbehörden waren die mit der Abwicklung des Geschäfts befaßten Angestellten der Hamburger Bank über die Herkunft der Gelder aus Panama informiert.“

Aus der Praxis bzw. den Medien können zudem folgende Beispiele aufgeführt werden:

Im Rahmen von Ermittlungen der „Operation Mozart“⁴⁰ konnte ein aus der Türkei gesteuerter Dealerring aufgedeckt werden, der seit über zehn Jahren mindestens 25 Tonnen Heroin im Verkaufswert von einer halben Milliarde DM auf den europäischen Markt geschleust haben soll. Allein seit Juni 1993 konnten die Fahnder den Weg von rund 50 Millionen DM Drogengeldern rekonstruieren, die über Wechselstuben in München und Istanbul sowie zwei bayerische Bankfilialen an Rauschgift Händler in der Türkei flossen. Das Rauschgift gelangte den Ermittlungen zufolge überwiegend mit Lastwagen aus der Türkei zu Großabnehmern in Italien und Spanien. Die Erlöse wurden dann in Mailand gesammelt und nach München transportiert. Von den Wechselstuben aus wurde das Geld bei etwa 20 verschiedenen Banken gewechselt oder auf Konten eingezahlt und von dort für legale Geschäfte überwiesen. Zwischen den Wechselstuben in Istanbul und München erfolgte in der Regel kein direkter Geldfluß. Die Ein- und Auszahlungen wurden lediglich telefonisch angewiesen und aus einem „Geldtopf“, bestehend aus legalen oder fingierten Empfängern und Einzahlern, geleistet. Traten in Istanbul Auszahlungsschwierigkeiten auf, wurde das Geld in Koffern per Kurier in die Wechselstube nach Istanbul transportiert.

In einem weiteren, Ende 1994 in den Medien bekanntgegebenen Fall⁴¹ steht eine Organisation im Verdacht, sowohl in Europa als auch in den USA, die Übernahme von Bargeldern in Millionenhöhe aus Kokaingeschäften organisiert zu haben. Der Inhaber einer Firma für Investition und Handel mit Konsumgütern soll Scheinfirmen unter anderem in Panama und den USA unterhalten und die Logistik dieser Firmen für dubiose Finanztransaktionen genutzt haben. Der Geldwäsche bezichtigt werden ferner zwei deutsche Staatsangehörige, die als Finanzierungsexperten tätig gewesen sein sollen.

40 Die Informationen wurden uns freundlicherweise von der bearbeitenden Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

41 FAZ vom 6.12.1994, S. 11; SZ vom 6.12.1994, S. 12.

V. Geldwäsche und Organisierte Kriminalität

Die Geldwäsche wird meist in Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität (OK) gebracht, da umfangreiche und damit der Geldwäsche benötigende illegale Gewinne in der Regel im Rahmen von organisiert begangenen Straftaten erzielt werden.⁴² Seitdem die Notwendigkeit der Geldwäsche bei gewinnträchtiger Kriminalität erkannt wurde, wird die Geldwäsche als mögliche, wenn nicht sogar einzige Schwachstelle der OK angesehen.⁴³ Bevor dargestellt wird, inwiefern Maßnahmen gegen die Geldwäsche einen Ansatzpunkt zur Bekämpfung organisiert begangener Kriminalität bieten, soll der Klarheit wegen zunächst auf das Phänomen der Organisierten Kriminalität eingegangen werden.

1. Das Phänomen der Organisierten Kriminalität

Das Phänomen der Organisierten Kriminalität begrifflich zu fassen, stößt schon wegen deren Vielfalt und der Besonderheiten der Erscheinungsformen auf Schwierigkeiten.⁴⁴ Um einen Eindruck von der Komplexität dieses Phänomens zu erhalten, werden zunächst Erscheinungsformen der OK dargestellt, bevor auf die Frage nach einer Definition der OK eingegangen wird.

1.1 Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auf sämtliche Erscheinungsformen, sei es die italienische Mafia, Camorra oder 'Ndrangheta, die chinesischen Triaden, die japanische Yakuza, das Medellin- oder Cali-Kartell in Südamerika, die rote Mafia⁴⁵ usw. einzugehen. Da im Vordergrund des herkömmlichen Verständnisses der Organisierten Kriminalität das in den USA vorherrschende „organized“ oder „syndicated crime“ steht,⁴⁶ soll es genügen, die Entwicklung und Ausprägung des „organized crime“ in den USA als klassisches Modell des organisierten Verbrechens und Erscheinungsformen der OK in Deutschland darzustellen.

42 Vgl. BT-Dr. 12/2704, S. 1, 10; Bernasconi 1988, S. 27; Graber 1990, S. 50.

43 Vgl. BT-Dr. 12/989, S. 1, 26; BT-Dr. 12/2704, S. 1f.; BT-Dr. 12/6853, S. 18ff.; Bernasconi 1988, S. 27; Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp 1990, S. 106f.

44 Kaiser 1993, S. 235; Schwind 1995, S. 459.

45 Siehe zu diesen Erscheinungsformen: Hess 1970; Reiners 1989; Müller 1992, S. 56ff.; Freiberg/Thamm 1992, S. 10ff.; Raith: 1989, S. 71ff.; ders. 1994; Miyazawa 1993, S. 149-162; Florman: der kriminalist 9/1994, S. 411ff.; Bögel 1994.

46 Kerner 1993, S. 377.

1.1.1 Das „organized crime“ in den USA

Die nach den USA ausgewanderten Mafiosi gelangten im Zusammenhang mit der im Jahre 1919 in den USA eingeführten Prohibition zu durchschlagendem Erfolg, indem sie illegal Alkohol vertrieben. Im Zuge zunehmender Organisation entstand in Chicago das monopolistische Verbrechenskartell der Cosa Nostra als modifizierte Fortentwicklung der sizilianischen Mafia.⁴⁷ Nach Aufhebung der Prohibition im Jahre 1933 verlegte die Bewegung ihre Aktivitäten verstärkt auf Glücksspiel, Prostitution, Rauschgifthandel, Geldverleih und Schutzgelderpressungen.⁴⁸ Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich das organisierte Verbrechen in den USA in ein verzweigtes System der Korruption in Politik, Verwaltung und Gewerkschaften.⁴⁹ Außerdem versuchte es, mehr und mehr in die legale Geschäftswelt einzudringen und sich mit den illegal erworbenen Geldern in den Bereich der legalen Industrieproduktion und des Handels mit Hilfe von angesehenen Geschäftsleuten als Strohmänner einzukaufen.⁵⁰ Der wirtschaftliche Erfolg des organisierten Verbrechens gründet dabei vor allem darin, die Bedürfnisse der Bevölkerung nach illegalen Gütern und Diensten zu befriedigen.⁵¹ Das gesamte „organized crime“ in den USA ist streng hierarchisch strukturiert.⁵² Den Kern bilden 24 Syndikate, die durch ihre Unterordnung unter einen Führungsstab, auch Kommission genannt, zusammengeschlossen sind.⁵³ Dieser Führungsstab hat die Funktion der Gesetzgebung, des obersten Gerichts und der Leitung der gesamten kriminellen Aktivitäten innerhalb und außerhalb den USA. Daneben existieren noch zahlreiche zweitrangige Syndikate, die durch Absprachen an die großen Syndikate gebunden sind.⁵⁴

Das klassische „organized crime“ in den USA ist somit im weitesten Sinne als eine besondere Art gemeinschaftlicher (krimineller) Betätigung zu verstehen, die sich durch strenge hierarchische Gliederung sowie durch kaufmännisch geplantes und kontrolliertes Vorgehen auszeichnet.⁵⁵

47 *Schneider*: Jura 4/1984, S. 171; *Eisenberg* 1990, S. 928.

48 *Eisenberg* 1990, S. 928; *Bögel* 1994, S. 25.

49 *Kerner* 1973, S. 21; *Kaiser* 1988, S. 373.

50 *Kerner*: a.a.O.; *Kaiser*: a.a.O.

51 *Kerner*: a.a.O.; *Mack/Kerner* 1976, S. 115; *Schneider*: Jura 4/1984, S. 169; *Eisenberg* 1990, S. 927.

52 *Kerner* 1993, S. 377.

53 *Schneider*: Jura 4/1984, S. 178; *Reiners* 1989, S. 123f.

54 *Reiners* 1989, S. 123.

55 *Kerner* 1993, S. 377.

Da Entstehung und Ausprägung des organisierten Verbrechens wesentlich von den spezifisch sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Landes abhängen, kann das in den USA vorherrschende Erscheinungsbild des „organized crime“ nicht ohne weiteres auf andere Länder übertragen,⁵⁶ sondern muß für jeden Staat selbständig betrachtet werden.

1.1.2 Erscheinungsformen in Deutschland

In Deutschland wurde die Existenz einer Organisierten Kriminalität bis in die 60er Jahre verneint.⁵⁷ Erst Anfang der 70er Jahren wurde von „neuartigen Zusammenschlüssen von Straftätern mit kommerzieller Zielsetzung“ gesprochen.⁵⁸ Von mafiaähnlichen Verhältnissen, vergleichbar dem klassischen Muster des „organized crime“ in den USA, konnte jedoch (noch) nicht die Rede sein.⁵⁹ Die Mitte der 80er Jahre beginnenden Polizeiforschungen sahen das Charakteristische der deutschen Organisationen vielmehr in einer lockeren, nicht streng hierarchisch strukturierten, funktionsorientierten Verknüpfung (Netzstruktur)⁶⁰ bzw. Straftäterverflechtung,⁶¹ die nur vorübergehend kriminelle Zweckgemeinschaften bilden. Daneben wurden - zahlenmäßig jedoch weniger im Vordergrund stehende - eigenständige Gruppierungen mit einer mehr oder weniger festen (dauerhaften) personellen Struktur festgestellt, die teilweise vom Ausland in die Bundesrepublik hineinwirken.⁶²

In den vergangenen Jahren ist nach Polizeierkenntnissen jedoch immer deutlicher geworden, daß viele kriminelle Organisationen zu international operierenden Unternehmen heranwachsen und in Deutschland zunehmend Stützpunkte ausländischer Organisationen aufgebaut werden.⁶³ Das in Zusammenarbeit von Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt 1991

56 Kaiser 1988, S. 374.

57 Mätzler: Kriminalistik 8/1968, S. 405ff.; Kollmar: Kriminalistik 1/1974, S. 1ff.

58 Kerner 1973, S. 293ff.; Gemmer: Kriminalistik 12/1974, S. 530; Vgl. Sieber 1994, S. 3; ders.: JZ 15-16/1995, S. 759.

59 Herold 1975, S. 5; Gemmer 1975, S. 13.

60 Weschke: Kriminalistik 6/1986, S. 297ff.; Weschke/Heine-Hiß 1990, S. 29, 38ff., 41ff.

61 Rebscher/Vahlenkamp 1988, S. 32, S. 181; Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp 1990, S. 18, 29ff.

62 Rebscher/Vahlenkamp 1988, S. 36ff., 181.

63 Gehm/Link: Kriminalistik 8-9/1992, S. 452; Kube/Vahlenkamp: Die Polizei 10/1993, S. 241ff.; Werthebach/Droste-Lehnen: ZRP 2/1994, S. 58f.

erstellte „Lagebild Organisierte Kriminalität“ nennt z.B. folgende Verbindungen:

- „Die nordamerikanische „Cosa Nostra“ ist seit Jahren durch Führungspersonen mit der deutschen Glücksspiel-, Bordell- und Zuhälterszene in Ballungszentren wie Hamburg, Berlin, Frankfurt/Main, München und dem Rhein-Ruhr-Gebiet verknüpft.
- Die mit der Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge befaßten west- und ost-europäischen OK-Gruppen sind mit Hehlerorganisationen in den Absatzmärkten - so der Nahe Osten, Nordafrika und Südamerika - verbunden.
- Im Falschgeldbereich stellen seit langem Angehörige der italienischen Organisierten Kriminalität den größten Anteil der Straftäter in für diesen Deliktbereich zentralen Funktionen.
- Im Rauschgiftgeschäft dominieren in der Produktion und im Großhandel von Heroin, Kokain und Cannabis hochorganisierte asiatische, türkische, nahöstliche und südamerikanische Tätergruppen, die ihr Drogenhandels-Netzwerk zum Teil unter Mitwirkung in Europa ansässiger OK-Gruppen beziehungsweise in Europa agierenden anderen Übersee-OK-Gruppen aufgebaut haben.“⁶⁴

Eine vom Bundeskriminalamt in Auftrag gegebene und 1993 veröffentlichte Studie zur Logistik der Organisierten Kriminalität kommt bei den untersuchten Deliktgruppen (internationale Kfz-Verschiebung, Ausbeutung von Prostitution, Menschenhandel und illegales Glücksspiel) zu dem Ergebnis, daß

„in Deutschland komplexe Tätergruppen mit Hilfe einer ausgefeilten Logistik geschäftsähnlich agieren und dadurch erhebliche Finanz- und Machtpositionen erreichen. (...) Der illegale Markt zeichnet sich dabei in allen untersuchten Deliktgruppen nicht durch eine monopolistische, sondern durch eine oligopolistische Struktur aus. (...) Neben streng hierarchisch strukturierten Organisationen (insb. in den Bereichen der organisierten Kfz-Verschiebung, der Ausbeutung von Prostituierten durch ausländische Tätergruppen, des Menschenhandels und des illegalen Glücksspiels) existieren lockerere Straftäterverflechtungen (insb. im Bereich deutscher Zuhältergruppen). Die hierarchisch strukturierten Organisationen ergänzen ihren festen „Personalstamm“ häufig durch externe Spezialisten, die für mehrere Tätergruppen arbeiten (wie z.B. Fälscher im Bereich der Kfz-Verschiebung und beim Menschenhandel oder Schlägertrupps im Bereich der Ausbeutung von Prostitution). Die Führungspersonen stützen sich bei der Deliktsbegehung außer auf einen festen und spezialisierten Personalstamm vor allem auf ein festes Logistiksystem, das Beschaffungskanäle, Transportsysteme, Lagerstätten und andere Räumlichkeiten sowie Absatzkanäle umfaßt. Die Personal- und Logistikorganisation ist dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen Mitglieder der Gruppe streng abgeschottet und - für den Fall ihrer Festnahme - leicht zu ersetzen sind.“⁶⁵

64 Abgedr. bei: *Freiberg/Thamm* 1992, S. 131.

65 *Sieber/Bögel* 1993, S. 6, 287f.; *Sieber: JZ* 15-16/1995, S. 765.

Das vom Bundeskriminalamt (BKA) für 1993 und 1994 erstellte „Lagebild Organisierte Kriminalität“ kommt zu dem Ergebnis, daß „sich die OK-Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland weiterentwickelt und verfestigt haben.“⁶⁶ Zudem sei „Europa für OK-Strukturen zu einem einheitlichen Wirtschafts- und Aktionsraum geworden. (...) In vielen Fällen bestehen Verbindungen zwischen den in Deutschland aktiven OK-Gruppierungen und etablierten ausländischen Täterorganisationen, beispielsweise der italienischen Mafia, den kolumbianischen Rauschgiftkartellen, der ‘russischen Mafia’ oder auch der kurdischen PKK.“⁶⁷

Die Existenz von Formen organisiert begangener Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland kann danach nicht mehr ernsthaft bestritten werden. Im Gegensatz zu dem klassischen Muster des „organized crime“ in den USA ist die europäische Szene jedoch „durch ein grenzüberschreitendes, informelles Netzwerk gegenseitiger Bekanntschaften von sog. Vollzeit-Kriminellen, die in Kleingruppen arbeiten,“⁶⁸ gekennzeichnet. Allerdings sind Aussagen über Art und Struktur der Organisationen sowie deren wirtschaftlichen Verflechtung nur bedingt möglich, da gerade das organisierte Verbrechen nach Möglichkeit jede Transparenz meidet.⁶⁹ Festzuhalten bleibt, daß es sich bei der organisiert begangenen Kriminalität um ein vielschichtiges, an Intensität, Ausmaß sowie in zeitlicher und örtlicher Hinsicht sich ständig wandelndes Phänomen handelt, das sich flexibel den Änderungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Gesellschaft anpaßt.⁷⁰

1.2 Definitionsversuche

Insbesondere die Vielfalt ihrer Erscheinungsformen sowie die unzureichende Kenntnis über die Strukturen gestalten es äußerst schwierig, das komplexe Phänomen der Organisierten Kriminalität nicht nur umfassend und eindeutig zu beschreiben, sondern eine präzise und brauchbare Definition zu finden. Vor allem in der zweiten Hälfte der 70er Jahre wurden in Deutschland eine Vielzahl verschiedener Definitionsvorschläge erarbeitet und diskutiert, von denen jedoch letztlich keiner vollständig überzeugen konnte.⁷¹ Auch der 1981 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß, der unter Organisierter Kriminalität

66 BKA (Hrsg.): Lagebild OK BRD 1993 (Kurzfassung), S.11.

67 BKA (Hrsg.): Lagebild OK BRD 1994 (Kurzfassung), S. 9.

68 Kerner 1993, S. 381.

69 Eisenberg 1990, S. 928.

70 Sielaff: Kriminalistik 8-9/1983, S. 417; Busch: Demokratie und Recht 20/1992, S. 374; Schneider 1993, S. 813.

71 Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp 1990, S. 4.

„nicht nur eine mafiaähnliche Parallelgesellschaft im Sinne des organized crime, sondern ein arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen - häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen - mit dem Ziel, möglichst schnell hohe finanzielle Gewinne zu erreichen“ verstand, konnte den Definitionsstreit nicht beenden.⁷² Erst Anfang 1990 gelang es der von der Innenministerkonferenz eingesetzten „Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei zur Strafverfolgung Organisierter Kriminalität“, sich auf folgenden Definitionsvorschlag zu einigen:

- „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig
- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
 - unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
 - unter Einflußnahme auf Polizei, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“.⁷³

Diese Definition wurde vom Gesetzgeber dem im Juni 1992 erlassenen „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität“ (OrgKG) zugrunde gelegt.⁷⁴

Es läßt sich allerdings bezweifeln, ob der Vorschlag der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei einer präzisen Definition der Organisierten Kriminalität entspricht, da dazu die Konturen der organisierten Begehungsweise von Straftaten, vor allem ihre Abgrenzung zu anderen Kriminalitätsformen, eindeutig bestimmbar sein müßten. Gerade die Abgrenzung zur herkömmlichen Schwermriminalität, zur Wirtschafts- oder Bandenkriminalität oder gar zu legalen unternehmerischen Tätigkeiten dürfte in der Praxis jedoch nur schwer gelingen.

72 Zit. nach *Sielaff*: Kriminalistik 8-9/1983, S. 417; *Rebscher/Vahlenkamp* 1988, S. 5; *Ostendorf*: JZ 2/1991, S. 63.

73 Abgedr. in: *Kleinknecht/Meyer-Gößner* StPO, 1995, S. 1789f.; *Küster*: Kriminalistik 12/1990, S. 626; *Gehm/Link*: Kriminalistik 8-9/1992, S. 491.

74 Bemerkenswert ist dabei, daß der Begriff der Organisierten Kriminalität, obwohl er im Titel des Gesetzes erscheint, im Gesetzestext selbst nicht definiert, sondern lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs die Definition der gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei zitiert wird. BT-Dr. 12/989, S. 24.

Nach wie vor fehlt es somit an einer hinreichend präzisen Definition der Organisierten Kriminalität.⁷⁵ Die einschlägige Literatur zieht es daher vor, das organisierte Verbrechen anhand von Indikatoren näher zu beschreiben.⁷⁶ Nach *Kaiser*⁷⁷ sind dies:

- „Auf Dauer angelegter Zusammenschluß einer Personenmehrheit als gewinnorientierte solidarische Interessengemeinschaft,
- Organisationsstruktur, gekennzeichnet durch einerseits straffen Führungsstil, Disziplin der Mitglieder, aber auch Sorge für deren Sicherheit, oder andererseits Straftäterverflechtungen mit lockerem Führungsstil,
- planmäßiges und arbeitsteiliges Vorgehen,
- Verknüpfung von legalen mit illegalen Geschäften, die an die jeweiligen Bedürfnisse der Bevölkerung angepaßt sind, kriminelle Nutzung von persönlichen und geschäftlichen Verbindungen („connections“),
- flexible Verbrechenstechnologie und Vielfalt in der Wahl der Verbrechensmethoden von Ausbeutung, Drohung, Erpressung, Gewalt, Zwangsschutz, Terror bis zur aktiven Bestechung, wobei Gewalt gegen Personen zurücktritt zugunsten Druckausübung jeglicher Art,
- bewußte Ausnutzung der Infrastruktur wie Funkverkehr, Telefon und länderübergreifender Transportmöglichkeiten sowie
- Internationalität und Mobilität.“

Im Gegensatz zum organisierten Verbrechen weist die Bande keine derart verfestigte Organisationsstruktur und Qualität der Verbrechensplanung auf und besteht in der Regel aus einem überschaubaren Personenkreis.⁷⁸ Dennoch sind die Grenzen zur (traditionellen) Bandenkriminalität fließend.⁷⁹ Ebenso bestehen Überschneidungen der Organisierten Kriminalität mit der Wirtschaftskriminalität.⁸⁰ Der Begriff der Organisierten Kriminalität ist einerseits weiter, als sich diese in ihren Einzelausprägungen nicht in den typischen Formen der Wirtschaftskriminalität erschöpft, andererseits enger, da Wirtschaftsverbrechen nicht an eine Organisationsstruktur gebunden sind, sondern auch von Einzeltätern begangen werden können.⁸¹

75 *Ostendorf*: JZ 2/1991, S. 62; *Eisenberg*: NJW 16/1993, S. 1033; *Prittwitz*: StV 9/1993, S. 498, 502; *Hassemer*: StV 12/1993, S. 664ff.; *Vest*: SchwZStR 112/1994, S. 121, 146; ebenso BT-Dr. 12/989, S. 24.

76 Vgl. *Schneider*: Jura 4/1984, S. 169ff.; *Sielaff*: KrimPäd 35/1994, S. 18f.; *Schuster/Seitzer*: KrimPäd. 35/1994, S. 8; *Schwind* 1995, S. 460.

77 *Kaiser* 1993, S. 235.

78 *Kaiser* 1993, S. 236.

79 *Schwind* 1995, S. 462.

80 *Liebl* 1984, S. 388; *Ostendorf*: JZ 2/1991, S. 65; *Müller* 1992, S. 37.

81 *Kaiser* 1988, S. 372.

1.3 Betätigungsfelder der Organisierten Kriminalität

Die wesentlichen Betätigungsfelder der Organisierten Kriminalität können in die drei Ebenen Basis- oder Frontkriminalität, Mißbrauch der legalen Wirtschaft und Unterwanderung der legalen Wirtschaft unterteilt werden.⁸²

Die *Basis- oder Frontkriminalität* bezeichnet die Straftaten, mit denen die Organisierte Kriminalität typischerweise die illegalen Gewinne erzielt. Im Mittelpunkt der kriminellen Tätigkeit des organisierten Verbrechens steht dabei der illegale Rauschgifthandel. Etwa die Hälfte der international durch die Organisierte Kriminalität erzielten Erlöse soll aus Rauschgiftgeschäften stammen.⁸³ Weitere Schwerpunkte liegen traditionell im illegalen Waffenhandel und -schmuggel, in der Schutzgelderpressung, in der Verschiebung von gestohlenen Fahrzeugen sowie im sog. Rotlichtmilieu, welches insbesondere durch Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel und illegales Glücks- und Falschspiel geprägt wird.⁸⁴ Organisierte Aktivitäten sind aber auch in Kriminalitätsbereichen wie Kapitalanlagebetrug, Subventionsbetrug und Abgabenhinterziehung, Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung und Mißbrauch unbarer Zahlungsmittel sowie beim professionellen Wohnungseinbruch anzutreffen.⁸⁵ Vergleichsweise neue Betätigungsfelder stellen die illegale Abfallbeseitigung, der Handel mit radioaktivem Material und der illegale Technologietransfer dar.⁸⁶

Die zweite Ebene betrifft den *Mißbrauch des Dienstleistungssektors*, soweit er sich für illegale Zwecke instrumentalisieren läßt.⁸⁷ Da das organisierte Verbrechen prinzipiell die rasche Akkumulation von Kapital anstrebt, kommt der effizienten Verwaltung und dem Verbergen des „Betriebskapitals“ eine zentrale Bedeutung zu.⁸⁸ Die Dienstleistungsunternehmen fungieren dabei als logistische Basis internationaler Operationen und werden vor allem zur Geldwäsche mißbraucht.⁸⁹

82 Unterteilung erfolgte aufgrund der für die Schweiz vorgenommenen Einteilung; vgl. *Pieth*: SchwZStR 109/1992, S. 261f.; *ders.*: 1995, S. 81ff.; *Pieth/Freiburghaus* 1993, S. 29ff; Botschaft des schweizer. Bundesrates über die Änderung des Schweizer Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30. Juni 1993, S. 6ff.

83 *Schmidbauer*: Presseerklärung, 1993, S. 7; *Burr* 1995, S. 7.

84 Vgl. die „Gemeinsame Richtlinie Polizei/Justiz“ von 1990, abgedr. in: Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO, 1995, S. 1789ff.; *Kaiser* 1993, S. 237; *Sielaff*: KrimPäd 35/1994, S. 18.

85 *Küster*: Kriminalistik 12/1990, S. 627; *Kaiser* 1993, S. 238.

86 *Zachert* 1993, S. 61, 72f.; *Burr* 1995, S. 7f.

87 *Krauskopf*: SchwZStR 108/1991, S. 387; *Pieth/Freiburghaus* 1993, S. 29, 32f.

88 *Pieth/Freiburghaus* 1993, S. 32.

89 Botschaft des schweizer. Bundesrates (Fn. 82), S. 7.

Die dritte Ebene, die *Unterwanderung der legalen Wirtschaft* durch längerfristige Anlage von Geldern des organisierten Verbrechens, wird als die gefährlichste Variante der Organisierten Kriminalität angesehen.⁹⁰ Dabei legt die Organisation ihr übliches Erscheinungsbild ab und tritt als scheinbar legal operierender Marktteilnehmer auf. Es wird befürchtet, daß sich darin eine steigende Gefahr für Staat und Gesellschaft abzeichnet, da dies nicht nur der Ausweitung und Stabilisierung krimineller Macht dient, sondern auch wichtige Regeln des Wirtschaftssystems außer Kraft gesetzt werden.⁹¹ Ein legales Unternehmen ist gegenüber dem Budget der kriminellen Organisationen wohl kaum konkurrenzfähig, ganz zu schweigen von dem riesigen Korruptionspotential, welches die enormen Gewinne bieten. Das eigentliche Risiko des Eindringens des organisierten Verbrechens in den legalen Markt liegt danach in dessen Fähigkeit, bei Bedarf durch Korruption und Erpressung die Regeln dieses Marktes partiell außer Kraft zu setzen und den Wettbewerb zu verfälschen.⁹² Es wird befürchtet, daß es dem organisierten Verbrechen mit den gleichen Mitteln letztlich gelingen könnte, auch auf Politik und Verwaltung Einfluß zu nehmen.⁹³

Das besondere Bedrohungspotential der Organisierten Kriminalität liegt demnach in der Unterwanderung und Korrumpierung der legalen Wirtschaft sowie staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen,⁹⁴ also im „*Übergriff krimineller Organisationen auf zentrale staatliche Ordnungsinstanzen*“.⁹⁵ Ob diese Gefahr jedoch auch tatsächlich besteht, kann durchaus bezweifelt werden. So vertritt *Kerner* die Ansicht, daß „die Organisierte Kriminalität außerhalb von Krisenzeiten keine existentielle Bedrohung für den Staat und die Wirtschaft darstelle, da sie infolge ihrer parasitären Einbindung in die legalen Strukturen vielmehr ein genuines Eigeninteresse am Wohlergehen des ‚Wirtes‘ habe.“⁹⁶

90 Botschaft des schweizer. Bundesrates (Fn. 82), S. 7; *Werthebach/Droste-Lehnen*: ZRP 2/1994, S. 59f.

91 *Pieth*: SchwZStR 109/1992, S. 259ff., 262; *ders.* 1992a, S. 8f.; *Schmidbauer* Presseerklärung, 1993, S. 1; *BKA* (Hrsg.): Lagebild OK BRD 1993 (Kurzfassung), S. 7; *Krüger*: Kriminalistik 1/1994, S. 37.

92 Botschaft des schweizer. Bundesrates (Fn. 82), S. 6.

93 Botschaft des schweizer. Bundesrates (Fn. 82), S. 6; so bereits auch schon die Botschaft des schweizer. Bundesrates über die Änderung des schweizer. Strafgesetzbuches vom 12. Juni 1989, S. 4; *Pieth*: StV 12/1990, S. 558.

94 *Krey/Dierlamm*: JR 9/1992, S. 353; *Pieth*: SchwZStR 109/1992, S. 262; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 2.

95 *Hassemer*: StV 12/1993, S. 665.

96 *Kerner*: Neue Kriminalpolitik 3/1995, S. 42.

1.4 Umfang der Organisierten Kriminalität

Über den tatsächlichen Umfang der Organisierten Kriminalität in Deutschland existiert aufgrund des erwartbaren hohen Dunkelfeldes bislang praktisch kein empirisch gesichertes Material. Dies liegt nicht zuletzt an dem Problem, die raffiniert getarnten illegalen Geschäfte der Organisierten Kriminalität zu erkennen und gegenüber der Allgemeinkriminalität abzugrenzen.⁹⁷ Die tatsächliche Dimension der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland kann somit im folgenden anhand der Hellfelderkenntnisse nur angedeutet werden.⁹⁸

Nach dem vom Bundeskriminalamt für 1993 und 1994 erstellten „Lagebild zur Organisierten Kriminalität“⁹⁹ waren in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1993 insgesamt 776 und im Jahre 1994 insgesamt 789 Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität anhängig, wovon 497 Verfahren 1994 erstmalig eingeleitet wurden. Von den je rund 10.000 Tatverdächtigen besitzen rund 64% (1993) bzw. ca. 59% (1994) nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Die meisten Verfahren betreffen Vermögensdelikte (1993: 53,3%, 1994: 79,1%). In 60,8% (1993) bzw. 58,4% (1994) der Verfahren wurden deliktsübergreifende Verhaltensweisen festgestellt; in 40,4% (1993) bzw. 33,2% (1994) der Verfahren sind neben anderen Delikten auch Rauschgiftdelikte angefallen. 17% (1993) bzw. 17,9% (1994) der Verfahren weisen Einflußnahmen auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft auf.

Der ermittelte Gesamtschaden¹⁰⁰ beläuft sich 1993 auf knapp 1,9 Millionen DM und 1994 auf rund 3,4 Millionen DM. Der zusätzlich geschätzte Gewinn¹⁰¹ beträgt für 1993 knapp 767 Millionen DM und für 1994 rund 1,2 Milliarden DM. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß 1993 in einem einzigen Ermittlungskomplex wegen zahlreicher Untreuehandlungen und Straftaten im Zusammenhang mit der Währungsumstellung zum Nachteil der Treuhandgesellschaft ein Schaden von ca. einer Millionen DM ermittelt wurde. Ebenso werden auch die Ergebnisse von 1994 maßgebend von nur einem Ermittlungskomplex bestimmt: So wurde ein Schaden in Höhe von

97 Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp 1990, S. 21.

98 Hetzer: wistra 8/1993, S. 289; Schuster/Seitzer: KrimPäd 35/1994, S. 9; Burr 1995, S. 6.

99 BKA (Hrsg.): Lagebild OK BRD 1993 und 1994 (Kurzfassung); vgl. auch Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin 56/1995, S. 543; Polizei-Lexikon, 1995, S. 387f.; für 1993: Schuster/Seitzer: KrimPäd 35/1994, S. 9ff.

100 Schaden i.S.d. PKS-Konvention ist der rechtswidrig erlangte Geldwert (Verkehrswert).

101 Soweit nach PKS-Konvention kein Schaden anzugeben ist.

2,5 Milliarden DM und ein Gewinn in Höhe von 400 Millionen DM aus je einem Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ermittelt.¹⁰²

Diesen Zahlen ist jedoch mit größter Vorsicht zu begegnen, da sich aufgrund der dargestellten Definitions- und Abgrenzungsprobleme die Vermutung aufdrängt, daß die Zuordnung einer Straftat zur Organisierten Kriminalität eher den subjektiven Einschätzungen der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde als objektiv nachvollziehbaren Kriterien folgt.

2. Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität

Bei dem Versuch, dem Phänomen der Organisierten Kriminalität entgegenzutreten, sind die Strafverfolgungsorgane auf besondere Schwierigkeiten gestoßen. Das liegt vor allem an der für diese Art Kriminalität typischen Abschottung nach innen und außen, den technischen Möglichkeiten moderner Kommunikationssysteme sowie an der gestiegenen internationalen Mobilität.¹⁰³ Die Verfolgung international operierender Verbrechensorganisationen wird durch die aus dem Grundsatz der Staatssouveränität folgende Beschränkung auf das nationale Territorium bei gleichzeitig unzureichender Kompatibilität der Rechtssysteme erschwert. Internationale Rechtshilfe ist kompliziert, langwierig und häufig nicht erfolgversprechend.¹⁰⁴ Oft erlangen die Strafverfolgungsbehörden nicht einmal Kenntnis von den Straftaten, weil es entweder keine Opfer im klassischen Sinne gibt - wie z.B. beim illegalen Drogenhandel - oder aber diese aus Angst vor Repressalien vor einer Anzeige zurückschrecken.¹⁰⁵ Ebenso werden Zeugen und Mitwisser durch Schweigegebote, Drohungen und Einschüchterungen von einer Aussage abgehalten.¹⁰⁶ Den Strafverfolgungsbehörden gehen häufig nur solche Personen ins „Netz“, die zwar für die risikoreiche unmittelbare Tatausführung eingesetzt werden, innerhalb der Organisation aber nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Meist haben diese Personen nicht einmal selbst Einblick in den logistischen Aufbau und die Funktionsmechanismen der Gesamtorganisation.¹⁰⁷ Die eigentlichen Drahtzieher, die Hintermänner, bleiben daher in der Regel im Dunkeln verborgen.

102 BKA (Hrsg.): (Fn. 99), a.a.O.; vgl. auch Boers: Neue Kriminalpolitik 3/1995, S. 39.

103 Vgl. Dörmann/Koch/Risch/Vahlenkamp 1990, S. 16f., 27f.; Kaiser 1988, S. 371f.

104 Fätkinhäuser: Kriminalistik 5/1994, S. 307ff.

105 Vgl. Schneider: Jura 4/1984, S. 182; Hetzer: wistra 8/1993, S. 289.

106 BT-Dr. 12/989, S. 21; Weigand: Kriminalistik 3/1992, S. 143f.

107 BT-Dr. 12/989, S. 21; Möhrenschrager: wistra 8/1992, S. 283.

3. Die Geldwäsche als Schwachstelle der OK

Die weltweit unternommenen Versuche, der organisiert begangenen Schwerkriminalität, insbesondere dem organisierten illegalen Drogenhandel, besser entgegenzutreten zu können, sehen nun in den Maßnahmen gegen die Geldwäsche einen tauglichen Ansatzpunkt. Dahinter steht die Überlegung, daß die kriminellen Gelder an der Schnittstelle von legalem und illegalem Finanzkreislauf am leichtesten zu erkennen sind, da das illegal erlangte Geld in diesem Moment kurz „sichtbar“ wird.¹⁰⁸ Sind kriminelle Geldbewegungen erst einmal entdeckt, soll durch die Abschöpfung der illegalen Gelder die „Triebfeder“ der organisiert begangenen Kriminalität getroffen werden.¹⁰⁹ Als wesentliche Ursache für die Etablierung und Verfestigung von Strukturen Organisierter Kriminalität werden vor allem die bei dieser Art Kriminalität typischerweise anfallenden beträchtlichen Gewinne verantwortlich gemacht.¹¹⁰ Die finanziellen Gewinne stellen nämlich nicht nur das Motiv für schwere Straftaten dar, sondern bieten auch das erforderliche „Betriebskapital“,¹¹¹ um ein transnationales Organisationsnetz zu knüpfen. Vergleichbar einem legalen Unternehmen bedarf es z.B. im Bereich des organisierten illegalen Drogenhandels eines nicht zu geringen Startkapitals, um die meist staatenübergreifende Herstellung, Verarbeitung, den Transport und Vertrieb zu finanzieren.¹¹² Mit der Abschöpfung illegaler Gewinne soll daher ein Zugriff auf die „Investitionsbasis“ ermöglicht und der „Lebensnerv“ Organisierter Kriminalität getroffen werden.¹¹³

Die Maßnahmen gegen die Geldwäsche sollen aber nicht nur einen Ansatzpunkt darstellen, um dem organisierten Verbrechen die finanzielle Basis zu entziehen. Mit dem Ausbau des Bankwesens, vor allem aber mit der Informatisierung der Finanzgeschäfte, wurde die Möglichkeit geschaffen, der Spur des Geldes (paper trail) nachzugehen.¹¹⁴ Durch eine Rekonstruktion

108 BT-Dr. 11/5525, S. 16; BT-Dr. 11/7663, S. 25; BT-Dr. 12/989, S. 26; BR-Dr. 74/90, S. 37; Schmidbauer Presseerklärung, 1993, S. 7.

109 BT-Dr. 12/989, S. 1f.; BT-Dr. 12/2704, S. 1; Krey/Dierlamm: JR 9/1992, S. 353; Barton: StV 3/1993, S. 157.

110 BT-Dr. 12/989, S. 1; BT-Dr. 12/2704, S. 10; Dessecker 1992, S. 95; Smettan 1992, S. 209; Möhrenschrager: wistra 8/1992, S. 282; Krüger: Kriminalistik 1/1994, S. 37.

111 Möhrenschrager: wistra 8/1992, S. 282; Stratenwerth 1992, S. 104; BT-Dr. 11/5525, S. 14.

112 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Pieth 1992a, S. 9ff.

113 BT-Dr. 11/7663, S. 1; BT-Dr. 12/989, S. 1, 20, 22; BT-Dr. 12/2704, S. 1, 10; Bernasconi 1988, S. 26f.; Eser 1993, S. 835.

114 BT-Dr. 12/989, S. 26; Arzt: SchwZStR 106/1989, S. 166f.; Pieth 1992a, S. 25.

der finanziellen Abläufe soll an die eigentlichen Drahtzieher und Hintermänner herangekommen und somit in die Zentren Organisierter Kriminalität eingedrungen werden.¹¹⁵

Die Geldwäsche als Nahtstelle, an welcher das illegale Geld in den legalen Finanzkreislauf eingeführt werden soll, wird somit als mögliche, wenn nicht sogar einzige Schwachstelle der Organisierten Kriminalität angesehen.

VI. Zusammenfassung

Der Erfolg bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird somit entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, den Organisationen die kriminellen Gewinne zu entziehen und in die Strukturen Organisierter Kriminalität einzudringen. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sollen dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Der Begriff der Organisierten Kriminalität ist jedoch ebenso unklar und umstritten, wie deren Umfang und Gefährlichkeit. Dementsprechend schwierig gestaltet es sich, dem organisierten Verbrechen entgegenzuwirken, da bei der Bekämpfung eines Phänomens, das nur undeutlich wahrzunehmen ist, auch immer die Gefahr der Verletzung von Freiheitsräumen unbeteiligter Dritter besteht.¹¹⁶ Auf der anderen Seite kann nicht zugewartet werden, bis dieses undurchsichtige Phänomen in allen Einzelheiten aufgeklärt ist. Zur Lösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen „innerer Sicherheit“ und Freiheitsrechten sollte jedoch jeder Schritt vorsichtig abgewogen und die Tauglichkeit und Nebenwirkungen der eingesetzten Mittel permanent überprüft werden.

115 BT-Dr. 11/7663, S. 25; BT-Dr. 12/989, S. 26; BR-Dr. 74/90, S. 37; BR-Dr. 507/92, S. 23; *Carl*: wistra 8/1991, S. 288; *Barton*: StV 3/1993, S. 160.

116 Vgl. *Hassemer*: WM Sonderbeilage vom 8.4.1995, S. 20.

KAPITEL 3

Entstehungsgeschichte und Ziele der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Am 22. September 1992 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)¹ in Kraft getreten, wodurch u.a. ein neuer Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist. Zirka ein Jahr später, am 29. November 1993, ist das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GeldwäschG - GwG)² in Kraft gesetzt worden. Diese Erneuerungen entsprachen nicht nur einem kriminalpolitischen Bedürfnis, sondern dienten insbesondere auch der Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen. Im folgenden werden daher zunächst die internationalen Vorgaben dargestellt, von denen das Gesetzgebungsverfahren maßgebend geleitet wurde.

I. Internationale Vorgaben

1. *Die Wiener Konvention von 1988*³

Unter dem Eindruck des stetig zunehmenden Drogenmißbrauchs und der steigenden finanziellen Gewinne der kriminellen Rauschgiftorganisationen haben die Vereinten Nationen am 20. Dezember 1988 in Wien das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (kurz Wiener Konvention) geschlossen. Ziel dieses Übereinkom-

1 BGBl. I, 1302 vom 15.07.1992.

2 BGBl. I, 1770 vom 24.09.1993.

3 UN Convention against illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances, Dokument D/CONF. 82/15; deutsche Übersetzung bei *Körner BtMG*, 1994, S. 1403ff.; BR-Dr. 506/92.

mens war, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten in der Weise zu fördern, daß sie gegen die unterschiedlichsten Erscheinungsformen des unerlaubten Verkehrs mit Suchtmitteln und psychotropen Stoffen, die ein internationales Ausmaß haben, wirkungsvoller vorgehen können. In Art. 3 Abs. 1 lit. b und c des Übereinkommens wurde dabei erstmals eine Regelung über die Geldwäsche getroffen, die sich an den 1986 in den USA eingeführten 18 U.S.C. § 1956 („Laundering of monetary instruments“) anlehnt⁴ und wie folgt lautet:

„Artikel 3 Straftaten und Sanktionen.

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben:
(...)
- b) i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, daß diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten⁵ oder aus der Teilnahme an solchen Straftaten stammen, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten beteiligten Personen behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;
ii) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes, der Belegenheit oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran, in der Kenntnis, daß diese Vermögensgegenstände aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder einer Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen;
- c) vorbehaltlich ihrer Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge ihrer Rechtsordnung
i) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt der Vermögensgegenstände weiß, daß diese aus einer oder mehreren in Übereinstimmung mit Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder aus der Teilnahme an einer oder mehreren dieser Straftaten stammen; (...)⁶

Die Unterzeichnerstaaten sind somit nach Art. 3 der Wiener Konvention von 1988 verpflichtet, das Waschen von Vermögensgegenständen, die aus allen denkbaren Betäubungsmitteldelikten stammen, soweit sie vorsätzlich erfol-

4 Abgedr. bei *Arzt*: SchwZStrR 106/1989, S. 160, 178ff.; *Meyer/Dessecker/Smattan* 1989, S. 461ff.; vgl. *Lampe*: JZ 3/1994, S. 125.

5 Damit sind Verstöße gegen die UN-Übereinkommen von 1961 und 1971 gemeint, die inhaltlich den im BtMG erfaßten Delikten entsprechen.

6 Abgedr. bei *Körner* BtMG, 1994, S. 1403ff.

gen und der Täter im Wissen um die Herkunft der Werte handelt, strafrechtlich zu erfassen. Auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Merkmal für eine in Art. 3 Abs. 1 genannte Straftat kann nach Art. 3 Abs. 3 aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden. Dies dient der Klarstellung, daß die Konvention einer entsprechenden Beweisführung nicht entgegensteht.⁷

Daneben verpflichtet Art. 5 Abs. 2 der Konvention die Vertragspartner, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, Erträge und Vermögensgegenstände aus Drogenstraftaten zu ermitteln, sicherzustellen oder zu beschlagnahmen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen Gerichte oder Behörden anordnen können, daß Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden. Hervorzuheben ist, daß nach Art. 5 Abs. 3 in diesen Fällen eine Berufung auf das Bankgeheimnis abzulehnen ist.

In Artikel 24 ist ausdrücklich vorgesehen, daß eine Vertragspartei strengere und schärfere Maßnahmen treffen kann; die Konvention versteht sich somit nur als Mindeststandard. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 19. Januar 1989 unterzeichnet und ist somit die Verpflichtung eingegangen, die darin enthaltenen Vorgaben in innerstaatliches Recht umzuwandeln.

2. *Financial Action Task Force on Money Laundering 1989*⁸

Anläßlich des Weltwirtschaftsgipfels der G7-Staaten im Juli 1989 in Paris wurde eine Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)“ mit dem Auftrag eingesetzt, einen Überblick über die bereits bestehende Zusammenarbeit bezüglich der Verhinderung des Mißbrauchs der Finanzsysteme zur Geldwäsche zu geben und weitere Maßnahmen gegen die Geldwäsche zu erarbeiten. Im Februar 1990 legte die FATF 40 Empfehlungen vor,⁹ in denen unter anderem die Einführung eines Straftatbestandes der Geldwäsche sowie die Einführung von finanzrechtlichen Regelungen vorgeschlagen werden.¹⁰

7 Werner 1996, S. 42f.; vgl. auch Wöß 1994, S. 122.

8 Financial action task force on money laundering - Report vom 6.2.1990; abgedr. im Original bei Gilmore (Hrsg.) 1992, S. 13ff.

9 Deutsche Übersetzung bei: Pieth 1992a, S. 179ff.; Zuberbühler: SAV 8/1991, S. 65.

10 Derartige Empfehlungen begründen allerdings keine völkerrechtlichen Verpflichtungen und sind daher nicht verbindlich; Zuberbühler: SAV 8/1991, S. 68; Werner 1996, S. 50.

Der strafrechtliche Teil orientiert sich dabei stark an der Wiener Konvention von 1988, fordert aber dazu auf, das Geldwäschekonzept über die Drogenkriminalität hinaus auf andere mit Betäubungsmitteln zusammenhängende schwere Straftaten oder auf alle schweren Straftaten auszudehnen.¹¹

Da die legale Wirtschaft in vielfältiger Weise zu Zwecken der Geldwäsche mißbraucht wird, werden daneben auch finanzrechtliche Regelungen empfohlen, welche die Geldwäsche erschweren und die Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäschefällen erleichtern sollen. Insbesondere wird eine Pflicht zur Identifizierung der Kunden, wenn diese Geschäftsbeziehungen aufnehmen oder bestimmte Transaktionen (z.B. größere Bargeschäfte) tätigen, sowie die Einführung eines Melderechts oder einer Meldepflicht¹² bei verdächtigen Geschäften vorgeschlagen.¹³

3. Die Konvention des Europarates von 1990¹⁴

Der Europarat hat am 8. November 1990 eine Konvention über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten verabschiedet, welche von der Bundesrepublik Deutschland am selben Tag unterzeichnet wurde. Hervorzuheben ist dabei die in Artikel 6 des Übereinkommens enthaltene Verpflichtung, die Geldwäsche strafrechtlich zu erfassen. Inhaltlich deckt sich diese Verpflichtung weitgehend mit der Formulierung der Wiener Konvention von 1988, mit dem Unterschied, daß auch die Konvention des Europarates sich nicht mehr auf den Bereich der Drogenkriminalität beschränkt, sondern allgemein der Bekämpfung der internationalen Schwerkriminalität (Waffenhandel, Menschenhandel, Terrorismus) dienen soll.¹⁵ Zudem wurde es als sinnvoll erachtet, Fälle, bei denen der Täter annehmen mußte, daß es sich bei dem Vermögenswert um einen Ertrag krimineller Herkunft handelt, zu kriminalisieren (Art. 6 Zif. 3 lit. a) und auch im Ausland begangene Straftaten als Vortaten der Geldwäsche zuzulassen (Art. 6 Zif. 2 lit. b).

11 *Pieth* 1992a, S. 18, 183f.; *Werner* 1996, S. 51.

12 Eine Minderheit der Arbeitsgruppe hat sich für eine Meldepflicht ausgesprochen.

13 Vgl. auch *Carl/Klos* 1994, S. 54ff.

14 *Convention on laundering, search, seizure and confiscation of the proceeds from crime*, 30 I.L.M. 148 (1991).

15 *Forthauer* 1992, S. 95; *Carl/Klos* 1994, S. 62.

4. Die EG-Richtlinie vom 10. Juni 1991¹⁶

Die wohl wichtigste internationale Vorgabe stellt die am 10. Juni 1991 von der EG-Kommission beschlossene Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche dar.¹⁷ Die Richtlinie formuliert in 18 Artikeln ein umfassendes Programm zur Bekämpfung der Geldwäsche, das sowohl ein Verbot der Geldwäsche als auch finanzrechtliche Regelungen vorsieht.

4.1 Das Verbot der Geldwäsche

Art. 2 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, „daß Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie untersagt wird“. Eine Definition der Geldwäsche befindet sich in Art. 1 Spiegelstrich 3 der Richtlinie und lautet wie folgt:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet (...)

- Geldwäsche: folgende vorsätzlich begangene Handlungen:
 - der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, daß diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Taten entgehen;
 - das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder entsprechender Rechte in Kenntnis der Tatsache, daß diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tat stammen;
 - der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, daß diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
 - die Beteiligung an einer der unter den drei vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

16 Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), ABl. EG Nr. L 166 vom 28.06.1991, S. 77ff.; abgedr. bei: *Carl/Klos* 1994, S. 235f.; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 331ff.

17 Vgl. zu der Entstehungsgeschichte der EG-Richtlinie: *Carl*: wistra 8/1991, S. 288ff.

Ob Kenntnis, Vorsatz oder Motivation, die ein Merkmal der obengenannten Tätigkeiten sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden.

Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeiten, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes vorgenommen wurden; (...)"

Diese Definition der Geldwäsche ist der Wiener Konvention von 1988 entnommen, mit dem Unterschied, daß in der Begründung der Richtlinie die Beschränkung der Vortat auf Drogendelikte - wie schon von der FATF und der Konvention des Europarates - als überholt abgelehnt und eine Erweiterung auf „Erlöse aus anderen kriminellen Tätigkeiten (wie dem organisierten Verbrechen und dem Terrorismus)“ vorgeschlagen wird.¹⁸ Allerdings wird der Kreis tauglicher Vortaten in der Richtlinie nicht näher festgelegt, vielmehr wird in Art. 1 Spiegelstrich 4 „kriminelle Tätigkeit“ wie folgt definiert:

„- kriminelle Tätigkeit: eine Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Wiener Übereinkommens¹⁹ sowie alle anderen kriminellen Tätigkeiten, die für die Zwecke dieser Richtlinie von den einzelnen Mitgliedstaaten als solche definiert werden;“

Letztlich liegt es also im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie über die Drogendelikte hinaus noch andere Vortaten erfassen wollen. Als Minimalanforderung verbleibt somit nach der EG-Richtlinie von 1991 das Verbot der vorsätzlichen Geldwäsche von Erlösen aus Betäubungsmitteldelikten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Wiener Konvention von 1988.

4.2 *Der finanzrechtliche Teil*

Daneben enthält die Richtlinie eine Vielzahl von finanzrechtlichen Regelungen, die eine verbesserte Kontrolle des Finanzgewerbes sowie die aktive Einbeziehung des Finanzgewerbes zur Aufdeckung von Geldwäschetransaktionen vorsehen.

4.2.1 *Erfasste Institute*

Die Richtlinie erfaßt nach Art. 1 alle Arten von offiziellen Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich der Versicherungen und der Zweigniederlas-

18 91/308/EWG, ABl. EG Nr. L 166, S. 77; vgl. *Carl/Klos* 1994, S. 233.

19 Damit sind Verstöße gegen die UN-Übereinkommen von 1961 und 1971 gemeint, die inhaltlich den im BtMG erfaßten Delikten entsprechen.

sungen von Instituten, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben. Nicht unmittelbar betroffen sind dagegen die nichtoffiziellen Finanzinstitute wie Spielkasinos und Geldwechsler sowie Berufszweige wie Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater u.a.²⁰ Jedoch sind die Mitgliedstaaten nach Art. 12 verpflichtet, dafür zu sorgen, daß

„die Bestimmungen der Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die zwar keine Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Art. 1 sind, jedoch Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden“.

4.2.2 Identifizierungs- und Aufbewahrungspflichten

In Art. 3 und 4 der Richtlinie sind Identifizierungs- und Aufbewahrungspflichten festgelegt, die der Rekonstruktion des Weges, den die jeweiligen Gelder genommen haben (paper trail), dienen sollen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen,

„daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument verlangen,

- wenn diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen (Art. 3 Abs. 1),
- wenn nicht unter Absatz 1 fallende Kunden (sog. Gelegenheitskunden²¹) Transaktionen im Wert von 15.000 ECU (ca. 30.000 DM) oder mehr vornehmen und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird“ (Art. 3 Abs. 2),
- oder „bei Verdacht der Geldwäsche, selbst wenn der Betrag der Transaktion unter der genannten Grenze liegt“ (Art. 3 Abs. 6),

und „die Feststellung der Identität sowie die Belege der Transaktionen über fünf Jahre zu Beweiszwecken für mögliche Geldwäscheverfahren aufbewahren“ (Art. 4).

Um „Strohmanngeschäften“²² entgegenzuwirken, müssen nach Art. 3 Abs. 5 die Kredit- und Finanzinstitute, falls sie

„Zweifel hegen, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Kunden im eigenen Namen handeln, oder falls sie die Gewißheit haben, daß diese nicht im eigenen Namen handeln, angemessene Maßnahmen ergreifen, um Informationen über die tatsächliche Identität der Personen einzuholen, in deren Namen diese Kunden handeln“.

20 Carl: wistra 8/1991, S. 289; Carl/Klos 1994, S. 67.

21 Ratsdokument 10396/90 vom 29.11.1990, S. 8; zit. nach Wöβ 1994, S. 206.

22 Vgl. dazu Carl/Klos 1994, S. 72ff.; Wöβ 1994, S. 221ff.

4.2.3 Aufklärungspflicht

Des weiteren haben die Mitgliedstaaten nach Art. 5 dafür Sorge zu tragen, daß

„die Kredit- und Finanzinstitute jede Transaktion besonders sorgfältig prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahelegt, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen könnte“.

Diese recht unbestimmte²³ Regelung kann eigentlich nur so zu verstehen sein, daß bei unüblichen Transaktionen weiteres Nachfragen (z.B. nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion) erforderlich ist.²⁴ Besondere Aufmerksamkeit soll dabei Geschäften mit Drittländern gewidmet werden, deren Standard bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht mit dem der EG oder anderen vergleichbaren Standards, die von internationalen Gremien festgelegt und von der EG anerkannt wurden, gleichwertig ist.²⁵

4.2.4 Zusammenarbeit mit den Behörden - Meldepflicht

Die Zusammenarbeit der Kredit- und Finanzinstitute mit den zur Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden, insbesondere unter welchen Voraussetzungen eine Meldung an diese Behörden zu erfolgen hat, ist in Artikel 6 bis 9 der Richtlinie geregelt. Grundsätzlich boten sich diesbezüglich drei Regelungsformen an: Die Einräumung eines bloßen Melderechts für Banken (wie bisher in der Schweiz), die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht bei jeder Finanztransaktion ab einer bestimmten Summe (wie in den USA) oder die Normierung einer eingeschränkten Meldepflicht, welche die Banken nur zur Anzeige in Verdachtsfällen verpflichtet.²⁶ Entgegen der Ansicht der Kreditwirtschaft, daß durch eine Meldepflicht der Sachverstand des Bankiers nicht miteinbezogen werde und es zu einer Flut von Meldungen käme, die sicherheitshalber erfolgen,²⁷ wird in Art. 6ff. eine (eingeschränkte) Meldepflicht vorgeschrieben.²⁸ Nach Art. 6 müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, daß

23 *Carl*: wistra 8/1991, S. 291; *Carl/Klos* 1994, S. 78; *Wöß* 1994, S. 239.

24 Vgl. *Pieth*: Kriminalpolitik 7/1994, S. 445.

25 So die einführende Begründung der Richtlinie; vgl. *Carl/Klos* 1994, S. 78.

26 Vgl. zu diesen Modellen: *Werner* 1996, S. 61ff.

27 *Baumann*: Bankinformation 4/1991, S. 19f.; *Steuer*: Die Bank 3/1991, S. 138.

28 Im Gegensatz zur FATF-Empfehlung Nr. 16, die noch ein Melderecht oder eine Meldepflicht alternativ empfiehlt.

„die Kredit- und Finanzinstitute (...) mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden zusammenarbeiten, indem sie:

- diese Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, unterrichten;
- diesen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte in Einklang mit den Verfahren erteilen, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.“

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach Art. 7 dafür Sorge zu tragen,

„daß die Kredit- und Finanzinstitute die Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, daß sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, nicht vornehmen, bevor sie die in Artikel 6 genannten Behörden benachrichtigt haben. Die Behörden können dann unter den in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen Weisung erteilen, die Transaktion nicht abzuwickeln.“

Eine Ausnahmeregelung befindet sich in Art. 7 Satz 3, wonach die Übermittlung der notwendigen Informationen unmittelbar nach der Durchführung der Transaktion zulässig ist,

„falls der Verzicht auf eine Transaktion nicht möglich sein sollte oder falls dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche behindert werden könnte“.

Keine Regelung wurde in der Richtlinie darüber getroffen, wie sich das Verfahren im einzelnen gestaltet, insbesondere, wie lange die Transaktion von den Instituten angehalten werden muß, so daß dies den nationalen Gesetzgebern überlassen ist.

Die Richtlinie enthält somit zwei Mitteilungspflichten in Verdachtsfällen: die „Meldepflicht“ in Art. 7 bei Kenntnis oder Verdacht der Geldwäsche und die „Unterrichtungspflicht“ in Art. 6 bezüglich aller Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein können, die weit über die Meldepflicht des Art. 7 hinausgeht.²⁹

In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie ist eine Verwertungsbeschränkung vorgesehen, wonach die Behörden die erlangten Informationen nur zur Bekämpfung der Geldwäsche benutzen dürfen. Diese Regelung wird jedoch durch Art. 6 Abs. 3 Satz 2 wieder relativiert, da danach die Mitgliedstaaten die Verwendung auch für andere Zwecke vorsehen können. Nach Art. 8 der Richtlinie darf dem betroffenen Kunden die Meldung nicht mitgeteilt werden. Art. 9 stellt klar, daß die Mitteilungen, wenn sie in gutem Glauben er-

²⁹ Carl/Klos 1994, S. 79ff.; Wöß 1994, S. 242ff.

folgen, für die Institute keine nachteiligen Folgen haben dürfen, insbesondere gilt dies nicht als Verletzung „einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift geregelten Bekanntmachungsbeschränkung“.

4.2.5 Sonstiges

Des weiteren haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, daß die Kredit- und Finanzinstitute interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren einführen sowie ihr Personal schulen, um jeder Form der Geldwäsche vorzubeugen bzw. sie zu verhindern (Art. 11 der Richtlinie). Nach Art. 14 können die Mitgliedstaaten auch strengere Vorschriften als in der Richtlinie vorgesehen erlassen. Art. 16 Abs. 1 sieht vor, daß die Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist.

II. Regelungsbedürftigkeit

Die Umsetzung der dargestellten internationalen Vorgaben ergab die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Straftatbestandes der Geldwäsche, da das deutsche Strafgesetzbuch bisher keine passende Vorschrift zur Verfolgung der Geldwäsche aufwies.³⁰

1. § 259 StGB „Hehlerei“

Die Erfassung der Geldwäsche durch den Hehlereitattbestand scheitert meist schon daran, daß die „klassischen“ Geldwäschevortaten, d.h. die Rauschgiftdelikte als auch andere gewinnträchtige Straftaten wie illegaler Waffenhandel und Menschenhandel, keine „gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Taten“ im Sinne des § 259 StGB darstellen.³¹ Der Drogenhändler verletzt den Abnehmer zwar in seinen Gesundheits-, nicht aber in seinen Vermögensinteressen.³² Zudem scheitert eine Bestrafung wegen Hehlerei häufig auch an dem für die Geldwäsche typischen Umtausch der deliktisch erworbenen Vermögensgegenstände in andere Vermögenswerte, da § 259 StGB nach ganz herrschender Meinung Fälle der sog. „Ersatz-

30 Vgl. hierzu BR-Dr. 74/90, S. 38; BT-Dr. 11/7663, S. 25; BT-Dr. 12/989, S. 26; Arzt: NStZ 1/1990, S. 2.

31 Krey/Dierlamm: JR 9/1992, S. 354; vgl. SK/Samson 1995, § 259 Rn. 7.

32 Lampe: JZ 3/1994, S. 123.

hehlerei“ gerade nicht erfaßt.³³ Dies gilt entgegen einer mit dem strafrechtlichen Analogieverbot und mit dem Sinn und Zweck des Hehlereitattbestandes unvereinbaren Mindermeinung auch für Geld.³⁴ Schließlich ist Hehlerei nur an einer „Sache“, also an konkreten körperlichen Gegenständen (vgl. § 90 BGB), nicht aber an Geldwert³⁵ oder Bankguthaben (Forderungen) möglich. Ein Finanzgeschäft, das der Geldwäsche dient, kann daher nur in seltenen Ausnahmefällen unter den Tatbestand der Hehlerei subsumiert werden.

2. § 258 StGB „Strafvereitelung“

Wer illegale Gelder wäscht, vereitelt dadurch in der Regel nicht die Bestrafung des Vortäters, sondern verhindert allenfalls, daß das Geld als kriminelle Einnahme für verfallen erklärt wird. Zwar fällt auch die Vereitelung des Verfalls in den Anwendungsbereich der Strafvereitelung nach § 258 StGB (§ 11 Abs. 1 Nr. 8, §§ 73ff. StGB), doch führt sie nach geltendem Recht dann nicht zur Strafbarkeit, wenn entweder ein individuell Verletzter vorhanden ist, der seinerseits Schadensersatzansprüche geltend machen kann (§ 73 Abs. 1 Satz 2 StGB),³⁶ oder wenn statt des Verfalls der Tatvorteile der Verfall von Ersatzgegenständen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 StGB) oder eines Wertersatzes (§ 73a StGB) ausgesprochen werden kann.³⁷ Eine Vereitelung des Verfalls kommt daher allenfalls in Betracht, wenn die Geldwäsche zum Verbrauch der Vermögenswerte beiträgt, nicht dagegen, wenn sie - was typischerweise das Ziel der Geldwäsche ist - der Erhaltung des Wertes dient. Darüber hinaus setzt § 258 StGB im subjektiven Bereich voraus, daß jemand absichtlich oder wissentlich vereitelt, daß ein anderer einer Maßnahme des Verfalls oder der Einziehung unterworfen wird. Diese Absicht oder Wissentlichkeit wird jedoch in aller Regel entweder nicht vorliegen oder zumindest nicht nachweisbar sein.³⁸

33 RGSt 26, 318; 39, 236; 58, 117; BGHSt 9, 139; *Schönke/Schröder/Stree* 1991, § 259 Rn. 14; *SK/Samson* 1995 § 259 Rn. 10; *Dreher/Tröndle* 1995, § 259 Rn. 9; *Rudolphi*: JA 1/1981, S. 3f.; *Löwe-Krahl*: wistra 4/1993, S. 123.

34 BGHSt 9, 137, 139; *LK/Ruß* 1994, § 259 Rn. 14; *SK/Samson* 1995, § 259 Rn. 8; *Krey/Dierlamm*: JR 9/1992, S. 354; *Leip* 1995, S. 12f.; a.A. *Roxin* 1966, S. 472ff.; *Blei* 1983, S. 283; *Eser* 1983, S. 192.

35 *Roxin* 1966, S. 469; *Meyer, D.*: MDR 5/1970, S. 379; *Dreher/Tröndle* 1995, § 259 Rn. 1 b; a.A.: *Forthäuser* 1992, S. 47; *Leip* 1995, S. 10f.

36 Dabei reicht die rechtliche Existenz von Schadensersatzansprüchen aus. Vgl. BGH NStZ 9/1984, S. 409, 410; *Dreher/Tröndle* 1995, § 73 Rn. 4.

37 *Arzt*: NStZ 1/1990, S. 1, 3; *Hetzer*: wistra 8/1993, S. 286; *Lampe*: JZ 3/1994, S. 124.

38 *Krey/Dierlamm*: JR 9/1992, S. 355; *Leip* 1995, S. 18.

3. § 257 StGB „Begünstigung“

Diese Vorschrift erscheint zunächst an sich geeignet, zahlreiche Fälle der Geldwäsche zu erfassen. Denn wie bei der Begünstigung hat der Geldwäscher das Ziel, bestimmte Sachverhaltselemente zu verheimlichen, um die Strafverfolgungsbehörden an der Aufdeckung der materiellen Wahrheit zu hindern.³⁹ Bei komplexen Geldwaschvorgängen fehlt es meist aber schon daran, daß der Vorteil unmittelbar aus der Vortat erlangt wird. Zwar werden bei der Begünstigung an diese Unmittelbarkeit geringere Anforderungen gestellt als bei der Hehlerei, dennoch erfaßt auch § 257 StGB die für die Geldwäsche typische Sicherung von Ersatzvorteilen nicht.⁴⁰ Zudem scheitert eine Bestrafung nach § 257 StGB regelmäßig an dem Nachweis einer auf den Vortäter bezogenen Absicht der Vorteilssicherung.⁴¹

4. § 129 StGB „Kriminelle Vereinigung“

Auch die Anwendung des § 129 StGB, wonach u.a. strafbar ist, wer sich als Mitglied einer kriminellen Vereinigung betätigt oder eine solche unterstützt, stößt im Bereich der Geldwäsche auf erhebliche Probleme. Eine kriminelle Vereinigung liegt nach der herrschenden Rechtsprechung nur bei einem „auf eine gewisse Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluß von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Ziele verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als Verband fühlen“, vor.⁴² Selbst wenn die Voraussetzungen einer kriminellen Vereinigung einmal gegeben sind, so bleibt das Hindernis, daß § 129 StGB nicht greift, wenn die aus Straftaten herrührenden Vermögenswerte in die legale Wirtschaft abwandern und nicht mehr für den rein kriminell agierenden Teil der Vereinigung verwendet werden.⁴³

39 Graber 1990, S. 83.

40 RGSt 58, 118, 155; BGHSt 24, 168; BR-Dr. 74/90, S. 38; Schönke/Schröder/Stree 1991, § 257 Rn. 23; Löwe-Krahl: wistra 4/1993, S. 124.

41 Lampe: JZ 3/1994, S. 123f.; Dreher/Tröndle 1995, § 261 Rn. 3a.

42 BGHSt 10, 16f.; 31, 202, 204f.; SK/Rudolphi 1995, § 129 Rn. 6; Dreher/Tröndle 1995, § 129 Rn. 3.

43 Forthäuser 1992, S. 33f., 44f.; vgl. BGHSt 33, 18; Rudolphi 1978, S. 329; Dreher/Tröndle 1995, § 129 Rn. 4b.

5. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 a.F. BtMG

Auch eine Bestrafung der Geldwäsche im Rahmen des Betäubungsmittelstrafrechts (BtMG) stößt auf Schwierigkeiten. Die Geldwäsche stellt regelmäßig kein Handeltreiben nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, sondern eine Begünstigung des Handeltreibens dar.⁴⁴ § 29 Abs. 1 Nr. 4 BtMG a.F. (jetzt § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG) erfaßt nur die Vermögenswerte, die für den illegalen Betäubungsmittelhandel weiterverwendet werden, nicht dagegen Vermögenswerte, die für andere kriminelle Zwecke genutzt oder in die legale Wirtschaft investiert werden.⁴⁵

6. § 370 AO „Steuerhinterziehung“

Nach § 40 der Abgabenordnung (AO) sind auch deliktische Einkünfte steuerpflichtig, so daß die Geldwäsche, soweit die illegalen Einkünfte nicht angegeben werden, eine Steuerhinterziehung nach § 370 AO darstellen kann. Der Anwendungsbereich dieser Norm wird allerdings schon dadurch begrenzt, daß § 370 AO grundsätzlich nur den Schutz inländischer Steuern zum Gegenstand hat⁴⁶ und daher nicht greift, wenn das Geld aus im Ausland begangenen Straftaten stammt. Zudem werden die illegalen Gelder gegenüber den Steuerbehörden gerne als Einkommen deklariert.⁴⁷

7. § 27 „Beihilfe“ an der Vortat

Auch die strafrechtliche Erfassung der Geldwäsche mittels der Bestimmungen zur Beihilfe an der Vortat scheitert in der Regel daran, daß die Vortat zum Zeitpunkt der Geldwäsche meist schon beendet und daher eine Teilnahme nicht mehr möglich ist.⁴⁸

8. Zusammenfassung

Da die Geldwäsche nach bisherigem Recht somit nur unter ganz engen Voraussetzungen strafrechtlich verfolgt werden konnte, wurde im Rahmen des

44 Körner BtMG, 1994, § 29 Rn. 188.

45 Kern 1993, S. 233; Körner BtMG, 1994, § 29 Rn. 863ff.

46 Kohlmann Steuerstrafrecht, 1990, § 370 AO Rn. 111ff.; Hübner in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, 1995, § 370 Rn. 9, 9a.

47 Graber 1990, S. 57; Ackermann 1992, S. 35ff.; Carl/Klos 1994, S. 35.

48 Forthäuser 1992, S. 63; Kern 1993, S. 54; Leip 1995, S. 25ff.; vgl. Schönke/Schröder/Cramer 1991, § 27 Rn. 17; Dreher/Tröndle 1995, § 27 Rn. 4.

Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer Formen Organisierter Kriminalität (OrgKG) ein eigener Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) eingeführt. Zur weiteren Umsetzung der internationalen Vorgaben wurde das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - GeldwäscheG - in Kraft gesetzt.

III. Die Gesetzgebungsverfahren

1. Das OrgKG - § 261 StGB vom 15. Juli 1992

1.1 Die Entstehungsgeschichte des OrgKG - § 261 StGB

Bereits Anfang November 1988 hatte der Leiter der US-Zollverwaltung von der Bundesrepublik Deutschland „mit großem Nachdruck“ gesetzgeberische Initiativen gegen die Geldwäsche gefordert.⁴⁹ Eingeleitet wurde das Gesetzgebungsverfahren zum OrgKG jedoch erst im Oktober 1989 durch die Einbringung eines Gesetzentwurfes „Strafrechtsänderungsgesetzes - Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche - (...StrÄndG)“⁵⁰ durch die SPD-Fraktion sowie durch einen Entwurf der Bundesregierung „Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (...StrÄndG)“⁵¹. Im SPD-Entwurf war vorgesehen, in das Strafgesetzbuch einen neuen § 257a „Geldwäsche“ einzufügen, wonach das Waschen von Geldern, die aus jeder rechtswidrigen Tat stammen, unter Strafe gestellt werden sollte.⁵² Der Regierungsentwurf schlug für eine verbesserte Gewinnabschöpfung die Einführung einer Vermögensstrafe sowie eines Erweiterten Verfalls vor. Am 30. Januar 1990 brachte der Freistaat Bayern einen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels⁵³ in den Bundesrat ein, wonach im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) das Waschen von Geldern aus Delikten im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG (also ausschließlich aus Drogendelikten) unter Strafe gestellt werden sollte.

49 Vgl. Arzt: NStZ 1/1990, S. 1; Werner 1996, S. 70.

50 BT-Dr. 11/5313.

51 BT-Dr. 11/5461.

52 „ § 257a Geldwäsche

Wer Geld verwahrt, annimmt oder auch nur vorübergehend bei sich ein- oder anlegen läßt, von dem er weiß oder annehmen muß, daß es aus einer rechtswidrigen Tat stammt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Vgl. BT-Dr. 11/5313, S. 1.

53 BR-Dr. 74/90.

Auf Initiative der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern beschloß der Bundesrat am 11. Mai 1990 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (E-OrgKG 1990),⁵⁴ der die verschiedenen Gesetzentwürfe in einem Paket zusammenzufassen suchte. Dieser Entwurf sah neben der Einführung der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls unter anderem die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 StGB) vor, wonach das vorsätzliche Waschen von Vermögenswerten aus bestimmten, explizit aufgezählten rechtswidrigen Taten (insbesondere Drogen- und Bandendelikte) strafbar sein sollte.⁵⁵ Die angestrebte Beratung und Verabschiedung des Gesetzes in der laufenden Legislaturperiode scheiterte jedoch an der deutlichen Kritik, auf die der Entwurf bei der Bundesregierung und im Bundestag gestoßen war.⁵⁶

Nach der Wahl des 12. Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1990 wurde der E-OrgKG 1990 wegen der Kritik, aber auch um den fünf neuen Bundesländern die Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen einzubringen, vom Bundesrat nochmals in die Ausschüsse verwiesen.⁵⁷ Am 26. April 1991 beschloß der Bundesrat erneut einen (zweiten) Entwurf eines OrgKG (E-OrgKG 1991).⁵⁸ Bezüglich § 261 StGB sind insbesondere die tauglichen Vortaten sowie die Tathandlungen geändert worden. Diesen E-OrgKG 1991 leitete die Bundesregierung mit ihrer Stellungnahme am 25. Juli 1991 dem Bundestag zu.⁵⁹ Der SPD-Entwurf von 1989 wurde in unveränderter Form ebenfalls erneut in den Bundestag eingebracht.

Nach der Ersten Lesung im Bundestag am 20. September 1991 wurden die Entwürfe an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Post und Telekommunikation, den Ausschuß für Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.⁶⁰ Im Mittelpunkt der am 22. Januar 1992 im Rechtsausschuß stattfindenden öffentlichen Anhörung⁶¹ standen vor allem die Vermögensstrafe und der Erweiterte Verfall sowie der Einsatz Verdeckter Ermittler und der sog. Lauschangriff. Keinerlei Gegenstimmen fanden sich für die Absicht, die Geldwäsche

54 BT-Dr. 11/7663.

55 BT-Dr. 11/7663, S. 7.

56 BT-Dr. 11/7663, S. 49ff.; BT-PIPr. 11/231 vom 25. Oktober 1990, S. 18372ff.

57 BT-Dr. 12/210; *Caesar*: ZRP 7/1991, S. 242.

58 BR-Dr. 219/91.

59 BT-Dr. 12/989.

60 BT-PIPr. 12/42 vom 20. September 1991, S. 3500ff., 3535.

61 Prot. R.-BT 12.WP Nr. 31 vom 22. Januar 1992.

als Straftatbestand einzuführen. In der Diskussion ging es lediglich um Modalitäten der Formulierung, um Klarheit der Gesetzesfassung und um die Frage, ob fahrlässige oder nur leichtfertige Unkenntnis der Herkunft des Vermögensgegenstandes strafbar sein soll.⁶²

Am 4. Juni 1992 erfolgte die Zweite und Dritte Lesung zum OrgKG im Deutschen Bundestag. Unter Berücksichtigung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vom 4. Juni 1992⁶³ beschloß der Bundestag am 15. Juli 1992 mit Zustimmung des Bundesrates das OrgKG,⁶⁴ welches am 22. September 1992 in Kraft getreten ist. Dabei wurde § 261 StGB in der Fassung des E-OrgKG 1991 des Bundesrates mit nur ganz geringfügigen Änderungen übernommen. Daneben wurden im Bereich des materiellen Strafrechts für eine verbesserte Gewinnabschöpfung trotz heftiger Kritik die neuen Rechtsinstitute Vermögensstrafe § 43a StGB und Erweiterter Verfall § 73d StGB eingeführt sowie zur Bekämpfung der Bandenkriminalität Strafvorschriften im StGB und im BetäubungsmittelG (BtMG) verschärft und erweitert.

Im strafverfahrensrechtlichen Bereich wurde u.a. durch die gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler, des Einsatzes technischer Überwachungsmittel und der sog. Rasterfahndung dem Ermittlungsinstrumentarium der Strafverfolgungsbehörden die erforderliche Rechtsgrundlage gegeben. Außerdem wurde der Zeugenschutz durch die Ermöglichung der Geheimhaltung der Identität und des Aufenthaltsortes eines gefährdeten Zeugen verbessert. Um eine aus Zeitgründen nicht mehr durchführbare intensive Beratung zu ermöglichen, wurde eine Regelung des Lauschangriffs auf später verschoben.⁶⁵

1.2 Der Interessenkonflikt

Das Gesetzgebungsverfahren zum OrgKG ist im wesentlichen von dem Spannungsverhältnis zwischen effektiver Strafverfolgung, Rechtsstaat⁶⁶ und dem freiem Wirtschaftsverkehr gekennzeichnet. Im folgenden soll kurz auf die wesentlichen Streitpunkte eingegangen werden.

62 Meyer: Prot. R.-BT, 1992, S. 84f.; Tröndle: Prot. R.-BT, 1992, S. 223f.; Deutscher Richterbund: DRiZ 4/1992, S. 151; BT-Dr. 12/2720, S. 43.

63 BT-Dr. 12/2720.

64 BGBl. 1992 I, 1302.

65 BT-Dr. 12/2720, S. 40, 43; Hund: ZRP 9/1995, S. 334.

66 Caesar: ZRP 7/1991, S. 241f.; Boll: Kriminalistik 2/1992, S. 66.

1.2.1 Fahrlässige oder leichtfertige Unkenntnis § 261 StGB

Im Rahmen des § 261 StGB wurde vor allem diskutiert, ob neben Vorsatz - so wie es die EG-Richtlinie als Mindestanforderung vorsieht - auch leichtfertige oder sogar (leicht) fahrlässige Unkenntnis der illegalen Herkunft unter Strafe gestellt werden soll. Um zu erwartende Schwierigkeiten bei dem Nachweis der Kenntnis der illegalen Herkunft zu vermeiden und eine wirk-same Strafverfolgung der Geldwäsche sicherzustellen, wurde vom Bundesrat bereits im E-OrgKG 1990 die Strafbarkeit des leichtfertigen Nichterkennens der illegalen Herkunft vorgeschlagen.⁶⁷

Die Kreditwirtschaft sprach sich vehement gegen eine Ausweitung der Strafbarkeit im subjektiven Bereich aus, da es im täglichen Geschäftsverkehr für die Mitarbeiter der Kreditinstitute sehr schwierig sei, verdächtige Vorgänge überhaupt zu erkennen.⁶⁸ Insbesondere die SPD-Fraktion plädierte hingegen dafür, im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes auch die einfache Fahrlässigkeit hinsichtlich der Herkunft der Vermögensgegenstände strafrechtlich zu erfassen.⁶⁹ Anderenfalls hätte der Straftatbestand wenig Effizienz, da Leichtfertigkeit allenfalls in krassen Sonderfällen den Schalterangestellten vorgeworfen werden könnte, die den Einzahler sähen, nicht aber den Verantwortlichen in den höheren Etagen.

Letztere Ansicht wurde im Gesetzgebungsverfahren schließlich mit der Begründung abgelehnt, daß grundsätzlich nahezu jedes Geschäft, auch im ganz alltäglichen Rahmen, „geeignet“ im Sinne der Vorschrift sein könne, da der Tatbestand der Geldwäsche im objektiven Bereich außerordentlich weit gefaßt sei, schon um Schutzbehauptungen vorzubeugen.⁷⁰ Mit der Einbeziehung von leichter Fahrlässigkeit wäre deshalb für Personen, die z.B. bei Bank oder Post am Schalter Dienst tun, ein unvertretbar hohes Strafbarkeitsrisiko verbunden. Der Zielkonflikt zwischen einer effektiven Strafverfolgung und der Sicherheit des allgemeinen Geschäftsverkehrs sei daher nur durch die Strafbarkeit leichtfertiger Unkenntnis zu lösen.⁷¹ In einem Entwurf eines Zweiten OrgKG der SPD-Fraktion wird nach wie vor die Strafbarkeit der leicht fahrlässigen Unkenntnis gefordert.⁷²

67 BT-Dr. 12/989, S. 27; *Lampe*: JZ 3/1994, S. 128f.

68 *Schroeter*: Sparkasse 7/1992, S. 329; vgl. *Möhrenschlager*: wistra 8/1992, Fn. 62.

69 BT-Dr. 12/2720, S. 3, 43f.; BT-PIPr. 12/42 vom 20. September 1991, S. 3506f., 3519; BT-PIPr. 12/95 vom 4. Juni 1992, S. 7823.

70 BR-Dr. 74/90, S. 45, 46.

71 BT-Dr. 12/2720, S. 43; BT-PIPr. 12/95 vom 4. Juni 1992, S. 7822.

72 BT-Dr. 12/6784, S. 2; *Hetzer*: NJW 51/1993, S. 3299.

1.2.2 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

Besonders heftig umstritten war die Einführung der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls. Die Vermögensstrafe ist eine nicht nach dem Tagessatzsystem zu bemessende Geldstrafe, deren Höhe allein durch das Vermögen des Täters begrenzt wird. Von den meisten Praktikern sowie den CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktionen wurde die Einführung der Vermögensstrafe gefordert, um eine effektive Gewinnabschöpfung zu ermöglichen.⁷³ Denn gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität sei es typisch, daß bei den Tatbeteiligten Vermögenswerte angetroffen werden, deren kriminelle Herkunft zwar auf der Hand liegt, die aber keiner konkreten Straftat zugeordnet werden können.

Die Wissenschaftler, Verbände sowie die SPD-Fraktion lehnten dagegen die Vermögensstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Schuldprinzip und die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG als verfassungswidrig ab.⁷⁴ Um diesen Einwänden zu entgegnen, wurde die Vermögensstrafe auf gravierende Fälle (Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren) und auf bestimmte Straftaten (insbesondere Betäubungsmitteldelikte, schwere Straftaten im Bereich der bandenmäßigen Geldfälschung und des Menschenhandels sowie der gewerbsmäßigen Hehlerei, Bandenhehlerei und der bandenmäßigen Geldwäsche...) begrenzt.

Trotz dieser Begrenzung stößt die Vermögensstrafe nach wie vor auf verfassungsrechtliche Bedenken.⁷⁵ Ähnliche Bedenken sind, wenn auch in abgeschwächter Form, gegen den Erweiterten Verfall angebracht. Letztlich wird es Aufgabe der Gerichte sein, über die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsinstitute zu entscheiden.

1.2.3 Der Einsatz Verdeckter Ermittler

Der Schaffung einer bislang fehlenden gesetzlichen Grundlage für den Einsatz Verdeckter Ermittler⁷⁶ bedurfte es in erster Linie aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gesetzesvorbehalt), aber auch, weil den Betroffenen der mit vielfältigen Risiken verbundene Einsatz ohne klare gesetzliche Grundlage nicht zumutbar war. Besonders kontrovers wurde dabei die Frage dis-

73 *Wöbking*: Prot. R.-BT, 1992, Anl. S. 270f.; *Zachert*: Prot. R.-BT, 1992, Anl. S. 281ff.; BT-Dr. 12/989, S. 23.; BT-Dr. 12/2720, S. 41.

74 *Eser*: Prot. R.-BT, 1992, S. 118, 199, Anl. S. 33ff.; *Kreuzer*: Prot. R.-BT, 1992, S. 141f., Anl. S. 54ff.; BT-Dr. 12/2720, S. 42; *Meyer*, J.: ZRP 3/1990, S. 87; *Dess-ecker* 1992, S. 351; *Krey/Dierlamm*: JR 9/1992, S. 356f.

75 *Perron*: JZ 19/1993, S. 918ff.; *Dreher/Tröndle* 1995, § 43a Rn. 3.

76 Das ist der unter einer veränderten Identität („Legende“) ermittelnde Polizeibeamte.

kutiert, ob den Verdeckten Ermittlern sog. milieutypische Straftaten erlaubt sein sollen.⁷⁷ Vor allem von Praktikern wurde die Forderung erhoben, daß sich der Verdeckte Ermittler in gewissem Rahmen straflos an Straftaten beteiligen können müsse. Ansonsten könnten durch die sog. Keuschheitsprobe Verdeckte Ermittler problemlos ausgeschaltet werden.⁷⁸ Um Effektivität und Praktikabilität dieses Ermittlungsinstrumentariums zu gewähren, sollten deshalb milieutypische Straftaten im Bereich rein gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter, wie z.B. die Teilnahme am unerlaubten Glücksspiel, zulässig sein.⁷⁹ Mit der Begründung, daß bei der Keuschheitsprobe ohnehin stets das verlangt wird, was (gerade) nicht (mehr) zulässig ist, wurde dem Verdeckten Ermittler letztlich keine über die im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Möglichkeiten⁸⁰ hinaus zugebilligt.⁸¹

1.2.4 Der „Lauschangriff“

Heftig umstritten war des weiteren die im E-OrgKG vorgesehene Regelung des § 100c Abs. 2 StPO, wonach das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört und aufgezeichnet werden darf, soweit es im Beisein eines Verdeckten Ermittlers geäußert wird⁸² (sog. „kleiner Lauschangriff“). Das Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln in der Wohnung wurde vor allem von Seiten der Praktiker gefordert, da eine effektive Bekämpfung der kriminellen Organisationen wegen deren hohen Grad an Abschottung und Konspiration mit den herkömmlichen Mitteln des Strafverfahrens nicht zu gewährleisten sei.⁸³ Da es oft jedoch kaum möglich sei, nicht offen ermittelnde Beamte in ethnisch abgeschlossene Gangsterbanden einzuschleusen, soll das Abhören in Wohnungen auch ohne Beisein eines Verdeckten Ermittlers zulässig sein (sog. „Großer Lauschangriff“).⁸⁴

77 BT-PIPr. 12/42. vom 20. September 1991, S. 3504ff., 3510f., 3527.

78 *Boll*: Kriminalistik 2/1992, S. 69; vgl. *Krey* u.a. 1993, S. 65f.

79 *Lenhard*: Kriminalistik 4/1991, S. 223, 227; *ders.*: Kriminalistik 8-9/1991, S. 508; *Burghard*: Kriminalistik 11/1991, S. 683; *Lersch*: DNP 5/1992, S. 235f.

80 Nach § 110a Abs. 3 StPO dürfen, soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

81 *Ostendorf*: JZ 2/1991, S. 69; *Meertens*: ZRP 6/1992, S. 206; *Hassemer*: DRiZ 9/1992, S. 358; *Lesch*: StV 2/1993, S. 97; *Eisenberg*: NJW 16/1993, S. 1039.

82 Vgl. BT-Dr. 12/989, S. 12; BT-Dr. 12/2720, S. 22, 40f.

83 *Zachert*: DRiZ 9/1992, S. 355; *Boll*: Kriminalistik 2/1992, S. 68; vgl. *Krey* u.a. 1993, S. 48.

84 *Lenhard*: Kriminalistik 4/1991, S. 223, 227, *ders.*: Kriminalistik 8-9/1991, S. 506f.

Gegen die Zulässigkeit eines Einsatzes von elektronischen Abhörmitteln in Wohnungen wurde insbesondere eingewandt, daß dies einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und damit in die intimste Privatsphäre bedeuten würde.⁸⁵ Es bedürfe daher in jedem Falle einer Änderung des Artikel 13 GG. Der im E-OrgKG ursprünglich vorgesehene „kleine Lauschangriff“ nach § 100c Abs. 2 StPO wurde letztlich aus dem Regelungsbereich des OrgKG ausgeklammert, um die aus Zeitgründen nicht mehr durchführbare intensive Beratung über die Voraussetzungen eines zulässigen Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zu ermöglichen.⁸⁶

2. Das GeldwäscheG vom 25. Oktober 1993

2.1 Die Entstehung des GeldwäscheG

Ein erster Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (damals noch Gewinnaufspürungsgesetz) wurde im April 1992 von der Bundesregierung dem Bundesrat vorgelegt.⁸⁷ Dieser Entwurf sah u.a. eine Identifizierungspflicht für Institute bei bestimmten Finanztransaktionen ab einem Schwellenbetrag von 30.000 DM und bei Annahme von Bargeld ab 50.000 DM vor. Daneben sollte ein sog. „Anwaltsprivileg“ eingeführt werden, wonach eine Erkundigungspflicht nach dem wirtschaftlich Berechtigten gegenüber bestimmten Berufsgruppen⁸⁸ bei der Führung von Anderkonten oder bei der Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs für einen Dritten nicht bestand. Zudem sah der Entwurf die Einführung einer Meldepflicht für Institute und Spielbanken bei Verdacht der Geldwäsche vor, wobei die angefragte Finanztransaktion erst durchgeführt werden durfte, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist (Ein-Tages-Frist).⁸⁹ Zu diesem Regierungsentwurf hat der Bundesrat am 15. Mai 1992 eine Stellungnahme abgegeben, in der einige Änderungen und Verschärfungen des Regierungsentwurfs gefordert wur-

85 BT-PIPr. 12/95 vom 4. Juni 1992, S. 7817f., 7822, 7830; *Hassemer*: DRiZ 9/1992, S. 358; vgl. dazu *Krey/Haubrich*: JR 8/1992, S. 313; *Hund*: ZRP 9/1995, S. 334ff.

86 BT-Dr. 12/2720, S. 40, 43; BT-PIPr. 12/95, S. 7817; *Hund*: ZRP 9/1995, S. 334.

87 BT-Dr. 12/2704.

88 Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften oder Steuerbevollmächtigte.

89 Dies gilt nicht, wenn ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich ist (sog. Eilfallregelung).

den,⁹⁰ welche von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung jedoch in den meisten Punkten zurückgewiesen wurden.⁹¹

Nach der Ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 4. Juni 1992 wurde der Entwurf an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung verwiesen.⁹² Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse hat der Innenausschuß im April 1993 eine Beschlußempfehlung abgegeben.⁹³ Neben der Änderung der Kurzbezeichnung des Gesetzes in „GeldwäscheG“,⁹⁴ ist insbesondere die Empfehlung eines einheitlichen Schwellenbetrages von 25.000 DM zu nennen. Dagegen wurden das umstrittene „Anwaltsprivileg“ und die „Ein-Tages-Frist“ beibehalten. Da auch diese Beschlußempfehlung auf heftige Kritik gestoßen ist, wurde die für den 28. April 1993 geplante Abstimmung im Bundestag gestoppt und die Angelegenheit am 17. Juni 1993 erneut an den Innenausschuß zurückverwiesen.⁹⁵

Auf der Grundlage einer (zweiten) Beschlußempfehlung des Innenausschusses⁹⁶ beschloß der Bundestag am 2. Juli 1993 nach Zweiter und Dritter Lesung das GeldwäscheG, das einen einheitlichen Schwellenbetrag von 25.000 DM, ein „halbes Anwaltsprivileg“ (Kammerlösung) und - nach wie vor - eine „Ein-Tages-Frist“ vorsah,⁹⁷ zu dem jedoch der Bundesrat am 9. Juli 1993 seine Zustimmung verweigerte.⁹⁸

Der daraufhin angerufene Vermittlungsausschuß legte am 22. September 1993 eine Beschlußempfehlung vor,⁹⁹ welche der Bundestag am 24. September 1993 übernommen hat.¹⁰⁰ Danach ist der Schwellenwert auf 20.000 DM herabgesetzt, das „Anwaltsprivileg“ ganz gestrichen und die Frist auf zwei Werktage verlängert worden. Der Bundesrat hat dem Gesetz noch am gleichen Tag zugestimmt.¹⁰¹ Fünf Bundesländer haben bei dieser Gelegen-

90 BT-Dr. 12/2704, S. 23ff.

91 BT-Dr. 12/2747.

92 BT-PIPr. 12/95 vom 4. Juni 1992, S. 7815ff., 7841f.

93 BT-Dr. 12/4795.

94 Damit sollte klargestellt werden, daß mit dem Gesetz keine uferlosen Nachforschungen nach legalen Gewinnen beabsichtigt sind; vgl.: BT-Dr. 12/4795, S. 17.

95 BT-PIPr. 12/163 vom 17. Juni 1993, S. 13918.

96 BT-Dr. 12/5298 vom 28. Juni 1993.

97 BR-Dr. 456/93.

98 BT-Dr. 12/5421.

99 BT-Dr. 12/5720.

100 BR-Dr. 672/93.

101 BR-Dr. 672/93.

heit im Bundesrat beantragt, daß das Ergebnis des Vermittlungsausschusses nur als ein erster Schritt zur wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität anzusehen ist und die Bundesregierung aufgefordert, umgehend weitere Gesetzesentwürfe vorzulegen. Das GeldwäscheG ist am 29. Oktober 1993 verkündet worden und am 29. November 1993 in Kraft getreten.¹⁰²

2.2 *Der Interessenkonflikt*

Das Gesetzgebungsverfahren zum GeldwäscheG war maßgeblich von dem Interessenkonflikt zwischen dem freien Wirtschaftsverkehr auf der einen und einer effektiven Strafverfolgung auf der anderen Seite geprägt. Die Freizügigkeit an den Finanz- und Kapitalmärkten mit ihren ökonomischen Vorzügen hat in einer von florierender Wirtschaft abhängigen Industriegesellschaft ganz erhebliches Gewicht.¹⁰³ Vielleicht erklärt dies auch, warum das Gesetzgebungsverfahren so langwierig war; immerhin hätte das Gesetz laut der EG-Richtlinie fast ein Jahr früher in Kraft treten sollen. Der Gesetzgeber tat sich offensichtlich schwer, einen Kompromiß zwischen den widerstreitenden Interessen zu finden.

2.2.1 *Der „Schwellenwert“*

Heftig diskutiert wurde der Betrag, ab dem die Institute zur Identifizierung des Kunden verpflichtet sind (sog. Schwellenwert). Der Regierungsentwurf, der ursprünglich einen Schwellenwert von 30.000 DM bei bestimmten Transaktionen und 50.000 DM bei Bareinzahlungen vorsah, ist insbesondere von der SPD-Fraktion vehement kritisiert worden.¹⁰⁴ Damit für den betroffenen Personenkreis das Stückelungserfordernis und somit auch das Entdeckungsrisiko aufgrund der Vielzahl erforderlicher kleiner Transaktionen (sog. smurfing) möglichst groß sei, wurde eine Herabsetzung der Schwellenbeträge auf 20.000 DM bzw. 15.000 DM gefordert.¹⁰⁵

Gegen eine Absenkung der Schwellenbeträge wandten sich vor allem Vertreter der Kreditwirtschaft, da dies einen kaum noch zu bewältigenden Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Effektivität stünde.¹⁰⁶ Denn im Gegensatz zu den USA würden

102 BGBl. I 1993, 1769; vgl. Art. 6 GwG.

103 *Boll*: Kriminalistik 2/1992, S. 72.

104 BT-PIPr. 12/95 vom 4. Juni 1992, S. 7831; BT-PIPr. 12/169 vom 2. Juli 1993, S. 14560; BT-Dr. 12/5298, S. 26.

105 BT-Dr. 12/2704, S. 23ff.; BT-Dr. 12/5328; BT-Dr. 12/5298, S. 26.

106 *Fülbier*: WM 49/1990, S. 2029; *Steuer*: WM-Festgabe 1994, S. 81f.

in Deutschland sehr viele Bargeldgeschäfte abgewickelt werden, so daß die Trefferquote sehr gering sein werde. Von den CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktionen wurde zudem die Befürchtung geäußert, daß ein zu niedriger Schwellenwert die Motivation der Kreditinstitute, Meldung zu erstatten, wegen des erheblich erhöhten Verwaltungsaufwandes beeinträchtigen könnte.¹⁰⁷ Ebenso sollte berücksichtigt werden, daß das Gesetz in erster Linie der Bekämpfung Organisierter Kriminalität diene, bei der Profite erzielt werden, die häufig weit über dem Schwellenwert liegen.

Um eine Umgehung der Identifizierung durch Teilung der Beträge nicht zu leicht zu machen und dennoch die Zahl der Identifizierungsfälle nicht ins Unermeßliche steigen zu lassen, einigte man sich schließlich im Vermittlungsausschuß auf einen Schwellenbetrag von 20.000 DM.¹⁰⁸ In einem Entwurf der SPD-Fraktion zu einem Zweiten OrgKG wird jedoch nach wie vor eine Absenkung auf 15.000 DM gefordert.¹⁰⁹

2.2.2 Das „Anwaltsprivileg“

Ursprünglich war im Regierungsentwurf vorgesehen, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u.a., die ein Anderkonto führen, von der Offenlegungspflicht auszunehmen (kurz „Anwaltsprivileg“).¹¹⁰ Diese „Privilegierung“ sollte dem Umstand Rechnung tragen, daß der genannte Personenkreis aufgrund berufs-, standes- und strafrechtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren (vgl. z.B. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 18 BNotO, § 57 Abs. 1 SteuerberatungG).¹¹¹

Dagegen wurde von der SPD-Fraktion eingewandt, daß nach Erkenntnissen der für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität zuständigen Behörden, diese Möglichkeiten, daß bestimmte Transaktionen nach außen nicht transparent werden, im verstärkten Maße zur Geldwäsche genutzt werden.¹¹² Auch seien in der Praxis Fälle bekanntgeworden, bei denen Angehörige dieser Berufsstände selbst kriminell waren und mit kriminellen Gruppen kooperierten.¹¹³ Das GeldwäscheG könne daher nur dann die Macht der

107 BT-PIPr. 12/169 vom 2. Juli 1993, S. 14558, 14561; BT-Dr. 12/5298, S. 26.

108 BT-Dr. 12/5720, S. 2.

109 BT-Dr. 12/731; BT-Dr. 12/6784.

110 So § 8 II EGewAufspG; BT-Dr. 12/2704, S. 16.

111 BT-Dr. 12/2704, S. 16; BT-Dr. 12/4795, S. 23.

112 BT-Dr. 12/5328; BT-PIPr. 12/169 vom 2. Juli 1993, S. 14560, 14564.

113 BT-Dr. 12/5328.

Organisierten Kriminalität sprengen, wenn es geeignet sei, die ökonomischen Abläufe in den Griff zu bekommen.

Um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt, Notar, Steuerberater usw. zu schützen, wurde vom Innenausschuß ein - von den Kammern und Organisationen der rechtsberatenden Berufe getragener - Kompromiß vorgeschlagen, wonach die Angaben über den Treugeber nicht wie bei anderen der Bank gegenüber, sondern grundsätzlich gegenüber der für die Berufsaufsicht zuständigen öffentlich-rechtlichen Kammer (sog. Kammerlösung) abgegeben werden sollten.¹¹⁴ Da auch dieser Vorschlag auf die Kritik stieß, den Geldwäschern eine Umgehungsmöglichkeit zu eröffnen, die den Erfolg des Gesetzes maßgeblich gefährdet hätte,¹¹⁵ wurde unter großem Widerspruch der F.D.P. auf das „Anwaltsprivileg“ im Vermittlungsausschuß schließlich verzichtet.¹¹⁶

2.2.3 Die „Anhaltefrist“

Nach der ursprünglich vorgesehenen Regelung sollte eine der Geldwäsche verdächtige Transaktion erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt oder wenn der auf den Abgang der Anzeige „folgende Tag“ verstrichen ist.¹¹⁷ Begründet wurde diese „Ein-Tages-Frist“ damit, daß die Banken nach geltendem Recht Aufträge unverzüglich durchführen müßten. Da interne Arbeitsabläufe jedoch eine zeitliche Verzögerung bewirken könnten, wird von der Rechtsprechung eine Dauer von bis zu einem Tag nach Auftragserteilung toleriert.¹¹⁸ Daran sollte sich auch die Frist des GeldwäschG orientieren. Würde die Finanztransaktion über einen längeren Zeitraum aufgeschoben, so stelle sich die Frage einer Entschädigung der Betroffenen, bei denen sich der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigt.

Die „Ein-Tages-Frist“ wurde von Praktikerseite¹¹⁹ und der SPD-Fraktion¹²⁰ kritisiert. Um Verdachtsmomenten nachgehen zu können, bedürfe es im Einzelfall weiterer Nachforschungen wie z.B. bei Handelsregistern oder Anfragen bei anderen Strafverfolgungsbehörden. Eine Frist von 24 Stunden

114 BT-Dr. 12/5298, S. 24, 26.

115 BT-PIPr. 12/169 vom 2. Juli 1993, S. 14561, 14564.

116 BT-Dr. 12/5720, S. 2.

117 BT-Dr. 12/2704, S. 7, 18.

118 BT-Dr. 12/2747; Vgl. *Carl/Klos* 1994, S. 215.

119 Vgl. *Körner*: Neue Kriminalpolitik 2/1992, S. 19; *Sielaff*: Kriminalistik 12/1992, S. 754.

120 BT-Dr. 12/2704, S. 27; BT-Dr. 12/5328.

reiche für eine sinnvolle Prüfung nicht aus, schon gar nicht, soweit sie auf Wochenenden oder Feiertage fielen.¹²¹ Letztlich konnte sich die Ansicht, daß die „Ein-Tages-Frist“ eine zu kurze Bearbeitungszeit darstelle, im Vermittlungsausschuß durchsetzen, so daß die Frist auf Antrag des Bundesrates auf zwei Werktage verlängert wurde.

3. Das Verbrechensbekämpfungsg vom 28. Oktober 1994

Dem bei der Verabschiedung des Geldwäscheg vom Bundesrat ausgesprochenen Nachbesserungsauftrag sind die Fraktionen in relativ kurzer Zeit nachgekommen. Bereits Anfang Februar 1994 legte die SPD-Fraktion einen Entwurf für ein zweites OrgKG vor.¹²² Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. folgten am 18. Februar 1994 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz - RegE -).¹²³ Am 24. Februar 1994 fand zu diesen Entwürfen die Erste Lesung im Bundestag statt.¹²⁴

Nachdem der Entwurf eines Zweiten OrgKG der SPD-Fraktion im Bundestag abgelehnt worden war, verabschiedete der Bundestag am 20. Mai 1994 nach Zweiter und Dritter Lesung¹²⁵ unter Berücksichtigung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vom 18. Mai 1994 das Verbrechensbekämpfungsg, zu dem jedoch der Bundesrat am 10. Juni 1994 die Zustimmung versagte. Der daraufhin angerufene Vermittlungsausschuß legte im September 1994 eine Beschlußempfehlung vor, welche vom Bundestag am 21. September 1994 und vom Bundesrat am 23. September 1994 angenommen wurde.¹²⁶

Auf die Kritik an diesem „Gesetzespaket“ soll hier nicht weiter eingegangen werden.¹²⁷ Von Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ist, daß durch das Verbrechensbekämpfungsg¹²⁸ der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB erweitert wurde. Dagegen wurde die von der SPD-Fraktion ge-

121 BR-PIPr. 12/659 vom 9 Juni 1993, S. 321ff.; vgl. *Hetzer*: wistra 8/1993, S. 293.

122 BT-Dr. 12/6784.

123 BT-Dr. 12/6853.

124 BT-PIPr. 12/210 vom 24. Februar 1994, S. 18153-18202.

125 BT-PIPr. 12/229 vom 20. Mai 1994, S. 19868-19907.

126 BT-Dr. 12/7837.

127 Vgl. dazu: *Bandisch*: StV 3/1994, S. 153ff.; *Wächtler*: StV 3/1994, S. 159f.; *Welp*: StV 3/1994, S. 161ff.; *Neumann*: StV 5/1994, S. 273ff.; *Krüger*: Kriminalistik 1/1995, S. 41ff.

128 BGBl. I 1994, 3186. Das Gesetz ist am 1.12.1994 in Kraft getreten.

forderte Strafbarkeit der (einfachen) fahrlässigen Geldwäsche sowie die Herabsetzung des Schwellenbetrages auf 15.000 DM in §§ 2ff. GwG von der Koalition, wie schon bei der Verabschiedung des OrgKG und des GwG, nach wie vor abgelehnt.¹²⁹

IV. Ziele der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Strafvorschrift des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäschG verfolgt zunächst das Ziel, die *Geldwäsche* zu *erschweren*.¹³⁰ Der Vortäter soll gegenüber seiner Umwelt wirtschaftlich isoliert und der inkriminierte Gegenstand praktisch verkehrsunfähig gemacht werden.¹³¹ Zudem sollen die finanziellen Anreize für Straftaten entfallen, indem eine *Abschöpfung* der *illegalen Gewinne* ermöglicht und erleichtert wird.¹³² Dem liegt nicht nur die generalpräventive Erwägung zugrunde, daß sich Straftaten nicht lohnen dürfen.¹³³ Entscheidend ist vielmehr die polizeiliche Erkenntnis, daß die Gewinne aus Straftaten die Investitionsbasis für die Begehung weiterer Straftaten bilden.¹³⁴ Die Abschöpfung der Erlöse aus Straftaten bedeutet demnach zugleich Tatvorbeugung.

Darüber hinaus verfolgen die Neuregelungen das Ziel, das Einschleusen von Vermögensgegenständen aus Organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung zu unterbinden.¹³⁵ Durch die Entziehung der finanziellen Ressourcen erhofft man sich, die „Triebfeder“ der Organisierten Kriminalität - das Gewinnstreben - lahmzulegen.¹³⁶ Insbesondere soll verhindert werden, daß die illegalen Profite in den legalen Finanzkreislauf gelangen und die Organisierte Kriminalität unser

129 Vgl. BT-Dr. 12/6784, S. 19ff.; *König/Seitz*: NStZ 1/1995, S. 4.

130 BT-Dr. 12/989, S. 26; BT-Dr. 12/2704, S. 1, 10; BR-Dr. 507/92, S. 23; *Barton*: NStZ 4/1993, S. 159.

131 BT-Dr. 12/989, S. 27; *Körner/Dach* 1994, S. 13.

132 BT-Dr. 12/989, S. 1, 21ff., 26; BT-Dr. 12/2704, S. 1, 10ff.

133 *Eser* 1993, S. 835.

134 BT-Dr. 11/5313, S. 2 (SPD-E); BT-Dr. 12/989, S. 1.

135 BT-Dr. 12/989, S. 26; BT-Dr. 12/2704, S. 1, 10; BR-Dr. 507/92, S. 23; *Lampe*: JZ 3/1994, S. 126.

136 BT-Dr. 12/989, S. 1, 26; BT-Dr. 12/4795, S. 1, 26.; *Barton*: StV 3/1993, S. 157.

Wirtschaftssystem unterwandert.¹³⁷ Ein gewichtiges Ziel der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ist es somit, der *Organisierten Kriminalität* die *finanzielle Basis* zu entziehen und dadurch den „Lebensnerv“ der Organisierten Kriminalität zu treffen.¹³⁸ Geldwäschevorgänge sind jedoch als solche in der Regel schwer erkennbar, da sie meist gut getarnt und nicht ohne weiteres von legalen Finanztransaktionen zu unterscheiden sind. Das GeldwäschegG verfolgt dabei das Ziel, den Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte für illegale Geldwäscheflüsse verfügbar zu machen und das Aufspüren von illegalen Gewinnen zu erleichtern.¹³⁹ Der Straftatbestand der Geldwäsche soll den Strafverfolgungsbehörden dann die prozessualen Voraussetzungen bieten, um die illegalen Erlöse abschöpfen zu können. Das heißt, daß § 261 StGB den materiellrechtlichen Ansatzpunkt (Schaffung des erforderlichen Tatverdachts) bilden soll, an dem die prozessualen Instrumente (Durchsuchung, Beschlagnahme) ansetzen können, die eine vorläufige Sicherstellung (§§ 111bff. StPO) der Tatgewinne bis hin zur endgültigen Sicherstellung durch ein Urteil (vgl. §§ 73ff., 43a, 261 Abs. 7 StGB) ermöglichen.

§ 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäschegG verfolgt jedoch nicht nur das Ziel, die erforderlichen Ermittlungsansätze für eine Gewinnabschöpfung zu geben; daneben soll auch die *Erkenntnisgewinnung* der Strafverfolgungsbehörden verbessert werden. Die Neuregelungen sollen dabei die Voraussetzungen schaffen, um der Spur des Geldes („paper trail“) nachzugehen, die eine Rekonstruktion der finanziellen Abläufe gestattet und an deren Ende der Zugriff auf die Zentren der Organisationen stehen soll.¹⁴⁰ Das GeldwäschegG verfolgt dieses Ziel nicht nur durch die erforderlichen Hinweise auf illegale Finanzströme, sondern vor allem Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollen den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit geben, im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf Unterlagen zuzugreifen, welche die Finanztransaktionen und die hieran Beteiligten dokumentieren.¹⁴¹ § 261 StGB soll dann wiederum den materiellrechtlichen Ansatzpunkt (Schaffung des erforderlichen Tatverdachts) bilden, an dem die prozessualen Hebel (Durchsuchung, Beschlagnahme usw.) ansetzen können, welche die Infor-

137 BT-Dr. 12/989, S. 26f.; BT-Dr. 12/2704, S. 1ff.; *Pieth*: SchwZStR 109/1992, S. 259f.; *Lampe*: JZ 3/1994, S. 125f.

138 Vgl. Kapitel 2 IV; BT-Dr. 12/989, S. 1, 20, 22; BT-Dr. 11/7663, S. 1; BT-Dr. 12/731, S. 1, 4; *Eser* 1993, S. 835.

139 BT-Dr. 12/2704, S. 1.

140 BT-Dr. 12/989, S. 26; BT-Dr. 12/3533, S. 11; BR-Dr. 74/90, S. 37; BR-Dr. 507/92, S. 23; *Barton*: StV 3/1993, S. 160; *Burr* 1995, S. 11.

141 BT-Dr. 12/4795, S. 2; BT-Dr. 12/2704, S. 1; *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 121.

mationen über die Hintermänner und die Zentren der Organisationen geben sollen.¹⁴² Ein weiteres gewichtiges Ziel der Regelungen besteht somit darin, in die *Strukturen Organisierter Kriminalität eindringen* zu können.¹⁴³

V. Zusammenfassung

Aufgrund der internationalen Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere einer EG-Richtlinie von 1991, wurden präzise Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche getroffen, wodurch der Gestaltungsspielraum der nationalen Gesetzgeber erheblich beschränkt wurde. Da der deutsche Gesetzgeber jedoch zum Teil schärfere Maßnahmen als in den internationalen Vorgaben vorgesehen treffen wollte, gestaltete sich das Gesetzgebungsverfahren, vor allem zum GeldwäschG, dennoch recht langwierig. Besonders heftig umstritten waren dabei im Rahmen des OrgKG die Vermögensstrafe und der Erweiterte Verfall sowie der Einsatz Verdeckter Ermittler und der sog. „Lauschangriff“. In bezug auf § 261 StGB ging es im wesentlichen um die Frage, ob fahrlässige oder nur leichtfertige Unkenntnis der Herkunft des Vermögensgegenstandes strafbar sein sollte. Im Rahmen des GeldwäschG war vor allem die Höhe des „Schwellenbetrages“, die Dauer der „Anhaltefrist“ sowie das „Anwaltsprivileg“ umstritten.

Die wesentlichen Ziele des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäschG sind zum einen, die Gewinnabschöpfung zu erleichtern, um letztlich der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen. Zum anderen soll eine verbesserte Erkenntnisgewinnung erreicht werden, um ein Eindringen in die Strukturen der Organisierten Kriminalität zu ermöglichen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß das ganze Regelungskonzept von einem starken Kompromißcharakter geprägt ist. Es bleibt zu prüfen, ob sich dieser Kompromiß in der Praxis als tragfähig erweist.

142 Barton: StV 3/1993, S. 159f.

143 BT-Dr. 12/989, S. 26; BT-Dr. 12/2704, S. 10; BT-Dr. 12/3533, S. 11.

KAPITEL 4

Der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB)

I. § 261 StGB i.d.F. vom 22. September 1992 (OrgKG)

Unter dem Abschnitt „Begünstigung und Hehlerei“ hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ mit Wirkung zum 22. September 1992 folgenden Tatbestand in das Strafgesetzbuch eingefügt:¹

„§ 261 Geldwäsche

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder
2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonderen Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

¹ BGBl. I, 1302 vom 15.07.1992.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden. Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

(9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.“

1. Das Rechtsgut des § 261 StGB

Laut der Begründung der Gesetzesmaterialien ist das alleinige Rechtsgut des § 261 Abs. 1 StGB die inländische staatliche Rechtspflege in ihrer Aufgabe, die Wirkung von Straftaten zu beseitigen, während § 261 Abs. 2 StGB entsprechend dem Begünstigungstatbestand (§ 257 StGB) sowohl das durch die Vortat verletzte Rechtsgut als auch die Rechtspflege schützen soll.² Dieser Beurteilung der durch den Tatbestand der Geldwäsche geschützten Rechtsgüter wird in der Literatur zum Teil nicht gefolgt.

2 BT-Dr. 12/989, S. 27; ebenso schon BR-Dr. 219/91, S. 86; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 1.

Nach *Salditt*³ dient § 261 StGB allein dem präventiven Schutz der Rechtsgüter, die bereits durch die betreffende Vortat verletzt werden konnten. Ziel des Geldwäschetatbestandes sei es, zu verhindern, daß die Vortäter und deren Umfeld durch die aus den vorangegangenen Taten herrührenden Vermögensgegenständen gestärkt am Rechts- und Wirtschaftsverkehr teilnehmen können. Dabei könne offenkundig nicht (mehr) das Ziel verfolgt werden, die als Anknüpfung erforderliche und somit schon begangene Vortat zu bekämpfen. Statt dessen unternehme der Gesetzgeber den Versuch, die Wahrscheinlichkeit weiterer ähnlicher Taten nicht zu erhöhen und die von dem Kreis der Vortäter ausgehenden Gefahren einzudämmen. Die Verfolgung der Vortat würde daher hinter dem Versuch, ähnliche Taten in Zukunft zu verhindern, gänzlich zurücktreten.

*Barton*⁴ vertritt die Ansicht, daß die Rechtspflege nur bei den Tatbestandsalternativen, bei denen die Aufgaben der Strafrechtspflege (Ermittlung, Verfall, Einziehung und Sicherstellung) im Mittelpunkt stünden, geschütztes Rechtsgut sei. Im übrigen stünde § 261 StGB unter den Vorzeichen eines vorverlagerten Rechtsgüterschutzes, der den Gefahren einer Unterwanderung der Gesellschaft durch Organisierte Kriminalität begegnen soll. Ziel der Regelung sei daher weniger die Verfolgung der Vortaten, als die Erschwerung und Verhinderung zukünftiger Straftaten. Rechtsgut des § 261 StGB sei somit in erster Linie - wie auch bei § 129 StGB - die innere Sicherheit. Da das Rechtsgut der inneren Sicherheit ein Universalrechtsgut darstellt, bei dem in besonderem Maße die Gefahr der Unschärfe besteht,⁵ müsse es mit Konturen versehen werden. Da es bei § 261 StGB nicht um eine Sicherheit um jeden Preis gehe, sondern nur um eine solche, die Rechtsfrieden stiftet, diene § 261 StGB nicht dem Schutz vor jeder Beeinträchtigung der inneren Sicherheit, sondern bezwecke primär den Schutz der Gesellschaft vor einer Unterwanderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch organisiertes, arbeitsteiliges und auf Gewinn ausgerichtetes Wirken.⁶

Nach *Lampe*⁷ ist das Rechtsgut des § 261 StGB zunächst die staatliche Rechtspflege, zum einen in ihrer auf Wiedergutmachung gerichteten Funktion, zum anderen in ihrer Funktion, das Gemeinwesen vor weiteren Strafta-

3 *Salditt*: StV-Forum 4/1992, S. 121f.

4 *Barton*: StV 3/1993, S. 160.

5 Weil letztlich das gesamte Strafrecht der inneren Sicherheit dient. Vgl. *Barton* StV 3/1993, S. 160.

6 *Barton*: StV 3/1993, S. 160f.; ähnlich auch *Körner/Dach* 1994, S. 13.

7 *Lampe*: JZ 3/1994, S. 125f.

ten zu bewahren. Sodann schütze § 261 StGB den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf, da der Geldwäschetatbestand nach dem Willen des Gesetzgebers primär das Ziel verfolge, die Wiedereinschleusung von dem Staat verfallenen Verbrechensgewinnen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verhindern.

Ausgangspunkt für eine systemimmanente Rechtsgutsbestimmung ist der Wortlaut der Norm.⁸ Ziel muß es daher sein, eine am Wortlaut des § 261 StGB orientierte Schutzfunktion zu definieren. Gegen die Ansicht von *Salditt*, wonach der Geldwäschetatbestand allein die durch die Vortaten verletzte Rechtsgüter schützt, spricht der eindeutige Wortlaut des § 261 StGB. Insbesondere durch den Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand (§ 261 Abs. 1 Alt. 2 StGB) werden auch solche Verhaltensweisen sanktioniert, die lediglich strafprozessuale Ermittlungen, nicht aber materiellrechtliche Folgen beeinträchtigen, da der staatliche Verfallsanspruch angesichts einer möglichen Anordnung von Wertersatzverfall selbst durch mehrfache Umwandlungen kontaminierter Gegenstände nicht tangiert wird.⁹ Ebenso kann die von *Barton* vertretene Ansicht nicht überzeugen, da ein eigenständiges Rechtsgut der inneren Sicherheit und Ordnung auch nach der vorgenommenen Begrenzung mangels hinreichender Konkretisierung abzulehnen ist.¹⁰ Zudem wird ein Bezug zur Organisierten Kriminalität nach dem Wortlaut des § 261 StGB nicht vorausgesetzt. Die Ansicht von *Lampe*, wonach das Rechtsgut auch der legale Finanz- und Wirtschaftskreislauf sei, ist ebenfalls abzulehnen, da auch diese Rechtsgutsbestimmung zu unbestimmt ist und keinerlei Rückhalt im Gesetzeswortlaut findet.¹¹

Ziel des § 261 StGB ist es in erster Linie, den materiellrechtlichen Ansatzpunkt (Tatverdacht) zu bieten, an den dann strafprozessuale Maßnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahme etc.) anschließen können, wodurch eine Gewinnabschöpfung und ein Vordringen zu den Hintermännern ermöglicht werden soll.¹² Insbesondere soll eine Gewinnaufspürung als Voraussetzung einer effizienten Strafverfolgung und nicht eine Gewinnabschöpfung als materiellrechtliche Ausgleichsmaßnahme gesichert werden.¹³ M.E. ist daher

8 *Leip* 1995, S. 44; vgl. zu der Problematik der Rechtsgutsbestimmung *Rudolphi* 1970, S. 151ff.; *Otto* 1971, S. 131ff.; *Amelung* 1972; *Hassemer* 1973; *Lampe* 1974 S. 151ff.; *Müssig* 1994.

9 *Arzt*: JZ 19/1993, S. 914; *Leip* 1995, S. 50.

10 *Burr* 1995, S. 14ff, 20f.; *Leip* 1995, S. 49.

11 Vgl. *Leip* 1995, S. 46.

12 Vgl. Kapitel 3 IV.

13 *Leip* 1995, S. 52.

das Rechtsgut des § 261 StGB in erster Linie die Rechtspflege; daneben werden aber auch - wie bei der Hehlerei - die durch die Katalogvortaten geschützten Rechtsgüter von dem Schutzzweck des § 261 StGB erfaßt.

2. Das Tatobjekt

Tatobjekt der Geldwäsche können gem. § 261 Abs. 1 StGB sämtliche vermögenswerte Gegenstände¹⁴ sein, also nicht nur Geld im engeren Sinne, sondern auch Sachen und Rechte wie Edelmetalle, Autos, Grundstücke, Wertpapiere und Forderungen.¹⁵ Entscheidend ist allein, daß der Vermögensgegenstand aus einer in § 261 Abs. 1 StGB abschließend aufgezählten Vortat (sog. Katalogvortat) herrührt.

2.1 Die Katalogvortaten gem. § 261 Abs. 1 StGB vom 22.09.1992

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet, als Vortaten alle rechtswidrigen Taten einzubeziehen, da eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit zu weit gegangen wäre. Die Vortaten sollten vielmehr auf den Bereich schwerwiegender Kriminalität beschränkt sein.¹⁶ Zu den tauglichen Vortaten zählen in der Fassung des § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB vom 22. September 1992 folgende drei Straftatenkomplexe:

Als Vortaten einer Geldwäsche kommen zunächst gem. § 261 Abs. 1 Nr. 1 StGB alle *Verbrechen* (§ 12 StGB) in Betracht. Zu den Verbrechen zählen z.B. die Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), die Geldfälschung (§ 146 StGB), die Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten (§ 152a StGB), der Meineid (§ 154 StGB), der Menschenhandel (§ 181 StGB), Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB), die schwere Körperverletzung (§ 224 StGB), der erpresserische Menschenraub (§ 239a StGB), die Geiselnahme (§ 239b StGB), der schwere Bandendiebstahl (§ 244a StGB), Raub (§ 249 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB), die gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a StGB), der Versicherungsbetrug (§ 265 StGB), die Brandstiftung (§§ 306ff. StGB), Räuberischer

14 Allein wegen der Angleichung an den Sprachgebrauch des StGB und der StPO wurde der ursprünglich vorgesehene Wortlaut „Vermögensgegenstand“ zu „Gegenstand“ geändert, so daß § 261 StGB nach wie vor nur Vermögenswerte erfaßt. Vgl. BT-Dr. 11/7663, S. 7; BT-Dr. 12/989, S. 7; *Krey/Dierlamm*: JR 9/1992, S. 353; *Barton*: NStZ 4/1993, S. 159; a.A.: *Schroeter*: Sparkasse 7/1992, S. 327, 329.

15 BT-Dr. 12/989, S. 27; *Schroeter*: Sparkasse 7/1992, S. 329; *Körner/Dach* 1994, S. 15; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 4; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 3.

16 BT-Dr. 12/989, S. 27.

Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB). Aber auch außerhalb des Strafgesetzbuches sind Straftaten als Verbrechen definiert, wie z.B. der illegale Waffenhandel (§ 52a WaffnG, §§ 19ff. KWKG) sowie Straftaten im Bereich des illegalen Rauschgifthandels (§§ 29a, 30, 30a BtMG).

Vortaten einer Geldwäsche können nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 StGB auch *Vergehen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG* sein. Hiervon werden praktisch alle Straftaten erfaßt, die sich auf den illegalen Betäubungsmittelverkehr beziehen, insbesondere der illegale Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, Inverkehrbringen, Erwerb oder das Sichverschaffen von Betäubungsmitteln.

Taugliche Vortaten einer Geldwäsche sind nach § 261 Abs. 1 Nr. 3 StGB des weiteren *Vergehen, die ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) begangen hat*. Auf diesem Wege werden als Tatobjekte nicht nur Gegenstände erfaßt, die aus sachlich abgegrenzten Straftaten herrühren, sondern auch Gegenstände aus jedweder Straftat, sofern sie Taten eines Mitglieds einer kriminellen Vereinigung entstammen. Darunter fällt z.B. der von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangene Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB) usw. Die relative Weite des § 261 Abs. Nr. 3 StGB wird jedoch wieder durch das Erfordernis der kriminellen Vereinigung eingeschränkt. Nach der Rechtsprechung liegt eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB nur bei einem „auf gewisse Dauer angelegten organisatorischen Zusammenschluß von mindestens drei Personen vor, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitlichen Verband fühlen.“¹⁷

Strafbar ist die Geldwäsche somit nur, wenn der zu waschende Gegenstand aus einer Katalogvortat im Sinne des § 261 Abs. Nr. 1 - 3 StGB herrührt. Der Gesetzgeber wollte mit diesen drei Fallgruppen einen Kompromiß zwischen dem Herkunfts- und dem Organisationsprinzip schließen. Die einen sahen die besondere Strafwürdigkeit der Geldwäsche in der Herkunft schmutzigen Geldes aus einem Verbrechen; die anderen hielten nicht die Schwere der Vortat, sondern den organisierten Hintergrund des schmutzigen Geldes für entscheidend.¹⁸

17 BGHSt 10, 16; 28, 147; 31, 240; *Dreher/Tröndle* 1995, § 129 Rn. 3.

18 *Körner*: NJW 4/1993, S. 235; *Körner/Dach* 1994, S. 16.

2.2 Das Tatbestandsmerkmal „herrühren“

Der Gegenstand muß des weiteren aus einer in § 261 Abs. 1 StGB genannten Katalogvortat *herrühren*. Mit der Verwendung des Begriffs „herrühren“ ist der Gesetzgeber bewußt neue Wege gegangen. Um ggf. auftauchenden Beweisschwierigkeiten entgegenzutreten, sollen laut der Gesetzesbegründung nicht nur die unmittelbar aus einer Katalogvortat stammenden Gegenstände, sondern - im Gegensatz zu den klassischen Anschlußtaten (§§ 257-259 StGB) - auch eine Kette von Verwertungshandlungen erfaßt werden, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines Wertes durch einen anderen ersetzt wird.¹⁹ Ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Gegenstand und Katalogvortat ist danach grundsätzlich ausreichend.²⁰ Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich die Geldwäsche typischerweise jeder denkbaren wirtschaftlichen Transaktion bedient, bei welcher der wirtschaftliche Wert erhalten bleibt und der Zugriff nicht schon nach einem „Waschvorgang“ verlorengeht.²¹ Die Bestimmung soll nach dem Willen des Gesetzgebers zudem extensiv ausgelegt werden, so daß selbst ein Auto, welches für 10.000 DM gekauft wird, von denen 1.000 DM aus einer in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortat stammen, ebenfalls aus dieser Vortat herrührt und taugliches Geldwäscheobjekt sein soll.²² Führt Vermengung, Vermischung, Verarbeitung etc. bei den klassischen Anschlußtaten regelmäßig zur Auflösung der Bemakelung, so ist dies bei § 261 StGB gerade nicht der Fall. Mit der Verwendung des Begriffs „herrühren“ wird der Anwendungsbereich des § 261 StGB somit denkbar weit gefaßt, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

„Zahlt ein Täter seinen ‚Gewinn‘ aus dem Betäubungsmittelhandel bar auf ein Konto ein, so rührt das Guthaben aus einer Katalogvortat her. Bezahlt er aus diesem Guthaben den Kauf von Wertpapieren, dann rühren diese ebenfalls aus der Katalogvortat her. Dasselbe gilt, wenn er anschließend bei einer Bank ein Darlehen aufnimmt und die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt. Erwirbt er schließlich mit Hilfe des Darlehens ein Grundstück, dann kommt dieses immer noch als Gegenstand der Geldwäsche in Betracht.“²³

Die Einbeziehung mittelbarer Vorteile führt zu dem Problem, daß damit eine Vervielfachung der „schmutzigen“ Gegenstände bei gleichzeitiger Verdünnung des Schmutzgehaltes verbunden ist, die sich theoretisch bis ins Unend-

19 BR-Dr. 12/989 S. 27.

20 *Möhrenschlager*: wistra 8/1992, S. 287; *Werner* 1996, S. 223.

21 BT-Dr. 12/989, S. 27; BT-Dr. 12/3533, S. 12.

22 BR-Dr. 507/92, S. 27.

23 BT-Dr. 12/3533, S. 12; *Lampe*: JZ 3/1994, S. 127.

liche fortsetzt.²⁴ Nach dem Gesetz wird die Kette gem. § 261 Abs. 6 StGB bei den Tatbegehungsweisen des § 261 Abs. 2 StGB unterbrochen, „wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen“. Gegenstände, die ein Dritter gutgläubig erworben hat, fallen daher nicht mehr unter § 261 Abs. 2 StGB. Jedoch gilt diese Einschränkung nicht für den Anwendungsbereich des § 261 Abs. 1 StGB, so daß die Kette hier auch durch einen gutgläubigen Erwerb nicht unterbrochen wird.²⁵

Der Rückgriff auf die Herkunft soll laut der Begründung zum OrgKG dort liegen, wo der Wert des Gegenstandes „durch Weiterverarbeitung im wesentlichen auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen ist“.²⁶

Diese Einschränkung wird in der Literatur überwiegend als unzureichend angesehen.²⁷ Eine weitere Einschränkung wird insbesondere bei der Vervielfachung, den mittelbaren Gewinnen und der Verdünnung von aus einer Katalogvortat erlangten Vermögensgegenständen für erforderlich gehalten,²⁸ da ansonsten der legale Wirtschaftsverkehr in kürzester Zeit mit einer Vielzahl von inkriminierten Gegenständen kontaminiert wäre.²⁹ Kauft z.B. ein Drogenhändler ein Lotterielos und gewinnt 100.000 DM, wird man kaum noch sagen können, dieser Gewinn rühre aus Verstößen gegen das BtMG her.³⁰

Unklarheit besteht jedoch darüber, nach welchen Kriterien das Tatbestandsmerkmal „herrühren“ ausgelegt werden muß, um einer uferlosen Ableitung der Bemakelung von aus Katalogtaten erlangten Gegenständen entgegenzutreten.³¹ Von *Arzt* und *Lackner*³² wird eine an den Regeln über Verfall und Einziehung (§§ 73ff. StGB) orientierte Auslegung des Merkmals „herrühren“ vorgenommen, nach *Barton*³³ soll maßgebend sein, ob der Gegenstand seine Ursache in der Vortat hat, und *Otto*³⁴ hebt in Anlehnung an die Auslegung des „Vorteils“ im Sinne des § 257 StGB auf eine wirtschaft-

24 *Arzt*: JZ 19/1993, S. 914; *Werner* 1996, S. 223f.

25 BT-Dr. 12/989, S. 28; vgl. *Burr* 1995, S. 67.

26 BT-Dr. 12/989, S. 27; BT-Dr. 12/3533, S. 15.

27 *Salditt*: StV-Forum 4/1992, S. 121, 124; *Krey/Dierlamm*: JR 9/1992, S. 353, 359; *Barton*: NStZ 4/1993, S. 159; *Lampe*: JZ 3/1994, S. 123, 127; *Burr* 1995, S. 67.

28 *Arzt*: JZ 19/1993, S. 914; *Burr* 1995, S. 68ff.

29 *Barton*: StV 3/1993, S. 156; diese Gefahr sah bereits der Gesetzgeber (vgl. BT-Dr. 12/989, S. 27), ohne eine weitere Begrenzung vorzunehmen.

30 *Krey/Dierlamm*: JR 9/1992, S. 359.

31 Vgl. die umfassende Darstellung bei *Burr* 1995, S. 67ff.

32 *Arzt*: JZ 19/1993, S. 159ff.; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 5.

33 *Barton*: NStZ 4/1993, S. 159, 165.

34 *Otto*: Jura 6/1993, S. 331.

liche Betrachtungsweise ab. Letztlich wird es der Rechtsprechung obliegen, eine sinnvolle Begrenzung des Begriffs „herrühren“ zu finden.

2.3 Die Auslandsstraftaten gem. § 261 Abs. 8 StGB

Tauglicher Gegenstand einer Geldwäsche ist gem. § 261 Abs. 8 StGB auch ein Gegenstand, der aus einer im Ausland begangenen Tat herrührt, wenn die Tat auch am Tatort (§ 9 StGB) mit Strafe bedroht ist. Diese Regelung entspricht dem Interesse einer wirksamen Bekämpfung der durch Internationalität und Mobilität gekennzeichneten Organisierten Kriminalität³⁵ und soll dem Umstand Rechnung tragen, daß Vortat und Geldwäsche oft in verschiedenen Ländern begangen werden.³⁶

2.4 Die Anforderungen an die Katalogvortat

Umstritten ist, welche Anforderungen an den Nachweis der Katalogvortat zu stellen sind, d.h. ob die Vortat nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig oder ob sie auch schuldhaft begangen worden oder ob gar das Verfahren gegen den Vortäter rechtskräftig abgeschlossen sein muß. Sicherlich wäre der Nachweis der Katalogvortat stark vereinfacht, wenn die Vortat in einem strafrechtlichen Verfahren zweifelsfrei festgestellt wurde. In erster Linie sprechen aber praktische Erwägungen dagegen, diesen Idealfall zur Bedingung zu machen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Katalogvortat im Ausland begangen wurde, würde man wegen der zum Teil völlig unterschiedlichen Rechtssysteme auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen.³⁷ Ebenso kommt es auf ein Verschulden des Vortäters nicht an, da es vorwiegend um die Beseitigung eines unrechtmäßigen Vorteils geht.³⁸ Ausreichend ist daher, daß die Katalogvortat tatbestandsmäßig und rechtswidrig nachgewiesen wird.³⁹ Entsprechend den Ansichten zu § 257 StGB⁴⁰ genügt es, wenn - sofern strafbar - das Versuchsstadium der Katalogvortat erreicht ist.⁴¹

35 Burr 1995, S. 61; Dreher/Tröndle 1995, § 261 Rn. 9.

36 Körner/Dach 1994, S. 18; Leip 1995, S. 60.

37 Für das Schweizer Recht: Graber 1990, S. 129f.

38 Für das Schweizer Recht: Ackermann 1992, S. 212.

39 Körner/Dach 1994, S. 17; Leip 1995, S. 57.

40 SK/Samson 1986, § 257 Rn. 11; Schönke/Schröder/Cramer 1991, § 257 Rn. 6.

41 Für das Schweizer Recht: Graber 1990, S. 129; Ackermann 1992, S. 222f.; für das deutsche Recht: Leip 1995, S. 58.

Nach *Barton*⁴² soll eine Anwendung des § 261 StGB ausscheiden, wenn zum Zeitpunkt der „Waschhandlung“ die Vortat bereits verjährt ist, da nach dem Ablauf der Verjährungsfrist ein Zugriff auf den Taterlös (Verfall) ausscheidet. Dieser Auffassung kann im Hinblick auf den Schutzzweck des § 261 StGB, der sich nicht auf die Sicherung des Verfalls beschränkt, nicht gefolgt werden.⁴³ Die Verjährung der Vortat hat daher - ebenso wie bei der Hehlerei (§ 259 StGB) und der Begünstigung (§ 257 StGB) - keine Auswirkung auf die Anwendbarkeit des § 261 StGB.⁴⁴

3. Die Tathandlungen

3.1 Die Tathandlungen nach § 261 Abs. 1 StGB

Als Tathandlungen kommen nach § 261 Abs. 1 StGB das Verbergen oder das Verschleiern der Herkunft, ferner das Vereiteln oder Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls (§§ 72ff. StGB), der Einziehung (§§ 73ff. StGB) oder der Sicherstellung (§§ 111bff. StPO) von Gegenständen aus den Katalogvortaten in Betracht.

Das *Verbergen* oder *Verschleiern der Herkunft* (sog. Verschleierungstatbestand) setzt zielgerichtete Vorkehrungen voraus, um durch die Art der örtlichen Unterbringung (z.B. durch geheime Aufbewahrung in Kellerräumen oder in Bankschließfächern, Vergraben oder Verstecken in einem doppelten Boden eines Koffers oder durch Ablage von Akten in falschem Zusammenhang), durch irreführende Machenschaften,⁴⁵ (wie Täuschungs- und Fälschungshandlungen, Manipulationen in Unterlagen oder Buchführung, Korruption oder Kollusion, Einschaltung von Strohmännern und Scheinfirmen, insbesondere das Einfließenlassen „schmutziger“ Gelder in Unternehmen mit hohem Bargeldaufkommen) oder in ähnlicher Weise den behördlichen Zugriff auf den Gegenstand zu erschweren oder unmöglich zu machen.⁴⁶

Deutlich weiter geht die Alternative des *Vereitels* oder *Gefährdens* der Herkunftsermittlung, des Auffindens, des Verfalls (§§ 72ff. StGB), der Einziehung (§§ 73ff. StGB) oder der Sicherstellung (§§ 111bff. StPO). Der Begriff der Vereitelung ist § 258 StGB (Strafvereitelung) entlehnt, wonach der

42 *Barton*: NSStZ 4/1993, S. 164f.

43 *Burr* 1995, S. 66.

44 Für das Schweizer Recht: *Ackermann* 1992, S. 211f.; für das deutsche Recht: *Burr* 1995, S. 66.

45 Entsprechend der Deutung des „Verschleierns“ beim Bankrott. Vgl. *LK/Tiedemann* 1988, § 283 Rn. 170f.; *Lackner* 1995, § 283 Rn. 21.

46 *Lackner* 1995, § 261 Rn. 7; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 10f.; *Salditt*: StV-Forum 4/1992, S. 125; *Körner/Dach* 1994, S. 21; *Carl/Klos* 1994, S. 160.

Täter zumindest vorübergehend bessergestellt worden sein muß, also jegliche Erschwerung, Behinderung und Verzögerung der Ermittlungen erfaßt wird.⁴⁷ Für die Gefährdung der Ermittlungen genügt bereits eine konkrete Gefahr der Besserstellung.⁴⁸ Diese Tatbestandsalternative kann z.B. dadurch verwirklicht werden, daß Einzahlungen von inkriminiertem Geld auf ein Bankkonto unter falschem Namen oder auf fremde Konten getätigt oder Zahlungen unter Einschaltung von Strohmännern entgegengenommen werden.⁴⁹

3.2 Die Tathandlungen nach § 261 Abs. 2 StGB

Ebenso wird nach § 261 Abs. 2 StGB wegen Geldwäsche bestraft, wer einen Gegenstand aus einer Katalogvortat sich oder einem Dritten verschafft (Nr. 1) oder verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet (Nr. 2), wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß der Vortäter gegenüber der Umwelt isoliert und der inkriminierte Gegenstand praktisch verkehrsunfähig gemacht werden soll (sog. Isolierungstatbestand).⁵⁰

Auf die Tathandlung „*sich oder einem Dritten verschaffen*“ sollen die im Rahmen des § 259 StGB (Hehlerei) entwickelten Grundsätze Anwendung finden.⁵¹ Dementsprechend bedeutet sich verschaffen die Übernahme der tatsächlichen Verfügungsgewalt im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Vortäter.⁵² Nicht ausreichend ist, wenn der Gegenstand nur verwahrt oder vorübergehend genutzt wird.⁵³ Ein Verschaffen kommt ferner nicht in Betracht, wenn der Gegenstand übernommen wird, um ihn dem Berechtigten oder den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben.⁵⁴ Auf das Kreditgewerbe bezogen, kann das Verschaffen eines inkriminierten Gegenstandes tatbe-

47 Körner/Dach 1994, S. 21; Werner 1996, S. 227; Dreher/Tröndle 1995, § 258 Rn. 9; a.A. Lackner 1995, § 261 Rn. 7, der das Scheitern der Ermittlungen verlangt.

48 BT-Dr. 12/989, S. 27; Dreher/Tröndle 1995 § 261 Rn. 12; Lackner 1995, § 261 Rn. 7.

49 Ungnade WM 47/1993, S. 2071; weitere Beispiele bei Carl/Klos 1994, S. 160.

50 BT-Dr. 12/989, S. 27.

51 BT-Dr. 12/3533, S. 13.

52 BT-Dr. 12/989, S. 27; RGSt 64, 326; BGHSt 15, 53, 56; 27, 45, 46; Dreher/Tröndle 1995, § 259 Rn. 14; a.A. Otto: Jura 6/1993, S. 331, der ein einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter nicht für erforderlich hält.

53 BT-Dr. 12/3533, S. 13; SK/Samson 1986, § 259 Rn. 16f.; Dreher/Tröndle 1995, § 259 Rn. 14.

54 BGHSt 5, 47, 51; Schönke/Schröder/Stree 1991, § 259 Rn. 19; Leip 1995, S. 81.

ständig z.B. bei der Annahme fremder Gelder als Einlage oder beim Ankauf von Wertgegenständen vom Vortäter erfüllt sein.⁵⁵

Nach den Gesetzesmaterialien sollen von dem Merkmal „*verwahren*“ sämtliche Fälle des bloßen Besitzes erfaßt werden.⁵⁶ Ein Verwahren liegt demnach vor, wenn jemand eine Sache in Gewahrsam nimmt oder hält, um sie für eine spätere Verwendung zu erhalten.⁵⁷ *Für sich oder einen Dritten verwenden* meint den bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Vermögensgegenstände, so daß von dieser Alternative vor allem die vielfältigen Geldgeschäfte erfaßt werden.⁵⁸

Die Handlungen des § 261 Abs. 2 StGB sind nur strafbar, wenn der Täter die illegale Herkunft zum Zeitpunkt des Erlangens gekannt hat, spätere Kenntnis ist unschädlich.⁵⁹ Als Kenntnis reicht hier ein dem bedingten Vorsatz genügendes Für-möglich-Halten aus.⁶⁰

Anders als das Verbergen und Verschleiern der ersten Alternative des Absatz 1 deutet der Wortlaut des Absatz 2 nicht auf manipulierende Elemente hin. Im Vordergrund steht der den eigenen Vorteil anstrebende Geschäftspartner des Vortäters.⁶¹ Die Tathandlungen des Absatz 2 erfordern im Gegensatz zu den Tathandlungen verbergen, verschleiern und vereiteln des Absatz 1 auch keinen Taterfolg; die Handlungen werden vielmehr wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit kriminalisiert.⁶² Nach der amtlichen Begründung hat Absatz 2 „die Funktion eines ‚Auffangtatbestandes‘ gegenüber Absatz 1, sofern ein Vereitelungs- oder Gefährdungsvorsatz nicht nachweisbar ist oder ein Verbergen oder Verschleiern nicht vorliegt. In solchen Fällen kommt Absatz 2 die Aufgabe zu, die Nahtstelle zwischen illegalem und legalem Wirtschaftskreislauf über Absatz 1 hinaus zu erfassen.“⁶³ Dies entspricht dem Ziel, den Vortäter wirtschaftlich zu isolieren.

55 BT-Dr. 12/3533, S. 13; *Schroeter*: Sparkasse 7/1992, S. 329; *Ungnade*: WM 47/1993, S. 2071; *Körner/Dach* 1994, S. 22.

56 BT-Dr. 12/3533, S. 13; *Dreher/Tröndle* 1995 § 261 Rn. 14.

57 *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 14; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 8.

58 BT-Dr 12/989, S. 27; BT-Dr. 12/3533, S. 13; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 14.

59 BT-Dr. 12/989, S. 27; *Salditt*: StV-Forum 4/1992, S. 127; *Otto*: Jura 6/1993, S. 331.

60 *Lackner* 1995, § 261 Rn. 8; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 14.

61 *Salditt*: StV-Forum 4/1992, S. 127.

62 *Werner* 1996, S. 228.

63 BT-Dr. 12/989, S. 27; a.A.: *Dreher/Tröndle*: 1995, § 261 Rn. 12, der der Ansicht ist, daß Absatz 1 in seiner Reichweite über Absatz 2 hinausgeht.

3.3 Sozialübliches Verhalten

Im Ergebnis kommt somit als Tathandlung fast jede wirtschaftliche Berührung mit deliktischen Vermögenswerten im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB in Betracht, insbesondere die Annahme solcher Werte im Rahmen von unter Umständen völlig sozialadäquaten Austauschgeschäften. Daß eine ganz erhebliche Ausdehnung der Strafbarkeit auf sozial übliches Verhalten eintritt, hat der Gesetzgeber gesehen und gebilligt.⁶⁴ Im ursprünglichen Gesetzesentwurf des Bundesrates aus der 11. Legislaturperiode war im dortigen Absatz 3 noch eine Ausnahme für solche Handlungen vorgesehen, die kraft Gesetzes geschuldet werden oder mit denen eine Gegenleistung für Sachen oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bewirkt werden.⁶⁵ Diese Formulierung wurde jedoch aufgegeben, da auch die von Absatz 3 des Bundesratsentwurfs erfaßten Fälle strafwürdiges Unrecht darstellen würden und Spannungen im Verhältnis zu den anderen Vorschriften des 21. Abschnitts, die vergleichbare Ausnahmeregelungen nicht kennen, vermieden werden sollten.⁶⁶

Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift schon aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere wegen des Übermaßverbots und wegen der mangelnden Bestimmtheit, einer einschränkenden Auslegung bedarf.⁶⁷ *Barton*⁶⁸ gelangt im Wege einer teleologischen Reduktion zu dem Ergebnis, daß die Entgegennahme bemakelten Geldes im Rahmen des normalen Güteraustausches und der Dienstgeschäfte des täglichen Lebens sowie der Bagatellgeschäfte keine Geldwäsche im Sinne des § 261 StGB darstellt, sofern sie nicht manipulativ oder klandestin im Sinne von § 261 Abs. 1 StGB erfolgt. Gleiches gelte für Dienstleistungen im Bereich einer sachgemäßen Rechts- und Steuerberatung sowie der Strafverteidigung, da es nicht im Sinn der Vorschrift liegen könne, den der Geldwäsche Verdächtigen den Zugang zur Rechtsberatung und Strafverteidigung zu erschweren. *Körner/Dach*⁶⁹ sind der Ansicht, daß die Verneinung des Tatbestandes mit einer Abwandlung der von *Welzel* begründeten Lehre von der Sozialadäquanz trotz des wünschenswerten Ergebnisses zweifelhaft erscheint und

64 *Körner/Dach* 1994, S. 24; *Barton*: StV 3/1993, S. 157.

65 BT-Dr. 11/7663, S. 27; vgl. *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 15a.

66 Stellungnahme der Bundesregierung: BT-Dr. 11/7663, S. 50.

67 *Barton*: StV 3/1993, S. 160ff.; *Lampe*: JZ 3/1994, S. 128; vgl. auch *Löwe-Krahl*: wistra 4/1993, S. 125f.; *Körner/Dach* 1994, S. 24.

68 *Barton*: StV 3/1993, S. 156ff.

69 *Körner/Dach* 1994, S. 24.

schlagen in diesen Fällen eine Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld bzw. eine strafmildernde Berücksichtigung vor.

4. Täterschaft und Teilnahme

Täterschaft und Teilnahme sind nach allgemeinen Regeln (§§ 25ff. StGB) möglich. Daher kann Täter oder Teilnehmer *jeder* (und nicht etwa nur Personen, die der OK zuzurechnen sind) sein, der Tathandlungen im Sinne des § 261 Abs. 1 und Abs. 2 StGB begeht oder an ihnen teilnimmt.

4.1 Täter der Geldwäsche und (Katalog-)Vortäter

Täter der Geldwäsche nach § 261 StGB kann jedoch nur sein, wer Gegenstände „wäscht“, die aus einem Verbrechen *eines anderen* oder aus einem Vergehen *eines anderen* nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG herrühren. Der Täter der Vortat kann daher in den Fällen des § 261 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB nicht selbst Geldwäscher sein. Ein Vergleich mit § 261 Abs. 5 StGB zeigt, daß Entsprechendes aus systematischen Gründen auch in den Fällen des § 261 Abs. 1 Nr. 3 gelten muß.⁷⁰ Wäscht der Täter der Vortat seine Verbrechenserlöse also selbst, so bleibt die Geldwäsche als straflose Nachtat zur Vortat ohne eigene Strafe. Nach Auffassung des Gesetzgebers wird damit dem Nemo-tenetur-Grundsatz Rechnung getragen sowie dem Umstand, daß sich die Geldwäsche für den Vortäter im Regelfall ohnehin nur als mitbestrafte Nachtat darstellen würde.⁷¹ Dagegen kann der Vortatteilnehmer als Täter einer Geldwäsche bestraft werden, da er zu einer fremden Tat anstiftet oder Beihilfe leistet.⁷²

4.2 Teilnahme an der Geldwäsche und (Katalog-)Vortäter

4.2.1 Teilnahme des Vortäters an der Geldwäsche eines Dritten

Bleibt ein Vortäter bei der Geldwäsche in der Form der Täterschaft in Folge mitbestrafter Nachtat straflos, dann muß dies auch für die geringere Beteiligungsform der Anstiftung oder Beihilfe des Vortäters an der Geldwäsche eines Dritten gelten.⁷³

70 Lackner 1995, § 261 Rn. 10; Möhrensclager: wistra 8/1992, S. 287; Otto: Jura 6/1993, S. 330.

71 BT-Dr. 11/7663, S. 26; BT-Dr. 12/3553, S. 12; vgl. Burr 1995, S. 60.

72 BT-Dr. 12/3533, S. 12; a.A. Körner BtMG, 1994, § 261 Rn. 1054, der eine Bestrafung des Anstifters zur Vortat wegen Geldwäsche für unbillig hält.

73 Körner/Dach 1994, S. 32f.; für das Schweizer Recht: Graber 1990, S. 172.

4.2.2 Teilnahme eines Dritten an der Geldwäsche des Vortäters

Der Anstifter, der den Vortäter zur Geldwäsche bestimmt, bleibt nach dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät selbst straflos, wenn er zur straflosen Geldwäsche des Vortäters anstiftet.⁷⁴ Gleiches gilt für die Beihilfe.

5. Der subjektive Tatbestand

5.1 Vorsatz und Leichtfertigkeit

Im subjektiven Bereich ist hinsichtlich aller Tathandlungen Vorsatz erforderlich, wobei bedingter Vorsatz ausreicht.⁷⁵ Der Vorsatz braucht sich entsprechend den Anforderungen bei den §§ 257-259 StGB aber nur auf die in der gesetzlichen Bezeichnung der Tat zum Ausdruck gekommene soziale Sinnbedeutung zu erstrecken; hierbei braucht der Täter die Vortat nicht rechtlich zu bewerten, muß aber die vorausgesetzten Tatumstände kennen.⁷⁶

Ausschließlich bezüglich der Herkunft der Gegenstände genügt nach § 261 Abs. 5 StGB, daß der Täter *leichtfertig* nicht erkennt, daß die Gegenstände aus einer in Absatz 1 bezeichneten Straftat stammen. Leichtfertig handelt, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus besonderem Leichtsinne oder aus Gleichgültigkeit außer acht gelassen hat oder wer unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß oder wer besonders ernst zu nehmende Pflichten nicht beachtet.⁷⁷ Im Vergleich zur Fahrlässigkeit kommt es hier nicht auf objektive, sondern auf subjektive Kriterien, wie persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten, an. Unklar ist bislang jedoch, welcher konkrete Sorgfaltsmaßstab bei dem Umgang mit Vermögenswerten gelten soll.⁷⁸ Diese Ausdehnung der Strafbarkeit im subjektiven Bereich durchbricht den Grundsatz, fahrlässiges Verhalten im Bereich der Vermögensdelikte im Interesse eines freien Wirtschaftsverkehrs nicht mit Strafe zu bedrohen.⁷⁹ Dem Gesetzgeber erschien eine Ausdehnung der Strafbarkeit in den Bereich der Leichtfertigkeit jedoch unabdingbar, um auf-

74 *Körner/Dach* 1994, S. 32; a.A. für das Schweizer Recht: *Graber* 1990, S. 172.

75 BT-Dr. 11/7663, S. 26; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 16; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 9; *Salditt*: StV-Forum 4/1992, S. 128; *Carl/Klos* 1994, S. 161.

76 *LK/Ruß* 1994 § 261 Rn. 16; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 16; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 9; *Werner* 1996, S. 240.

77 BT-Dr. 12/989, S. 27f.; BGHSt 10, 16; 20, 323; 33, 67; *LK/Ruß* 1994 § 261 Rn. 18; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 20.

78 *Werner* 1994, S. 88.

79 *Hetzer*: NJW 51/1993, S. 3299; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 17.

tretende Beweisschwierigkeiten zu vermeiden und eine wirksame Strafverfolgung der Geldwäscher sicherzustellen.⁸⁰

5.2 Irrtumsfälle

Nimmt der Täter irrig Tatsachen über die Herkunft des Vermögensgegenstandes an, so kann in diesem Irrtum ein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum liegen (§ 16 StGB). Das ist z.B. der Fall, wenn der Täter irrig annimmt, daß der Vermögenswert legal erworben wurde oder daß der Vermögenswert aus einer nicht von § 261 Abs. 1 StGB erfaßten Straftat stamme. Zum Teil wird befürchtet, daß dies ein Einfallstor für schwer widerlegbare Schutzbehauptungen darstellt,⁸¹ indem z.B. der Einwand erhoben wird, man habe geglaubt, daß das Geld aus einer Steuerhinterziehung und damit nicht aus einer Katalogtat stamme.⁸² Wegen der vorgenannten Anforderungen an den Vorsatz ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Gerichte einen strengen Maßstab an die Plausibilität solcher Behauptungen legen werden.⁸³

6. Die Versuchsstrafbarkeit

Nach § 261 Abs. 3 StGB ist auch der Versuch der Geldwäsche strafbar. Damit wird die ohnehin weitgefaßte Strafbarkeit nochmals erheblich erweitert, da bereits das „unmittelbare Ansetzen“ zur Tatbestandsverwirklichung ausreicht.⁸⁴ Im Bankbereich wird ein solches Ansetzen anzunehmen sein, wenn ein Bankangestellter die Ausführung einer Finanztransaktion formal veranlaßt (z.B. der Schalterangestellte gibt einen Überweisungsauftrag an die Abteilung Zahlungsverkehr), diese aber dann doch nicht ausgeführt wird.⁸⁵

7. Die Rechtsfolge

Die Rechtsfolge des § 261 StGB ist nach Schuldform und Schuldumfang wie folgt abgestuft:

80 BT-Dr. 12/989, S. 27; vgl. auch Kapitel 3 III 2.

81 Carl/Klos 1994, S. 161; Körner/Dach 1994, S. 37; Lackner 1995, § 261 Rn. 9; Dreher/Tröndle 1995, § 261 Rn. 16.

82 Fülbier/Aepfelbach 1995, S. 35f, 53; Werner 1996, S. 241.

83 Werner 1996, S. 242.

84 Lampe: JZ 3/1994, S. 131; Körner/Dach 1994, S. 31; Werner 1996, S. 230f.

85 Werner 1996, S. 231.

7.1 Freiheitsstrafe und Geldstrafe

Die Regelstrafandrohung für vorsätzliches Handeln von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe wird im besonders schweren Fall nach § 261 Abs. 4 StGB auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren verschärft. Ein besonders schwerer Fall liegt nach § 261 Abs. 4 Satz 2 StGB in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. Wenn der Täter die Herkunft der Vermögensgegenstände leichtfertig nicht erkannt hat, wird nach § 261 Abs. 5 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

7.2 Die Rechtsfolge nach § 261 Absatz 7 Satz 1 und 2 StGB

Die Gegenstände, auf die sich die Geldwäsche bezieht (Beziehungsgegenstände), können gem. §§ 261 Abs. 7 Satz 1 und 2, 74 StGB auch unter den erweiterten Voraussetzungen des § 74a StGB eingezogen werden.

7.3 Erweiterter Verfall und Vermögensstrafe

§§ 73d (Erweiterter Verfall), 43a (Vermögensstrafe) StGB sind nach § 261 Abs. 7 Satz 3 StGB anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d StGB ist gem. § 261 Abs. 7 Satz 4 StGB auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt. Über § 261 Abs. 7 StGB finden somit die heftig umstrittenen, durch das OrgKG neu eingeführten Rechtsinstitute des Erweiterten Verfalls und der Vermögensstrafe Anwendung.⁸⁶

§ 73d Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach dem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. (...)

Während die Anordnung des Verfalls vor Inkrafttreten des § 73d StGB nur dann möglich war, wenn der Zusammenhang mit einer konkreten Straftat nachgewiesen werden konnte, reicht nach § 73d StGB bereits der Verdacht

⁸⁶ Vgl. zu der Kritik: *Arzt*: NStZ 1/1991, S. 1, 5; *Weßlau*: StV 5/1991, S. 226, 229, 233; *Schoreit*: StV 11/1991, S. 535, 538; *Dessecker* 1992, S. 348, 355; *Perron*: JZ 19/1993, 918ff.; *Heckmann*: ZRP 1/1995, S. 1ff.; *Benseler* 1997, S. 18ff. m.w.N.

(„Umstände, welche die Annahme rechtfertigen“)⁸⁷ aus, daß die Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Nach einer mittlerweile ergangenen *BGH-Entscheidung* ist § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB jedoch verfassungskonform dahin auszulegen, daß die Anordnung des erweiterten Verfalls die uneingeschränkte tatrichterliche Überzeugung von der deliktischen Herkunft der Gegenstände voraussetzt.⁸⁸

§ 43a Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). (...)

Nach dem bisherigen Recht konnte auf das Vermögen eines Täters nur dann zugegriffen werden, wenn und soweit ein qualifizierter Zusammenhang zwischen den einzelnen Vermögensgegenständen und bestimmten, in ihren wesentlichen Merkmalen jeweils hinreichend konkretisierten Straftaten nachweisbar war.⁸⁹ § 43a StGB erlaubt nunmehr bei einigen Delikten, den Angeklagten neben einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zusätzlich zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, dessen Höhe allein durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist. Der entscheidende Unterschied der Vermögensstrafe gegenüber dem Verfall liegt darin, daß keinerlei Zusammenhang zwischen Vermögen und Straftat bestehen muß. Vielmehr kann über die Vermögensstrafe sogar auf Werte zugegriffen werden, die nachgewiesenermaßen aus legaler Quelle stammen.⁹⁰ Nach verfassungskonformer Auslegung durch den *BGH* muß die Vermögensstrafe zusammen mit der Freiheitsstrafe eine schuldangemessene Gesamtstrafe bilden.⁹¹ Die Vermögensstrafe kann danach nicht dazu dienen, außerordentliche Profite der Organisierten Kriminalität abzuschöpfen.⁹²

87 Die genauen Anforderungen an diesen Verdacht sind str. Vgl. BT-Dr. 11/6623, S. 6; *Möhrenschlager*: wistra /1992, S. 281, 286; *SK/Horn* 1992 § 73d Rn. 6; *Dreher/Tröndle* 1995, § 73d Rn. 4; *Lackner* 1995, § 261 Rn. 8.

88 Beschluß vom 22.11.1994: NJW 7/1995, S. 470.

89 *Albrecht* 1989, S. 33ff.; *Eberbach*: NStZ 7/1985, S. 294ff.; *Perron*: JZ 19/1993, S. 918.

90 *Perron*: JZ 19/1993, S. 918; *Werner* 1994, S. 90; *BGH* NJW 2/1996, S. 137.

91 *BGH-Urteil* vom 8.2.1995: NStZ 7/1995, S. 333ff.; NJW 20/1995, S. 1367ff.

92 *BGH* (Fn. 91), a.a.O.

8. Vergünstigungen nach § 261 Abs. 9 und Abs. 10 StGB

Die in § 261 Abs. 9 und Abs. 10 StGB vorgesehenen Vergünstigungen der Strafaufhebung, der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe sollen insofern zur wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beitragen, als sie einen Anreiz für die Anzeige strafbarer Geldwaschvorgänge schaffen.⁹³

8.1 § 261 Abs. 9 StGB

Die Voraussetzungen für eine Strafaufhebung sind in § 261 Abs. 9 StGB für vorsätzliche und leichtfertige Begehung der Geldwäsche unterschiedlich geregelt. Für beide Begehungsformen wird zunächst nach § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB allgemein vorausgesetzt, daß der Täter die Anzeige freiwillig bei der zuständigen Behörde erstattet oder veranlaßt. Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung eines an die Anzeige anknüpfenden Strafaufhebungsgrundes entgegenzutreten, wird in § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB, der insoweit dem § 371 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) nachgebildet ist,⁹⁴ zusätzlich verlangt, daß die Geldwäsche nach seiner Vorstellung noch nicht entdeckt war. Die Freiwilligkeit einer Anzeige von einem Institut oder einer Spielbank wird nach § 11 Abs. 4 GwG nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG verpflichtet sind. Veranlassen einer Anzeige erfordert (Mit-)Ursächlichkeit für deren Erstattung durch einen anderen (z.B. Anzeige einer Bank auf Veranlassung ihres Angestellten).⁹⁵

Für eine Strafaufhebung im Falle leichtfertigen Handelns genügt das Vorliegen der Voraussetzungen der § 261 Abs. 9 Nr. 1 StGB. Bei vorsätzlichem Handeln ist gem. § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB für die Erlangung der Straffreiheit zusätzlich erforderlich, daß durch die Anzeigeerstattung zugleich die Sicherstellung des inkriminierten Gegenstandes bewirkt wird. Hierauf wird bei leichtfertigem Handeln verzichtet, um eine Strafaufhebung auch noch nach längeren Geschäftsverbindungen zu ermöglichen, wenn durch Zeitablauf oder „Abverfügung des betreffenden Kontoinhabers“ das gewaschene Geld nicht mehr sichergestellt werden kann.⁹⁶

8.2 § 261 Abs. 10 StGB

Eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe ist in allen Fällen der Geldwäsche nach § 261 Abs. 10 StGB möglich, wenn der Täter freiwillig

93 BT-Dr. 12/989, S. 28; *Körner/Dach* 1994, S. 38.

94 BT-Dr. 12/989, S. 28; BT-Dr. 12/3533, S. 15; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 23.

95 *Lackner* 1995, § 261 Rn. 17a; *Fühlbier/Aepfelbach* 1995, S. 48.

96 BT-Dr. 12/989, S. 28; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 23.

sein Wissen offenbart und damit dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen Tatbeitrag hinaus oder eine in § 261 Abs. 1 genannte Vortat eines anderen aufgedeckt werden konnte. Die Vorschrift ist der „kleinen“ Kronzeugenregelung des § 31 Nr. 1 BetäubungsmittelG (BtMG) nachgebildet.⁹⁷ Für die Auslegung des § 261 Abs. 10 StGB kann auf den Meinungsstand zu § 31 Nr. 1 BtMG zurückgegriffen werden.⁹⁸ Maßgebend ist daher, daß aufgrund der Angaben des Täters ein tatsächlicher Aufklärungserfolg eingetreten ist.⁹⁹

II. Erweiterung des § 261 StGB durch das Verbrechensbekämpfungsg

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche hat der Gesetzgeber bewußt entschieden, den Tatbestand der Geldwäsche von subjektiven Elementen (etwa Absicht, dem Vortäter die Vorteile der Tat zu sichern, vgl. § 257 Abs. 1 StGB, oder Bereicherungsabsicht im Sinne des § 259 Abs. 1 StGB) freizuhalten und auf objektive, leichter nachweisbare Merkmale zu beschränken. Um andererseits eine uferlose Ausweitung der Strafbarkeit nach dem weit gefaßten objektivierten Tatbestand zu vermeiden, wurde als Gegengewicht der Katalog der Vortaten begrenzt (vgl. § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB).¹⁰⁰ Da sich diese Beschränkung des Katalogs der Vortaten als zu eng erwiesen hat,¹⁰¹ wurde der Vortatenkatalog im Rahmen des Verbrechensbekämpfungsg vom 28. Oktober 1994 zum 1. Dezember 1994 wie folgt erweitert:

§ 261 Geldwäsche; *Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte*

(1) Wer einen Gegenstand, *der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt*, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind*

97 BT-Dr. 12/989, S. 28; BT-Dr. 12/3533, S. 15; *Dreher/Tröndle* 1995, § 261 Rn. 24.

98 *Lackner* 1995 § 261 Rn. 18; *Burr* 1995, S. 101.

99 So die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 31 Nr. 1 BtMG: BGHSt 31, 163, 166; BGH NStZ 1984, S. 28 und 1989, S. 580; BGH StV 1986, S. 436; siehe *Körner* BtMG, 1994, § 31 Rn. 8ff.

100 BT-Dr. 12/989, S. 27; BT-Dr. 12/6853, S. 27.

101 BT-Dr. 12/6853, S. 27.

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 *oder* § 11 des Betäubungsmittelgesetzes,¹⁰²
3. *Vergehen nach den §§ 246, 263, 264, 266, 267, 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder nach § 334, die von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig begangen worden sind, sowie*
4. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen.

Seit dem 1. Dezember 1994 zählen somit zu den tauglichen Geldwäschevorfällen auch Vergehen nach § 246 StGB (Unterschlagung), § 263 StGB (Betrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 266 StGB (Untreue), § 267 StGB (Urkundenfälschung), § 332 StGB (Bestechlichkeit) und § 344 StGB (Bestechung), wenn sie banden- und gewerbsmäßig begangen worden sind.

Im Unterschied zur kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB setzt der Begriff der Bande kein Mindestmaß an fester Organisation voraus; es genügt vielmehr eine Verbindung von zwei Personen.¹⁰³

Gewerbsmäßiges Handeln setzt voraus, daß der Täter - wenn auch nur durch eine einzige Tat - die Absicht bestätigt, durch wiederholte strafbare Handlungen einen fortgesetzten, auf unbestimmte Zeit vorgesehenen Gewinn zu erzielen und sich so eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.¹⁰⁴

III. Zusammenfassung

Strittig ist im Schrifttum bereits das durch § 261 StGB geschützte Rechtsgut. Von der Zielrichtung des § 261 StGB her steht m.E. im Vordergrund des Schutzzwecks des § 261 StGB die Rechtspflege. Daneben dient § 261 StGB aber auch dem Schutz der durch die Vortaten geschützten Rechtsgüter.

Tatobjekt der Geldwäsche können nur Gegenstände sein, die aus einer in § 261 Abs. 1 StGB abschließend aufgezählten Vortat (sog. Katalogvortat)

102 Diese Fassung gilt nur bis zum 28.2.1995; ab dem 1.3.1995 gilt § 261 Abs. 1 Nr. 2 in folgender Fassung: Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes.

103 BGHSt 23, 239; 38, 26; LK/Ruß 1994, § 244 Rn. 11; Lackner 1995, § 244 Rn. 6; a.A.: Dreher/Tröndle 1995, § 244 Rn. 9, der mehr als zwei Mitglieder verlangt.

104 BT-Dr. 12/6853, S. 28; Dreher/Tröndle 1995, § 261 Rn. 8; Lackner 1995, § 261 Rn. 2.

eines anderen herrühren. Ob der in § 261 Abs. 1 StGB gefundene Kompromiß zwischen Herkunfts- und Organisationsprinzip akzeptabel ist, läßt sich auch nach der Nachbesserung durch das VerbrechensbekämpfungsgG bezweifeln. Ziel war es, schwerwiegende Straftaten, insbesondere die wichtigsten Deliktsbereiche der Organisierten Kriminalität, abzudecken. § 261 Abs. 1 StGB erfaßt jedoch auch Straftaten, die mit Organisierter Kriminalität nichts zu tun haben müssen, wie z.B. der von einem Einzeltäter ausgeführte Bankraub oder der keiner Organisation angehörende Dealer. Dagegen ist das Waschen von Erlösen aus einer Steuerhinterziehung nicht erfaßt, obwohl auch bei diesem Delikt sehr hohe illegale Gewinne erzielt werden können. So kommt man zu dem unbilligen Ergebnis, daß 20 DM aus einem Betäubungsmitteldelikt, nicht dagegen 200.000 DM aus Steuerhinterziehung taugliches Geldwäscheobjekt des § 261 StGB sein können.

Um einer uferlosen Ausdehnung der Strafbarkeit entgegenzuwirken, wird in der Literatur eine einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals „herrühren“ gefordert. Selbst bei der gebotenen restriktiven Interpretation werden über kurz oder lang eine Vielzahl im Wirtschaftskreislauf kursierender Gegenstände als bemakelt anzusehen sein.¹⁰⁵ Zivilrechtlich führt die Weite des Tatbestandes in Verbindung mit § 143 BGB zu einer unerträglichen Verunsicherung des Rechtsverkehrs, weil niemand genau wissen kann, welchen Weg ein Gegenstand hinter sich hat und es für die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht darauf ankommt, ob der es Tätigende schuldhaft handelt.¹⁰⁶

Als Tathandlung kommt praktisch jede wirtschaftliche Berührung mit den bemakelten Vermögensgegenständen in Betracht. Eine Bagatellfallregelung sieht der Straftatbestand der Geldwäsche nicht vor, so daß vom Wortlaut des § 261 StGB auch völlig sozialübliche Verhaltensweisen, wie z.B. Austauschgeschäfte des täglichen Lebens, erfaßt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Strafverfolgungsbehörden der von *Barton* vorgeschlagenen teleologischen Reduktion oder der von *Körner/Dach* favorisierten großzügigen Einstellungspraxis anschließen werden.

Strafbar ist eine Geldwäsche über das in der EG-Richtlinie als Mindeststandard geforderte Maß hinaus auch dann, wenn die deliktische Herkunft des Vermögenswertes leichtfertig nicht erkannt wurde. Es bleibt ebenfalls abzuwarten, welchen Maßstab die Gerichte im Einzelfall an die Leichtfertigkeit legen werden.

105 *Barton*: StV 3/1993, S. 156.

106 *Lampe*: JZ 3/1994, S. 127.

KAPITEL 5

Das Geldwäschegesetz

In Umsetzung der EG-Richtlinie wurde mit Wirkung zum 29. November 1993 das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GeldwäscheG)“¹ erlassen, welches den Straftatbestand der Geldwäsche ergänzt und vor allem für die Kreditwirtschaft und deren Kunden neuartige Pflichten mit sich bringt. Im folgenden soll ein Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte des GeldwäscheG gegeben werden.

I. Begriffsbestimmungen nach § 1 GwG

In § 1 des GeldwäscheG (GwG) werden zusammenfassend die für die nachfolgenden Einzelregelungen geltenden Begriffe wie „Institute“, „Identifizierung“ und „Finanztransaktion“ definiert.

1. „Institute“ § 1 Abs. 1 - 4 GwG

Unter „Institute“ im Sinne des GeldwäscheG sind nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 GwG neben den *Kredit- und Finanzinstituten* auch die *Deutsche Bundespost* zu verstehen. Die Kreditinstitute werden in § 1 Abs. 1 GwG wie folgt definiert:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlage ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagegeschäft);
2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft);

1 BGBl. I, 1770 vom 29.10.1993.

3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft);
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft);
5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
6. die in § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft);
7. die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben;
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft);
9. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft). (...)

Die Definition des *Kreditinstituts* entspricht der des § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Eine bestimmte Rechtsform wird für die Kreditinstitute nicht vorausgesetzt, so daß z.B. auch öffentliche Einrichtungen Kreditinstitute sein können, sofern sie Bankgeschäfte² betreiben.³ Da es aufgrund des weiten Kreditinstitutsbegriffs vorstellbar ist, daß Unternehmen diesem formal unterfallen, obwohl sie aufgrund der von ihnen betriebenen Geschäfte für Geldwäsche nicht in Betracht kommen, sieht § 1 Abs. 1 Satz 4 GwG vor, daß „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einzelfall bestimmen kann, daß auf ein Kreditinstitut im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften des Geldwäscheg nicht anzuwenden sind“.⁴

Ähnlich umfassend ist auch der Begriff des *Finanzinstituts*⁵ in § 1 Abs. 2 GwG definiert:

- (2) Finanzinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist
 1. ein Unternehmen, das nicht Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht,
 - a) Beteiligungen zu erwerben,
 - b) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
 - c) Leasingverträge abzuschließen,
 - d) Kreditkarten oder Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten,

2 Vgl. zu den einzelnen Bankgeschäften: *Beck KWG*, 1995, § 1 Rn. 27ff.; *Reischauer/Kleinhans KWG*, 1992, § 1 Rn. 11.

3 *Beck KWG*, 1995, § 1 Rn. 11; *Schork KWG*, 1995, S. 46.

4 BT-Dr. 12/2704, S. 11; *Carl/Klos* 1994, S. 172.

5 Vgl. § 1 Abs. 3 KWG (Finanzinstitut).

- e) ausländische Zahlungsmittel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln oder zu wechseln (Sortengeschäft),
 - f) mit Wertpapieren für eigene Rechnung zu handeln,
 - g) mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln,
 - h) an Wertpapieremissionen teilzunehmen und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen,
 - i) Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten,
 - j) Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäft),
 - k) in Wertpapieren oder in Instrumenten nach Buchstabe g angelegte Vermögen für andere zu verwalten oder bei der Anlage in diesen Vermögenswerten zu beraten oder
2. ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet.

Als Finanzinstitut im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GwG gelten somit z.B. Beteiligungsgesellschaften (lit. a), Geldwechsler (lit. e), Geldmakler (lit. j) und Vermögensverwalter (lit. k), soweit das Vermögen in Wertpapieren oder Instrumenten nach Buchstabe g angelegt ist.⁶ Abweichend von § 1 Abs. 3 KWG zählen zu den Finanzinstituten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 GwG auch Lebensversicherungsunternehmen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG fallen auch ausländische Kredit- und Finanzinstitute, die in Deutschland Zweigstellen unterhalten, in den Anwendungsbereich des GeldwäschG. Zu den Normadressaten gehören dagegen nicht die Zweigstellen deutscher Kredit- und Finanzinstitute im Ausland. Jedoch werden die deutschen Kredit- und bestimmte Finanzinstitute gem. § 15 GwG verpflichtet, für die Einhaltung gewisser Pflichten auch bei den Zweigstellen im Ausland zu sorgen.⁷

Auch die *Deutsche Bundespost* fällt nach § 1 Abs. 4 GwG unter den Begriff des Institutes im Sinne des GeldwäschG. Sie mußte separat aufgeführt werden, weil nicht nur von der Postbank, die ein Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 GwG darstellt, Finanztransaktionen durchgeführt werden, sondern auch von dem Unternehmen Deutsche Bundespost/Postdienst.⁸

6 *Fülber/Aepfelbach* 1995, S. 81.

7 Näheres dazu Kapitel 5 V; *Matthiesen*: der kriminalist 4/1994, S. 221; *Körner/Dach* 1994, S. 136ff.

8 BT-Dr. 12/2704, S. 11, 23; *Fülber/Aepfelbach* 1995, S. 83.

2. „Identifizierung“ § 1 Abs. 5 GwG

§ 1 Abs. 5 GwG definiert den Begriff „identifizieren“ als

„das Feststellen des Namens aufgrund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises“.

Als geeignetes Identifizierungspapier können alle befristeten, die ausstellende Behörde verzeichnenden Ausweise anerkannt werden, die den Anforderungen an Personalausweise gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise bzw. den Anforderungen an Reisepässe gem. § 4 Abs. 1 Paßgesetz entsprechen. Ebenfalls können die als Ausweisersatz erteilten und mit Angaben zur Person und mit einem Lichtbild versehenen Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung gem. § 63 AsylverfahrensG und Bescheinigungen gem. § 39 AusländerG anerkannt werden.⁹ Mit Anschrift ist der tatsächliche Wohnort oder ständige Aufenthaltsort, nicht die bloße postalische Adresse gemeint. Die Ermittlung einer Postfachanschrift genügt daher nicht.¹⁰

3. „Finanztransaktion“ § 1 Abs. 6 GwG

§ 1 Abs. 6 GwG definiert als Finanztransaktion

„jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt“.

Der Begriff „Finanztransaktion“ umfaßt danach sämtliche baren und unbaren Zahlungsvorgänge, aber auch reine Vertragsabschlüsse,¹¹ wie die Wortwahl „bezweckt und bewirkt“ verdeutlicht. Nur ein kleiner Bereich geldwäscherelevanter Handlungen wird somit über den Begriff der Finanztransaktion nicht erfaßt. Das sind zum einen reine Beratungsdienstleistungen im Vorfeld einer Finanztransaktion, da dadurch eine Vermögensverschiebung weder bezweckt noch bewirkt, sondern höchstens vorbereitet wird. Zum anderen sind davon die Stellung von Sicherheiten betroffen, da diese lediglich zu einer

9 Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) vom 26. Oktober 1994, S. 5; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 88f., 100; *Körner/Dach* 1994, S. 95f.

10 BR-Dr. 220/92, S. 24; BT-Dr. 12/2704, S. 11.

11 BT-Dr. 12/2704, S. 11; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 5; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 88.

Eventualverbindlichkeit führen, bei der nur für den Sicherungsfall eine Vermögensverschiebung bezweckt ist.¹²

II. Die Verdachtsanzeige

Das Kernstück des GeldwäschG ist die in § 11 GwG geregelte Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen der Geldwäsche (sog. Verdachtsanzeige). Über diese aktive Mitwirkungspflicht sollen den Behörden Anhaltspunkte für Ermittlungen zugänglich gemacht werden, die diese über eigene Beobachtung nicht erhalten könnten.¹³ Die Pflicht zur Verdachtsanzeige ist in § 11 GwG wie folgt geregelt:

§ 11 Anzeige von Verdachtsfällen durch Institute

(1) Ein Institut oder eine Spielbank hat bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine angetragene Finanztransaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne daß die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist. Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, so darf diese durchgeführt werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgt ist.

(3) Ein Institut oder eine Spielbank darf den Auftraggeber der Finanztransaktion oder einen anderen als staatliche Stelle nicht von einer Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder von daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(4) Die Pflicht zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 schließt die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne des § 261 Abs. 9 des Strafgesetzbuches nicht aus.

(5) Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf für andere Zwecke als für die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren nicht verwendet werden, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig wäre. § 10 Abs. 2 gilt für den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 entsprechend.

12 *Gabler*: Banklexikon 1988, Stichwort Eventualverbindlichkeit.

13 Vgl. Kapitel 3 IV; BT-Dr. 12/2704, S. 1, 17f.; *Körner/Dach* 1994, S. 53f.

1. Die Pflicht zur Verdachtsanzeige nach § 11 GwG

Institute und Spielbanken sind gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG verpflichtet, „bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde“, diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

1.1 Die Feststellung von Tatsachen

Der Geldwäscheverdacht muß seine Grundlage in der Feststellung von Tatsachen haben. Daraus folgt, daß eine sachliche und damit objektivierbare Grundlage, also ein konkreter Anhaltspunkt für den Verdacht der Geldwäsche vorhanden sein muß; bloße Vermutungen ohne jeden realen Hintergrund oder einen konkreten Bezug zur Wirklichkeit reichen hingegen nicht aus.¹⁴ Der Begriff der Tatsache soll nach dem Willen des Gesetzgebers weit ausgelegt werden und allgemein alle Auffälligkeiten bei der Abwicklung von Finanztransaktionen bzw. alle Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsgabaren der Wirtschaftsbeteiligten umfassen, sofern in ihnen ein Bezug zu Geldwäscheaktivitäten erkennbar ist.¹⁵ Aus dem Merkmal „Feststellung“ ist abzuleiten, daß die Tatsachen von dem Meldepflichtigen erkannt worden sein müssen.¹⁶

1.2 Die Verdachtsschöpfung

Die in die Pflicht Genommenen stehen vor der heiklen Aufgabe, mit kriminalistisch nicht ausgebildeten Mitarbeitern die schwierige Frage entscheiden zu müssen, ob eine Finanztransaktion der Geldwäsche dient. Der Gesetzgeber hat bewußt darauf verzichtet, die Merkmale einer geldwäscheverdächtigen Finanztransaktion näher zu beschreiben, weil sich die Erscheinungsformen der Geldwäsche ständig ändern und die Veröffentlichung eines Kataloges verdächtiger Kriterien dem Geldwäscher Hinweise zur Umgehung geben würden.¹⁷ Eine Hilfestellung sollen jedoch die vom Zentralen Kreditausschuß (ZKA) und vom Bundeskriminalamt (BKA) in einem Verdachtskata-

14 BR-Dr. 220/92, S. 36; BT-Dr. 12/2704, S. 15; *Schroeter*: Sparkasse 8/1992, S. 375; *Schaaf*: Versicherungswirtschaft 1993, S. 232; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 175; *Werner* 1996, S. 133.

15 BT-Dr. 12/2704, S. 15; *Matthiesen*: der kriminalist 3/1994, S. 123.

16 BT-Dr. 12/2704, S. 15; *Werner* 1996, S. 133; kritisch zu dieser Einschränkung: *Krüger*: Kriminalistik 1/1994, S. 39; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 6.

17 BT-Dr. 12/2704, S. 15; *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 125.

log erarbeiteten „Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können,“¹⁸ geben, die wie folgt lauten:

„1. Kontoeröffnung/-führung

- Ankündigung aus dem Rahmen fallender Geschäftsverbindungen, die vom eigentlichen Geschäftszweck ablenken soll (z.B. durch übertriebene Selbstdarstellung der eigenen Bonität und Anbieten für die Bank besonders günstige Konditionen; Geldzahlungen gegen Entgegennahme/Aushändigung eines Umschlages mit nicht überprüfbarem Inhalt); keine Nutzung von anderen Bankdienstleistungen, z.B. von Anlagen mit hohen Zinsgewinnen,
- mit Ausnahme der Kontoeröffnung zwecks Kontaktvermeidung kaum persönliche Kontakte zur Bank und Benennung anderer Personen als Verfügungsrechte,
- ohne plausiblen Grund Verlangen der Einrichtung mehrerer Konten mit unterschiedlichen Stammmummern,
- auf Nachfrage werden Angaben gemacht, die für das Geldinstitut nur schwer oder kostenintensiv zu verifizieren wären oder nicht plausibel sind,
- Nutzung des Kontos als Durchlauf- oder Sammelkonto,
- Nutzung von Telekommunikationsmitteln, um in geschäftsunüblicher Weise den persönlichen Kontakt zu dem Kredit-/Finanzinstitut zu vermeiden.
- Konten von Einzelpersonen oder Gesellschaften, die sprunghaft erhebliche Umsatzzuwächse aufweisen oder über die Umsätze getätigt werden, die mit den bekannten geschäftlichen Aktivitäten in Widerspruch stehen.

2. Bargeschäfte

- Regelmäßig wiederkehrende Bareinzahlungen - zum Teil mehrmals täglich - auf das auffällige Konto durch den Verfügungsberechtigten oder Dritte in nicht unbeträchtlicher Gesamthöhe,
- auffällige Geldtransporte unbekannter Einzahler, z.B. große Beträge in kleinen Scheinen, in Plastiktüten, Mantel- und Jackentaschen,
- ungewöhnlich hohe Bareinzahlungen in erkennbarem Drittinteresse,
- ungewöhnlich hohe Bareinzahlungen von Einzelpersonen oder Gesellschaften, deren (angebliche) Geschäftsaktivitäten in der Regel unbar abgewickelt werden,

18 Abgedr. bei *Körner/Dach* 1994, S. 162ff. Zu beachten bleibt, daß diese Anhaltspunkte vom ZKA/BKA im Juli 1996 aktualisiert wurden; da es sich dabei um eine interne Mitteilung handelt, wird in Absprache mit dem ZKA auf eine Veröffentlichung verzichtet.

- beträchtliche Zuwächse an Bareinzahlungen von Einzelpersonen oder Gesellschaften, insbesondere wenn die entsprechenden Beträge innerhalb eines kurzen Zeitraums vom Konto wieder abverfügt werden (insbesondere Auslandsüberweisungen oder Kauf von Bankschecks, Reiseschecks, begebare Inhaberwertpapiere),
- auffällige Barabhebungen in erheblicher Höhe von einem (häufig zuvor ruhenden/inaktiven) Konto, auf das eine unerwartet hohe Gutschrift aus dem Ausland eingegangen ist,
- Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren unter ungewöhnlich erscheinenden Umständen, z.B. in einer Höhe, die dem offensichtlichen wirtschaftlichen Standing des Kunden widerspricht,
- Eintauschen großer Mengen von Banknoten niedrigen Nennwertes gegen solche höheren Nennwertes,
- häufiges Umtauschen hoher Barbeträge in andere Währungen,
- Überweisung großer Geldbeträge in oder aus Problemländer(n) (z.B. Rauschgiftproduktionsländer) mit der Anweisung zur Barauszahlung,
- Kunde wird bei Bargeschäften von anwesenden Dritten überwacht.

3. Unbare Geldgeschäfte

- häufige Überweisung hoher Beträge aus dem In- in das Ausland (oder umgekehrt) durch Einzelpersonen oder Gesellschaften, insbesondere wenn unbekannte oder exotische Banken (z.B. in Off-shore-Bankenplätzen) bzw. abgelegene Filialen international renommierter Banken eingeschaltet sind,
- Überweisungen auf Nummernkonten (ohne Angabe des Empfängernamens),
- Konten, die intensiv zum Auslandszahlungsverkehr genutzt werden, bei denen weder Akkreditiv- noch Scheckzahlungen vorkommen,
- Verwendung von Akkreditiven und anderen Methoden der internationalen Handelsfinanzierung, wenn solche Instrumente mit den bekannten geschäftlichen Aktivitäten des Kunden im Widerspruch stehen.

4. Kreditgeschäfte

- Vorzeitige Kreditrückführung durch Dritte nach auffallend kurzer Laufzeit.“

Freilich bietet ein solcher Verdachtskatalog keine „Checkliste“, nach der ein Geldwäscheverdacht einwandfrei belegt oder ausgeräumt werden kann. Solche Auflistungen sind notwendigerweise abstrakt, unvollständig und indizie-

ren einen Verdacht nicht zwingend.¹⁹ Entscheidend muß daher immer die Beurteilung des Einzelfalles bleiben.

1.3 Die zuständige Strafverfolgungsbehörde

Der Geldwäscheverdacht muß von dem Institut oder der Spielbank unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden. Indem der Gesetzgeber den Begriff der zuständigen Strafverfolgungsbehörde nicht weiter konkretisiert, kommen als zuständige Strafverfolgungsbehörden die örtlichen Staatsanwaltschaften, die örtlichen Polizeireviere, die örtlichen Kriminalabteilungen und Zollfahndungsämter, die Generalstaatsanwaltschaften, die überregionalen Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt Wiesbaden und das Zollfahndungsamt Köln in Betracht.²⁰ Nach Art. 74 GG obliegt es den einzelnen Bundesländern, die behördeninternen Zuständigkeiten und das Meldeverfahren zu regeln. Unverzüglich bedeutet ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern.²¹ Ein schuldhaftes Zögern liegt beispielsweise nicht vor, wenn der Bankmitarbeiter den Sachverhalt zunächst mit der Hauptfiliale oder Bankzentrale erörtert, bevor eine Verdachtsanzeige erstattet wird.²²

2. Die Anhaltepflicht

2.1 Die „Zwei-Werktage-Frist“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG

Eine verdächtige Finanztransaktion darf nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG frühestens mit erteilter Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder nach Verstreichen des zweiten Werktags nach Abgang der Anzeige, ohne daß die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist, durchgeführt werden. Nach der Entwurfsbegründung sollen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden durch diese „Anhaltepflicht“ die Gelegenheit zur Prüfung erhalten, ob die gemeldeten Tatsachen ausreichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Sinne der Strafprozeßordnung bieten.²³ Diese Zwecksetzung macht keinen Sinn, da für die Prüfung, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden soll, das vorübergehende Anhalten der

19 BKA/ZKA in der Einleitung zu den Anhaltspunkten; *Fühlbier/Aepfelbach* 1995, S. 136f.; *Werner* 1996, S. 137.

20 Vgl. *Körner/Dach* 1994, S. 63f.

21 BGHSt 21, 334, 399; BGH NStZ 82, S. 291, 292; *Kleinknecht/Meyer-Goßner* StPO, 1995, § 25 Rn. 8; vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB.

22 *Körner/Dach* 1994, S. 61.

23 BT-Dr. 12/2704, S. 18; *Carl/Klos* 1994, S. 215.

Transaktion nicht erforderlich ist.²⁴ Die vorübergehende Nichtdurchführung der Transaktion soll der Staatsanwaltschaft vielmehr die Prüfung ermöglichen, ob zugriffssichernde Maßnahmen auf den von der Transaktion betroffenen Vermögenswert getroffen werden können.²⁵

Eine „strafprozessuale Untersagung“ im wörtlichen Sinne kennt die Strafprozeßordnung nicht. Nach dem Zweck der Regelung ist jedoch eindeutig, daß damit nur die vorläufige Sicherstellung nach §§ 111bff., 94 StPO gemeint sein kann. Da es sich in den meisten Fällen um einen sichernden Zugriff auf Kontoguthaben im Hinblick auf eine mögliche spätere Gewinnabschöpfung handeln dürfte, wird eine „strafprozessuale Untersagung“ meist durch die Sicherstellung nach § 111b StPO (bzw. der dingliche Arrest nach § 111d StPO) erfolgen.²⁶ Voraussetzung für eine Beschlagnahme verdächtiger Geldsummen nach § 111b StPO ist, daß ein dringender Tatverdacht sowie dringende Gründe für die Annahme des späteren Verfalls oder der Einziehung bestehen.²⁷

Gegen die Formulierung der „Zustimmung der Staatsanwaltschaft“ sind Bedenken geäußert worden, da der Begriff den Eindruck erwecke, daß eine mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ausgeführte Transaktion legal sei.²⁸ Die Zustimmung kann jedoch keine generelle Legalisierungswirkung haben, da die strafrechtliche Bewertung des Vorgangs grundsätzlich unabhängig von dem Procedere nach dem GeldwäscheG erfolgt. Die Zustimmung zeigt der Bank jedoch, daß selbst unter den erweiterten Erkenntnismöglichkeiten der Behörde bislang kein dringender Tatverdacht nach §§ 111bff. StPO besteht. Zumindest solange die Bank keine besonderen Kenntnisse hat, die sie der Staatsanwaltschaft verschweigt, wird Leichtfertigkeit oder Vorsatz bei der Durchführung nach Zustimmung kaum anzunehmen sein.²⁹

2.2 Die „Eilfallregelung“ des § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG

Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, ist deren Durchführung gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG auch ohne vorherige Anzeige zulässig; die Anzeige muß dann aber unverzüglich nachgeholt werden. Nach dieser

24 Werner 1996, S. 133.

25 Matthesen: der kriminalist 4/1994, S. 215; Werner 1996, a.a.O.; vgl. Kapitel 3 IV.

26 Bei Bankguthaben ist eine Beschlagnahme zum Zwecke der Beweisführung nach § 94 StPO in den seltensten Fällen erforderlich, da deren Nachweis über Buchungunterlagen möglich ist. Vgl. Werner 1996, S. 147.

27 Kleinknecht/Meyer-Göfner StPO, 1995, § 111b Rn. 8; Roxin 1995, S. 254.

28 BT-Dr. 12/4795, S. 22; Werner 1996, S. 152.

29 Werner 1996, S. 152.

Regelung ist es also zulässig, daß bei sog. *Eilfällen* die Verdachtsanzeige erst nach der Durchführung der geldwäscheverdächtigen Finanztransaktion erfolgt.

Nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung soll ein solcher Eilfall z.B. gegeben sein, wenn der Kunde die unverzügliche Durchführung der Finanztransaktion ausdrücklich wünscht, wobei sich dieser ausdrückliche Wunsch auch aus der Art der Finanztransaktion selbst ergeben kann (wie z.B. bei einem Blitzgiro oder einem sofortigen Geldumtausch).³⁰ Ebenso werden die bei Spielbanken durchgeführten Finanztransaktionen wie das Wechseln von Geld in Jetons und umgekehrt regelmäßig als Eilfall anzusehen sein.³¹

Diese Interpretation des „Eilfalls“ ist zum Teil auf die Kritik gestoßen, daß dadurch eine Umgehung des GeldwäschG ermöglicht werde, da es allein in der Hand des Kunden läge zu bestimmen, ob eine Transaktion als unaufschiebbar anzusehen ist.³² Zudem sei der Einwand der Bank, der Kunde habe eine sofortige Ausführung verlangt, kaum nachzuprüfen. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Kunde gewarnt werden könnte, wenn ein sofort auszuführender Auftrag nicht erledigt wird. Im Wege einer Abwägung sollten daher all diejenigen Transaktionen als unaufschiebbar angesehen werden, bei denen aufgrund ihrer Art der Auftragserteilung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine verzögerte Ausführung zu einem „Warneffekt“ führt.³³

3. *Das Mitteilungsverbot nach § 11 Abs. 3 GwG*

Um potentielle „Geldwäscher“ nicht zu warnen, bestimmt § 11 Abs. 3 GwG, daß die Auftraggeber der (verdächtigen) Transaktion oder eine andere als eine staatliche Stelle nicht über eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 und 2 GwG oder über ein daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren informiert werden dürfen. Zweck dieser Regelung ist es zu verhindern, daß von den Verdächtigen Maßnahmen ergriffen werden, um sich und ihre Verbrechensgewinne dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsorgane zu entziehen.³⁴

30 BT-Dr. 12/2704, S. 18; *Schroeter*: Sparkasse 8/1992, S. 378; *Matthiesen*: der kriminalist 4/1994, S. 215; *Körner/Dach* 1994, S. 62; *Fülbiel/Aepfelbach* 1995, S. 198.

31 BT-Dr. 12/2704, S. 18; *Körner/Dach* 1994, S. 62.

32 *Körner*: Neue Kriminalpolitik 2/1992, S. 19; *ders.*: Kriminalistik 3/1994, S. 196.

33 *Werner* 1996, S. 153.

34 BT-Dr. 12/2704, S. 18; vgl. dazu *Werner* 1996, S. 154ff.

4. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit nach § 12 GwG

In § 12 GwG ist eine Freistellung von der Verantwortlichkeit vorgesehen. Danach kann wegen der Anzeige von Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, niemand verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Diese Freistellungsregelung ist umfassend zu interpretieren; sie bezieht sich nicht nur auf die straf- und zivilrechtliche Seite, sondern schließt auch dienst- und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie disziplinarrechtliche Sanktionen aus.³⁵ So muß z.B. ein Kreditinstitut für Schäden, die aus der verzögerten Abwicklung von Finanztransaktionen entstanden sind, nur dann einstehen, wenn es die Anzeige grob fahrlässig unwahr erstattet hat.

5. Die Anzeigepflicht der Behörden nach § 13 GwG

§ 13 GwG begründet eine Anzeigepflicht für die nach § 16 GwG jeweils für die Durchführung des GeldwäschG zuständigen Behörden (wie z.B. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen), wenn „diese Tatsachen feststellen, die auf eine Straftat gem. § 261 StGB hindeuten“. Derartige Mitteilungspflichten zugunsten der staatlichen Strafverfolgung sind im deutschen Rechtssystem eher unüblich. Für sie spricht, daß gerade Behörden aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion in der Lage sind, Anhaltspunkte zu erkennen, die auf Geldwäschevorgänge schließen lassen.³⁶ Es lag daher nahe, derartige (fach-)behördliche Informationen den Strafverfolgungsbehörden zugänglich zu machen.

III. Die Identifizierungspflichten gem. §§ 2ff. GwG

1. Die Allgemeinen Identifizierungspflichten für Institute

Art. 3 Abs. 1 der EG-Richtlinie vom 10. Juni 1991 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung von Identifizierungspflichten für Institute bei der „Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen, insbesondere wenn sie ein Sparkonto oder ein anderes Kontos eröffnen oder Vermögensverwahrungsleistungen anbieten“. Des weiteren besteht gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie die

35 Körner/Dach 1994, S. 70; Carl/Klos 1994, S. 221; Vahle: DNP 1/1994, S. 9.

36 BT-Dr. 12/2704, S. 19; Vahle: DNP 1/1994, S. 9; Werner 1996, S. 198.

Verpflichtung, bei Transaktionen ab 15.000 ECU (ca. 30.000 DM), die nicht über ein derartiges identifiziertes Konto abgewickelt werden, ebenfalls eine Identifizierungspflicht einzuführen.³⁷ Da eine Pflicht zur Legitimationsprüfung bereits schon gem. § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) bei Eröffnung von Konten, Depots sowie bei der Vergabe von Schließfächern bestand, konnte diesbezüglich im GeldwäschegG auf eine Regelung verzichtet werden.³⁸ Vor diesem Hintergrund hat der deutsche Gesetzgeber folgenden § 2 GwG eingeführt:

§ 2 Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute

(1) Ein Institut hat bei Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 DepotG oder Edelmetallen im Wert von 20.000,- DM oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen im Sinne des Absatzes 1 durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 20.000 Deutsche Mark oder mehr ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder bar einzahlen oder von ihm abheben oder wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird. Unterhält ein nach Absatz 1 verpflichtetes Institut einen Nachttresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.

1.1 Die Identifizierungspflicht gem. § 2 Abs. 1 GwG

Voraussetzung für das Entstehen einer Identifizierungspflicht für die Institute (Kredit-/Finanzinstitute und die Deutsche Bundespost § 1 Abs. 1 - 4 GwG) nach § 2 Abs. 1 GwG ist zunächst die *Annahme oder Abgabe* einer der genannten Gegenstände. Annahme bedeutet jede Form der physischen Gewahrsamsbegründung, die für das Institut erkennbar ist, also insbesondere nicht die Deponierung von Bargeld in einem Schließfach.³⁹ Spiegelbildlich bedeutet Abgabe jede erkennbare Gewahrsamsaufgabe. Reine Buchtransaktionen werden somit nicht erfaßt.⁴⁰

37 Vgl. Kapitel 3 I 4; *Carl/Klos* 1994, S. 70ff.

38 BT-Dr. 12/2704 S. 11f.; *Schroeter*: Sparkasse 11/1993, S. 531; *Carl/Klos* 1994, S. 177.

39 BT-Dr. 12/2704, S. 13; *Schroeter*: Sparkasse 11/1993, S. 531f.; *Matthiesen*: der kriminalist 3/1994, S. 120; *Carl/Klos* 1994, S. 181; *Werner* 1996, S. 117.

40 *Fülbiel/Aepfelbach* 1995, S. 108; *Werner* 1996, S. 117.

Für eine *Annahme oder Abgabe von Bargeld* muß demnach eine für das Institut erkennbare faktische Gewahrsamsbegründung bzw. -aufgabe von Bargeld vorliegen. Das ist z.B. der Fall bei:⁴¹

- Bareinzahlungen auf ein Konto oder Barauszahlungen von einem Konto,
- Tafelgeschäften, bei denen die Gegenleistung bar erbracht wird, wie zum Beispiel An- und Verkauf sowie Einlösung von Wertpapieren (effektive Stücke), An- und Verkauf von Edelmetallen, Sorten oder Reiseschecks/Bankschecks, Wechseleinlösungen, Scheckankauf sowie Umtausch von Geldscheinen in derselben Währung oder
- An- und Verkauf von Sorten, deren Gegenwert über ein Konto gebucht wird.

Des weiteren kommt eine Identifizierung bei einer *Annahme oder Abgabe von Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 Depotgesetz* in Betracht. Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, Reichsbankanteilscheine, Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, ferner andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld.⁴² Damit ist klargestellt, daß die Einreichung von Schecks und Wechseln, deren Gegenwert einem Konto gutgeschrieben und nicht bar ausgezahlt wird, nicht zur Identifizierungspflicht führt, da Schecks und Wechsel keine Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes sind.⁴³ Ansonsten wäre unberücksichtigt geblieben, daß gerade in diesen Fällen, insbesondere bei der sehr häufig vorkommenden Scheckeinreichung zur Gutschrift, ohne weiteres der Aussteller und Einreicher zu erkennen ist und damit eine Verfolgung des Geldflusses möglich ist.⁴⁴ Unter Annahme oder Abgabe von Wertpapieren fallen z.B.:⁴⁵

- An- und Verkauf sowie Einlösung und Einzug von Wertpapieren (effektive Stücke), und zwar unabhängig davon, ob ein Kundenkonto eingeschaltet ist,
- Einlieferung effektiver Stücke in ein Wertpapierdepot oder
- Tausch von effektiven Stücken.

41 Beispiele entnommen vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) 1993, S. 15; vgl. auch *Werner* 1996, S. 117f.

42 § 1 Abs. 1 DepotG abgedruckt bei *Matthiesen: der kriminalist*, 3/1994, S. 120; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 111.

43 *Schroeter: Sparkasse* 11/1993, S.531; *Löwe-Krahl: wistra* 4/1994, S. 122; *Carl/Klos* 1994, S. 180.

44 *Matthiesen: der kriminalist*, 3/1994, S. 120; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 111.

45 Beispiele entnommen bei *BVR* (Fn. 41), S. 15.

Schließlich kommt eine Identifizierung bei *Annahme oder Abgabe von Edelmetallen* in Betracht, was z.B. den An- und Verkauf von Gold, Platin, Silber oder von Münzen oder Medaillen, und zwar unabhängig davon, ob ein Kundenkonto eingeschaltet ist, betrifft.⁴⁶

Der praktische Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 GwG ist somit weitestgehend auf die Fälle beschränkt, in denen das Institut mit dem Kunden Bargeldgeschäfte tätigt. Eine Identifizierungspflicht entsteht bei den genannten Vorgängen allerdings erst, wenn der Wert *20.000 DM oder mehr* beträgt. Für die Erreichung des Schwellenwertes ist es ohne Belang, ob per Saldo tatsächlich eine Vermögensverschiebung stattfindet.⁴⁷ Deshalb ist beispielsweise auch die Erneuerung von Zins- oder Dividendenkupons gegen Hingabe des Erneuerungsscheins identifizierungspflichtig, wenn dabei der Schwellenwert von 20.000 DM erreicht wird.⁴⁸

Die Identifizierungspflicht bezieht sich auf die Person, die dem Institut gegenüber *auftritt*, unabhängig davon, ob sie für eigene oder fremde Rechnung handelt. Hierbei ist unter Auftreten das persönliche Erscheinen einer natürlichen Person zu verstehen.⁴⁹ Dadurch soll gewährleistet sein, daß auch bei Bareinzahlungen auf ein bestehendes fremdes Konto die Person identifiziert wird, die für den Inhaber auftritt.⁵⁰

1.2 Die Identifizierungspflicht für Institute gem. § 2 Abs. 2 GwG

Um die Umgehung der Identifizierungspflicht durch die Stückelung einer Annahme/Abgabe von 20.000 DM oder mehr in kleinere Einheiten (sog. smurfing) zu verhindern, besteht gem. § 2 Abs. 2 GwG eine Identifizierungspflicht auch dann,

„wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen im Sinne des Absatzes 1 durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 20.000 Deutsche Mark oder mehr ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß zwischen ihnen eine Verbindung besteht“.

Die frühere Fassung des Gesetzesentwurfs, wonach die Verbindung „offenkundig“⁵¹ sein mußte, ist im Interesse einer höheren Sorgfaltspflicht und da-

46 BVR (Fn. 41), S. 15.

47 Löwe-Krahl: wistra 4/1994, S. 122.

48 Löwe-Krahl a.a.O.

49 BVR (Fn. 41), S. 15; Carl/Klos 1994, S. 181; Körner/Dach 1994, S. 91f.

50 Matthiesen: der kriminalist 3/1994, S. 120.

51 Die Verbindung hätte sich danach den mit den Finanztransaktionen befaßten Angestellten aufdrängen müssen; vgl. BT-Dr. 12/2704, S. 12.

mit einer effektiveren Erkennung verdächtiger Vorgänge aufgegeben worden.⁵² Gem. § 2 Abs. 2 GwG genügt nun das Vorliegen „*tatsächlicher Anhaltspunkte*“, daß zwischen den Transaktionen eine Verbindung besteht. Laut den Gesetzesmaterialien ist eine solche Verbindung in der Regel anzunehmen, wenn sich eine signifikante Anzahl von Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraums durch ihre Gleichartigkeit im Hinblick auf den Geschäftsabschluß, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung auszeichnet.⁵³ Denkbar sind z.B. folgende Konstellationen:

- Mehrere Personen nehmen gleichzeitig gleichartige Transaktionen vor.
- Eine Person tätigt eine signifikante Anzahl gleichartiger Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes.⁵⁴

Wann Tatsachen, die auf eine entsprechende Verbindung hindeuten, gegeben sind, läßt sich letztlich aber nicht abstrakt definieren, sondern kann immer nur im Wege einer Gesamtschau aller Einzelfallumstände festgestellt werden.⁵⁵ Um zu vermeiden, daß eine Vielzahl von Transaktionen erfaßt werden, die in keinem Zusammenhang zu einer Geldwäsche stehen, sollte § 2 Abs. 2 GwG nur dann bejaht werden, wenn eine an sich einheitliche Finanztransaktion künstlich aufgesplittet wird, um eine Identifizierung zu verhindern.⁵⁶

2. Die Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen § 3 GwG

Art. 12 der EG-Richtlinie gebietet die Ausdehnung der Bestimmungen auf alle Personen oder Unternehmen, die gefährdet sind, zur Geldwäsche genutzt zu werden. Durch § 3 GwG wurde demzufolge eine Identifizierungspflicht für folgende Unternehmen und Personen eingeführt:

§ 3 Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen

(1) Ein Gewerbetreibender, soweit er in Ausübung seines Gewerbes handelt und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 unterliegt, eine Person, die entgeltlich fremdes Vermögen verwal-

52 BT-Dr. 12/2704, S. 5; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 5.

53 BR-Dr. 220/92; BT-Dr. 12/2704, S. 12; *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 122.

54 BT-Dr. 12/2704, S. 12; *BVR* (Fn. 41), S. 17; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 115.

55 BT-Dr. 12/2704, S. 12; *Carl/Klos* 1994, S. 183.

56 *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 122; *Carl/Klos* 1994, S. 182f.; *Schroeter*: Sparkasse 11/1993, S. 532.

tet, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit oder eine Spielbank hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 20 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.

(2) Absatz 1 findet auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung.

Eine Identifizierungspflicht besteht somit bei der Annahme von Bargeld im Wert von 20.000 DM oder mehr

- für Gewerbetreibende, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes handeln,
- für Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit
- für Spielbanken.

Die Identifizierungspflicht nach § 3 GwG knüpft jeweils an die berufliche Tätigkeit an, so daß ihr Handeln als „Privatperson“ hiervon nicht erfaßt wird. Gewerbetreibende im Sinne der Vorschrift sind alle Personen, die ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ausüben, d.h. jede erlaubte, private, auf Gewinnerzielung gerichtete und fortgesetzt ausgeübte Tätigkeit.⁵⁷ Mit der Einbeziehung der Gewerbetreibenden bekommt das Gesetz für viele Angehörige von Branchen, in denen traditionell Barzahlungen häufig vorkommen, wie z.B. Gebrauchtwagenhändler, Edelmetallhändler, Pfandleiher, Versteigerer, erhebliche praktische Bedeutung.⁵⁸

Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten, sind z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften bei der Führung von Anderkonten.⁵⁹

3. Die Identifizierung beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen § 4 GwG

Eine Identifizierungspflicht besteht nach § 4 GwG unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen durch ein Versicherungsunternehmen, z.B. wenn die Höhe der im Laufe des Jahres

57 BT-Dr. 12/2704, S. 14; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 5.

58 *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 122; weitere Bsp. bei *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 84.

59 BT-Dr. 12/2704, S. 14; *Vahle* DNP 1/1994, S. 5; *Carl/Klos* 1994, S. 188.

zu zahlenden periodischen Prämien 2.000 Deutsche Mark übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5.000 Deutsche Mark beträgt oder wenn mehr als 5.000 Deutsche Mark auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Diese Norm, auf die hier nicht näher eingegangen wird, soll verhindern, daß durch Bareinzahlungen auf ein Beitragskonto einer Lebensversicherung in kurzer Zeit das eingezahlte Geld offiziell als Lebensversicherungsleistung zum Straftäter zurückfließen kann, ohne daß die Leistungen des Versicherungsnehmers einer Kontrolle unterliegen.⁶⁰

4. Die Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen § 6 GwG

Die allgemeinen Identifizierungspflichten werden für die Institute und Spielbanken durch eine Identifizierungspflicht in sog. *Verdachtsfällen* ergänzt, die unabhängig vom Erreichen eines Schwellenwertes besteht.

§ 6 Identifizierung in Verdachtsfällen

Stellt ein Institut oder eine Spielbank Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zu Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden.

Danach ist ein Institut oder eine Spielbank bei dem Verdacht der Geldwäsche zur Identifizierung verpflichtet, auch wenn der Schwellenwert von 20.000 DM nicht überschritten ist. § 6 GwG ergänzt somit die bereits in § 11 GwG geregelte Mitteilungspflicht in Verdachtsfällen durch eine entsprechende Identifizierungspflicht. Nach dem Wortlaut der Regelung besteht eine Identifizierungspflicht bei geldwäscheverdächtigen *Finanztransaktionen*. Damit stellt sich die Frage, ob in Verdachtsfällen eine Identifizierungspflicht bei sämtlichen Transaktionen im Sinne des § 1 Abs. 6 GwG besteht oder ob es sich bei § 6 GwG um eine Rechtsgrundverweisung auf die §§ 2 bis 4 GwG handelt, mit der Folge, daß nur Transaktionen im Sinne von § 2 Abs. 1 GwG erfaßt wären.

Gegen die Annahme einer Rechtsgrundverweisung spricht ein Vergleich mit § 2 GwG, der den Begriff „Finanztransaktion“ ausdrücklich auf Transaktionen im Sinne von § 2 Abs. 1 GwG reduziert.⁶¹ Unterstützung findet

⁶⁰ *Mathiesen*: der kriminalist, 3/1994, S. 122.

⁶¹ *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 123.

diese Auslegung weiter durch § 11 GwG, wonach sämtliche Finanztransaktionen, gleich ob bar oder unbar, beim Verdacht auf Geldwäsche anzuzeigen sind.⁶² Konsequenterweise werden somit alle baren und unbaren Finanztransaktionen im Sinne des § 1 Abs. 6 GwG erfaßt, mit der Folge, daß jede Finanztransaktion, ganz unabhängig von deren Höhe und Art in den Anwendungsbereich des § 6 GwG fallen kann.

Eine Identifizierungspflicht nach § 6 GwG setzt die Feststellung von Tatsachen voraus, die den Verdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB begründen. Damit stellen sich die gleichen, bereits bei der Verdachtsanzeige erörterten Probleme bezüglich der Verdachtsschöpfung.

5. Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten § 8 GwG

Um Strohmanggeschäften entgegenzuwirken und um denjenigen sichtbar zu machen, in dessen wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen die Transaktion erfolgt,⁶³ wurde folgender § 8 GwG geschaffen:

§ 8 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(1) Ein nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 und nach § 154 der Abgabenordnung zur Identifizierung Verpflichteter hat sich beim zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.

In allen Fällen, in denen eine Identifizierungspflicht im Sinne des GeldwäscheG oder nach § 154 AO besteht, müssen sich die Identifizierungspflichtigen somit erkundigen, ob der zu Identifizierende für eigene Rechnung, d.h. nicht im Auftrag⁶⁴ eines anderen, z.B. als Treuhänder oder Vertreter, handelt. Zwar stellt die EG-Richtlinie in Art. 3 Abs. 5 auf Handeln im eigenen Namen ab. Dies wurde jedoch insofern als kein geeignetes Kriterium angesehen, als es gerade typisch für Strohmanggeschäfte ist, daß in eigenem

62 *Löwe-Krahl*: witra 4/1994, S. 123.

63 BR-Dr. 220/92, S. 39; BT-Dr. 12/2704, S. 16; *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 124; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 6.

64 „Auftrag“ ist dabei nicht im Rechtssinne zu verstehen.

Namen für einen anderen gehandelt wird.⁶⁵ Für den zur Identifizierung Verpflichteten genügt es nach § 8 GwG, die Frage zu stellen, ob der zu Identifizierende für eigene oder fremde Rechnung handelt. Die Identifikation des „Hintermannes“ braucht nicht anhand eines amtlichen Ausweises vorgenommen zu werden, so daß die einfache Auskunft des zu Identifizierenden genügt.⁶⁶ Weitere Nachforschungen sind nicht erforderlich.⁶⁷ Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann daher nur bei freiwilliger Offenlegung durch den Kunden und dann ausschließlich anhand dessen Angaben erfolgen.

6. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten § 9 GwG

Die durch die Identifizierungs- und Erkundungspflicht gem. §§ 2ff., 8 GwG getroffenen Feststellungen sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG aufzuzeichnen und gem. § 9 Abs. 3 GwG sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnung selbst soll nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GwG, „soweit möglich, durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen“. Die Art der Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen ist den Verpflichteten freigestellt. Damit die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Verdachtsfällen schnell auf die Aufzeichnungen zugreifen und die relevanten Transaktionen rekonstruieren können, sollten die Daten derart geordnet werden, daß sie während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind.⁶⁸ Die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren beginnt im Regelfall mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.⁶⁹

7. Erleichterungen und Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

7.1 Die Erleichterungen

Das Wesen der im folgenden dargestellten Erleichterungen von der Identifizierungspflicht nach § 2ff. GwG besteht darin, daß zwar auf eine Identifizierung im Sinne des § 1 Abs. 5 GwG verzichtet werden kann, jedoch der Geschäftsvorfall an sich aufgezeichnet werden muß.

65 *Carl*: wistra 8/1991, S. 290.

66 *BT-Dr.* 12/2704, S. 16.; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 6.

67 *Ungnade*: WM 48/1993, S. 2106; *Fülbier*: DSStR 23/1994, S. 829.

68 Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (*BAKred*) vom 26. Oktober 1994, S. 10.

69 *Vahle*: DNP 1/1994, S. 7.

7.1.1 Regelmäßige Ein-/Auszahler § 2 Abs. 4 GwG

Keine Identifizierungspflicht nach § 2 GwG besteht für ein Institut, wenn Inhaber oder Mitarbeiter eines Unternehmens auf das Konto des Unternehmens regelmäßig Gelder bar einzahlen oder von ihm abheben (§ 2 Abs. 4 GwG). Diese Befreiung gilt aber nur, wenn die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 5 GwG eingehalten wird. Danach hat „das Institut den Namen des Einzahlenden oder Abhebenden auf dem Einzahlungs- oder Abhebungsbeleg aufzuzeichnen“. Des weiteren muß der „Einzahlende oder Abhebende dem Institut zuvor namentlich zusammen mit der Erklärung des Unternehmens bekanntgegeben worden sein, daß das Institut durch ihn in Zukunft wiederholt Bargeld auf ein eigenes Konto einzahlen oder von ihm abheben wird“. Weitere Voraussetzung ist, den „Einzahler und Abhebenden bei der ersten Einzahlung oder Abhebung zu identifizieren“.

7.1.2 Persönlich bekannter und bereits früher identifizierter Kunde § 7 Alt. 1 GwG

Das GeldwäscheG hat die Regelung in Art. 3 der EG-Richtlinie, wonach bei Dauerkunden auch im Falle des Überschreitens der Schwellenwerte keine weitere Identifizierung vorzunehmen ist, nicht übernommen. Von §§ 2ff. GwG werden somit auch Fälle erfaßt, in denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut besteht. Nach § 7 Alt. 1 GwG kann von einer Identifizierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 GwG, lediglich abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende dem Identifizierungspflichtigen persönlich bekannt ist und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist. Das bedeutet, daß sich der Bankmitarbeiter nicht bei jedem erneuten Vorgang im Sinne der §§ 2ff. GwG von der Identität des zu Identifizierenden im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG überzeugen muß. Allerdings ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 GwG der Name des zu Identifizierenden aufzuzeichnen sowie der Umstand, daß er dem zu Identifizierenden persönlich bekannt ist. Damit soll sichergestellt werden, daß im Bedarfsfall auf Name und Adresse des Zahlenden zugegriffen werden kann.⁷⁰ Relevant wird diese Regelung bei Kontoinhabern, da bei diesen ja bereits mit der Kontoeröffnung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abgabenordnung (AO) erfolgt. Problematisch ist hier jedoch, daß nach § 1 Abs. 5 GwG als Mittel der Identifizierung nur die Feststellung des Namens aufgrund eines Personalausweises oder Reisepas-

70 BT-Dr. 12/2704, S. 15f.

ses anerkannt ist. Dagegen gestattet § 154 AO auch andere Mittel, wenn sich nur die kontoeröffnende Stelle über die Identität des Kunden Gewißheit verschafft hat.⁷¹ Darum sind beispielsweise Bankkonten auch aufgrund anderer Identitätsdokumente wie Führerscheine, Geburtsurkunden oder auch aufgrund der persönlichen Bekanntschaft zum Bankangestellten eröffnet worden.⁷² Fraglich ist daher, ob eine solche Legitimationsprüfung den Voraussetzungen des § 7 Alt. 1 GwG genügt. Dafür spricht zum einen, daß in § 8 GwG die Legitimationsprüfung des § 154 Abs. 2 AO und die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 GwG gleichgestellt werden.⁷³ Zum anderen heißt es in der Gesetzesbegründung, daß „die Fälle, in denen eine solche dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen Instituten und Kunden besteht, bereits einer Identifizierungspflicht nach § 154 Abs. 2 AO unterliegen.“⁷⁴ Der Gesetzgeber selbst hat somit die früher durchgeführte Legitimationsprüfung mit der neuen Identifizierungspflicht nach dem GeldwäscheG gleichgestellt. Bei einer vor dem 29. November 1993 stattgefundenen Legitimationsprüfung nach § 154 AO kann somit auf eine erneute Identifizierung im Sinne von § 1 Abs. 5 GwG verzichtet werden.⁷⁵

7.1.3 Geldbeförderungsunternehmen § 7 Alt. 2 GwG

Außerdem entfällt eine Identifizierungspflicht nach § 7 Alt. 2 GwG, wenn Mitarbeiter von gewerblichen Geldbeförderungsunternehmen für ihre Auftraggeber Bargeld einliefern oder abholen. Da derartige Transporte ohnehin durch Quittungen dokumentiert werden, bestand keine Notwendigkeit, sie der Regelung des § Abs. 1 GwG zu unterwerfen.⁷⁶ Jedoch ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 GwG der Name des betreffenden Mitarbeiters sowie der Umstand, daß er für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist, aufzuzeichnen.

71 Anwendungserlaß zur AO, Nr. 4 zu § 154; BStBl. I 1991, 932; abgedruckt bei *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 94f.; *Trzaskalik* in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, 1995, § 154 Rn. 16.

72 *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 124.

73 *Körner/Dach* 1994, S. 111.

74 BT-Dr. 12/2704, S. 11f.

75 *Körner/Dach* 1994, S. 111; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 141f.; a.A. *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 124.

76 BT-Dr. 12/2704, S. 16; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 5.

7.2 Keinerlei Identifizierungen oder Aufzeichnungen

7.2.1 § 2 Abs. 3 GwG

Nach § 2 Abs. 3 GwG bedarf es weder einer Identifizierung noch einer Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles, wenn Institute untereinander Geschäfte im Sinne von § 2 Abs. 1 GwG tätigen. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß als Ansatzpunkt für die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wegen Geldwäsche der Ort gewählt werden muß, an dem Geld außerhalb des Finanzsystems stehenden Personen oder Institutionen in das Finanzsystem eingebracht wird.⁷⁷

7.2.2 Nachtresoreinzahlungen § 2 Abs. 4 Alt. 2 GwG

Ebenso ist bei Einzahlungen, die mittels Nachtresoranlage erfolgen, nach § 2 Abs. 4 Alt. 2 GwG für Institute weder eine Identifizierung noch eine Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles nach § 2 Abs. 1 GwG erforderlich, auch wenn der Schwellenbetrag von 20.000 DM überschritten ist. Eine Identifizierung des Zahlenden wäre hier nicht durchführbar. Allerdings muß das Institut den Benutzer nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GwG (vertraglich) verpflichten, nur Einzahlungen für eigene Rechnung vorzunehmen.

Problematisch und gesetzlich nicht geregelt ist der Fall, daß einem Institut die in § 2 Abs. 1 GwG genannten Gegenstände in einem verschlossenen Umschlag übersandt werden. Auch hier ist eine Identifizierung desjenigen, der dem Institut gegenüber auftritt, nicht möglich. Da der Gesetzgeber jedoch nur den Fall der Nachtresoreinzahlungen geregelt hat, ist im Umkehrschluß davon auszugehen, daß die Bank den Gegenwert in diesem Fall einem Kundenkonto so lange nicht gutschreiben darf, bis sich der Kontoinhaber als Überbringer erklärt oder diesen benennt und sodann die Identifizierung erfolgen kann.⁷⁸

IV. Verwertungsbeschränkungen nach §§ 10, 11 Abs. 5 GwG

Die Einbeziehung Privater bei der Strafverfolgung geschieht ausschließlich im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche. Zweck des Gesetzes ist es dagegen nicht, eine allgemeine Verbesserung des Ermittlungs-

77 BT-Dr. 12/2704, S. 12; *Matthiesen*: der kriminalist, 3/1994, S. 121f.; *Werner* 1996, S. 119.

78 *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 122.

instrumentariums zu erreichen.⁷⁹ Um den verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung,⁸⁰ Genüge zu tun,⁸¹ sind im GeldwäscheG folgende Verwertungsbeschränkungen vorgesehen.

1. Die Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen

Die Heranziehung und Verwendung der aufgrund der Identifizierungspflicht angelegten Aufzeichnungen ist nach § 10 GwG nur in beschränktem Maße zulässig.

§ 10 Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen

(1) Die nach § 9 Abs. 1 GwG gefertigten Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches und der in § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (jetzt Nr. 1 bis 4) des Strafgesetzbuches genannten Straftaten für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden.

(2) Soweit in einem Strafverfahren nach Absatz 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer dort bezeichneten Straftat erfolgt, ist § 116 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitteilungen allein im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen.

Die nach § 9 GwG gefertigten Aufzeichnungen dürfen danach grundsätzlich nur zur Verfolgung der Geldwäsche und den in § 261 Abs. 1 StGB genannten Straftaten verwendet werden. § 10 Abs. 2 GwG erweitert die Nutzungsmöglichkeit in steuerstrafrechtlicher Hinsicht. Allerdings setzen derartige Mitteilungen voraus, daß das Strafverfahren wegen Geldwäsche oder einer Straftat nach § 261 Abs. 1 StGB mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossen ist. Die Aufzeichnungen dürfen dann jedoch nur im Besteuerungs-, nicht dagegen im Steuerstrafverfahren verwertet werden.

Der durch diese Verwertungsbeschränkung mögliche Nachteil, daß z.B. Steueransprüche gegen den Täter nach einer Verurteilung wegen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden können, soll durch die neuen Vorschriften zum erweiterten Verfall (§ 73d StGB) und zum Vermögensverfall (§ 43a StGB) ausgeglichen werden.⁸²

79 BR-Dr. 220/92, S. 42; BT-Dr. 12/2704, S. 17.

80 BVerfGE 65, 1ff.

81 *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 124; *Fülbiel/Aepfelbach* 1995, S. 155; kritisch dazu *Werner* 1996, S. 163ff.

82 BT-Dr. 12/2704, S. 26; *Fülbiel/Aepfelbach* 1995, S. 159.

2. Die Verwendung der Verdachtsanzeige § 11 Abs. 5 GwG

Der Inhalt einer Verdachtsanzeige darf gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG für andere Zwecke als für die in § 10 Abs. 1 GwG bezeichneten Straftaten (Geldwäsche und Katalogstraftaten nach § 261 Abs. 1 GwG) nicht verwendet werden, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zuständig wäre. Eine Verwertung ist demnach bei anderen Straftaten nur dann zulässig, wenn der Verdacht diesbezüglich so schwerwiegend ist, daß eine Straferwartung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe besteht und daher die Strafgewalt des nach § 25 GVG zuständigen Strafrichters überschritten wäre. Die Erkenntnisse aus einer Verdachtsanzeige sollen somit nur für Delikte von bedeutendem Gewicht genutzt werden dürfen. Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG gilt § 10 Abs. 2 GwG entsprechend für den Inhalt einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG.

V. Interne Sicherungsmaßnahmen

§ 14 GwG verpflichtet bestimmte Unternehmen oder Personen (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Versteigerer, bestimmte Finanzinstitute, Edelmetallhändler, Spielbanken und die Deutsche Bundespost), interne Sicherungsmaßnahmen gegen den Mißbrauch zur Geldwäsche zu ergreifen. Vorkehrungen in diesem Sinne sind nach § 14 Abs. 2 GwG:

- „1. die Bestimmung einer leitenden Person, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches ist,
2. die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche,
3. die Sicherstellung, daß die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und
4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über Methoden der Geldwäsche.“

Die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestimmende „leitende Person“ muß befugt sein, das Unternehmen nach außen zu vertreten und für dieses verbindliche Erklärungen abzugeben und unternehmensinterne Weisungen zu erteilen.⁸³ Die weitere Konkretisierung der Pflicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 GwG wird nicht zuletzt davon abhängen, in welchem Maße die

83 BR-Dr. 220/92, S. 51; *Vahle*: DNP 1/1994, S. 9.

Behörden ihrerseits die Unternehmen aufklären und ihnen Handreichungen zur Erkennung der Strategien der Geldwäscher geben.

Gem. § 15 GwG haben Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GwG dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9 und 14 GwG auch von ihren Zweigstellen im Ausland erfüllt werden. Diese Regelung soll der naheliegenden Gefahr entgegenwirken, daß ausländische Zweigstellen und Tochterunternehmen zur Geldwäsche mißbraucht werden.⁸⁴

VI. Die zuständige Behörde

§ 16 GwG bestimmt die für die Durchführung des GeldwäschegG zuständigen Behörden. Als zuständige Behörde kommen danach der Bundesfinanzminister, das Aufsichtsamt für das Kreditwesen, das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen oder die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle (z.B. die Gewerbebehörden oder die Oberfinanzdirektionen für die Spielbanken) in Betracht.⁸⁵

VII. Die Sanktionen

Verstöße gegen die Verpflichtungen nach dem GeldwäschegG können gem. § 17 GwG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 200.000 DM geahndet werden.

§ 17 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 4 Abs. 1 eine Person nicht identifiziert,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 eine Feststellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sich nicht erkundigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Namen und Anschrift nicht feststellt.
2. entgegen § 11 Abs. 3 den Auftraggeber oder einen anderen als staatliche Stellen in Kenntnis setzt oder

84 BT-Dr. 12/2704, S. 20; *Mathiesen*: der kriminalist 4/1994, S. 221.

85 *Körner/Dach* 1994, S. 139; *Carl/Klos* 1994, S. 222.

3. entgegen § 15 Satz 2 oder Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden. (...)

Von § 17 Abs. 1 und Abs. 2 GwG sind somit nicht alle Pflichten des GeldwäscheG erfaßt. Nicht bußgeldbewehrt sind insbesondere die Pflicht zur Verdachtsanzeige nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG, die Anhaltepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG und die Organisationspflichten nach § 14 GwG.

Der Gesetzgeber hat von einer Sanktionierung des Verstoßes gegen die Pflicht zur Verdachtsanzeige verzichtet, da sich der „Verdachtsfall“ nicht exakt und verläßlich beschreiben lasse und daher für den Normadressaten nicht hinreichend klar und zuverlässig erkennbar sei, wo die Grenze des erlaubten Verhaltens liegen.⁸⁶ Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß Fälle, „in denen sich ein Geldwäscheverdacht selbst bei zurückhaltender Betrachtungsweise geradezu aufdrängt“, von dem Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) erfaßt werden. Hinsichtlich der Anhaltepflicht wurde von einer Sanktionierung abgesehen, da aufgrund der Eilfallregelung (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GwG) eine Bußgeldbewehrung kaum praktisch relevant werden dürfte.⁸⁷ Auf eine Sanktionierung der Organisationspflichten wurde verzichtet, da insoweit eine Überwachung durch die Aufsichtsbehörden stattfände.⁸⁸

VIII. Zusammenfassung

Das GeldwäscheG sieht insbesondere für Banken, aber auch für andere Gewerbetreibende neuartige Pflichten vor, von denen folgende zwei Pflichten hervorzuheben sind:

Zum einen besteht die Pflicht der „Institute“ (Kredit- und Finanzinstitute sowie die Deutsche Bundespost) zur Identifizierung des Kunden bei bestimmten Transaktionen (insb. bei Barzahlungen) ab einem Schwellenwert von 20.000 DM, wodurch vorsorglich Spuren geschaffen werden sollen, auf die im Bedarfsfall durch die Strafverfolgungsbehörden zugegriffen werden kann. Der deutsche Gesetzgeber ging somit deutlich über den in der EG-

86 BT-Dr. 12/2747, S. 5; *Körner/Dach* 1994, S. 140; *Werner* 1996, S. 213.

87 BT-Dr. 12/2747, S. 5; *Werner* 1996, a.a.O.

88 BT-Dr. 12/2704, S. 20; *Werner* 1996, a.a.O.

Richtlinie vorgesehenen Schwellenbetrag von 15.000 ECU (ca. 30.000 DM) hinaus.

Zum anderen besteht für Institute und Spielbanken die Pflicht zur Anzeige eines Verdachts der Geldwäsche bei den Strafverfolgungsbehörden, die unabhängig von der Höhe der verdächtigen Transaktion besteht. Über diese aktive Mitwirkungspflicht sollen den Behörden Anhaltspunkte für Ermittlungen zugänglich gemacht werden, die diese über eigene Beobachtung nicht erhalten können. Nach der Erstattung der Verdachtsanzeige ist grundsätzlich abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft der Durchführung der Transaktion zustimmt. Verstreichen die auf die Anzeige folgenden zwei Werktage ohne gegenteilige Äußerung, so darf die Transaktion ebenfalls durchgeführt werden. Diese „Anhaltefrist“ bzw. „Zwei-Werktage-Frist“ soll den Strafverfolgungsbehörden die Gelegenheit zur Prüfung geben, ob die Transaktion „strafprozessual zu untersagen“ ist, das heißt, ob eine vorläufige Sicherstellung nach der Strafprozeßordnung in Betracht kommt. Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, ist deren Durchführung auch ohne vorherige Anzeige zulässig (sog. Eilfallregelung); die Anzeige ist dann unverzüglich nach der Durchführung der Transaktion nachzuholen. Ergibt sich bei der Prüfung des Geldwäscheverdachts z.B. ein Betrugs-, Diebstahl- oder Untreueverdacht, so ist eine Verwendung dieses Zufallfundes aufgrund der im GeldwäscheG vorgesehenen Verwertungsbeschränkung nur dann zulässig, wenn die Tat eine Katalogtat des § 261 Abs. 1 StGB darstellt oder wenn eine Straferwartung von mehr als zwei Jahren besteht.

Hervorzuheben ist des weiteren, daß die in Artikel 5 der EG-Richtlinie vorgesehene „Aufklärungspflicht“⁸⁹ im deutschen GeldwäscheG nicht umgesetzt wurde. Die Institute wurden daher nicht verpflichtet, aktiv Unklarheiten nachzugehen und sie zu beseitigen. Zum Teil wird befürchtet, daß die fehlende Aufklärungspflicht zur Folge hat, daß bereits Merkwürdigkeiten von den Instituten als verdächtig angesehen und den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden.⁹⁰

Ziel des GeldwäscheG ist es vor allem, den Mißbrauch des legalen Wirtschaftsverkehrs zur Geldwäsche zu verhindern sowie die Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäschefällen zu erleichtern. Es bleibt zu prüfen, ob sich die mit dem GeldwäscheG verknüpften Erwartungen in der Praxis erfüllen.

89 Vgl. Kapitel 3 II 4.2.3.

90 *Pieth*: Kriminalistik 7/1994, S. 446.

KAPITEL 6

Konzeption und Durchführung der empirischen Untersuchung

I. Die Konzeption der empirischen Untersuchung

1. *Der Gegenstand der empirischen Untersuchung*

Ermittlungen wegen Geldwäsche sind zu unterscheiden in „verfahrensunabhängige“ und „verfahrensintegrierte“ Geldwäschereermittlungen.¹ Von verfahrensintegrierten Geldwäschereermittlungen wird gesprochen, wenn im Rahmen eines bereits bestehenden Ermittlungsverfahrens (z.B. wegen illegalen Rauschgifthandels) Ermittlungen wegen Geldwäsche eingeleitet werden. Von verfahrensunabhängigen Geldwäschereermittlungen wird dagegen gesprochen, wenn ein Verdacht auf Geldwäsche außerhalb eines wegen der Vortat geführten Ermittlungsverfahrens entsteht, wie es z.B. regelmäßig bei Verdachtsanzeigen nach §§ 11, 13 GwG der Fall ist.

Verfahrensintegrierte Geldwäschereermittlungen werden von der Ermittlungsstelle, die das zugrundeliegende Vortatverfahren führt, weiterbearbeitet und sind deshalb kaum zu erfassen. Dagegen wurden für die Bearbeitung von Verdachtsanzeigen besondere Zuständigkeiten bei den Ermittlungsbehörden geschaffen. Da im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht, Erkenntnisse über das Zusammenspiel von § 261 StGB und dem GeldwäschereG sowie dem Zusammenwirken von den Kreditinstituten und den Strafverfolgungsbehörden zu erlangen, konzentriert sich die vorliegende Untersuchung auf die Analyse der Anwendung und Umsetzung der Regelungen im Rahmen von *verfahrensunabhängigen Geldwäschereermittlungen*.

1 Vgl. *Matthiesen*: der kriminalist 4/1994, S. 215; *JMBL*. NW 1994, S. 3.

2. *Der theoretische Ausgangspunkt*

Zur Analyse der Anwendung und Umsetzung des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG bietet sich die *Implementationsforschung* als Bezugsrahmen an, deren Ziel die ursächliche Erklärung auftretender Diskrepanzen zwischen Norm und Wirklichkeit, Programmziel und tatsächlich erzeugter Wirkung ist.² Die Implementationsforschung geht davon aus, daß politische Programme die Ergebnisse administrativen Handelns nur sehr unvollständig bestimmen und ihre Wirkung wesentlich von der Art der Durchführung abhängt. Sie ist in den letzten Jahren vermehrt im Rahmen der Rechtstatsachenforschung zur Anwendung gekommen, die ganz ähnlich postuliert, daß eine für rechtlich verbindlich erklärte Gesetzesnorm nicht automatisch auch „de facto“ verbindlich ist.³ Die Implementationsforschung überschneidet sich inhaltlich auch mit der aus den USA stammenden Evaluationsforschung, deren Ziel es ist, eine Bewertung eines Programms hinsichtlich Aufwand, Effektivität und Angemessenheit durchzuführen, indem ein für einen bestimmten Zeitpunkt erzielttes Ergebnis mit den ursprünglichen Programmzielen verglichen wird.⁴ Um eventuelle Abweichungen zwischen Ziel und Ergebnis ausreichend erklären zu können, muß auch bei der Evaluationsforschung auf Faktoren und Vorgänge im Implementationsbereich zurückgegriffen werden.⁵ Ebenso kommt es bei der Beurteilung der Umsetzung und Anwendung eines politischen Programms auch auf dessen Wirksamkeit an, so daß die Implementation nicht losgelöst von den Programmwirkungen gesehen werden kann. Der Unterschied zwischen Implementations- und Evaluationsforschung ist neben ihrer unterschiedlichen Herkunft⁶ darin zu sehen, daß die Implementationsforschung verstärkt auf eine „Prozeßbeobachtung“ abhebt, während die Evaluationsforschung ergebnisorientiert ist. Da die zu untersuchenden Gesetze erst seit relativ kurzer Zeit in Kraft sind, wäre eine abschließende Evaluation verfrüht, so daß die Prozeßbeobachtung und damit die Implementationsforschung den geeigneten Ansatzpunkt bietet.

2 Mayntz 1980, S. 236.

3 Mayntz 1980, a.a.O.; Reh binder 1993, S. 6f.; zur Rechtstatsachenforschung vgl. Nußbaum 1914; Chiotellis/Fikentscher 1985; Heinz 1986.

4 Rossi/Freeman 1985; Hellstern/Wollmann 1984, S. 20, 24; Wittmann 1990, S. 8.

5 Kury 1986, S. 79; Hellstern/Wollmann 1984, S. 24f.

6 Die Implementationsforschung wurde von den Politikwissenschaften, die Evaluationsforschung von den Sozialwissenschaften entwickelt.

Der Erfolg eines Programms, dessen Implementationsprozesse es zu prüfen gilt, hängt im wesentlichen vom Programm selbst, den Umsetzungsaktivitäten der Normdurchführungsinstanzen sowie dem Reaktionsverhalten der Normadressaten ab. Für das Bedingungsgefüge bei der Umsetzung eines Gesetzes lassen sich somit folgende drei Determinanten anführen.⁷

Die erste Determinante betrifft die *Merkmale des durchzuführenden Programms*, welche die Rahmenbedingungen für die Implementationsprozesse setzen. Entscheidend ist dabei zunächst die Wahl des Regelungsinstrumentes, da charakteristische Implementationsprobleme bei den einzelnen Regelungstypen auftreten können.⁸ So könnten sich spezifische Anwendungsprobleme aus der Zweigleisigkeit von § 261 StGB (Strafrecht) und dem GeldwäscheG (Verwaltungsrecht) ergeben. Darüber hinaus können Regelungsdefizite die Anwendung erschweren. Regelungsdefizite betreffen die Rechtskonstruktion, die Gesetzestechnik sowie die Logistik der Regelungen. Sie liegen vor, wenn beispielsweise der Wortlaut der Gesetze unklar, mehrdeutig oder zu kompliziert ist oder wenn eine Regelung lückenhaft oder in sich widersprüchlich ist.

Die zweite Determinante betrifft die *Merkmale der Durchführungsinstanzen (Normakteure)*, welche mit der Umsetzung des formulierten Programms befaßt sind. Diese sind ein wichtiger Faktor für die Analyse von Implementationsproblemen, da die Rechtsanwendung von verschiedenen Auffassungen und Meinungen der mit der Durchführung befaßten Personen abhängig sein kann. So kann beispielsweise eine Zielverschiebung durch Uminterpretierung der Programmziele bei der Durchführung stattfinden. Ebenso können fehlende Akzeptanz der Regelungen bei den Durchführungsinstanzen oder eine mangelnde Zusammenarbeit involvierter Normanwendungsinstanzen aufgrund von Abstimmungs- oder Koordinationsproblemen zu Vollzugsdefiziten führen. Letzterem kommt bei der vorliegenden Untersuchung besondere Bedeutung zu, da die Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche von dem Zusammenspiel von Strafverfolgungsbehörden und Privaten, insbesondere den Kreditinstituten, geprägt sind.

Die dritte Determinante betrifft die *Merkmale der Zielgruppen bzw. Normadressaten*, die ebenfalls Einfluß auf den Implementationsprozeß haben. So können z.B. die potentiellen Geldwäscher Widerstand leisten, indem sie Umgehungsmöglichkeiten nutzen und so dem Programmziel entgegenwirken.

7 Mayntz 1980, S. 242.

8 So kann beispielsweise zwischen Verhaltensregeln und Regelungsangeboten unterschieden werden. Vgl. Blankenburg 1977, S. 37; ders. 1986, S. 114.

Die Vorgänge in dem beschriebenen Implementationsfeld wurden auf der Basis von explorativen und theoretischen Überlegungen zu beschreiben versucht, die im folgenden, zusammen mit den zentralen Forschungszielen aufgeführt sind.

3. Die Forschungsfragen

3.1 Die Forschungsziele

Ziel der Untersuchung ist, die Anwendung und Umsetzung (Implementation) des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG in der Rechtswirklichkeit zu analysieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß der Gesetzgeber durch das GeldwäscheG Privaten, insbesondere den Kredit- und Finanzinstituten, neuartige Pflichten zur Aufdeckung und Verfolgung von Geldwäschefällen auferlegt. Damit werden neue Wege in der Strafverfolgung beschritten, da Privaten Aufgaben übertragen werden, die eigentlich im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden liegen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht daher die Frage, ob sich die mit diesem Konzept verknüpften Erwartungen in der Praxis realisieren lassen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die zu untersuchenden Regelungen erst seit relativ kurzer Zeit in Kraft sind (§ 261 StGB seit Sept. 1992; GeldwäscheG seit Nov. 1993), so daß eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich ist. Als Forschungsziel wird vielmehr eine erste Bestandsaufnahme angestrebt, indem ein Überblick über die erste Umsetzungsphase der neuen Regelungen gegeben wird.

Insbesondere sollen Erkenntnisse gewonnen werden über:

- die *praktische Relevanz* der Regelungen (wobei vor allem der für die Kreditwirtschaft durch das GeldwäscheG entstandenen Verwaltungsaufwand interessiert),
- die landes-, behörden- und institutsinternen *Zuständigkeiten* zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige nach §§ 11, 13 GwG,
- das *Zusammenwirken* der Kreditinstitute mit den Strafverfolgungsbehörden und
- die *Akzeptanz* der Neuregelungen bei den Normdurchführungsinstanzen.

Des weiteren sollen Erkenntnisse über den *Inhalt der Verdachtsanzeigen* erlangt werden, um Aussagen über die Anzeigersteller, über die an dem geldwäscheverdächtigen Vorgang beteiligten Personen, über Art und Um-

fang der verdächtigen Transaktionen sowie über die verdachtsbegründenden Umstände zu ermöglichen.

Außerdem sollen Erkenntnisse über die Behandlung der Verdachtsanzeigen durch die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere über die Art der *Ermittlungsmaßnahmen* und das *Ergebnis der Ermittlungen*, gewonnen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß wegen der relativ kurzen Zeit seit Inkrafttreten des § 261 StGB und des GeldwäschG noch keine abschließende Erfolgskontrolle möglich ist. Ziel ist es vielmehr, Störfaktoren, welche die Anwendung unter Umständen beeinflussen, möglichst umfassend zu analysieren, in der Erwartung, Aussagen über die Möglichkeiten und Grenzen einer zielgerichteten Implementierung treffen zu können. In diesem Zusammenhang werden auch bereits bestehende Reformvorschläge gesammelt und kritisch betrachtet.

3.2 Die forschungsleitenden Überlegungen

Der empirischen Untersuchung wurden folgende forschungsleitende Überlegungen vorangestellt:

- (1) *Da sich der Verdacht der Geldwäsche nicht präzise konkretisieren läßt, wird es zu Problemen bei der Verdachtsschöpfung kommen. Deshalb ist zu erwarten, daß vor allem äußerliche Merkmale wie die wirtschaftlichen bzw. sozialen Verhältnisse und die Herkunft der Kunden für die Entstehung eines Geldwäscheverdachts entscheidend sind.***

Die nach § 11 GwG zur Verdachtsanzeige verpflichteten Kreditinstitute stehen vor der schwierigen Aufgabe, mit kriminalistisch nicht ausgebildeten Mitarbeitern die Frage entscheiden zu müssen, ob eine Finanztransaktion der Geldwäsche dient. Zwar bieten die vom Zentralen Kreditausschuß und vom Bundeskriminalamt erarbeiteten „Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können,“ eine Hilfestellung, jedoch stellt ein solcher Verdachtskatalog keine „Checkliste“ dar, nach der ein Geldwäscheverdacht einwandfrei belegt oder ausgeräumt werden kann. Solche Auflistungen sind notwendigerweise abstrakt, unvollständig und indizieren einen Verdacht nicht zwingend.⁹ Da somit keine hinreichend präzisen Anhaltspunkte für den Verdacht der Geldwäsche gegeben werden können, ist zu erwarten, daß den Bankmitarbeitern vor allem solche Vorgänge auffallen, bei denen ein ekla-

⁹ BKA/ZKA in der Einleitung zu den Anhaltspunkten, abgedr. bei *Körner/Dach* 1994, S. 163; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 136f.; *Werner* 1996, S. 137; Kap. 5 II 1.2.

tantes Mißverhältnis zwischen dem wirtschaftlichen bzw. sozialen Hintergrund (Einkommen) und der angetragenen Transaktion besteht.¹⁰ Deshalb kann vermutet werden, daß in den Verdacht der Geldwäsche vor allem wirtschaftlich und sozial Schwächere geraten. Des weiteren zeigen erste Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden, daß die ganz überwiegende Anzahl der verdächtigen Personen ausländischer Herkunft ist und es sich hierbei nicht um Stammkunden, sondern dem Institut bislang unbekannte Personen handelt.¹¹ Den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Herkunft und dem Bekanntheitsgrad eines Kunden werden somit eine bedeutenden Rolle bei der Entstehung eines Geldwäscheverdachts zukommen.

(2) Wegen der Strafandrohung nach § 261 Abs. 5 StGB ist mit einer „Flut“ von Verdachtsanzeigen zu rechnen, die sicherheitshalber erfolgen.

Nach § 261 Abs. 5 StGB macht sich strafbar, wer leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer Katalogvortat nach § 261 Abs. 1 StGB eines anderen herrührt. Für die Praxis bringt diese Regelung große Unsicherheit, da bislang nicht geklärt ist, welcher konkrete Sorgfaltsmaßstab beim Umgang mit Vermögenswerten gelten soll.¹² Die Entwicklung von Sorgfaltsregeln zur Identifizierung „schmutzigen“ Geldes ist nicht nur traditionsbedingt schwierig, sondern liegt auch in der Natur der Sache, weil letztlich nicht das Geld „schmutzig“ ist, sondern nur seine Herkunft.¹³ Die Strafbarkeitsrisiken für die Mitarbeiter der Kreditinstitute werden jedoch dadurch begrenzt, daß § 261 Abs. 9 StGB eine Strafaufhebungsmöglichkeit enthält, wenn die Geldwäschestraftat bei der zuständigen Behörde angezeigt wird. Es kann daher vermutet werden, daß die Strafandrohung nach § 261 Abs. 5 StGB zur Folge hat, daß alltägliche Geschäfte von den Bankmitarbeitern argwöhnisch betrachtet werden und jede geringste Auffälligkeit gemeldet wird, um sich selbst nicht der Gefahr einer Strafbarkeit wegen Geldwäsche auszusetzen. Somit ist mit einer „Flut“ von Verdachtsanzeigen zu rechnen, die sicherheitshalber erfolgen.¹⁴

10 Als Paradebeispiel wird dabei der Arbeitslose bzw. Sozialhilfecmpfänger genannt, der plötzlich größere Beträge auf seinem Konto ansammelt, vgl. *Obermüller*: Bankkaufmann 6/1992, S. 52; *Carl/Klos* 1994, S. 197.

11 *Körner*: Kriminalistik 3/1994, S. 197.

12 *Werner* 1994, S. 88.

13 *Arzt*: NZZ vom 29./30.4.1989, S. 34; *Werner* 1996, S. 248.

14 *Baumann*: Bankinformation 4/1991, S. 19f.; *Steuer*: Die Bank 3/1991, S. 138.

(3) Die Aufzeichnungspflichten nach dem GeldwäscheG werden zu einer erheblichen Belastung des Geschäftsbetriebes der Kreditinstitute führen, die in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Effektivität steht.

Nach §§ 2ff., 8, 9 GwG sind die Institute unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, insbesondere bei Barzahlungen von 20.000 DM und mehr, den Geschäftspartner zu identifizieren, den wirtschaftlich Berechtigten zu erfragen und die daraufhin angefertigten Aufzeichnungen aufzubewahren.

Bei dem jetzigen Schwellenwert von 20.000 DM rechnet die Kreditwirtschaft mit jährlich 20 Millionen¹⁵ bis 30 Millionen¹⁶ identifizierungspflichtigen Vorgängen. Neben der Pflicht zur Verdachtsanzeige werden die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten daher einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, wogegen dessen Nutzen bezweifelt werden kann. Im Gegensatz zu den USA werden in Deutschland sehr viele Bargeldgeschäfte abgewickelt, so daß zu erwarten ist, daß die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten eine Vielzahl alltäglicher Transaktionen erfassen.¹⁷

(4) Durch das Tatbestandsmerkmal „herrühren“ wird es trotz der gebotenen restriktiven Interpretation zu einer uferlosen Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 261 StGB kommen.

Taugliche Tatobjekte einer Geldwäsche sind Gegenstände, die aus einer in § 261 Abs. 1 StGB aufgezählten Straftat herrühren. Der Gesetzgeber hat bewußt den Begriff des „Herrührens“ gewählt, um auch die für die Geldwäsche typischen Fälle einer Kette von Verwertungshandlungen erfassen zu können.¹⁸ Selbst bei der gebotenen restriktiven Interpretation werden eine Vielzahl im Wirtschaftskreislauf kursierender Gegenstände als bemakelt anzusehen sein.¹⁹ Hinzu kommt, daß der Straftatbestand der Geldwäsche keine Bagatellfallregelung vorsieht, so daß unter Umständen auch sozialübliche Austauschgeschäfte (Brötchenkauf, Taxifahrt, Bewirtung usw.) erfaßt wer-

15 Schreiben des Zentralen Kreditausschusses vom 23.4.1992 an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß und den Wirtschaftsausschuß des Bundesrates, zit. nach Carl/Klos 1994, S. 179.

16 Steuer: Die Bank 3/1991, S. 145.

17 Füllbier: WM 49/1990, S. 2029; Schroeter: Sparkasse 7/1992, S. 330; Steuer WM-Festgabe vom 9. Mai 1994, S. 81f.; Carl/Klos 1994, S. 179.

18 BT-Dr. 12/2704, S. 27; vgl. Kapitel 4 I 2.2.

19 Barton StV 3/1993, S. 156; Lampe: JZ 3/1994, S. 127.

den.²⁰ Es ist daher davon auszugehen, daß es zu einer uferlosen Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 261 StGB kommen wird.

(5) Die Eilfallregelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG eröffnet ein Einfallstor für Umgehungsmöglichkeiten mit der Folge, daß eine „strafprozessuale Untersagung“ der verdächtigen Transaktion durch die Staatsanwaltschaft in den seltensten Fällen gelingen wird, da die meisten verdächtigen Transaktionen zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige bereits durchgeführt sind.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG darf eine angetragene geldwäscheverdächtige Finanztransaktion frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist (Anhaltefrist bzw. Zwei-Werktage-Frist). Dadurch soll den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zur Prüfung gegeben werden, ob die angezeigte Transaktion „strafprozessual zu untersagen“ ist. Eine Ausnahme enthält § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG, wonach eine verdächtige Transaktion durchgeführt werden darf, wenn ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich ist. Laut der Gesetzesbegründung soll ein solcher Eilfall z.B. gegeben sein, wenn der Kunde die unverzügliche Durchführung der Transaktion ausdrücklich wünscht, wobei sich dieser ausdrückliche Wunsch auch aus der Art der Finanztransaktion selbst ergeben kann.²¹ Diese Eilfallregelung ermöglicht eine Umgehung des GeldwäscheG, da es allein in der Hand des Kunden liegt, zu bestimmen, ob eine Transaktion als unaufschiebbar anzusehen ist.²² Somit kann davon ausgegangen werden, daß die Eilfallregelung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG ein Einfallstor für eine Umgehung des GeldwäscheG darstellt und die meisten Transaktionen zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige bereits durchgeführt sind. Es wird deshalb in den seltensten Fällen zu einer Abschöpfung von illegalen Gewinnen kommen.

(6) Das GeldwäscheG wird bei den Bankangestellten auf wenig Akzeptanz stoßen, da die Regelungen kompliziert und wenig praktikabel sind und zudem die Erfolge den Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen.

20 Löwe-Krahl: wistra 4/1993, S. 125f.; Barton StV 3/1993, S. 160ff.; Lampe: JZ 3/1994, S. 128; Körner/Dach 1994, S. 24; vgl. Kapitel 4 I 3.3.

21 BT-Dr. 12/2704, S. 18; vgl. Kapitel 5 II 2.2.

22 Körner: Neue Kriminalpolitik 2/1992, S. 19; ders.: Kriminalistik 3/1994, S. 196.

Die Banken müssen den Mitarbeitern, die mit den Kunden in Kontakt treten und den Zahlungsverkehr abwickeln, deutlich machen, wann ein Geldwäscheverdacht zu schöpfen ist. § 11 GwG, der auf den aus zehn Absätzen bestehenden § 261 StGB verweist, wird dabei einem juristisch nicht vorgebildeten Bankangestellten nur schwer zu erläutern sein.²³ Auch § 8 GwG, wonach der wirtschaftlich Berechtigte erfragt werden muß, ist kompliziert, da die Frage, wer überhaupt als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, für den Laien nur schwer zu beantworten sein wird.²⁴ § 2 Abs. 2 GwG, wonach eine Identifizierungspflicht auch dann eintritt, wenn zur Umgehung des Schwellenbetrages eine Transaktion in mehrere kleinere Beträge aufgesplittet wird (sog. smurfing) ist nicht praktikabel, da aufgrund der arbeitsteiligen Organisation des modernen Bankbetriebes der einzelne Bankmitarbeiter häufig nur einen Bruchteil der Informationen haben wird, die erforderlich sind, um zusammenhängende Transaktionen zu erkennen.²⁵ Neben der Anzeigepflicht wird die vom GeldwäscheG erzwungene Bürokratisierung des Geschäftslebens die Bankpraxis beeinträchtigen.²⁶ § 2 GwG (Allgemeine Identifizierungspflicht für Institute) mutet bürokratisch an, da davon ganz überwiegend alltägliche Transaktionen erfaßt werden.²⁷ Gleiches gilt für die aufwendige doppelte Aufzeichnung bei abweichend wirtschaftlich Berechtigten, weil hiervon im Regelfall völlig unproblematische und offenkundige Fälle, wie z.B. das Auftreten von Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern betroffen sind.²⁸ Ebenfalls bürokratischen Charakter hat die Aufzeichnungspflicht nach § 8 GwG in Fällen, in denen ein Kunde Abhebungen von seinem eigenen Konto tätigt. Denn auch hier muß gefragt werden, ob das Geld, das der Kunde von seinem eigenem Konto abhebt, ihm auch wirtschaftlich zusteht. In diesen Situationen sind die Banken nicht nur durch die Beachtung der Gesetzesnorm belastet, sondern weit stärker noch durch die Notwendigkeit, das Verständnis des Kunden zu gewinnen. Zudem ist zu erwarten, daß das Mißverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen des GeldwäscheG negative Auswirkungen auf die Umsetzungsbereitschaft der Bankmitarbeiter hat, so daß das GeldwäscheG auf wenig Akzeptanz bei den Bankangestellten stoßen wird.

23 *Löwe-Krahl* 1994, S. 112.

24 Vgl. die Darstellung bei *Körner/Dach* 1994, S. 120ff.

25 *Löwe-Krahl*: *wistra* 4/1994, S. 122; *Werner* 1996, S. 125.

26 *Hamacher* 1994, S. 109.

27 *Fülbier*: *WM* 49/1990, S. 2029; *Steuer WM-Festgabe* vom 9. Mai 1994, S. 81f.

28 Diese und folgende Informationen wurden aufgrund von Vorgesprächen mit Vertretern des Zentralen Kreditausschusses erlangt.

- (7) *Da keine bundeseinheitliche Stelle für die Entgegennahme von Verdachtsanzeigen eingerichtet wurde, wird es zu Zuständigkeits- und Koordinationsproblemen zwischen den Normdurchführungsinstanzen kommen.***

Nach § 11 GwG ist die Verdachtsanzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu richten. Im Gegensatz zu anderen Staaten ist im GeldwäschegG keine bundeseinheitliche Stelle für die Entgegennahme von Verdachtsanzeigen vorgesehen. Zuständigkeits- und Koordinierungsprobleme zwischen Bundes- und Landesbehörden, zwischen Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft sowie zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Instituten sind daher zu erwarten. So wird zum Teil befürchtet, daß die unklare Regelung des § 11 GwG ein „Meldechaos“ zur Folge hat, wenn das eine Institut den Verdacht an ein Zollfahndungsamt, das andere an das Landeskriminalamt, das dritte Institut an das örtliche Polizeirevier mitteilt.²⁹ Aus der Sicht der Kreditwirtschaft werden durch die Vielzahl von Ansprechpartnern, gerade bei den überregional tätigen Instituten, schwierige praktische Probleme erwartet.³⁰

- (8) *Die Ermittlungen werden häufig an der mangelnden internationalen Zusammenarbeit scheitern, da trotz einiger Initiativen (Interpol, Europol, Schengener Abkommen) gerade auf der Ebene der internationalen Rechtshilfe noch keine wesentliche Verbesserung eingetreten ist.***

Das internationale Rechtshilfeverfahren ist kompliziert und langwierig. Unter Einschaltung des Landesjustizministeriums werden das Bundesjustizministerium und in der Folge das Außenministerium bemüht, den Ladungsbrief auszufertigen und an den Empfänger weiterzuleiten. Da im Empfängerstaat die gleiche Prozedur vorgesehen ist, verwundert es nicht, daß der dafür erforderliche Zeitraum nicht in Tagen, sondern in Monaten, unter Umständen in Jahren bemessen wird.³¹ Dagegen zeichnet sich gerade die Organisierte Kriminalität dadurch aus, daß sie im internationalen Raum agiert und die erlangten illegale Gewinne über mehrere Staaten hinweg transferiert werden. Die mangelnde internationale Zusammenarbeit, insbesondere die unzureichende Rechtshilfe wird - auch wegen der darin oft nicht eingebundenen

29 Körner: Kriminalistik 3/1994, S. 197.

30 Löwe-Krahl 1994, S. 111.

31 Fätkinhäuer: Kriminalistik 5/1994, S. 309.

Staaten mit sog. „off-shore banking facilities“ - als wesentliches Hindernis bei der Bekämpfung der OK als auch der Geldwäsche angesehen.³²

II. Die Durchführung der empirischen Untersuchung

1. Die verwandten Methoden

Die empirische Sozialforschung bedient sich im wesentlichen der Befragung, der Beobachtung und der Inhaltsanalyse als Forschungsmethoden.³³ Um die dargestellten Forschungsfragen angemessen beantworten zu können, wurde eine Kombination von Expertenbefragung und Aktenanalyse gewählt. Dafür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

1.1 Die Befragungen

Da im Mittelpunkt des Forschungsinteresses eine adäquate Analyse und Darstellung der Problemfelder steht, zu der Anwendung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche jedoch noch kein statistisches Material vorlag, bot sich eine Befragung der mit der Rechtsanwendung befaßten Personen an. Die Befragung stellt in der kriminologischen Forschung eine gebräuchliche Methode dar, wenn „direkte Informationen“ gewonnen werden sollen.³⁴ Sie gilt als wichtigste Möglichkeit zur Ermittlung der subjektiven Wahrnehmung und Interpretation von Sachverhalten.³⁵ Eine Expertenbefragung³⁶ eignet sich vor allem, wenn Einstellungen und Meinungen der Normakteure zum Umgang mit bestimmten Regelungen zu untersuchen sind. Die Expertenbefragung stellt daher die geeignete Methode dar, um die persönliche Erfahrung und Einschätzung der neuen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche durch die Normakteure zu erfassen. Bei der Deskription und Interpretation der Befragungsergebnisse muß allerdings berücksichtigt werden, daß die gewonnenen Informationen zum Teil stark „subjektiv gefärbt“ sein können.³⁷ Soweit die Befragten quasi

32 Bernasconi 1988, S. 72, Ackermann 1992, S. 326; Bruns 1992, S. 155; Körner Kriminalistik 3/1994, S. 196.

33 Schnell/Hill/Esler 1989, S. 291ff.; Friedrichs 1990, S. 189ff.; Kaiser 1993, S. 47ff.

34 Röhl 1987, S. 107; Geissler 1991, S. 106.

35 Friedrichs 1990, S. 208; Dessecker 1992, S. 184; Reh binder 1993, S. 87f.

36 Vgl. dazu Peters 1973; Villmow 1977, S. 74; Dessecker 1992, S. 184, 190f.

37 Vgl. zu den methodischen Einwänden: Friedrichs 1990, S. 189ff.; Kury 1993, S. 322ff.; Kürzinger 1996, S. 56ff.

in „eigener Sache“ aussagen, dürfte zudem - bewußt oder unbewußt - eine Tendenz zu (norm-)erwartungsgemäßem Antwortverhalten zu beachten sein.

Die durchgeführte Expertenbefragung beruht zum einen auf einer mündlichen Befragung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, zum anderen auf einer schriftlichen Befragung von Kreditinstituten. *Mündliche Befragungen* (Interviews) haben insgesamt den Vorteil, daß die Antwortsituation kontrolliert werden kann.³⁸ Es ist ausgeschlossen, daß andere als die ausgewählten Interviewpartner die entsprechenden Fragen beantworten. Darüber hinaus kann direkt auf Verständnisschwierigkeiten und Mißverständnisse eingegangen werden. Jedoch bleibt zu beachten, daß die Anwesenheit des Interviewers auch eine Gefahr für die Validität der erhobenen Informationen darstellen kann. So kann z.B. das Sprachverhalten oder die eigene Einstellung und Sichtweise des Interviewers zu einer Beeinflussung der erhobenen Daten führen (sog. Intervieweffekte).³⁹ Der fehlende Interviewer wirkt sich doppelt in der *schriftlichen Befragung* aus: Positiv, weil er die Befragungssituation nicht beeinflußt; negativ, weil er weder den Befragten zur Mitarbeit motivieren noch durch Erläuterungen Unklarheiten beseitigen kann.⁴⁰ Ein wesentlicher Vorteil der schriftlichen Befragung ist jedoch, daß sie sehr viel kostengünstiger und weniger zeitaufwendig als das Interview ist. In erster Linie wurde eine schriftliche Befragung der Kreditinstitute jedoch aus dem Grund durchgeführt, die Anonymität der Befragten zu gewährleisten.

1.2 Die Aktenanalyse

Um einen Einblick in die Verdachtsanzeigen zu bekommen und um herauszufinden, wie diese im weiteren Verlauf der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden behandelt werden, wurde zudem eine Aktenanalyse von bereits abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen durchgeführt. Auch gegen die Aktenanalyse als Mittel zur Erkenntnisgewinnung kann eine Reihe von methodischen Einwänden geltend gemacht werden.⁴¹ Das wesentliche Problem dieses Erhebungsverfahrens betrifft die Aktenrealität, da die Aktenführung in erster Linie Legitimationszwecken und nicht dem Zweck der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung dient.⁴² Da-

38 König 1972, S. 27; Scheuch 1973, S. 66ff.

39 Rosenthal/Rosonow 1969; Phillips 1971; Friedrichs 1990, S. 233; Kury 1993, S. 330; Reh binder 1993, S. 90.

40 Friedrichs 1990, S. 236; Scheuch 1973, S. 123ff.; Kury 1993, S. 329.

41 Vgl. Albrecht 1980, S. 53ff.; Dölling 1984, S. 265ff.; Brusten 1984, S. 238ff.

42 Blankenburg 1975, S. 195 spricht von einer „Realität eigener Art“; Steffer: 1976, S. 91; Dölling 1984, S. 270; Geissler 1991, S. 107; Reh binder 1993, S. 85.

her werden in die Akten vorwiegend solche Tatsachen aufgenommen, die für die polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen relevant sind. Die Probleme, die sich bei der Forschung mit fremdproduzierten Akten stellen, betreffen daher vor allem die Qualität der Daten, ihre Abbildungsgenauigkeit bzw. ihre Selektivität bei der Informationsaufnahme und -wiedergabe und damit letztlich die Aussagekraft ihrer Information überhaupt.⁴³ Jedoch läßt sich das Verhalten der aktenproduzierenden Instanzen aus den Ermittlungsakten grundsätzlich gut rekonstruieren, da die Ermittlungsakten der Strafverfolgungsbehörden Informationen zum Zweck der Verbrechenskontrolle dokumentieren.⁴⁴ Die Aktenanalyse eignet sich daher in besonderer Weise als Untersuchungsmethode, wenn es darum geht, die Struktur von Ermittlungsverfahren und die Entscheidungskriterien der Beteiligten zu analysieren. Vor allem bietet die Aktenanalyse ein geeignetes Verfahren, um Erkenntnisse über den Anzeigerstatter, über die verdächtigen Personen, die Ermittlungsmaßnahmen und das Ergebnis der Ermittlungen zu gewinnen. Für die Erfassung des Inhalts der Verdachtsanzeigen sowie deren weitere Behandlung durch die Strafverfolgung bis hin zur Abschlußverfügung stellt die Aktenanalyse somit ein adäquates Mittel dar.

2. Die mündliche Befragung der Staatsanwaltschaften

2.1 Die Auswahl und Beschreibung der Befragten

Um erste Erfahrungen und Einschätzungen bezüglich der Implementation des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG zu sammeln, wurde eine mündliche Befragung von 16 sachkundigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung Experten darstellen, durchgeführt. Um regionale Unterschiede, insbesondere was die Verteilung der Zuständigkeiten zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige in den einzelnen Bundesländern betrifft,⁴⁵ erfassen zu können, wurde in jedem Bundesland eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt interviewt. In die Befragung wurden die Beamten einbezogen, die für verfahrensunabhängige Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche zuständig sind. Die Interviewpartner wurden von den jeweiligen Justizministerien vorgeschlagen, wobei be-

43 Eikenberg 1970, S. 361ff.; Kürzinger 1982, S. 51ff.; Röhl 1987, S. 112.

44 Dessecker 1992, S. 188.

45 Da diesbezüglich keine Regelung im GeldwäscheG getroffen wurde, sondern der Geldwäscheverdacht den „zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ anzuzeigen ist, ist es nach Art. 74 GG Aufgabe der einzelnen Bundesländer, das genaue Verfahren zu bestimmen; vgl. Kapitel 5 II 1.3.

rücksichtigt wurde, wer auf die meiste Erfahrung mit den betreffenden Regelungen zurückgreifen konnte. Kriterium hierfür war die Anzahl der bearbeiteten Verfahren, die zum Teil telefonisch ermittelt wurde.

2.2 Das Erhebungsinstrument

Die mündliche Befragung der 16 Staatsanwaltschaften wurde anhand eines Leitfadens in einem halbstandardisierten Interview⁴⁶ durchgeführt. Dabei wurden die Beamten zunächst nach den Zuständigkeiten zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige sowie zur Häufigkeit der tatsächlichen Anwendung der betreffenden Regelungen (Anzahl der Verdachtsanzeigen, Ermittlungsverfahren) befragt. Nach diesen grundsätzlichen Fragen wurde besonderes Gewicht auf die konkreten Anwendungs- und Umsetzungsschwierigkeiten gelegt (Probleme insb. bzgl. Wortlaut und Systematik der neuen Regelungen sowie bei der Durchführung der Ermittlungsverfahren, Ermittlungsmaßnahmen). Um einen Einblick in die Akzeptanz der Regelungen bei den Befragten zu erhalten, wurden anschließend Fragen zur Geeignetheit der Regelungen gestellt. Abschließend konnten die Befragten zu bestehenden Reformvorschlägen Stellung nehmen bzw. eigene Änderungsvorschläge einbringen.

2.3 Der Ablauf der Datenerfassung

Um erste Erkenntnisse in die Gestaltung der Untersuchung und die Ausarbeitung der Erhebungsinstrumente einbeziehen zu können, wurden frühzeitig Vorgespräche mit einzelnen Experten aus dem Bereich der Strafverfolgung und der Kreditwirtschaft geführt.

Die Leitfadeninterviews mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten fanden von Ende Februar bis Anfang Mai 1994 statt. Im Vorfeld wurde im September 1993 die für die Befragung erforderliche Genehmigung bei den jeweiligen Justizministerien beantragt, die innerhalb von zwei Wochen bis fünf Monaten erteilt wurden. Daneben wurde der Erhebungsbogen für die Leitfadeninterviews entworfen und in einem Pretest bei der Staatsanwaltschaft Freiburg auf seine Tauglichkeit überprüft. Alle 16 ausgewählte Interviewpartner erklärten sich bereit, an unserer Untersuchung teilzunehmen. 14 der Interviews fanden vor Ort in der jeweiligen Staatsanwaltschaft statt. Zwei Gespräche wurden wegen Termenschwierigkeiten und wegen des geringen Fallaufkommens, das der zu befragende Staatsanwalt bezüglich der Geldwäscheverfahren bislang zu bearbeiten hatte, telefonisch durchgeführt.

46 Siehe Anhang I.

3. Die Aktenanalyse

3.1 Die Auswahl und Beschreibung der analysierten Akten

Zunächst war geplant, bundesweit alle verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen, die im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG (bis zum 30. November 1994) abgeschlossen⁴⁷ wurden, zu analysieren. Dabei sollten aus forschungstechnischen Gründen zunächst in einem ersten Schritt die bis zum 31. Mai 1994 abgeschlossenen Verfahren und in einem zweiten Schritt die zwischen dem 1. Juni 1994 und dem 30. November 1994 abgeschlossenen Verfahren untersucht werden.

Der Vollständigkeit halber wurden in die Untersuchung auch die an andere Staatsanwaltschaften abgegebenen Verfahren einbezogen. Zwar stellt die Abgabe keinen Abschluß der Ermittlungen im eigentlichen Sinne dar,⁴⁸ jedoch kann ihr eine eigenständige Bedeutung zukommen, insbesondere wenn wegen eines anderen Deliktes nach § 11 Abs. 5 GwG⁴⁹ abgegeben wird.⁵⁰ Unter abgeschlossenen Verfahren sind somit neben den Erhebungen der öffentlichen Klage und den Einstellungen auch die Abgaben zu verstehen. Bei den Abgaben wegen Geldwäsche wurde darauf geachtet, daß es nicht zu einer doppelten Erhebung desselben Vorgangs kam. In den Fällen, in denen ein abgegebenes Verfahren bereits von der „zweiten“ Staatsanwaltschaft bis zum 31. Mai 1994 abgeschlossen worden war, wurde deshalb nur die Akte der „zweiten“ Staatsanwaltschaft in die Erhebung einbezogen.

Da bundesweit bis zum 31. Mai 1994 bereits über 900 in diesem Sinne abgeschlossene Verfahren gemeldet wurden, war aus forschungsökonomischen Gründen eine Begrenzung auf einige Bundesländer erforderlich. Bei der Auswahl fanden vor allem die unterschiedliche Verteilung der Zuständigkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften,⁵¹ die flächenmäßige Größe sowie die geographische Lage, wobei auch die neuen Bundesländer einbezogen werden sollten, Berücksichtigung. Ursprünglich sollte eine Aktenanalyse in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen statt-

47 In laufende Ermittlungen wird in der Regel eine Einsichtnahme nicht genehmigt.

48 Von einem Abschluß der Ermittlungen wird gesprochen, wenn das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder öffentliche Klage (z.B. durch Anklage oder Strafbefehl) erhoben wird. Vgl. § 170 StPO; *Roxin* 1995, S. 284f.; *Kleinknecht/Meyer-Göfner* StPO, 1995, Einl. Rn. 62 und § 169a Rn. 1.

49 Vgl. Kapitel 5 IV 2.

50 Insbesondere soll dadurch überprüft werden, ob die Verdachtsanzeigen erfolgreiche Ermittlungsansätze für andere nach § 11 Abs. 5 GwG verfolgbare Straftaten bieten.

51 Eine unterschiedliche Verteilung der Zuständigkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften hat die mündliche Befragung der Staatsanwaltschaften ergeben.

finden. Da das Justizministerium Nordrhein-Westfalen die für eine Akteneinsicht erforderliche Genehmigung nicht erteilte,⁵² wurde statt dessen Schleswig-Holstein in die Aktenerhebung einbezogen. Von Mecklenburg-Vorpommern wurde die Akteneinsicht im April 1995 verweigert,⁵³ so daß wegen der fortgeschrittenen Zeit ein Ersatz nicht mehr in Betracht kam. Somit konzentriert sich die Aktenanalyse auf die acht Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Tabelle 1: *Analysierte Akten in den einzelnen Bundesländern*

Bundesland	Gemeldete Verfahren	Verfügbare Verfahren	Eingesehene Verfahren	Gemeld./Eingeseh. Verfahren in %
Baden-Württemberg	35	32	32	91,4
Berlin	94	88	88	93,6
Bremen	8	7	7	(87,5)
Hessen	131	117	117	89,3
Rheinland-Pfalz	66	35	35	53,0
Sachsen	77	17	17	22,1
Bayern	208	198	78	37,5
Schleswig-Holstein	38	38	11	28,9
Summe	657	532	385	58,6

Wie Tabelle 1 zeigt, wurden von den acht Bundesländern insgesamt 657 bis zum 31. Mai 1994 abgeschlossene verfahrensunabhängige Geldwäscheermittlungen mitgeteilt. Die Schwankungen der gemeldeten Verfahren der einzelnen Bundesländer sind im wesentlichen auf die Anzahl der Kreditinstitute, auf das Anzeigeverhalten der Kreditinstitute und die Bearbeitungsdauer bei den Ermittlungsbehörden der einzelnen Bundesländer zurückzuführen.

Von den 657 gemeldeten Verfahrensakten waren 532 (80,9%) auch tatsächlich *verfügbar*. Zu den *nicht* verfügbaren Verfahren zählen die Akten, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung bei einer anderen Behörde befanden

52 Die Akteneinsicht wurde nicht genehmigt, da befürchtet wurde, daß diese den sensiblen Bereich der Ermittlungstaktik und -methoden gefährden und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit Dritten empfindlich beeinträchtigen könnte.

53 Die Akteneinsicht wurde aus datenschutzrechtlichen Bedenken, insbesondere weil das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht erheblich überwiegen würde, verweigert.

oder in welche die Einsicht nicht genehmigt wurde (wie z.B. in Berlin und Hessen bei den AR-Vorgängen⁵⁴). Ebenfalls nicht verfügbar waren die Verfahren, die in Rheinland-Pfalz und Sachsen an andere Staatsanwaltschaften abgegeben wurden, da dort lediglich eine inhaltslose Handakte zurückbleibt.

In Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein wurden jeweils alle verfügbaren Akten zur Auswertung *eingesehen*. Insoweit handelt es sich um eine Totalerhebung der verfügbaren Akten. Um die Anzahl der Akten in einem zu bewältigenden Rahmen zu halten, wurde in Bayern nur in etwa jede dritte verfügbare Akte angefordert, die nach dem Zufallsprinzip in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft ausgewählt wurden. In Schleswig-Holstein wurde ebenfalls nur ein Teil der verfügbaren Akten analysiert, da eine Staatsanwaltschaft die Einsichtnahme nur vor Ort genehmigte. Diese wurde wegen der relativ geringen Anzahl der Akten aus forschungsökonomischen Gründen nicht durchgeführt. Insgesamt wurden 385 Verfahren, das sind 58,6% der 657 gemeldeten und 72,4% der 532 verfügbaren Verfahren, eingesehen. Von den 385 eingesehenen Verfahren konnten 380 (98,7%) verwertet werden.

3.2 Das Erhebungsinstrument

Das für die Analyse der Geldwäschermittlungsakten entwickelte standardisierte Erhebungsinstrument umfaßt Fragen zum Inhalt der Verdachtsanzeigen sowie zu deren weiteren Verlauf im staatsanwaltschaftlichen Verfahren.⁵⁵ Schwerpunkte wurden zum einen auf den Anzeigersteller und die soziodemographischen Daten und Merkmale der in den Verdachtsanzeigen genannten Personen (Art der Beteiligung,⁵⁶ Alter, Geschlecht, Nationalität, Erwerbssituation) gelegt. Zum anderen wurde dem Umfang und der Art der verdächtigen Transaktionen sowie den verdachtsbegründenden Umständen besondere Bedeutung zugemessen. Ein weiterer Schwerpunkt lag bei den von den Ermittlungsbehörden getroffenen Ermittlungsmaßnahmen und der Erledigung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden (Abschlußverfügung). Die Dateneingabe und -verarbeitung erfolgte mit entsprechender SPSS-Software.⁵⁷

54 Allgemeine Registersache. Eine Verdachtsanzeige, aufgrund der kein förmliches Ermittlungsverfahren (Js-Register) eingeleitet wird, wird als AR-Verfahren geführt.

55 Siehe Anhang II.

56 Z.B. Veranlasser, Empfänger einer verdächtigen Transaktion, Kontoinhaber, Kontobevollmächtigter etc.

57 *Norušis* 1990; *Schubö* u.a. 1991.

3.3 *Der Ablauf der Datenerfassung*

Die Aktenanalyse fand im Zeitraum von Mitte September 1994 bis Ende März 1995 statt. Zur Vorbereitung der Aktenanalyse mußten zunächst die Aktenzeichen der zu untersuchenden Verfahren ermittelt werden. Mitte Mai 1994 wurden bundesweit alle 107⁵⁸ betroffenen Staatsanwaltschaften mit der Bitte angeschrieben, die Aktenzeichen der bis zum 31. Mai 1994 abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen mitzuteilen, die aufgrund einer Verdachtsanzeige gem. §§ 11, 13 GwG eingeleitet wurden. Ab Mitte August 1994 wurde die zur Akteneinsicht erforderliche Genehmigung bei den jeweiligen Justizministerien der ausgewählten acht Bundesländer beantragt. Daneben wurde das Erhebungsinstrument für die Aktenanalyse entwickelt und im Juli 1994 im Rahmen eines Pretests von 48 Akten bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt auf seine Tauglichkeit hin geprüft. Nach Zugang der ersten Genehmigungen zur Akteneinsicht durch die Justizministerien wurde im September 1994 mit der Auswertung der Akten begonnen. Von den Staatsanwaltschaften mit weniger als 50 Akten, wurden die Akten zur Auswertung übersandt. Die restlichen Akten wurden vor Ort eingesehen. Die Aktenanalyse konnte erst im April 1995 abgeschlossen werden, da wegen Fehlmeldungen einige Akten nachgefordert werden mußten und eine Genehmigung zur Akteneinsicht erst im Februar 1995 erteilt wurde.⁵⁹

4. *Die schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften*

Da sich aufgrund von telephonischen Rückfragen bei den bearbeitenden Staatsanwaltschaften ergab, daß im zweiten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG (1.6.1994 - 30.11.1994) im Vergleich zum ersten Halbjahr keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind, wurde von der zunächst geplanten Aktenanalyse der zwischen dem 1. Juni 1994 und dem 30. November 1994 abgeschlossenen Verfahren abgesehen. Statt dessen wurde eine schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften der für die Aktenanalyse ausgewählten acht Bundesländer durchgeführt. Ziel dieser Befragung ist es, die für das erste Halbjahr aufgrund der Aktenanalyse erlangten Ergebnisse zu überprüfen und Zahlenmaterial über die Anzahl der Verfahren und das

58 In manchen Fällen wurde nur die Generalstaatsanwaltschaft angeschrieben, die das Schreiben dann an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften weiterleitete. Nebenstellen wurden nicht miteinbezogen.

59 Die Genehmigungen zur Akteneinsicht von den jeweiligen Justizministerien zu erhalten, gestaltete sich aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Teil recht schwierig.

Ergebnis der Ermittlungen auch bezüglich des zweiten Halbjahres nach Inkrafttreten des GeldwäscheG zu erlangen. Dadurch soll vor allem der Überlegung Rechnung getragen werden, daß Finanzermittlungen, bei denen sich der Verdacht der Geldwäsche bestätigt, über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen.

4.1 Die Auswahl und Beschreibung der Befragten

In die schriftliche Befragung wurden alle Staatsanwaltschaften der acht Bundesländer einbezogen, in denen die Aktenanalyse durchgeführt wurde. Die Anzahl der befragten und antwortenden Staatsanwaltschaften stellt sich dabei wie folgt dar:

Tabelle 2: Anzahl der befragten und antwortenden Staatsanwaltschaften

Bundesland	Befragte Staatsanwaltschaften n	Antwortende Staatsanwaltschaften n	Rücklauf- quote %
Baden-Württemberg	17	14	82,3
Bayern	25	23	92,0
Berlin	1	1	100,0
Bremen	1	1	100,0
Hessen	10	10	100,0
Rheinland-Pfalz	8	7	87,5
Sachsen	7	6	85,7
Schleswig-Holstein	4	4	100,0
Summe	73	66	90,4

Danach wurden in den acht Bundesländern an insgesamt 73 Staatsanwaltschaften Fragebögen übersandt, von denen 66 geantwortet haben. Die Rücklaufquote liegt somit überdurchschnittlich gut bei 90,4%.

4.2 Das Erhebungsinstrument

Im Wege eines standardisierten Erhebungsinstrumentes⁶⁰ sollten die Staatsanwaltschaften Fragen zur:

⁶⁰ Siehe Anhang III.

- Anzahl der im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG eingeleiteten verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen,
- Anzahl und Art der Erledigung von in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren sowie
- Anzahl und Inhalt der „strafprozessualen Untersagungen“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG beantworten.

Dadurch sollte das Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG (1. Dezember 1993 bis zum 30. November 1994) zahlenmäßig in groben Zügen erfaßt werden.

4.3 Der Ablauf der Datenerfassung

Mitte 1994 wurde das standardisierte Erhebungsinstrument für die schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften entwickelt und ab Ende November 1994 versandt. Ein letzter Fragebogen ist im Februar 1996 zugegangen.

5. Die schriftliche Befragung der Kreditinstitute

5.1 Die Auswahl der Befragten

Eine Befragung der Kreditinstitute wurde von den im Zentralen Kreditausschuß (ZKA)⁶¹ zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft⁶² unter der Voraussetzung, daß die Anonymität der befragten Institute gewährleistet bleibt, unterstützt. Es wurde daher vereinbart, daß ein schriftliches Erhebungsinstrument entwickelt wird, wobei ein Exemplar dem Zentralen Kreditausschuß zugesandt und von dort an die Mitgliedsverbände weitergeleitet werden sollte. Auf Anzahl und Auswahl der befragten Institute konnte kein Einfluß genommen werden; vielmehr wurden die befragten Institute von den Verbänden in eigener Zuständigkeit ausgewählt. Vom ZKA wurde jedoch zugesagt, daß daraufhingewirkt werde, pro Verband zwischen fünf und 15 Institute befragen zu können. Insgesamt wurden 75 Fragebögen der Kreditinstitute zurückgesandt. Nach Angaben des ZKA ist davon auszugehen, daß alle von den Verbänden befragten Institute auch geantwortet haben. Der Fragebogen wurde von den jeweiligen Geldwäschebeauftragten der Institute ausgefüllt.

61 Nicht zu verwechseln mit dem Zollkriminalamt, das ebenfalls ZKA abgekürzt wird.

62 Dem ZKA gehören an: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bundesverband deutscher Banken e.V., Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Verband deutscher Hypothekenbanken e.V. und Verband Öffentlicher Banken e.V.

Daneben wurde vereinbart, daß ein weiterer Fragebogen entwickelt wird, der von den Vertretern des ZKA selbst beantwortet werden sollte. Zusammen mit den Fragebögen der Kreditinstitute ist eine Stellungnahme des ZKA übermittelt worden.

5.2 Das Erhebungsinstrument

Zur Wahrung der Anonymität der befragten Institute wurde ein teilstandardisiertes Erhebungsinstrument, das sich aus offenen und geschlossenen Fragen zusammensetzt, entwickelt.⁶³ Der Erhebungszeitraum betrifft das Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG (vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994).⁶⁴ Der Erhebungsbogen beinhaltet zunächst Fragen zur praktischen Relevanz des GeldwäscheG, insbesondere zu dem aufgrund dieser Regelung entstandenen Mehraufwand und dessen Nutzen. Anlehnend an das Erhebungsinstrument für die mündliche Befragung der Staatsanwaltschaften sollten die befragten Kreditinstitute anschließend eventuell bereits aufgetauchte wesentliche Anwendungsprobleme bei der Umsetzung des GeldwäscheG angeben, wobei der Frage, wie die Institute mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenwirken, besondere Bedeutung zugemessen wurde. Zudem wurden Fragen zur Praktikabilität und Geeignetheit der Regelungen gestellt, um Aussagen über die Akzeptanz des GeldwäscheG bei den Befragten zu ermöglichen. Abschließend sollten die Befragten zu bestehenden Reformvorschlägen Stellung nehmen bzw. eigene Reformvorschläge äußern.

Parallel dazu wurde ein weiteres schriftliches Erhebungsinstrument entwickelt, das von Vertretern des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) beantwortet werden sollte.⁶⁵ Dieser Fragebogen enthält neben Fragen zur praktischen Anwendung auch dogmatische Fragen und sollte vor allem die beim ZKA gesammelten Erkenntnisse und Einstellungen erfassen.

5.3 Der Ablauf der Datenerfassung

Zur Vorbereitung der Befragung der Kreditinstitute wurden zunächst einige Gespräche mit Bankmitarbeitern und Vertretern des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) geführt. Nach Fertigstellung des Erhebungsinstruments für die Befragung der Kreditinstitute wurde Ende November 1994 ein Exemplar des Fragebogens an den ZKA versandt und von dort an die Mitgliedsver-

63 Siehe Anhang IVa.

64 Dieser Zeitraum wurde auf Wunsch des ZKA gewählt und erscheint auch sinnvoll, da die Daten in der Regel für ein Kalenderjahr erfaßt werden.

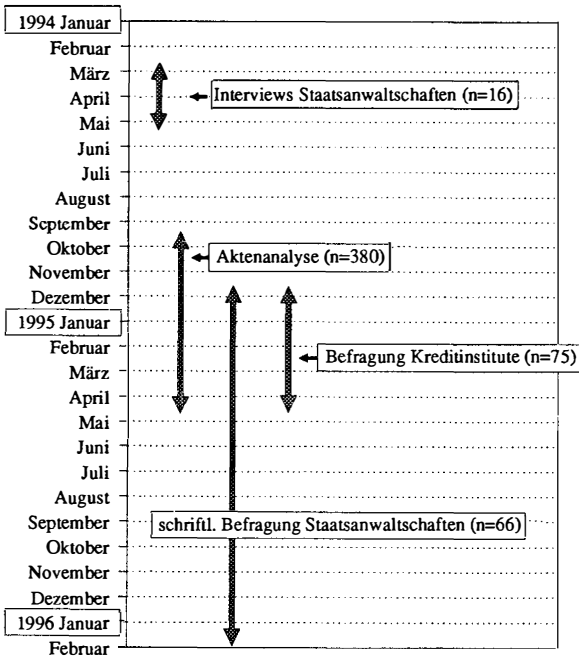
65 Siehe Anhang IVb.

bände weitergeleitet. Im Februar 1995 wurde das Erhebungsinstrument für den ZKA fertiggestellt und dem ZKA zugeleitet. Ende April 1995 sind 75 Fragebögen und eine Stellungnahme des ZKA übersandt worden.

6. Zusammenfassung

Im Ergebnis erstreckt sich die Datenerfassung über einen Zeitraum vom Februar 1994 bis zum Februar 1996, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:

Schaubild 2: Datenerfassung



Zusammenfassend wurden insgesamt 16 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anhand eines teilstandardisierten Erhebungsinstruments interviewt, wobei die Interviews von Ende Februar bis Anfang Mai 1994 durchgeführt wurden. Die schriftliche Befragung der 75 Kreditinstitute erfolgte aufgrund eines standardisierten Erhebungsinstruments und fand von Mitte Dezember 1994 bis Mitte April 1995 statt. Im Rahmen der Aktenanalyse wurden insgesamt

380 verwertbare Ermittlungsakten anhand eines standardisierten Erhebungsinstruments analysiert. Die Aktenanalyse wurde von Ende September 1994 bis Mitte April 1995 durchgeführt. Aufgrund der daran anschließenden schriftlichen Befragung der Staatsanwaltschaften konnten 66 beantwortete Fragebögen ausgewertet werden.

KAPITEL 7

Ergebnisse der Befragung der Staatsanwaltschaften

I. Die Erhebungsgrundlage der Befragung

Zur Sammlung von ersten Erfahrungen und Einschätzungen hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG wurden Anfang 1994 insgesamt 16 sachkundige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu diesem Themenkomplex befragt. Um regionale Unterschiede, insbesondere was das staatsanwaltschaftliche Verfahren bei Verdachtsanzeigen im Sinne von §§ 11, 13 GwG in den einzelnen Bundesländern betrifft, erfassen zu können, wurde in jedem Bundesland ein Interview durchgeführt. Die mündlichen, anhand eines Leitfadens geführten Gespräche dienen in erster Linie dazu, Erkenntnisse über die Verteilung der Zuständigkeiten zur Bearbeitung von Verdachtsanzeigen zu erhalten und bereits auftauchende Anwendungsschwierigkeiten ausfindig zu machen. Zudem sollen Fragen zur Einschätzung der Geeignetheit der Regelungen Aussagen über die Akzeptanz des Regelungskonzepts ermöglichen und bereits bestehende Reformvorschläge gesammelt werden.

II. Zuständigkeiten zur Bearbeitung der Verdachtsanzeigen

Eine Verdachtsanzeige muß gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG den „zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ gemeldet werden. Als zuständige Strafverfolgungsbehörde kommen dabei die Staatsanwaltschaften, die Polizei und die Zollfahndung in Betracht. Aufgrund der föderalen Verfassung wurde in Deutschland keine bundeseinheitliche Stelle für die Entgegennahme von Verdachtsanzeigen eingerichtet. Nach Auskunft der Befragten wurde lediglich auf der Landesebene bei den Landeskriminalämtern und teilweise auch bei den Staatsanwaltschaften spezialisierte Zentralstellen zur Entgegennahme und ersten Bearbeitung von Verdachtsanzeigen geschaffen.

1. Zuständigkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften

Wie die Befragung ergibt, wurde die Zuständigkeit zur (ersten) Bearbeitung einer Verdachtsanzeige auf der Ebene der Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

1.1 Die Generalstaatsanwaltschaften als „Clearing-Stelle“

Für die Einführung einer sog. „Clearing-Stelle“ bei den Generalstaatsanwaltschaften haben sich die Bundesländer Bayern, Brandenburg,¹ Hessen und Sachsen entschieden. In diesen Bundesländern sind für alle Verdachtsanzeigen kraft Sonderzuweisung gem. §§ 147, 145 Abs. 1 GVG je Oberlandesgerichts(OLG)-Bezirk zunächst die Generalstaatsanwaltschaften (GStA) zuständig.²

In Bayern, Hessen und Sachsen prüfen die Generalstaatsanwaltschaften nach Eingang einer Verdachtsanzeige zuerst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO (*Anfangsverdacht*) für eine Geldwäsche oder für sonstige verfolgbare Straftaten vorliegen. Wird ein solcher Anfangsverdacht verneint, wird die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens (EV) abgelehnt.

Wird dagegen ein Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten bejaht, prüft die Generalstaatsanwaltschaft weiter, ob anhand des vorliegenden Sachstandes die Durchführung der angetragenen Finanztransaktion gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG innerhalb der Frist von zwei Werktagen durch Herbeiführen der notwendigen Anordnung auf der Grundlage der §§ 94ff., 111bff., 111of. StPO³ zu untersagen ist (sog. *Eilentscheidung*).⁴ Erforderlichenfalls veranlaßt die Generalstaatsanwaltschaft die für das Ermittlungsverfahren örtlich zuständige Staatsanwaltschaft,⁵ die richterlichen Entscheidungen bei dem Ermittlungsrichter des zuständigen Amtsgerichts zu bean-

1 In Brandenburg ist geplant, die Zuständigkeit von der Generalstaatsanwaltschaft auf die mittlerweile in Frankfurt/Oder neu eingerichtete Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Organisierte Kriminalität zu übertragen.

2 In Bayern gibt es drei OLG-Bezirke; in Brandenburg, Hessen und Sachsen existiert je ein OLG-Bezirk.

3 Voraussetzung für eine vorläufige Sicherstellung nach den §§ 111bff. StPO ist ein dringender Tatverdacht. Vgl. Kapitel 5 II 2.2.

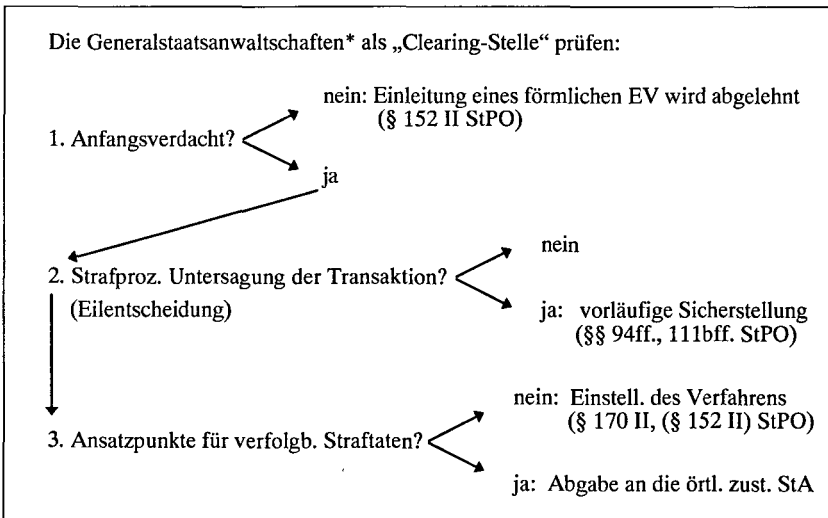
4 Dieser Eilentscheidung bedarf es u.U. nicht, wenn die verdächtige Transaktion von dem/der betreffenden Institut/Spielbank bereits durchgeführt oder abgelehnt wurde.

5 Die örtliche Zuständigkeit kann sich gem. § 7 StPO aus dem Tatort (Ort der Transaktion, kontoführende Stelle), gem. § 8 StPO aus dem Wohnsitz/Aufenthaltsort des Verdächtigen, gem. § 9 StPO aus dem Ergreifungsort des Verdächtigen oder gem. § 13 StPO aus dem Gerichtsstand des Zusammenhanges ergeben.

tragen oder bei Gefahr im Verzug selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (§§ 98, 111e StPO).

Sind aufgrund des Ergebnisses der (Erst-)Ermittlungen Ansatzpunkte für verfolgbare Straftaten erkennbar, wird das Verfahren - nach der Eilentscheidung und nach Durchführung aller unaufschiebbaren Maßnahmen - von der Generalstaatsanwaltschaft an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft (StA) abgegeben.⁶ Alle weiteren Ermittlungen bis hin zur abschließenden Verfügung werden dann von den örtlichen Staatsanwaltschaften veranlaßt. Läßt sich dagegen ein zunächst für begründet gehaltener Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten aufgrund der (Erst-)Ermittlungen nicht erhärten, wird von einer Abgabe an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgesehen und das Verfahren von der Generalstaatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO⁷ eingestellt.

Schaubild 3: Generalstaatsanwaltschaften als „Clearing-Stelle“



* in Bayern, Hessen und Sachsen.

6 In Sachsen und teils auch in Bayern neigt die Generalstaatsanwaltschaft dazu, alle Verfahren, bei denen ein Anfangsverdacht bejaht wurde, an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. In Hessen werden dagegen rund 85% der Verfahren von der Generalstaatsanwaltschaft abschließend bearbeitet.

7 Die Zitierweise ist dabei nicht ganz einheitlich: Falls sich ein Anfangsverdacht nicht erhärten läßt, wird zum Teil nach § 152 Abs. 2 StPO, zum Teil gem. §§ 170 Abs. 2, 152 Abs. 2 StPO und zum Teil gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Abweichend davon trifft in Brandenburg die Generalstaatsanwaltschaft „nur“ die Entscheidung über die „strafprozessuale Untersagung“ einer Transaktion gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG. Alle Vorgänge werden nach dieser Eilentscheidung und den damit verbundenen unaufschiebbaren Maßnahmen sofort an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Ist z.B. die Eilentscheidung nicht erforderlich, weil etwa die angezeigte Finanztransaktion bereits durchgeführt oder abgelehnt wurde, wird das Verfahren von der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg ohne weitere Prüfung an die örtliche Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten gegeben ist, obliegt somit in Brandenburg den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften.

1.2 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen

In Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind zur Bearbeitung der Verdachtsanzeigen die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (StA-Wi) zuständig, von denen pro OLG-Bezirk eine besteht (§ 143 Abs. 4 GVG).⁸ In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden die Verfahren bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen bis zur abschließenden Entscheidung in Sachen Geldwäsche bearbeitet. In Rheinland-Pfalz prüfen dagegen die Schwerpunktstaatsanwaltschaften, vergleichbar der „Clearing-Stelle“ bei den Generalstaatsanwaltschaften in Bayern, Hessen und Sachsen, ob die Voraussetzungen eines Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO vorliegen, und treffen die Eilentscheidung gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG sowie alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen. Wird ein Anfangsverdacht bejaht und sind keine unaufschiebbaren Maßnahmen mehr durchzuführen oder anzuordnen, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Rheinland-Pfalz das Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft⁹ zur weiteren Bearbeitung ab.¹⁰ Andernfalls stellt sie das Verfahren gem. § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO¹¹ ein.

8 In Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt existieren je zwei OLG-Bezirke, in Thüringen ein OLG-Bezirk.

9 Fällt das Verfahren in die örtliche Zuständigkeit der StA-Wi, wird das Verfahren von der StA-Wi bis zur abschließenden Verfügung bearbeitet.

10 Eine Abgabe an die örtlich zuständige StA erfolgt somit immer dann, wenn ein Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten bejaht wird.

11 Auch hier mit teils unterschiedlicher Zitierweise; vgl. Fn. 7.

1.3 Die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften

Keine spezielle Zuständigkeit zur Bearbeitung der Verdachtsanzeigen auf der Ebene der Staatsanwaltschaften wurde in den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eingerichtet, so daß hier direkt die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig sind (*dezentrales Modell*). Damit sind in Baden-Württemberg 17, in Nordrhein-Westfalen 19, in Niedersachsen elf und in Schleswig-Holstein vier Staatsanwaltschaften mit der Bearbeitung von Verdachtsanzeigen (von der Prüfung des Anfangsverdachts über die Eilentscheidung bis hin zur abschließenden Verfügung) betraut. Die behördeninterne Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften wurde in diesen Bundesländern zum größten Teil bei den Dezernaten für Organisierte Kriminalität (OK-Dezernaten), in Niedersachsen bei den Dezernaten für Wirtschaftsstrafsachen angesiedelt.

1.4 Die Stadtstaaten und das Saarland

Auch die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sowie das Saarland haben die Zuständigkeiten zur Bearbeitung von Verdachtsanzeigen nicht besonders geregelt, so daß auch dort direkt die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig sind. Die Eigenheit dieser Bundesländer besteht jedoch darin, daß sie nur *eine* Staatsanwaltschaft besitzen und daher die jeweilige örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einer Zentralstelle entspricht. In Berlin und Bremen wurde die Zuständigkeit für verfahrensunabhängige Geldwäscheermittlungen der Staatsanwaltschaften behördenintern bei den Dezernaten für Organisierte Kriminalität, in Hamburg bei dem Wirtschaftsdezernat angesiedelt. Im Saarland besteht keine Zuweisung an ein besonderes Dezernat; vielmehr stehen dem Anzeigenden drei Ansprechpartner aus den Dezernaten für Organisierte Kriminalität, Betäubungsmittel- und Wirtschaftsstraftaten für die Eilentscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG zur Verfügung.

1.5 Exkurs: Schaffung neuer Stellen bei den Staatsanwaltschaften?

Neue Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche wurden bei den Staatsanwaltschaften nur ganz vereinzelt im Rahmen der Errichtung neuer OK-Dezernate geschaffen. In der Regel wird der erhöhte Arbeitsaufwand daher durch Umschichtungen oder durch eine zusätzliche Belastung der Stellen bewältigt. Dagegen sollen laut Auskunft der Befragten bei den Landeskriminalämtern einige neue Stellen zur Bewältigung des erhöhten Arbeitsaufwandes geschaffen worden sein.

2. *Exkurs: Zuständigkeiten bei Polizei und Zoll*¹²

Nach Aussagen der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde mittlerweile in allen Bundesländern auf der Ebene der Landeskriminalämter eine Zentralstelle „Finanzermittlungen“ für die Bearbeitung von Verdachtsanzeigen nach §§ 11, 13 GwG eingerichtet. Zweck dieser Zentralstelle ist es insbesondere, die zur Verdachtsbestätigung notwendigen unverzüglichen Ermittlungen durchzuführen, um der zuständigen Staatsanwaltschaft die Entscheidung über ein Verbot der Durchführung der geplanten Finanztransaktion gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG innerhalb der „Zwei-Werktage-Frist“ (Eilentscheidung) zu ermöglichen. In den meisten Fällen wurde diese Zentralstelle bei den OK-Dienststellen des jeweiligen Landeskriminalamtes (LKA) angesiedelt. Immer mehr Bundesländer entschließen sich, eine „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) LKA/Zoll“ zu schaffen, um eine verbesserte Zusammenarbeit des LKA mit dem Zoll zu erreichen.

Auf Bundesebene wurde von dem Bundeskriminalamt Wiesbaden (BKA) und dem Zollkriminalamt Köln (ZKA) eine „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) BKA/ZKA“ geschaffen. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die GFG BKA/ZKA jedoch keine „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ im Sinne von § 11 Abs. 1 GwG.

3. *Zuständige Strafverfolgungsbehörde i.S.d. § 11 Abs. 1 GwG*

Ein Verdacht der Geldwäsche ist gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG den „zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ anzuzeigen. Als zuständige Strafverfolgungsbehörde kommen Polizei, Staatsanwaltschaft und Zollfahndung in Betracht. In den meisten Bundesländern ist das Landeskriminalamt (LKA) zur zuständigen Meldestelle für Verdachtsanzeigen ernannt worden.¹³ In manchen Bundesländern sollen die Verdachtsanzeigen parallel an das LKA und die zuständige Staatsanwaltschaft gemeldet werden.¹⁴ Ausreichend ist jedoch eine Meldung an *eine* zuständige Stelle, wobei es allerdings für eine rasche Entscheidung innerhalb der „Zwei-Werktage-Frist“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG zu raten ist, den Empfehlungen der Länder Folge zu leisten.

12 Hierbei handelt es sich um Informationen, die aus den Interviews mit den Staatsanwaltschaften oder aus einzelnen informellen Gesprächen mit den Landeskriminalämtern gewonnen wurden.

13 So in Baden-Württemberg, Berlin (Kripo), Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

14 So in Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein.

III. Die Anwendungsprobleme der Befragten

1. Die Akzessorietät der Geldwäsche

Als wesentliches Anwendungsproblem wird von allen Befragten der in § 261 StGB geforderte Zusammenhang der Geldwäsche zu einer konkreten Katalogvortat angesehen, denn strafbar ist die Geldwäsche nur, wenn der zu waschende Gegenstand aus einer in § 261 Abs. 1 StGB explizit aufgeführten Katalogvortat herrührt.¹⁵

1.1 Der Anfangsverdacht

Nach § 152 Abs. 2 StPO sind für das Einschreiten der Staatsanwaltschaft „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (Anfangsverdacht) für verfolgbare Straftaten erforderlich. Schwierigkeiten bereitet dabei die Frage, welche Anforderungen an einen Anfangsverdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB zu stellen sind.

Drei der 16 Befragten vertreten mit dem Hinweis auf den Wortlaut des § 152 Abs. 2 StPO die Ansicht, daß zur Bejahung eines Anfangsverdachts der Geldwäsche gem. § 261 StGB zureichende tatsächliche Anhaltspunkte nicht nur bezüglich der Geldwäschehandlung an sich, sondern auch hinsichtlich der Katalogvortat, aus welcher der zu waschende Vermögenswert stammt, vorliegen müssen (sog. *doppelter Anfangsverdacht*). Danach wird ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche von der Staatsanwaltschaft nur eingeleitet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte sowohl für eine Geldwäschehandlung als auch für die Herkunft des zu waschenden Vermögensgegenstandes aus einer konkreten, in § 261 Abs. 1 StGB aufgeführten Katalogvortat vorliegen.

Fünf Befragte vertreten die Meinung, daß es bei der Geldwäsche nach § 261 StGB zwar grundsätzlich eines doppelten Anfangsverdachts bedürfe, die Anforderungen an die „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte“ bezüglich der Katalogvortat jedoch praxisgerecht zu reduzieren seien, so daß eine Katalogvortat nur „in groben Zügen“ vorliegen müßte. Ein Anfangsverdacht der Geldwäsche sei danach zu bejahen, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestünden, daß eine im einzelnen noch nicht bekannte Katalogvortat vorliege“.

Dagegen ist die Hälfte der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Ansicht, daß es eines doppelten Anfangsverdachts bei § 261 StGB nicht bedürfe. Vielmehr müsse es für die Einleitung eines förmlichen Ermitt-

15 Vgl. Kapitel 4 II 1.

lungsverfahrens wegen Geldwäsche ausreichen, wenn die verdächtige Finanztransaktion auf eine illegale Herkunft des betreffenden Vermögens „hindeute“ und die „Möglichkeit einer Katalogvortat bestehe“. Ähnlich wie bei der Hehlerei sei es gerade Sinn und Zweck des Ermittlungsverfahrens, die konkrete Vortat zu ermitteln. Jede andere Auslegung hätte zur Folge, daß in den meisten Fällen ein Anfangsverdacht der Geldwäsche nicht bejaht werden könnte und der Tatbestand somit „ad absurdum“ geführt werde.¹⁶

1.2 Der Nachweis einer konkreten Vortat

Aufgrund der akzessorischen Natur der Geldwäsche zu einer Katalogvortat bedarf es jedenfalls für eine Anklage, neben dem Nachweis der Geldwäsche, des Nachweises einer konkreten Katalogvortat im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB sowie des Nachweises, daß die zu waschenden Vermögenswerte aus eben dieser Katalogvortat herrühren. Nach Ansicht aller Befragten komme es regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens, da eine konkrete Vortat im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB eben nicht nachgewiesen werden könne. Knapp zwei Drittel der befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind der Überzeugung, daß bei vielen der angezeigten Fällen ein legaler Erwerb des Vermögenswertes unwahrscheinlich oder gar ganz auszuschließen sei, jedoch könne die Art der Vortat, aus der das verdächtige Vermögen stammt, nicht ermittelt werden. So sei es beispielsweise äußerst merkwürdig, wenn eine Person mit gar keinem oder nur sehr geringem Einkommen alle zwei Wochen größere Beträge auf ein Konto einzahlt. Ob es sich dabei jedoch um Gelder aus Betäubungsmitteldelikten, Raub, Betrug oder Steuerhinterziehung handelt, ließe sich in aller Regel nicht feststellen. Als zentrales Anwendungsproblem des § 261 StGB ergibt sich daher, daß der im Strafgesetzbuch geforderte Zusammenhang zwischen einer konkreten Katalogvortat, aus der das Geld stammt, und der Geldwäsche an sich nicht nachzuweisen ist.

2. Die vorläufige Sicherstellung

Als Haupthindernis einer vorläufigen Sicherstellung von geldwäscheverdächtigen Geldern im Sinne einer „strafprozessualen Untersagung“ der Transaktion gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG werden von allen Befragten in

¹⁶ Bei einer Tagung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im November 1994 in Frankfurt hat man sich mittlerweile unverbindlich dahingehend geeinigt, daß es eines doppelten Anfangsverdachts bei der Geldwäsche nach § 261 StGB nicht bedürfe.

erster Linie die in §§ 111bff. StPO gestellten hohen Anforderungen bezeichnet. Voraussetzung für eine Beschlagnahme verdächtiger Geldsummen nach § 111b StPO ist, daß ein dringender Tatverdacht sowie dringende Gründe für die Annahme des späteren Verfalls oder der Einziehung bestehen.¹⁷ Eine vorläufige Sicherstellung der verdächtigen Gelder scheitere regelmäßig daran, daß der erforderliche dringende Tatverdacht dafür, daß das Geld aus einer konkreten Katalogvortat herrührt, in der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG vorgesehenen Frist von zwei Werktagen nicht zu erbringen sei. Zudem würden manche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch aus Angst vor Regreßansprüchen vor einer Beschlagnahme zurückschrecken.

3. *Der Vortatenkatalog*

Von der überwiegenden Anzahl der Befragten (n = 14) wird der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB als „unzureichend“ bzw. „zu eng“ angesehen.¹⁸ Es sei vor allem „völlig unverständlich“, daß Straftaten wie Betrug, Erpressung oder Steuerhinterziehung, bei denen ebenfalls sehr hohe Gewinne erzielt werden können, nicht taugliche Vortaten einer Geldwäsche seien. Ebenso würden einige für die Organisierte Kriminalität typischen Straftaten im Rotlichtmilieu, wie z.B. Menschenhandel, Zuhälterei, Schutzgelderpressung, unerlaubte Veranstaltung des Glücksspiels, nicht in den Anwendungsbereich des § 261 StGB fallen.

4. *Das Tatbestandsmerkmal „eines anderen“*

Von den meisten Befragten (n = 13) wurde zudem kritisiert, daß nach dem Wortlaut des § 261 Abs. 1 StGB der zu waschende Vermögenswert aus einer Katalogvortat „eines anderen“ herrühren muß. Der Umstand, daß der Vortäter selbst nicht wegen Geldwäsche bestraft werden kann, würde große „Non-liquet“-Probleme aufwerfen und eine „erhebliche Strafbarkeitslücke“ schaffen. So wird befürchtet, daß sich ein mutmaßlicher Geldwäscher dahingehend einlasse, daß er zwar eingestehe, an einer Vortat im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB mitgewirkt zu haben, er aber nicht sage, in welcher Weise er sich an der Vortat beteiligt habe. In diesem Falle scheidet der Geldwäschetatbestand aus, da der Vortäter nach dem Wortlaut des § 261 StGB keine

17 Kleinknecht/Meyer-Gößner StPO, 1995, § 111b Rn. 8; Roxin 1995, S. 254.

18 Die Befragung hat vor der Änderung des Vortatenkatalogs durch das VerbrechenstbK zum 1.12.1994 stattgefunden.

Geldwäsche begehen kann. Da die Vortat von dem Betroffenen jedoch meist nur ganz pauschal eingeräumt werde, kann er mangels konkreter Angaben auch nicht wegen der Vortat verurteilt werden.

5. Die „kontrollierten Geldwäschetransaktionen“

Ein weiteres Anwendungsproblem sei bei sog. „kontrollierten Geldwäschetransaktionen“ aufgetaucht. Um weitere Informationen über den letztlich Begünstigten einer Transaktion und über die eigentlichen Drahtzieher zu erlangen, könne es unter Umständen sinnvoll sein, trotz eines (dringenden) Geldwäscheverdachts von einer Beschlagnahme des Geldes abzusehen und die Transaktion von dem Institut durchführen zu lassen. Ebenso könnten Verdeckte Ermittler - gerade im Bereich der internationalen Bekämpfung der Geldwäsche - oftmals nur dann Erkenntnisse über Hintergründe und Strukturen einer Geldwäscheorganisation erlangen, wenn ihnen auch der Umgang mit illegal erworbenen Vermögenswerten gestattet ist.¹⁹ Solche „kontrollierten Geldwäschetransaktionen“ seien jedoch mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit behaftet, da umstritten sei, ob sie den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen. Zwar werde von seiten des Bundesministeriums der Justiz die Ansicht vertreten, daß kontrollierte Geldwäschetransaktionen nicht vom objektiven Tatbestand des § 261 StGB erfaßt seien, da das geschützte Rechtsgut des § 261 StGB die Rechtspflege sei und diese bei den von der Staatsanwaltschaft veranlaßten Geldwäschetransaktionen gerade nicht verletzt werde.²⁰

Diese Argumentation wird jedoch von fünf Befragten als „nicht haltbar“ abgelehnt, da § 261 StGB nach Sinn und Zweck nicht nur dem Schutz der Rechtspflege dienen würde,²¹ und „kontrollierte Geldwäschetransaktionen“ daher durchaus den objektiven Tatbestand des § 261 StGB erfüllten. Die aus diesen Meinungsverschiedenheiten resultierende Unsicherheit über die Strafbarkeit hätte bereits dazu geführt, daß die Banken nicht mehr bereit seien, solche „kontrollierten Geldwäschetransaktionen“ durchzuführen.

19 Der Einsatz Verdeckter Ermittler bei der Bekämpfung der Geldwäsche ist in § 110a StPO nicht explizit erfaßt. Daher ist sein Einsatz nur bei (schwer nachweisbaren) gewerbs- und gewohnheitsmäßiger oder bandenmäßiger Begehungsweise zulässig.

20 Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 23.8.1993, Az: II A 2 4000/37 - 1 - 23 0873/93.

21 Als weitere Rechtsgüter wurden der legale Finanzkreislauf, die durch die Vortaten geschützten Rechtsgüter, die Innere Sicherheit, die Rechtsordnung und das Vermögen schlechthin genannt. Vgl. Kapitel 4 I.

6. § 261 Abs. 8 StGB „Auslandsvortaten“

Des weiteren sind von den Befragten Unklarheiten bezüglich der Auslegung des § 261 Abs. 8 StGB beklagt worden, wonach den in § 261 Abs. 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen solche gleich stehen, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.

Drei Befragte vertreten die Ansicht, daß § 261 Abs. 8 StGB jede beliebige im In- und Ausland strafbare Vortat erfasse, ohne daß eine Beschränkung auf die Katalogvortaten des § 261 Abs. 1 StGB stattfände. Danach würden auch im Ausland begangene Taten wie Diebstahl, Unterschlagung oder Steuerhinterziehung in den Anwendungsbereich des § 261 StGB fallen. Begründet wird diese Ansicht mit dem Wortlaut des § 261 Abs. 8 StGB und mit dem Ziel des Gesetzgebers, befürchtete Beweisschwierigkeiten bezüglich im Ausland begangenen Straftaten auszuschließen.

Die Hälfte der Befragten vertreten dagegen die Auffassung, daß aus systematischen Gründen und vom Sinn und Zweck der Norm her von § 261 Abs. 8 StGB nur Vortaten im Sinne von § 261 Abs. 1 StGB erfaßt sein könnten. Allerdings ergebe sich dann das weitere Problem, daß den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten häufig nicht bekannt sei, welche Straftaten im Ausland mit denen des § 261 Abs. 1 StGB vergleichbar sind. Besonders deutlich zeige sich dies bei dem Tatbestand der kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB, der in keinster Weise mit dem Tatbestand der kriminellen Vereinigung in Italien zu vergleichen sei.

7. § 100a StPO „Telefonüberwachung“

Als weiterer schwerwiegender Mangel wird von zehn Befragten aufgeführt, daß § 261 StGB bislang nicht in den Katalog des § 100a StPO (Telefonüberwachung/TÜ) aufgenommen wurde. Damit sei den Strafverfolgungsbehörden eine wichtige Möglichkeit, die Verbindung zwischen der Geldwäsche und der Vortat zu ermitteln, versperrt. Zudem könnten deshalb auch Erkenntnisse aus Telefonüberwachungen in einem Vortatverfahren (z.B. wegen illegalen Rauschgifthandels) nicht zum Nachweis der Geldwäsche eines Dritten verwertet werden,²² da die Telefonüberwachung gegen den Dritten nicht angeordnet wurde und dem Dritten keine Katalogtat im Sinne des § 100a StPO vorzuwerfen ist (vgl. § 100b Abs. 5 StPO).

²² Das ist z. B. der Fall, wenn der Rauschgifthändler, gegen den eine TÜ geschaltet wurde, mit einem Geldwäscher telefoniert.

8. § 11 Abs. 5, § 10 GwG „Verwertungsbeschränkung“

Von sechs Befragten wird die in §§ 11 Abs. 5, 10 GwG vorgesehene Verwertungsbeschränkung kritisiert, da ihretwegen häufig auf erfolgversprechende weitere Ermittlungen verzichtet werden müßte. Dies sei z.B. regelmäßig der Fall, wenn ein Sozial- oder Arbeitslosenhilfeempfänger angezeigt werde, der größere Beträge einzahlt oder überweist. Auch wenn im konkreten Fall eine Geldwäsche nicht nachzuweisen sei, so käme doch zumindest ein Betrug zum Nachteil des Sozialamtes bzw. des Arbeitsamtes in Betracht. Da jedoch in diesen Fällen die Straferwartung in aller Regel unter zwei Jahren läge, dürfe diesem Verdacht nach § 11 Abs. 5 GwG nicht weiter nachgegangen werden. Denn nach §§ 11 Abs. 5, 10 GwG darf der Inhalt einer Anzeige im Sinne des § 11 GwG „für andere Zwecke als zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 StGB und der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Straftaten nicht verwendet werden, wenn der Strafrichter nach § 25 GVG zuständig wäre.“²³ Letzteres ist dann der Fall, wenn die Straferwartung nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsentzug beträgt. Dieselben Probleme ergäben sich auch, wenn der Verdacht einer Steuerhinterziehung oder eines Zollvergehens, wie z.B. bei Hinweisen auf Zigarettenschmuggel oder einer „Schleusertätigkeit“, bestehe.

Zudem wird beklagt, daß die Formulierung des § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG „grober Unfug“ sei, da der Hinweis auf die Strafrichterzuständigkeit eine frühe und damit unsichere Prognose erfordere und nicht zweifelsfrei eine Festlegung des Umfangs des Verwertungsverbotes zulasse.

Uneinheitliche Auffassungen vertreten die Befragten darüber hinaus zur Bedeutung des § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG, der eine „entsprechende“ Anwendung des § 10 Abs. 2 GwG vorsieht. Von drei Befragten wird die Ansicht vertreten, daß wegen der Verwendung des Begriffes „entsprechend“ § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG nur ein Verwertungsverbot für das Besteuerungsverfahren, nicht dagegen die Verwertung bei Steuerstrafverfahren mit einer Straferwartung von über zwei Jahren beinhalte. Die Hälfte der Befragten vertritt dagegen die Ansicht, daß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG generell die Verwertung der Verdachtsanzeigen im Steuerstrafverfahren verbiete.

9. Die Zusammenarbeit mit den Banken

Die Zusammenarbeit mit den „bekannteren größeren“ Banken wird von den meisten Befragten (n = 13) als „gut“ bis „sehr gut“ beurteilt. Bemängelt wird

²³ Vgl. Kapitel 5 IV 2.

dagegen, daß die vielen unbekannteren kleineren Banken sowie die Wechselstuben, Versicherungen und Spielbanken bislang praktisch keine Verdachtsfälle der Geldwäsche mitteilen würden.

Die Qualität der Verdachtsanzeigen wird von fast allen Befragten (n = 14) als „gut“ bewertet; „völliger Unsinn“ würde nur äußerst selten gemeldet werden. Allerdings könne von seiten der Strafverfolgungsbehörden natürlich nicht beurteilt werden, inwieweit die Banken ihre Anzeigepflicht erfüllten. Die Befragten haben jedoch im großen und ganzen den Eindruck, daß zumindest die „namhaften“ Banken gewillt seien, einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche zu leisten.

Kritisiert wird von fünf der Befragten, daß die angezeigten Finanztransaktionen in den meisten Fällen zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige bereits durchgeführt seien, obwohl häufig eigentlich kein Eilfall nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG erkennbar sei.²⁴ Die Eilfallregelung wird daher zum Teil als eine „riesige Lücke im GeldwäschG“ und als ein „Eilfallstor für Umgehungsmöglichkeiten“ angesehen.

Zudem gingen die Verdachtsanzeigen oft viel zu spät bei den Strafverfolgungsbehörden ein. In diesem Zusammenhang wurde auch bemängelt, daß die nicht ordnungsgemäße (z.B. verspätete) Verdachtsanzeige nicht von § 17 GwG erfaßt und somit auch nicht bußgeldbewehrt sei. Außerdem würden die Kreditinstitute zunehmend fragwürdige Geschäftsbeziehungen abbrechen, wodurch wertvolle Ermittlungsansätze verloren gingen.

Zu Schwierigkeiten würden des weiteren Unklarheiten darüber führen, welche Unterlagen von den Banken bereits mit der Verdachtsanzeige übermittelt werden müssen und welche Unterlagen erst aufgrund eines staatsanwaltlichen Auskunftersuchens oder eines richterlichen Beschlagnahmebeschlusses von den Banken herausgegeben werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde auch kritisiert, daß manche Kreditinstitute für jegliche Auskunft oder Mitteilungen sogleich einen nach Ansicht der Befragten nicht erforderlichen richterlichen Beschluß verlangen würden.

Unklarheiten bestehen weiterhin darüber, ob der Samstag einen Werktag im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG darstellt. Bedeutung hat dies für den Fristablauf einer Verdachtsanzeige, insbesondere ob die Anhaltefrist einer am Donnerstag erhobenen Verdachtsanzeige bereits am darauffolgenden Samstag oder erst am Montag abläuft. Über die Hälfte der Befragten vertritt die Ansicht, daß der Samstag kein Werktag im Sinne des § 11 GwG darstelle, da ansonsten am Samstag neben dem normalen Bereitschaftsdienst ein

24 Vgl. Kapitel 5 II 2.2.

zusätzlicher „Geldwäschereibereitschaftsdienst“ bei den Staatsanwaltschaften erforderlich wäre. Dies könne vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt gewesen sein. Sieben Befragte sehen dagegen auch den Samstag als Werktag an, da dies deutlich aus den Gesetzesmaterialien hervorginge. Ein Grund für die Verlängerung der „Anhaltefrist“ von einem auf zwei Werktage sei doch gerade gewesen, Probleme bei einer am Freitag erhobenen Verdachtsanzeige, die durch die Einbeziehung des Samstags entstehen, zu beseitigen. Von drei Befragten, die den Samstag zwar grundsätzlich als Werktag im Sinne von § 11 GwG ansehen, wird dann allerdings § 43 Abs. 2 StPO bzw. § 193 BGB analog angewandt, so daß nach dieser Ansicht auch die Frist einer am Donnerstag erhobenen Verdachtsanzeige erst am Montag 24.00 Uhr abläuft.

Von einem Befragten wird des weiteren beklagt, daß das GeldwäscheG keinerlei Kriterium enthalte, wie die Aufzeichnungen nach §§ 2ff. GwG (Identifizierungspflichten) aufzubewahren seien, so daß einige Institute die Unterlagen alphabetisch, einige kontobezogen und einige chronologisch ablegen würden. Die Identifizierungspflichten nach dem GeldwäscheG seien daher „völlig sinnlos“, da keine Suchkriterien bestünden.²⁵

10. Sonstige Anwendungsprobleme der Befragten

Knapp ein Viertel der Befragten sieht die *Zusammenarbeit mit der Polizei* als verbesserungsbedürftig an. In einem Fall würde die Polizei nur auf „inständiges Bitten“ der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnehmen. Dagegen beklagen zwei Befragte, daß die Polizei „wie wild“ ermitteln und Daten sammeln würde, auch wenn das Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft bereits eingestellt worden sei.

Von knapp der Hälfte der Befragten wird die „*dürftige personelle und sachliche Ausstattung*“ der Staatsanwaltschaften beklagt. Neben der „chronischen Unterbesetzung“ der einzelnen Dezernate ginge vor allem die Ausstattung der Behörden mit Computern und Faxgeräten nur sehr schleppend voran.

Da gerade bei Finanztransaktionen häufig Bezüge zum Ausland auftreten, wird von den Befragten abschließend die mangelnde *internationale Zusammenarbeit*, insbesondere die schwer handhabbare internationale Rechtshilfe als Anwendungsproblem beklagt. Die Rechtshilfe sei oft zu langwierig,

25 Nach der zwischenzeitlich erlassenen Verlautbarung des BAKred vom 26.10.1994, S. 10 sollen die Kreditinstitute die Aufzeichnungen nunmehr in alphabetischer Ordnung jahrgangsweise ablegen.

häufig nicht erfolversprechend und zudem prozessual nur schwer verwertbar.

IV. Die Geeignetheit der Regelungen

Um die Akzeptanz des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG bei den befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu erfassen, wurden Fragen zur Einschätzung der Geeignetheit der Regelungen zur Erreichung ihrer Ziele gestellt.²⁶

Die Frage, ob § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG geeignet sei, um durch ein Zurückverfolgen der „paper trail“ (Papierspur) *in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen*, beantworten drei Viertel der Befragten mit „weniger geeignet“. Begründet wird diese Einschätzung zwar auch mit den „leichten Umgehungsmöglichkeiten“ dieser Regelungen (z.B. indem auf Wechselstuben oder in andere Länder ausgewichen wird); die wesentlichen Ursachen für die fehlenden Ermittlungserfolge lägen jedoch in den bescheidenen Ermittlungsmöglichkeiten bei der Verfolgung der Geldwäsche nach der Strafprozeßordnung und im Wesen der Organisierten Kriminalität begründet. So sei eine Vernehmung meist sinnlos, da Verdächtige, die im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität stünden, in aller Regel keine Aussagen machen würden. Ebenso brächte auch eine Durchsuchung meist keine Erfolge, da bei den professionellen Tätern in der Regel kein belastendes Material aufzufinden sei. Ein weiteres Problem läge darin, daß die Organisierte Kriminalität typischerweise international operiere und die Ermittlungsmöglichkeiten im Ausland sehr beschränkt seien. Das herkömmliche Ermittlungsinstrumentarium biete daher kaum Ansatzpunkte, die ein Eindringen in die Strukturen der Organisierten Kriminalität ermöglichen könnten.

„Überhaupt nicht geeignet“ seien die Regelungen nach Ansicht von allen Befragten, um eine Gewinnabschöpfung zu erleichtern und dadurch *der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen*. Begründet wird diese Ansicht auch hier vor allem mit dem mangelnden Ermittlungsinstrumentarium bei der Verfolgung der Geldwäsche nach der Strafprozeßordnung. Die nach §§ 111bff. StPO, § 261 StGB gestellten hohen Anforderungen bezüglich des Nachweises der Herkunft des betreffenden Vermögensgegenstands aus einer konkreten Katalogtat könne in der Frist von zwei

26 Vgl. zu den Zielen der Regelungen: Kapitel 3 IV.

Werktagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG) in der Regel nicht erbracht werden. Vielmehr sei gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität ein Zugriff meist nur nach längerem operativen Vorgehen möglich. Auch hätte die Einführung des § 73d StPO (Erweiterter Verfall) nicht viel gebracht, da die darin enthaltene Vermutung leicht ausgeräumt werden könnte, wenn sich der Verdächtige dahingehend einläßt, daß er auch legale Geschäfte getätigt habe.

Zwei Befragte sind der Ansicht, daß durch die beiden wesentlichen Zielrichtungen des Regelungskonzeptes (Erkenntnisgewinnung durch das Zurückverfolgen der „paper trail“ und Entzug der finanziellen Basis) ein „kontraproduktives Mixtum“ entstünde. Wolle man z.B. durch längerfristiges Beobachten in die Strukturen der Organisation eindringen, hätte eine Beschlagnahme der Gelder einen unerwünschten „Warneffekt“ zur Folge. Die beiden Ziele würden sich deshalb gegenseitig ausschließen, da sie nicht gleichzeitig verfolgt werden könnten. Die Strafverfolgungsbehörde müsse sich daher für ein Ziel vorrangig entscheiden. Knapp die Hälfte der Befragten vertritt die Ansicht, daß von § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG vorrangig das Ziel, in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen, verfolgt werde. Drei Befragte sind der Auffassung, daß der Entzug der finanziellen Basis im Vordergrund stehe. Sechs Befragte sind dagegen der Ansicht, daß diese beiden Ziele auch gleichrangig nebeneinander verfolgt werden könnten.

Nach Auffassung der Befragten seien jedoch durchaus auch einige *positive Wirkungen* der neuen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verzeichnen. Immerhin hätte § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG grundsätzlich dazu beigetragen, die Geldwäsche zu erschweren. Allerdings könnte davon keine allzu große abschreckende Wirkung erwartet werden, da zu befürchten sei, daß das GeldwäscheG umgangen werde, indem die Geldwäscher auf den Immobiliensektor und auf Wechselstuben auswichen. Positiv sei auch zu bewerten, daß es mit den neuen Regelungen erstmals überhaupt möglich sei, auf verdächtige Finanztransaktionen aufmerksam zu werden und Ermittlungen in Sachen Geldwäsche durchzuführen. Zudem könnten durchaus gewisse Erfolge aufgrund von „mittelbaren Ergebnissen“ verzeichnet werden, indem die Verdachtsanzeigen Ermittlungsansätze für andere nach § 11 Abs. 5 GwG verfolgbare Tatkomplexe bieten.

Abschließend wird von den meisten Befragten betont, daß das Regelungskonzept vom theoretischen Ansatz her durchaus einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Organisierten Kriminalität leisten könnte.

Die fehlenden Ermittlungserfolge seien neben der konkreten Ausgestaltung der Regelungen (z.B. leichte Umgehungsmöglichkeiten) in erster Linie auf die unzureichende Einbindung der Geldwäschevorschriften in das Ermittlungsinstrumentarium der Strafprozeßordnung zurückzuführen. § 261 StGB und das GeldwäscheG werden daher von sechs Befragten als ein „bißchen besser als nichts“ bezeichnet. Nur einmal wird die eher radikale Ansicht vertreten, alles wieder abzuschaffen, da das Regelungskonzept „nur Zeit und Geld koste und absolut nichts bringen würde“. Ein Befragter vertritt die etwas sarkastische Auffassung, daß das Regelungskonzept durchaus zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beitrage, da sie sich darüber „totlachen“ würde.

V. Die Reformvorschläge der Befragten

Bevor den Befragten die Möglichkeit gegeben wurde, eigene Reformvorschläge zu äußern, sollten sie zunächst auf bereits erhobene Änderungsvorschläge eingehen.²⁷

1. Stellungnahme zu bereits erhobenen Änderungsvorschlägen

1.1 Änderung des Schwellenbetrages von 20.000 DM?

Mit einer Ausnahme sind alle 16 Befragten gegen eine Herabsetzung des Schwellenbetrages von 20.000 DM (§§ 2ff. GwG) auf z.B. 15.000 DM. Begründet wird dies damit, daß eine Herabsetzung des Schwellenbetrages nur noch mehr Verwaltungsaufwand für die Verpflichteten mit sich brächte, wogegen der Erfolg bezweifelt werde.

1.2 Änderung der Zwei-Werktage-Frist?

Ebenso sprechen sich mit einer Ausnahme alle Befragten gegen eine Verlängerung der Zwei-Werktage-Frist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG aus. Ein Zugriff auf verdächtige Gelder setze oft langwierige Ermittlungen voraus, so daß auch eine Verlängerung der Frist auf drei, vier oder mehr Tage keine Erfolge garantieren könnte. Zudem wird von den Befragten befürchtet, daß eine Verlängerung der Frist einen unerwünschten Warneffekt zur Folge haben könnte, da der Betroffene bemerken könnte, daß die Transaktion nicht durchgeführt wird.

²⁷ Vgl. dazu insbesondere den SPD-Entwurf zum 2. OrgKG BT-Dr. 12/6784.

1.3 Strafbarkeit der leicht fahrlässigen Unkenntnis?

Auch die Einführung der Strafbarkeit der leicht fahrlässigen Unkenntnis der Herkunft des Vermögensgegenstandes stößt mit einer Ausnahme bei allen Befragten auf Ablehnung. Dadurch würde ein zu hohes Strafbarkeitsrisiko für die Bankmitarbeiter entstehen, welches eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Banken gefährden könnte. Zudem sei dies nach Ansicht der Befragten auch grundsätzlich die falsche Zielrichtung, da nicht der Bankangestellte, sondern der Einzahlende im Vordergrund stünde.

2. Die Änderungsvorschläge der Befragten

2.1 Erweiterung des Vortatenkatalogs²⁸

Die überwiegende Anzahl (n = 14) der Befragten spricht sich für eine Erweiterung des Vortatenkatalogs aus. Die Vorschläge der Befragten reichen dabei von einer Erweiterung auf Betrug und Untreue, Zoll- und Steuerdelikte, Urkundenfälschung, Bestechungsdelikte, schwere Wirtschaftsstraftaten (wie z.B. die Bankrott- und Konkursdelikte) bis hin zu der Forderung, alle Vermögensdelikte oder alle rechtswidrigen Straftaten als taugliche Vortaten einer Geldwäsche gelten zu lassen. Insbesondere sollten jedoch die wesentlichen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, wie Menschenhandel, Zuhälterei, Erpressung und unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB aufgenommen werden.

Knapp die Hälfte der Befragten hält allerdings eine Eingrenzung im Bagatellbereich für notwendig, um eine uferlose Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 261 StGB zu vermeiden. Taugliche Vortaten einer Geldwäsche sollen danach nur „erheblichen Straftaten“ (z.B. Straftaten mit einem Strafmaß über einem Jahr Freiheitsstrafe) oder „besonders schwere Fälle“ (z.B. bei Steuerhinterziehung über 200.000 DM) oder nur die Straftaten sein, die in „organisierter Weise“ begangen worden sind.

2.2 Streichung des Tatbestandsmerkmals „eines anderen“

Eine wesentliche Beweiserleichterung wäre es nach Ansicht von $\frac{3}{4}$ der Befragten, wenn sich der an der Vortat als Täter oder Mittäter Beteiligte auch einer Geldwäsche nach § 261 StGB strafbar machen könnte. Dazu wird von den Befragten ein Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal des § 261 Abs. 1 StGB „eines anderen“ vorgeschlagen. Dies würde auch nicht zu unbilligen

28 Die Interviews wurden vor der Änderung des Vortatenkatalogs durch das Verbrechenbekämpfungsg zum 1.12.1994 durchgeführt.

Ergebnissen führen, da, wenn die Vortat im Zuge der Ermittlungen nachgewiesen werden könnte, eine Bestrafung wegen Geldwäsche als mitbestrafte Nachtat entfalle.

2.3 „Kontrollierte Geldwäschetransaktionen“

Da sowohl „kontrollierte Geldwäschetransaktionen“ als auch der Einsatz Verdeckter Ermittler bei der Bekämpfung der Geldwäsche unerlässlich seien und Bankmitarbeiter und Polizeibeamte, die bereit seien, auf Wunsch der Strafverfolgungsbehörden zu Ermittlungszwecken Finanztransaktionen weiterzuleiten, nicht einem unkalkulierbaren Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt werden sollten, wird diesbezüglich von mehr als der Hälfte der Befragten eine gesetzliche Klarstellung in § 261 StGB gefordert. Als möglicher Lösungsvorschlag wird von einem der Befragten folgende, vom Justizministerium Baden-Württemberg entworfene Freizeichnungsklausel genannt:

In § 261 wird nach Absatz 6 folgender Absatz eingefügt:

„(6 a) Nicht als Geldwäsche strafbar sind Handlungen, die zum Zwecke der Strafverfolgung von einem Amtsträger oder einem Dritten vorgenommen werden, wenn sie die zuständige Behörde vorher genehmigt hat. Satz 1 gilt für Handlungen eines Amtsträgers entsprechend, wenn die zuständige Behörde sie auf unverzügliche Anzeige des Amtsträgers genehmigt.“

2.4 § 261 Abs. 8 StGB „Auslandsvortaten“

Des weiteren wird von allen Befragten eine gesetzliche Klarstellung des § 261 Abs. 8 StGB gefordert, damit die Unsicherheiten, ob jede im Ausland begangene Straftat oder nur Katalogvortaten im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB in den Anwendungsbereich des § 261 StGB fallen, behoben werden.

2.5 Verwertungsbeschränkungen nach §§ 11 Abs. 5, 10 GwG

Sechs Befragte setzen sich für eine Erweiterung der Verwertungsmöglichkeiten nach § 11 Abs. 5, § 10 GwG ein, wobei insbesondere eine Verwertbarkeit von Hinweisen auf Betrügereien und Steuerdelikte gefordert wird. Zudem wird vorgeschlagen, daß statt des Hinweises auf § 25 GVG generell ein Verwertungsverbot nur für solche Straftaten gelten solle, die im Höchstmaß eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsehen.

Im übrigen halten die Befragten es für wünschenswert, wenn der Gesetzgeber klarstelle, ob aufgrund der Verdachtsanzeigen Steuerstrafverfahren eingeleitet werden können. Auch wird zum Teil eine Streichung des § 10

Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG zur Ermöglichung der Abschöpfung der kriminellen Gewinne über das Besteuerungsverfahren gefordert. In diesem Zusammenhang wird auch eine Erweiterung des § 30 AO auf die organisierte Kriminalität für sinnvoll erachtet.

2.6 Telefonüberwachung und Lauschangriff

Um die Ermittlungsmöglichkeiten zu verbessern, insbesondere um den Bezug zwischen einem mutmaßlichen Geldwäscher und einer konkreten Vortat herstellen zu können, wird von zehn Befragten die Aufnahme des § 261 StGB als Katalogtat in den § 100a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Telefonüberwachung) gefordert. Wegen der außerordentlichen Weite des Geldwäschetatbestandes wird von knapp der Hälfte der Befragten eine Begrenzung der Zulässigkeit einer Telefonüberwachung auf „erhebliche Straftaten“, „gravierende Fälle“ oder nur bei den Delikten, die in „organisierter Weise“ begangen wurden, für notwendig gehalten. Von sechs Befragten wird in diesem Zusammenhang auch die Zulässigkeit des sog. „Großen Lauschangriffs“²⁹ gefordert.

2.7 Beweiserleichterungen und Beweislastumkehr

In letzter Zeit wurde vermehrt die Forderung erhoben, daß zur Beseitigung der Beweisprobleme die Anforderungen an den Herkunftsnachweis der Vermögenswerte herabgesenkt werden müßte.³⁰ Insbesondere soll dem Beschuldigten der Nachweis obliegen, den Verdacht der kriminellen Herkunft der Vermögenswerte zu entkräften. Obwohl eine solche Beweislastumkehr nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit (n = 14) der Befragten „sehr wünschenswert“ wäre, stößt sie innerhalb des Strafrechts bei $\frac{3}{4}$ der Befragten auf „große rechtsstaatliche Bedenken“. Auch wenn den Strafverfolgungsbehörden damit ein erfolgsversprechendes Mittel in die Hand gegeben wäre, so sei dies doch mit wichtigen rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere mit der Unschuldsvermutung und der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG, nicht vereinbar. Nach Ansicht von der Hälfte der Befragten sollte jedoch über eine Beweislastumkehr im präventiven Bereich nachgedacht werden.

Dagegen würde es nach Ansicht von zwei Befragten schon ausreichen, wenn der Verdachtsgrad für eine Sicherstellung nach § 111b StPO (bislang

29 Vgl. Kapitel 3 III 2.

30 Vgl. SPD-Entwurf zum 2. OrgKG BT-Dr. 12/6784, S. 3ff.; Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg BR-Dr. 695/95, S. 5ff.; *Pfannenschmidt: Kriminalistik* 6/1994, S. 402; *Bund Deutscher Kriminalbeamter: der kriminalist* 4/1994, S. 207.

dringender Tatverdacht) auf einen einfachen Verdacht, wie es z.B. § 94 StPO vorsieht, herabgesetzt oder eine Formulierung vergleichbar dem § 73d StPO („wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind“) aufgenommen werden würde.

2.8 Sonstige Änderungsvorschläge der Befragten

Darüber hinaus wird von drei Befragten vorgeschlagen, das pflichtwidrige Unterlassen von Verdachtsanzeigen bzw. die nicht ordnungsgemäße Verdachtsanzeige als Ordnungswidrigkeit in § 17 GwG aufzunehmen.

Zudem solle gezielt der bislang kaum beachtete Investitionsbereich (wie z.B. groß angelegte Kapitalinvestitionen im Immobiliensektor) Berücksichtigung finden.

Abschließend wird von allen Befragten die Vereinheitlichung und Vereinfachung der *nationalen und internationalen Zusammenarbeit*, insbesondere des Rechtshilfeverkehrs, gefordert. Dazu sollen international gleichartige Rechtsgrundlagen geschaffen und Stellen eingerichtet werden, welche die Ersuchen kurzfristig bearbeiten. Keiner der Befragten setzt sich jedoch für die Errichtung einer bundesweiten Zentralstelle zur Entgegennahme und ersten Bearbeitung von Verdachtsanzeigen ein, da dadurch die „Ortsnähe“ und der für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Banken und der Polizei wichtige persönliche Kontakt nicht bestünde. Es wurden auch Bedenken bezüglich der zu Unrecht Verdächtigten geäußert, so daß eine Zentralstelle die Gefahr des „gläsernen Bürgers“ noch verstärke. Sinnvoller erscheint es aus der Sicht der Befragten, eine bislang nicht bestehende bundesweite Datei für „Finanzermittlungen“ einzurichten, in der geldwäscherelevante Erkenntnisse gespeichert werden. Unter Einbindung von Europol sollte dabei auch über eine europaweite Datei für „Finanzermittlungen“ nachgedacht werden.

VI. Zusammenfassung der Ergebnisse und Stellungnahme

1. Zuständigkeiten zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige

Zur (ersten) Bearbeitung von Verdachtsanzeigen nach §§ 11, 13 GwG bestehen auf der Ebene der *Staatsanwaltschaften* in den einzelnen Bundesländern zum Teil unterschiedliche Zuständigkeiten. Manche Bundesländer haben sich dafür entschieden, eine sog. „Clearing-Stelle“ bei den Generalstaats-

anwaltschaften oder den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen zur Entgegennahme und ersten Bearbeitung von Verdachtsanzeigen - insbesondere zur Überprüfung des Anfangsverdachts und der Eilentscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG - zu schaffen. In anderen Bundesländern sind dagegen direkt die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig. Auf der Ebene der *Polizei* wurde dagegen mittlerweile in allen Bundesländern eine Zentralstelle „Finanzermittlungen“ für die Bearbeitung der Verdachtsanzeigen eingerichtet. Immer mehr Bundesländer entschließen sich dazu, eine „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) LKA/Zoll“ zu schaffen, um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem LKA und dem Zoll zu ermöglichen. Die zur Verdachtsanzeige Verpflichteten, insbesondere die überregional tätigen Kreditinstitute, müssen somit mit einer Vielzahl von Ansprechpartnern bei den Generalstaatsanwaltschaften, den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen, den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, den Landeskriminalämtern und den Zollfahndungsämtern zusammenarbeiten.

Auch wenn mit dem „dezentralen Modell“ die örtliche Nähe der Staatsanwaltschaft gewährleistet bleibt, so ist es den überregional tätigen Kreditinstituten kaum zumutbar, in nur einem Bundesland mit bis zu 19 verschiedenen örtlichen Staatsanwaltschaften zu kooperieren. Um eine Konzentration der Erkenntnisse herbeizuführen und die Eilentscheidung in der relativ kurzen Frist von zwei Werktagen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG) zu ermöglichen, ist m.E. - falls eine bundesweite Zentralstelle wegen der föderativen Strukturen Deutschlands nicht geschaffen wird - die Einführung einer „Clearing-Stelle“ zu empfehlen. Auch trägt eine „Clearing-Stelle“ zur Entlastung der örtlichen Staatsanwaltschaften bei und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Kreditinstituten und den Staatsanwaltschaften. Ob diese „Clearing-Stelle“ jedoch bei den Staatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen richtig angesiedelt ist, kann bezweifelt werden. Zwar mag es ratsam sein, die „Wirtschaftsfachleute“ in die Ermittlungen einzubeziehen, nach eigenen Aussagen fehlt es den Wirtschaftsdezernaten jedoch meist an Kenntnissen zu den typischen Vortatenbereichen wie z.B. den Betäubungsmitteldelikten oder zur Organisierten Kriminalität.

Am sinnvollsten erscheint m.E. daher - falls eine bundesweite Zentralstelle wegen der föderativen Strukturen Deutschlands nicht eingeführt wird - zumindest eine bundesweit einheitliche Errichtung von „Clearing-Stellen“ bei den Generalstaatsanwaltschaften mit Dezernenten, die auf Erfahrungen im OK-Bereich und im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen zurückgreifen können.

2. Die Anwendungsprobleme der Befragten

Aus der Sicht der befragten Staatsanwaltschaften erweist sich als das zentrale Anwendungsproblem, daß der in § 261 StGB geforderte *Zusammenhang* zwischen einer konkreten Katalogvortat, aus der das Geld stammt, und der Geldwäsche an sich mit dem geltenden Ermittlungsinstrumentarium nicht nachzuweisen ist. Aufgrund der mangelhaften Einbindung der Geldwäschevorschriften in die Strafprozeßordnung ist es nach Ansicht der Befragten fast unmöglich, einem Verdächtigen Geldwäsche nachzuweisen, zumal wenn Auslandsermittlungen erforderlich sind und den Anforderungen der Gerichte, ganz konkrete Feststellungen zu den Katalogvortaten zu treffen, genügt werden muß.

Die Mehrheit der Befragten vertritt die Ansicht, daß es jedoch für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche keines „doppelten Anfangsverdachts“ bedürfe, d.h. keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Katalogvortat vorhanden sein müßten. Dieser Ansicht ist m.E. zu folgen, da auch bei der Hehlerei zu Beginn des Ermittlungsverfahrens zumeist keine konkrete Vortat bekannt ist; vielmehr ist es gerade Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, eine solche herauszufinden. Für einen *Anfangsverdacht* der Geldwäsche muß es somit ausreichen, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten nach der kriminalistischen Erfahrung die Möglichkeit der Herkunft aus einer Katalogvortat besteht. In diesem Sinne haben sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anläßlich einer Tagung im November 1994 - unverbindlich - geeinigt, so daß mittlerweile von fast allen Staatsanwaltschaften ein doppelter Anfangsverdacht für die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche nicht mehr gefordert wird.

Noch weiter geht die in einer Entscheidung des *Landgerichts Saarbrücken*³¹ vertretene Ansicht, wonach bereits aufgrund von ungewöhnlichem Geschäftsgebaren der Verdacht der Geldwäsche bestehe. In dem zugrundeliegenden Fall seien Ein- und Auszahlungen stets im Beisein eines weiteren Italieners erfolgt, es seien nahezu keine Kontobewegungen im unbaren Zahlungsverkehr erfolgt und über regelmäßige größere Bareinzahlungen sei sofort durch Vorlage von Barschecks verfügt worden. Diese Umstände ließen nach Ansicht des Gerichts ohne weiteres den Schluß zu, daß die dem Beschuldigten zur Verfügung stehenden Mittel aus einer Straftat der in § 261 Abs. 1 StGB bezeichneten Art herrührten. Strengere Anforderungen an einen Anfangsverdacht zu stellen, hätte nach Auffassung des Gerichts die rechts-

31 LG Saarbrücken, Beschl. v. 12.10.1994 - 3 Qs 230/94, wistra 1/1995, S. 32f.

und kriminalpolitisch äußerst bedenkliche Konsequenz, daß sich ein Anfangsverdacht bei Meldungen von den Kreditinstituten kaum jemals begründen ließe, selbst wenn auf die ungewöhnlichsten Geschäftspraktiken hingewiesen würde. Diese Auffassung des *Landgerichts Saarbrücken* geht m.E. etwas zu weit, da allein ungewöhnliches Geschäftsgebaren nicht immer auch auf eine illegale Herkunft des Geldes im Sinne des § 261 StGB schließen läßt. Vielmehr verlangt die Systematik des § 261 StGB, daß im Einzelfall überprüft wird, ob die Möglichkeit einer Herkunft aus einer Katalogvortat besteht.

Als wesentliches Anwendungshindernis für eine *vorläufige Sicherstellung* von verdächtigen Vermögenswerten werden von den Befragten die in §§ 111bff. StPO, § 261 StGB gestellten hohen Anforderungen verantwortlich gemacht. So käme es in den seltensten Fällen zu einer Beschlagnahme verdächtiger Gelder, da ein dringender Verdacht bezüglich der Herkunft der Gelder aus einer Katalogvortat im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB in der Frist von zwei Werktagen nicht nachzuweisen sei.

Weitere Probleme werden von den Befragten aufgrund des Tatbestandsmerkmals „*eines anderen*“ in § 261 Abs. 1 StGB beklagt, wonach der Vortäter nicht wegen Geldwäsche bestraft werden kann. Dadurch seien große „Non-liquet“-Probleme zu befürchten, die zu einer erheblichen Strafbarkeitslücke führen würden.

Zudem würden Unklarheiten, ob „*kontrollierte Geldwäschetransaktionen*“ den objektiven Tatbestand des § 261 StGB erfüllten, die Anwendung behindern.

Darüber hinaus bestehen bei den Befragten unterschiedliche Auffassungen darüber, ob § 261 Abs. 8 StGB im *Ausland begangene Straftaten*, die nicht mit den Katalogvortaten nach § 261 Abs. 1 StGB vergleichbar sind, erfasse.

Die *Zusammenarbeit* mit den „bekannteren größeren“ Kreditinstituten wird von fast allen Befragten als „recht gut“ bezeichnet; wogegen eine fehlende Umsetzungsbereitschaft bei den „kleinen unbekannteren“ Banken, den Finanzinstituten - insbesondere den Wechselstuben - und den Spielbanken kritisiert wird.

Des weiteren wird bemängelt, daß die *Eilfallregelung* des § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG eine Umgehung des Gesetzeszwecks ermögliche. Zudem würden die Anzeigen häufig verspätet bei den Ermittlungsbehörden eingehen.

Was die unterschiedliche Auffassung bezüglich der Frage, ob der *Sams-tag* ein Werktag im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG darstellt, so wird mittlerweile von den meisten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der

Samstag als Werktag anerkannt. Nach wie vor ist allerdings ungeklärt, ob eine analoge Anwendung des § 43 StPO oder des § 139 BGB zulässig ist. Dagegen spricht, daß § 11 GwG eine abschließende Regelung trifft und eine analoge Anwendung des § 43 StPO oder des § 139 BGB eine unzulässige Umgehung des Gesetzeszwecks darstellen würde.³² M.E. endet daher nach dem Wortlaut des § 11 GwG eine am Donnerstag abgegebene Verdachtsanzeige am Samstag um 24.00 Uhr. Sollte die Frist erst am Montag 24.00 Uhr enden, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Abschließend wird von allen Befragten die mangelnde *internationale Zusammenarbeit*, insbesondere die schwer handhabbare internationale Rechts-hilfe, als Anwendungsproblem beklagt.

3. Die Geeignetheit der Regelungen

Die Geeignetheit des Regelungskonzepts zur Erreichung seiner Ziele wird von den befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als eher gering eingeschätzt. Die Ursache hierfür liegt nach Ansicht der Befragten vor allem in der unzureichenden Einbindung der Geldwäschevorschriften in das Ermittlungsinstrumentarium der Strafprozeßordnung sowie im Wesen der Organisierten Kriminalität begründet. Positiv sei nach Ansicht der Befragten zu bewerten, daß das neue Regelungskonzept erstmals überhaupt ermögliche, auf verdächtige Finanztransaktionen aufmerksam zu werden und Ermittlungen in Sachen Geldwäsche durchzuführen. Zudem könnten auch gewisse Erfolge im Vortatenbereich verzeichnet werden.

4. Die Reformvorschläge der Befragten

Keine Zustimmung bei den Befragten findet zu Recht die von der SPD-Fraktion geforderte Herabsetzung des Schwellenbetrages sowie die Verlängerung der Zwei-Werktage-Frist, da davon keine wesentlichen Erfolge zu erwarten sind. Ebenfalls auf Ablehnung stößt der Vorschlag, die leicht fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Herkunft des zu waschenden Vermögenswertes unter Strafe zu stellen, da dies ein zu hohes Strafbarkeitsrisiko für die Bankmitarbeiter darstelle, welches eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Banken gefährden könnte.

32 So auch Verlautbarung des *BAKred* vom 26.10.1994, S. 16.

Von fast allen Befragten wird die Erweiterung des *Vortatenkatalogs* vor allem auf Betrug, Erpressung und Steuerdelikte, bei denen ebenfalls sehr hohe illegale Gewinne erzielt werden können, sowie auf OK-typische Delikte wie Menschenhandel, Zuhälterei, Erpressung und unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels gefordert. Dem ist der Gesetzgeber durch die Erweiterung des Vortatenkatalogs durch das Verbrechenbekämpfungsg zum Teil bereits nachgekommen.³³ Von sechs Befragten wird eine Auflockerung des *Verwertungsverbotes* nach §§ 11 Abs. 5, 10 GwG vorgeschlagen, wobei es in Zukunft möglich sein soll, insbesondere Hinweisen auf Betrügereien und Verstößen gegen die Abgabenordnung nachzugehen.

Eine Erweiterung des Vortatenkatalogs als auch eine Auflockerung des Verwertungsverbotes in den Bereich der „einfachen“ Kriminalität stößt m.E. auf Bedenken, da § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG nach der Gesetzesbegründung gerade nicht eine allgemeine Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums bezweckt.³⁴ Vielmehr geschieht die Einbeziehung Privater bei der Strafverfolgung ausschließlich im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche. Das GeldwäscheG verpflichtet zur Erhebung von Informationen über Privatpersonen zu im Einzelfall unbestimmten oder noch nicht bestimmaren Zwecken, um diese Informationen staatlichen Stellen zugänglich zu machen. Erst im nachhinein wird sich im Einzelfall zeigen, ob die Daten zum Nachweis einer Geldwäsche dienen können. Die damit verbundene Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung³⁵ kann nur mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Rechtsgut der Strafverfolgung und Verbrechenbekämpfung gerechtfertigt werden.³⁶ Um den verfassungsrechtlichen Grundlagen Genüge zu tun, ist m.E. eine Erweiterung des Vortatenkatalogs und eine Auflockerung der Verwertungsbeschränkung allenfalls im Bereich der für die Organisierte Kriminalität typischen Straftaten und besonders schwerwiegenden gewinnträchtigen Straftaten zulässig. Zudem bleibt zu berücksichtigen, daß auch mit einer Erweiterung des Vortatenkatalogs der Nachweis einer konkreten Vortat nicht erleichtert, sondern nur die Wahrscheinlichkeit, falsch zu liegen, verringert wird. Die Erwartungen an eine (weitere) Erweiterung des Vortatenkatalogs dürfen demnach nicht zu hoch angesetzt werden.

33 Vgl. Kapitel 4 II.

34 BR-Dr. 220/92, S. 42; BT-Dr. 12/2704, S. 17.

35 BVerfGE 65, 1ff.

36 BVerfGE 57, S. 250, 284; BVerfGE 77, S. 65, 76; BVerfGE NJW 9/1990, S. 563, 564f.; *Löwe-Krahl*: wistra 4/1994, S. 124; *Fülbier/Aepfelbach* 1995, S. 155; kritisch dazu *Werner* 1996, S. 163ff.

Auch die Forderung, in § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG statt des Hinweises auf § 25 GVG generell ein Verwertungsverbot nur für solche Straftaten einzuführen, die im Höchstmaß eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsehen, stößt m.E. auf Bedenken. Selbst wenn die Schwelle auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden würde, so wäre bei über 100 Straftatbeständen des StGB eine Verwertung zulässig, was m.E. zu einer mit den o.g. verfassungsrechtlichen Vorgaben kaum zu vereinbarenden Weite führen würde.

Der Forderungen der Befragten nach einer gesetzlichen Klarstellung, ob § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG generell die Verwertung einer Verdachtsanzeige im Steuerstrafverfahren ausschließt oder nicht, ist m.E. grundsätzlich zuzustimmen.

Zur Problematik des Tatbestandsmerkmals „eines anderen“, wonach der Vortäter nicht wegen Geldwäsche bestraft werden kann, liegt mittlerweile eine *BGH-Entscheidung*³⁷ mit folgendem Inhalt vor: „Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 261 StGB vor, so ist der Angeklagte wegen Geldwäsche zu verurteilen, wenn ungewiß bleibt, ob er (auch) am erpresserischen Menschenraub beteiligt war, jedoch feststeht, daß er in Kenntnis der Vortat die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Lösegeld hatte und diese bei einer Bank eintauschte. Damit steht ein Sachverhalt fest, der die Verurteilung wegen der auf den erpresserischen Menschenraub folgenden Nachtat der Geldwäsche rechtfertigt. Ungewiß ist lediglich, ob der Angeklagte (auch) an der Vortat beteiligt war. In derartigen Fällen ist eine eindeutige Verurteilung - sog. *Postpendenzfeststellung* - geboten.“ Zu berücksichtigen ist jedoch, daß diese Entscheidung nur eine Lösung für die Fälle bietet, in denen eine konkrete Vortat nachgewiesen werden kann. Da jedoch der Nachweis einer konkreten Vortat nur in den seltensten Fällen geführt werden kann, wird diese BGH-Entscheidung die Schwierigkeiten hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „eines anderen“ nur in wenigen Fällen lösen. Nach wie vor sollte m.E. deshalb über eine Streichung des Tatbestandsmerkmals „eines anderen“ nachgedacht werden.

Zur Klarstellung der Straflosigkeit von Mitarbeitern eines Kreditinstituts oder eines Verdeckten Ermittlers bei der Durchführung sog. „*kontrollierter Geldwäschetransaktionen*“ erscheint m.E. die von den Befragten geforderte Einführung einer Freizeichnungsklausel in § 261 StGB notwendig. Hinsichtlich der von einem Befragten vorgeschlagenen Lösung des baden-württembergischen Justizministeriums³⁸ bestehen m.E. jedoch gravierende Beden-

37 BGH-Urt. v. 21.6.95 - 2 StR 157/95 (LG Darmstadt), NStZ 10/1995, S. 500.

38 Vgl. Kapitel 7 V 2.3.

ken. So ist unklar, wer die zuständige Genehmigungsbehörde ist. Sicherlich ginge es zu weit, wenn jede Polizeidienststelle eine „kontrollierte Geldwäschetransaktion“ - nach Satz 2 der Freizeichnungsklausel auch noch nachträglich - genehmigen könnte. Zur Absicherung, insbesondere auch der ggf. notwendig werdenden strafprozessualen Folgemaßnahmen, sollte eine Genehmigung nur durch die (originär) zuständige Staatsanwaltschaft zulässig sein. Ein besserer Vorschlag ist m.E. folgender:

In § 261 wird nach Absatz 6 folgender Absatz eingefügt:

„(6 a) Nicht als Geldwäsche strafbar sind Handlungen, die zum Zwecke der Strafverfolgung von einem Amtsträger oder einem Dritten vorgenommen werden, wenn sie die zuständige Staatsanwaltschaft vorher genehmigt hat.“

Nach Ansicht der Mehrzahl der Befragten fallen unter § 261 Abs. 8 StGB „Auslandsvortaten“ nur solche im Ausland begangenen Straftaten, die mit den Katalogvortaten des § 261 Abs. 1 StGB vergleichbar sind. Dagegen existieren mittlerweile ein Urteil des *Amtsgerichts Essen*³⁹ und ein Beschluß des *Landgerichts Stuttgart*,⁴⁰ die eine im Ausland begangene Straftat, die nicht zu den Katalogvortaten des § 261 Abs. 1 StGB zählt, als taugliche Vortat einer Geldwäsche nach § 261 Abs. 8 StGB gelten lassen. Gegen diese gerichtliche Auslegung spricht m.E. jedoch, daß der Gesetzgeber bei der Festlegung der tauglichen Geldwäschevortaten bewußt darauf verzichtet hat, sämtliche rechtswidrigen Taten einzubeziehen; vielmehr wird ausdrücklich betont, daß eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit zu weit ginge.⁴¹ Außerdem wäre es systemwidrig, das Waschen von Vermögensgegenständen aus einem z.B. in Frankreich begangenen Diebstahl als Geldwäsche zu verfolgen, nicht dagegen, wenn der Diebstahl in Deutschland begangen wurde. Folglich werden m.E. nach Sinn und Zweck der Regelung von § 261 Abs. 8 StGB nur die im Ausland strafbaren Katalogvortaten des § 261 Abs. 1 StGB erfaßt.⁴² Um jedoch weitere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wäre eine gesetzliche Klarstellung des § 261 Abs. 8 StGB in diesem Sinne angebracht.

Zur Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten wird von den Befragten die Aufnahme des § 261 StGB in den Katalog der *Telefonüberwachung*

39 AG Essen, Urt. v. 9.2.1994 - 37 Ls/71 Js 629/93, wistra 1/1995, S. 31f.

40 LG Stuttgart, Beschl. v. 7.4.1994 - 14 Qs 10/94, NJW 10/1995, S. 670f. u. wistra 4/1995, S. 156f.

41 BT-Dr. 12/989, S. 27.

42 So auch *Ungnade*: WM 47/1993, S. 2071, 2072; *Körner* BtMG, 1994, § 261 Rn. 1065; *Körner/Dach* 1994, S. 18; *Otto*: ZKW 1994, S. 8, 12.

§ 100a StPO vorgeschlagen, wobei zum Teil eine sinnvolle Begrenzung, wie z.B. Begrenzung der Zulässigkeit einer Telefonüberwachung auf besonders schwere Fälle der Geldwäsche, gefordert wird. Eine solche Begrenzung erscheint m.E. sinnvoll, da der Anwendungsbereich des § 261 StGB durch das Tatbestandsmerkmal „herrühren“ außerordentlich weit gefaßt ist und unter Umständen auch ganz sozialadäquate Austauschgeschäfte erfaßt werden.⁴³

Was die teilweise erhobene Forderung nach der Zulässigkeit des sog. *Großen Lauschangriffs* anbelangt, so sollte m.E. der Erfolg dieses Instrumentariums (wie im übrigen auch bei der Telefonüberwachung) nicht zu hoch angesetzt werden, da zu erwarten ist, daß sich die professionellen Täter darauf einstellen werden. Wegen der zu erwartenden mangelnden Effektivität auf der einen Seite und des tiefen Eingriffs in den grundrechtlich geschützten Bereich der Wohnung sollte m.E. der Lauschangriff - wenn überhaupt - nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig sein.

Die Überlegung, daß dem Beschuldigten der Nachweis obliegen soll, den Verdacht der kriminellen Herkunft der Vermögenswerte zu entkräften (sog. *Beweislastumkehr*), stößt, was den repressiven Bereich anbelangt, bei der überwiegenden Mehrheit der Befragten zu Recht auf große verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Ansicht der Hälfte der Befragten solle jedoch über eine Beweislastumkehr im präventiven Bereich nachgedacht werden. Dabei bliebe jedoch zu berücksichtigen, wie *Heckmann*⁴⁴ zutreffend feststellt, daß sich gefahrenabwehrende Maßnahmen, die im Vorfeld der Rechtsgutsverletzung getroffen werden, an strengen Prognosekriterien orientieren müssen. Unter Berücksichtigung der „Verwendungsvielfalt“ von Geld und der plausiblen Alternative jederzeitiger rechtmäßiger Verwendung wäre Voraussetzung für eine Beweislastumkehr im präventiven Bereich zunächst die Ermittlung hinreichender Verdachtsmomente hinsichtlich einer gefährdenden Verwendung. M.E. drängt sich gerade bei der Beweislastumkehr im präventiven Bereich die Gefahr eines Etikettenschwindels auf, soweit über die Gefahrenabwehr Maßnahmen mit repressivem Charakter eingeführt werden sollen.⁴⁵ Dies gilt vor allem für das im Zweiten OrgKG der SPD-Fraktion vorgeschlagene VermögenseinziehungG, wonach die Einziehung selbst dann angeordnet werden soll, wenn das Vermögen aus bestimmten Straftaten herrührt, jedoch kein weiterer Anhaltspunkt dafür besteht, daß es für

43 Vgl. Kapitel 4 I 3.3.

44 *Heckmann*: ZRP 1/1995, S. 4.

45 Vgl. auch *Hassemer*: WM Sonderbeilage vom 8. April 1995, S. 22ff.; *Dahm/Hamacher*: wistra 6/1995, S. 216.

weitere Straftaten eingesetzt werden soll.⁴⁶ Rechtsstaatlichen Garantien, wie die Unschuldsvermutung, sollten jedenfalls nicht in der Weise umgangen werden, indem Maßnahmen mit repressiven Elementen in den präventiven Bereich verlagert werden. Als Alternative wird von zwei Befragten die Herabsetzung der Anforderungen in § 111b StPO (dringender Tatverdacht) auf einen einfachen Tatverdacht vorgeschlagen. Auch wenn zu erwarten ist, daß der Nachweis eines einfachen Tatverdachts in der Frist von zwei Werktagen schwer zu erbringen ist, so erscheint dies doch die verfassungsrechtlich unbedenklichere Lösung.

Der Forderung der Befragten, die *nationale Zusammenarbeit* der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern, ist m.E. uneingeschränkt zuzustimmen. Die Einführung einer zentralen Meldestelle stößt jedoch bei keinem Befragten auf Zustimmung, da dies nicht den föderativen Strukturen Deutschlands entspreche und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen gefährden würde. Vielmehr sollte eine bundesweite, ggf. sogar europaweite Datei „Finanzermittlungen“ geschaffen werden. M.E. sollte durchaus auch über eine bundesweite Zentralstelle nachgedacht werden, um die Erkenntnisse besser zusammenführen zu können und um die nationale und internationale Zusammenarbeit zu vereinfachen. Bei begründetem Verdacht würde die bundesweite Zentralstelle ohnehin die örtlichen Strafverfolgungsbehörden einbeziehen, so daß auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit vor Ort nicht gefährdet wäre.

Ebenso kann der Forderung der Befragten, daß die *internationale Zusammenarbeit* der Ermittlungsbehörden intensiviert werden sollte, zugestimmt werden. Insbesondere sollte wegen des typischerweise grenzüberschreitenden Bezugs der Geldwäsche die Durchführung von Rechtshilfeverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

46 BT-Dr. 12/6784, S. 11. Zwar wurde dieser Entwurf zum 2. OrgKG im Bundestag abgelehnt; die Diskussion über eine Beweislastumkehr (im präventiven Bereich) ist damit jedoch keineswegs beendet, wie der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des VerbrechensbekämpfungG des Landes Baden-Württemberg zeigt, BR-Dr. 695/95.

KAPITEL 8

Ergebnisse der Befragung der Kreditinstitute

Das GeldwäscheG bringt vor allem für die Kreditwirtschaft und deren Kunden neuartige Pflichten mit sich, welche das Aufdecken und die Verfolgung von Geldwäschefällen erleichtern sollen. Zur weiteren Untersuchung der Anwendung und Umsetzung des GeldwäscheG in Verbindung mit § 261 StGB wurde Ende 1994/Anfang 1995 eine schriftliche Befragung von 75 Kreditinstituten durchgeführt.

I. Die Erhebungsgrundlage der Befragung

Die Befragung der Kreditinstitute wurde freundlicherweise von den im Zentralen Kreditausschuß (ZKA) zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft¹ unter der Voraussetzung, daß die Anonymität der befragten Institute gewährleistet bleibt, unterstützt. Zur Wahrung der Anonymität der befragten Institute wurde ein schriftliches Erhebungsinstrument entwickelt, das vom ZKA an die jeweiligen Mitgliedsinstitute weitergeleitet wurde. Auf Anzahl und Auswahl der befragten Institute konnte kein Einfluß genommen werden; vielmehr wurden die 75 befragten Institute von den Verbänden in eigener Zuständigkeit ausgewählt. Der Fragebogen wurde von den Geldwäschebeauftragten der jeweiligen Institute beantwortet. Der Erhebungszeitraum betrifft das Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG (vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994).²

Ziel der Befragung der Banken ist zunächst, Informationen über die praktische Relevanz des GeldwäscheG, insbesondere über den durch diese

1 Dem ZKA gehören an: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bundesverband deutscher Banken e.V., Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Verband deutscher Hypothekendarlehenbanken e.V. und Verband Öffentlicher Banken e.V.

2 Das GeldwäscheG ist am 29. November 1993 in Kraft getreten.

Regelung entstandenen Mehraufwand und dessen Nutzen zu erhalten. Daneben sollen Erkenntnisse über die eventuell bereits aufgetauchten wesentlichen Anwendungsprobleme bei der Umsetzung des GeldwäscheG erlangt werden, wobei der Frage, wie die Institute mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenwirken, besondere Bedeutung beigemessen wurde. Zudem sollen Fragen zur Praktikabilität und Geeignetheit der Regelungen Aussagen über die Akzeptanz des GeldwäscheG bei den Befragten ermöglichen. Abschließend konnten die Befragten zu bestehenden Reformvorschlägen Stellung nehmen bzw. eigene Reformvorschläge äußern.

Parallel dazu wurde ein weiteres schriftliches Erhebungsinstrument entwickelt, das vom Zentralen Kreditausschuß (ZKA) selbst beantwortet wurde. Dieser Fragebogen beinhaltet neben Fragen zur praktischen Anwendung auch dogmatische Fragen und soll vor allem die beim ZKA gesammelten bundesweiten Erfahrungen erfassen. Die vom ZKA abgegebene Stellungnahme wird am Ende dieses Kapitels einfließen.

II. Die Praktische Relevanz der §§ 2ff., 11 GwG

Um die praktische Relevanz des GeldwäscheG zu erfassen, wurden die Kreditinstitute zu der Anzahl der von ihrem Institut vorgenommenen Identifizierungen nach §§ 2ff. GwG und der Anzahl der Verdachtsanzeigen nach § 11 GwG befragt. Da in die Befragung von den Verbänden jedoch Institute ganz unterschiedlicher Größenordnung und damit auch mit differierenden Bilanzsummen einbezogen wurden, bedarf es zunächst der Einteilung der befragten Institute in Bilanzsummenklassen. Hierbei ist zu beachten, daß die Untersuchung sich auf lokal, regional und überregional tätige Institute erstreckt. So ist im Zusammenhang mit der im folgenden dargestellten Anzahl der Identifizierungen und der Verdachtsanzeigen zu berücksichtigen, daß hier nicht nur örtlich begrenzt operierende Institute dargestellt werden, sondern auch Banken mit bundesweit flächendeckendem Filialnetz. Trotz dieser strukturellen Unterschiede erscheint nach Auffassung des Zentralen Kreditausschusses die Einteilung der befragten Institute in Bilanzsummenklassen als das verlässlichste Kriterium für die Größe eines Instituts.

In Absprache mit dem Zentralen Kreditausschuß wurden die befragten Institute in drei Bilanzsummenklassen eingeteilt. Im Ergebnis stellt sich die Anzahl der befragten Kreditinstitute nach Bilanzsummenklassen (BSK) unterteilt wie folgt dar:

Tabelle 3: Anzahl der Befragten nach Bilanzsummenklassen

Bilanzsummen- klasse (BSK)	Bilanzsumme	Anzahl der Befragten (n)	%	Verteilung Bankenjahrbuch 1994 in %
BSK I	unter 2 Mrd. DM	31	41,3	64,7
BSK II	2 Mrd. - 9,9 Mrd. DM	22	29,3	26,5
BSK III	10 Mrd. DM und mehr	22	29,3	8,8
		75	100%	100% (n = 1.101)

Die aus Tabelle 3 ersichtliche Verteilung der 75 befragten Institute auf die einzelnen Bilanzsummenklassen (BSK) zeigt, daß die meisten (41,3%) befragten Institute eine Bilanzsumme von unter zwei Milliarden DM aufweisen (BSK I). 29,3% entfallen auf Institute, deren Bilanzsumme zwischen zwei Milliarden und 9,9 Milliarden DM liegt (BSK II), und ebenfalls 29,3% der befragten Institute weisen eine Bilanzsumme von zehn Milliarden DM und mehr auf (BSK III).

Vergleicht man diese Verteilung mit der nach dem Bankenjahrbuch 1994,³ wonach 64,7% von 1.101 Kreditinstituten der BSK I und 8,8% der BSK III zuzurechnen sind, so fällt auf, daß von den Verbänden bevorzugt größere Institute in die Untersuchung einbezogen wurden. Dahinter steht die Überlegung der Verbände, daß bei den größeren Kreditinstituten mit einer größeren praktischen Relevanz und damit auch mit mehr Erfahrungswerten bezüglich der zu untersuchenden Regelungen gerechnet werden kann.

1. Die Identifizierungspflichten gem. §§ 2ff., 8, 9 GwG

Nach §§ 2ff., 8, 9 GwG sind die Institute verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Barzahlungen von 20.000 DM und mehr, den Geschäftspartner zu identifizieren, den wirtschaftlich Berechtigten zu erfragen und die daraufhin angefertigten Aufzeichnungen aufzubewahren.⁴

³ Diese Zahlen wurden uns vom Hoppenstedt-Verlag freundlicherweise zur Verfügung gestellt und betreffen die prozentuale Verteilung von 1101 Kreditinstituten (alle AG, alle Sparkassen mit einer Bilanzsumme (BS) über 850 Mio. DM und alle Genossenschaftsbanken mit einer BS über 600 Mio. DM) auf die drei Bilanzsummenklassen im Jahr 1994.

⁴ Vgl. Kapitel 5 III.

1.1 Die Anzahl der Aufzeichnungen nach §§ 2ff., 8, 9 GwG

Auf die Frage nach der (ggf. geschätzten) Anzahl der im Jahr 1994 im Sinne der §§ 2ff., 8, 9 GwG angelegten Aufzeichnungen antworten die befragten Institute nach Bilanzsummenklassen (BSK) unterteilt wie folgt:

Tabelle 4: Anzahl der Aufzeichnungsvorgänge 1994

	Anzahl der Aufzeichnungsvorgänge 1994	Anzahl der Antwortenden (n)
BSK I	50.575	31
BSK II	131.768	22
BSK III	3.157.554	21
Summe	3.339.897	74

Im Jahr 1994 hatten somit 74 befragte Institute⁵ insgesamt über 3,3 Millionen Aufzeichnungen gem. §§ 2ff., 8, 9 GwG zu bewältigen, wovon 50.575 auf die 31 Institute der Bilanzsummenklasse eins (BSK I), 131.768 auf die 22 Institute der Bilanzsummenklasse zwei (BSK II) und rund 3,1 Millionen auf 21 Institute der Bilanzsummenklasse drei (BSK III) entfallen.

Die Anzahl der Aufzeichnungen, die ein Institut im Jahr 1994 durchschnittlich zu bewältigen hatte, stellt sich somit folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Aufzeichnungsvorgänge 1994 (durchschnittlich pro Institut)

	Aufzeichnungsvorgänge 1994 pro Institut	Anzahl der Institute (n)
BSK I	1.631	31
BSK II	5.989	22
BSK III	150.359	21
		n = 74

Ein Institut der BSK I hatte danach im Jahr 1994 im Durchschnitt 1.631 Aufzeichnungen, ein Institut der BSK II 5.989 Aufzeichnungen und ein Institut der BSK III 150.359 Aufzeichnungen nach §§ 2ff., 8, 9 GwG zu erledigen. Wie die nähere Auswertung ergibt, variiert die Anzahl der 1994 durch-

5 Eine Antwort der BSK III konnte nicht verwertet werden, da der Frage ein falscher Erhebungszeitraum zugrunde gelegt wurde.

schnittlich angefertigten Aufzeichnungen pro Institut der BSK I zwischen 85 und 12.398, die der BSK II zwischen 1.350 und 15.000 und die der BSK III zwischen 142 und 1,2 Millionen, so daß relativ große Schwankungen innerhalb der einzelnen Bilanzsummenklassen zu verzeichnen sind. Diese Schwankungen, insbesondere innerhalb der BSK III, erklären sich nach Angaben des Zentralen Kreditausschusses in erster Linie damit, daß in die Befragung auch Institute einbezogen wurden, die aufgrund ihrer Geschäftsstruktur wenige Bargeschäfte durchführen und deshalb unabhängig von ihrer Bilanzsumme eine relativ geringe Anzahl von Identifizierungen zu erledigen haben. Im Ergebnis richtet sich somit die Anzahl der Aufzeichnungen nicht nur nach der Größe (Bilanzsumme) eines Kreditinstituts, sondern auch nach anderen Faktoren, wie z.B. der Geschäftsstruktur, dem Standort und dem Klientel.

Um zu erfahren, ob sich die Anzahl der Aufzeichnungsvorgänge über die Monate hin verändert hat, insbesondere ob die Identifizierungspflichten, z.B. aufgrund einer abschreckenden Wirkung, zu einem Rückgang der Aufzeichnungen beigetragen haben, sollten die befragten Institute soweit möglich (ggf. schätzungsweise) auch die Verteilung der Aufzeichnungen auf die einzelnen Monate angeben. 44 der befragten Institute geben folgende Verteilung an:

Tabelle 6: Verteilung der Aufzeichnungen auf die einzelnen Monate

1994	BSK I (n = 17)	BSK II (n = 12)	BSK III (n = 15)	Insg. (n = 44)
Januar	1.490	5.980	194.037	201.507
Februar	1.282	5.237	193.883	200.402
März	1.485	5.470	196.667	203.622
April	1.221	5.170	191.925	198.316
Mai	1.284	5.310	193.117	199.711
Juni	1.273	5.100	191.777	198.150
Juli	1.388	5.313	190.805	197.506
August	1.405	5.231	191.314	197.950
September	1.332	5.449	190.616	197.397
Oktober	1.313	5.444	190.390	197.147
November	1.542	5.803	192.919	200.264
Dezember	1.674	6.606	196.136	204.416
Summe	16.689	66.113	2.313.586	2.396.388

Wie in Tabelle 6 ersichtlich, hatten 17 antwortende Institute der BSK I monatlich zwischen 1.221 Aufzeichnungen im April und 1.674 Aufzeichnungen im Dezember 1994 zu erledigen. Bei den zwölf Antwortenden der Institute der BSK II variiert die Anzahl der Aufzeichnungen zwischen 5.100 im Juni und 6.606 im Dezember 1994. Die 15 Antwortenden der Institute der BSK III haben monatlich zwischen 196.667 Aufzeichnungen im März und 190.390 im Oktober 1994 zu verzeichnen.

Über das Jahr betrachtet ergibt sich somit eine relativ gleichmäßige Verteilung der Aufzeichnungen auf die einzelnen Monate. Nach insgesamt 203.622 Aufzeichnungen im März 1994 kann zwar ein Rückgang der Aufzeichnungen auf 197.147 im Oktober 1994 verzeichnet werden. Zum Jahresende hin steigt die Zahl der Aufzeichnungen jedoch wieder auf insgesamt 204.416 im Dezember 1994 an. Die leichten Schwankungen sind nach Angaben des Zentralen Kreditausschusses auf den normalen Geschäftsbetrieb zurückzuführen. So könne gerade der Anstieg zum Jahresende mit dem Weihnachtsgeschäft erklärt werden, da dann besonders viele Händler das eingennommene Bargeld einzahlen wollen.

Im Ergebnis kann, obwohl nach Angaben der befragten Institute ein Rückgang dubioser Transaktionen und hoher Bareinzahlungen zu beobachten sei, zumindest im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG kein stetiger Rückgang der Aufzeichnungen festgestellt werden. Das liegt nach Ansicht der Befragten vor allem darin begründet, daß der Rückgang dubioser Transaktionen gegenüber der Vielzahl alltäglicher Routinegeschäfte, die von den §§ 2ff., 8, 9 GwG erfaßt werden, in den Hintergrund tritt.

1.2 Die Nutzung der Aufzeichnungen

Ziel der Aufzeichnungspflichten nach §§ 2ff., 8, 9 GwG ist es, die Spur des Geldes (paper trail) zu dokumentieren, welche die Strafverfolgungsbehörden zu den „Hintermännern“ und in die Zentren der Organisierten Kriminalität führen soll.⁶ Die Frage, in wie vielen Fällen im Jahr 1994 die von den Instituten gemeldeten rund 3,3 Millionen Aufzeichnungen von den Ermittlungsbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung eingesehen wurden, ergibt folgendes Bild:

6 Vgl. Kapitel 3 IV.

Tabelle 7: Nutzung der Aufzeichnungen durch die Strafverfolgungsbehörden

Antwort	Anzahl (n)	%
keinmal	38	74,5
1mal	5	9,8
2mal	4	7,8
3mal	2	3,9
5mal	1	2,0
9mal	1	2,0
Summe	51	100%
ungeklärt/n.v. ⁷	23/1	
n (insg.)	75	

Bei der überwiegenden Anzahl (74,5%) der 51 antwortenden Institute wurde danach im Jahr 1994 kein einziges Mal durch die Strafverfolgungsbehörden auf die nach §§ 2ff., 8, 9 GwG angelegten Aufzeichnungen zurückgegriffen. Lediglich 13 (25,5%) der befragten Institute teilen mit, daß die Aufzeichnungen zwischen „ein-“ und „neunmal“ von den Ermittlungsbehörden eingesehen wurden. Insgesamt haben die Strafverfolgungsbehörden somit im Jahr 1994 in nur 33 Fällen auf die rund 3,3 Millionen Aufzeichnungen zurückgegriffen. Das ergibt eine Nutzung der von den befragten Instituten angelegten Aufzeichnungen durch die Ermittlungsbehörden in nur 0,001% der Fälle.

Im Ergebnis ist der Rückgriff auf die Aufzeichnungen nach §§ 2ff., 8, 9 GwG durch die Strafverfolgungsbehörden bislang verschwindend gering. Die wesentliche Ursache für die seltene Nutzung der Aufzeichnungen liegt nach Ansicht der befragten Institute darin, daß die Identifizierungspflicht nach §§ 2ff., 8, 9 GwG vor allem „unverdächtige Routinevorgänge“ erfasse.

1.3 Die Aufbewahrung der Aufzeichnungsvorgänge

Da das GeldwäscheG die Art und Weise der Aufbewahrung der Aufzeichnungen nicht vorschreibt, wird zum Teil eine Vereitelung des Gesetzes-

7 n.v.= nicht verwertbar. Unter „ungeklärt“ werden die Fälle gefaßt, in denen die Befragten Zeichen wie „/“, „-“ oder „/“ als Antwort angegeben haben, da diese - auch wenn des öfteren die Vermutung nahe lag, daß damit „keinmal“ o.ä. gemeint sein könnte - keinem eindeutigen Bedeutungsinhalt zugeordnet werden können.

zwecks befürchtet, indem die Aufzeichnungen von den Instituten so unzweckmäßig aufbewahrt werden (z.B. Ablage nur nach der Kontonummer), daß sie von den Strafverfolgungsbehörden nicht genutzt werden können, da sich die Auskunftersuchen der Ermittlungsbehörden in der Regel auf Namen beziehen.⁸ Diese Befürchtung kann jedoch aufgrund der Befragung nicht bestätigt werden. Die Aufzeichnungen werden von rund 85% der befragten Institute alphabetisch/chronologisch, also zunächst nach dem Namen und dann nach dem Datum abgelegt. Häufig werden die Aufzeichnungen darüber hinaus mittels Datenverarbeitung gespeichert und sind dadurch nach mehreren Kriterien (Name, Datum, Kontonummer etc.) abrufbar. Somit kann festgehalten werden, daß die befragten Institute in aller Regel bemüht sind, die Aufzeichnungen nach §§ 2ff., 8, 9 GwG so aufzubewahren, daß ein Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden möglich ist. Eine unzweckmäßige Aufbewahrung der Aufzeichnungen durch die Institute kann demnach nicht für die seltene Inanspruchnahme verantwortlich gemacht werden.

Im Ergebnis bringen die Identifizierungspflichten nach §§ 2ff., 8, 9 GwG für die befragten Institute je nach Bilanzsumme, Geschäftsstruktur, Standort und Klientel einen ganz erheblichen Mehraufwand mit sich, wogegen eine Nutzung der Aufzeichnungen durch Strafverfolgungsbehörden bislang praktisch nicht stattfindet.

2. Die Verdachtsanzeige nach § 11 GwG

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG sind die Institute verpflichtet, im Falle eines Verdachts der Geldwäsche - unabhängig von der Höhe des Betrages der betreffenden Transaktion - die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu benachrichtigen (sog. Verdachtsanzeige).⁹ Auch hier interessiert zunächst die Anzahl der von den befragten Instituten im Jahr 1994 erhobenen Verdachtsanzeigen. Da die Möglichkeit besteht, daß von einem Mitarbeiter zwar eine Auffälligkeit registriert wird, diese nach einer Überprüfung des Vorfalls letztlich aber nicht zu einer Verdachtsanzeige führt, wurde zunächst die Anzahl der hausinternen Überprüfungen einer geldwäscheverdächtigen Auffälligkeit und anschließend die Anzahl der daraufhin erhobenen Verdachtsanzeigen ermittelt.

8 Vgl. Kapitel 7 III.

9 Vgl. Kapitel 5 II.

2.1 Die hausinternen Überprüfungen

Auf die Frage nach der (ggf. geschätzten) Anzahl der im Jahr 1994 eingeleiteten hausinternen Überprüfungen wegen eines Verdachts der Geldwäsche antworten die Befragten wie folgt:

Tabelle 8: Anzahl der hausinternen Überprüfungen 1994

	Anzahl der hausinternen Überprüfungen	Anzahl der Antwortenden (n)
BSK I	140	25
BSK II	243	22
BSK III	2.314	20
Summe	2.697	67
ungeklärt/n.v. n (insg.)		7/1 75

Im Jahr 1994 hatten danach 67 der befragten Institute insgesamt 2.697 hausinterne Überprüfungen von geldwäscheverdächtigen Auffälligkeiten zu verzeichnen, wovon 140 auf 25 Institute der BSK I, 243 auf 22 Institute der BSK II und 2.314 auf 20 Institute der BSK III entfallen.

Ein Institut hatte somit im Jahr 1994 im Durchschnitt folgende Anzahl hausinterner Überprüfungen zu erledigen:

Tabelle 9: Durchschnittliche Anzahl der hausinternen Überprüfungen pro Institut

	Hausinterne Überprüf. pro Institut	Anzahl der Institute (n)
BSK I	5,6	25
BSK II	11	22
BSK III	115,7	20
		n = 67

Im Durchschnitt führte danach im Jahr 1994 ein Institut der BSK I 5,6 hausinterne Überprüfungen, ein Institut der BSK II elf hausinterne Überprüfungen und ein Institut der BSK III rund 116 hausinterne Überprüfungen wegen des Verdachts der Geldwäsche durch. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch,

wie die nähere Auswertung ergibt, daß die Anzahl der 1994 im Durchschnitt durchgeführten hausinternen Überprüfungen pro Institut der BSK I zwischen null und 66, der BSK II zwischen zwei und 55 und bei der BSK III zwischen null und 963 variiert. Auch hier treten daher, wie schon bei den Aufzeichnungen, relativ große Schwankungen innerhalb der einzelnen Bilanzsummenklassen auf.

2.2 Die Anzeige eines Verdachts nach § 11 GwG

Die Anzahl der aufgrund der 2.697 hausinternen Überprüfungen im Jahr 1994 bei den Strafverfolgungsbehörden erhobenen Verdachtsanzeigen im Sinne des § 11 GwG wird von den befragten Kreditinstituten wie folgt angegeben:

Tabelle 10: Anzahl der Verdachtsanzeigen 1994

	Anzahl der Verdachtsanzeigen	Anzahl der Antwortenden (n)
BSK I	44	23
BSK II	90	22
BSK III	723	20
Summe	857	65
ungeklärt/n.v. n (insg.)		9/1 75

Von den 23 Antwortenden der BSK I wurden danach im Jahr 1994 insgesamt 44 Verdachtsanzeigen erhoben, wobei elf dieser Institute in diesem Zeitraum keine einzige Verdachtsanzeige zu verzeichnen hatten. Die 22 Institute der BSK II melden insgesamt 90 Verdachtsanzeigen, und 20 Institute der BSK III haben 1994 zusammen 723 Verdachtsanzeigen erhoben. Insgesamt sind im Jahr 1994 von den 65 antwortenden Instituten 857 Verdachtsfälle der Geldwäsche bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden, wobei 13 (20%) der 65 Institute keine einzige Verdachtsanzeige zu melden hatten. Auch wenn die Institute einige geldwäscheverdächtige Auffälligkeiten zu überprüfen hatten, so hält sich die Anzahl der im Jahr 1994 von den befragten Instituten bei den Strafverfolgungsbehörden erhobenen Verdachtsanzeigen in einem überschaubaren Rahmen. Zumindest kann von einer teilweise befürchteten „Flut von Verdachtsanzeigen“ nicht gesprochen werden.

Im Durchschnitt ergibt sich für das Jahr 1994 pro Institut folgende Anzahl von Verdachtsanzeigen:

Tabelle 11: Durchschnittliche Anzahl der Verdachtsanzeigen pro Institut

	Verdachtsanzeigen pro Institut	Anzahl der Institute (n)
BSK I	1,9	23
BSK II	4,1	22
BSK III	36,1	20
		n = 65

Danach hat im Jahr 1994 ein Institut der BSK I im Durchschnitt 1,9 Verdachtsfälle, ein Institut der BSK II 4,1 Verdachtsfälle und ein Institut der BSK III rund 36 Verdachtsfälle der Geldwäsche den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Wie die nähere Auswertung ergibt, variiert die Anzahl der Verdachtsanzeigen pro Institut bei der BSK I zwischen null und zehn Verdachtsanzeigen, bei der BSK II zwischen null und zwölf Verdachtsanzeigen und bei der BSK III zwischen null und 230 Verdachtsanzeigen.

Sowohl bei der Anzahl der hausinternen Überprüfungen als auch bei der Anzahl der Verdachtsanzeigen, die ein Institut 1994 im Durchschnitt zu erledigen hatte, zeigen sich, wie schon bei den Aufzeichnungen,¹⁰ relativ große Schwankungen innerhalb der einzelnen Bilanzsummenklassen. Dies verdeutlicht auch hier, daß neben der Größe (Bilanzsumme) eines Kreditinstituts, insbesondere dessen Geschäftsstruktur, Standort und Klientel einen maßgebenden Einfluß auf die Anzahl der geldwäscheverdächtigen Vorgänge haben.

Um herauszufinden, ob sich die Anzahl der erhobenen Verdachtsanzeigen über die einzelnen Monate hin verändert hat, insbesondere ob z.B. ein Rückgang der Anzeigen aufgrund einer abschreckenden Wirkung des GeldwäscheG zu verzeichnen ist, sollte soweit möglich auch die Verteilung der Verdachtsanzeigen auf die einzelnen Monate angegeben werden. 59 der Befragten geben folgende Verteilung an:

¹⁰ Vgl. Kapitel 8 II 1.1.

Tabelle 12: Verteilung der Verdachtsanzeigen auf die einzelnen Monate

1994	BSK I	BSK II	BSK III	Insg.	
	(n = 22)	(n = 19)	(n = 18)	(n = 59)	%
Januar	7	8	56	71	8,4
Februar	4	6	52	62	7,4
März	5	6	55	66	7,8
April	0	7	41	48	5,7
Mai	1	8	46	55	6,5
Juni	3	4	85	92	10,9
Juli	6	5	71	82	9,7
August	4	7	62	73	8,7
September	2	4	54	60	7,1
Oktober	1	15	43	59	7,0
November	5	2	72	79	9,4
Dezember	5	9	81	95	11,3
Summe	43	81	718	842	100%

Danach haben 22 Institute der BSK I zwischen sieben Verdachtsanzeigen im Januar und null Verdachtsanzeigen im April 1994 zu verzeichnen. Bei 19 Instituten der BSK II schwankt die Anzahl der Verdachtsanzeigen pro Monat zwischen 15 Verdachtsanzeigen im Oktober und zwei Verdachtsanzeigen im November 1994 und bei 18 Instituten der BSK III zwischen 41 Verdachtsanzeigen im April und 85 Verdachtsanzeigen im Juni 1994.

Im Ergebnis kann für das Jahr 1994 ein stetiger Rückgang der angezeigten Verdachtsfälle nicht registriert werden. Insgesamt ist zwar zunächst ein Rückgang der Verdachtsanzeigen von 71 (8,4%) im Januar auf 48 (5,7%) im April 1994 zu verzeichnen. Zur Jahresmitte steigt die Anzahl der Verdachtsanzeigen jedoch auf insgesamt 92 (10,9%) im Juni an, fällt anschließend wieder auf insgesamt 59 (7,0%) im Oktober ab und nimmt zum Jahresende hin wieder auf das Maximum von insgesamt 95 (11,3%) im Dezember 1994 zu. Nach Angaben des Zentralen Kreditausschusses liegen diese Schwankungen, wie bei den Aufzeichnungen, im normalen Geschäftsbetrieb der Kreditinstitute begründet. Ein Rückgang der Verdachtsanzeigen aufgrund einer abschreckenden Wirkung des GeldwäscheG kann somit für das Jahr 1994 nicht festgestellt werden.

2.3 Die Anzahl der „strafprozessualen Untersagungen“

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG darf eine verdächtige Transaktion - mit Ausnahme der Eilfälle - von dem anzeigenden Institut frühestens durchgeführt werden, wenn ihm die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne daß die Durchführung der Transaktion *strafprozessual untersagt* worden ist. Damit soll den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb von 48 Stunden zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Sicherstellung (§§ 111bff., 94ff. StPO) des betroffenen Geldes vorliegen.¹¹ Ziel dieser Regelung ist, eine Abschöpfung illegaler Gewinne zu verbessern und der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen.¹²

Die Frage, bei wie vielen der 857 Verdachtsanzeigen es zu einer „strafprozessualen Untersagung“ der Finanztransaktion innerhalb der „Zwei-Werktage-Frist“ durch die Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG kam, wird von den Befragten wie folgt beantwortet:

Tabelle 13: Anzahl der „strafprozessualen Untersagungen“ 1994

Antwort	Anzahl der Antwortenden (n)	%
<i>keine Untersagung</i>	43	89,6
<i>1 Untersagung</i>	1	2,1
<i>2 Untersagungen</i>	4	8,3
Summe	48	100%
ungeklärt/k.A. n (insg.)	25/2 75	

Danach fand bei der überwiegenden Mehrheit (89,6%) der 48 Antwortenden in keinem einzigen Fall eine „strafprozessuale Untersagung“ der angezeigten Transaktion statt. In nur einem Fall kann eine einzige und in vier Fällen können je zwei vorläufige Sicherstellungen vermerkt werden. Insgesamt wurde somit lediglich bei neun (1,1%) der 857 Verdachtsanzeigen die Durchführung der Transaktion durch zugriffssichernde Maßnahmen im Sinne des § 11

11 Vgl. Kapitel 5 II 2.

12 Vgl. Kapitel 3 IV.

Abs. 1 Satz 2 GwG „strafprozessual untersagt“. Eine vorläufige Sicherstellung der geldwäscheverdächtigen Gelder fand somit nur äußerst selten statt. Nach Ansicht der Befragten liegt dieser seltene Zugriff nicht etwa in einer mangelnden Qualität der Verdachtsanzeigen begründet,¹³ sondern sei vielmehr darauf zurückzuführen, daß von den Strafverfolgungsbehörden die strafprozessualen Voraussetzungen für eine vorläufige Sicherstellung in der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG vorgesehenen Frist von zwei Werktagen in aller Regel nicht zu erbringen seien.

2.4 Der Verlauf einer hausinternen Verdachtsprüfung

Auffallend ist darüber hinaus, daß aufgrund der 2.697 gemeldeten hausinternen Überprüfungen lediglich 857 Verdachtsanzeigen im Sinn des § 11 GwG erhoben wurden. Somit führen 31,7% der hausinternen Überprüfungen letztlich zu einer Verdachtsanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es kommt folglich bereits auf der Ebene der Kreditinstitute zu einer nicht unbedeutamen „Vorfilterung“ der zunächst auffälligen Vorgänge. Aus diesem Grunde wurden die Institute über den typischen Verlauf einer hausinternen Überprüfung eines Verdachtsfalls befragt.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG sind die Kreditinstitute verpflichtet, eine „leitende Person, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches ist“, zu bestimmen. Dieser sog. *Geldwäschebeauftragte* dient jedoch nicht nur der Erleichterung und Beschleunigung der Kommunikation zwischen Ermittlungsbehörde und Kreditinstitut, sondern entscheidet in der Regel auch darüber, ob eine Verdachtsanzeige an die Strafverfolgungsbehörden ergeht oder nicht. Wegen der unterschiedlichen Organisation bzw. Struktur der einzelnen Kreditinstitute kann allerdings kein typischer Verlauf einer hausinternen Verdachtsüberprüfung dargestellt werden. Wie die Auswertung der Antworten ergibt, dürfte sich eine denkbare Variante eher *dezentral* ausgerichteter Institute folgendermaßen darstellen:

Ein Mitarbeiter, der eine möglicherweise auf Geldwäsche hindeutende Auffälligkeit registriert, meldet diese - meist nach Rücksprache mit der Filialleitung und/oder dem Vorgesetzten - unverzüglich dem Geldwäschebeauftragten in der Hauptstelle. Die Verdachtsmitteilung an den Geldwäschebeauftragten erfolgt - teils nach telefonischer Vorabklärung - in der Regel

13 Den Verdachtsanzeigen wird auch von den Strafverfolgungsbehörden eine gute Qualität bescheinigt. Vgl. Kapitel 7 III.

schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formblatt, unter Angabe der Tatsachen, die den Verdacht begründen. Nach einer ersten Plausibilitätsprüfung des Vorfalls durch den Geldwäschebeauftragten ordnet dieser - soweit erforderlich - weitere Maßnahmen zur Verdachtsprüfung bzw. Informationsbeschaffung an. In der Regel wird dabei zunächst die ggf. bestehende Geschäftsverbindung durch Beiziehung der Kontounterlagen, wie z.B. Kontoeröffnungsanträge, Umsatzlisten, Buchungsbelege, Kreditakten usw., auf Auffälligkeiten überprüft und ein Kundenprofil, eventuell unter Einbeziehung der Fachabteilungen (Auslandsabteilung, Wertpapierabteilung usw.) und/oder des Kundenberaters, erstellt. Zur Prüfung des Verdachts kann von dem Geldwäschebeauftragten auch ein Team, bestehend z.B. aus dem Geldwäschebeauftragten, dem Vorstand, Mitarbeitern der Innenrevision und dem meldenden Mitarbeiter, eingesetzt werden. In Zweifelsfällen besteht zudem die Möglichkeit, den Vorfall ohne Nennung des Kundennamens mit den Ermittlungsbehörden zu erörtern. Falls der Verdacht nach dieser Überprüfung nicht erhärtet werden kann, wird der Vorgang in Absprache mit dem meldenden Mitarbeiter, ggf. mit dem Hinweis, die Kontoverbindung unter Beobachtung zu halten und bei weiteren Verdachtsmomenten nochmals Meldung zu erstatten, als erledigt abgelegt. Läßt sich dagegen auch anhand der Überprüfungen der verdächtige Umstand nicht aufklären oder verdichten sich die Verdachtsmomente, erfolgt eine Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Im Unterschied zu der eben dargestellten „dezentralen Variante“ meldet der Mitarbeiter bei anderen, eher *zentral* ausgerichteten Kreditinstituten die geldwäscheverdächtige Auffälligkeit zunächst dem „Geldwäscheunterbeauftragten“ oder der „Geldwäschekontaktperson“ der jeweiligen Filiale, der/die als Anlaufstelle fungiert und die Aufgabe hat, mit dem meldenden Mitarbeiter den Vorgang durchzusprechen, das Material zu sichten und zusammenzustellen. Kommt dieser dezentrale Geldwäscheunterbeauftragte zu dem Ergebnis, daß keine Geldwäsche gegeben ist, so wird der Fall als erledigt abgelegt. Ansonsten wird der für das Gesamthaus bestellte zentrale Geldwäschebeauftragte bzw. die zentrale Abteilung für Geldwäsche eingeschaltet.

Vor der Erhebung einer Verdachtsanzeige durch die Institute sind somit unter Umständen recht aufwendige hausinterne Überprüfungen durch zum Teil neu eingerichtete „Geldwäscheabteilungen“ notwendig. Neben den Identifizierungspflichten bedeutet dies eine zusätzliche Belastung des alltäglichen Geschäftsbetriebes der Institute, wogegen nur in den seltensten Fällen die Durchführung der Transaktion von den Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG „strafprozessual untersagt“ wird.

III. Die Anwendungsprobleme der Befragten

Auf die Frage nach den wesentlichen Problemen (tatsächlicher oder rechtlicher Art) bei der Anwendung und Umsetzung des GeldwäscheG (i.V.m. § 261 StGB) geben zwei Drittel (n = 50) der Befragten folgende Punkte an:

1. Verdachtsschöpfung

Das zentrale Anwendungsproblem wird von allen 50 antwortenden Instituten in der Erkennbarkeit der Geldwäsche gesehen. Illegale Transaktionen seien meist gut getarnt und daher kaum von legalen Transaktionen zu unterscheiden. Der Verdachtskatalog des ZKA/BKA biete kaum Abhilfe, da er viel zu abstrakt und bislang auch nicht aktualisiert worden sei.¹⁴ Zudem sei die Abgrenzung der Geldwäsche zu ungewöhnlichen, aber nicht die Geldwäsche betreffenden Geschäftsgebaren praktisch unmöglich. So sei es für die Institute oft nicht erkennbar, ob der auffällige Vorgang einer Geldwäsche oder „bloß“ einer Steuerhinterziehung, die nicht von § 261 StGB und damit auch nicht von der Pflicht zur Verdachtsanzeige nach § 11 GwG erfaßt werde, diene.

In diesem Zusammenhang werden von 18 Antwortenden (36%) auch Unklarheiten darüber beklagt, ob es für die Erstattung einer Verdachtsanzeige durch ein Institut nach § 11 GwG eines „doppelten Anfangsverdachts“ bedürfe, wonach ein Verdacht auch bezüglich eines konkreten Vortatdelikts im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB vorliegen müßte.¹⁵ Denn in vielen Fällen seien zwar geldwäscheverdächtige Auffälligkeiten zu verzeichnen, jedoch kein Bezug zu einer Vortat, aus der das Geld stammen könnte, erkennbar.

2. Verwaltungsaufwand und Effektivität

Als weiteres Anwendungsproblem wird von 32 (64%) der 50 Antwortenden der Umstand angesehen, daß der für die Institute durch das GeldwäscheG entstandene Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zu deren Erfolg stünden. Praktisch nie würden die Strafverfolgungsbehörden auf die Aufzeichnungen nach §§ 2ff. GwG oder auf die angehaltenen Gelder zugreifen. Zudem hätte die Tatsache, daß - vor allem in den Medien - nur Kritik und keine Erfolge des neuen GeldwäscheG verkün-

14 Vgl. Kapitel 5 III. Der Verdachtskatalog des ZKA/BKA ist mittlerweile (im Juli 1996) aktualisiert worden.

15 Vgl. zu dieser Problematik: Kapitel 7 III 1.

det werden, sehr negative Auswirkungen auf die Motivation der Mitarbeiter. Dem einzelnen Mitarbeiter könne oft kaum noch begreifbar gemacht werden, wozu der ganze Verwaltungsaufwand eigentlich gut sein soll.

3. Akzeptanz bei den Kunden

Des weiteren wird von über einem Drittel der 50 Antwortenden eine Verärgerung und Verunsicherung der Kunden durch das GeldwäscheG beklagt. Gerade langjährige Kunden würden kein Verständnis dafür zeigen, sich nun mit einem Ausweis legitimieren zu müssen. Die Mitarbeiter müßten deshalb häufig langwierige und aufwendige „Überzeugungsarbeit“ leisten. Zudem hätten viele Kunden große Abneigungen gegen die Speicherung persönlicher Daten. Zum Teil werde von den Kunden eine anderweitige Nutzung der Daten befürchtet. So komme es gelegentlich zur absichtlichen Unterschreitung des Schwellenbetrages, allein um der Aufzeichnung zu entgehen und nicht etwa, um eine kriminelle Herkunft des Geldes zu verheimlichen. Insgesamt würde das neue GeldwäscheG daher auf wenig Akzeptanz bei den Kunden stoßen, sondern vielmehr großes Unverständnis hervorrufen.

4. Umgehungsmöglichkeiten

Nach Ansicht von 13 Antwortenden (26%) würden zudem die leichten Umgehungsmöglichkeiten die Anwendung des GeldwäscheG erheblich erschweren. Insbesondere könnten die Geldwäscher problemlos in andere Bereiche, wie z.B. auf Geldwechselstuben oder Geldtransportunternehmen, ausweichen. Eine Aufsicht durch die hierfür gem. § 16 Nr. 4 GwG vorgesehenen Gewerbebehörden würde aufgrund fehlender Kompetenzen in der Gewerbeordnung und mangelnder personeller Ressourcen de facto nicht stattfinden. Solange Finanzinstitute - wie etwa die Wechselstuben - nicht einer den Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen vergleichbaren Aufsicht unterworfen seien, werde ein „Einfallstor“ für Geldwäscheaktivitäten zugelassen.

5. Unterrichtung über (neue) Geldwäschemethoden

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 GwG sind die Institute verpflichtet, regelmäßig über die Methoden der Geldwäsche zu schulen. Entsprechende Maßnahmen seien nach Ansicht von zehn Antwortenden (20%) ohne einen verbesserten Ver-

dachtskatalog und aufgrund fehlender Informationen über (neue) Methoden der Geldwäsche wenig erfolgversprechend.

6. Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Im Zusammenhang mit Problemen bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wird von den befragten Instituten besonders häufig der fehlende Informationsfluß („feed-back“) von den Ermittlungsbehörden hin zu den Kreditinstituten beklagt. Auf die Frage, ob das Institut von den Strafverfolgungsbehörden über den weiteren Verlauf der Verdachtsanzeige (abgesehen von der Freigabeerklärung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG) informiert wird, antworten die Befragten wie folgt:

Tabelle 14: Informationsaustausch

Antwort	Anzahl der Antwortenden (n)	%
<i>nie</i>	23	41,1
<i>manchmal</i>	19	33,9
<i>meistens</i>	8	14,3
<i>immer</i>	6	10,7
Summe	56	100%
keine Angabe	19	
n (insg.)	75	

Danach findet bei ca. 41% der 56 Antwortenden „nie“ und bei knapp 34% der Antwortenden „manchmal“ ein Informationsaustausch statt, wobei letzteres häufig nur nach telefonischer Rückfrage oder im Rahmen einer mündlichen Befragung von Bankmitarbeitern geschah. Insgesamt kann somit relativ selten ein Informationsfluß von den Strafverfolgungsbehörden hin zu den anzeigenden Instituten verzeichnet werden. Zudem wird in einigen Fällen, in denen zwar ein Informationsaustausch bejaht wurde, dieser jedoch als unzureichend beklagt, da den Instituten meist nur der Einstellungsbescheid mitgeteilt werde. Daher erhalten die Institute oft keine Rückmeldung darüber, ob ihre Anzeige begründet ist. Dies verhindere, eigene Erfahrungswerte für die Bekämpfung der Geldwäsche zu sammeln und sei zudem für eine vertrau-

ensvolle Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Kreditinstituten „nicht gerade förderlich“.

Auf die Frage, ob bei der Durchführung der Pflichten nach dem GeldwäschegG weitere Probleme bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aufgetaucht seien, antworteten die Befragten wie folgt:

Tabelle 15: Weitere Probleme bei der Zusammenarbeit

Antwort	Anzahl der Antwortenden (n)	%
<i>nein</i>	43	66,1
<i>selten</i>	15	23,1
<i>gelegentlich</i>	5	7,7
<i>häufig</i>	2	3,1
Summe	65	100%
keine Angabe	10	
n (insg.)	75	

Danach hat die Mehrzahl (66,1%) der 65 Antwortenden keine (weiteren) Probleme hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zu beklagen. Von den 22 (33,8%) der 65 Antwortenden, bei denen „selten“ (23,1%), „gelegentlich“ (7,7%) oder „häufig“ (3,1%) Probleme bei der Zusammenarbeit aufgetaucht sind, wird die Art dieser Probleme wie folgt dargestellt:

Von der Hälfte der 22 Antwortenden werden Meinungsverschiedenheiten mit den Strafverfolgungsbehörden über den *Umfang der Unterlagen*, die mit der Verdachtsanzeige nach § 11 GwG mitgeliefert werden sollen, beklagt. Zudem sei unklar, ob Bankunterlagen aufgrund eines staatsanwalt-schaftlichen Auskunftersuchens auch ohne Gefahr im Verzug herauszugeben sind oder ob es dafür eines richterlichen Beschlusses bedarf. Weiterhin wird bemängelt, daß teilweise eine Befragung von Bankmitarbeitern ohne ein eigentlich erforderliches staatsanwaltschaftliches Auskunftersuchen stattfände. Auch würden zum Teil formgerechte Beschlagnahmebeschlüsse zu spät vorgelegt werden. In einem Fall sei sogar ein Konto beschlagnahmt worden, das nicht in den Verdachtsfall verwickelt war. In diesem Zusammenhang wird von den Antwortenden insbesondere die Nichtachtung bzw. Nichtakzeptierung des Bankgeheimnisses seitens der Ermittlungsbehörden beklagt.

Knapp die Hälfte der 22 Antwortenden wirft den Strafverfolgungsbehörden mangelndes Verständnis hinsichtlich der Abläufe im Bankbetrieb bzw. *mangelndes wirtschaftliches „Know-how“* vor.

Rund ein Drittel der Antwortenden beklagt eine *unterschiedliche Handhabung* und Anwendung des GeldwäscheG seitens der Ermittlungsbehörden. Dies gelte insbesondere für die Anforderungen, die an den Verdacht der Geldwäsche gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG und den Inhalt einer Verdachtsanzeige gestellt werden.

Knapp ein Drittel der 22 Antwortenden beklagt *Diskretionsdefizite* seitens der Strafverfolgungsbehörden. So sei z.B. in einem Fall das anzeigende Institut gegenüber dem Betroffenen genannt worden, was zur Kündigung der Geschäftsbeziehung durch den Betroffenen geführt habe. In einem anderen Fall sei der Name des anzeigenden Instituts im Durchsuchungsbeschluß erwähnt worden, was zu einer „indirekten Bedrohung“ des Mitarbeiters durch den betroffenen Kunden geführt hätte. In einem weiteren Fall sollen sogar Informationen von den Strafverfolgungsbehörden an die Presse weitergegeben worden sein.

Weiterhin wird von vier Befragten kritisiert, daß die *Kapazität der Strafverfolgungsbehörden* nicht ausreiche, um eine Verdachtsanzeige zügig zu bearbeiten. So wird es in einem Fall sogar als Problem dargestellt, die zuständige Person bei den Strafverfolgungsbehörden überhaupt zu erreichen.

In drei Fällen wird den Strafverfolgungsbehörden *Desinteresse* und *Gleichgültigkeit* vorgeworfen, da z.B. zugesagte telefonische Rückrufe nicht getätigt würden und Briefe einfach unbeantwortet blieben.

Abschließend werden von drei Befragten *unklare Zuständigkeiten* bei den Strafverfolgungsbehörden bemängelt. In manchen Bundesländern wüßten die Ermittlungsbehörden selbst nicht genau, ob eine Verdachtsanzeige an die Staatsanwaltschaft, das Landeskriminalamt oder das Zollfahndungsamt zu richten sei. Auch würde der Umstand, daß in jedem Bundesland andere Zuständigkeiten bestehen, die Zusammenarbeit nicht gerade erleichtern.

7. Sonstige Anwendungsprobleme der Befragten

Von ca. ein Drittel der 50 Antwortenden wird beklagt, daß es recht schwierig sei, die rechtlichen Regelungen den juristisch kaum vorgebildeten Mitarbeitern zu vermitteln. So sei z.B. §§ 11 Abs. 5, 10 GwG (*Verwertungsbeschränkung*) für Laien „absolut unverständlich“ und deshalb nur schwer zu handhaben. Probleme ergäben sich auch bei der Anwendung der *Eilfallregelung* nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG. Bei einem starken Verdacht für eine

Geldwäschehandlung solle laut Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) von der Eilfallregelung kein Gebrauch gemacht werden. Bei Geschäften mit Tafelgeschäftscharakter und einigen anderen Geschäften bleibe aber nur die Wahl zwischen: das Geschäft auszuführen oder das Geschäft abzulehnen. Die Ablehnung bereite wiederum Schwierigkeiten, wenn es sich nicht um einen Gelegenheitskunden handelt. Insbesondere könne hierdurch der Betreffende gewarnt werden. Des weiteren wird beklagt, daß die Aufteilung einer Finanztransaktion in mehrere Transaktionen unterhalb des Schwellenbetrages (sog. *smurfing*) im Sinne des § 2 Abs. 2 GwG in der Praxis kaum festgestellt werden könnte. Das gelte vor allem, wenn mehrere Personen in zeitlichen Abständen Transaktionen unterhalb des Schwellenbetrages an unterschiedlichen Schaltern tätigen. Auch sei die Verpflichtung zur gesonderten Erfassung abweichender *wirtschaftlich Berechtigter* gem. § 8 GwG kompliziert und vor allem im Firmenkundengeschäft nicht praktikabel. Die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten sei zudem unzweckmäßig, da sie „normale“ Kunden verwirren würde und in kriminelle Aktivitäten verstrickte Personen wohl kaum wahre Angaben machen werden. Schließlich sei die gesamte Abwicklung des GeldwäscheG (Organisation, Schulung, Erstellung der Aufzeichnungen und Verwaltung bis hin zur Verdachtsanzeige) äußerst kompliziert und aufwendig.

Von 20% der 50 Antwortenden wird beklagt, daß die *Angst vor der Strafandrohung nach § 261 Abs. 5 StGB* die Mitarbeiter verunsichere. Das führe dazu, daß zum Teil alltägliche Geschäfte bereits argwöhnisch betrachtet werden. Diese Verunsicherung verstärke sich dadurch, daß manche Bankmitarbeiter die Befürchtung geäußert hätten, von angezeigten Kunden bedroht zu werden.

Nach Ansicht von acht Befragten hindere des weiteren die *mangelnde bundesweite und internationale Zusammenarbeit* der Ermittlungsbehörden und der damit verbundene fehlende Informationsaustausch die Anwendung und Umsetzung des GeldwäscheG.

Abschließend wird von fünf Befragten kritisiert, daß „*kontrollierte Geldwäschetransaktionen*“ rechtlich nicht hinreichend abgesichert seien.¹⁶

16 Vgl. Kapitel 7 III 4.

IV. Die Praktikabilität und Geeignetheit der Regelungen

Um die Akzeptanz des GeldwäscheG bei den Banken zu erforschen, wurden zunächst Fragen zur Praktikabilität des § 2 GwG (Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute), des § 8 GwG (Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) und des § 11 GwG (Anzeige von Verdachtsfällen durch die Institute) gestellt und anschließend nach der Einschätzung der Geeignetheit des GeldwäscheG gefragt.

1. Die Praktikabilität der §§ 2, 8 und 11 GwG

Die Frage, inwieweit § 2 GwG (Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute) als kompliziert, praktikabel, wirksam und notwendig zu beurteilen ist, wird von den Befragten wie folgt beantwortet:

Tabelle 16: Ist § 2 GwG kompliziert?

	kompliziert	
	n	%
<i>sehr</i>	4	6,0
<i>ziemlich</i>	20	29,8
<i>wenig</i>	39	58,2
<i>gar nicht</i>	4	6,0
Summe	67	100%
k.A.	8	
n (insg.)	75	

Tabelle 17: Ist § 2 GwG praktikabel, wirksam, notwendig?

	praktikabel		wirksam		notwendig	
	n	%	n	%	n	%
<i>sehr</i>	2	2,9	-	-	14	21,6
<i>ziemlich</i>	35	50,7	10	15,1	24	36,9
<i>wenig</i>	29	42,0	38	57,6	16	24,6
<i>gar nicht</i>	3	4,3	18	27,3	11	16,9
Summe	69	100%	66	100%	65	100%
k.A.	6		9		10	
n (insg.)	75		75		75	

Wie Tabelle 16 zeigt, wird die Identifizierungspflicht nach § 2 GwG von der Mehrzahl (58,2%) der Befragten als „wenig kompliziert“ angesehen und stößt somit bei den meisten auf inhaltliches Verständnis.

Wie aus Tabelle 17 ersichtlich, stuft die knappe Mehrheit (50,7%) § 2 GwG als „ziemlich praktikabel“, wogegen 42% der Befragten diese Regelung als „wenig praktikabel“ ansehen. 57,6% beurteilen § 2 GwG als „wenig wirksam“ und immerhin 27,3% als „gar nicht wirksam“. Dennoch schätzen die meisten (36,9%) Befragten § 2 GwG als „ziemlich notwendig“ und sogar 21,6% als „sehr notwendig“ ein.

Nach dem bisher Gesagten stellt sich dies als ein relativ „mildes“ Urteil dar. Insbesondere erstaunt, daß § 2 GwG trotz der zuvor geäußerten Kritik über den hohen Verwaltungsaufwand und die wenigen Erfolge¹⁷ von mehr als einem Drittel der Antwortenden als „ziemlich notwendig“ eingeschätzt wird. Ebenso verwundert, daß § 2 GwG - obwohl davon unzählige alltägliche Transaktionen erfaßt sein sollen und § 2 Abs. 2 GwG sich in der Praxis kaum feststellen ließe¹⁸ - dennoch von über der Hälfte der Antwortenden als „ziemlich praktikabel“ beurteilt wird. Wenigstens hält die Mehrzahl die Regelung für „wenig wirksam“, worin sich ansatzweise niederschlägt, daß die Aufzeichnungen zu 99% von den Ermittlungsbehörden nicht genutzt werden.

Die Frage, inwieweit § 8 GwG (Wirtschaftlich Berechtigter) als kompliziert, praktikabel, wirksam und notwendig zu beurteilen ist, wird von den Befragten wie folgt beantwortet:

Tabelle 18: Ist § 8 GwG kompliziert?

	<i>kompliziert</i>	
	<i>n</i>	<i>%</i>
<i>sehr</i>	10	14,9
<i>ziemlich</i>	15	22,4
<i>wenig</i>	33	49,3
<i>gar nicht</i>	9	13,4
Summe	67	100%
k.A.	8	
n (insg.)	75	

17 Vgl. Kapitel 8 II 1.

18 Vgl. Kapitel 8 III 7.

Somit wird § 8 GwG von knapp der Hälfte (49,3%) der Befragten als „wenig kompliziert“ eingeschätzt.

Wie aus folgender Tabelle ersichtlich, stufen 42,4% der Befragten § 8 GwG als „wenig praktikabel“ ein, wogegen immerhin 40,9% § 8 GwG als „ziemlich praktikabel“ beurteilen. Die Mehrzahl (54,4%) der Befragten schätzt § 8 GwG als „gar nicht wirksam“ und 43,9% als „gar nicht notwendig“ ein.

Tabelle 19: Ist § 8 GwG praktikabel, wirksam, notwendig?

	praktikabel		wirksam		notwendig	
	n	%	n	%	n	%
<i>sehr</i>	4	6,1	-	-	4	6,1
<i>ziemlich</i>	27	40,9	4	5,9	16	24,2
<i>wenig</i>	28	42,4	27	39,7	17	25,8
<i>gar nicht</i>	7	10,6	37	54,4	29	43,9
Summe	66	100%	68	100%	66	100%
k.A.	9		7		9	
n (insg.)	75		75		75	

Auch hier verwundert, daß § 8 GwG von knapp der Hälfte der Antwortenden als „wenig kompliziert“ und von 40,9% als „ziemlich praktikabel“ angesehen wird, obwohl von den Befragten bei den Anwendungsproblemen zum Teil Schwierigkeiten bezüglich des Umgangs mit dieser Norm in der Praxis beklagt wurden.¹⁹ Lediglich in der Beurteilung des § 8 GwG als „gar nicht wirksam“ (54,4%) und „gar nicht notwendig“ (43,9%) kommt zum Ausdruck, daß die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach Ansicht der Befragten „unzweckmäßig“ sei und kaum mit korrekten Antworten gerechnet werde.²⁰

Die Frage, inwieweit § 11 GwG (Anzeige von Verdachtsfällen durch die Institute) als kompliziert, praktikabel, wirksam und notwendig zu beurteilen ist, wird von den Befragten wie folgt beantwortet:

19 Vgl. Kapitel 8 III 7.

20 Vgl. Kapitel 8, a.a.O.

Tabelle 20: Ist § 11 GwG kompliziert?

	kompliziert	
	n	%
<i>sehr</i>	8	11,8
<i>ziemlich</i>	25	36,7
<i>wenig</i>	27	39,7
<i>gar nicht</i>	8	11,8
Summe	68	100%
k.A.	7	
n (insg.)	75	

Danach schwankt die Beurteilung des § 11 GwG bei den meisten Befragten zwischen „wenig kompliziert“ (39,7%) und „ziemlich kompliziert“ (36,7%).

Tabelle 21: Ist § 11 GwG praktikabel, wirksam, notwendig?

	praktikabel		wirksam		notwendig	
	n	%	n	%	n	%
<i>sehr</i>	3	4,6	3	4,6	27	41,6
<i>ziemlich</i>	22	33,8	19	29,2	29	44,6
<i>wenig</i>	35	53,9	34	52,4	6	9,2
<i>gar nicht</i>	5	7,7	9	13,8	3	4,6
Summe	65	100%	65	100%	65	100%
k.A.	10		10		10	
n (insg.)	75		75		75	

Somit schätzt die knappe Mehrheit (53,9%) § 11 GwG als „wenig praktikabel“ und 52,4% als „wenig wirksam“ ein, wogegen 44,6% der Befragten § 11 GwG als „ziemlich“ und 41,6% als „sehr notwendig“ ansehen.

Mehr als ein Drittel, die § 11 GwG als „ziemlich kompliziert“ einschätzen, begründen dies mit Schwierigkeiten im Umgang mit der „Eilfallregelung“ sowie damit, daß § 11 Abs. 5 GwG (Verwertungsbeschränkung) für „Laien absolut unverständlich“ sei. Die Tatsache, daß § 11 GwG von mehr als der Hälfte der Antwortenden als „wenig praktikabel“ und „wenig wirksam“ beurteilt wird, trägt den Problemen bei der Verdachtsschöpfung sowie dem Umstand Rechnung, daß in einer Frist von zwei Werktagen von den

Ermittlungsbehörden in aller Regel die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nicht zu erbringen sind. Daß knapp ein Drittel der Befragten § 11 GwG trotz der geringen Erfolge für „ziemlich wirksam“ einschätzt, wird teilweise damit begründet, daß sich die positiven Ergebnisse nicht in der Statistik über Geldwäscheurteile, sondern bei der Verfolgung der Vortaten nach § 261 Abs. 1 StGB zeigen. Denn nach der Systematik des § 261 StGB sei in allen Fällen, in denen der Täter der Geldwäschevortat mit einem Kreditinstitut in Kontakt komme, der Geldwäschetäter der Bankangestellte, der durch die Verdachtsanzeige von der Strafe freigestellt wird. Es könne daher überhaupt kein Geldwäscheergebnis in der Statistik erscheinen. Es werde auch von Fachleuten der Landeskriminalämter bestätigt, daß in derartigen Fällen in Sachen Geldwäsche überhaupt nicht weiterermittelt werde, sondern die Ermittlungen sich auf den Vortatbereich konzentrieren würden. Der Umstand, daß die überwiegende Anzahl § 11 GwG als „ziemlich bis sehr notwendig“ einschätzt, zeigt, daß die meisten Befragten die Pflicht zur Verdachtsanzeige doch für sehr sinnvoll erachten.

2. Die Geeignetheit des GeldwäscheG

Um die Einschätzung der Eignung des GeldwäscheG zur Erreichung seiner Ziele²¹ durch die Befragten zu erfassen, wurde zunächst die Frage gestellt, *ob das GeldwäscheG geeignet sei, durch das Zurückverfolgen der „Papierspur“ in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen*. 74 der Befragten geben folgende Antwort:

Tabelle 22: *Geeignetheit I*

Antwort	Anzahl (n)	%
<i>sehr geeignet</i>	-	-
<i>geeignet</i>	6	8,1
<i>weniger geeignet</i>	46	62,2
<i>nicht geeignet</i>	22	29,7
Summe	74	100%
keine Angabe	1	
n (insg.)	75	

21 Vgl. Kapitel 3 IV.

Mit 62,2% hält die Mehrzahl der Befragten das GeldwäscheG für „weniger geeignet“ und 29,7% für „gar nicht geeignet“, um durch das Zurückverfolgen der „Papierspur“ in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen. Die ganz überwiegende Mehrzahl (91,9%) hält das GeldwäscheG somit für wenig oder nicht geeignet, um dieses Ziel zu erreichen.

Auf die Frage, ob das *GeldwäscheG geeignet ist, um der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen*, antworten die Befragten folgendes:

Tabelle 23: Geeignetheit II

Antwort	Anzahl (n)	%
<i>sehr geeignet</i>	1	1,3
<i>geeignet</i>	3	4,0
<i>weniger geeignet</i>	42	56,0
<i>nicht geeignet</i>	29	38,7
Summe	75	100%

Die Mehrzahl (56%) der Befragten hält danach das GeldwäscheG für „weniger geeignet“ und 38,7% für „gar nicht geeignet“, um der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen. Insgesamt 94,7% halten das GeldwäscheG somit für weniger oder nicht geeignet, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Ursache für die mangelnde Eignung des GeldwäscheG zur Erreichung dieser Ziele liegt nach Ansicht der Befragten vor allem darin begründet, daß der Inhalt des GeldwäscheG der Organisierten Kriminalität sicherlich längst bekannt sei und relativ problemlos umgangen werden könnte, indem z.B. in andere, weniger kontrollierte Bereiche (wie z.B. den Wechselstuben oder dem Immobiliensektor) ausgewichen werde. Auch könne die Geldwäsche von der Organisierten Kriminalität, die typischerweise international operiere, noch in einigen anderen Ländern ohne GeldwäscheG praktiziert werden. Zudem würde es den Strafverfolgungsbehörden in der Regel nie gelingen, die strafprozessualen Voraussetzungen für eine vorläufige Sicherstellung der betreffenden Gelder in der Frist von zwei Werktagen zu erbringen. Des weiteren sei der Eindruck entstanden, daß die Strafverfolgungsbehörden gar nicht in der Lage sind, mit dem aufwendig gesammelten Material zu arbeiten. Von zwei der Befragten wird eingewandt, daß noch

nicht bemerkt worden sei, daß es eine „Papierspur“ kaum noch gäbe, da 96% des Zahlungsverkehrs elektronisch abliefe. Die Strafverfolgungsbehörden seien technisch nicht in der Lage, diese elektronischen Geldtransfers, die innerhalb sehr kurzer Zeit über eine Vielzahl von Stationen abgewickelt werden, auch nur in einem annähernd angemessenen Zeitraum zu verfolgen.

3. *Sonstige positive oder negative (Neben-)Wirkungen*

Des weiteren konnten die Befragten im Rahmen einer Freiantwort (sonstige) positive oder negative (Neben-)Wirkungen des GeldwäscheG (i.V.m. § 261 StGB) darstellen. Als positive Wirkung des GeldwäscheG wird von den Befragten insbesondere der Rückgang hoher Bareinzahlungen und zweifelhafter Geschäfte genannt. Allerdings befürchte man eine Verdrängung in andere Bereiche, wie z.B. zu den Wechselstuben oder in den Immobiliensektor. Auch wird zum Teil ein Abfluß der Gelder ins Ausland vermutet.

Begrüßt wird von den Befragten zudem, daß das GeldwäscheG die Sensibilität der Mitarbeiter hinsichtlich unseriöser Geschäfte erhöht hätte. Dies habe sicherlich auch zu dem Rückgang zweifelhafter Geschäfte beigetragen. Auf der anderen Seite würde jedoch die Angst vor der Strafandrohung nach § 261 Abs. 5 StGB die Mitarbeiter verunsichern, mit der Folge, daß zum Teil bereits alltägliche Geschäfte argwöhnisch betrachtet werden.

V. Die Reformvorschläge der Befragten

Bevor den Befragten im Rahmen einer Freiantwort Raum für eigene Reformvorschläge gegeben wurde, sollte zunächst auf bereits bestehende Änderungsvorschläge²² eingegangen werden.

1. *Änderung des Schwellenbetrages?*

Auf die Frage, ob der Schwellenbetrag von 20.000 DM nach §§ 2f. GwG geändert werden sollte, antworten die Befragten wie folgt:

22 Vgl. dazu insbesondere den SPD-Entwurf zum 2. OrgKG: BT-Dr. 12/6784.

Tabelle 24: Änderung des Schwellenbetrages

Antwort	Anzahl (n)	%
<i>ja</i>	40	54,8
<i>nein</i>	33	45,2
Summe	73	100%
keine Angabe n (insg.)	2 75	

Die knappe Mehrheit (54,8%) der 73 Antwortenden spricht sich somit für eine Änderung des Schwellenbetrages aus. Zu berücksichtigen ist aber, daß bei einigen der 33 „Nein-Stimmen“ in der Begründung zum Ausdruck kommt, daß damit „nein, bloß keine Herabsetzung des Schwellenbetrages“, wie es die SPD-Fraktion in ihrem Entwurf zum Zweiten OrgKG fordert,²³ gemeint ist.

Die 40 Befragten, die für eine Änderung des Schwellenbetrages eintreten, geben dabei folgende Änderungswünsche an:

Tabelle 25: Änderungsvorschlag bzgl. des Schwellenbetrages

Änderungsvorschlag	Anzahl (n)	%
<i>Schwellenbetrag (deutlich) höher setzen</i>	8	(20,0)
<i>erhöhen auf 30.000 DM</i>	5	(12,5)
<i>erhöhen auf 40.000 DM</i>	2	(5,0)
<i>erhöhen auf 50.000 DM</i>	20	(50,0)
<i>erhöhen auf 100.000 DM oder mehr</i>	3	(7,5)
<i>Schwellenbetrag streichen</i>	2	(5,0)
	40	(100%)

Alle 40 Antwortenden setzen sich danach für eine Erhöhung des Schwellenbetrages ein, wobei die konkreten Änderungsvorschläge von einer Erhöhung auf 30.000 DM (wie in der EG-Richtlinie vorgesehen) bis hin zu der Forderung, den Schwellenbetrag ganz zu streichen, reichen. Die Hälfte der Ant-

23 BT-Dr. 12/6784, S. 2, 7.

wortenden spricht sich für eine Erhöhung des Schwellenbetrages auf 50.000 DM aus. Begründet wird dies in erster Linie mit dem Ziel, die zahlreichen nutzlosen Aufzeichnungen zu vermeiden und den Aufwand auf ein den geringen Erfolg berücksichtigendes Maß zu reduzieren. Außerdem würden zu viele Aufzeichnungen die Sensibilität der Mitarbeiter verringern, da wirkliche Geldwäschefälle in der Masse der Aufzeichnungen untergingen. Zudem müßte eine Aufzeichnung bei auffälligen Transaktionen nach § 6 GwG auch unterhalb des Schwellenbetrages erfolgen, so daß der Gesetzeszweck durch eine Erhöhung des Schwellenbetrages nicht gefährdet wäre.

2. Änderung der „Zwei-Werktage-Frist“?

Auf die Frage, ob die „Zwei-Werktage-Frist“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG geändert werden sollte, antworten die Befragten wie folgt:

Tabelle 26: Änderung der „Zwei-Werktage-Frist“

Antwort	Anzahl (n)	%
ja	31	44,9
nein	38	55,1
Summe	69	100%
keine Angabe	6	
n (insg.)	75	

Danach spricht sich die Mehrheit (55,1%) der 69 Antwortenden dafür aus, die „Zwei-Werktage-Frist“ nicht zu verändern. Allerdings ist auch hier in der Begründung deutlich zum Ausdruck gekommen, daß viele dieser Nein-Stimmen damit „nein, bloß keine Verlängerung der Frist“ meinen. Gegen eine Verlängerung der Frist wird von den Befragten eingewandt, daß diese von Anfang an dazu konzipiert gewesen sei, die Transaktionen bereits polizeibekannter Täter zu unterbinden. Es sei nie vorgesehen gewesen, Ermittlungen im Rahmen der Anhaltefrist aufzunehmen und zu Ende zu führen, um dann erfolgreich zu beschlagahmen.

Auch hier konnten von den Befragten, die eine Änderung der „Zwei-Werktage-Frist“ bejahten, Änderungsvorschläge angegeben werden, die wie folgt lauten:

Tabelle 27: Änderungsvorschlag bzgl. der „Zwei-Werktage-Frist“

Änderungsvorschlag	Anzahl (n)	%
7-Werktage-Frist	1	(3,6)
verlängern	2	(7,1)
verkürzen auf 1 Tag	3	(10,7)
Frist ganz streichen	22	(78,6)
Summe	28	(100%)
keine Angaben	3	
(insg.)	31	

Somit setzt sich die überwiegende Mehrzahl (78,6%) der 28 Antwortenden dafür ein, die „Zwei-Werktage-Frist“ ganz aus dem § 11 GwG zu streichen. Begründet wird diese Ansicht damit, daß diese Anhaltefrist kontraproduktiv sei, da der Kunde gewarnt werde. Zudem sei sie unpraktisch, da die Strafverfolgungsbehörden in der kurzen Zeit in der Regel ohnehin nicht die rechtlichen Voraussetzung für eine Beschlagnahme erbringen könnten.

3. Sonstige Reformvorschläge der Befragten

Die Möglichkeit, im Rahmen einer Freiantwort weitere Reformvorschläge zu nennen, nahmen 36 der Befragten wahr. Gefordert wird dabei insbesondere:

- die Abschaffung der Strafbarkeit der Bankangestellten nach § 261 Abs. 5 StGB (leicht fahrlässige Unkenntnis),
- die Schaffung einer wirksamen Aufsicht über alle betroffenen Gewerbetreibenden, insbesondere über die Wechselstuben,
- ein verbesserter Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene, was z.B. durch die Schaffung von Zentralstellen zum schnelleren Datenabgleich auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen wäre,
- eine bessere Ausstattung der Ermittlungsbehörden in personeller und sachlicher Hinsicht,
- die Schulung der Ermittlungsbehörden bezüglich der Abwicklung von Bankgeschäften (wirtschaftliches „Know-how“),
- eine Verbesserung der strafprozessualen Rahmenbedingungen,

- die Straffung und Vereinfachung des Verfahrens, vor allem die Einschränkung der Aufzeichnungspflicht auf geldwäscheverdächtige Transaktionen; zumindest sollten kontobezogene Transaktionen von der Identifizierungspflicht ausgenommen werden,
- die Abschaffung der Privilegierung der Wechselstuben und eventuell auch anderer Geldinstitute nach § 2 Abs. 3 GwG,
- die Schaffung einer gesetzlichen Regelung bezüglich „kontrollierter Geldwäschetransaktionen“,
- die gesetzliche Garantie eines wirksamen Zeugenschutzes der Mitarbeiter und
- die Zurücknahme der Erweiterung des Vortatenkatalogs, da die Erkennung solcher banden- und gewerbsmäßigen Straftaten zu schwierig sei.

4. Exkurs: Neue Verdachtskriterien

Weiterhin interessierte, ob sich in der Praxis bereits neue Verdachtskriterien herausgebildet haben, um die der vom Zentralen Kreditausschuß (ZKA) und dem Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebene Katalog²⁴ zu ergänzen wäre. Auf die Frage, ob solche neuen Verdachtskriterien erkennbar sind, antworten die Befragten wie folgt:

Tabelle 28: Neue Verdachtskriterien

Antwort	Anzahl (n)	%
<i>ja</i>	8	11,3
<i>kaum</i>	13	18,3
<i>nein</i>	50	70,4
Summe	71	100%
k.A.	4	
n (insg.)	75	

Für einen Großteil der 71 Antwortenden (70,4%) sind danach bislang keine neuen, über die im Verdachtskatalog des ZKA/BKA hinausgehenden Kriterien, die einen Verdacht der Geldwäsche begründen können, feststellbar.

24 Vgl. Kapitel 5 II.

In den 21 Fällen (29,6%), in denen sich vereinzelt bereits neue Verdachtskriterien herausgebildet haben, wurde weiter nach der Art dieser neuen Verdachtskriterien gefragt. Neue Verdachtskriterien sind nach Ansicht von 18 Antwortenden:

- höhere Transaktionen - insbesondere Bareinzahlungen - von Asylbewerbern,
- Transaktionen in/aus Krisengebieten (wie z.B. Ex-Jugoslawien) oder Rauschgiftproduktions-/einfuhr- oder -transitländern oder aus Ländern mit hohem OK-Einfluß,
- häufige, höhere Umsätze mit Osteuropa/GUS ohne prüfbare wirtschaftliche Tätigkeit,
- umfangreiche Fremdwährungstransaktionen aus afrikanischen Ländern,
- im Ausland oder von Botschaften neu ausgestellte Ausweispapiere,
- unglaubwürdige oder verweigerter Informationen zur Herkunft des Geldes bzw. zum geschäftlichen Hintergrund,
- Abbruch der Transaktion bei Verlangen des Lichtbildausweises,
- Anfragen bezüglich Anlagemöglichkeiten in Höhe mehrerer Millionen und aus unterschiedlichen Währungen bestehend,
- Eilbedürftigkeit bei unüblichen Geschäften,
- finanzieller Zwischenerwerb von Sachwerten,
- Transaktionen von Geldwechselstuben,
- unbekannte und schwer durchschaubare Firmenkonglomerate,
- Einschaltung mehrerer Kreditinstitute/Firmen im Rahmen einer Finanzierung,
- Geschäfte, bei denen ohne Grund mehrere Länder tangiert werden und
- Bereitschaft der Kunden, unter Zinsverzicht über ungekündigte Einlagen zu verfügen.

Zu berücksichtigen ist bei dieser Auflistung allerdings, daß es sich meist um Einzelfälle handelt, die nur schwer katalogisierbar sind. Diese Kriterien eignen sich daher eher für einen gegenseitigen Informationsaustausch als zur Aufnahme in den Verdachtskatalog des ZKA/BKA.²⁵

25 Eine Aktualisierung des Verdachtskatalogs des ZKA/BKA hat im Juni 1996 stattgefunden.

VI. Die Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses

Zu den einzelnen Punkten nehmen Vertreter des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) aufgrund eines eigens für diese entwickelten, schriftlichen Erhebungsinstruments wie folgt Stellung:

1. Die Praktische Relevanz der §§ 2ff., 11 GwG

Die nach dem GeldwäscheG geforderten Aufzeichnungen nach §§ 2ff., 8, 9 GwG werden nach einer Erhebung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft jährlich in zweistelliger Millionenhöhe erstellt und archiviert. Im Jahr 1994 kam es laut ZKA bei mehr als zehn Millionen Aufzeichnungen in nur 360 Fällen zu einem Rückgriff auf diese Unterlagen durch die Strafverfolgungsbehörden. Ein Zugriff auf die Aufzeichnungen nach §§ 2ff. GwG findet nach bisherigen Erfahrungen des ZKA somit in nur ca. 0,0036% der Fälle statt.²⁶ Begründet wird diese seltene Nutzung vom ZKA - wie von seiten der befragten Institute - damit, daß sich die rein schwellenbetragsabhängige Aufzeichnungspflicht regelmäßig auf völlig unverdächtige Routinevorgänge beziehe.

Laut ZKA wurden bundesweit im Jahr 1994 zudem rund 3.300 Verdachtsanzeigen erhoben, wovon 95% allein aus dem Bereich der Kreditwirtschaft stammen würden.²⁷

2. Die Anwendungsprobleme

Die Antwort auf die Frage nach den wesentlichen Problemen (rechtlicher oder tatsächlicher Art) bei der Anwendung und Umsetzung des GeldwäscheG wird vom Zentralen Kreditausschuß (ZKA) in Probleme aus der Sicht der Kreditwirtschaft und in Probleme bei den Ermittlungsbehörden unterteilt.

2.1 Probleme aus der Sicht der Kreditwirtschaft

Für die umfassende Bewertung der bei der Anwendung und Umsetzung des GeldwäscheG entstehenden rechtlichen Probleme ist es nach Ansicht des ZKA derzeit noch zu früh, da die hierfür unbedingt notwendigen Erfahrungswerte aus der Praxis noch nicht im erforderlichen Umfang vorlägen.

²⁶ Die Befragung der Kreditinstitute ergibt eine Nutzung in 0,001% der Fälle. Vgl. Kapitel 8 II 1.2.

²⁷ Von den befragten Kreditinstituten wurden 1994 insgesamt 857 Verdachtsanzeigen erhoben. Vgl. Kapitel 8 II 2.2.

In tatsächlicher Hinsicht, so stellt der ZKA fest, seien in Ansehung der im GeldwäscheG statuierten Pflichten die kriminalistischen Fähigkeiten der Kreditwirtschaft bzw. ihrer Mitarbeiter erheblich überschätzt worden. Dies werde durch den Umstand deutlich, daß sogar die kriminalistisch geschulten Ermittlungsbehörden für die Auswertung von Fällen mit vermutetem Bezug zur Organisierten Kriminalität im Durchschnitt ca. 15 Monate benötigten.

Darüber hinaus bedeute die Umsetzung des GeldwäscheG für die Kreditwirtschaft einen erheblichen bürokratischen Aufwand, der insbesondere bei der Erfüllung der Aufzeichnungspflichten zum Tragen komme. Durch die hiermit einhergehende Belastung des Alltagsgeschäftes käme es teilweise zu einer nicht unerheblichen Voreingenommenheit der Mitarbeiter gegen das GeldwäscheG. Auch müsse berücksichtigt werden, daß die Pflichten aus dem GeldwäscheG über die reinen Aufzeichnungspflichten hinaus dadurch potenziert werden, daß die Mitarbeiter umfangreich geschult werden müssen und die Erfüllung sämtlicher Pflichten der Kontrolle durch die Innenrevision und die Jahresabschlußprüfung unterworfen sei. Nicht zuletzt erwachse hieraus die Forderung, daß der bestehende bürokratische Aufwand zurückgeführt werden müsse.

In der Praxis habe sich zudem die Definition des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 8 GwG als schwierig erwiesen. Die Verpflichtung zur gesonderten Erfassung abweichender wirtschaftlich Berechtigter sei für Kreditinstitute schwierig und aufwendig zu handhaben. Dies werde in besonderer Weise deutlich, wenn z.B. Kontoinhaber bei Abhebung vom eigenen Konto nach einem abweichend wirtschaftlich Berechtigten gefragt werden.

2.2 Probleme bei den Ermittlungsbehörden

Aus Sicht der Kreditinstitute stelle sich vor allem die Frage, warum die von staatlicher Seite gewonnenen Erkenntnisse bei Strafverfolgungsmaßnahmen nicht besser genutzt werden. Die Verdachtsanzeigen wegen Geldwäsche, welche die Kreditinstitute vielfach erstattet haben und denen allenthalben eine „gute Qualität“ bescheinigt werde, führten in den seltensten Fällen zu sichtbaren Ermittlungserfolgen. In aller Regel erführe das anzeigende Kreditinstitut - auch bei entsprechender Nachfrage - nicht einmal, ob sich der von ihm gemeldete Geldwäscheverdacht im Rahmen der eingeleiteten Ermittlungsmaßnahmen bestätigt habe.

So gut wie nie würden die Strafverfolgungsbehörden auf die massenhaften Aufzeichnungen zugreifen, welche die Kreditinstitute vorhalten müssen und durch die Barzahlungsvorgänge für die Strafverfolger im nachhinein

nachvollziehbar gemacht werden sollen. Dies sei in Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei den betroffenen Transaktionen um Standardsituationen des Bankgeschäfts handele, auch nicht weiter verwunderlich, wecke laut ZKA aber Zweifel an der Rechtfertigung des mit den Aufzeichnungsvorgängen verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes.

Zudem scheine die föderale Struktur Deutschlands dem dauerhaften Erfolg der Strafverfolgung hinderlich zu sein. So bestünden in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche und oftmals unüberschaubare Zuständigkeitsregelungen. Teilweise käme es sogar zu konkurrierenden Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und jeweiligem Landeskriminalamt. Dabei sei es bislang offenbar nicht gelungen, Informationen über kriminelle Organisationen zwischen den Behörden der einzelnen Bundesländer in dem erforderlichen Maße auszutauschen. Da organisierte Kriminelle regelmäßig international operieren und an Grenzen nicht halt machen würden, erweise sich nach Ansicht des ZKA die unzureichende Datenzusammenführung und -auswertung der Verdachtsanzeigen auf Bundesebene als schwerwiegender Mangel bei der Anwendung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden. Erforderlich wäre die intensive nationale und internationale Zusammenarbeit.

Schließlich erscheint nach Auffassung des ZKA die Einrichtung einer zentralen Stelle für die Erfassung geldwäscheverdächtiger Vorgänge geboten, da dort sämtliche relevanten Informationen zusammengeführt werden könnten. Damit ließe sich die vom Gesetz bezweckte „Papierspur“, zu deren Entstehen die Kreditinstitute ihren Beitrag leisten, sinnvoll nachverfolgen.

2.3 Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Der ZKA nimmt zu den Problemen bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wie folgt Stellung:

Allgemein sei zu erwarten, daß sich die Zusammenarbeit zwischen Kreditinstituten und Ermittlungsbehörden bei zunehmender Erfahrung mit dem GeldwäscheG verbessern wird. Derzeit sei zu beobachten, daß die Entwicklung hierbei regional durchaus unterschiedlich verläuft.

Im wesentlichen würde von den Instituten der fehlende Informationsfluß („feed-back“) von den Ermittlungsbehörden hin zu den Kreditinstituten beklagt. Vielfach würden die Institute nicht erfahren, wie mit der von ihnen erstatteten Anzeige verfahren wird; sie erhielten keine Rückmeldung darüber, ob ihre Anzeige begründet war. Dies hindere sie daran, eigene Erfahrungswerte für die Bekämpfung der Geldwäsche zu sammeln.

Zudem hätten in letzter Zeit die Klagen aus dem Kreise der Kreditinstitute über die Verfahrensweise der Strafverfolgungsbehörden zugenommen. Die Kritik bezieht sich dabei insbesondere auf die zum Teil anzutreffende Praxis der Ermittlungsbeamten, den von der Verdachtsanzeige des Kreditinstitutes Betroffenen gleich zu Beginn der Ermittlungen mit dem Anzeigeninhalt zu konfrontieren, wobei gelegentlich offenbar ausdrücklich auf das meldende Kreditinstitut und die mit der Angelegenheit befaßten Mitarbeiter hingewiesen werde. Dabei sei auffällig, daß die Betroffenen mitunter sogar Zugang zu dem zwischen dem Kreditinstitut und den Strafverfolgungsbehörden geführten Schriftverkehr erhielten.

Hierbei ist aus der Sicht der Kreditwirtschaft darauf hinzuweisen, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen bei lediglich ca. 4% der erstatteten Verdachtsanzeigen nach dem GeldwäschG tatsächlich ein solcher Verdacht konkretisiert werden konnte.²⁸ Da somit die weit überwiegende Zahl der Verdachtsanzeigen unbescholtene Kunden trafe, erscheint nach Ansicht des ZKA im Hinblick auf die Sensibilität der Vertrauensbeziehung zwischen Bank und Kunden eine vorsichtiger Vorgehensweise geboten, wofür die Praxis einiger Ermittlungsbehörden Beispiele biete: So werde von einigen Behörden der Teil der Verdachtsanzeige, der das anzeigende Institut und die verantwortlichen Mitarbeiter benennt, in einem Vorblatt vom Rest der Anzeige getrennt, wodurch im Rahmen der ersten Ermittlungstätigkeit eine Konzentration auf den eigentlichen Sachverhalt erleichtert werde.

Demgegenüber wird von dem ZKA der erfreuliche Umstand hervorgehoben, daß auf überregionaler Ebene eine Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, dem Bundeskriminalamt und dem Zentralen Kreditausschuß bei der Erstellung eines aktualisierten Verdachtsrasters stattfände.

3. Die Anforderungen an den Anfangsverdacht

Zu der Frage, welche Anforderungen bei der Erhebung einer Verdachtsanzeige nach § 11 GwG an den Geldwäscheverdacht durch die Institute zu stellen sind, nimmt der ZKA wie folgt Stellung:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG obliegt es einem Kreditinstitut bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion der Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB dient, die Verpflich-

²⁸ Vgl. auch *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*: Bulletin 56/1995, S. 543.

tung zur unverzüglichen Anzeige gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei mithin der Verdacht auf das Vorliegen einer Katalogvortat des § 261 StGB notwendig. Jedoch falle es den Mitarbeitern von Kreditinstituten in Ermangelung kriminalistischer Erfahrungen naturgemäß schwer, Verdachtsmomente im Hinblick auf eine bestimmte Katalogvortat zu entwickeln. Dies gelte um so mehr, als es sich bei vielen geldwäscherelevanten Vortaten um Auslandstaten handelt.

Um den in § 11 GwG zum Ausdruck gebrachten Intentionen des Gesetzgebers gleichwohl gerecht werden zu können, ist nach Ansicht des ZKA eine Anzeige zu erstatten, wenn aus Sicht des Institutsmitarbeiters objektiv erkennbare Anhaltspunkte dafür sprechen, daß die Herkunft illegal erworbener Vermögenswerte verdeckt oder deren Einschleusen in den legalen Finanzkreislauf bezweckt werden sollten und allgemeine Hinweise bezogen auf eine Katalogvortat im Sinne des § 261 StGB vorliegen. Das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von § 261 StGB sei nicht im einzelnen zu überprüfen. Insbesondere bedürfe es keines sog. „doppelten Anfangsverdachts“ im strafprozessualen Sinne.

4. Die Herausgabe von Kontenunterlagen

Zu dem Problem, unter welchen Voraussetzungen von einem Institut die Herausgabe von (Konten-)Unterlagen verlangt werden kann, nimmt der ZKA wie folgt Stellung:

Zunächst wird vom ZKA darauf hingewiesen, daß das GeldwäscheG keinerlei Eingriffsgrundlagen für die Heranziehung von Unterlagen, die nach dem GeldwäscheG erstellt worden sind, beinhaltet. Unter den Voraussetzungen des § 11 GwG müsse das Kreditinstitut unter Durchbrechung des Bankgeheimnisses eine Verdachtsanzeige erstatten und hat hierbei den Strafverfolgungsbehörden die verdachtsbegründenden Tatsachen darzulegen. Eine Anzeigerstattung setze nicht voraus, daß Konto- oder Transaktionsunterlagen an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden. § 11 Abs. 1 GwG verlange vielmehr nur, daß diejenigen Tatsachen, die den Verdacht plausibel machen, anzuzeigen sind. Unterlagen können allerdings insoweit herausgegeben werden, als sie an die Stelle formulierter Anzeigangaben treten sollen, also inhaltlich nicht über diese hinausgehen. Soweit die Verdachtsanzeige inhaltlich Defizite aufweist, könne das Kreditinstitut, ohne das Bankgeheimnis zu verletzen, auf explizites Nachfragen der Ermittlungsbehörden entsprechende, die Verdachtsanzeige vervollständigende Auskünfte erteilen.

Einer freiwilligen Herausgabe darüber hinausgehenden Materials stehe grundsätzlich das Bankgeheimnis entgegen. Solche Unterlagen könnten nur dann von den Ermittlungsbehörden angefordert werden, wenn entsprechende Maßnahmen nach der Strafprozeßordnung ergriffen werden. In diesem Rahmen kann die Staatsanwaltschaft zunächst Mitarbeiter des Kreditinstituts als Zeugen oder Sachverständige gem. § 161a StPO mit Bindungswirkung laden und verlangen, daß über beweisbedürftige Vorgänge ausgesagt wird.

In der Praxis würden die Staatsanwaltschaften allerdings vermehrt auf die Möglichkeit der sog. *Abwendungsauskunft* zurückgreifen. Dem Kreditinstitut stehe es frei, die Zeugeneinvernahme dadurch abzuwenden, daß es gegenüber der Staatsanwaltschaft schriftlich Stellung nimmt und gegebenenfalls - zur Reduzierung des eigenen Aufwands - Kopien von Unterlagen fertigt. Hierbei müsse jedoch beachtet werden, daß sich die Staatsanwaltschaft im Wege der Abwendungsauskunft nicht mehr Informationen verschaffen darf, als dies bei der Zeugeneinvernahme der Fall wäre. Dies sei vor allem im Hinblick auf den Umfang der übersandten Unterlagen bedeutsam. Das Kreditinstitut sei in zivilrechtlicher Hinsicht gegenüber seinen Kunden berechtigt, die erbetene Auskunft zu erteilen, sofern die Zeugenladung bzw. die Durchsuchungsanordnung ihrerseits legitim verfügt worden sei. Denn die Auskunftserteilung belaste den Kunden in seiner Rechtssphäre nicht stärker als die Beschlagnahme der ihn betreffenden einschlägigen Kontounterlagen. Jedoch könne die Erteilung einer Abwendungsauskunft nicht erzwungen werden. Es stehe daher im Ermessen des Kreditinstituts, es auf die Zeugeneinvernahme bzw. Beschlagnahme von Unterlagen ankommen zu lassen.

Eine Auskunftserteilung des Kreditinstituts direkt an die Polizeibehörden ist nach Ansicht des ZKA jedoch zu Recht als unzulässig zu erachten, da eine Polizeibehörde kein erzwingbares Recht zur Zeugeneinvernahme hat, wie es § 161a StPO der Staatsanwaltschaft zubilligt. § 161 StPO, der auch die Polizeibehörde ermächtigt, regelt lediglich die Auskunftserteilung durch öffentliche Stellen, nicht aber durch Kreditinstitute.

5. Die Reformvorschläge des ZKA

5.1 Änderung des Schwellenbetrages?

Wie schon bei den befragten Instituten ist auch nach Ansicht des ZKA eine Erhöhung des derzeit geltenden Schwellenbetrages von 20.000 DM wünschenswert. Hierdurch ließe sich ohne nennenswerte Effizienz- oder Effektivitätsverluste eine erhebliche Reduzierung der Aufzeichnungsvorgänge er-

reichen. Dies gelte um so mehr, als sich die Aufzeichnungen nahezu ausschließlich auf völlig unverdächtige Fälle bezögen und zu unnötiger Bürokratisierung sowie zu erheblichen Kosten für Material und Personal führten. Die vor allem unter Berufung auf einen niedrigeren Schwellenwert in den USA immer wieder laut werdenden Forderungen nach einer Absenkung des Schwellenbetrages träge den in Deutschland herrschenden Barzahlungsgewohnheiten nicht Rechnung. Sie belaste die Kreditwirtschaft und ihre Kunden in unzumutbarer Weise, ohne kriminalpolitisch erforderlich oder erfolgversprechend zu sein. Dies beruhe darauf, daß im Verdachtsfall unabhängig von der Höhe des Schwellenbetrages identifiziert und eine Verdachtsanzeige nach §§ 6, 11 GwG erstattet werden muß. Da bei der Identifizierung nach dem GwG bereits gegenwärtig bis an die 100%-Grenze unverdächtige Transaktionen erfaßt würden, könnte die Erweiterung der Datenerfassungspflicht bei den Kreditinstituten zu einer - unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten höchst bedenklichen - Datenerhebung auf Vorrat führen.

Nicht zuletzt sollte laut ZKA in diesem Kontext aber auch berücksichtigt werden, daß der deutsche Gesetzgeber bei der Festlegung einer Erfassungspflicht für Geschäftsvorgänge bereits nach dem geltenden GeldwäschegG erheblich über die Anforderungen der EG-Richtlinie hinausgegangen ist: Er habe Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten nicht nur für den Fall vorgesehen, daß ein sog. Gelegenheitskunde auftritt, sondern diese Pflichten auch für diejenigen Fälle statuiert, in denen eine derartige Transaktion kontengebunden, d.h. im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsverbindung zwischen Kunden und Kreditinstitut erfolge. Im zuletzt genannten Fall sei der Kunde dem Kreditinstitut ohnehin bekannt und auch im nachhinein feststellbar. Diese hohen gesetzlichen Anforderungen, mit denen die deutschen Kreditinstitute stärker belastet werden als die Kreditwirtschaft in den EU-Nachbarstaaten, seien insbesondere auch im Hinblick auf die Erfassungspflicht von Auszahlungen vom Konto des Kunden unangemessen, da sich das Geld in diesen Fällen bereits im Finanzkreislauf befinde und eine „Papierspur“ ohnehin bestünde.

5.2 Änderung der „Zwei-Werktage-Frist“?

Jede Verlängerung der Wartefrist, nach deren Ablauf angezeigte Transaktionen vom Kreditinstitut ausgeführt werden dürfen, wäre nach Ansicht des ZKA in hohem Maße kontraproduktiv, da potentielle Geldwäscher durch die offenkundige Nichtdurchführung beantragter Transaktionen gewarnt wären. Außerdem sei es illusorisch zu glauben, daß etwa bei einer Wochen- oder

gar Monatsfrist die oftmals schwierigen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden abgeschlossen werden könnten.

Zudem stelle sich in aller Deutlichkeit die Frage der Staatshaftung, wenn durch das längere Anhalten einer Transaktion ein Schaden entstanden ist und sich der Verdacht einer Geldwäsche nicht bestätigt. Zwar seien in diesem Zusammenhang die Institute von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt, jedoch wäre eine länger bemessene Anhaltefrist ein massiver Eingriff in die Vertragsbeziehung mit dem Kunden sowie ein erhebliches Hemmnis bankgeschäftlicher Vorgänge. Damit wäre nach Ansicht des ZKA eine gesetzliche Schadensersatzregelung, die den Staat in die Pflicht nimmt, unumgänglich.

Schließlich sei laut ZKA darauf hinzuweisen, daß Sinn und Zweck der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorrangig die Aufdeckung von Strukturen und die Ergreifung der Täter sei und nicht das möglichst einfache Sistieren von Vermögenswerten.

5.3 Erweiterung des Vortatenkatalogs?

Vor dem Hintergrund des § 11 GwG, der die Kreditinstitute zur Anzeige geldwäscheverdächtiger Transaktionen verpflichtet und damit Private in die Strafverfolgung einbindet, stößt die im Rahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vorgenommene Ausweitung des Vortatenkatalogs, die teilweise den Bereich der Organisierten Kriminalität verläßt, beim ZKA auf Vorbehalte. Aus rechtsstaatlichen Gründen müsse an dem Prinzip festgehalten werden, daß die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten allgemein staatlichen Organen vorbehalten ist. Die Inpflichtnahme Privater für Zwecke der Strafverfolgung sei daher nur durch das drängende Problem der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu rechtfertigen. Mithin sei der Vortatenkatalog des § 261 StGB auf Straftaten zu beschränken, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind. Zudem seien die derzeit bereits virulenten Probleme des Nachweises einer bestimmten Vortat auch durch weitere Verschärfungen des § 261 StGB nicht zu lösen. An dem Erfordernis, eine Vortat konkret beweisen zu müssen, werde sich durch die Ausweitung des Vortatenkatalogs nichts ändern.

5.4 Sonstige Reformvorschläge des ZKA

Der ZKA stimme mit der Bundesregierung darin überein, daß vor der Erwägung weiterer gesetzlicher Maßnahmen eine umfassende Bestandsaufnahme und Zusammenstellung der bislang in Sachen Geldwäsche gemachten prakti-

schen Erfahrungen notwendig seien. Bereits jetzt zeichne sich jedoch die Notwendigkeit ab, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und die aufgrund des GeldwäscheG gewonnenen Erkenntnisse effektiver zu nutzen.

Darüber hinaus erscheint dem ZKA eine Reform des § 11 GwG unter den nachfolgend dargestellten Kriterien notwendig: Unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes erscheine es auch nach Ansicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred) erforderlich, daß die hausinterne Meldung des Angestellten an den Geldwäschebeauftragten die strafbefreiende Wirkung des § 261 StGB auch dann erfüllt, wenn letztlich keine Anzeige wegen Geldwäsche ergeht. Denn in Ermangelung entsprechender Erfahrungen bzw. des notwendigen Überblicks sei es dem Mitarbeiter, der lediglich mit der Abwicklung einer einzelnen Transaktion befaßt ist, schlechthin nicht möglich, die Entscheidung über die Anzeigenerstattung selbst zu treffen. Diese Entscheidung müsse ihm durch den speziell geschulten Geldwäschebeauftragten abgenommen werden. Sofern der Mitarbeiter dem Geldwäschebeauftragten seine Verdachtsmomente mitgeteilt hat, habe er seinen Obliegenheiten genügt und müsse von der Verantwortung befreit sein. Nur auf diese Weise könne sichergestellt werden, daß das Gesamtwissen des Kreditinstituts über Kundenbeziehungen im Rahmen der Erstattung einer Anzeige nutzbar gemacht werde. Letztlich würde eine derartige Lösung auch den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen. Eine derartige Regelung werde laut ZKA beispielsweise in Großbritannien mit Erfolg praktiziert.

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse und Stellungnahme

1. Die Praktische Relevanz der Regelungen

Auf die rund 3,3 Millionen *Aufzeichnungen*, die von 74 der insgesamt 75 befragten Instituten nach §§ 2ff., 8, 9 GwG im Jahr 1994 angelegt wurden, ist von seiten der Strafverfolgungsbehörden lediglich 33mal zurückgegriffen worden. Das ergibt einen Rückgriff auf nur 0,001% der Aufzeichnungen. Nach den beim Zentralen Kreditausschuß (ZKA) gesammelten Erfahrungen wurden auf die ca. 10 Millionen Aufzeichnungen, die von den Kreditinstituten im Jahr 1994 bundesweit angelegt wurden, in nur 360 Fällen von seiten der Ermittlungsbehörden zurückgegriffen. Dies ergibt einen Zugriff auf lediglich ca. 0,0036% der bundesweit angelegten Aufzeichnungen. Im Ergeb-

nis bleibt festzuhalten, daß die Identifizierungspflichten gem. §§ 2ff., 8 GwG je nach Bilanzsumme, Geschäfts-, Kundenstruktur und Lage eines Kreditinstituts eine erhebliche Belastung für den Geschäftsbetrieb der Kreditinstitute mit sich bringt, wogegen bislang praktisch keine Nutzung der Aufzeichnungen durch die Strafverfolgungsbehörden verzeichnet werden kann.

Neben den rund 3,3 Millionen Aufzeichnungen wurden von 65 der befragten Institute im Jahr 1994 insgesamt 857 *Verdachtsanzeigen* im Sinne des § 11 GwG erhoben. Bundesweit sind für das Jahr 1994 insgesamt 3.282 Verdachtsanzeigen zu verzeichnen,²⁹ wovon nach Angaben des ZKA allein 95% von den Kreditinstituten stammen sollen. Die zum Teil geäußerte Befürchtung, daß die Pflicht zur Verdachtsanzeige nach § 11 GwG zu einer kaum zu bewältigenden „Flut von Verdachtsanzeigen“ führe, hat sich somit in der Praxis nicht bestätigt.

Eine von einem Mitarbeiter gemeldete Auffälligkeit wird von den Instituten in der Regel zunächst sorgfältig überprüft, bevor ein Geldwäscheverdacht definitiv bejaht und den Strafverfolgungsbehörden angezeigt wird. Von den befragten Instituten wurden im Jahr 1994 insgesamt 2.697 *hausinterne Überprüfungen* wegen Geldwäsche durchgeführt, von denen 857 (31,8%) zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden kamen, so daß eine nicht unbedeutende „Vorfilterung“ der auffälligen Vorgänge auf der Ebene der Kreditinstitute stattfindet.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß auch die Pflicht zur Verdachtsanzeige nach § 11 GwG aufgrund der zum Teil sehr aufwendigen hausinternen Überprüfungen eine weitere - neben der bereits aufgrund der Identifizierungspflichten bestehenden - Belastung für den Geschäftsbetrieb der Kreditinstitute zur Folge hat, wogegen der Nutzen dieser Regelung bislang ebenfalls sehr gering ist. Lediglich bei 1,1% der 857 Verdachtsanzeigen wurde auf die verdächtigen Gelder von seiten der Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer „strafprozessualen Untersagung“ zurückgegriffen. Das GeldwäschegG vermag demnach das Ziel, die Abschöpfung von illegalen Gewinnen zu erleichtern, bislang nicht zu erreichen.

2. Die Anwendungsprobleme der Befragten

Das wesentliche Anwendungsproblem des GeldwäschegG liegt nach Ansicht der Befragten in der *Erkennbarkeit der Geldwäsche* begründet. Illegale Transaktionen seien meist gut getarnt und kaum von legalen Transaktionen

29 *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Bulletin 56/1995, S. 543.*

zu unterscheiden. Auch die Abgrenzung der Geldwäsche zu ungewöhnlichem, aber nicht die Geldwäsche betreffenden Geschäftsgebaren sei in der Praxis kaum möglich. Der vom ZKA/BKA herausgegebene Verdachtskatalog sei viel zu abstrakt und biete daher praktisch keine Abhilfe.

Des weiteren werden von den Befragten Unklarheiten hinsichtlich der Anforderungen an die *Feststellung eines Verdachts* der Geldwäsche beklagt. So sei unklar, ob eine Verdachtsanzeige von den Instituten erst dann erhoben werden muß, wenn ein Verdacht für eine konkrete Vortat vorliegt. Dem Zentralen Kreditausschuß (ZKA) ist dabei zuzustimmen, daß es jedenfalls eines doppelten Anfangsverdachts im strafprozessualen Sinne nicht bedarf. Vielmehr ist eine Anzeige zu erstatten, wenn aus Sicht des Institutsmitarbeiters objektiv erkennbare Anhaltspunkte dafür sprechen, daß die Herkunft illegal erworbener Vermögenswerte verdeckt oder deren Einschleusen in den legalen Finanzkreislauf bezweckt werden sollte und die Möglichkeit einer Herkunft aus einer Katalogvortat besteht.³⁰

Zudem wird von den Befragten beklagt, daß der aufgrund des Geldwäschegesetzes entstandene *Arbeitsaufwand* und die damit verbundenen *Kosten* in keinem Verhältnis zu deren *Erfolg* stünden. Dies wiederum hätte sehr negative Auswirkungen auf die Motivation der Mitarbeiter.

Auch die *Akzeptanz* des Geldwäschegesetzes bei den *Kunden* sei nach Ansicht der befragten Kreditinstitute eher gering. Wegen der Befürchtung, daß die Daten mißbräuchlich verwandt werden, würden manche Kunden absichtlich den Schwellenwert von 20.000 DM unterschreiten, ohne daß jedoch beabsichtigt sei, die Herkunft der Gelder zu verschleiern.

Weiterhin würden die leichten *Umgebungsmöglichkeiten* die Anwendung des Geldwäschegesetzes erheblich erschweren. Die „Geldwäscher“ könnten z.B. problemlos in andere Wirtschaftsbereiche, wie z.B. den Wechselstuben, bei denen keine ausreichende Aufsicht besteht, ausweichen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wird von den Befragten vor allem der *fehlende Informationsfluß* (feed-back) von den Strafverfolgungsbehörden zu den Kreditinstituten beklagt.

Darüber hinaus wird kritisiert, daß es in letzter Zeit vermehrt zu *Diskreptionsdefiziten* seitens der Ermittlungsbehörden gekommen sei, indem z.B. das anzeigende Institut oder gar der meldende Mitarbeiter dem Verdächtigen mitgeteilt worden sei.

30 Vgl. dazu die Diskussion zum Anfangsverdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB, § 152 Abs. 2 StPO, Kapitel 7 III 1.1.

3. Die Praktikabilität und Geeignetheit der Regelungen

Die Einschätzung der *Praktikabilität* der § 2 GwG (Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute), § 8 GwG (Wirtschaftlich Berechtigter) und § 11 GwG (Anzeige von Verdachtsfällen durch die Institute) durch die befragten Kreditinstitute fällt nicht so negativ aus, wie nach der Darstellung der praktischen Relevanz und der Anwendungsprobleme eigentlich zu erwarten war. Von rund der Hälfte der befragten Kreditinstitute werden die §§ 2 und 8 GwG als wenig kompliziert eingeschätzt. Bei § 11 GwG schwankt die Beurteilung zwischen „wenig“ und „ziemlich kompliziert“. Nach Ansicht von einem Drittel bis zu der Hälfte der Befragten sind die Regelungen „ziemlich praktikabel“. Nur bei der Einschätzung der Wirksamkeit, wonach §§ 2 und 11 GwG von mehr als der Hälfte der Befragten als „wenig wirksam“, § 8 GwG sogar als „gar nicht wirksam“ angesehen werden, zeichnet sich andeutungsweise die von den Befragten zuvor geäußerte Kritik ab, daß der aufgrund der Regelungen entstandene „Mehraufwand in keinem Verhältnis zu deren Erfolg stünde“. Auffallend ist, daß die § 2 GwG von mehr als einem Drittel der Befragten als „ziemlich notwendig“ und § 11 GwG ganz überwiegend für „ziemlich“ bzw. „sehr notwendig“ gehalten werden.

Dagegen ist das GeldwäscheG nach Ansicht der ganz überwiegenden Mehrzahl der Befragten „weniger geeignet“ bzw. „nicht geeignet“, um durch das Zurückverfolgen der „Papierspur“ in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen oder um der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen. Die Ursache für die fehlende *Eignung* des GeldwäscheG wird dabei vor allem darin gesehen, daß das GeldwäscheG von der Organisierten Kriminalität problemlos umgangen werden könnte, indem z.B. in andere, weniger kontrollierte Bereiche (wie z.B. den Wechselstuben oder dem Immobiliensektor) oder in andere Länder ohne GeldwäscheG ausgewichen werde.

Im Ergebnis zeigt diese Beurteilung, daß die Pflichten nach §§ 2, 8, 11 GwG vom Ansatz her von den befragten Kreditinstituten akzeptiert werden und die wesentlichen Anwendungsprobleme nicht in der konkreten Ausgestaltung dieser Regelungen gesehen werden. Vielmehr liegt nach Ansicht der befragten Kreditinstitute die eigentliche Ursache für die bislang fehlenden Erfolge im Wesen der Organisierten Kriminalität und den unzulänglichen Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden begründet. Allerdings käme es nach Ansicht des Zentralen Kreditausschusses durch die mit dem GeldwäscheG einhergehende Belastung des Alltagsgeschäftes zu einer

nicht unerheblichen „Voreingenommenheit“ der Mitarbeiter gegen das GeldwäscheG.

Positiv sei nach Ansicht der Befragten zu bewerten, daß das GeldwäscheG zu einer Sensibilisierung der Bankmitarbeiter hinsichtlich auffälliger Transaktionen beigetragen habe. Auch sei ein Rückgang dubioser hoher Bareinzahlungen und zweifelhafter Geschäfte erkennbar. Der Rückgang dubioser Transaktionen würde jedoch gegenüber der Vielzahl der Routinegeschäfte, die von den §§ 2ff. GwG erfaßt werden, in den Hintergrund treten. Außerdem wird von den Befragten zum Teil eine Verdrängung in andere Bereiche, wie z.B. zu den Wechselstuben oder in den Immobiliensektor, befürchtet und ein Abfluß der illegalen Gelder ins Ausland vermutet.

4. Die Reformvorschläge der Befragten

Auf große Ablehnung stößt bei den befragten Kreditinstituten als auch beim Zentralen Kreditausschuß eine Absenkung des Schwellenbetrages von derzeit 20.000 DM. Die meisten der befragten Kreditinstitute setzen sich vielmehr dafür ein, den *Schwellenbetrag auf 50.000 DM* heraufzusetzen, um den Verwaltungsaufwand in einem dem Erfolg entsprechendem Rahmen zu halten. M.E. kommt allenfalls eine Erhöhung des Schwellenwertes auf die in der EG-Richtlinie vorgesehenen 15.000 ECU (30.000 DM) in Betracht. Laut Auskunft des Zentralen Kreditausschusses würde eine Erhöhung des Schwellenbetrages auf 30.000 DM den Verwaltungsaufwand im Durchschnitt um 50% verringern.

Ebenfalls auf große Ablehnung bei den befragten Kreditinstituten als auch beim Zentralen Kreditausschuß stößt eine Verlängerung der „*Zwei-Werktage-Frist*“ in § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG. Die meisten befragten Kreditinstitute sprechen sich vielmehr dafür aus, die „Anhaltefrist“ in § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG ganz zu streichen. Dieser Forderung kann m.E. nicht zugestimmt werden. Der Umstand, daß es den Strafverfolgungsbehörden meist nicht gelingt, innerhalb der Frist von zwei Werktagen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme zu erbringen, rechtfertigt es nicht, die Anhaltefrist zu streichen. Es ist durchaus denkbar, daß in Einzelfällen, insbesondere wenn bereits relevante Erkenntnisse über den Verdächtigen vorliegen, ein Zugriff auf die verdächtigen Gelder in Betracht kommt. M.E. kann daher allenfalls über einen vereinfachten Zugriff auf die verdächtigen Gelder nachgedacht werden.

Des weiteren wird von einigen befragten Kreditinstituten die Abschaffung der Strafbarkeit nach § 261 Abs. 5 StGB gefordert, wonach die Geld-

wäsche auch dann strafbar ist, wenn der Täter die illegale Herkunft leichtfertig nicht erkennt. Auch wenn diese Regelung zur Verunsicherung der Bankangestellten beiträgt, so ist sie m.E. dennoch notwendig, um Schutzbehauptungen entgegenzuwirken.

Der Forderung nach einer Verbesserung der bislang unzureichenden *Aufsicht* über andere *Wirtschaftsbereiche*, wie z.B. den Wechselstuben, ist m.E. uneingeschränkt zuzustimmen.

Zudem wird von den Befragten eine Verbesserung der *Kommunikation* zwischen *Ermittlungsbehörden* und *Kreditinstituten*, insbesondere durch einen verbesserten Informationsaustausch bei angezeigten Verdachtsfällen gefordert. Dies sollte jedoch nicht in der Weise geschehen, daß sich Banken über eine Verdachtsanzeige auf sehr einfache Weise Informationen über ihre Kunden beschaffen können. Zur Verbesserung des Informationsaustausches kommt daher m.E. allenfalls eine ausführliche Begründung des Abschlusses der Ermittlungen in Betracht.

Zum schnelleren Datenabgleich wird zudem die Schaffung einer bundesweiten *Zentralstelle* zur Sammlung der angezeigten Verdachtsfälle vorgeschlagen. Dem ist m.E. - trotz der föderativen Strukturen Deutschlands - zuzustimmen, um die nationale und internationale Zusammenarbeit zu verbessern und die aufgrund des GeldwäscheG erlangten Erkenntnisse effektiv nutzen zu können.

Auch kann der Forderung nach einer besseren Ausstattung der Ermittlungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaften, in personeller und sachlicher Hinsicht ebenso wie der Forderung, die Ermittlungsbehörden bezüglich der Abwicklung von Bankgeschäften zu schulen, zugestimmt werden.

KAPITEL 9

Ergebnisse der Aktenanalyse

I. Die Erhebungsgrundlage der Aktenanalyse

Zur weiteren Untersuchung der Anwendung und Umsetzung des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG wurde eine Aktenanalyse von 380 bereits abgeschlossenen Geldwäscheverfahren durchgeführt,¹ welche von den Staatsanwaltschaften aufgrund einer Verdachtsanzeige im Sinne des GeldwäscheG aufgenommen wurden (sog. verfahrensunabhängige Geldwäscheermittlungen). Ziel der Aktenanalyse ist zum einen, Erkenntnisse über den Anzeigersteller, über die an dem geldwäscheverdächtigen Vorgang Beteiligten, über die verdächtigen Finanztransaktionen sowie über die verdachtsbegründenden Umstände zu erlangen. Zum anderen interessiert, wie der geldwäscheverdächtige Vorgang von den Staatsanwaltschaften beurteilt wird, welche Ermittlungsmaßnahmen ergriffen werden und zu welchem Abschluß die Ermittlungen führen. Besondere Bedeutung kommt daher dem Inhalt der Verdachtsanzeigen und deren weiterer Behandlung durch die Strafverfolgungsbehörden zu.

In die Untersuchung sollten zunächst bundesweit alle im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG (bis zum 31. Mai 1994)² abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen einbezogen werden. Unter abgeschlossenen Verfahren sind neben den Anklagen und Einstellungen auch die Abgaben zu verstehen.³ Da bundesweit bereits über 900 bis zum 31. Mai 1994 in diesem Sinne abgeschlossene Verfahren zu verzeichnen waren, wurde die Aktenanalyse aus forschungsökonomischen Gründen unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der Größe der einzelnen Bundesländer sowie der Verteilung der Zuständigkeiten auf der Ebene

1 In laufende Ermittlungen wird in aller Regel die Einsichtnahme nicht genehmigt.

2 Das GeldwäscheG ist am 29. November 1993 in Kraft getreten.

3 Vgl. Kapitel 6 II 3.

der Staatsanwaltschaften⁴ auf die acht Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein begrenzt.⁵

Tabelle 29: Analyisierte Akten in den einzelnen Bundesländern

Bundesland/ Stadtstaat	Verfügbare Akten	Eingesehene Akten	Verfügb./Eingeseh. Akten in	Verwertbare Akten	
	n	n	%	n	%
Baden-Württemberg	32	32	100,0	30	7,9
Bayern	198	78	37,5	78	20,5
Berlin	88	88	100,0	87	22,9
Bremen	7	7	100,0	7	1,8
Hessen	117	117	100,0	117	30,8
Rheinland-Pfalz	35	35	100,0	34	8,9
Sachsen	17	17	100,0	16	4,2
Schleswig-Holstein	38	11	28,9	11	2,9
Summe	532	385	70,7%	380	100%

Von den in diesen Bundesländern gemeldeten 657 abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen waren 532 (80,9%) Akten auch tatsächlich *verfügbar*.⁶ Zu den nicht verfügbaren Verfahren zählen die Akten, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung bei einer anderen Behörde befanden, in welche die Einsicht nicht genehmigt wurde (wie z.B. in Berlin und Hessen bei den AR-Vorgängen)⁷ bzw. die Verfahren, die in Rheinland-Pfalz und Sachsen an andere Staatsanwaltschaften abgegeben wurden, da dort lediglich eine inhaltslose Handakte zurückbleibt.

Von diesen 532 tatsächlich verfügbaren Akten wurden 385 (70,7%) *eingesehen*. Dabei wurden in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen jeweils alle verfügbaren Akten eingesehen (Totalerhebung). Um die Anzahl der Akten in einem zu bewältigenden Rahmen zu halten, wurde in Bayern nur noch rund ein Drittel (37,5%) der verfügbaren Akten eingesehen, die nach dem Zufallsprinzip in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft ausgewählt wurden. In Schleswig-Holstein wurden lediglich elf (28,9%) der verfügbaren Akten eingesehen, da

4 Vgl. Kapitel 7 II.

5 Vgl. zu der Auswahl Kapitel 6 II 3.1.

6 Vgl. Kapitel 6, a.a.O.

7 Vgl. Kapitel 6 II 3, Fn. 54.

die Einsichtnahme in 27 Akten nur vor Ort genehmigt wurde, was aus forschungsökonomischen Gründen nicht durchgeführt werden konnte.

Von den 385 eingesehenen Akten konnten fünf (1,3%) Akten nicht verwertet werden, da es sich entweder um Doppelbearbeitungen von bereits analysierten Vorgängen oder um inhaltslose Anfragen anderer Staatsanwaltschaften handelte. Somit wurden insgesamt 380 *verwertbare Akten* analysiert. Der größte Anteil der verwertbaren Akten entfällt mit 30,8% auf das Bundesland Hessen, mit der Bankenmetropole Frankfurt. Die geringe Anzahl der Akten aus Bremen (1,8%) liegt nach Angaben der zuständigen Staatsanwaltschaft darin begründet, daß in Bremen vom Landeskriminalamt eine gewisse „Vorfilterung“ vorgenommen wird und deshalb nicht alle Verdachtsanzeigen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Der relativ geringe Anteil der Akten aus Sachsen (4,2%) erklärt sich damit, daß dort (wie auch in Rheinland-Pfalz) die Abgaben nicht verfügbar waren.⁸

Wie in Kapitel 7 bereits dargestellt, bestehen auf der Ebene der Staatsanwaltschaften zum Teil unterschiedliche Zuständigkeiten zur (ersten) Bearbeitung einer Verdachtsanzeige. So sind in Bayern, Hessen und Sachsen zunächst die Generalstaatsanwaltschaften (GStA), in Rheinland-Pfalz die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (StA-Wi) als „Clearing-Stelle“ zuständig. Dagegen sind in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein direkt die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften (StA) mit der Bearbeitung einer Verdachtsanzeige betraut.

Tabelle 30: Verteilung der Akten auf die Staatsanwaltschaften

Bundesland	GStA (n)	StA-Wi (n)	StA (n)	Summe
Bayern	68	-	10	78
Hessen	115	-	2	117
Sachsen	7	-	9	16
Rheinland-Pfalz	-	26	8	34
Baden-Württemberg	-	-	30	30
Berlin	-	-	87	87
Bremen	-	-	7	7
Schleswig-Holstein	-	-	11	11
Summe	190	26	164	380

⁸ Dies bleibt bei der Betrachtung der Ermittlungsergebnisse (Abschlußverfügung) zu berücksichtigen.

Wie Tabelle 30 zeigt, wurde die Hälfte (50,0%) der 380 analysierten Verfahren von den Generalstaatsanwaltschaften und 26 (6,8%) von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen abgeschlossen. 164 (43,2%) Verfahren entfallen auf die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, wobei 135 (35,6%) Verfahren von den örtlichen Staatsanwaltschaften in den Bundesländern ohne „Clearing-Stelle“ und 29 (7,6%) Verfahren von den örtlichen Staatsanwaltschaften in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle“ bearbeitet wurden. Letztere werden in der Regel erst in zweiter Zuständigkeit nach Abgabe durch die „Clearing-Stelle“ und nur ausnahmsweise in erster Zuständigkeit, wie z.B. bei Direktabgaben anderer Behörden, tätig. Von den 29 Verfahren wurden vier in erster Zuständigkeit bearbeitet.

II. Der Inhalt der Verdachtsanzeigen

Bezüglich des Inhalts der Verdachtsanzeigen ist von besonderem Interesse, welche Personen bzw. welche Finanztransaktionen von wem aus welchen Gründen für geldwäscheverdächtig beurteilt werden. Dies wird im folgenden unter den Punkten „Anzeigerstatter“, „beteiligte Personen“, „verdächtige Transaktionen“ und „verdachtsbegründende Umstände“ erörtert.

1. Die Anzeigerstatter

Die 380 Verfahren wegen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen wurden aufgrund einer Verdachtsmeldung von folgenden Personen bzw. Institutionen eingeleitet:

Tabelle 31: Anzeigerstatter

Anzeigerstatter	Anzahl (n)	%
Kreditinstitut	351	92,4
Finanzinstitut	1	0,3
Dt. Bundespost	7	1,8
Spielbank	4	1,1
andere Behörde	9	2,3
Sonstiges	6	1,6
unbekannt	2	0,5
Summe	380	100%

Wie Tabelle 31 zeigt, wurden 92,4% der 380 untersuchten Verfahren aufgrund einer Verdachtsanzeige von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 GwG eingeleitet. In nur einem einzigen Fall (0,3%) wurde eine Verdachtsanzeige von einer Versicherung erhoben, die ein Finanzinstitut nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 GwG darstellt. Relativ selten wurde der Geldwäscheverdacht von der Deutschen Bundespost (Postdienst) (1,8%) oder von einer Spielbank (1,1%) mitgeteilt, die ebenso wie die Kredit- und Finanzinstitute nach §§ 11 Abs. 1, 1 Abs. 4 GwG zur Anzeige von Geldwäscheverdachtsfällen verpflichtet sind. In 2,3% der Fälle wurde der Verdacht der Geldwäsche von einer anderen Behörde (wie z.B. den Landeskriminalämtern, dem Bundeskriminalamt, den Zollfahndungsämtern etc.) erhoben. Unter „Sonstiges“ (1,6%) fallen drei Anzeigen von Privatpersonen, zwei Anzeigen von Gewerbetreibenden und eine Anzeige von einem Rechtsanwalt. In zwei Fällen (0,5%) ist der Anzeigeersteller unbekannt, da die Anzeige anonym bei den Ermittlungsbehörden eingegangen ist.

Da über 90% der Verdachtsanzeigen von den Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 GwG erhoben wurden, erscheint es sinnvoll, näher auf diese Gruppe einzugehen. Die 351 Anzeigen der Kreditinstitute verteilen sich auf die einzelnen Institutsgruppen wie folgt:

Tabelle 32: Aufschlüsselung der Kreditinstitute nach Institutsgruppen

Kreditinstitute	Anzahl (n)	%
Privatbanken	152	43,3
Spar- und Darlehenskassen	95	27,1
Volks- und Raiffeisenbanken	94	26,8
Postbank	10	2,8
Summe	351	100%

Der größte Anteil (43,3%) der 351 Verdachtsanzeigen der Kreditinstitute wurde somit von den Privatbanken erstattet, wovon die meisten auf die überregional tätigen Privatbanken entfallen. In sechs (3,9%) der 152 Fälle stammt die Anzeige von einer Niederlassung einer ausländischen Privatbank in Deutschland. Rund 27% der Verdachtsanzeigen entfallen sowohl auf die Spar- und Darlehenskassen als auch auf die Volks- und Raiffeisenbanken, und 2,8% wurden von der Postbank erhoben.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, daß die ganz überwiegende Anzahl (92,4%) der 380 Verdachtsanzeigen von den Kreditinstituten erhoben wurde. Auffallend ist insbesondere, daß nur selten (1,1%) eine Verdachtsanzeige von einer Spielbank und in keinem einzigen Fall von einem Finanzinstitut im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GwG, wie z.B. den Geldwechselstuben, erstattet wurde, obwohl vermutet werden kann, daß diese ebenfalls zur Geldwäsche mißbraucht werden.⁹ Relativ gering sind die Anzeigen der Postbank (2,6%) und der Deutschen Bundespost (Postdienst) (1,8%), was in erster Linie auf die organisatorische Trennung der Kontoführung und des Schalterdienstes zurückzuführen sein dürfte.

2. Die beteiligten Personen

Im folgenden werden die in den Verdachtsanzeigen aufgeführten Personen (Beteiligte) näher betrachtet. In den untersuchten 380 Verdachtsanzeigen wurden des öfteren nicht nur eine der Geldwäsche verdächtige Person, sondern auch weitere an dem Vorfall beteiligte Personen (wie z.B. Empfänger der Transaktion, Kontoinhaber bei Einzahlungen durch Dritte, (Mit-)Gesellschafter einer Firma etc.) genannt. Aus diesem Grund wurden bis zu drei Beteiligte (Bet. I, II und III) hinsichtlich der Art ihrer Beteiligung sowie einiger soziodemographischer Daten genauer untersucht. Weitere Beteiligte wurden dagegen nur nach Anzahl und eventueller Besonderheiten erhoben. Da lediglich in zehn Fällen mehr als drei Personen in den Verdachtsanzeigen aufgeführt wurden und zudem zu diesen keine Besonderheiten zu vermerken waren, beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Beteiligten I-III.

2.1 Die Anzahl der Beteiligten

Die Anzahl der erfaßten Beteiligten I-III stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 33: Anzahl der Beteiligten I-III

Beteiligte	Anzahl (n)	Bet. in %	Fälle in %
Bet. I	380	69,2	100,0
Bet. II	133	24,2	35,0
Bet. III	36	6,6	9,5
Summe	549	100%	144,5%

9 Vgl. Operation „Mozart“ Kapitel 2 IV sowie Kapitel 2 III 1.

Wie Tabelle 33 zeigt, wurden insgesamt 549 in den Verdachtsanzeigen aufgeführte Personen näher betrachtet, wovon 380 (69,2%) auf die Beteiligten I, 133 (24,2%) auf die Beteiligten II und 36 (6,6%) auf die Beteiligten III entfallen. In über zwei Drittel der Fälle wurde somit in den Verdachtsanzeigen *nur eine* an dem geldwäscheverdächtigen Vorgang beteiligte Person genannt. Um die einzelnen Beteiligtegruppen transparenter zu machen, wird zunächst die Art der Beteiligung dargestellt, bevor im folgenden auf Alter, Geschlecht, Nationalität und Erwerbssituation der Beteiligten I-III eingegangen wird.

2.2 Die Art der Beteiligung

Hinsichtlich der Art der Beteiligung interessiert vor allem, in welcher Weise die in der Verdachtsanzeige genannten Personen an dem geldwäscheverdächtigen Vorgang beteiligt waren bzw. aus welchem Grund sie in der Verdachtsanzeige erwähnt wurden. Zu berücksichtigen ist bei der folgenden Darstellung, daß Mehrfachnennungen möglich waren. So kam es z.B. des öfteren vor, daß der Verdächtige nicht nur als Veranlasser einer Transaktion, sondern zugleich auch als Kontoinhaber auftrat.

Tabelle 34: Art der Beteiligung (Mehrfachnennungen möglich)

Art der Beteiligung	Bet. I		Bet. II		Bet. III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
(Mit-)Veranlasser	258	67,9	34	25,6	7	(19,4)	299	54,5
Empfänger	64	16,8	36	27,1	4	(11,1)	104	18,9
Kontoinhaber	217	57,1	21	15,8	4	(11,1)	242	44,1
(Mit-)Gesellschafter	17	4,5	8	6,0	5	(13,9)	30	5,5
Kontobevollmächtigter	11	2,9	17	12,8	5	(13,9)	33	6,0
Sonstiges	7	1,8	45	33,8	13	(36,1)	65	11,8
Summe*	574	151,1	161	121,1	38	(105,5)	773	140,8
Fälle	380	100%	133	100%	36	(100%)	549	100%

* Wegen Mehrfachnennungen über 100%.

Der *Beteiligte I*, der in der Regel der Hauptverdächtige einer Verdachtsmeldung ist, trat danach in den meisten (67,9%) der 380 Fälle als *Veranlasser* einer geldwäscheverdächtigen Transaktion auf und ist meist die Person, die persönlich im Institut erschienen ist. Eher selten (16,8%) war der Beteiligte I der *Empfänger* z.B. einer verdächtigen Überweisung, zumal er bei manchen

Transaktionen, wie z.B. dem Sortenkauf, zugleich Veranlasser als auch Empfänger der Transaktion war. Bei dem *Beteiligten II* handelt es sich in 27,1% der Fälle um den Empfänger einer verdächtigen Transaktion. Fast genauso häufig (25,6%) trat der Beteiligte II jedoch auch als (Mit-)Veranlasser einer Transaktion auf. Letzteres war z.B. der Fall, wenn der Beteiligte I der Empfänger eines Überweisungsauftrags des Beteiligten II war oder die Beteiligten I und II gemeinsam eine Transaktion veranlaßt haben. Bei dem *Beteiligten III* handelt es sich in sieben Fällen um einen Mitveranlasser und in vier Fällen um einen Empfänger einer verdächtigen Transaktion.

Gelegentlich (4,5%) trat der *Beteiligte I* auch als *Gesellschafter*, meist im Zusammenhang mit einer Firma bzw. einem Firmenkonto, auf. In diesen Fällen wurden in der Verdachtsanzeige in der Regel auch etwaige Mitgesellschafter - falls vorhanden und dem Institut bekannt - genannt.

Auffällig ist, daß der *Beteiligte I* in 57,1% der Fälle der *Inhaber eines Kontos* bei dem anzeigenden Institut war und somit eine Geschäftsbeziehung zwischen dem anzeigenden Institut und dem Verdächtigen zum Zeitpunkt der geldwäscheverdächtigen Transaktion bereits bestanden hat. Die Annahme, daß in der Regel „Nichtkunden“¹⁰ von den Instituten angezeigt werden, kann danach auf den ersten Blick nicht bestätigt werden. Wie folgende Tabelle zeigt, ergibt eine nähere Betrachtung jedoch, daß diese Geschäftsbeziehung häufig erst seit relativ kurzer Zeit bestand.

Tabelle 35: Dauer der Geschäftsbeziehung der Beteiligten I

Dauer der Geschäftsbeziehung.	Bet. I (n)	%
bis zu 1 Monat	19	11,5
bis zu 3 Monate	27	16,4
bis zu 6 Monate	30	18,2
bis zu 1 Jahr	32	19,4
bis zu 3 Jahre	22	13,3
über 3 Jahre	35	21,2
Summe	165	100%
nicht erkennbar	52	
n (insg.)	217	

10 Das sind Personen, die mit dem betreffenden Institut bislang noch nicht in Geschäftsbeziehung getreten waren.

Somit hat die Geschäftsbeziehung zwischen dem anzeigenden Institut und dem verdächtigen Kunden zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige lediglich in 21,2% der feststellbaren Fälle länger als drei Jahre bestanden. Dagegen geht in der Mehrzahl (65,5%) der Fälle die Dauer der Geschäftsbeziehung nicht über ein Jahr hinaus. Zählt man noch die 68 Fälle hinzu, in denen die Verdachtsanzeigen tatsächlich „Nichtkunden“ betrafen, so sind zu rund 75% Personen angezeigt worden, deren Geschäftsbeziehung zu dem anzeigenden Institut erst seit relativ kurzer Zeit, d.h. nicht länger als ein Jahr, bestanden hat bzw. bei denen eine geschäftliche Beziehung zu dem anzeigenden Institut überhaupt nicht vorhanden war.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, daß „Nichtkunden“ oder (relativ) unbekannte „Neukunden“ häufiger dem Verdacht der Geldwäsche ausgesetzt waren als langjährige Stammkunden.

2.3 Die Altersstruktur der Beteiligten

Das Alter der Beteiligten I-III stellt sich nach Altersgruppen unterteilt wie folgt dar:

Tabelle 36: Aufschlüsselung der Beteiligten I-III nach Altersgruppen

Alter	Bet. I		Bet. II		Bet. III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
14 - 17 J.	-	-	3	3,5	-	-	3	0,7
18 - 20 J.	5	1,5	-	-	-	-	5	1,1
21 - 24 J.	12	3,6	4	4,7	-	-	16	3,4
25 - 29 J.	47	14,0	9	10,5	2	(10,0)	58	13,1
30 - 39 J.	135	40,3	32	37,2	7	(35,0)	174	39,5
40 - 49 J.	83	24,8	25	29,0	5	(25,5)	113	25,6
50 - 59 J.	39	11,6	8	9,3	4	(20,0)	51	11,6
60 J. und mehr	14	4,2	5	5,8	2	(10,0)	21	4,8
Summe	335	100%	86	100%	20	(100%)	441	100%
unbekannt	45		47		16		108	
n (insg.)	380		133		36		549	

Die Mehrzahl der Beteiligten I war zum Zeitpunkt des verdächtigen Ereignisses zwischen 30 und 39 Jahre (40,3%) sowie zwischen 40 und 49 Jahre (24,8%) alt. Jugendliche (unter 18 Jahre) sind dagegen bei den Beteiligten I

gar nicht und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) kaum (1,5%) vertreten. Rund 16% der Beteiligten I waren älter als 49 Jahre. Keine bedeutsamen Unterschiede zeigen sich bei den Beteiligten II und III.

Insgesamt dominieren die Beteiligten mit einem Alter von 30 bis 39 Jahren (39,5%) und 40 bis 49 Jahren (25,6%), so daß knapp zwei Drittel (65,1%) der Verdächtigen zwischen 30 und 49 Jahre alt waren. Dies entspricht in etwa der Altersstruktur der Tatverdächtigen von Delikten, bei denen Finanzgeschäfte eine Rolle spielen (wie z.B. Beteiligungs- oder Kapitalanlagebetrug, Geldkreditbetrug, Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich); hier weisen zwischen 55,2% und 63,3% der Tatverdächtigen ein Alter von 30 bis 49 Jahre auf.¹¹

2.4 Das Geschlecht der Beteiligten

Das Geschlecht der Beteiligten I-III stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 37: Geschlecht der Beteiligten I-III

Geschlecht	Bet. I		Bet. II		Bet. III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Männlich	297	81,6	78	75,7	23	(85,2)	398	80,6
Weiblich	67	18,4	25	24,3	4	(14,8)	96	19,4
Summe	364	100%	103	100%	27	(100%)	494	100%
unbekannt	16		30		9		55	
n (insg.)	380		133		36		549	

Ein Großteil (81,6%) der Beteiligten I ist danach männlichen Geschlechts; eher selten (18,4%) gehören Frauen zum Kreis der Hauptverdächtigen. Ähnliches zeichnet sich auch bei den Beteiligten II und III ab.

Die überwiegende Anzahl (80,6%) der Beteiligten ist somit männlichen Geschlechts. Dies entspricht ebenfalls in etwa der Geschlechterverteilung bei Tatverdächtigen von Delikten, bei denen Finanzgeschäfte eine Rolle spielen (s.o.), wonach der Anteil der männlichen Tatverdächtigen zwischen 80% und 90% variiert.¹²

11 *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 1994*, Tabelle 20, Blatt 12, 13 und 27.

12 *PKS 1994*, S. 198, 240.

2.5 Die Nationalität der Beteiligten

Der Anteil der Deutschen und Nichtdeutschen bei den Beteiligten I-III stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 38: Anteil der Deutschen und Nichtdeutschen

	Bet. I		Bet. II		Bet. III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Deutsche	113	33,0	35	43,8	10	(50,0)	158	35,7
Nichtdeutsche	229	67,0	45	56,2	10	(50,0)	284	64,3
Summe	342	100%	80	100%	20	(100%)	442	100%
unbekannt	38		53		16		107	
n (insg.)	380		133		36		549	

Danach sind rund zwei Drittel (67,0%) der Beteiligten I Nichtdeutsche. Bei den Beteiligten II besitzt etwas mehr als die Hälfte (56,2%) und bei den Beteiligten III genau die Hälfte (50,0%) nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Mehrzahl (64,3%) der in den Verdachtsanzeigen genannten Personen sind somit Nichtdeutsche. Die Staatszugehörigkeit der 284 Nichtdeutschen verteilt sich wie folgt auf 47 verschiedene Nationen:

Tabelle 39: Aufschlüsselung der Nichtdeutschen nach Nationalitäten

Nationalität	Bet. I n	Bet. II n	Bet. III n	Insg. n	%
Ägypten	2	-	-	2	0,7
Afghanistan	1	1	-	2	0,7
Albanien	3	-	-	3	1,1
Algerien	1	-	-	1	0,4
Australien	1	-	-	1	0,4
Bangladesch	2	-	-	2	0,7
Benin	1	-	-	1	0,4
Brasilien	1	-	-	1	0,4
Bulgarien	3	1	-	4	1,5
China	7	2	-	9	3,3
Estland	1	-	-	1	0,4
Frankreich	2	-	-	2	0,7
Georgien	1	-	-	1	0,4
Griechenland	5	1	-	6	2,2

Fortsetzung Tabelle 39

Nationalität	Bet. I	Bet. II	Bet. III	Insg.	
	n	n	n	n	%
<i>Großbritannien</i>	1	-	-	1	0,4
GUS (Russ.Föder.)	27	11	4	42	15,5
<i>Indien</i>	8	-	-	8	3,0
<i>Iran</i>	4	2	1	7	2,6
Italien	11	3	-	14	5,2
<i>Jordanien</i>	1	-	-	1	0,4
ehem. Jugoslawien	15	4	-	19	7,0
<i>Kanada</i>	1	-	-	1	0,4
<i>Kolumbien</i>	1	-	-	1	0,4
<i>Kongo</i>	1	-	-	1	0,4
<i>Kuwait</i>	1	-	-	1	0,4
<i>Lettland</i>	3	-	1	4	1,5
<i>Libanon</i>	4	-	-	4	1,5
<i>Liberia</i>	2	1	-	3	1,1
<i>Litauen</i>	2	1	-	3	1,1
<i>Marokko</i>	2	-	-	2	0,7
<i>Nepal</i>	6	-	-	6	2,2
<i>Niederlande</i>	4	1	-	5	1,8
<i>Nigeria</i>	4	2	-	6	2,2
<i>Österreich</i>	4	1	-	5	1,8
<i>Pakistan</i>	5	-	-	5	1,8
<i>Polen</i>	8	-	1	9	3,3
<i>Rumänien</i>	3	-	-	3	1,1
<i>Schweiz</i>	2	-	-	2	0,7
<i>Sri Lanka</i>	2	-	-	2	0,7
<i>Sudan</i>	1	-	-	1	0,4
<i>Syrien</i>	1	-	-	1	0,4
<i>Thailand</i>	2	-	-	2	0,7
<i>ehem. CSSR</i>	6	2	-	8	3,0
Türkei	21	8	-	29	10,7
<i>Ungarn</i>	5	-	1	6	2,2
<i>USA</i>	1	-	-	1	0,4
Vietnam	30	1	-	31	11,5
Summe	220	42	8	270	100%
unbekannt	9	3	2	14	
n (insg.)	229	45	10	284	

Danach gehört knapp die Hälfte (48,4%) der 284 nichtdeutschen Beteiligten dem *osteuropäischen* Raum, insbesondere der Russischen Föderation GUS (15,5%), der Türkei (10,7%) und dem ehemaligen Jugoslawien (7,0%) an. 22,1% der Nichtdeutschen stammen aus dem *asiatischen* Raum, wobei der relativ hohe Anteil an Vietnamesen (11,5%) auffällt.

Nichtdeutsche Beteiligte aus Westeuropa sind mit insgesamt 12,8% nur mäßig vertreten, wobei den höchsten Anteil mit 5,3% die Italiener stellen. Dagegen sind Nichtdeutsche aus den klassischen Finanzplätzen Liechtenstein und Luxemburg gar nicht und aus der Schweiz kaum (0,7%) vertreten.

Relativ gering ist der Anteil der Nichtdeutschen aus dem Nahen Osten (6,4%) und aus Schwarzafrika (4,1%). Praktisch nicht vertreten sind Beteiligte aus dem nordamerikanischen Raum (0,8%) oder aus Australien (0,4%).

Tabelle 40: Aufenthaltsstatus der Nichtdeutschen

Aufenthaltsstatus	Bet. I		Bet. II		Bet. III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
(anerkannte) Asylbewerber	41	32,5	5	(27,8)	1	(25,0)	47	31,7
Tourist	6	4,8	2	(11,1)	1	(25,0)	9	6,1
Sonstiger legaler Aufenthalt	77	61,1	11	(61,1)	1	(25,0)	89	60,1
illegaler Aufenthalt	2	1,6	-	-	1	(25,0)	3	2,0
Summe	126	100%	18	(100%)	4	(100%)	148	100%
nicht bestimmbar	103		27		6		136	
n (insg.)	229		45		10		284	

31,7% der sich in Deutschland aufhaltenden nichtdeutschen Beteiligten sind danach (anerkannte) Asylbewerber. Lediglich 6,1% sind Touristen. Ein Großteil (60,1%) der Nichtdeutschen hält sich in sonstiger Weise legal in Deutschland auf, wie das z.B. bei Gastarbeitern, Betreibern eines Reisegewerbes oder Studenten der Fall ist. Ein illegaler Aufenthalt eines Nichtdeutschen wurde zwar in manchen Fällen vermutet, konnte letztlich jedoch nur selten (2,0%) nachgewiesen werden.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, daß auffallend viele (64,3%) der in den Verdachtsanzeigen aufgeführten Personen Nichtdeutsche sind, wovon ein Großteil (70,5%) dem osteuropäischen und asiatischen Raum angehört. Dieses Ergebnis weicht deutlich von dem Anteil der nichtdeutschen Tatver-

dächtigen von Delikten, bei denen Finanzgeschäfte eine Rolle spielen, ab, wonach nur zwischen 6,2% und 14,9% der Tatverdächtigen Nichtdeutsche sind.¹³ Eine Erklärung hierfür könnte darin bestehen, daß in den osteuropäischen und asiatischen Ländern Barzahlungen noch sehr viel üblicher sind als mittlerweile in den westlichen Industrieländern. Zudem stammen die Nichtdeutschen meist aus Ländern, bei denen ein hoher OK-Einfluß vermutet wird und/oder die als Rauschgiftproduktions- oder -transitländer gelten. Die relativ hohe Anzahl von Vietnamesen (11,5%) dürfte sich damit erklären, daß Vietnamesen, insbesondere in Ostdeutschland, in letzter Zeit vermehrt durch illegalen Zigarettenschmuggel aufgefallen sind. Hervorzuheben ist des Weiteren, daß rund ein Drittel der beteiligten Nichtdeutschen (anerkannte) Asylbewerber ist. Dies bestätigt die Vermutung nahe, daß neben der Herkunft der Status und damit die Einkommensverhältnisse eines an einer Finanztransaktion Beteiligten für den Verdacht der Geldwäsche eine entscheidende Rolle spielen. Folglich ist es sinnvoll, näher auf die Erwerbssituation der Beteiligten einzugehen.

2.6 Die Erwerbssituation der Beteiligten

Tabelle 41: Erwerbssituation der Beteiligten I-III

Erwerbssituation	Bet. I		Bet. II		Bet. III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Selbständig	90	45,4	26	(66,7)	8	(80,0)	124	50,2
Arbeitnehmer	39	19,7	5	(12,8)	1	(10,0)	45	18,2
Arbeitsloser/Sozialhilfeempfänger	38	19,2	4	(10,3)	1	(10,0)	43	17,4
Student/Schüler/Azubi	18	9,1	2	(5,1)	-	-	20	8,1
Sonstiges	13	6,6	2	(5,1)	-	-	15	6,1
Summe	198	100%	39	(100%)	10	(100%)	247	100%
unbekannt	182		94		26		302	
n (insg.)	380		133		36		549	

Der größte Anteil (45,4%) der Beteiligten I geht danach einer *selbständigen* Erwerbstätigkeit nach. Dabei handelt es sich in den meisten (72,2%) der 90 Fälle um kaufmännisch orientierte Gewerbetreibende, die häufig im Zusam-

13 *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 1994*, Tabelle 01, Blatt 10 und 22.

menhang mit einer Import/Export-Firma auftraten und mit Waren verschiedener Art handeln.¹⁴ Eher selten trat der Selbständige als Betreiber eines Kfz-Handels (10%), eines Gastronomiebetriebs (6,7%) oder als Inhaber einer Immobilienfirma (4,4%) auf, obwohl vermutet wird, daß solche Betriebe bevorzugt zur Geldwäsche mißbraucht werden.¹⁵ Auffallend ist des weiteren der recht hohe Anteil an *Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern* (19,2%), wovon etwa die Hälfte auf sozialhilfeempfangende (anerkannte) Asylbewerber entfällt. Bei den fast genauso häufig (19,7%) vertretenen *Arbeitnehmern* handelt es sich meist um Arbeiter oder Angestellte, bei denen ein eher geringes Einkommen vermutet werden kann (Hilfsarbeiter, Kellner, Verkäufer). Keine wesentlichen Unterschiede zeigen sich bei den Beteiligten II und III.

Insgesamt dominieren bei den Beteiligten I-III die selbständigen Berufe (50,2%), gefolgt von den Arbeitnehmern (18,2%) sowie den Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern (17,4%). Im Ergebnis kann festgehalten werden, daß in den Verdacht der Geldwäsche vor allem Gewerbetreibende gerieten, die im Zusammenhang mit einer „dubiosen“, undurchsichtigen Handelsfirma, häufig mit Auslandskontakt, auftraten. Daneben dominieren Beteiligte, die über kein oder über ein vermutlich relativ geringes Einkommen verfügen. In den Verdacht der Geldwäsche kamen somit vor allem solche Personen, bei denen der wirtschaftliche Hintergrund undurchsichtig oder eine legale Herkunft des Geldes aufgrund der Einkommensverhältnisse zweifelhaft erschien.

3. Die verdächtigen Finanztransaktionen

Im folgenden werden die der Geldwäsche verdächtigen Finanztransaktionen nach Art und Umfang näher betrachtet.

3.1 Die Anzahl der analysierten Transaktionen

Nicht in jedem der 380 Verfahren stand eine Finanztransaktion im Mittelpunkt des Verdachts. Bei elf Verfahren spielten z.B. Finanztransaktionen überhaupt keine Rolle, weil etwa ein Hinweis auf (eine) geldwäscheverdächtige Person(en) erging, ohne daß eine bestimmte Transaktion genannt wurde. So wurde in einem Fall der Verdacht der Geldwäsche von einem

14 Als Beispiel hierfür sei angeführt: Handel mit Lebensmitteln, Getränken und Elektrogeräten oder Fisch, Gold, Flugtickets, Motor- und Fahrrädern, Edelmetallen, Edelsteinen, Rohöl und dessen Erzeugnisse, Computern, Software und Zubehör.

15 Vgl. Kapitel 2 III; *Körner/Dach* 1994 S. 28ff.

Restaurantbesucher geäußert, dem ein „fehlendes Umsatzinteresse“ des Personals aufgefallen war. In einem anderen Fall wurde eine Person der Geldwäsche verdächtigt, weil diese an der Grenze mit einem Koffer voll Bargeld aufgegriffen worden war. In zwei weiteren Fällen wurde von Vertrauenspersonen der Polizei mitgeteilt, daß ihnen „zu Ohren gekommen sei, daß größere Geldbeträge in Deutschland gewaschen werden sollen“.

In 369 (97,2%) der 380 untersuchten Fälle standen daher eine oder mehrere Transaktionen im Mittelpunkt der Verdachtsmitteilung. Davon konnten neun weitere Verfahren nicht zur näheren Auswertung herangezogen werden, da in diesen Fällen ganze (auffällige) Kontoumsätze mitgeteilt wurden, ohne daß eine Transaktion als besonders verdächtig hervorgehoben wurde. Im Ergebnis konnten somit in 360 Fällen (94,7%) einzelne verdächtige Transaktionen näher analysiert werden.

Da mehrere einzelne Transaktionen für sich allein oder die Gesamtbeurteilung mehrerer unter Umständen bereits zurückliegender Transaktionen den Verdacht der Geldwäsche auslösen können, wurden in den Verdachtsanzeigen des öfteren nicht nur eine, sondern zwei, drei oder mehr Finanztransaktionen mitgeteilt. Aus forschungstechnischen Erwägungen wurden in die Untersuchung jeweils *die zeitlich letzten drei* gemeldeten Transaktionen einbezogen. Die Anzahl der analysierten Transaktionen stellt sich dabei, unterteilt in die drei zeitlich letzten Transaktionen (TA), wie folgt dar:

Tabelle 42: Anzahl der analysierten Transaktionen (TA)

Transaktion	Anzahl (n)	TA in %	Fälle in %
letzte (TA I)	360	59,5	100,0
zweitletzte (TA II)	152	25,1	42,2
drittletzte (TA III)	93	15,4	25,8
Summe	605	100%	168%

Danach wurden insgesamt 605 in den Verdachtsanzeigen mitgeteilte Transaktionen näher betrachtet, wovon 360 (59,5%) auf die zeitlich letzte Transaktion (TA I), 152 (25,1%) auf die zweitletzte Transaktion (TA II) und 93 (15,4%) auf die drittletzte Transaktion (TA III) entfallen. In knapp zwei Drittel der Fälle wurde somit nur *eine* verdächtige Transaktion gemeldet.

Im folgenden wird zunächst das Verhältnis der letzten drei Transaktionen zueinander, insbesondere die Frage, in welchem zeitlichen Abstand sie

erfolgten, dargestellt, bevor auf Art, Wahrung und Umfang der Transaktionen I-III eingegangen wird.

3.2 Der zeitliche Abstand zwischen den Transaktionen

Der zeitliche Abstand der drei letztgenannten verdachtigen Transaktionen zueinander stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 43: Zeitlicher Abstand zwischen den Transaktionen I-III

Abstand	TA I u. TA II		TA I u. TA III		TA II u. TA III	
	n	%	n	%	n	%
0 Tage	51	38,9	11	13,1	16	19,5
1-3 Tage	24	18,3	10	11,9	14	17,1
4-7 Tage	13	9,9	15	17,9	22	26,8
bis zu 1 Mo.	30	22,9	25	29,8	13	15,8
bis zu 3 Mo.	11	8,3	13	15,5	13	15,9
bis zu 6 Mo.	2	1,5	7	8,3	1	1,2
bis zu 1 J.	-	-	3	3,6	3	3,7
Summe	131	100%	84	100%	82	100%
unbekannt	21		9		11	
n (insg.)	152		93		93	

Der zeitliche Abstand zwischen der letzten Transaktion (TA I) und der zweitletzten Transaktion (TA II) betragt somit in fast 40% der 131 Falle „null Tage“, ein Groteilst der TA I und TA II also an ein und demselben Tag stattfand. Das war z.B. der Fall, wenn ein Kunde am selben Tag zweimal hintereinander in einem Institut erschien, um einen Betrag in eine andere Wahrung umzutauschen oder an einem Tag eine Bareinzahlung und noch am selben Tag eine Barabhebung oder ein berweisungsauftrag erfolgten. In der knappen Mehrzahl (51,1%) der Falle liegt der zeitliche Abstand der TA I zu der TA II zwischen einem Tag und einem Monat. In keinem der untersuchten Falle ist der Abstand zwischen TA I und II langer als ein halbes Jahr. Ein Groteilst (90,0%) der TA I und II fand innerhalb eines Monats statt.

Der zeitliche Abstand zwischen den TA I und den drittletzten Transaktionen (TA III) betragt in 13,1% der Falle „null Tage“. In 29,8% der Falle liegt der zeitliche Abstand der TA I und TA III zwischen einem Tag und einer Woche und in ebenfalls 29,8% der Falle zwischen einer Woche und einer

nem Monat. Auch die Mehrzahl (72,7%) der TA I und III fand somit innerhalb eines Monats statt. Dementsprechend wurden auch die meisten (79,2%) der TA II und III innerhalb eines Monats angetragen.

Im Ergebnis erfolgte ein Großteil der in den Verdachtsanzeigen gemeldeten letzten drei Transaktionen innerhalb eines Monats. Somit kann festgehalten werden, daß die analysierten Transaktionen I-III durch eine gewisse „zeitliche Nähe“ gekennzeichnet sind.

3.3 Die Art der Transaktionen

Die Art der untersuchten Transaktionen stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 44: Art der Transaktionen I-III

Art der Transaktion	TA I		TA II		TA III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Barauszahlung	48	13,3	15	9,9	8	8,6	71	11,7
Ankünd. einer Barauszahlung	8	2,2	1	0,7	-	-	9	2,5
Bareinzahlung	65	18,1	37	24,3	27	29,0	129	21,3
Ankünd. einer Bareinzahlung	6	1,7	-	-	-	-	6	0,9
Sortenkauf	45	12,5	10	6,6	6	6,5	61	10,1
Ankünd. eines Sortenkaufs	4	1,1	1	0,7	-	-	5	0,8
Umtausch in derselben Währung	18	5,0	6	3,9	3	3,2	27	4,5
Überweisungsauftrag	40	11,1	23	15,1	12	12,9	75	12,4
Ankünd. eines Überweis.auftrags	2	0,6	3	2,0	1	1,1	6	1,0
Überweisungseingang	25	6,9	22	14,5	16	17,2	63	10,4
Ankündig. eines Überweis.eingangs	8	2,2	1	0,7	1	1,1	6	1,0
Bareinzahl. + sofort. Überweis.auftrag	29	8,1	10	6,6	7	7,5	46	7,6
Überweisungseing. + sofort. Barabhebung	6	1,7	4	2,6	3	3,2	13	2,1
Scheckgutschrift	8	2,2	6	3,9	4	4,3	18	3,0
Geschäftsangebot	24	6,7	2	1,3	2	2,2	28	4,6
Sonstiges	24	6,7	11	7,2	3	3,2	38	6,3
Summe	360	100%	152	100%	93	100%	605	100%

Anhand von Tabelle 44 ist abzulesen, daß die 360 zeitlich letzten Transaktionen (TA I) am häufigsten (18,1%) Bareinzahlungen betreffen, gefolgt von 13,3% Barauszahlungen und 12,5% Sortenkäufen. Im bargeldlosen Bereich dominieren mit 11,1% die Überweisungsaufträge. 6,9% der Transaktionen I entfallen auf Überweisungseingänge. Die Ankündigungen von bestimmten Transaktionen werden gesondert dargestellt, da ein Unterschied besteht, ob eine Transaktion tatsächlich angetragen oder lediglich angekündigt wird, weil eine bloß angekündigte Transaktion später nicht unbedingt durchgeführt werden muß. Insgesamt wurden 7,8% der Transaktionen I lediglich „angekündigt“. Die Bareinzahlungen mit sofortigem Überweisungsauftrag (8,1%) und die Überweisungseingänge mit sofortiger Barabhebung (1,7%) werden ebenfalls gesondert dargestellt, da diesen Transaktionen aufgrund der offensichtlichen Eilbedürftigkeit eine besondere Bedeutung zukommt.¹⁶ Erwähnenswert sind darüber hinaus die 6,7% der Transaktionen I, die auf Geschäftsangebote entfallen. Ein Geschäftsangebot liegt beispielsweise vor, wenn jemand bei einer Bank anfragte, ob sie Interesse hätte, einen gewissen Betrag anzulegen und welche Bedingungen sie hierfür biete. Häufig erfolgten solche Anfragen telefonisch durch Nichtkunden. Das Geschäftsangebot unterscheidet sich von der Ankündigung einer Transaktion dadurch, daß das Geschäftsangebot nur bedingt erklärt wird.

Auch bei den 152 zweitletzten Transaktionen (TA II) dominieren mit 24,3% die Bareinzahlungen, gefolgt von 15,1% Überweisungsaufträgen. Auffallend ist des weiteren der relativ hohe Anteil (14,5%) an Überweisungseingängen.

Ähnlich überwiegen auch bei den 93 drittletzten Transaktionen (TA III) mit 29,0% die Bareinzahlungen; allerdings dominieren hier im bargeldlosen Bereich mit 17,2% die Überweisungseingänge, gefolgt von 12,9% Überweisungsaufträgen.

Im Ergebnis entfällt der größte Anteil der insgesamt 605 untersuchten Transaktionen mit 21,3% auf die (tatsächlich angetragenen) Bareinzahlungen, gefolgt von 12,4% Überweisungsaufträgen, 11,7% Barauszahlungen und 10,4% Überweisungseingängen. Relativ häufig (10,1%) betreffen die Transaktionen auch Sortenkäufe. 6,8% der Transaktionen wurden lediglich angekündigt und 4,6% der Transaktionen beruhen auf Geschäftsangeboten. Somit ist mit 51,8% die knappe Mehrzahl der Transaktionen dem rein baren Bereich und 28,4% dem rein bargeldlosen Bereich zuzuordnen. 9,7% der Transaktionen betreffen sowohl den baren als auch den unbaren Bereich.

16 Vgl. die sog. Eilfallregelung (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GwG); Kap. 5 II 2.2; Kap. 7 III 9.

3.4 Wahrung und Umfang der Transaktionen

Tabelle 45: Wahrung der Transaktionen I-III

Wahrung	TA I		TA II		TA III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
DM	251	73,2	115	76,7	69	76,7	435	74,6
USD	63	18,4	28	18,7	17	18,9	108	18,5
SFr	9	2,6	3	2,0	3	3,3	15	2,6
ITL	7	2,0	1	0,7	-	-	8	1,4
Sonstiges*	13	3,8	3	2,0	1	1,1	17	2,9
Summe	343	100%	150	100%	90	100%	583	100%
k.A.	17		2		3		22	
n (insg.)	360		152		93		605	

* Belg. Francs, Boliv. Pesos, Brit. Pfund, Canad. Dollar, Franz. Francs, Ind. Rupien, Kuwait. Dinar, Niederl. Gulden, sterreich. Schilling, Span. Peseten.

Die uberwiegende Anzahl (74,6%) der 583 Transaktionen I-III wurde danach in D-Mark angetragen. 18,5% entfallen auf US-Dollar. Andere Wahrungen sind kaum vertreten.

Tabelle 46: Wahrung und Betrag der Transaktionen I-III

Wahrung	TA I		TA II		TA III		Insg.	
	n	Betrag in DM	n	Betrag in DM	n	Betrag in DM	n	Betrag in DM
DM	250	1,05 Mrd.	114	7,7 Mio.	67	4,3 Mio.	431	1,06 Mrd.
USD	62	15,04 Mrd.	27	13,17 Mrd.	16	394 Mio.	105	28,6 Mrd.
SFr	9	232.620	3	35.175	3	35.175	15	289.131
ITL	5	907,6 Mio.	1	2,35 Mio.	-	-	6	910 Mio.
Sonstiges	13	408 Mio.	3	6,46 Mio.	1	6.250	17	414 Mio.
Summe	339	17,4 Mrd.	148	13,2 Mrd.	87	398,5 Mio.	574	31 Mrd.
k.A.	21		4		6		31	
n (insg.)	360		152		93		605	

Wie aus Tabelle 46 ersichtlich, wurden uber 15 Milliarden DM (86,4%) der insgesamt 17,4 Milliarden DM, welche die zeitlich letzte Transaktion (TA I) betreffen, in US-Dollar angetragen. Ebenso wurden bei den Transaktionen II

von den insgesamt 13,2 Milliarden DM über 13 Milliarden DM (99,8%) und bei den Transaktionen III von insgesamt 398,5 Millionen DM rund 394 Millionen DM (98,9%) in US-Dollar angetragen. Obwohl die untersuchten Transaktionen von der Anzahl (431 TA) her ganz überwiegend in D-Mark abgewickelt werden sollten, wurden 92,3% (28,6 Milliarden DM) der insgesamt 31 Milliarden DM aufgrund von 105 Transaktionen in US-Dollar angetragen.

Da dies die Vermutung nahelegt, daß der enorme Umfang der verdächtigen Transaktionen von insgesamt 31 Milliarden DM vor allem durch Einzelfälle zustande kommt, wird im folgenden die Größenordnung der Transaktionen I-III dargestellt.

Tabelle 47: Größenordnung der Transaktionen I-III

	TA I		TA II		TA III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
unter 1.000 DM	3	0,9	2	1,3	1	1,1	6	1,0
1.000 - 9.999 DM	40	11,8	20	13,4	15	17,2	75	13,0
10.000 - 19.999 DM	54	15,9	36	24,2	19	21,8	109	19,0
20.000 - 49.999 DM	83	24,5	37	24,8	17	19,5	137	23,8
50.000 - 99.999 DM	53	15,6	13	8,7	10	11,5	76	13,2
100.000 - 499.999 DM	64	17,8	30	20,1	19	21,8	113	19,7
500.000 - < 1 Mio. DM	12	3,5	3	2,0	3	3,4	18	3,1
1 Mio.- < 1 Mrd. DM	27	8,0	7	4,7	3	3,4	37	6,4
1 Mrd. DM und mehr	3	0,9	1	0,3	-	-	4	0,7
Summe	339	100%	149	100%	87	100%	575	100%

Somit bewegen sich die meisten der angezeigten Transaktionen I-III zwischen 20.000 und 49.999 DM (23,8%) und zwischen 100.000 und 499.999 DM (19,7%). Auffallend ist des weiteren der relativ hohe Anteil (19,0%) an Transaktionen zwischen 10.000 und 19.999 DM. Eine Erklärung hierfür könnte darin bestehen, daß Transaktionen knapp unterhalb des Schwellenbetrages von 20.000 DM (§§ 2f. GwG) von den Kreditinstituten besonders kritisch betrachtet werden. Immerhin 6,4% der Transaktionen liegen noch zwischen einer Million und einer Milliarde DM. In vier Fällen (0,7%) betreffen die Transaktionen sogar eine Milliarde DM und mehr: Dabei handelt es sich um drei recht unglaublich klingende Geschäftsangebote über einmal fünf Milliarden US-Dollar (8,15 Mrd. DM), über einmal vier Milliarden US-

Dollar (6,52 Mrd. DM) und einmal über eine Milliarde DM und um die absurde Ankündigung eines einzigen Sortenkaufs in Höhe von acht Milliarden US-Dollar (13 Milliarden DM). Im Ergebnis sind über 18 Milliarden DM (58,1%) der insgesamt 31 Milliarden DM auf nur vier Transaktionen zurückzuführen.

Um herauszufinden, bei welchen Arten von Transaktionen die restlichen Geldsummen umgesetzt werden sollten, wird in der folgenden Tabelle Art und Umfang der Transaktionen dargestellt.

Tabelle 48: Art/Umfang der Transaktionen I-III

Art der Transaktion	TA I		TA II		TA III		Insg.	
	n	Betrag in DM	n	Betrag in DM	n	Betrag in DM	n	DM
Barauszahlung	46	7,05 Mio.	14	2,84 Mio.	8	288.000	68	10,1 Mio.
Ankünd. einer Barauszahlung	8	2,97 Mio.	1	100.000.	-	-	9	3,08 Mio.
Bareinzahlung	64	11,2 Mio.	37	3,08 Mio.	24	1,65 Mio.	125	15,9 Mio.
Ankünd. einer Bareinzahlung	5	214 Mio.	-	-	-	-	5	214 Mio.
Sortenkauf	45	53,4 Mio.	10	133.140	5	56.122	60	53,6 Mio.
Ankünd. eines Sortenkaufs	2	355 Mio.	1	13 Mrd.	-	-	3	13,4 Mrd.
Umtausch in derselben Währung	18	609.330	6	115.000	2	32.000	26	756.330
Überweis.auftr.	39	4,99 Mio.	23	5,16 Mio.	11	815.716	73	10,9 Mio.
Ankünd. eines Überweis.auftr.	2	482.944	2	102 Mio.	1	212 Mio.	5	314 Mio.
Überweis.eing.	25	9,42 Mio.	21	8,73 Mio.	16	2,57 Mio.	62	20,6 Mio.
Ankünd. eines Überweis.eing.	6	111 Mio.	1	254.256	1	16,6 Mio.	8	127 Mio.
Bareinzahl.+sof. Überweis.auftr.	28	1,38 Mio.	10	161.038	7	205.552	45	1,76 Mio.
Überweis.eing.+sof. Barabheb.	6	1,44 Mio.	4	534.830	3	516.000	13	2,5 Mio.
Scheckgutschrift	7	46,3 Mio.	6	465.599.	4	654.903	17	47,4 Mio.
Geschäftsangebot	15	16,5 Mrd.	2	12,7 Mio.	2	163 Mio.	19	16,7 Mrd.
Sonstiges	23	2,13 Mio.	10	13,3 Mio.	3	73.050	36	15,5 Mio.
Summe	339	17,4 Mrd.	148	13,1 Mrd.	87	398 Mio.	574	31 Mrd.

Somit kommen 16,5 Milliarden DM (94,8%) der insgesamt 17,4 Milliarden DM der *zeitlich letzten Transaktion (TA I)* aufgrund von 15 Geschäftsangeboten zustande. Insgesamt 683 Millionen DM (3,9%) kommen durch bloß angekündigte Transaktionen zusammen, wovon 355 Millionen DM auf zwei Ankündigungen eines Sortenkaufs, 214 Millionen DM auf fünf Ankündigungen einer Bareinzahlung und 111 Millionen DM auf sechs Ankündigungen eines Überweisungseingangs entfallen. Mit 17,2 Milliarden DM kommt somit der ganz überwiegende Anteil (98,8%) der insgesamt 17,4 Milliarden DM der TA I aufgrund von 38 (11,2% der 339 TA I) Geschäftsangeboten oder Ankündigungen zustande, bei denen nicht feststeht, ob die in Aussicht gestellte Transaktion später auch tatsächlich durchgeführt wird. Dagegen wurden „lediglich“ 136 Millionen DM (0,8%) der 17,4 Milliarden DM tatsächlich angetragen, wovon 53,4 Millionen DM auf 45 Sortenkäufe und 46,3 Millionen DM auf sieben Scheckgutschriften entfallen. Bei den von der Anzahl her am häufigsten vorkommenden Bareinzahlungen wurden 11,2 Millionen DM (0,1%) tatsächlich angetragen.

Vergleichbar entfallen bei der *zweitletzten Transaktion (TA II)* 13 Milliarden DM (99,2%) der insgesamt 13,1 Milliarden DM auf nur eine Ankündigung eines Sortenkaufs, der im übrigen nie stattgefunden hat. 12,7 Millionen DM (0,1%) kommen aufgrund von zwei Geschäftsangeboten zusammen. „Lediglich“ 21,2 Millionen DM (0,2%) der 13,1 Milliarden DM wurden tatsächlich angetragen.

Auch bei den *drittletzten Transaktionen (TA III)* entfallen von den insgesamt 398 Millionen DM mit 212 Millionen DM (53,3%) über die Hälfte auf eine Ankündigung eines Überweisungsauftrags und 163 Millionen DM (41,2%) auf zwei Geschäftsangebote. Dagegen wurden „nur“ 5,19 Millionen DM (1,3%) der 398 Millionen DM tatsächlich angetragen.

Im Ergebnis entfallen 16,7 Milliarden DM (53,9%) der insgesamt 31 Milliarden DM der 574 Transaktionen I-III auf 19 (3,3%) *Geschäftsangebote*. Wie die Auswertung der Akten ergibt, handelte es sich nach Ansicht des anzeigenden Instituts dabei meist um unseriöse Geschäftsangebote, die häufig mit dem Ziel erfolgten, in betrügerischer Absicht in den Besitz von Bankunterlagen des Zeichnungsberechtigten eines renommierten Kreditinstituts zu gelangen. Rund 14 Milliarden DM (45,2% der 31 Mrd. DM) entfallen auf 30 *angekündigte Transaktionen* (5,2% der 574 TA). Seitens der Institute wird angenommen, daß gerade die Ankündigungen hoher Eingänge oder Sortenkäufe meist dazu dienen, zu überprüfen, inwiefern ein Institut ohne größere Umstände und Nachfragen bereit ist, solche Geschäfte durchzuführen.

Daher kann vermutet werden, daß die zum Teil sehr großen angebotenen oder angekündigten Geldsummen zu insgesamt ca. 30,7 Milliarden DM (99,0% der insg. 31 Mrd. DM) häufig nur *fiktive Beträge* darstellen, die zu betrügerischen Zwecken eingesetzt werden sollten. Von den insgesamt 31 Milliarden DM wurden dagegen „nur“ rund 164 Millionen DM (0,5%) *tatsächlich angetragen*, wovon 53,6 Millionen DM auf 60 Sortenkäufe und 47,4 Millionen DM auf 17 Scheckgutschriften entfallen. Die am häufigsten vorkommenden 125 Bareinzahlungen betreffen 15,9 Millionen DM (0,05%).

3.5 Die Reaktion des anzeigenden Instituts

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG darf eine angetragene geldwäscheverdächtige Finanztransaktion frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist (Zwei-Werktage-Frist). Dadurch soll den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zur Prüfung gegeben werden, ob die angezeigte Transaktion „strafprozessual zu untersagen“ ist. Eine Ausnahme enthält § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG, wonach eine verdächtige Transaktion durchgeführt werden darf, wenn ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich ist. Da diese sog. Eilfallregelung teilweise als Einfallstor für eine Umgehung des GeldwäscheG angesehen wird,¹⁷ wird im folgenden dargestellt, wie viele Transaktionen zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige bereits durchgeführt waren. Da sich diese Frage eigentlich nur bei den zeitlich letzten Transaktionen (TA I) stellt, beschränkt sich die Darstellung auf die Reaktion des Instituts bei den 360 TA I.

Tabelle 49: Reaktion des anzeigenden Instituts

Reaktion des Instituts	TA I	
	n	%
durchgeführt	206	60,2
nicht durchgeführt	82	24,0
abgelehnt	39	11,4
vom Kunden abgelehnt	15	4,4
Summe	342	100%
unbekannt	18	
n (insg.)	360	

17 Vgl. Kapitel 7 III.

Danach ist die Mehrzahl (60,2%) der zeitlich letzten Transaktionen (TA I) zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige von dem betreffenden Institut bereits durchgeführt gewesen. In 11,4% der Fälle hat das Institut die Durchführung der angetragenen Transaktion abgelehnt. Gelegentlich (4,4%) ist die Transaktion von dem Kunden selbst abgelehnt worden, indem z.B. der Kunde nach einem angekündigten Sortenkauf nicht mehr erschienen ist oder die angetragene Transaktion zurücknahm. In 24,0% der Fälle ist die Transaktion (zunächst) nicht durchgeführt worden. Die Tatsache, daß eine Transaktion nicht durchgeführt wurde, bedeutet aber nicht unbedingt, daß Geld in dem Sinne angehalten wurde, daß eine Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden möglich gewesen wäre. Gerade bei den bloß angekündigten Eingängen, wie z.B. den angekündigten Bareinzahlungen, oder den Geschäftsangeboten ist, da noch gar kein Geld eingetroffen ist, mangels Masse ein Zugriff (noch) nicht möglich.

Um Erkenntnisse über die tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten durch die Strafverfolgungsbehörden zu erlangen, wird im folgenden die Reaktion des Instituts in Verbindung mit der Art und dem Betrag der Transaktion I (TA I) dargestellt.

Tabelle 50: Reaktion des Instituts i.V.m. der Art und dem Betrag der TA I

Art der Transaktion I	Reaktion des Instituts					vom Kunden abgelehnt n DM
	durchgeführt n Betrag in DM	nicht durchgeführt n Betrag in DM	abgelehnt n Betrag in DM			
Barauszahlung	37 2,3 Mio.	6 1 Mio.	3 3,7 Mio.	-	-	-
Ankünd. einer Barauszahlung	- -	7 1,2 Mio.	- -	1	1,7 Mio.	-
Bareinzahlung	52 9,9 Mio.	6 165.500	- -	3	77.000	-
Ankünd. einer Bareinzahlung	- -	3 640.000	1 51 Mio.	-	-	-
Sortenkauf	30 915.532	3 98.941	10 52 Mio.	2	16.789	-
Ankünd. eines Sortenkaufs	- -	1 350 Mio.	- -	1	5,1 Mio.	-
Umtausch in derselben Währung	16 598.330	- -	- -	1	10.000	-
Überweis.auftr.	23 3,2 Mio.	15 1,69 Mio.	- -	1	70.000	-
Ankünd. eines Überweis.auftr.	- -	1 82.944	- -	-	-	-
Überweis.eing.	13 5,7 Mio.	9 1,88 Mio.	1 650.000	-	-	-
Ankünd. eines Überweis.eing.	- -	2 2,44 Mio.	1 1 Mio.	2	85,3 Mio.	-

Fortsetzung Tabelle 50

Art der Transaktion I	durchgeführt		Reaktion des Instituts nicht durchgeführt		abgelehnt		vom Kunden abgelehnt	
	n	Betrag in DM	n	Betrag in DM	n	Betrag in DM	n	DM
Bareinzahl. + sof. Überweis.auftr.	11	259.160	12	711.195	3	369.900	1	8.500
Überweis.eing. + sof. Barabheb.	4	330.841	2	1,11 Mio.	-	-	-	-
Scheckgutschrift	2	14.325	3	46,1 Mio.	2	146.700	-	-
Geschäftsangebot	1	59.000	2	6,52 Mrd.	11	8,99 Mrd.	1	1 Mrd.
Sonstiges	13	1,66 Mio.	6	482.000	1	945.400	1	30.000
Summe	202	25 Mio.	78	6,9 Mrd.	33	9,18 Mrd.	14	1,09 Mrd.

Wie aus Tabelle 50 ersichtlich, sind 202 (61,8%) der 327 zeitlich letzten Transaktionen (TA I) über insgesamt 25 Millionen DM zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige *bereits durchgeführt* gewesen. Davon entfallen jedoch 9,9 Millionen DM (39,6% der 25 Mio. DM) auf 52 (25,7% der 202 TA) Bareinzahlungen und 5,7 Millionen DM (22,8% der 25 Mio. DM) auf 13 (6,4% der 202 TA) Überweisungseingänge. In diesen Fällen wurde das angetragene Geld von dem Institut angenommen, wodurch ein Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden überhaupt erst ermöglicht wurde.¹⁸ Bei den restlichen 137 (67,8%) der 202 durchgeführten Transaktionen (37 (27%) Barauszahlungen, 23 (16,8%) Überweisungsaufträge, 30 (21,9%) Sortenkäufe etc.) über rund 9,4 Millionen DM (37,6% der 25 Mio. DM) kann in aller Regel eine Beschlagnahme nicht oder nur noch erschwert erfolgen, da das Geld von dem Institut bereits ausbezahlt oder weitergeleitet worden ist.

78 (23,9%) der 327 TA I über insgesamt 6,9 Milliarden DM sind zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige von den Instituten (noch) *nicht durchgeführt* gewesen. Der überwiegende Anteil (94,5%) dieses Betrages entfällt mit 6,52 Milliarden DM auf zwei Geschäftsangebote. 350 Millionen DM (5,1%) kommen aufgrund einer Ankündigung eines Sortenkaufs zusammen. Den Geschäftsangeboten und Ankündigungen kommt hier besondere Bedeutung zu, da in diesen Fällen meist noch kein Geld bei dem Institut eingetroffen ist, auf das die Ermittlungsbehörden zugreifen könnten. Wie die Auswertung der Akten ergibt, entfallen acht (10,3%) der 78 nicht durchgeführten

¹⁸ Es sei denn über das betreffende Geld ist bereits schon wieder verfügt worden. Dann ist ein Zugriff z.B. im Wege des „nacheilenden Zugriffs“ nur noch erschwert möglich.

TA I in Höhe von mehr als 6,8 Milliarden DM (98,6% der 6,9 Mrd. DM) auf Geschäftsangebote oder Ankündigungen, bei denen mangels Masse kein Zugriff möglich war. So verbleiben 70 (89,7%) Transaktionen zu insgesamt 54 Millionen DM (0,8% der 6,9 Mrd. DM), die zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige (noch) nicht durchgeführt waren und bei denen eine Beschlagnahme durch die Ermittlungsbehörden möglich gewesen wäre. Von den 54 Millionen DM entfallen 46,1 Millionen DM (85,4%) auf drei Scheckgutschriften.

Bei 33 (10,1%) der 327 TA I in Höhe von 9,18 Milliarden DM ist die Durchführung der Transaktion I von den Instituten *abgelehnt* worden, wovon 8,99 Milliarden DM (97,9%) auf elf Geschäftsangebote entfallen. Diese Geschäftsangebote wurden von den Instituten mit der Begründung abgelehnt, daß es sich hierbei wohl um unseriöse Geschäftsangebote handele, die in betrügerischer Absicht geäußert worden wären, ohne daß das Geld tatsächlich existiere.

14 (4,3%) der 327 TA I über 1,09 Milliarden DM sind *vom Kunden abgelehnt* worden, wovon eine Milliarde DM (91,7%) auf ein Geschäftsangebot entfällt. In diesem Fall wurde von seiten des anzeigenden Instituts vermutet, daß der Kunde nur testen wollte, inwieweit das Institut bereit ist, Angebote in dieser Größenordnung ohne weitere Umstände durchzuführen. In den anderen Fällen seien nach Angaben der Institute die Transaktionen vom Kunden meist mit dem Ziel abgelehnt worden, eine Identifizierung nach dem GeldwäscheG zu vermeiden.

Somit kann festgehalten werden, daß bei 135 (41,3%) der 327 Transaktionen I über rund 69,6 Millionen DM ein Zugriff durch die Staatsanwaltschaft möglich gewesen wäre. Bei den restlichen 192 (58,7%) Transaktionen I in Höhe von über 17 Milliarden DM war dagegen eine Beschlagnahme ausgeschlossen bzw. nur noch erschwert möglich, da das Geld vom Institut bereits ausbezahlt oder weitergeleitet (137 TA/9,4 Mio. DM) oder abgelehnt (33 TA/6,9 Mrd. DM) wurde oder die Transaktion vom Kunden (14 TA/1,09 Mrd. DM) abgelehnt wurde oder (noch) gar kein Geld (wie bei den Geschäftsangeboten oder Ankündigungen) bei dem Institut eingetroffen war (8 TA/6,87 Mrd. DM).

Im Ergebnis waren von den Instituten zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige 137 (41,9%) der 327 TA I zu insgesamt rund 9,4 Millionen DM bereits in dem Sinne durchgeführt gewesen, daß ein Zugriff durch die Ermittlungsbehörden ausgeschlossen oder nur noch erschwert möglich gewesen war, da das Geld bereits ausbezahlt oder an ein anderes Institut weitergeleitet worden ist. Berücksichtigt man, daß in einem Großteil dieser Fälle der

Verdacht der Geldwäsche erst nach der Durchführung der Transaktion festgestellt wurde, so kann von einem offensichtlichen Mißbrauch der Eilfallregelung nicht gesprochen werden. Auch wäre es in den Fällen der recht häufig vorkommenden Barauszahlungen (18,3%) oder Sortenkäufe (14,9%) oftmals kontraproduktiv, wenn ein Institut die Transaktion anhalten würde, da der Kunde dann gewarnt wird. Eine Umgehung des Gesetzeszwecks durch eine mißbräuchliche Anwendung der Eilfallregelung ist somit nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß in ca. 20% der Fälle eine mit dem verdächtigen Kunden bestehende Geschäftsbeziehung von seiten der Institute gekündigt wurde. Zwar kann grundsätzlich nachvollzogen werden, daß ein Institut kein Interesse hat, sich mit dubiosen Kunden einzulassen. Allerdings muß auch berücksichtigt werden, daß der Kunde durch die Kündigung der Geschäftsbeziehung gewarnt wird, und wertvolle Ermittlungsansätze verloren gehen können, da ein weiteres Beobachten der Geschäftsbeziehung und der daran Beteiligten nicht möglich ist. Von der Kündigung der Geschäftsbeziehung mit einem verdächtigen Kunden sollte demnach aus ermittlungstaktischen Gründen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

4. *Die verdachtsbegründenden Umstände*

Bei der Darstellung der verdachtsbegründenden Umstände ergibt sich das Problem, daß diese häufig in den Verdachtsanzeigen nicht genau beschrieben wurden, sondern vielmehr aus der Art und/oder Höhe der Transaktion und/oder aus dem Status, dem Verhalten der auftretenden Person usw. hervorgingen. Zudem entstand ein Verdacht der Geldwäsche meist erst durch das Zusammenkommen mehrerer Umstände, so daß in der Regel eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist. Im folgenden kann daher nur eine grobe Übersicht darüber gegeben werden, welche verdachtsbegründenden Umstände besonders häufig auftraten.

In den meisten Fällen erging eine Verdachtsanzeige, weil:

- der *wirtschaftliche Hintergrund* einer Transaktion *nicht erkennbar* war, was vor allem bei häufig auftretenden oder ungewöhnlich hohen Bargeschäften, bei denen kein Bezug zu einer normalen Geschäftstätigkeit ersichtlich war, angenommen wurde und/oder
- das *wirtschaftliche Umfeld* (Einkommen/Berufsangabe/Sozialstruktur) oder Erscheinungsbild des Kunden *nicht im Einklang mit der angetragenen*

Transaktion oder *den Kontoumsätzen stand*, was z.B. bei Barein-/auszahlungen von Asylbewerbern in nicht nachvollziehbaren Betragshöhen der Fall war.

Weitere häufiger auftretende verdachtsbegründende Umstände waren z.B.:

- *nicht plausible oder wirtschaftlich unsinnige Transaktionen*; das war z.B. der Fall, wenn bei einer Transaktion, die auch direkt durchgeführt werden könnte, mehrere Kreditinstitute und/oder mehrere Länder zwischengeschaltet wurden und deshalb der Eindruck entstand, daß ein Konto als Durchlauf- oder Sammelkonto genutzt werden sollte,
- Transaktionen, die von dem *üblichen Geschäftsgebaren abwichen*; dies war z.B. der Fall, wenn ungewöhnlich hohe Bargeldeinzahlungen durch eine Einzelperson oder Gesellschaft getätigt wurden, deren Geschäfte in der Regel unbar abgewickelt werden oder unbekannte Gesellschaften eingeschaltet wurden,
- Transaktionen mit *Auslandsbezug*; insbesondere hohe Bareinzahlungen mit umgehender Überweisung ins Ausland oder Zahlungseingänge aus dem Ausland, die bar abverfügt werden sollten (meist sind davon Geschäfte mit dem ehemaligen Ostblock, mit Rauschgiftproduktionsländern oder Ländern mit hohem OK-Einfluß betroffen),
- *unseriöse Geschäftsangebote bzw. ungewöhnliche Anlage- oder Finanzierungsstrukturen*; (z.B. schriftliche Geschäftsangebote in Milliardenhöhe von einem Unbekannten, Geschäftsvermittler bekommt angeblich 25% Provision, Finanzierung ist undurchsichtig oder wirtschaftlich nicht tragfähig),
- Einzahlung oder Wechsel von höheren Beträgen in *kleinen Banknoten*,
- erkennbare Versuche, den *Schwellenbetrag* durch Aufstückelung einer Transaktion zu unterlaufen (sog. smurfing),
- *Eilgeschäfte*; insbesondere höhere Bareinzahlungen mit sofortigem Überweisungsauftrag,
- *umfangreiche* oder *ungewöhnliche Kontoumsätze*; vor allem, wenn ein sprunghaftes Ansteigen der Umsätze registriert wird, ohne daß dafür ein Grund erkennbar wäre,
- vorzeitige Auflösung eines Kontos mit *Zinsverlust* oder *keine gewinnbringende Anlage* (z.B. Guthaben wird nicht verzinst).

In manchen Fällen lag ein verdächtiger Umstand aber auch im *Verhalten* des Kunden begründet, wie z.B.:

- wenn versucht wurde, eine Identifizierung zu umgehen, (wenn beispielsweise der Auftrag nach dem Verlangen, sich zu legitimieren, zurückgenommen wurde),
- wenn der Kunde die Auskunft über die Herkunft des Geldes verweigerte,
- wenn der Eindruck entstand, daß der Kunde durch Dritte überwacht wird,
- bei ungewöhnlicher Art des Transportes bzw. der Aufbewahrung von Geld (z.B. in der Plastiktüte oder in der Hosentasche),
- wenn sich der Kunde in auffälliger Weise nach dem GeldwäschG erkundigte oder
- wenn die Forderung erhoben wurde, die Transaktion nicht in den Kontounterlagen sichtbar werden zu lassen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, daß ein Verdacht der Geldwäsche besonders häufig im Zusammenhang mit *Bargeschäften* entstand, insbesondere wenn die Höhe des Betrages nicht dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden entsprach, die Herkunft des Geldes unklar oder die Transaktion bankunüblich oder wirtschaftlich nicht nachvollziehbar war. In der Regel begründet jedoch erst das Zusammentreffen mehrerer Faktoren den Verdacht der Geldwäsche, so daß eine Katalogisierung der verdachtsbegründenden Umstände praktisch kaum möglich ist, was folgende Fallbeispiele verdeutlichen sollen.

5. Fallbeispiele¹⁹

Fall 1

Angezeigt wird ein nigerianischer Asylant, der rund 17.500 DM auf sein Konto bar eingezahlt hat. Die Anzeige erfolgt, weil diese Transaktion bei einem erwerbslosen Asylanten für sehr außergewöhnlich gehalten wird.

Fall 2

Angezeigt wird ein chinesischer Staatsbürger, der ein kleines Chinarestaurant mit mäßigem Geschäftsgang betreibt. Zirka zweimal pro Monat werden 3.000 US-Dollar nach China überwiesen, was nach Ansicht der örtlichen Bankmitarbeiter des anzeigenden Instituts nicht ganz „ins Bild passe“.

¹⁹ Die Fallbeispiele sind alle den analysierten Akten entnommen.

Fall 3

Angezeigt wird ein Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien, der aus der Brusttasche seiner Jacke ein Geldbündel entnahm, das in eine Papierserviette eingewickelt war und rund 10.000 DM in kleiner Stückelung in Tausendmarkscheine umgetauscht haben wollte. Der Betroffene trat in Begleitung eines weiteren, jüngeren Mannes auf.

Fall 4

Angezeigt wird ein österreichischer Staatsbürger, der eine Auslandsüberweisung in Höhe von 70.000 DM nach Liechtenstein tätigen wollte. Nach der Aufforderung, sich durch einen Ausweis zu legitimieren, verzichtete der Betroffene auf die Durchführung des Auftrags. Als Verwendungszweck war „Spende“ angegeben worden.

Fall 5

Angezeigt wird ein rumänischer Staatsbürger, der eine Auslandsüberweisung aus Sydney über 25.000 DM erhielt, wovon 22.000 DM umgehend auf ein anderes (fremdes) Konto weitergeleitet wurden. Der Umweg über mehrere Konten - anstatt direkt zu überweisen - erweckte bei dem Institut den Verdacht, daß es sich um ein Durchlaufkonto handeln könnte.

Fall 6

Angezeigt wird ein deutscher Staatsbürger, der zwei Bareinzahlungen von je 19.000 DM mit sofortigem Überweisungsauftrag an eine andere Bank in der Schweiz an verschiedenen Kassenstellen zeitlich unmittelbar hintereinander getätigt hat. Der Vorgang wird als künstliche Aufspaltung einer an sich einheitlichen Finanztransaktion angesehen, die möglicherweise dem Ziel dienen soll, eine Identifizierung zu umgehen.

Fall 7

Angezeigt wird ein libanesischer Student, dessen hohe Kontoumsätze aufgefallen waren. Gemeldet werden ca. 40 Transaktionen, die Auslandseingänge aus dem Libanon bis zu 40.000 DM und Barauszahlungen bis zu 20.000 DM betreffen und innerhalb von zwei Monaten stattgefunden haben. Die Anzeige erfolgt, da die Betragshöhe und der wirtschaftliche Hintergrund des Betroffenen nicht übereinstimmen, ein geschäftlicher Hintergrund nicht erkennbar ist und ein „dubioser Auslandsbezug“ besteht.

Fall 8

Angezeigt wird eine anerkannte vietnamesische Asylbewerberin, von Beruf Kellnerin, die eine Bareinzahlung über 100.000 DM auf ein neu eröffnetes Festgeldkonto tätigte. Die Frau hatte noch mehr Geld in anderen Währungen bei sich (ca. 50.000 DM) und wurde von einer männlichen unbekanntenen Person begleitet. Bei dem Betrag soll es sich angeblich um Geschenke von Verwandten und eigene Ersparnisse gehandelt haben.

Fall 9

Angezeigt wird eine Firma, bei der es sich um eine Vertretung für Südfrüchte handelt. Auf das Firmenkonto gingen unter Zwischenschaltung einer anderen Bank mehrere Zahlungen über 20.000 DM aus Polen ein. Ein türkischer Zeichnungsberechtigter hob die Eingänge einige Tage später ab und zahlte diese nach seinen Angaben bei einem anderen Institut auf ein Konto zugunsten einer anderen Firma in der Türkei ein. Die Anzeige erfolgt aufgrund der ungewöhnlichen Vorgehensweise und der Einschaltung mehrerer Banken, was nach Ansicht des Instituts nicht nötig wäre.

Fall 10

Angezeigt wird eine Firma der Branche Medienwerbung, auf deren Konto seit einem halben Jahr Auslandseingänge von einer Firma in Polen mit sofortiger Weiterleitung nach Liechtenstein zu insgesamt 1,1 Millionen DM eingegangen sind. Ein weiterer Auslandseingang in Höhe von 202.000 DM mit sofortiger Weiterüberweisung wurde avisiert.

Fall 11

Angezeigt wird eine deutsche Staatsbürgerin, von Beruf Buchhalterin, die einen Überweisungseingang über 15 bis 20 Millionen US-Dollar auf ihr Visakartenkonto ankündigte. Der Cable-Auftrag solle über New York aus Nigeria kommen.

Fall 12

Angezeigt wird eine deutsche Staatsbürgerin, von Beruf Verkäuferin, die eine Bareinzahlung über rund 130.000 DM getätigt hat. Insgesamt sind auf das Konto der Verdächtigen durch Schecks und Barzahlungen bis zum Tag der Verdachtsanzeige ca. 800.000 DM eingegangen. Das Guthaben wird nicht verzinst. Anlageempfehlungen wurden angenommen, aber nicht be-

folgt. Bei bisherigen Barverfügungen war die Frau in Begleitung „exotisch aussehender junger Männer“ erschienen.

Fall 13

Angezeigt wird ein türkischer Staatsangehöriger, der den Eingang von ca. 56 Millionen DM (in Kuwait, Dinar) auf sein Konto telephonisch avisiert hat. Die Gelder sollten unmittelbar nach ihrem Eingang in die USA und die Türkei abverfügt werden. Gleichzeitig versuchte der Betroffene, von dem Institut im voraus eine schriftliche Bestätigung darüber zu erlangen, daß die angekündigte Transaktion der gesetzlichen Meldepflicht unterliege. Nach Angaben der kontoführenden Zweigstelle falle diese Transaktion absolut aus dem Rahmen der bisherigen Kontobewegungen. Da das Geld nie eingetroffen ist, dürfte der Betroffene nach Ansicht des anzeigenden Instituts versucht haben, mit betrügerischen Absichten in den Besitz von Unterschriften Zeichnungsberechtigter eines renommierten Kreditinstituts zu gelangen.

Fall 14

Angezeigt wird ein Schweizer Staatsbürger, der einen Umtausch von fünf Milliarden italienische Lire (ca. 5 Mio. DM) in DM angekündigt hat, die dann ins Ausland weitergeleitet werden sollten, ohne daß ein kommerzieller Hintergrund erkennbar gewesen wäre. Ein tatsächlicher Umtausch fand nicht statt. Nach den Erfahrungen des anzeigenden Instituts finden angekündigte Transaktionen in oben genannter Höhe sehr selten statt. Die Kunden würden mit derartigen Äußerungen gegenüber den Instituten vielmehr das Ziel verfolgen, in Erfahrung zu bringen, inwieweit die Geldinstitute bereit sind, ohne nähere Hinterfragung des Kunden und der wirtschaftlichen Aspekte des Geschäfts Transaktionen in der genannten Größenordnung zu realisieren.

6. Das Datum der Verdachtsanzeige

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG ist eine geldwäscheverdächtige Transaktion *unverzüglich* nach Feststellung des Verdachts den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Um den zeitlichen Abstand zwischen der letzten Transaktion und der Erhebung der Verdachtsanzeige zu ermitteln, wurde das Datum der zeitlich letzten Transaktion (TA I) mit dem Datum der Verdachtsanzeige verglichen. In 310 Fällen konnte folgender zeitlicher Abstand festgestellt werden:

Tabelle 51: Zeitl. Abstand zwischen TA I und den Verdachtsanzeigen

zeitl. Abstand	Anzahl (n)	%
0 Tage	80	25,8
1 Tag	62	20,0
2-3 Tage	42	13,6
bis zu 1 Wo.	52	16,8
bis zu 1 Mo.	53	17,1
bis zu 3 Mo.	14	4,5
bis zu 6 Mo.	4	1,3
bis zu 1 J.	3	0,9
Summe	310	100%

Somit wurde der größte Anteil (45,8%) der 310 Verdachtsanzeigen innerhalb von einem Tag, nachdem die geldwäscheverdächtige Transaktion angetragen worden ist, durch das Institut bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Insgesamt 76,2% der verdächtigen Transaktionen wurden innerhalb einer Woche angezeigt, was aufgrund der unter Umständen notwendigen hausinternen Überprüfungen, zumindest bei den bereits durchgeführten Transaktionen, noch akzeptabel ist. Immerhin 23,8% der Verdachtsanzeigen wurden erst über eine Woche bis zu einem Jahr, nachdem die betreffende Transaktion angetragen worden ist, gemeldet. Darunter fallen jedoch zum Teil Transaktionen, die erst bei einer routinemäßigen Überprüfung entdeckt wurden (sog. Altfälle) oder bei denen der Verdacht erst nachträglich entstand. Im Ergebnis kann festgehalten werden, daß eine verspätete Anzeige von Verdachtsfällen durch die Institute nicht die Regel ist. Manche Institute könnten aber den Geldwäscheverdacht den Strafverfolgungsbehörden etwas zügiger mitteilen.

III. Der weitere Verlauf der Verdachtsanzeigen

1. Die Ermittlungsmaßnahmen

1.1 Die Standardabfrage

In der Regel überprüft das *Landeskriminalamt* (LKA) nach Eingang einer Verdachtsanzeige zunächst die polizeilichen Datensammlungen auf Erkenntnisse bezüglich der in der Anzeige genannte(n) Person(en). In geeigne-

ten Fällen werden zudem andere Informationssysteme, wie z.B. das Gewerbe- oder Handelsregister, das Einwohnermeldeamt (EMA), das Ausländerzentralregister (AZR), abgefragt und/oder eine Erkenntnis Anfrage beim Bundeskriminalamt (BKA), den örtlichen Polizeidirektionen (PD), bei anderen Landeskriminalämtern (LKÄs), dem Zollfahndungsamt (ZFA) oder dem Zollkriminalamt (ZKA)²⁰ gestellt. Der bearbeitenden *Staatsanwaltschaft* stehen darüber hinaus die Zentrale Namenskartei²¹ der jeweiligen örtlichen Staatsanwaltschaft und das Bundeszentralregister (BZR) zur Erkenntnisgewinnung zur Verfügung.

Ziel der Standardabfrage ist in erster Linie, Verbindungen der gemeldeten Transaktion bzw. Person zu Personen oder Sachverhalten zu erkennen, welche die Herkunft der transferierten Gelder aus einer Katalogvortat des § 261 Abs. 1 StGB möglich erscheinen lassen bzw. konkretisieren. Die aufgrund der Standardabfrage erlangten Erkenntnisse bezüglich der 549 Beteiligten I-III stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 52: Erkenntnisse aus der Standardabfrage

Erkenntnisse	Bet. I		Bet. II		Bet. III		Insg.	
	n	%	n	%	n	%	n	%
bzgl. § 261 I Nr. 1 (Verbrechen)	3	0,9	3	3,9	-	-	6	1,5
bzgl. § 261 I Nr. 2 (BtM-Delikte)	8	2,5	4	5,3	2	(8,7)	14	3,4
bzgl. § 261 I Nr. 3 (krim. Verein.)	-	-	2	2,6	1	(4,3)	3	0,7
bzgl. anderer Delikte	97	30,9	19	25,0	6	(26,1)	122	29,6
keine Erkenntnisse vorhanden	205	65,5	48	63,2	14	(60,9)	267	64,8
Summe	313	100%	76	100%	23	(100%)	412	100%
keine Angabe	67		57		13		137	
n (insg.)	380		133		36		549	

Danach waren bei der Mehrzahl (65,5%) der 313 Beteiligten I (Bet. I) aufgrund der Standardabfrage keine Erkenntnisse vorhanden. Lediglich in elf

20 Nicht zu verwechseln mit dem Zentralen Kreditausschuß, der dasselbe Kürzel benutzt.

21 In der Zentralen Namenskartei sind alle bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft gegen eine namentlich bekannte Person geführten Ermittlungsverfahren unabhängig von ihrem Ausgang erfaßt.

Fällen (3,5%) ist gegen den Bet. I schon einmal wegen einer Katalogvortat nach § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB²² ermittelt worden, und zwar in drei Fällen (0,9%) wegen eines Verbrechens (§ 261 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und in acht Fällen (2,5%) wegen Betäubungsmitteldelikten (§ 261 Abs. 1 Nr. 2 StGB). In 30,9% der Fälle ist gegen den Beteiligten I bereits wegen anderer, nicht von § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB erfaßter Delikte ermittelt worden, wobei vor allem Ermittlungen im Betrugsbereich und wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung (AO), insbesondere wegen Steuerhhelei, durchgeführt worden waren. Ähnliches zeichnet sich auch bei den Beteiligten II-III ab.

Im Ergebnis waren aufgrund der Standardabfrage bei der Mehrzahl (64,8%) der Beteiligten überhaupt keine Erkenntnisse über durchgeführte oder bestehende Ermittlungen gespeichert. Nur selten (5,6%) sind gegen die Beteiligten schon einmal Ermittlungen wegen einer Katalogvortat im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB geführt worden. Dabei bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß nach Aussagen einer bearbeitenden Staatsanwaltschaft in den Dateien nicht alle Ermittlungsverfahren auch tatsächlich gespeichert seien, da der Meldedienst nicht immer funktioniere oder weil die Erkenntnisse zum Vorfall erst später einträfen.

1.2 Die strafprozessualen Untersagungen der Transaktionen

Aufgrund des Inhalts der Verdachtsanzeige und der Ergebnisse der (Erst-) Ermittlungen muß die Staatsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Verdachtsanzeige entscheiden, ob die Transaktion „strafprozessual zu untersagen“ ist. Da diese Entscheidung eigentlich nur dann relevant wird, wenn die zeitlich letzte Transaktion (TA I) von dem Institut angehalten wurde,²³ beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Reaktion der Staatsanwaltschaft bei den 82 (noch) nicht durchgeführten TA I.²⁴

22 Die Aktenanalyse betrifft Verfahren, die vor Inkrafttreten der Erweiterung des Vortatenkatalogs durch das VerbrechensbekämpfungG abgeschlossen wurden.

23 In den Fällen, in denen unter Umständen noch ein Zugriff möglich gewesen wäre (z.B. bei einer Bareinzahlung auf ein Konto), kam es in keinem einzigen Fall zu einer „strafprozessualen Untersagung“.

24 Vgl. Kapitel 9 II 3.4, Tabelle 49.

Tabelle 53: Reaktion der Staatsanwaltschaft

Reaktion	Anzahl (n)	%
ausdr. Zustimmung/Freigabe	68	82,9
Freigabe durch Fristablauf	11	13,4
Vorläufige Sicherstellung	3	3,7
Summe	82	100%

Somit wurden fast alle (96,3%) der 82 nicht durchgeführten TA I durch ausdrückliche Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft (82,9%) oder durch Fristablauf (13,4%) freigegeben. Lediglich in drei Fällen (3,7%) wurde eine Transaktion aufgrund einer vorläufigen Sicherstellung „strafprozessual untersagt“, auf die im folgenden näher eingegangen wird.

Tabelle 54: Vorläufige Sicherstellung

Vorschrift	Betrag	Ergebnis
§§ 111b, c, e StPO	350.000 DM	wieder freigegeben
§§ 111b, c, d, e StPO	284.000 DM	wieder freigegeben
keine Angabe	60.000 DM	wieder freigegeben
Summe	694.000 DM	

Im ersten Fall hat ein russischer Staatsbürger, der angeblich Kaufmann in St. Petersburg ist, ein Konto bei einem deutschen Kreditinstitut eröffnet. Als Postadresse des Kontos wurde die Anschrift eines anderen russischen Staatsbürgers angegeben. Auf dieses Konto hat ein als sog. Kontingentflüchtling in das Bundesgebiet eingereister Firmenchef deutsch-sowjetischer Herkunft über eineinhalb Jahre einen Betrag von insgesamt 350.000 DM einbezahlt, der nun in bar wieder abgehoben werden sollte. Wegen des Verdachts, daß das Geld aus Straftaten stammt, die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangen wurden, wurde das vollständige Bankguthaben in Höhe von 350.000 DM wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft nach § 111e Abs. 1 StPO, § 261 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 25 Abs. 2 StGB i.V.m. §§ 73, 261 Abs. 7 Satz 1 StGB, §§ 111b, 111c Abs. 3 StPO gepfändet. Am darauffolgenden Tag wurden der Einzahlende und der Kontoinhaber mit dem Ergebnis vernommen, daß das Geld

wohl aufgrund einer legalen Geschäftstätigkeit zustande gekommen ist. Da der Vorwurf der kriminellen Vereinigung und der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigt werden konnten, wurde das beschlagnahmte Geld wieder freigegeben und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im zweiten Fall wollte ein aus der ehemaligen Tschechoslowakei stammender Nichtkunde 284.000 DM in kleiner Stückelung, die er in einem Sack transportierte, bar bei einem deutschen Kreditinstitut auf ein Konto bei einer Bank in Costa Rica einzahlen. Laut Angaben des Bundeskriminalamtes wird gegen den Betroffenen ein Ermittlungsverfahren im Ausland wegen des Verdachts auf organisierten illegalen Waffenhandel geführt. Die 284.000 DM wurden daraufhin nach §§ 111b, c, d, e StPO wegen Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Diese mußten jedoch zwei Tage später wieder freigegeben werden, weil der Verdacht nicht konkretisiert werden konnte, da entsprechende Beweismittel (aus dem Ausland) nicht zur Verfügung standen. Das Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Tatnachweis nicht zu führen war.

Im dritten Fall wollte ein Australier (ex-jugoslawischer Herkunft, der erst seit kurzem Kunde des anzeigenden Instituts war, 60.000 DM mit sofortigem Überweisungsauftrag auf ein Konto eines Inhabers einer Immobilienfirma auf den Bermudas bar einzahlen. Die Verdachtsanzeige erging, weil ein 500 DM-Schein vom anzeigenden Institut für ein Falsifikat gehalten wurde. Die 60.000 DM wurden daraufhin von der Staatsanwaltschaft wegen Gefahr im Verzug telefonisch „angehalten“. Da sich der zunächst für gefälscht gehaltene Schein jedoch als echt herausstellte, wurde die Verfügung von der Staatsanwaltschaft noch am selben Tag wieder aufgehoben. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Äußerung des Betroffenen bei einem informatorischen Gespräch, daß das Geld aus einem Hausverkauf in (Ex-)Jugoslawien stamme, nicht widerlegt werden konnte und keine beweiskräftigen Anhaltspunkte für § 261 StGB oder sonstige verfolgbare Straftaten vorlagen.

Im Ergebnis wurde somit in lediglich drei (0,8%) der 380 untersuchten Verfahren der Geldwäsche verdächtige Gelder durch Beschlagnahme nach §§ 111bff. StPO vorläufig sichergestellt. Die beschlagnahmten Gelder in Höhe von insgesamt 694.000 DM mußten jedoch alle wieder freigegeben werden, da sich der Verdacht bezüglich einer konkreten Katalogtat nach § 261 Abs. 1 StGB nicht nachweisen ließ. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß in einem Verfahren trotz dringenden Tatverdachts aus ermittlungstaktischen Erwägungen von der vorläufigen Sicherstellung der Gelder abgesehen wurde.

1.3 Die weiteren Ermittlungsmaßnahmen

In lediglich 59 (15,5%) der 380 Verfahren wurden weitere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, die sich wie folgt darstellen:

Tabelle 55: Ermittlungsmaßnahmen (Mehrfachnennungen möglich)

Ermittlungsmaßnahme	Anzahl (n)	%
Umfeldermittlungen	36	61,0
Schriftliches staatsanwaltschaftliches Auskunftsersuchen	20	33,9
Vernehmung des Beschuldigten	4	6,8
Vernehmung von Zeugen	4	6,8
Durchsuchung	5	8,5
Beschlagnahme von Beweismitteln	3	5,1
Rechtshilfeersuchen	1	1,7
Summe	73	123,7*
Fälle	59	100%

* Wegen Mehrfachnennungen über 100%.

Danach wurden in 61,0% der 59 Fälle, in denen weitere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen worden sind, *Umfeldermittlungen* durchgeführt, indem z.B. die angegebene Wohn- und/oder Geschäftsadresse aufgesucht wurde. Dies erfolgte in der Regel, um zu überprüfen, ob eine Wohnung oder ein Geschäft bzw. eine Firma unter der angegebenen Anschrift überhaupt existent ist und/oder ob das äußere Erscheinungsbild eines Lokals, Geschäftes oder einer Firma mit den angegebenen Umsätzen übereinstimmt.

In rund einem Drittel der Fälle wurde ein schriftliches²⁵ *staatsanwaltschaftliches Auskunftsersuchen* nach §§ 161a, 51, 70 StPO an ein Kreditinstitut gestellt, um z.B. Kontobewegungen bzw. die Existenz anderer Konten einer geldwäscheverdächtigen Person zum Zweck der weiteren Erhärtung des Verdachts zu überprüfen. Nach § 161a StPO sind Zeugen gesetzlich verpflichtet, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und anhand von mitgebrachten Unterlagen über beweisbedürftige Vorgänge auszusagen. Um die mit den Zeugenpflichten zwangsläufig verbundenen Unannehmlichkeiten

25 Wie die Durchsicht der Akten ergibt, wurden solche Auskunftsersuchen gelegentlich auch telefonisch - auf unbürokratischem Wege - mit dem anzeigenden Institut abgeklärt.

zu ersparen, wurde in diesen Fällen die Form der schriftlichen Anfrage gewählt, die durch Übersendung der in Betracht kommenden Kontounterlagen erledigt werden kann. Das Kreditinstitut kann somit eine Zeugeneinvernahme dadurch abwenden, daß es gegenüber der Staatsanwaltschaft schriftlich Stellung nimmt und ggf. zur Reduzierung des eigenen Aufwands Kopien von Unterlagen fertigt (sog. *Abwendungsankunft*). In den meisten Fällen ($n = 18$) wurde das Auskunftersuchen durch Übersendung der betreffenden Kopien der Kontounterlagen erfüllt. In zwei Fällen wurde die erbetene Auskunft verweigert, weil hierfür nach Ansicht der betroffenen Institute ein richterlicher Beschluß erforderlich sei.

Lediglich in vier Fällen (6,8%) wurde der *Beschuldigte* zur Sache *vernommen* mit dem Ergebnis, daß in zwei Fällen der Verdacht der Geldwäsche eher widerlegt und in zwei Fällen der Verdacht zumindest nicht erhärtet werden konnte, auch wenn in einem Fall die Aussage des Vernommenen in sich widersprüchlich war. In einem Fall sollte der Beschuldigte vernommen werden; die Vernehmung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da der Beschuldigte „untergetaucht“ war. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß in einem Fall ein informatorisches Gespräch mit dem Beschuldigten geführt wurde, da der Betroffene aufgrund der strafprozessualen Untersagung einer Transaktion wegen eines vermeintlich gefälschten Scheines von dem Verdacht erfahren hatte und bei der Polizei erschien, um diesen Verdacht auszuräumen.

Ebenfalls in vier Fällen (6,8%) wurden *Zeugen* zur Sache *vernommen*, worunter zwei Vernehmungen von Bankangestellten fallen. Die Vernehmungen brachten jedoch keine wesentlichen Erkenntnisse. In einem Fall konnte der Verdacht sogar eher widerlegt werden, da die betreffenden Gelder wohl auf eine legale Geschäftstätigkeit zurückzuführen sind.

In fünf Fällen (8,5%) wurde eine *Durchsuchung* angeordnet, wovon in drei Fällen die Geschäfts- und Nebenräume einer Bank gem. §§ 103, 105 StPO, in den zwei anderen Fällen die Geschäfts- und Nebenräume bzw. die Wohn- und Nebenräume des Beschuldigten nach §§ 102, 105 StPO betroffen waren. In zwei Fällen wurden die betreffenden Unterlagen von der Bank zur Abwendung der Durchsuchung übersandt. In den anderen drei Fällen wurden die Durchsuchungen durchgeführt und Unterlagen beschlagnahmt.

In drei Fällen (5,1%) kam es zu einer *Beschlagnahme* von Beweismitteln nach §§ 94ff. StPO, wovon in einem Fall Kontounterlagen und in den beiden anderen Fällen persönliche Papiere und Unterlagen des Verdächtigen betroffen waren. Die Sicherstellung der Kontounterlagen ergab, daß in diesem Fall wohl „größere Betrügereien im Gange sind“. In den beiden anderen Fällen

konnten auch aufgrund der Sicherstellung der Unterlagen keine weiteren belastenden Erkenntnisse erlangt werden.

In lediglich einem Fall (1,7%) wurde ein *Rechtshilfeersuchen* an die Schweizer Behörden gestellt, von denen jedoch keine weiteren Erkenntnisse geliefert werden konnten. In einem anderen Fall ist ein *Rechtshilfeersuchen* aus Kanada bei einer deutschen Staatsanwaltschaft eingegangen mit dem Ergebnis, daß im Wege der gegenseitigen *Rechtshilfe* die vorliegenden Informationen zu dem betreffenden Fall ausgetauscht wurden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß neben der Abfrage der einschlägigen Dateien in nur 15,5% der Fälle weitere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen wurden. Davon waren zum Großteil verdeckte Ermittlungen betroffen; offene Ermittlungen sind dagegen die Ausnahme gewesen. Dahinter verbergen sich nach Auskunft der bearbeitenden Staatsanwaltschaften vor allem taktische Erwägungen. Insbesondere sollte die Zusammenarbeit mit den Banken nicht gefährdet und die Warnung der betroffenen Personen vermieden werden. Im Ergebnis wird somit in der Regel auf offene Ermittlungen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen verzichtet.

2. Das Ergebnis der Ermittlungen/Abschlußverfügungen

Was das Ergebnis der 380 analysierten, im ersten halben Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG (bis zum 31. Mai 1994) abgeschlossenen Verfahren betrifft, so wird wegen der unterschiedlichen Verteilung der Zuständigkeiten zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige²⁶ zunächst auf den Abschluß der Ermittlungen in den Bundesländern Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen eingegangen, die zur ersten Bearbeitung einer Verdachtsanzeige eine „Clearing-Stelle“ bei den Generalstaatsanwaltschaften (GStA) bzw. Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (StA-Wi) eingerichtet haben. Anschließend wird das Ergebnis der Ermittlungen in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein, da dort direkt die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig sind, dargestellt, bevor abschließend ein Gesamtüberblick über den Abschluß der Ermittlungen von allen 380 analysierten Verfahren gegeben wird.

26 Vgl. Kapitel 7 II.

2.1 Die Erledigung in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle“

Insgesamt wurden in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen 245 Verfahren untersucht, die wie folgt abgeschlossen wurden:

Tabelle 56: Erledigung in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle“

Art der Erledigung	GStA/StA-Wi		StA		Insg.	
	n	%	n	%	n	%
Einleitung eines EV abgelehnt § 152 II StPO	4	1,9	-	-	4	1,6
(Total-)Einstellung gem. §§ 170 II, (152 II) StPO	175	81,0	28	(96,5)	203	82,9
Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung	9	4,1	1	(3,5)	10	4,1
Abgabe/Weiterleitung ohne Teileinstellung	28	13,0	-	-	28	11,4
Anklage	-	-	-	-	-	-
Summe	216	100%	29	(100%)	245	100%

Von den 245 verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen der Bundesländer mit „Clearing-Stelle“ wurden insgesamt 216 Verfahren (88,2%) von den *Generalstaatsanwaltschaften (GStA)* und den *Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (StA-Wi)* abgeschlossen.

Bei 1,9% der 216 Verfahren wurde die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens (EV) mangels Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO von der „Clearing-Stelle“ abgelehnt, was vor allem bei völlig abwegigen oder unsubstantiierten Anzeigen der Fall war.

Die überwiegende Mehrheit (81,0%) der 216 Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2)²⁷ StPO eingestellt, wobei keine weiteren Ermittlungen wegen Geldwäsche oder sonstigen verfolgbaren Straftaten veranlaßt wurden ((*Total-*)*Einstellung*).²⁸ Dies geschah in rund 90% der 175 Einstellungen, weil keine Anhaltspunkte für eine Katalogvortat im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB erkennbar waren und deshalb der zunächst für begründet gehaltene Anfangsverdacht der Geldwäsche nicht erhärtet werden konnte. Bei rund einem Viertel der 175 Einstellungen mußte das Verfahren (aus-

27 Wenn sich ein zunächst für begründet gehaltener Anfangsverdacht nicht erhärten ließ, wurde teils nach § 152 Abs. 2 StPO, teils nach §§ 170 Abs. 2, 152 Abs. 2 StPO und teils nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, ohne daß für die unterschiedliche Zitierweise ein dogmatischer Hintergrund erkennbar gewesen wäre. Vgl. Kapitel 7 II 1.

28 Es sei denn, das Verfahren wird wieder aufgenommen.

drücklich)²⁹ trotz des Hinweises auf eine Straftat wegen der Verwertungsbeschränkung nach § 11 Abs. 5, § 10 StPO eingestellt werden. Davon waren vor allem Hinweise auf einen Verstoß gegen die Abgabenordnung, meist auf Steuerhehlerei (§ 374 AO) oder wegen des Verdachts des Betruges, z.B. zum Nachteil des Sozialamtes, betroffen.

In 4,1% der Fälle wurde das Verfahren in Sachen Geldwäsche eingestellt und wegen eines anderen Deliktes nach § 11 Abs. 5 GwG an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben oder zu einem bereits bestehenden Ermittlungsverfahren weitergeleitet (*Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung*).³⁰ Dabei sollten in sieben Fällen Hinweisen auf Betrug, Kapitalanlagebetrug, Vermögensdelikte oder Schleusertätigkeit nachgegangen werden, da eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren erwartet wurde. In zwei Fällen wurde das Verfahren zu einem bereits bestehenden Ermittlungsverfahren (einmal wegen Betruges und einmal wegen krimineller Vereinigung) weitergeleitet. Zwei dieser neun Verfahren waren zum Erhebungszeitpunkt bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die restlichen Verfahren waren zum Erhebungszeitpunkt noch offen.

In 28 (13,0%) der 216 Fälle wurde das Verfahren von der „Clearing-Stelle“ wegen Geldwäsche und/oder Katalogvortat an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben oder zu einem bereits bestehenden Ermittlungsverfahren weitergeleitet, ohne daß das Verfahren in Sachen Geldwäsche eingestellt wurde (*Abgabe/Weiterleitung ohne Teileinstellung*). Dabei wurden elf der 28 Verfahren an die örtliche Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung in Sachen Geldwäsche abgegeben, da Anlaß zu weiteren Ermittlungen bestand. In zwölf Fällen wurden die Erkenntnisse wegen Geldwäsche zu einem bereits bestehenden Ermittlungsverfahren weitergeleitet, und in fünf Fällen wurde das Verfahren ohne weitere Prüfung wegen örtlicher Unzuständigkeit abgegeben. Drei der 28 Verfahren waren zum Erhebungszeitraum in Sachen Geldwäsche eingestellt worden. Die restlichen Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt noch offen.

Besonderes Interesse kommt nun dem weiteren Verlauf der Verfahren zu, die von den „Clearing-Stellen“ an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften wegen Geldwäsche abgegeben wurden, weil Anlaß für weitere Ermittlungen bestand. Von 29 der untersuchten Verfahren, die von den *örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften (StA)* abgeschlossen wurden, sind 25

29 Es kann davon ausgegangen werden, daß dies nicht immer in den Akten erwähnt wurde.

30 Die Abgaben in Rheinland-Pfalz und Sachsen konnten nicht berücksichtigt werden, weil dort nur eine inhaltslose Handakte zurückbleibt.

Verfahren aufgrund einer Abgabe durch die „Clearing-Stellen“ eingeleitet worden. Wie aus Tabelle 56 ersichtlich, endeten 28 der 29 Verfahren in einer *(Total-)Einstellung* nach § 170 Abs. 2 StPO. In der Regel geschah dies, weil der Nachweis, daß der betreffende Vermögenswert aus einer konkreten Katalogvortat herrührt, nicht geführt werden konnte. Selbst die Verfahren, bei denen nach Ansicht der „Clearing-Stelle“ Anlaß für weitere Ermittlungen in Sachen Geldwäsche bestand, endeten somit mit einer Einstellung.

Im Ergebnis wurde in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen ein Großteil (82,9%) der 245 verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO eingestellt. In den meisten Fällen erfolgte die Einstellung, weil keine Anhaltspunkte für eine konkrete Katalogvortat erkennbar waren. In keinem einzigen der 245 Verfahren kam es zu einer Anklage wegen Geldwäsche.

2.2 Die Erledigung in den Bundesländern ohne „Clearing-Stelle“

Das Ergebnis der Ermittlungen stellt sich bei den 135 Verfahren der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein, in denen direkt die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig sind, wie folgt dar:

Tabelle 57: Erledigung in den Bundesländern ohne „Clearing-Stelle“

Art der Erledigung	Anzahl (n)	%
Einleitung eines EV abgelehnt § 152 II StPO	13	9,7
(Total-)Einstellung gem. §§ 170 II, (152 II) StPO	116	85,9
Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung	3	2,2
Abgabe/Weiterleitung ohne Teileinstellung	1	0,7
Anklage	-	-
Sonstiges	2	1,5
Summe	135	100%

Danach wurde in 13 (9,7%) der 135 Fälle die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens (EV) wegen Geldwäsche von den örtlichen Staatsanwaltschaften mangels Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO abgelehnt. In acht der 13 Fälle geschah dies, da keine Anhaltspunkte für eine konkrete

Katalogvortat erkennbar waren. Ansonsten wurde der Anfangsverdacht nur bei völlig abwegigen oder unsubstantiierten Anzeigen verneint. Hier zeigt sich, daß anfangs zum Teil unterschiedliche Anforderungen an den Anfangsverdacht der Geldwäsche von seiten der Staatsanwaltschaften gestellt wurden.³¹

In 85,9% der 135 Fälle wurden die Ermittlungen wegen Geldwäsche nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO³² eingestellt und keine weiteren Ermittlungen wegen Geldwäsche oder sonstigen verfolgbaren Straftaten veranlaßt ((*Total-*)*Einstellung*). Auch hier erfolgte die Verfahrenseinstellung regelmäßig, weil keine Anhaltspunkte für eine Katalogvortat erkennbar waren. Sechs (5,2%) der 116 Verfahren wurden wegen der Verwertungsbeschränkung nach § 11 Abs. 5, § 10 GwG eingestellt, obwohl Hinweise auf Straftaten (in fünf Fällen auf Betrügereien und in einem Fall auf einen Verstoß gegen die Abgabenordnung (AO)) vorlagen.

In drei (2,2%) Fällen wurde das Verfahren in Sachen Geldwäsche gem. § 170 Abs. 2 GwG teileingestellt und wegen eines anderen Deliktes nach § 11 Abs. 5 GwG an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet (*Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung*). In zwei Fällen geschah dies wegen des Verdachts größerer Betrügereien und in einem Fall wegen des Verdachts der Untreue und des Bankrotts. Ein Betrugsverfahren war zum Erhebungszeitraum bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. In dem anderen Betrugsverfahren wurde ein Haftbefehl erlassen. Da die betroffene Person jedoch nicht aufzufinden war, wurde das Verfahren nach § 205 StPO analog vorläufig eingestellt.

In einem Fall (0,7%) erfolgte eine Abgabe bzw. Weiterleitung der Erkenntnisse wegen Geldwäsche und/oder Katalogvortat zu einem bereits bestehenden Ermittlungsverfahren ohne Einstellung in Sachen Geldwäsche (*Abgabe/Weiterleitung ohne Teileinstellung*).

Unter *Sonstiges* fallen zwei vorläufige Einstellungen nach § 205 StPO analog verbunden mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

Im Ergebnis endete auch hier ein Großteil (85,9%) der Verfahren, die in den vier Bundesländern ohne „Clearing-Stelle“ abgeschlossen wurden, mit einer Einstellung nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO.

31 Mittlerweile bestehen bundesweit in etwa einheitliche Anforderungen. Vgl. Kapitel 7 III 1.

32 Siehe Kapitel 9, Fn. 27.

2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis stellt sich der Abschluß der Ermittlungen von allen 380 analysierten Verfahren wie folgt dar:

Tabelle 58: Erledigung (Zusammenfassung)

Art der Erledigung	Anzahl (n)	%
Einleitung eines EV abgelehnt § 152 II StPO	18	4,8
(Total-)Einstellung gem. §§ 170 II, (152 II) StPO	318	83,7
Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung	13	3,4
Abgabe/Weiterleitung ohne Teileinstellung	29	7,6
Anklage	-	-
Sonstiges	2	0,5
Summe	380	100%

Somit ist es in keinem der 380 analysierten Verfahren zu einer Anklage wegen Geldwäsche gekommen. Die überwiegende Anzahl (83,7%) der Verfahren endete in einer Einstellung nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO, ohne daß weitere Ermittlungen wegen anderer verfolgbarer Straftaten veranlaßt wurden (*(Total-)Einstellung*). Rund 75% dieser Verfahrenseinstellungen erfolgten, da eine konkrete Katalogvortat, aus welcher der betreffende Vermögenswert stammt, nicht ermittelt werden konnte und sich deshalb der zunächst für begründet gehaltene Anfangsverdacht der Geldwäsche nicht erhärten ließ. Bei rund 15% der 318 Einstellungen erfolgte diese wegen der Verwertungsbeschränkung nach § 11 Abs. 5 GwG, obwohl Hinweise auf Straftaten vorlagen, wovon vor allem Hinweise auf Betrug, insbesondere zum Nachteil des Sozialamtes, sowie auf Steuerhinterziehung, meist wegen illegalem Zigarettenschmuggel, betroffen waren.

Nur selten (3,4%) wurden die 380 Verfahren in Sachen Geldwäsche eingestellt und wegen eines anderen, nach § 11 Abs. 5, § 10 GwG verfolgbareren Deliktes an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Drei der 13 Verfahren waren zum Erhebungszeitpunkt bereits nach § 170 Abs. 2 StPO und ein Verfahren nach § 205 StPO analog eingestellt worden. Die restlichen Verfahren waren zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Bislang können somit auch noch keine Erfolge der Ermittlungsansätze be-

züglich der nicht die Geldwäsche betreffenden Straftaten verzeichnet werden.

In 7,6% der 380 Fälle wurde das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben, ohne daß das Verfahren in Sachen Geldwäsche eingestellt worden ist. Drei dieser Verfahren waren zum Erhebungszeitpunkt bereits wieder nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die restlichen Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt noch offen.

Im Ergebnis können praktisch keine Erfolge der 380 untersuchten verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen verzeichnet werden. Die wesentliche Ursache für dieses Ergebnis liegt in der Schwierigkeit, die Vortat zu ermitteln, begründet. Zwar wurde von den Ermittlungsbehörden eine legale Herkunft der betroffenen Gelder häufig als unwahrscheinlich erachtet; ob das Geld jedoch aus einem Betäubungsmitteldelikt, einem Verbrechen oder einem Steuerdelikt herrührt, ließ sich in der Regel nicht nachweisen. Es bestätigt sich somit, daß das zentrale Anwendungsproblem des § 261 StGB ist, den geforderten Zusammenhang zwischen einer konkreten Vortat, aus der das Geld stammt, und der Geldwäsche an sich nachzuweisen. Welche Schwierigkeiten in der Praxis konkret bestehen, sollen folgende Fallbeispiele verdeutlichen:

3. Fallbeispiele³³

Fall 1

Angezeigt wird ein vietnamesischer Staatsangehöriger, der nach Angaben des anzeigenden Instituts zur Zeit arbeitslos ist und im August 1993 eine Gutschrift von 50.000 DM erhalten hat.

Das LKA teilt mit, daß keine polizeilichen Erkenntnisse über die betroffene Person vorhanden sind. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt ergibt, daß die angegebene Anschrift mit den Eintragungen der Meldebehörde übereinstimmt. Des weiteren wird eine Akteneinsicht bei der zuständigen Ausländerbehörde vorgenommen, die jedoch nichts Wesentliches ergibt. Das Gewerbeamt kann zur Person folgendes feststellen: Der Betroffene betreibt seit Ende 1991 ein Reisegewerbe, und zwar einen ambulanten Handel mit Textilien, elektronischen Geräten, Kassetten, Geschenkartikeln und anderem.

Das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da

33 Die Fallbeispiele sind alle den analysierten Akten entnommen.

die geführten Ermittlungen keinen Hinweis auf eine Vortat im Sinne des § 261 StGB ergaben und der Straftatbestand der Geldwäsche nicht bestätigt werden konnte.

Fall 2

Angezeigt wird ein nigerianischer Asylbewerber, der zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit 1.500 DM nach London transferieren wollte, obwohl er lediglich Sozialhilfe i.H.v. 411,- DM bezieht. In der Vergangenheit wurden von dem Betroffenen bereits des öfteren Geldbeträge in kleinen Noten (20er und 50er DM-Scheine) in Tausendmarkscheine gewechselt. Die Überweisung über 1.500 DM wurde von dem anzeigenden Institut angehalten.

Aufgrund einer Abfrage der polizeilichen Dateien und einer Anfrage beim örtlichen Ausländeramt kann folgendes festgestellt werden: Der Betroffene ist bislang polizeilich noch nicht in Erscheinung getreten. Er ist abgelehnter Asylbewerber und verfügt legal nur über seine ihm gewährte Sozialhilfe.

Der Geldwäschebeauftragte des anzeigenden Instituts wird als Zeuge zu der Angelegenheit befragt. Er wiederholt und bestätigt den Inhalt der Verdachtsanzeige. Auf die Frage nach weiteren Konten des Betroffenen teilt der Geldwäschebeauftragte mit, daß die Person bei dem Institut lediglich ein Sparkonto mit einer Einlage von 1,37 DM hätte. Ein Girokonto werde für ihn nicht geführt.

Der Betroffene wird zu der Angelegenheit als Beschuldigter vernommen. Er erklärt folgendes zur Sache: Am Tag der Überweisung sei ein Freund zu ihm gekommen und fragte ihn, ob er ihm einen Gefallen tun könnte und Geld nach London überweisen würde. Der Freund habe einen anderen Freund, der hier ein Auto habe kaufen wollen. Da das Geschäft jedoch nicht stattgefunden habe, wolle er das Geld nach England überweisen. Auf die Frage, ob er früher schon einmal Kleingeld in größere Scheine eingetauscht habe, antwortet der Beschuldigte: „Nein, das habe ich nicht.“ „Das ist alles, was ich zur Sache zu sagen habe.“

Nachdem die anläßlich der erkennungsdienstlichen Behandlung an das BKA übersandten Fingerabdrücke ausgewertet worden sind, wird festgestellt, daß der Betroffene bereits 1991 unter einem anderen Namen wegen eines Asylantrages erkennungsdienstlich behandelt wurde. Eine weitere erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte, wiederum unter einem anderen Namen, wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz. Eine Anfrage bei Interpol London ergibt, daß der Betroffene möglicherweise mit internationalen Kfz-Verschleppungen in Zusammenhang zu bringen ist. Weitere Erkenntnisse

werden jedoch nur bei Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens übermittelt.

Das Verfahren wegen Geldwäsche wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Tatnachweis nicht geführt werden kann. Soweit dem Beschuldigten Sozialhilfebetrug zur Last gelegt wird, wird von der Staatsanwaltschaft auf das Verwertungsverbot gem. §§ 10, 11 Abs. 5 GwG hingewiesen. Ebenso steht weiteren Ermittlungen wegen Diebstahls oder Hehlerei ein Verwertungsverbot nach § 11 Abs. 5 GwG entgegen, da keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme einer kriminellen Vereinigung bestehen.

Fall 3

Angezeigt wird eine vietnamesische Staatsangehörige, die 12.000 USD gegen Barzahlung kaufen wollte. Der Verkauf von 2.000 USD wurde von dem anzeigenden Institut durchgeführt. Der Verkauf von weiteren 10.000 USD wurde mit dem Hinweis des Nichtvorhandenseins der Noten abgelehnt. Die Verdachtsanzeige ergeht, da nicht erkennbar ist, woher die größere Bargeldmenge in DM der nicht weiter bekannten Kundin stammt.

Die durchgeführten Ermittlungen des LKA erbringen keinen Hinweis auf eine Vortat gem. § 261 Abs. 1 StGB. Die betroffene Frau reiste 1988 im Rahmen des Staatsvertrages DDR-Vietnam in die damalige DDR ein und ist von Beruf Näherin. Sie arbeitete bis 1991 in einer Firma. 1993 beantragte sie eine Reisegewerbekarte für das Feilbieten von Textilien, Spielwaren, Haushaltswaren, Kassetten, Elektrogeräten, Obst, Gemüse und Blumen, die bis April 1994 gültig ist. Eine Aufenthaltserlaubnis besteht bis April 1994; eine Verlängerung für zwei Jahre ist beantragt. Gegen die Betroffene laufen derzeit zwei Ermittlungsverfahren des Zollfahndungsamts wegen Handels mit unversteuerten Zigaretten.

Das Verfahren wird von der bearbeitenden Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich der Anfangsverdacht einer Geldwäsche oder einer anderen verfolgbaren Straftat nach § 11 Abs. 5 GwG nicht erhärtet hat. Von einer Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen an das Zollfahndungsamt wird abgesehen, da - unabhängig von der Frage, ob sich aus dem Ermittlungsergebnis überhaupt zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat im Sinne des § 116 AO ergeben - damit zu rechnen sei, daß die in der Verdachtsanzeige mitgeteilten Tatsachen nicht verwertet werden dürften. Dies ergebe sich daraus, daß gem. § 11 Abs. 5 GwG ein Verwertungsverbot eingreift, da

- weder konkrete Verdachtsgründe für ein Vergehen gem. § 261 StGB oder für eine der in § 261 Abs. 1 StGB aufgeführten Katalogtaten vorliegen,
- noch gem. § 11 Abs. 5, § 10 Abs. 2 GwG i.V.m. § 116 AO eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 261 StGB oder wegen einer Katalogtatsache nach § 261 Abs. 1 StGB erfolgt ist,
- noch wegen der möglicherweise im Raum stehenden Steuerstraftat eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.³⁴

Fall 4

Angezeigt wird ein italienischer Staatsbürger, der Inhaber einer Pizzeria ist. Auf das Geschäftskonto werden jeden Monat zwischen 11.000 und 15.000 DM bar eingezahlt. Auf den Namen der Schwiegermutter wurde 1993 ein Festgeldkonto eröffnet und 89.000 DM bar eingezahlt. Zusätzlich zu den monatlichen Einzahlungen auf das o.g. Geschäftskonto erfolgten 1993 auf das Festgeldkonto Einzahlungen in Höhe von 85.000 DM (monatlich zwischen 7.000 und 15.000 DM).

Der Betroffene ist 1987 wegen Verdachts der Hehlerei polizeilich in Erscheinung getreten; ansonsten liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Über die Schwiegermutter, wohnhaft in Rom, liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor. Laut Auskunft der ortsansässigen Polizei kann die Pizzeria als „sehr gutgehend“ und „umsatzträchtig“ eingestuft werden.

Mangels gegenwärtigen Anfangsverdachts für eine Geldwäsche nach § 261 StGB oder eine andere verfolgbare Straftat werden keine weiteren Ermittlungen veranlaßt.

Fall 5

Gegen 11.30 Uhr erschien in der Filiale einer Bank eine den Mitarbeitern nicht bekannte männliche Person, die um den Umtausch alter Banknoten in Höhe von 21.500 DM bat. Nach der Aufforderung sich zu legitimieren, reduzierte er den Umtauschbetrag auf 19.000 DM. Der Umtausch wurde durchgeführt. Der Betroffene könnte Ausländer sein und ist kein Kunde des anzeigenden Instituts. Da der Betroffene unbekannt ist, werden von der zuständigen Staatsanwaltschaft keine weiteren Ermittlungen veranlaßt.

34 Letzteres ist str. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, daß § 11 Abs. 5, § 10 GwG generell die Verwertung in Steuerstrafsachen - also auch bei einer Straferwartung von über zwei Jahren - verbieten. Vgl. Kapitel 7 III 8.

Fall 6

Angezeigt wird ein langjähriger Kunde, von Beruf Kraftfahrer, der eine Bareinzahlung über 1,7 Millionen DM angekündigt hat, die er auf den Namen seiner Freundin anlegen möchte. Der Betroffene hat sich bislang mit der Bank nicht mehr in Verbindung gesetzt. Da er bereits des öfteren wegen verschiedener Betrugsarten in Erscheinung getreten ist, könnte es sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft um eine Vorbereitungshandlung zu einem neuen Betrug oder um bloße Aufschneiderei handeln. Das Verfahren wird gem. § 170 Abs. 2 StGB mangels Anfangsverdacht eingestellt.

Fall 7

Angezeigt wird ein Aussiedler aus der Sowjetunion, der mittlerweile als Deutscher anerkannt wurde. Der Betroffene betrat in Begleitung von zwei anderen männlichen Personen das Institut und wollte 50 x 100 US-Dollarscheine umtauschen. Da in letzter Zeit vermehrt gefälschte Dollarnoten aufgetreten sind, wurde von seiten des Instituts eröffnet, daß der Umtausch erst nach einer Echtheitsprüfung erfolgen könne. Daraufhin unterhielten sich die drei vermutlich aus dem Ostblock stammenden Männer in ihrer Landessprache. Der Betroffene teilte dann mit, daß sie keine Zeit hätten, auf das Ergebnis der angestrebten Überprüfung zu warten. Er nahm die Scheine vom Tresen, und die Männer verließen das Gebäude. Die Männer hinterließen insgesamt einen dubiosen Eindruck.

Polizeiliche Erkenntnisse über den Betroffenen liegen nicht vor. Konkrete Bezüge zu einer Vortat gem. § 261 Abs. 1 StGB können nicht hergestellt werden. Das Verfahren wird mangels hinreichendem Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 8

Angezeigt wird ein vietnamesischer Staatsbürger. Laut seinen Angaben gegenüber dem anzeigenden Institut ist er von Beruf Angestellter. Der Kunde verfügt über ein Festgeldkonto in Höhe von 90.000 DM, das durch Einzahlungen über 30.000 DM in den letzten drei Monaten zustande kam. Die Verdachtsanzeige ergeht, da die Größenordnung der Einzahlungen für einen Angestellten atypisch erscheint.

Von dem zuständigen LKA wird mitgeteilt, daß der Betroffene bisher nicht polizeilich erfaßt ist. Das Einwohnermeldeamt wird befragt, und es wird festgestellt, daß die von der betroffenen Person angegebene Wohnanschrift mit den Eintragungen der Meldebehörde übereinstimmt. Eine Einsicht

in die Akten der Ausländerbehörde ergibt nichts Wesentliches. Eine weitere Anfrage beim zuständigen Gewerbeamt ergibt, daß der Betroffene seit über einem Jahr ein Reisegewerbe³⁵ betreibt. Bei der Überprüfung der Wohnanschrift kann keine Auffälligkeit festgestellt werden.

Das Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche wird gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die geführten Ermittlungen weder Hinweise auf relevante Vortaten der Geldwäsche noch auf eine andere strafrechtlich relevante Herkunft des Geldes erbringen.

4. Die Verfahrensdauer

Die Bearbeitungsdauer der 380 analysierten Verfahren wegen verfahrens-unabhängigen Geldwäschere Ermittlungen bei den Staatsanwaltschaften stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 59: Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren

Verfahrensdauer bis zu	Einstellungen		Abgaben		Insg.	
	n	%	n	%	n	%
<i>einer Woche</i>	46	14,8	16	(43,2)	62	17,8
<i>zwei Wochen</i>	23	7,4	1	(2,7)	24	6,9
<i>drei Wochen</i>	21	6,7	2	(5,4)	23	6,6
<i>einem Monat</i>	18	5,8	6	(16,2)	24	6,9
<i>zwei Monaten</i>	75	24,1	1	(2,7)	76	21,8
<i>drei Monaten</i>	63	20,2	5	(13,5)	68	19,5
<i>vier Monaten</i>	30	9,6	4	(10,8)	34	9,8
<i>fünf Monaten</i>	17	5,5	1	(2,7)	18	5,2
<i>sechs Monaten</i>	9	2,9	1	(2,7)	10	2,9
<i>bis zu einem Jahr</i>	9	2,9	-	-	9	2,6
Summe	311	100%	37	(100%)	348	100%

Wie Tabelle 59 zeigt, wurden 14,8% der Einstellungen und 43,2% der Abgaben innerhalb einer Woche verfügt. Innerhalb von drei Monaten waren bereits 79% der Einstellungen und 83,7% der Abgaben verfügt. Insgesamt wurde somit die überwiegende Anzahl (79,5%) der analysierten Verfahren

35 Handel mit Obst und Gemüse, verpackten Lebensmitteln, Textilwaren u.a.

innerhalb von drei Monaten abgeschlossen. Fast alle Verfahren (97,4%) waren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen.

Im Ergebnis ist ein recht zügiger Abschluß der Ermittlungen zu verzeichnen. Dies verwundert nicht, da neben der Standardabfrage meist keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen ergriffen wurden, und sich zudem in den meisten Fällen der Anfangsverdacht der Geldwäsche nicht erhärten ließ.

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse und Stellungnahme

1. Die Anzeigerstatter

In der ganz überwiegende Anzahl (92,4%) der analysierten 380 Verfahren wurde der Verdacht der Geldwäsche von einem Kreditinstitut mitgeteilt, wobei es sich meist um die bekannteren überregional tätigen Institute handelt. In nur einem Fall (0,3%) wurde der Verdacht der Geldwäsche von einer Versicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 GwG und in nur vier Fällen (1,1%) von einer Spielbank geäußert. Hervorzuheben ist insbesondere, daß in keinem einzigen Fall ein Geldwäscheverdacht von einem Finanzinstitut nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 GwG, wie z.B. den Wechselstuben, mitgeteilt wurde, obwohl vermutet werden kann, daß gerade die Wechselstuben bevorzugt zur Geldwäsche mißbraucht werden.³⁶ Dieses Ergebnis bestätigt die Notwendigkeit, insbesondere die Wechselstuben einer den Kreditinstituten vergleichbaren Aufsicht zu unterstellen.

2. Die beteiligten Personen

Die Mehrzahl (65,1%) der insgesamt 549 untersuchten Personen, die an dem geldwäscheverdächtigen Vorgang beteiligt waren (Beteiligte), ist zwischen 30 und 49 Jahre alt. Die überwiegende Anzahl (80,6%) der Beteiligten ist männlichen Geschlechts.

Auffallend ist der vergleichsweise hohe Anteil (64,3%) an nichtdeutschen Beteiligten. Ein Großteil (70,5%) der Nichtdeutschen gehört dem osteuropäischen und asiatischen Raum, insbesondere der Russischen Föderation (GUS) (15,5%), der Türkei (10,7%), dem ehemaligen Jugoslawien (7%) und Vietnam (11,5%) an. Dagegen sind Nichtdeutsche aus den klassischen Finanzplätzen Liechtenstein und Luxemburg gar nicht und aus der Schweiz kaum (0,7%) vertreten. Eine Erklärung hierfür könnte darin bestehen, daß in

36 Vgl. die Ergebnisse der „Operation Mozart“ Kapitel 2 IV.

den osteuropäischen und asiatischen Ländern der Zahlungsverkehr noch weitgehend bar abgewickelt wird. Zudem stammen die Nichtdeutschen meist aus Ländern, bei denen ein hoher OK-Einfluß vermutet wird und/oder die als Rauschgiftproduktions- oder -transitländer gelten. Der relativ hohe Anteil an Vietnamesen dürfte sich damit erklären, daß Vietnamesen in letzter Zeit vor allem in Ostdeutschland vermehrt durch illegalen Zigarettenschmuggel aufgefallen sind.

Die knappe Mehrheit (50,2%) der Beteiligten ist als Selbständiger tätig. In den Verdacht der Geldwäsche gerieten dabei vor allem kaufmännisch orientierte Gewerbetreibende, die im Zusammenhang mit einer dubiosen, undurchsichtigen Firma, meist mit Auslandskontakt, aufgetreten sind. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Personen, bei denen eine legale Herkunft des betreffenden Geldes aufgrund der Einkommensverhältnisse zweifelhaft erschien, wovon vor allem Arbeitnehmer (18,2%), bei denen die meisten über ein vermutlich relativ geringes Einkommen verfügen dürften, sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger (17,4%) betroffen waren.

Im Ergebnis spielen die Herkunft, der Status und die Einkommensverhältnisse eines an einer Finanztransaktion Beteiligten eine entscheidende Rolle für die Entstehung eines Geldwäscheverdachts.

Erwähnenswert ist darüber hinaus, daß von den Instituten zu rund 78% relativ unbekannte „Neukunden“, das sind Kunden, zu denen die Geschäftsbeziehung nicht länger als ein Jahr besteht, oder „Nichtkunden“, das sind Personen, die dem Institut bislang nicht bekannt sind, angezeigt wurden. In nur 21,2% der Fälle ging die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verdächtigen und dem anzeigenden Institut über drei Jahre hinaus. Dementsprechend selten geraten langjährige Stammkunden in den Verdacht der Geldwäsche. Eine Erklärung hierfür könnte darin bestehen, daß die Stammkunden und insbesondere deren wirtschaftlichen Verhältnisse dem Institut regelmäßig besser bekannt sind, als das bei den Nichtkunden oder (relativ) unbekanntem Neukunden der Fall sein dürfte.

3. Die verdächtigen Transaktionen

Die meisten der insgesamt 605 untersuchten zeitlich letzten drei Transaktionen entfallen mit 21,3% auf die (tatsächlich angetragenen) Bareinzahlungen, gefolgt von 12,4% Überweisungsaufträgen, 11,7% Barauszahlungen, 10,4% Überweisungseingänge und 10,1% Sortenkäufe. 6,8% der Transaktionen wurden lediglich angekündigt und 4,6% beruhen auf Geschäftsangeboten. Die Mehrzahl (51,8%) der Transaktionen ist dem rein ba-

ren Bereich und lediglich 28,4% dem rein bargeldlosen Bereich zuzuordnen. Da vermutet werden kann, daß die Geldwäscher häufig international operieren, könnte der bargeldlose Bereich, insbesondere Überweisungen in und aus dem Ausland, mehr Berücksichtigung finden. Laut dem Lagebild Finanzermittlungen des BKA entfallen im Jahr 1995 jedoch bereits 45,9% der angezeigten Transaktionen auf den unbaren Bereich,³⁷ so daß davon ausgegangen werden kann, daß die Institute dieser Forderung bereits nachgekommen sind.

Die verdächtigen Transaktionen wurden ganz überwiegend (74,6%) in D-Mark, 18,4% in US-Dollar angetragen. Der Umfang der untersuchten Transaktionen beträgt insgesamt 31 Milliarden DM. Davon kommen allein rund 13 Milliarden DM (8 Mrd. USD) aufgrund von einer einzigen Ankündigung eines Sortenkaufs und knapp 15,7 Milliarden DM aufgrund von drei Geschäftsangeboten zusammen. Somit entfallen von den insgesamt 31 Milliarden DM über 18 Milliarden DM (58,1%) auf nur vier Transaktionen.

Nach Ansicht der Institute werden solche unglaubwürdigen Geschäftsangebote oder Ankündigungen meist mit dem Ziel getätigt, in betrügerischer Absicht in den Besitz von Bankunterlagen des Zeichnungsberechtigten eines renommierten Kreditinstituts zu gelangen oder um zu überprüfen, inwiefern ein Institut bereit ist, solche Geschäfte ohne größere Umstände und Nachfragen durchzuführen.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei den ca. 30,7 Milliarden DM (99% der insgesamt 31 Milliarden DM), die auf Geschäftsangebote und Ankündigungen entfallen, häufig um fiktive Beträge handeln dürfte, die zu betrügerischen Zwecken eingesetzt werden sollten, ohne daß das Geld auch tatsächlich existierte. Rund 164 Millionen DM (0,5%) wurden dagegen tatsächlich angetragen, wovon 53,6 Millionen DM auf 60 Sortenkäufe, 47,4 Millionen DM auf 17 Scheckgutschriften und 15,9 Millionen auf 125 Bareinzahlungen entfallen.

Bei 41,3% der 327 zeitlich letzten Transaktionen I über rund 69,6 Millionen DM wäre eine Beschlagnahme der verdächtigen Gelder durch die Strafverfolgungsbehörden möglich gewesen. Bei den restlichen 192 (58,7%) Transaktionen I in Höhe von über 17 Milliarden DM ist dagegen eine Beschlagnahme ausgeschlossen bzw. nur noch erschwert möglich gewesen, da das Geld von dem Institut bereits ausbezahlt oder weitergeleitet (137 TA/9,4 Mio. DM) oder abgelehnt (33 TA/6,9 Mrd. DM) wurde oder die Transaktion von dem Kunden (14 TA/1,09 Mrd. DM) abgelehnt wurde oder (noch)

37 BKA: Lagebild Finanzermittlungen 1995, S. 8.

gar kein Geld (wie bei den Geschäftsangeboten oder Ankündigungen) bei dem Institut eingetroffen war (8 TA/6,87 Mrd. DM).

Im Ergebnis waren von den Instituten zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige 41,9% der 327 TA I zu insgesamt rund 9,4 Millionen DM bereits in dem Sinne durchgeführt gewesen, daß ein Zugriff durch die Ermittlungsbehörden ausgeschlossen oder nur noch erschwert möglich gewesen wäre, da das Geld entweder ausbezahlt oder an ein anderes Institut weitergeleitet worden ist. Berücksichtigt man, daß in einem Großteil der Fälle der Verdacht der Geldwäsche erst nach der Durchführung der Transaktion festgestellt wurde, so kann von einem offenkundigen Mißbrauch der Eilfallregelung nicht gesprochen werden. Zu berücksichtigen ist auch, daß von den bereits durchgeführten Transaktionen häufig Barauszahlungen oder Sortenkäufe betroffen waren. In diesen Fällen wäre ein Anhalten der Transaktion u.U. sogar kontraproduktiv, da dem Kunden das Anhalten nicht verborgen bliebe und er somit gewarnt wäre. Eine Umgehung des Gesetzeszwecks durch die mißbräuchliche Anwendung der Eilfallregelung ist somit nicht ersichtlich.

In ca. 20% der Fälle wurde eine mit dem verdächtigen Kunden bestehende Geschäftsbeziehung von seiten der Institute gekündigt. Auch wenn durchaus verständlich ist, daß ein Institut sich nicht auf dubiose Geschäfte einlassen will, so sollte von der Kündigung einer Geschäftsbeziehung wegen des Verdachts der Geldwäsche aus ermittlungstaktischen Gründen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, da der Kunde gewarnt wird und unter Umständen wertvolle Ermittlungsansätze verloren gehen. Im Ergebnis bestätigt dies die Notwendigkeit einer Freizeichnungsklausel bei sog. „kontrollierten Geldwäschetransaktionen“, da häufig die Geschäftsverbindung aus Angst vor der eigenen Strafandrohung gekündigt wird.

4. Die verdachtsbegründenden Umstände

Der Verdacht der Geldwäsche entstand besonders häufig im Zusammenhang mit Bargeschäften, wenn die Herkunft des Geldes unklar war, die Höhe der Transaktion nicht dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden entsprach oder die Transaktion bankunüblich oder wirtschaftlich nicht nachvollziehbar war. Des öfteren begründeten auch Transaktionen mit auffälligem Auslandskontakt, wie z.B. bei Geschäften mit dem ehemaligen Ostblock, mit Rauschgiftproduktionsländern oder Ländern mit hohem OK-Einfluß, sowie unseriöse Geschäftsangebote, wie z.B. Geschäftsangebote in Milliardenhöhe, den Verdacht der Geldwäsche. Manchmal wurde der Verdacht der Geldwäsche auch durch das Verhalten des Kunden erregt, wie z.B. wenn versucht wurde,

eine Identifizierung nach dem GeldwäschegG zu umgehen oder wenn der Kunde die Auskunft über die Herkunft des Geldes verweigerte. Meist entstand ein Geldwäscheverdacht jedoch erst durch das Zusammentreffen mehrerer verdachtsbegründender Umstände, so daß in der Regel eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist.

5. Die Ermittlungsmaßnahmen

Das Landeskriminalamt überprüft im Regelfall nach Eingang einer Verdachtsanzeige die polizeilichen Datensammlungen und andere Informationssysteme auf Erkenntnisse bezüglich der in der Anzeige genannten Person(en). Der Staatsanwaltschaft stehen darüber hinaus die Zentrale Namenskartei bei der örtlichen Staatsanwaltschaft und das Bundeszentralregister zur Erkenntnisgewinnung zur Verfügung. Die *Standardabfrage* ergab, daß die Mehrzahl (64,8%) der Beteiligten bislang noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten war. Nur selten (5,6%) sind gegen die Beteiligten schon einmal Ermittlungen wegen einer Katalogvortat im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB a.F. geführt worden. Gegen 29,6% Beteiligte ist bereits wegen anderer, nicht von § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB a.F. erfaßter Delikte ermittelt worden, wovon meist Ermittlungen im Betrugsbereich und wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung betroffen waren. Es bleibt dabei jedoch zu berücksichtigen, daß nach Aussagen einer bearbeitenden Staatsanwaltschaft in den Dateien nicht alle Ermittlungsverfahren auch tatsächlich gespeichert seien, da der Meldedienst nicht immer funktioniere oder weil die Erkenntnisse zum Vorfall erst später einträfen.

In nur drei (0,8%) der 380 Fälle kam es zu einer *Beschlagnahme* von verdächtigen Geldern. Dabei wurden insgesamt 694.000 DM vorläufig sichergestellt, die jedoch wieder freigegeben werden mußten, da sich der zunächst für begründet gehaltene dringende Tatverdacht nicht erhärten ließ.

Lediglich in 15,5% der 380 Verfahren wurden weitere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, die vor allem Umfeldermittlungen und schriftliche staatsanwaltschaftliche Auskunftersuchen an ein Kreditinstitut betrafen. In nur vier Fällen kam es zu einer Vernehmung des Beschuldigten und in ebenfalls vier Fällen zu einer Vernehmung von Zeugen. In fünf Fällen wurde eine Durchsuchung von Wohnräumen angeordnet, wobei es in drei Fällen zu einer Beschlagnahme von Beweismitteln (Unterlagen) kam. Lediglich in einem Fall wurde ein Rechtshilfeersuchen gestellt.

In der Regel wird somit bei den verfahrensunabhängigen Geldwäschermittlungen auf offene Ermittlungen verzichtet. Dahinter verbergen sich

vor allem taktische Erwägungen, insbesondere soll die Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten nicht gefährdet und eine Warnung der betroffenen Personen vermieden werden. Bei den Geldwäscheermittlungen bestätigt sich somit die auch in anderen Bereichen zu verzeichnende Tendenz, daß der Grundsatz, die Ermittlungen offen zu führen,³⁸ aus taktischen Erwägungen immer mehr ins Abseits gedrängt wird.³⁹

6. *Das Ergebnis der Ermittlungen*

In keinem einzigen der 380 untersuchten Verfahren kam es zu einer Anklage wegen Geldwäsche. Keine einzige D-Mark konnte wegen Geldwäsche endgültig sichergestellt werden. 83,7% der Verfahren wurden wieder eingestellt, weil sich der zunächst für begründet gehaltene Anfangsverdacht der Geldwäsche nicht erhärten ließ. In den meisten Fällen geschah dies, weil der Nachweis, daß das verdächtige Geld aus einer Katalogtat nach § 261 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB a.F. stammt, nicht geführt werden konnte. Somit bestätigt sich, daß das zentrale Anwendungsproblem des § 261 StGB ist, den geforderten Zusammenhang zwischen der Geldwäsche und einer explizit aufgeführten Vortat herzustellen. In 3,4% der Fälle wurden die Ermittlungen in Sachen Geldwäsche eingestellt und wegen eines anderen, nach § 11 Abs. 5 GwG verfolgbaren Delikts an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Drei dieser abgegebenen Verfahren waren zum Zeitpunkt der Erhebung bereits eingestellt; die restlichen Verfahren waren noch offen, so daß zum Erhebungszeitpunkt auch keine Erfolge der Ermittlungsansätze bezüglich der nicht die Geldwäsche betreffenden Straftaten zu verzeichnen sind. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, daß in die Aktenanalyse nur Verfahren einbezogen wurden, die im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG abgeschlossen wurden. Gerade bei neuen Gesetzen muß den Normdurchführungsinstanzen eine gewisse Umsetzungsphase und ein damit verbundener Lernprozeß zugebilligt werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, daß gerade in den Fällen, bei denen sich ein Geldwäscheverdacht erhärten läßt, die Ermittlungen über ein halbes Jahr hinausgehen. Aus diesem Grunde wird im folgenden Kapitel ein Überblick über die Anzahl der Verfahren und das Ergebnis der Ermittlungen bezüglich des zweiten Halbjahres nach Inkrafttreten des GeldwäschG in den acht Bundesländern gegeben.

38 Dies ergibt sich aus der StPO, wonach verdeckte Ermittlungen die Ausnahme sind.

39 Vgl. die Diskussion zum „Lauschangriff“ und den Verdeckten Ermittlern.

KAPITEL 10

Schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften

Zur Abrundung der empirischen Untersuchung wurde abschließend eine schriftliche Befragung von allen 73 für verfahrensunabhängige Geldwäscheermittlungen zuständigen Staatsanwaltschaften der in die Aktenanalyse einbezogenen acht Bundesländer¹ durchgeführt.

I. Die Erhebungsgrundlage der schriftlichen Befragung

Ziel dieser Befragung ist in erster Linie zu überprüfen, ob sich die in der Aktenanalyse angedeutete Tendenz, wonach die überwiegende Mehrzahl (83,7%) der untersuchten verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen in einer Einstellung nach § 170 Abs. 2, (§ 150 Abs. 2) StPO endete und keine einzige Anklage wegen Geldwäsche zu verzeichnen ist,² auch im zweiten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG (1.06.1994 - 30.11.1994) bestätigt.³ Denn gerade für eine Anklage sind meist länger andauernde Ermittlungen, die über vier, fünf oder sechs Monate hinausgehen, notwendig. Daneben bietet diese schriftliche Befragung auch die Möglichkeit, die durch die Aktenanalyse erlangten Zahlen hinsichtlich des Abschlusses der Ermittlungen zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund wurde ein schriftliches Erhebungsinstrument entwickelt, wodurch ein Überblick über das erste (bis zum 31.05.1994) und zweite (01.06.1994 - 30.11.1994) Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG in den acht Bundesländern erlangt werden sollte. Von den Staatsanwaltschaften sollten für diese Zeiträume Angaben über die An-

1 Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen; vgl. zu der Auswahl Kapitel 6 II 3 und Kapitel 9 I.

2 Vgl. Kapitel 9 II 2.

3 Im Rahmen der Aktenanalyse wurden insgesamt 380 Verfahren untersucht, die im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG (bis zum 31.05.1994) abgeschlossen wurden.

zahl der eingetragenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheverfahren, über Anzahl und Inhalt der „strafprozessualen Untersagungen“ und über Anzahl und Ergebnisse der abgeschlossenen Verfahren gemacht werden. Die Anzahl der befragten und antwortenden Staatsanwaltschaften stellt sich, nach Bundesländern und nach den unterschiedlichen Staatsanwaltschaften unterteilt, wie folgt dar:

Tabelle 60: Anzahl der befragten und antwortenden Staatsanwaltschaften

Bundesland	Befragte Staatsanwaltschaften				Antwortende Staatsanwaltschaften			
	GStA	StA-Wi	StA	Insg.	GStA	StA-Wi	StA	Insg.
Baden-Württemberg	-	-	17	17	-	-	14	14
Bayern	3	-	22	25	3	-	20	23
Berlin	-	-	1	1	-	-	1	1
Bremen	-	-	1	1	-	-	1	1
Hessen	1	-	9	10	1	-	9	10
Rheinland-Pfalz	-	2	6	8	-	2	5	7
Sachsen	1	-	6	7	1	-	5	6
Schleswig-Holstein	-	-	4	4	-	-	4	4
Summe	5	2	66	73	5	2	59	66

Von insgesamt 73 befragten Staatsanwaltschaften gingen 66 (90,4%) beantwortete Fragebögen zu, wobei alle fünf befragten Generalstaatsanwaltschaften (GStA), beide Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (StA-Wi) und 59 der 66 befragten, örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften (StA) geantwortet haben.

II. Die Anzahl der Verfahren und deren Erledigung

Was die Anzahl der von den 66 Staatsanwaltschaften bis zum 31.5.1994 und zwischen dem 1.6.1994 und dem 30.11.1994 eingetragenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen und deren Erledigung betrifft, so werden wegen der unterschiedlichen Verteilung der Zuständigkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften zunächst die Bundesländer mit „Clearing-Stelle“⁴

⁴ Das sind die Bundesländer, bei denen für die erste Bearbeitung einer Verdachtsanzeige die GStA oder StA-Wi zuständig sind. Vgl. Kapitel 7 II.

dargestellt, bevor im Anschluß auf die Bundesländer ohne „Clearing-Stelle“ eingegangen wird.

1. Die Anzahl und Art der Erledigung in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle“

In den Bundesländern Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, in denen zur ersten Bearbeitung einer Verdachtsanzeige sieben „Clearing-Stellen“ bei den Generalstaatsanwaltschaften (GStA) bzw. den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (StA-Wi) eingerichtet wurden, stellt sich die Anzahl und Art der Erledigung der bis zum 31.5.1994 und zwischen dem 1.6.1994 und dem 30.11.1994 eingeleiteten und abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen wie folgt dar:

Tabelle 61: Anzahl der Verfahren bei den GStA/StA-Wi

	bis zum 31.5.94 (n StA = 7*)	1.6.94 - 30.11.94 (n StA = 7*)	Insg.
AR-Vorgänge	38	33	71
Js-Vorgänge	578	654	1.232
Summe	616	687	1.303

* 3 GStA aus Bayern, 1 GStA aus Hessen, 2 StA-Wi aus Rheinland-Pfalz und 1 GStA aus Sachsen.

Tabelle 62: Anzahl und Art der Erledigung bei den GStA/StA-Wi

Art der Erledigung (n StA = 7)	bis zum 31.5.94		1.6.94 - 30.11.94		Insg.	
	n	%	n	%	n	%
Einleitung eines EV abgelehnt § 152 II StPO	23	5,3	29	4,6	52	4,9
(Total-)Einstellung gem. §§ 170 II, (152 II) StPO	254	58,4	341	54,3	595	56,0
Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung	12	2,7	16	2,6	28	2,6
Abgabe/Weiterleit./Verbind. ohne Teileinstellung	146	33,6	237	37,7	383	36,0
Anklage	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	-	-	5	0,8	5	0,5
Summe	435	100%	628	100%	1.063	100%

Wie aus Tabelle 61 ersichtlich, sind von den sieben „Clearing-Stellen“ im Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG insgesamt 1.303 verfahrensunabhängige Geldwäscheermittlungen eingeleitet worden, wovon 616 (47,3%) auf das erste Halbjahr (bis zum 31.5.1994) und 687 (52,7%) auf das zweite Halbjahr (1.6.1994 bis 30.11.1994) entfallen. Die Anzahl der Verfahren ist demnach im zweiten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG geringfügig angestiegen. Die Unterteilung in AR-Vorgänge⁵ und Js-Vorgänge⁶ zeigt, daß bei der ganz überwiegenden Anzahl (94,6%) der 1.303 Fälle ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Wie Tabelle 62 zeigt, sind bis zum 30.11.1994 bereits 1.063 (80,8%) der 1.303 Verfahren von den „Clearing-Stellen“ mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden: Die Mehrzahl (56%) der 1.063 der Verfahren endete mit einer Einstellung nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO, ohne daß weitere Ermittlungen wegen sonstigen verfolgbaren Straftaten veranlaßt wurden (*(Total-)Einstellung*). Im Vergleich zum ersten Halbjahr (58,4%) ist im zweiten Halbjahr (54,3%) ein leichter Rückgang der (Total-)Einstellungen zu verzeichnen. Nur ganz selten (2,6%) wurde das Verfahren wegen Geldwäsche eingestellt und wegen sonstigen verfolgbaren Straftaten (§ 11 Abs. 5 GwG) an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben (*Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung*). 36% der Verfahren wurden wegen Geldwäsche an andere Staatsanwaltschaften abgegeben oder zu bereits bestehenden Verfahren weitergeleitet oder verbunden, ohne daß das Verfahren in Sachen Geldwäsche eingestellt wurde (*Abgabe/Weiterleitung/Verbindung ohne Teileinstellung*). Im Vergleich zum ersten Halbjahr (33,6%) kann hier im zweiten Halbjahr (37,7%) ein leichter Zuwachs festgestellt werden, der vor allem auf einen Anstieg der Verbindungen von neuen Geldwäscheverfahren mit bereits bestehenden Geldwäscheverfahren zurückzuführen sein dürfte.

Im wesentlichen interessiert nun, was aus den Abgaben wegen Geldwäsche an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften geworden ist, da dies in der Regel geschieht, wenn nach Ansicht der „Clearing-Stelle“ Anlaß für weitere Ermittlungen besteht. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle“ ausnahmsweise (wie z.B. bei direkten Verdachtsmitteilungen anderer Behörden) auch in erster Zuständigkeit tätig werden können. In einem Groß-

-
- 5 Allgemeine Registersache. Das sind Verfahren, bei denen auf die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens, meist mangels Anfangsverdachts verzichtet wurde.
 - 6 Justizsache. Diese Registrierung erfolgt, wenn ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

teil der Verfahren dürfte es sich jedoch um von der „Clearing-Stelle“ abgegebene Verfahren handeln.

Anzahl und Art der Erledigung bei den antwortenden 39 örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften stellen sich wie folgt dar.⁷

Tabelle 63: Anzahl der Verfahren bei den örtlich zuständigen StA

	bis zum 31.5.94 (n StA = 39*)	1.6.94 - 30.11.94 (n StA = 39*)	Insg.
AR-Vorgänge	18	21	39
Js-Vorgänge	77	150	227
Summe	95	171	266

* 20 StA aus Bayern, 9 StA aus Hessen, 5 StA aus Rheinland-Pfalz und 5 StA aus Sachsen.

Somit sind von 39 örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften der Bundesländer mit „Clearing-Stelle“ bis zum 30.11.1994 insgesamt 266 verfahrensunabhängige Geldwäscheverfahren geführt worden, wovon 95 (35,7%) auf das erste Halbjahr und 171 (64,3%) auf das zweite Halbjahr entfallen. Der Anstieg im zweiten Halbjahr um (28,6%) verläuft in etwa parallel zum Anstieg der Abgaben ohne Teileinstellung bei den „Clearing-Stellen“ von 146 auf 237 (23,8%).

Tabelle 64: Anzahl und Art der Erledigung bei den örtl. zuständigen StA

Art der Erledigung (n StA = 39)	bis zum 31.5.94		1.6.94 - 30.11.94		Insg.	
	n	%	n	%	n	%
Einleitung eines EV abgelehnt § 152 II StPO	13	(30,2)	4	4,5	17	12,9
(Total-)Einstellung gem. §§ 170 II, (152 II) StPO	21	(48,8)	76	85,4	97	73,5
Abgabe/Weiterleit./ mit Teileinstellung	-	-	-	-	-	-
Abgabe/Weiterleit./Verbind. ohne Teileinstellung	7	(16,3)	6	6,7	13	9,8
Anklage	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	2	(4,7)	3	-	5	3,8
Summe	43	100%	89	100%	132	100%

7 Von 43 befragten Staatsanwaltschaften haben 39 (90,7%) verwertbar geantwortet.

Danach sind bis zum 30.11.1994 bereits 132 (49,6%) der 266 Verfahren von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgeschlossen worden, wobei auch die Mehrzahl (73,5%) dieser Verfahren mit einer (*Total-*)Einstellung nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO endete. Der Rückgang der Fälle, bei denen mangels Anfangsverdacht von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abgesehen wurde (von 30,2% im ersten auf 4,5% im zweiten Halbjahr), erklärt sich damit, daß von manchen Staatsanwaltschaften zunächst noch strengere Voraussetzungen an den Anfangsverdacht der Geldwäsche - die sich nicht immer mit den Anforderungen der „Clearing-Stelle“ deckten - gestellt wurden.⁸ Auffallend ist des weiteren, daß es in keinem Fall zu einer Anklage wegen Geldwäsche kam.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß auch die Abgaben wegen Geldwäsche durch die „Clearing-Stelle“ zu einem Großteil mit einer Verfahrenseinstellung endeten. Bis zum 30.11.1994 kam es in keinem einzigen Fall zu einer Anklage wegen Geldwäsche. Vergleicht man die hier für das erste Halbjahr erlangten Zahlen bezüglich des Abschlusses der Verfahren mit denen aus der Aktenanalyse, so fällt auf, daß bei der schriftlichen Befragung die „Clearing-Stellen“ im Verhältnis mehr Abgaben (36,3% zu 17,2%) und weniger Einstellungen (58,4% zu 81%) zu verzeichnen haben.⁹ Dies erklärt sich vor allem damit, daß in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Sachsen die Abgaben der „Clearing-Stellen“ nicht in die Aktenanalyse miteinbezogen werden konnten, da dort nur eine nicht verwertbare „inhaltslose“ Handakte zurückbleibt.¹⁰

2. Die Anzahl und Art der Erledigung in den Bundesländern ohne „Clearing-Stelle“

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein, in denen direkt die örtlichen Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung einer Verdachtsanzeige wegen Geldwäsche zuständig sind, stellt sich die Anzahl der verfahrensunabhängigen Geldwäschermittlungen wie folgt dar:

8 Vgl. zu dieser Problematik: Kapitel 7 III.

9 Vgl. dazu Kapitel 9 III 2.

10 Vgl. Kapitel 6 II und Kapitel 9 I.

Tabelle 65: Anzahl der Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (StA)

	bis zum 31.5.94 (n = 20*)	1.6.94 - 30.11.94 (n = 20*)	Insg.
AR-Vorgänge	16	11	27
Js-Vorgänge	267	280	547
Summe	283	291	574

* 14 StA aus Baden-Württemberg, 1 StA aus Berlin, 1 StA aus Bremen, 4 StA aus Schleswig-Holstein.

Wie Tabelle 65 zeigt, sind von den 20 antwortenden Staatsanwaltschaften¹¹ der vier untersuchten Bundesländer ohne „Clearing-Stelle“ im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG insgesamt 574 verfahrensunabhängige Geldwäscheermittlungen eingeleitet worden, die sich relativ gleichmäßig auf die zwei Halbjahre verteilen.

Anzahl und Art der bis zum 31.5.1994 und zwischen dem 1.6.1994 und dem 30.11.1994 abgeschlossenen Verfahren stellt sich bei den 20 antwortenden örtlichen Staatsanwaltschaften wie folgt dar:

Tabelle 66: Anzahl und Art der Erledigung bei den StA

Art der Erledigung (n StA = 20)	bis zum 31.5.94		1.6.94 - 30.11.94		Insg.	
	n	%	n	%	n	%
Einleitung eines EV abgelehnt § 152 II StPO	14	8,1	4	1,6	18	4,3
(Total-)Einstellung gem. §§ 170 II, (152 II) StPO	143	83,2	230	92,4	373	88,6
Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung	3	1,7	2	0,8	5	1,2
Abgabe/Weiterleit./Verbind. ohne Teileinstellung	7	4,1	10	4,0	17	4,0
Anklage	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	5	2,9	3	1,2	8	1,9
Summe	172	100%	249	100%	421	100%

Danach wurden 421 (73,3%) der 574 Verfahren im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgeschlossen, wobei die überwiegende Mehrzahl (88,6%) der 421 Verfahren mit einer (Total-)Einstellung nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO

11 Von 23 befragten Staatsanwaltschaften haben 20 verwertbar geantwortet.

endete. Im Vergleich zum ersten Halbjahr hat sich die Anzahl der Einstellungen nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO von 83,2% auf 92,4% im zweiten Halbjahr erhöht. Nur äußerst selten (1,2%) wurden die Verfahren in Sachen Geldwäsche eingestellt und wegen sonstiger verfolgbarer Straftaten an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Auch hier ist keine einzige Anklage wegen Geldwäsche zu verzeichnen. Vergleicht man die für das erste Halbjahr erlangten Zahlen bezüglich des Abschlusses der Verfahren mit denen aus der Aktenanalyse,¹² so kann festgestellt werden, daß sich die Zahlen in etwa entsprechen.

3. Zusammenfassung der Erledigung

Zusammenfassend stellt sich das Ergebnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäschermittlungen in den acht Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein wie folgt dar:¹³

Tabelle 67: Zusammenfassung der Erledigung

Art der Erledigung (n StA = 66)	bis zum 31.5.94		1.6.94 - 30.11.94		Insg.	
	n	%	n	%	n	%
Einleitung eines EV abgelehnt § 152 II StPO	50	10,2	37	5,2	87	7,2
(Total-)Einstellung gem. §§ 170 II, (152 II) StPO	418	85,3	647	90,7	1.065	88,5
Abgabe/Weiterleitung mit Teileinstellung	15	3,1	18	2,5	33	2,8
Anklage	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	7	1,4	11	1,6	18	1,5
Summe	490	100%	713	100%	1.203	100%

12 Vgl. Kapitel 9 III 2.

13 Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Abgaben ohne Teileinstellung keine Berücksichtigung mehr finden. Dadurch soll vermieden werden, daß ein und dasselbe Verfahren doppelt aufgeführt wird, da gerade die Verfahren, die wegen Geldwäsche durch die „Clearing-Stelle“ an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben wurden, u.U. von letzteren bereits abgeschlossen wurden und deshalb bei diesen berücksichtigt werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß es im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäscheG (bis zum 30.11.1994) in keinem einzigen der 1.203 abgeschlossenen, verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen zu einer Anklage wegen Geldwäsche kam. Die ganz überwiegende Anzahl (88,5%) der Verfahren endete mit einer *(Total-)Einstellung* nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO. Im Vergleich zum ersten Halbjahr (85,3%) ist im zweiten Halbjahr ein Anstieg der *(Total-)Einstellungen* auf 90,7% zu verzeichnen. Recht selten (2,8%) wurde das Verfahren wegen einer anderen verfolgbaren Straftat nach § 11 Abs. 5 GwG an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

III. Die zugriffssichernden Maßnahmen

Des weiteren wurden die Staatsanwaltschaften nach der Anzahl der bis zum 30.11.1994 ergriffenen zugriffssichernden Maßnahmen im Sinne einer „strafprozessualen Untersagung“ einer Transaktion nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG und deren Inhalt befragt. Danach sind bis zum 30.11.1994 im Rahmen der insgesamt geführten 2.143 Verfahren elf (0,5%) vorläufige Sicherstellungen mit folgendem Inhalt ergriffen worden:

Tabelle 68: Zugriffssichernde Maßnahmen

	Vorschrift	Betrag	Ergebnis*
1)	§§ 111b, c StPO	200.000 USD	wieder freigegeben
2)	§§ 111ff. StPO	1,7 Mio. USD	wieder freigegeben
3)	§§ 111b, c StPO	350.000 DM	wieder freigegeben
4)	§§ 111b, c StPO	7.000 DM	wieder freigegeben
5)	§§ 111b, c StPO	70.000 DM	wieder freigegeben
6)	§§ 111b, c StPO	2 Mio. USD	wieder freigegeben
7)	§§ 111b, c StPO	720.000 DM	teilw. noch sichergestellt
8)	§ 111 StPO	880.000 DM	noch sichergestellt
9)	§ 111 StPO	360.000 DM	noch sichergestellt
10)	§ 98 StPO	Scheck i. H. v. 32,2 Mio. USD	Scheck ist gefälscht
11)	§ 98 StPO	Wechsel über 977.100 SFr	Wechsel ist wertlos

* Stand: August 1996.

Insgesamt wurden danach in den acht untersuchten Bundesländern bis zum 30.11.1994 aufgrund von neun Beschlagnahmen nach §§ 111ff. StPO knapp 2,4 Millionen DM und 3,9 Millionen USD (ca. 6,3 Mio. DM) von den Staatsanwaltschaften vorläufig sichergestellt. Von diesen insgesamt beschlagnahmten rund 8,7 Millionen DM sind mittlerweile¹⁴ knapp 7,1 Millionen DM wieder freigegeben worden; bei 300.000 DM geschah dies zur Entschädigung geschädigter Geschäftspartner des Verdächtigen im Rahmen eines Betrugsverfahrens. Rund 1,6 Millionen DM sind dagegen noch sichergestellt, wovon jedoch rund 1,2 Millionen DM nicht wegen Geldwäsche, sondern zur Wiedergutmachung bzw. Entschädigung von Geschädigten im Betrugsbereich festgehalten werden. Lediglich 420.000 DM sind noch wegen Geldwäsche beschlagnahmt. Der in Höhe von 32,2 Millionen USD (ca. 54,5 Mio. DM) beschlagnahmte Scheck hat sich als gefälscht erwiesen und ist Bestandteil der Akten geworden. Der beschlagnahmte Originalwechsel über 977.100 SFr (ca. 1,1 Mio. DM) ist, da wesentliche Bestandteile fehlen, wertlos und ist ebenfalls Bestandteil der Akten geworden.

Im Ergebnis waren somit von den beschlagnahmten rund 8,6 Millionen DM im August 1996 nur noch 1,9 Millionen DM vorläufig sichergestellt, wovon lediglich 420.000 DM wegen Geldwäsche festgehalten werden.

IV. Wesentliche Veränderungen

Auf die Frage, ob wesentliche Veränderungen (z.B. bei der Zusammenarbeit mit den Banken/der Polizei, Qualität der Verdachtsanzeigen, Anzeigeverhalten der Banken etc.) im Verlauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten des GeldwäscheG zu verzeichnen sind, antworten die befragten Staatsanwaltschaften wie folgt:

Tabelle 68: Wesentliche Veränderungen

Antwort	Anzahl (n)	%
<i>Ja</i>	10	17,2
<i>Nein</i>	48	82,8
Summe	58	100%
k.A.	8	
n (insg.)	66	

14 Eine letzte Abfrage der Ergebnisse erfolgte im August 1996.

Die überwiegende Anzahl (82,8%) der 58 Antwortenden gibt an, keine wesentlichen Veränderungen während des ersten Jahres nach Inkrafttreten des GeldwäschG feststellen zu können. Die zehn Befragten (17,2%), die Veränderungen bejahten, geben diese wie folgt an:

Von sieben Befragten wird ein leichter Rückgang der „Anzeigefreudigkeit“ der Geldinstitute festgestellt, so daß die Anzahl der Verdachtsanzeigen eher rückläufig sei. Von zwei Befragten wird eine Verbesserung der Qualität der Verdachtsanzeigen angegeben, indem die Verdachtsanzeigen „aussagekräftiger und hochkarätiger“ werden würden. Zwei Befragte haben festgestellt, daß die Banken zunehmend kooperationsbereit seien. Einer der Befragten ist der Ansicht, daß die Polizei mehr und mehr lerne, mit den neuen Gesetzen umzugehen.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß die ganz überwiegende Anzahl (88,5%) der im ersten Jahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen in einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 (§ 152 Abs. 2) StPO endeten. In keinem einzigen Fall ist es zu einer Anklage wegen Geldwäsche gekommen. Nur selten (2,8%) boten die Verdachtsanzeigen Ermittlungsansätze für sonstige nach § 11 Abs. 5 GwG verfolgbare Straftaten. In lediglich 11 Fällen (0,5%) sind verdächtige Gelder vorläufig sichergestellt worden. Von den dabei beschlagnahmten rund 8,6 Millionen DM waren im August 1996 nur noch 1,9 Millionen DM vorläufig sichergestellt, wovon lediglich 420.000 DM wegen Geldwäsche festgehalten werden. Ein Großteil der beschlagnahmten Gelder mußte somit wieder freigegeben werden. Keine einzige DM ist bislang wegen Geldwäsche von den befragten Staatsanwaltschaften endgültig sichergestellt worden.

Somit bestätigt sich die in der Aktenanalyse festgestellte Tendenz, daß die überwiegende Anzahl der verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen in einer Einstellung nach § 170 Abs. 2, (§ 152 Abs. 2) StPO enden.¹⁵ Im zweiten Halbjahr ist es sogar im Vergleich zum ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG zu einem Anstieg der Einstellungen um 5,4% gekommen. Ebenso bestätigt sich, daß eine vorläufige Sicherstellung von verdächtigen Geldern nur in den seltensten Fällen erfolgt.

15 Vgl. Kapitel 9 III 2.3.

KAPITEL 11

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Begriff der „Geldwäsche“ (money laundering) entstammt der amerikanischen Diskussion, die sich Anfang der 80er Jahre mit dem als bedrohlich empfundenen Anstieg des illegalen Rauschgifthandels befaßt und nach Lösungsansätzen sucht. Er beschreibt in plastischer Weise den Vorgang, bei dem illegale („schwarze“) Gelder in scheinbar legale („weiße“) Gelder umgewandelt werden. Zwar stellt der Absatz deliktisch erlangten Geldes in geringen Mengen kein ernsthaftes Problem dar. Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn - wie z.B. im Bereich des organisierten illegalen Drogenhandels - beträchtliche Geldmengen anfallen, die aufgrund des Straßenverkaufs meist in Form von Bargeld in kleiner Stückelung vorliegen. Um dieses illegal erlangte Geld in seinem Wert zu erhalten, muß es, ebenso wie legal erworbenes Geld, wirtschaftlich genutzt und sinnvoll angelegt werden. Heutzutage wird nun aber der legale Zahlungsverkehr weitgehend bargeldlos abgewickelt. Daher ist es äußerst unüblich, Anlageobjekte wie Wertpapiere, Immobilien oder Luxusgüter bar zu bezahlen. Viel Geld ungeklärter Herkunft bedeutet für die Straftäter ein Dauerrisiko, insbesondere, wenn es sich dabei um Bargeld handelt, da dies die Gefahr birgt, daß die illegale Herkunft erkannt und den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wird. Die Geldwäsche dient daher dem Zweck, die finanziellen Vorteile von Straftaten wirtschaftlich zu erhalten und nach Möglichkeit gewinnbringend anzulegen, ohne dabei die kriminelle Herkunft des Vermögens zu offenbaren und sich der Gefahr einer Strafverfolgung und Gewinnabschöpfung auszusetzen. In den USA wurden bereits Anfang der 80er Jahre Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Banken bei bestimmten Bargeldtransaktionen eingeführt, um eine Kontrolle über die kriminellen Geldflüsse zu bekommen. Diese Meldepflichten veranlaßten nun die Täter, nach Möglichkeiten zu suchen, der Dokumentierung ihrer Vermögenstransfers zu entgehen. Auf diese Weise erklärt es sich, daß die Geldwäsche auch als „the hiding of the paper trail“

verstanden wird. Da in den USA bereits in den 80er Jahren spezielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche ergriffen wurden, kommt ihnen insofern eine nicht unbedeutende „Vorreiterstellung“ zu. Kriminologische Definitionen der Geldwäsche orientieren sich daher auch weitgehend an der für die amerikanische Gesetzgebung maßgebenden phänomenologischen Umschreibung der President's Commission on Organized Crime von 1984.

Ende der 80er Jahre wurden die *internationalen Initiativen* zur Bekämpfung der Geldwäsche erheblich verstärkt. Im Dezember 1988 wurde die Wiener Drogenkonvention der Vereinten Nationen verabschiedet, welche die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Straftatbestandes der Geldwäsche verpflichtet. Hervorzuheben ist des weiteren die von der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1991 erlassene Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, die neben der Untersagung der Geldwäsche eine Vielzahl von Pflichten für die Kredit- und Finanzinstitute vorsieht, um einen Mißbrauch des legalen Wirtschaftsverkehrs zur Geldwäsche zu verhindern und die Aufdeckung von Geldwäschefällen zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des am 22. September 1992 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ der neue *Straftatbestand der Geldwäsche* (§ 261 StGB) sowie die neuen Rechtsinstitute des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) und der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) in das deutsche Strafgesetzbuch eingefügt. Ungefähr ein Jahr später folgte das „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (*Geldwäschegesetz-GwG*)“, das am 29. November 1993 in Kraft getreten ist. Schließlich wurde zum 1. Dezember 1994 der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB durch das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* erweitert.

Tatobjekt des *Straftatbestandes der Geldwäsche* kann jeder vermögenswerte Gegenstand sein. Entscheidend ist allein, daß der Vermögenswert aus einer in § 261 Abs. 1 StGB abschließend aufgezählten Vortat herrührt. Zu diesen sog. Katalogvortaten zählen in der ursprünglichen Gesetzesfassung von 1992 alle Verbrechen, bestimmte Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz und Vergehen, die von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB begangen wurden. Durch die Erweiterung des Vortatenkatalogs durch das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* sind taugliche Tatobjekte der Geldwäsche nunmehr auch Gegenstände, die aus bestimmten Vergehen wie Unterschlagung, Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, Bestechlichkeit und Bestechung herrühren, sofern diese Taten von

einem Mitglied einer Bande und gewerbsmäßig begangen wurden. Weiterhin muß der Gegenstand aus einer Katalogvortat „herrühren“. Mit der Verwendung des Begriffs „herrühren“ ist der deutsche Gesetzgeber bewußt neue Wege gegangen. Um ggf. auftauchenden Beweisschwierigkeiten entgegenzutreten, sollen laut der Gesetzesbegründung nicht nur unmittelbar aus einer Katalogtat stammende Gegenstände, sondern auch eine für die Geldwäsche typische Kette von Verwertungshandlungen erfaßt werden, bei welcher der ursprüngliche Gegenstand unter Beibehaltung seines Wertes durch einen anderen ersetzt wird. Im Gegensatz zu den klassischen Anschlußtaten (§§ 257-259 StGB) ist daher ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Gegenstand und der Katalogvortat grundsätzlich ausreichend. Die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung der Strafbarkeit ist dabei nicht von der Hand zu weisen. Denn selbst bei der gebotenen restriktiven Interpretation werden über kurz oder lang eine Vielzahl im Wirtschaftskreislauf kursierender Gegenstände als bemakelt anzusehen sein. Als Tathandlungen kommen praktisch sämtliche Handlungen in Betracht, die den Zugriff der Ermittlungsbehörden auf Gegenstände aus den Katalogvortaten verhindern oder erschweren, wobei fast jede wirtschaftliche Berührung mit den bemakelten Gegenständen erfaßt wird. Der Straftatbestand der Geldwäsche sieht keine Bagatellfallregelung vor, so daß u.U. auch völlig sozialübliche Austauschgeschäfte erfaßt werden. Hervorzuheben ist des weiteren, daß § 261 StGB nicht nur das vorsätzliche, sondern auch das leichtfertige Nichterkennen der illegalen Herkunft der Vermögenswerte unter Strafe stellt.

Das *GeldwäscheG* bringt vor allem für die Kreditwirtschaft und deren Kunden neuartige Pflichten mit sich, welche das Aufdecken und die Verfolgung von Geldwäschefällen erleichtern sollen. Hervorzuheben sind folgende zwei Pflichten: zum einen die Pflicht zur Identifizierung des Geschäftspartners (sog. Identifizierungspflichten). Danach sind z.B. Banken verpflichtet, Kunden bei bestimmten Finanztransaktionen, vor allem bei Barzahlungen von 20.000,- DM und mehr, zu identifizieren und die daraufhin angefertigten Aufzeichnungen aufzubewahren; zum anderen die Pflicht zur Anzeige verdächtiger Vorgänge (sog. Verdachtsanzeige). Sollte eine Transaktion dem Bankangestellten der Geldwäsche verdächtig erscheinen, muß er diese - unabhängig von der Höhe der angetragenen Transaktion - unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Die verdächtige Transaktion darf grundsätzlich von dem anzeigenden Institut erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder Ablauf von zwei Werktagen durchgeführt werden. Diese Zwei-Werktage-Frist soll den Strafverfolgungsbehörden die

Möglichkeit geben, zu überprüfen, ob das verdächtige Geld vorläufig sicherzustellen ist.

Die Strafvorschrift des § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG verfolgt zunächst das Ziel, die *Geldwäsche zu erschweren*. Der Täter soll gegenüber seiner Umwelt wirtschaftlich isoliert und der inkriminierte Gegenstand praktisch verkehrsunfähig gemacht werden. Zudem sollen die finanziellen Anreize für Straftaten entfallen, indem eine *Abschöpfung der illegalen Gewinne* ermöglicht und erleichtert wird. Dem liegt nicht nur die generalpräventive bzw. kriminalökonomische Erwägung zugrunde, daß sich Straftaten nicht lohnen dürfen. Entscheidend ist vielmehr die polizeiliche Erkenntnis, daß die Gewinne aus Straftaten die Investitionsbasis für die Begehung weiterer Straftaten bilden. Die Abschöpfung der Erlöse aus Straftaten bedeutet demnach zugleich Tatvorbeugung. Ein gewichtiges Ziel der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ist darüber hinaus, der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen und dadurch den „Lebensnerv“ des organisierten Verbrechens zu treffen. Die Gewinne stellen nämlich nicht nur das Motiv für schwere Straftaten dar, sondern bieten insbesondere auch das erforderliche „Betriebskapital“, um ein auf Dauer angelegtes transnationales Organisationsnetz zu knüpfen. § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG verfolgt zudem das Ziel, die *Erkenntnisgewinnung* der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Sind kriminelle Geldbewegungen einmal entdeckt, erhofft man sich über das Zurückverfolgen der „paper trail“ (Spur des Geldes) in die Strukturen der Organisationen eindringen zu können.

Durch das GeldwäscheG werden Privaten Aufgaben übertragen, die eigentlich im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden liegen. Die mit den neuen Gesetzen einhergehende Belastung des Finanzverkehrs wiegt um so schwerer, als der Vorwurf erhoben wird, daß die Regelungen weitgehend untauglich seien, die verfolgten Ziele zu verwirklichen. Inwieweit die mit den Maßnahmen gegen die Geldwäsche verfolgten kriminalpolitischen Bestrebungen verwirklicht werden, kann nur empirische Forschung klären. Ziel der empirischen Untersuchung soll es daher sein, erste praktische Erfahrungen zur Implementation der Gesetze und deren Praxistauglichkeit zu sammeln. Insbesondere soll empirisches Material zu den Anwendungs- und Umsetzungsschwierigkeiten aus der Sicht der Staatsanwaltschaften und der Kreditwirtschaft sowie zum Inhalt der Verdachtsanzeigen und der Struktur der Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche erlangt werden. Als methodischer Zugang und Forschungsansatz bot sich die Implementationsforschung an, deren Ziel die ursächliche Erklärung auftretender Diskrepanzen zwi-

schen Norm und Wirklichkeit, Programmziel und tatsächlich erzeugter Wirkung ist.

Die empirische Untersuchung beruht zum einen auf Befragungen von Experten aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften sowie der Kreditwirtschaft. Zum anderen wurde eine Aktenanalyse von bis zum 31. Mai 1994 abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen durchgeführt. Von Ende Februar bis Anfang Mai 1994 wurden insgesamt 16 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anhand eines teilstandardisierten Erhebungsinstruments interviewt. Eine schriftliche Befragung von 75 Kreditinstituten sowie des Zentralen Kreditausschusses erfolgte aufgrund eines standardisierten Erhebungsinstruments und fand von Mitte Dezember 1994 bis Mitte April 1995 statt. Im Rahmen der Aktenanalyse wurden in einem Zeitraum von Ende September 1994 bis Mitte April 1995 insgesamt 380 verwertbare Geldwäscheverfahren anhand eines standardisierten Erhebungsinstruments durchgeführt. Aufgrund der daran anschließenden schriftlichen Befragung der Staatsanwaltschaften konnten 66 Fragebögen ausgewertet werden.

Wie die Aktenanalyse ergibt, sind fast zwei Drittel der *Verdächtigen* Nichtdeutsche, die zum Großteil aus dem osteuropäischen oder asiatischen Raum stammen. Eine Erklärung hierfür dürfte sein, daß in den östlichen Ländern Barzahlungen noch sehr viel üblicher sind als mittlerweile in den westlichen Industrieländern. Zudem stammen die Nichtdeutschen meist aus Ländern, bei denen ein hoher OK-Einfluß vermutet wird und/oder die als Rauschgiftproduktions- oder -transitländer gelten. Fast 80% der Verdächtigen sind Nichtkunden bzw. (relativ) unbekannte Neukunden. Dementsprechend selten geraten langjährige Stammkunden in den Verdacht der Geldwäsche. Eine Erklärung hierfür dürfte darin bestehen, daß die Stammkunden und insbesondere deren wirtschaftliche Verhältnisse dem Institut regelmäßig besser bekannt sind, als das bei Nichtkunden oder (relativ) unbekanntem Neukunden der Fall ist. Was die Erwerbssituation betrifft, so sind knapp über die Hälfte der Verdächtigen Selbständige, wobei es sich ganz überwiegend um kaufmännisch orientierte Gewerbetreibende handelt, die häufig im Zusammenhang mit einer „dubiosen“, undurchsichtigen Handelsfirma, meist mit Auslandskontakt, auftreten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei Personen, die über kein oder über ein vermutlich relativ geringes Einkommen verfügen, wovon über die Hälfte Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind.

Es bestätigt sich somit die *forschungsleitende Überlegung (1)*, daß die Herkunft und die wirtschaftlichen bzw. sozialen Verhältnisse der Kunden eine entscheidende Rolle bei der Entstehung eines Geldwäscheverdachts spielen. Allerdings kann die Annahme, daß vor allem wirtschaftlich und so-

zial Schwächere angezeigt werden, nicht bestätigt werden. Dies zeigt, daß die Kreditinstitute bemüht sind, den Verdacht der Geldwäsche nicht nur an äußerlichen Merkmalen festzumachen.

Rund die Hälfte der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten *verdächtigen Transaktionen* sind dem rein baren Bereich und knapp ein Drittel dem rein bargeldlosen Bereich zuzurechnen. Da für die Bundesrepublik Deutschland - ähnlich wie für die Schweiz - davon auszugehen ist, daß die Gelder regelmäßig in „vorgewaschenem“ Zustand in das nationale Finanzsystem gelangen, ist die Konzentration des Blickwinkels auf Bargeldgeschäfte verfehlt.¹ Laut dem vom BKA herausgegebenen Lagebild Finanzermittlungen entfielen im Jahr 1995 bereits 45,9% der angezeigten Transaktionen auf den unbaren Bereich,² so daß davon ausgegangen werden kann, daß die Institute mittlerweile ihr Augenmerk vermehrt auf den bargeldlosen Bereich richten.

Der Umfang der untersuchten Transaktionen beträgt insgesamt 31 Milliarden DM. Davon kommen rund 13 Milliarden DM aufgrund von einer einzigen Ankündigung eines Sortenkaufs und knapp 15,7 Milliarden DM aufgrund von drei Geschäftsangeboten zusammen. Nach Ansicht der Institute werden solche unglaublichen Ankündigungen oder Geschäftsangebote mit dem Ziel getätigt, in betrügerischer Absicht in den Besitz von Bankunterlagen eines renommierten Kreditinstituts zu gelangen. Zum Teil wird auch vermutet, daß mit derartigen Transaktionen überprüft werden soll, inwiefern ein Institut bereit ist, solche Geschäfte ohne größere Umstände und Nachfragen durchzuführen. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei den insgesamt rund 30,7 Milliarden DM, die auf Geschäftsangebote und Ankündigungen von Transaktionen entfallen, häufig um fiktive Beträge handeln dürfte. Rund 164 Millionen DM wurden den Instituten dagegen tatsächlich angetragen.

Von 65 der 75 schriftlich befragten Kreditinstitute wurden im Jahr 1994 insgesamt 857 Verdachtsanzeigen im Sinne des § 11 GwG erhoben. Im gesamten Bundesgebiet wurden im Jahr 1994 insgesamt 3.282 Verdachtsanzeigen gegenüber den Ermittlungsbehörden erstattet.³ Für das Jahr 1995 sind bundesweit 2.935 Ersthinweise auf mögliche Geldwäschesachverhalte zu verzeichnen.⁴ Dies bedeutet gegenüber 1994 einen Rückgang um 10,6%. Die *forschungsleitende Überlegung (2)*, daß die Pflicht zur Verdachtsanzeige nach dem Geldwäscheg auf Grund der Strafandrohung nach § 261 Abs. 5

1 Zuberbühler 1992, S. 45f.; Werner 1996, S. 124.

2 BKA: Lagebild Finanzermittlungen 1995, S. 8.

3 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Bulletin 56/1994, S. 543.

4 BKA: Lagedarstellung Finanzermittlungen 1995.

StGB zu einer kaum zu bewältigenden „Flut“ von Verdachtsanzeigen führt, hat sich somit in der Praxis nicht bestätigt. Eine Erklärung hierfür liegt in dem Problem der Kreditinstitute, eine geldwäscheverdächtige Transaktion überhaupt zu erkennen. Illegale Transaktionen sind meist gut getarnt und kaum von legalen zu unterscheiden. Ebenso ist eine Abgrenzung der Geldwäsche zu ungewöhnlichen, aber nicht die Geldwäsche betreffenden Geschäftsgebaren für die Institute praktisch nicht möglich. So kann ein kriminalistisch nicht geschulter Bankangestellter oft nicht erkennen, ob ein auffälliger Vorgang der Geldwäsche oder „bloß“ der Steuerhinterziehung, die (bislang) nicht von § 261 StGB und damit auch nicht von der Pflicht zur Verdachtsanzeige erfaßt wird, dient. Zwar hat sich bestätigt, daß die Strafandrohung des § 261 Abs. 5 StGB nach Ansicht der befragten Kreditinstitute dazu führt, daß bereits alltägliche Transaktionen von den Mitarbeitern argwöhnisch betrachtet werden; jedoch wird eine gemeldete Transaktion von den Kreditinstituten in aller Regel intern recht sorgfältig überprüft, bevor ein Verdacht der Geldwäsche bejaht und den Strafverfolgungsbehörden angezeigt wird. So wurden von 67 der befragten Institute im Jahr 1994 insgesamt 2.697 hausinterne Überprüfungen wegen Geldwäsche durchgeführt, von denen lediglich 857 (31,8%) zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden kamen. Diese hausinternen Überprüfungen und die dabei erlangten Erfahrungswerte dürften maßgebend dazu beigetragen haben, daß die Qualität der Verdachtsanzeigen steigend und die Anzahl der Verdachtsanzeigen rückläufig ist.

Berücksichtigt man neben diesen 2.697 hausinternen Überprüfungen wegen Geldwäsche noch die rund 3,3 Millionen Aufzeichnungen, die von 74 der befragten Institute aufgrund der Identifizierungspflichten nach §§ 2ff., 8, 9 GwG im Jahr 1994 angelegt wurden, so zeigt sich, daß das GeldwäscheG eine erhebliche Belastung für den Geschäftsbetrieb der Kreditinstitute mit sich bringt, wogegen bislang praktisch keine Nutzung durch die Strafverfolgungsbehörden zu verzeichnen ist. Lediglich bei 1,1% der 875 Verdachtsanzeigen wurden verdächtige Gelder von den Strafverfolgungsbehörden vorläufig sichergestellt. Auf die rund 3,3 Millionen wurde lediglich in 0,001% der Fälle von den Strafverfolgungsbehörden zugegriffen. Nach den beim Zentralen Kreditausschuß (ZKA) gesammelten Erfahrungen wurden die mehr als 10 Millionen Aufzeichnungen, die von den Kreditinstituten im Jahr 1994 bundesweit angelegt wurden, in nur ca. 0,0036% der Fälle von seiten der Strafverfolgungsbehörden genutzt. Die Ursache dafür liegt nach Ansicht der befragten Institute und des ZKA vor allem darin, daß sich die rein

schwellenbetragsabhängige Aufzeichnungspflicht regelmäßig auf völlig unverdächtige Routinevorgänge bezieht.

Vor diesem Hintergrund kann die Forderung der SPD-Fraktion, den Schwellenwert auf 15.000 DM herabzusenken,⁵ nicht nachvollzogen werden, zumal selbst die befragten Staatsanwaltschaften sich gegen eine solche Absenkung aussprechen. Insbesondere ist aber auch kein Bedarf dafür ersichtlich, da die angelegten Aufzeichnungen bislang praktisch nicht genutzt werden. Es erscheint vielmehr angebracht, den bestehenden bürokratischen Aufwand zurückzuführen und den Schwellenbetrag auf die in der EG-Richtlinie vorgesehenen 30.000 DM zu erhöhen. Hiermit könnte nach Angaben des Zentralen Kreditausschusses der Verwaltungsaufwand ohne nennenswerte Effizienz- oder Effektivitätsverluste im Durchschnitt um 50% reduziert werden.

Auch aufgrund der Aktenanalyse können bislang keine Erfolge der Verdachtsanzeigen verzeichnet werden. In keinem der 380 untersuchten Verfahren ist es zu einer Anklage wegen Geldwäsche gekommen. 83,7% der Verfahren wurden wieder eingestellt, da sich der zunächst für begründet gehaltene Anfangsverdacht der Geldwäsche nicht erhärten ließ. In nur drei Fällen kam es zu einer Beschlagnahme von verdächtigen Geldern in Höhe von insgesamt 694.000 DM, die jedoch wieder freigegeben werden mußten, da selbst der für begründet gehaltene dringende Tatverdacht nicht bestätigt werden konnte. Nur selten (3,4%) wurden die Verfahren in Sachen Geldwäsche eingestellt und wegen anderer, nach § 11 Abs. 5, § 10 GwG verfolgbare Straftaten abgegeben. In keinem dieser abgegebenen Verfahren war es zum Erhebungszeitpunkt zu einer Anklage gekommen, so daß bislang auch keine Erfolge der nicht die Geldwäsche betreffenden Ermittlungsansätze zu verzeichnen sind.

Dieses Ergebnis wird auch durch die schriftliche Befragung von 66 Staatsanwaltschaften bestätigt, wonach 88,5% der 1.203 im Jahr 1994 abgeschlossenen verfahrensunabhängigen Geldwäschermittlungen in einer Einstellung endeten und es in keinem einzigen Fall zu einer Anklage wegen Geldwäsche kam. Im zweiten Halbjahr ist im Vergleich zum ersten Halbjahr nach Inkrafttreten des GeldwäschG ein Anstieg der Einstellungen um 5,4% zu verzeichnen. In nur elf (0,5%) der insgesamt 2.143 geführten verfahrensunabhängigen Geldwäschermittlungen kam es zu einer vorläufigen Sicherstellung von rund 8,6 Millionen DM. Davon waren im August 1996 noch 1,9 Millionen DM vorläufig sichergestellt, wovon lediglich 420.000 DM wegen

5 Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zum 2. OrgKG, BT-Dr. 12/6784, S. 7.

Geldwäsche festgehalten werden. 6,7 Millionen DM mußten dagegen wieder freigegeben werden.

Im Ergebnis hat § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäschG bislang weder zu einer erleichterten Abschöpfung illegaler Gewinne noch zu einer verbesserten Erkenntnisgewinnung durch das Zurückverfolgen der Spur des Geldes („paper trail“) beigetragen. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche vermögen daher weder das Ziel, der Organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen, noch das Vorhaben, in die Strukturen der Organisierten Kriminalität einzudringen, zu erreichen. Somit bestätigt sich die *Überlegung (3)*, daß der durch das GeldwäschG entstandene erhebliche Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu der zu erreichten Effektivität steht.⁶

Die ganz überwiegende Anzahl der Einstellungen erfolgt, weil keine Anhaltspunkte für eine Katalogvortat im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB erkennbar sind. Als zentrales Anwendungsproblem des Straftatbestandes der Geldwäsche erweist sich somit, daß der geforderte Zusammenhang zwischen einer konkreten, in § 261 StGB explizit aufgeführten Vortat und der Geldwäsche an sich nicht nachzuweisen ist. Dabei liegt die Ursache für die hohe Zahl von Einstellungen nicht etwa in einer mangelnden Qualität der Verdachtsanzeigen begründet. Wie die Interviews mit den Staatsanwaltschaften und die Aktenanalyse ergeben, erscheint bei einem Großteil der Verdachtsanzeigen ein legaler Erwerb des verdächtigen Vermögens unwahrscheinlich oder ist gar ganz auszuschließen. Ob es sich dabei jedoch um Gelder aus Betäubungsmitteldelikten, Raub, Betrug oder Steuerhinterziehung handelt, läßt sich in aller Regel nicht feststellen. Somit kann die *forschungsleitende Überlegung (4)*, daß das Tatbestandsmerkmal „herrühren“ zu einer uferlosen Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 261 StGB führt, bisher nicht bestätigt werden. Ursache ist jedoch nicht eine sinnvolle Begrenzung der Strafbarkeit im Wege der Auslegung, sondern vielmehr der Umstand, daß die Ermittlungsbehörden zu der Frage, ob ein Gegenstand aus einer Katalogtat herrührt oder nicht, gar nicht kommen, da es bereits an einer möglichen Vortat fehlt. Aufgrund der mangelnden Einbindung der Geldwäschevorschriften in die Strafprozeßordnung ist es nach Ansicht der befragten Staatsanwaltschaften fast unmöglich, einem Verdächtigen Geldwäsche nachzuweisen, zumal wenn Auslandsermittlungen erforderlich sind und den Anforderungen

6 Dabei findet der für den Erfolg der Maßnahmen gegen die Geldwäsche ebenfalls maßgebende „Abschreckungseffekt“, der eine praktisch kaum quantifizierbare Größe darstellt, mangels zuverlässiger Daten keine Berücksichtigung.

der Gerichte, ganz konkrete Feststellungen zur Katalogvortat zu treffen, genügt werden muß.

Um effektiver vorgehen zu können, wird von den befragten Staatsanwaltschaften eine *Erweiterung des Vortatenkatalogs* des § 261 Abs. 1 StGB, vor allem auf Betrug, Erpressung und Steuerdelikte sowie auf OK-typische Straftaten wie Menschenhandel, Zuhälterei, Erpressung und unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels gefordert. Da bleibt zu berücksichtigen, daß § 261 StGB über § 11 GwG Private in die staatliche Ermittlungstätigkeit einbindet. Dies kann jedoch nur vor dem Hintergrund einer Bekämpfung der organisierten Schwerekriminalität vertretbar sein. Daher ist eine Erweiterung des Vortatenkatalogs allenfalls im Bereich der für die Organisierte Kriminalität typischen Straftaten sowie besonders schwerwiegenden, gewinnträchtigen Straftaten zulässig. Zudem sollte der Erfolg an eine Erweiterung des Vortatenkatalogs nicht zu hoch angesetzt werden, da es nach wie vor des Nachweises einer bestimmten Vortat bedarf.

Eine wesentliche Beweiserleichterung könnte allerdings die Streichung des Tatbestandsmerkmals „*eines anderen*“ bieten mit der Folge, daß auch ein an der Vortat beteiligter Täter oder Mittäter sich der Geldwäsche strafbar machen könnte.

Die *forschungsleitende Überlegung (5)*, daß eine vorläufige Sicherstellung in der Regel daran scheitert, daß die verdächtigen Transaktionen unter Ausnutzung der *Eilfallregelung* nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG bereits durchgeführt wurden, kann ebenfalls nicht bestätigt werden. Zwar ergibt die Aktenanalyse, daß die Mehrzahl (60,2%) der (zeitlich letzten) Transaktionen zum Zeitpunkt der Verdachtsanzeige „bereits durchgeführt“ waren. Allerdings waren davon zu rund einem Drittel Bareinzahlungen und Überweisungseingänge betroffen, bei denen eine Annahme der Gelder gerade Voraussetzung für eine Beschlagnahme ist. In den restlichen Fällen ist zudem der Verdacht der Geldwäsche häufig erst nach der Durchführung der Transaktion entstanden. Außerdem kann es gerade bei Barauszahlungen und Sortenkäufen kontraproduktiv sein, wenn das Geld von dem Institut angehalten wird, da der Kunde dadurch gewarnt werden könnte. Ein Mißbrauch der Eilfallregelung ist somit nicht für die seltene Beschlagnahme verdächtiger Gelder ursächlich. Vielmehr werden von den befragten Staatsanwaltschaften als wesentliches Anwendungshindernis die in §§ 111bff. StPO gestellten hohen Anforderungen verantwortlich gemacht. Insbesondere sei der geforderte dringende Tatverdacht in der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG vorgesehenen Frist von zwei Werktagen nicht zu erbringen.

Allerdings stößt die Verlängerung der „Zwei-Werktage-Frist“ bei den befragten Staatsanwaltschaften auf Ablehnung, da ein Zugriff auf verdächtige Gelder meist langwierige Ermittlungen voraussetze und daher auch eine Verlängerung der Frist auf drei, vier oder mehr Tage keine Erfolge garantieren könnte. Eine *Beweislastumkehr* in dem Sinne, daß dem Beschuldigten der Nachweis obliegen soll, den Verdacht der kriminellen Herkunft zu entkräften, trifft bei den befragten Staatsanwaltschaften zu Recht auf verfassungsrechtliche Bedenken. Allerdings wird zum Teil eine Beweislastumkehr im präventiven Bereich für zulässig und wünschenswert erachtet. Dabei sollte allerdings berücksichtigt werden, daß rechtsstaatliche Garantien, wie die Unschuldsvermutung, nicht in der Weise umgangen werden dürfen, indem Maßnahmen mit repressivem Charakter in den Bereich der Gefahrenabwehr verlagert werden.⁷ Als Alternative wird von den Befragten zum Teil die Herabsetzung der Anforderungen in § 111b StPO (dringender Tatverdacht) auf einen einfachen Tatverdacht vorgeschlagen. Auch wenn dies nicht die Erfolge einer Beweislastumkehr garantieren kann, so erscheint dies doch der verfassungsrechtlich unbedenklichere Weg, zumal auch die Effektivität einer Beweislastumkehr nicht überschätzt werden darf. So wird vermutet, daß in den USA mit den dort bestehenden Möglichkeiten, welche eine der Beweislastumkehr vergleichbare Regelung darstellen, nicht mehr als 1% der geschätzten illegalen Gewinne abgeschöpft werden.⁸

Die *forschungsleitende Überlegung (6)*, daß das GeldwäscheG auf keine Akzeptanz bei den Kreditinstituten stößt, hat sich in der Praxis nicht bestätigt. Zwar hat der Umstand, daß der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den Erfolgen des GeldwäscheG steht, negative Auswirkungen auf die Motivation der Bankmitarbeiter; die Befragung der Kreditinstitute ergibt jedoch, daß die wesentlichen Pflichten nach dem GeldwäscheG vom Ansatz her weitgehend akzeptiert werden. So stoßen die wesentlichen Regelungen des GeldwäscheG bei den meisten befragten Kreditinstituten auf inhaltliches Verständnis. Auch wenn die Regelungen zum Teil als wenig praktikabel eingeschätzt werden, so werden die Identifizierungspflichten und die Pflicht zur Verdachtsanzeige als notwendig erachtet. Auch die befragten Staatsanwaltschaften sind der Ansicht, daß zumindest die bekannteren Kreditinstitute im großen und ganzen gewillt sind, einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäsche zu leisten. Dies wird durch die Aktenanalyse bestätigt, wonach über

7 Vgl. Kapitel 7 VI 4.

8 Pieth: StV 12/1990, S. 560; ders.: 1994a, S. 32.

92% der 380 Verfahren aufgrund einer Verdachtsanzeige der Kreditinstitute eingeleitet wurden.

Allerdings kann eine fehlende Umsetzungsbereitschaft bei den Finanzinstituten und den Spielbanken registriert werden. So wurde lediglich in 1,1% der 380 Fälle ein Verdacht der Geldwäsche von einer Spielbank und in keinem einzigen Fall von einem Finanzinstitut im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 GwG, wie z.B. den Geldwechselstuben, mitgeteilt. Eine Aufsicht durch die hierfür vorgesehenen Gewerbebehörden findet aufgrund fehlender Kompetenzen in der Gewerbeordnung und mangelnder personeller Ressourcen „de facto“ nicht statt. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, zumindest die Wechselstuben einer den Banken vergleichbaren Aufsicht zu unterstellen, zumal von den Befragten vermutet wird, daß die Geldwäscher bevorzugt auf solche unzureichend beaufsichtigten Bereiche ausweichen.

Positiv sei nach Ansicht der befragten Staatsanwaltschaften zu bewerten, daß es durch die neuen Regelungen erstmals überhaupt möglich sei, auf verdächtige Transaktionen aufmerksam zu werden und Ermittlungen in Sachen Geldwäsche durchzuführen. Auch habe das GeldwäscheG nach Ansicht der befragten Kreditinstitute zu einer Sensibilisierung der Bankmitarbeiter hinsichtlich auffälliger Transaktionen und zu einem Rückgang dubioser hoher Bareinzahlungen beigetragen. Der Rückgang dubioser Transaktionen würde jedoch gegenüber der Vielzahl von Routinegeschäften, die von den §§ 2ff. GwG erfaßt werden, in den Hintergrund treten.

Sowohl die befragten Kreditinstitute als auch die befragten Staatsanwaltschaften sind allerdings der Ansicht, daß das Regelungskonzept nicht geeignet ist, um der Organisierten Kriminalität erfolgreich entgegenzutreten zu können. Die wesentliche Ursache hierfür liege jedoch nicht in der konkreten Ausgestaltung der Regelungen, sondern im Wesen der Organisierten Kriminalität und der unzureichenden Einbindung der Geldwäschevorschriften in die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden nach der Strafprozeßordnung. So sei eine Vernehmung meist sinnlos, da Verdächtige, die im Zusammenhang mit der OK stünden, in aller Regel keine Aussagen machen würden. Ebenso brächte auch eine Durchsuchung meist keine Erfolge, da bei den professionellen Tätern regelmäßig kein belastendes Material aufzufinden sei. Außerdem seien die Regelungen dem organisierten Verbrechen sicherlich längst bekannt und könnten relativ problemlos umgangen werden, indem in andere, weniger kontrollierte Bereiche wie den Wechselstuben oder dem Immobiliensektor oder in andere Länder ohne entsprechende Regelungen ausgewichen werde.

Wie die Aktenanalyse ergibt, sind fast zwei Drittel der Verdächtigen bislang polizeilich noch nicht in Erscheinung getreten. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß nach Aussagen einer Staatsanwaltschaft in den Dateien nicht alle Ermittlungsverfahren auch tatsächlich gespeichert sind, da der Meldedienst nicht immer funktioniert oder weil die Erkenntnisse zum Vorfall erst später eintreffen. In rund 15% der 380 Verfahren wurden weitere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, die vor allem Umfeldermittlungen und schriftliche staatsanwaltschaftliche Auskunftersuchen an die Kreditinstitute betreffen. Aus taktischen Erwägungen, vor allem um die Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten nicht zu gefährden und um eine Warnung der betroffenen Personen zu vermeiden, wurde in aller Regel auf offene Ermittlungen verzichtet.

Um das Ermittlungsinstrumentarium der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern, wird von den befragten Staatsanwaltschaften vor allem die Aufnahme des § 261 StGB in den Katalog des § 100a StPO (Telefonüberwachung) und zum Teil auch die Einführung des sog. „Großen Lauschangriffs“ gefordert. Der Erfolg dieser Forderungen sollte jedoch nicht zu hoch angesetzt werden, da zu erwarten ist, daß sich die professionellen Täter darauf einstellen werden. Laut dem *Deutschen Anwaltverein* wurde schon vor einigen Jahren in allen Polizeigesetzen der Länder die Möglichkeit des Lauschangriffs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person eingeführt, wobei seither kein einziger Fall bekannt sei, in dem durch einen Lauschangriff eine Straftat hätte verhindert werden können.⁹ Er wiegt um so schwerer, als er nicht nur mutmaßliche Täter, sondern auch unbeteiligte Bürger treffen kann, die unter keinerlei Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. Um den geringen Erwartungen an die Effektivität des Lauschangriffs als auch der Privatsphäre des einzelnen Rechnung zu tragen, sollte der Lauschangriff - wenn überhaupt - nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig sein.

Nach Ansicht der befragten Kreditinstitute behindere dies weiterhin die mangelnde *bundesweite* und *internationale Zusammenarbeit* der Ermittlungsbehörden und der damit verbundene fehlende Informationsaustausch die Anwendung und Umsetzung des GeldwäscheG. Die Zuständigkeiten zur (ersten) Bearbeitung von Verdachtsanzeigen nach dem GeldwäscheG wurden auf der Ebene der Staatsanwaltschaften in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt. Manche Bundesländer haben eine sog. „Clearing-Stelle“ zur Entgegennahme der Verdachtsanzeigen und Durchführung der

⁹ *Deutscher Anwaltverein*: Pressemitteilung vom 18. Juni 1996 Nr. 9/96, in: DAV-Pressespiegel Nr. 26/96, S. 2.

(Erst-)Ermittlungen bei den Generalstaatsanwaltschaften oder den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen eingerichtet. In anderen Bundesländern sind dagegen direkt die örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig. Dagegen wurde auf der Ebene der Polizei mittlerweile in allen Bundesländern eine Zentralstelle „Finanzermittlungen“ für die Bearbeitung der Verdachtsanzeigen eingerichtet. Immer mehr Bundesländer entschließen sich dazu, eine „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) LKA/Zoll“ zu schaffen, um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem LKA und dem Zoll zu ermöglichen. Die zur Verdachtsanzeige Verpflichteten, insbesondere die überregional tätigen Kreditinstitute, müssen somit mit einer Vielzahl von Ansprechpartnern bei den Generalstaatsanwaltschaften, den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen, den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, den Landeskriminalämtern und den Zollfahndungsämtern zusammenarbeiten. Trotz der vielen Ansprechpartner und der unterschiedlichen Zuständigkeiten funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Kreditinstituten und den Strafverfolgungsbehörden nach Aussagen der Befragten recht gut. Unklarheiten bezüglich des richtigen Ansprechpartners haben sich meist in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des GeldwäschG geklärt. Somit kann die *Überlegung (7)*, wonach Zuständigkeits- und Koordinationsprobleme zwischen den Normdurchführungsinstanzen erwartet wurden, nicht bestätigt werden. Um die Zusammenarbeit zu vereinfachen, wird von den befragten Kreditinstituten jedoch die Errichtung einer bundeseinheitlichen Zentralstelle zur Entgegennahme der Verdachtsanzeigen gefordert. Gegen die Einführung einer solchen Zentralstelle wenden sich die befragten Staatsanwaltschaften, da dies nicht den föderativen Strukturen Deutschlands entspreche und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen gefährden werde.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und um die Erkenntnisse aus den Verdachtsanzeigen zusammenzuführen, sollte trotz der föderativen Strukturen Deutschlands über eine zentrale Stelle zur Entgegennahme und ersten Bearbeitung der Verdachtsanzeigen nachgedacht werden. Auch würde dies die vertrauensvolle Zusammenarbeit vor Ort nicht gefährden, da die Zentralstelle bei begründetem Verdacht ohnehin die örtlichen Ermittlungsbehörden einbeziehen würde.

Als wesentliches Problem bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wird von den befragten Instituten der fehlende Informationsfluß („feed-back“) von den Ermittlungsbehörden zu den Kreditinstituten beklagt. Der Umstand, daß die Institute keine Rückmeldung darüber erhielten, ob ihre Anzeige begründet ist, hindere sie daran, eigene Erfahrungswerte für

die Bekämpfung der Geldwäsche zu sammeln. Von den befragten Kreditinstituten wird deshalb ein verbesserter Informationsaustausch bei angezeigten Verdachtsfällen gefordert. Um jedoch einem möglichen Mißbrauch entgegenzuwirken, kommt allenfalls eine ausführliche Begründung des Abschlusses der Ermittlungen in Betracht.

Zur Klarstellung der Straflosigkeit von Bankmitarbeitern oder eines Verdeckten Ermittlers bei der Durchführung sog. „kontrollierter Geldwäsche-transaktionen“ ist die sowohl von den Staatsanwaltschaften als auch von den Kreditinstituten geforderte Freizeichnungsklausel notwendig. Ein geeigneter Vorschlag für eine solche Freizeichnungsklausel ist:

In § 261 wird nach Absatz 6 folgender Absatz eingefügt:

„(6 a) Nicht als Geldwäsche strafbar sind Handlungen, die zum Zwecke der Strafverfolgung von einem Amtsträger oder einem Dritten vorgenommen werden, wenn sie die zuständige Staatsanwaltschaft vorher genehmigt hat.“

Die *forschungsleitende Überlegung 8*, daß die Ermittlungen häufig an der mangelnden internationalen Zusammenarbeit scheitern, hat sich in der Praxis bestätigt. In nur einem der 380 untersuchten Verfahren wurde ein Rechtshilfeersuchen gestellt. Im Regelfall wird nach Ansicht der befragten Staatsanwaltschaften auf ein Rechtshilfeersuchen verzichtet, weil es zu langwierig, häufig nicht erfolversprechend und zudem prozessual nur schwer verwertbar sei. Gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität, die typischerweise international operiert, ist es daher dringend erforderlich, die internationale Zusammenarbeit zu vereinfachen und zu beschleunigen, mit dem Ziel, gerichtsverwertbare Informationen ohne Zwischenstationen und Engpässe auszutauschen. So könnte zumindest auf europäischer Ebene eine die internationale Rechtshilfe koordinierende Behörde geschaffen werden, in der erfahrene, mehrsprachig agierende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Ermittlungen der nationalen Strafverfolgungsbehörden zentralisiert und zielgerichtet in den jeweiligen Zielländern initiieren und überwachen.¹⁰

Im Ergebnis stellen die Maßnahmen gegen die Geldwäsche ein stumpfes Schwert im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität dar. Politische Entscheidungsträger sind derzeit damit befaßt, Mängel des Regelungskonzepts zur Bekämpfung der Geldwäsche zu beheben. Der im abschließenden Kapitel dargestellte Gesetzentwurf des Bundeskabinetts vom Juni 1996 skizziert die Bemühungen in diese Richtung.

¹⁰ *Fätkinhäuser*: Kriminalistik 5/1994, S. 310.

KAPITEL 12

Ausblick

I. Der Gesetzentwurf des Bundeskabinetts vom Juni 1996

Am 19. Juni 1996 hat das Bundeskabinett - auf der Grundlage der Anfang des Jahres veröffentlichten „Eckpunkte zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung“ des Bundesinnenministeriums - einen Gesetzentwurf beschlossen, der folgende Änderungen des geltenden Rechts vorsieht.¹

§ 261 des Strafgesetzbuches soll danach wie folgt geändert werden:

- „1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚eines anderen‘ gestrichen.
2. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. Vergehen nach § 373 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 der Abgabenordnung,‘
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:
 - „4. Vergehen
 - a) nach den §§ 180b, 181a, nach § 242 unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, nach den §§ 246, 253, 259, 263, 264, 266, 267, 284, nach § 326 Abs. 1 und 2, § 328 Abs. 1 und 2, § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 334 oder
 - b) nach § 92a des Ausländergesetzes oder § 84 des Asylverfahrensgesetzes,
die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, sowie‘.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

1 BR-Dr. 554/96 vom 16. August 1996.

3. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 gilt Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.“

4. In Absatz 5 werden die Wörter ‚eines anderen‘ gestrichen.

5. Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.“

6. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter ‚wegen Geldwäsche‘ werden durch die Angabe ‚Nach den Absätzen 1 bis 5‘ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.“

Die Strafprozeßordnung soll danach wie folgt geändert werden:

„1. § 111b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort ‚dringende‘ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beschlagnahme und dinglicher Arrest dürfen über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für den Verfall oder die Einziehung vorliegen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 111e wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soll eine Maßnahme nach § 111b Abs. 1 oder 2 über die Dauer von sechs Monaten hinaus aufrecht erhalten werden (§ 111b Abs. 3), so ordnet das Gericht dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft an. § 117 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.“

Das GeldwäscheG vom 25. Oktober 1993 soll danach wie folgt geändert werden:

- „1. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe ‚§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches‘ durch die Angabe ‚§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches‘ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

‚fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.‘
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

‚der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf nur für die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren sowie für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, verwendet werden.‘
3. In § 16 Nr. 2 werden nach den Wörtern ‚mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank,‘ die Wörter ‚und die Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e‘ eingefügt.“

Das KreditwesenG (KGW) soll nach dem Gesetzentwurf in dem Sinne geändert werden, daß in Zukunft nunmehr auch die Wechselstuben durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beaufsichtigt werden.

II. Zusammenfassung und Stellungnahme

1. Änderungen des § 261 StGB

1.1 Erweiterung des Vortatenkatalogs

Bei der geplanten Änderung der Strafvorschrift des § 261 StGB ist insbesondere die Erweiterung des Vortatenkatalogs hervorzuheben. Nach dem Gesetzentwurf sollen in Zukunft auch Vergehen nach § 373 AO (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) sowie gewerbsmäßige Vergehen nach § 274 AO (Steuerhehlerei) taugliche Vortaten einer Geldwäsche sein. Darüber hinaus soll der Vortatenkatalog auf Delikte aus dem „Rotlichtmilieu“ wie Menschenhandel (§ 180b StGB), Zuhälterei (§ 181a StGB) und unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 StGB), auf

bestimmte Umweltdelikte wie umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) und unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen (§ 328 StGB) sowie auf Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB, Erpressung (§ 253 StGB) und Hehlerei (§ 259 StGB) erweitert werden. Ebenso sollen in Zukunft Straftaten nach § 92a AusländerG (Einschleusen von Ausländern) und nach § 84 AsylverfahrensG (Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung) zu den Katalogvortaten des § 261 Abs. 1 StGB zählen. Mit dieser Ergänzung sollen wesentliche Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wie Zigarettenschmuggel, Rotlichtkriminalität, Schutzgelderpressung, illegale Abfallentsorgung und der Diebstahl von hochwertigen Kraftfahrzeugen sowie der organisierte Einbruchsdiebstahl in Wohnungen aufgenommen und damit Lücken geschlossen werden, die sich in der praktischen Arbeit mit dem Geldwäschetatbestand ergeben haben. Der Bundesrat bittet in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1996 zu überprüfen, ob in den Vortatenkatalog auch § 265b StGB (Kreditbetrug), § 326 Abs. 3 StGB (Umweltgefährdende Beseitigung radioaktiver Abfälle) und § 328 Abs. 3 StGB (Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Gefahrstoffen im Sinne des ChemikalienG beim Betrieb einer Anlage oder bei der Beförderung von Gefahrgut) aufzunehmen sind.²

Schließlich soll das bislang in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB geforderte kumulative Vorliegen der „banden- und gewerbsmäßigen“ Begehungsweise aufgegeben werden. In Zukunft soll die banden- *oder* gewerbsmäßige Begehungsweise ausreichend sein, wodurch zugleich auch der Tatnachweis erleichtert werden soll.

Auch wenn in der Praxis eine bandenmäßige Begehungsweise kaum nachzuweisen ist, so droht der Vortatenkatalog durch die Formulierung „gewerbsmäßig *oder* von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat“, immer mehr den Bezug zur Organisierten Kriminalität zu verlieren. Eine Erweiterung des Vortatenkatalogs und die damit verbundene Auflockerung des Verwertungsverbot nach § 11 Abs. 5 GwG in den Bereich der „einfachen“ Kriminalität stößt m.E. auf Bedenken, da § 261 StGB in Verbindung mit dem GeldwäscheG nach der Gesetzesbegründung gerade nicht eine allgemeine Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums der Strafverfolgungsbehörden bezweckt.³ Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Genüge zu tun,⁴ ist m.E. eine Erweiterung des

2 BR-Dr. 554/96 (Beschluß) vom 18. Oktober 1996, S. 2.

3 BR-Dr. 220/92, S. 42; BT-Dr. 12/2704, S. 17.

4 Vgl. Kapitel 7 VI 4.

Vortatenkatalogs sowie eine Auflockerung der Verwertungsbeschränkung nur im Bereich der für die Organisierte Kriminalität typischen Straftaten und besonders schwerwiegenden gewinnträchtigen Straftaten zulässig. Zudem dürfen die Erwartungen an eine Erweiterung des Vortatenkatalogs nicht zu hoch bewertet werden, da es ja nach wie vor des Nachweises bedarf, daß der zu waschende Gegenstand aus einer konkreten Katalogvortat herrührt. Denn auch mit einer erneuten Erweiterung der Vortatenkatalogs wird nicht das wesentliche Anwendungsproblem, eine konkrete Vortat nachzuweisen, erleichtert, sondern nur die Wahrscheinlichkeit, falsch zu liegen, verringert.

1.2 Strafbarkeit der „Selbstwäsche“

Ferner soll durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals „eines anderen“ künftig auch derjenige wegen Geldwäsche bestraft werden können, der an der Vortat beteiligt war. Diesem Reformvorschlag ist - wie bereits dargestellt - grundsätzlich zuzustimmen.⁵ Zur Verhinderung einer übermäßigen Bestrafung soll - quasi zum Ausgleich - in Absatz 9 der Strafvorschrift eine Konkurrenzregelung aufgenommen werden, der zufolge ein Täter nicht nach § 261 StGB bestraft werden soll, wenn ihm die Vortat nachgewiesen werden kann. Dadurch soll insbesondere dem den §§ 257ff. StGB zugrundeliegenden Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlungen entsprechen und eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindert werden, in denen der Vortäter Geldwäschebehandlungen vornimmt. Dies ist auch erforderlich, da laut der Begründung zum Gesetzentwurf § 261 StGB insbesondere die Rechtspflege wie auch die Unversehrtheit des Wirtschaftskreislaufs und damit (auch) andere Rechtsgüter schützen als die in der Regel durch die Vortat verletzt werden.⁶ Deshalb wäre ohne die Einführung eines Strafausschließungsgrundes nicht sicher, ob stets die Rechtsfigur der mitbestraften Nachtat eingreife und eine (zusätzliche) Bestrafung wegen Geldwäsche ausgeschlossen wäre.

1.3 Klarstellung des § 261 Abs. 8 StGB

Des weiteren sollen die in der Praxis aufgetauchten Unklarheiten über die Reichweite des § 261 Abs. 8 StGB geklärt werden, indem ausdrücklich festgestellt wird, daß als Auslandsvortaten nur solche in Betracht kommen, die den Katalogvortaten nach § 261 Abs. 1 StGB entsprechen. Diesem Vorschlag

5 Vgl. Kapitel 7 III 4 und Kapitel 7 V 2.2.

6 So die Begründung zu dem Gesetzentwurf, BR-Dr. 554/96, S. 13.

ist ebenfalls uneingeschränkt zuzustimmen,⁷ jedoch bleibt zu berücksichtigen, daß den Ermittlungsbehörden häufig nicht bekannt ist, welche Straftatbestände des Auslands mit denen Deutschlands vergleichbar sind. Besonders deutlich zeigt sich dies bei dem Tatbestand der kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB, der in keinster Weise mit dem Tatbestand der kriminellen Vereinigung in Italien zu vergleichen ist.

1.4 Keine Freizeichnungsklausel

Bedauerlicherweise sieht der Gesetzentwurf keine Freizeichnungsklausel in § 261 StGB für sog. „kontrollierte Geldwäschetransaktionen“ vor. Diese wäre aber unbedingt erforderlich, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kreditinstituten und den Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten.⁸ In dem Entwurf wird der Verzicht auf eine solche Freizeichnungsklausel damit begründet, daß Schutzgut des § 261 StGB die staatliche Rechtspflege sei und eine teleologische Auslegung der Vorschrift unter Berücksichtigung der Zielsetzung des OrgKG de lege lata zu dem Ergebnis führe, daß Handlungen, die der Strafverfolgung dienen, außerhalb des Schutzzwecks der Strafnorm des § 261 StGB lägen. Dem kann m.E. nicht gefolgt werden, da die staatliche Rechtspflege nicht alleiniges Schutzgut des § 261 StGB ist,⁹ was im übrigen auch im Gesetzentwurf an anderer Stelle ausdrücklich festgestellt wird.¹⁰

2. Änderung des Strafverfahrensrechts

Für die Anordnung einer *vorläufigen Sicherstellung* von Gegenständen nach § 111b StPO soll in Zukunft das Vorliegen von Gründen (statt bisher „dringenden Gründen“) für die Annahme ausreichen, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. Zu begrüßen ist dabei, daß sich die Bundesregierung somit gegen eine weitergehende Regelung, insbesondere gegen eine Vermögenseinziehung unter Umkehr der Beweislast, ausgesprochen hat, wie sie von der SPD-Fraktion¹¹ und dem Land Baden-

7 Vgl. Kapitel 7 III 6.

8 Ein Vorschlag für eine solche Freizeichnungsklausel befindet sich in Kapitel 7 VI 4 und Kapitel 11.

9 Vgl. Kapitel 4 I 1 und Kapitel 7 III 5.

10 BR-Dr. 554/96.

11 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (2. OrgKG) BT-Dr. 12/6784, S. 3ff., vom 3. Februar 1994.

Württemberg¹² vorgeschlagen worden sind. Es wird Aufgabe der nächsten Jahre sein zu prüfen, ob und ggf. in welchen Punkten die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen durch Lösungen im Bereich der Gefahrenabwehr ergänzt werden können. Dabei bleibt jedoch zu beachten, daß rechtsstaatliche Garantien, wie die Unschuldsvermutung, nicht in der Weise umgangen werden dürfen, daß Maßnahmen mit eindeutig repressivem Charakter in den präventiven Bereich verlagert werden.¹³ Außerdem sollte die Effektivität einer Beweislastumkehr nicht überschätzt werden. So wird vermutet, daß in den USA mit den dort bestehenden Möglichkeiten, welche eine der Beweislastumkehr vergleichbare Regelung darstellen, nicht mehr als 1% der geschätzten illegalen Gewinne abgeschöpft werden.¹⁴ Der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg, den dringenden Tatverdacht in § 111b StPO auf einen einfachen Tatverdacht zu reduzieren, stellt daher die verfassungsrechtlich unbedenklichere Lösung dar. Jedoch kritisiert der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht die nähere Ausgestaltung der §§ 111b Abs. 3, 111e Abs. 3 StPO nach dem Gesetzentwurf.¹⁵ Denn soweit derzeit bei Vorliegen dringender Gründe Maßnahmen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO möglich sind, besteht kein Bedürfnis für eine Änderung. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb nach § 111 e Abs. 3 StPO des Entwurfs auch für diese Fälle spätestens nach sechs Monaten stets eine Entscheidung des Gerichts notwendig sein soll, während dies nach geltendem Recht nicht erforderlich ist.

Die von seiten der Ermittlungsbehörden geforderte Erweiterung der Katalogtaten der Telefonüberwachung um § 261 StGB ist in dem Entwurf nicht vorgesehen. Allerdings fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme dazu auf, den Katalog des § 100a StPO um den Straftatbestand der Geldwäsche in den Fällen des § 261 Abs. 1, 2 oder 4 StGB zu erweitern.¹⁶ Hinsichtlich der zum Teil geforderten Einführung des sog. „Großen Lauschangriffs“ sei erwähnt, daß diesbezüglich derzeit ein Gesetzentwurf in Vorbereitung ist. Wegen des Eingriffs in die Privatsphäre des einzelnen und der zu erwartenden mangelnden Effektivität, sollte der „Lauschangriff“ - wenn überhaupt - nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig sein.¹⁷

12 Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des VerbrechensbekämpfungG BR-Dr. 695/95, S. 5ff., vom 24. Oktober 1995.

13 Kapitel 7 VI 4.

14 *Pieth*: StV 12/1990, S. 560; *ders.*: 1994a, S. 32.

15 BR-Dr. 554/96 (Beschluß) vom 18. Oktober 1996, S. 4.

16 BR-Dr. 554/96 (Beschluß) vom 18. Oktober 1996, S. 3.

17 Vgl. Kapitel 7 VI 4 und Kapitel 11.

3. Änderungen des GeldwäscheG

3.1 Klarstellung bzgl. der „Zwei-Werktag-Frist“

Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG soll nunmehr die „Anhaltefrist“ - wenn das Fristende auf einen Samstag fällt - erst am Montag 24.00 Uhr ablaufen. Eine am Donnerstag abgegebene Verdachtsanzeige dürfte danach erst am Dienstag durchgeführt werden. Dieser Vorschlag bringt eine nicht unerhebliche Verzögerung bezüglich der Anhaltefrist verdächtiger Transaktionen mit sich, wodurch nicht auszuschließen ist, daß potentielle Geldwäscher gewarnt werden. M.E. ist es sinnvoller, einen Bereitschaftsdienst auch bei den Generalstaatsanwaltschaften, die in manchen Bundesländern als „Clearing-Stelle“ zur ersten Bearbeitung von Verdachtsanzeigen berufen worden sind, einzurichten. Ebenso könnte dieses Problem aber auch durch die m.E. für eine vereinfachte Zusammenarbeit und eine bessere Zusammenführung der gewonnenen Erkenntnisse dringend erforderliche Errichtung einer *bundeseinheitlichen Zentralstelle* zur ersten Bearbeitung von Verdachtsanzeigen gelöst werden, da dort selbstverständlich ein Bereitschaftsdienst auch am Samstag einzurichten wäre.

3.2 Lockerung des Verwertungsverbotes

In Zukunft soll bezüglich der Verwertbarkeit einer Verdachtsanzeige bei Hinweisen auf eine Straftat, die nicht von dem Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 StGB erfaßt sind, nicht mehr wie bislang auf die Straferwartung von mehr als zwei Jahren, sondern an die abstrakte Höchststrafe von drei Jahren angeknüpft werden. Mit einer Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe sind z.B. bedroht: § 86 StGB „Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“, § 86a StGB „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“, § 90a StGB „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“, § 120 StGB „Gefangenenbefreiung“, § 125 Landfriedensbruch, § 126 StGB „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“, § 130a StGB „Anleitung zu Straftaten“, § 140 StGB „Belohnung und Billigung von Straftaten“, § 142 StGB „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“, § 145d StGB „Vortäuschen einer Straftat“, § 156 StGB „Falsche Versicherung an Eides Statt“, § 166 „Beschimpfungen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“, § 167 StGB „Störung der Religionsausübung“, § 167a StGB „Störung einer Bestattungsfeier“, § 168 „Störung der Totenruhe“, § 170b StGB „Verletzung der Unterhaltspflicht“ usw. Die Regelung stößt auf Bedenken, da dadurch - wie die Aufzählung zeigt - eine Verwertung der Informationen

aus Verdachtsanzeigen für zahlreiche Delikte zulässig wäre, die dem Bereich der Alltagskriminalität zuzurechnen sind. Sinn und Zweck der Regelung ist jedoch (ursprünglich) gerade nicht, eine umfassende Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu bewirken; vielmehr sollten die Regelungen ausschließlich einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche dienen.¹⁸ Besser wäre m.E. ein Katalog in § 11 Abs. 5 GwG einzufügen, der genau festlegt, bei welchen Delikten eine Verwertung zulässig sein soll.

3.3 Sonstiges

Weitere Änderungen des GeldwäscheG sind im Gesetzentwurf bislang nicht vorgesehen. Insbesondere soll es bei dem Schwellenwert von 20.000 DM für die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten bleiben. Um den Verwaltungsaufwand der nach dem GeldwäscheG Verpflichteten auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, sollte m.E. der Schwellenwert von 20.000 DM auf die in der EG-Richtlinie vorgeschlagenen 30.000 DM geändert werden.

Ferner ist die von der Bankaufsicht und der Kreditwirtschaft erhobene Forderung nach einem „feed-back“ der Strafverfolgungsbehörden an die Kreditinstitute über die Ermittlungsergebnisse aufgrund einer Verdachtsanzeige nicht aufgegriffen worden. In dem Gesetzentwurf wird jedoch darauf hingewiesen, daß eine Rückmeldung der Staatsanwaltschaften gegenüber den Kreditinstituten, ob auf ihre Verdachtsanzeige hin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nicht, für die Zusammenarbeit wünschenswert sei. Die Bundesregierung strebe an, dazu unter Einbeziehung der Erfahrungen mit Strafanzeigen in anderen Bereichen alsbald im Zusammenhang mit dem StrafverfahrensänderungsG eine gesetzliche Regelung der Möglichkeit einer Rückmeldung herbeizuführen.

Überlegungen für eine strukturelle Neuorientierung der Bankenpflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung sind ebenfalls nicht aufgenommen worden. Insbesondere ist die überaus kontrovers diskutierte Forderung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen nach einer Einführung einer „Aufklärungspflicht“ der Banken (auch „Research-Tätigkeit“ genannt), welche die Installation von EDV-gestützten Präventions- und Frühwarnsystemen im Finanzdienstleistungssektor vorsieht,¹⁹ unberücksichtigt geblieben. Die Kreditwirtschaft wehrt sich vehement gegen eine solche Aufklärungspflicht, die ihrer Ansicht nach zu einer verfassungs- und datenschutzrechtlich bedenkli-

18 BR-Dr. 220/92, S. 42; BT-Dr. 12/2704, S. 17, 18.

19 BAKred: Positionspapier vom 24. August 1995, S. 4ff.

chen „rasterfahndungsähnlichen Ausforschung von Kundendaten im Vorfeld eines Geldwäscheverdachts“ führen würde.²⁰ Es wird auch befürchtet, daß die Einführung derartiger Ausforschungssysteme eine Bürokratisierung mit sich bringt, die eine Desensibilisierung und Demotivation der Bankmitarbeiter zur Folge hätte und damit letztlich kontraproduktiv wirken würde. In Zukunft werden daher Zulässigkeit, Notwendigkeit und Effektivität einer solchen Aufklärungspflicht diskutiert werden müssen.

4. Sonstiges

Nachdem das GeldwäschG nach Auffassung der Praktiker zu Verdrängungseffekten in weniger reglementierte Bereiche (wie insbesondere zu den Wechselstuben) geführt hat und internationalen Feststellungen zufolge die Wechselstuben in zunehmenden Maße zur Geldwäsche mißbraucht werden, sieht der Gesetzentwurf zu Recht die Beaufsichtigung der Wechselstuben durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vor.

Die dringend erforderliche Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im nationalen und internationalen Bereich hat in dem Gesetzentwurf leider keine Berücksichtigung gefunden. Es bleibt abzuwarten, welche zusätzlichen Vorschläge und welche Kritik die parlamentarischen Beratungen bringen werden.

20 Positionspapier der Kreditwirtschaft zur Geldwäschegesetzgebung vom 14.9.1995, S. 10ff.

6. Praktische Relevanz der Regelungen
 - Anzahl der Verdachtsanzeigen ?
 - Anzahl der Ermittlungsverfahren?
 - Anzahl der zugriffssichernden Maßnahmen?
 - Anzahl der bereits abgeschlossenen Verfahren?
 - Art der Erledigung?
7. Sind unter diesen Verfahren bedeutsamere Fälle?

II. Anwendungsprobleme?

Worin liegen Ihrer Ansicht nach die wesentlichen Probleme (rechtlicher oder tatsächlicher Art) bei der Anwendung des § 261 StGB i. V. m. dem GeldwäscheG?

III. Geeignetheit

1. Halten Sie § 261 StGB i.V. mit dem GeldwäscheG grundsätzlich für geeignet, um durch ein Zurückverfolgen der „paper trail“ in die Strukturen der OK einzudringen?
 - sehr geeignet
 - geeignet
 - weniger geeignet
 - nicht geeignetBegründung?
2. Halten Sie diese Regelungen für geeignet, eine Gewinnabschöpfung zu erleichtern und dadurch der OK die finanzielle Basis zu entziehen?
 - sehr geeignet
 - geeignet
 - weniger geeignet
 - nicht geeignetBegründung?

3. Ist die GeldwäscheG überhaupt der richtige Ansatzpunkt zur Bekämpfung der OK?
4. Sonstige positiven oder negativen Wirkungen?

IV. Reformvorschläge

1. Sollte Ihrer Ansicht nach die „Zwei-Werktag-Frist“ geändert werden?
 - nein
 - ja, und zwar:
Begründung
2. Sollte der Schwellenbetrag von 20.000 DM geändert werden?
 - nein
 - ja, und zwar:
Begründung
3. Sollte Ihrer Ansicht auch die leicht fahrlässige Unkenntnis der Herkunft des Geldes strafbar sein?
 - nein
 - ja
Begründung
4. Eigene Reformvorschläge?
5. Sonstige Anmerkungen

ANHANG II

September 1994

Erhebungsinstrument für die Aktenanalyse

V01 Nummer



V02 (heutiges) Datum

 JJMMTT

V03 Bundesland (C01)



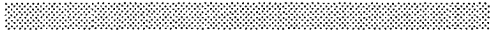
V04 Behörde (C02)



V05 Az (jetziges)



V05.1.1 AzI (früheres)



V05.1.2 StA I (C02)




V05.1.3 Grund I (C03)



V05.2.1 AzII (früheres)



V05.2.2 StA II (C02)

V05.2.3 Grund II  (C03)

V06 Eintragung bei StA als ... (C04)



V07 DATUM Verdachtsanzeige

 JJMMTT

V08 Anzeigendes INSTITUT/PERSON (C05)

V09 BETEILIGTER I K.A.:enter;; ja:1; nein:2

V09.1 Geburtsjahr

V09.2 Geschlecht (C06)

V09.3 Beteiligter I: STAATSANGEHÖRIGKEIT (C07)

V09.4 Beteiligter I: Ausländerstatus (C08)

V09.5 Beteiligter I: ERWERBSSITUATION (C09)

V09.6.1 Handlung Beteiligter I: -als Privatperson

V09.6.2 Handlung Beteiligter I: -im Zus.hang mit JURIST. PERSON

V09.7 Firma/Gesellschaft: Branche (C10)

V09.8 Beteiligter I: KUNDE

V09.9.1 Art der Beteiligung I: VERANLASSER

V09.9.2 Art Beteiligung I: EMPFÄNGER

V09.9.3 Art Beteiligung I: Kontoinhaber

V09.9.4 Art Beteiligung I: Sonstiges I (C11)

V09.9.5 Art Beteiligung I: Sonstiges II (C11)

V09.10 Sonstiges zu Beteiligung I (C12)

V10 weiterer BETEILIGTER II

V10.1 Geburtsjahr

V10.2 Geschlecht (C06)

V10.3 Beteiligter II: STAATSANGEHÖRIGKEIT (C07)

V10.4 Beteiligter II: Ausländerstatus (C08)

V10.5 Beteiligter II: ERWERBSSITUATION (C09)

V10.6.1 Handlung Beteiligter II: -als Privatperson

V10.6.2 Handlung Beteiligter II: -in Zus.hang mit JURIST. PERSON

V10.7 Firma/Gesellschaft: Branche (C10)

V10.8 Beteiligter II: KUNDE

V10.9.1 Art Beteiligung II: VERANLASSER

V10.9.2 Art Beteiligung II: EMPFÄNGER

V10.9.3 Art Beteiligung II: (Mit)-Verdächtiger

V10.9.4 Art Beteiligung II: Kontoinhaber

V10.9.5 Art Beteiligung II: Kontobevollmächtigter

V10.9.6 Art Beteiligung II: Ehefrau/-mann zu Beteiligter I

V10.9.7 Art Beteiligung II: Verwandter zu Beteiligter I

V10.9.8 Art Beteiligung II: Sonstiges I (C11)

V10.9.9 Art Beteiligung II: Sonstiges II (C11)

V10.10 Sonstiges zu Beteiligung II (C12)**V11 weiterer BETEILIGTER III****V11.1 Geburtsjahr****V11.2 Geschlecht (C06)****V11.3 Beteiligter III: STAATSANGEHÖRIGKEIT (C07)****V11.4 Beteiligter III: Ausländerstatus (C08)****V11.5 Beteiligter III: ERWERBSSITUATION (C09)****V11.6.1 Handlung Beteiligter III: -als Privatperson****V11.6.2 Handlung Beteiligter III: -in Zus.hang mit JURIST. PERSON****V11.7 Firma/Gesellschaft/Branche (C10)****V11.8 Beteiligter III: KUNDE****V11.9.1 Art Beteiligung III: VERANLASSER****V11.9.2 Art Beteiligung III: EMPFÄNGER****V11.9.3 Art Beteiligung III: (Mit)-Verdächtiger****V11.9.4 Art Beteiligung III: Kontoinhaber****V11.9.5 Art Beteiligung III: Kontobevollmächtigter****V11.9.6 Art Beteiligung III: Ehefrau/-mann zu Beteiligter I****V11.9.7 Art Beteiligung III: Verwandter zu Beteiligter I**

V11.9.8 Art Beteiligung III: Sonstiges I (C11)

V11.9.9 Art Beteiligung III: Sonstiges II (C11)

V11.10 Sonstiges zu Beteiligung III (C12)

V12 WEITERE BETEILIGTE

V12.1 wenn weitere Beteiligte, Anzahl

V12.2.1 Beteiligung... - Sonstiges I (C13)

V12.2.2 Beteiligung... - Sonstiges II (C13)

V12.2.3 Beteiligung... - Sonstiges III (C13)

V13 Anzahl der gemeldeteten TRANSAKTIONEN (CTZ)

V13.1.1 zeitlich letzte TRANSAKTION (I): DATUM

JJMMTT

V13.1.2 Transaktion I: WÄHRUNG (CW)

V13.1.3 Transaktion I: SUMME

V13.1.4 Transaktion I: ART (C14)

V13.1.5 Transaktion I: Reaktion Institut (C15)

V13.1.6 Transaktion I: Reaktion StA (C16)

V13.2.1 weitere gemeldete TRANSAKTION (II): DATUM

JJMMTT

V13.2.2 Transaktion II: WÄHRUNG (CW)

V13.2.3 Transaktion II: SUMME

V13.2.4 Transaktion II: ART (C14)

V13.2.5 Transaktion II: Reaktion Institut (C15)

V13.2.6 Transaktion II: Reaktion StA (C16)

V13.3.1 Weitere gemeldete TRANSAKTION (III): DATUM
JJMMTT

V13.3.2 Transaktion III: WÄHRUNG (CW)

V13.3.3 Transaktion III: SUMME

V13.3.4 Transaktion III: ART (C14)

V13.3.5 Transaktion III: Reaktion Institut (C15)

V13.3.6 Transaktion III: Reaktion StA (C16)

V13.4.1 Transaktion - Sonstiges I (C17)

V13.4.2 Transaktion - Sonstiges II (C17)

VERDACHTSBEGRÜNDENDE UMSTÄNDE k.A.: enter; ja: 1; nein: 2

V13.5.1 VU1 - wirtschaftl. Status Kunde/Transaktion

V13.5.2 VU2 - wirtschaftl./geschäftl. Hintergrund nicht erkennbar

V13.5.3 VU3 - Erklärung nicht glaubhaft

V13.5.4 VU4 - Transaktion wirtschaftlich nicht sinnvoll

V13.5.5 VU5 - Höhe TA im Vergleich zur bisherigen Kontoführung

V13.5.6 VU6 - Wechsel von kleinen in große Scheine

V13.5.7 VU7 - Transaktion unterhalb Schwellenbetrag

V13.5.8 VU8 - Überweisung in/aus Problemländern

V13.5.9 VU9 - umfangreiche Kontoumsätze

V13.5.10 VU10 - auffällige Kleidung/Aussehen

V13.5.11 VU11 - auffälliges Verhalten

V13.5.12 VU12 - Kunde lehnt Legitimation ab

V13.5.13 VU13 - Kunde/weitere Personen

V13.5.14 VU14 - Kunde als auffällig bekannt

V13.5.15 VU15 - Kunde nicht bekannt

V13.5.16 VU16 - Verdachtsbegründende Umstände - Sonstiges I (C18)

V13.5.17 VU17 - Verdachtsbegründende Umstände - Sonstiges II (C18)

V13.5.18 VU18 - Verdachtsbegründende Umstände - Sonstiges III (C18)

V14.1.1 ERKENNTNISSE BETEILIGTER I: k.A.: enter, ja: 1; nein: 2

V14.1.2 Ermittlungsverfahren wegen tauglicher Katalogvortat (Bet.I)

V14.1.3 - Verbrechen § 261 Nr.1 StGB

V14.1.4 - Rauschgiftdelikte § 261 Nr.2

V14.1.5 - Vergehen i.S.v. § 261 Nr.3

V14.1.6 Ermittlungsverfahren wegen anderer Delikte

V14.2.1 ERKENNTNISSE BETEILIGTER II:

V14.2.2 Ermittlungsverfahren wegen tauglicher Katalogvortat

V14.2.3 - Verbrechen § 261 Nr.1 StGB

V14.2.4 - Rauschgiftdelikte § 261 Nr.2

V14.2.5 - Vergehen i.S.v. § 261 Nr.3

V14.2.6 Ermittlungsverfahren wegen anderer Delikte

V14.3.1 ERKENNTNISSE BETEILIGTER III:

V14.3.2 Ermittlungsverfahren wegen tauglicher Katalogvortat

V14.3.3 - Verbrechen § 261 Nr.1 StGB

V14.3.4 - Rauschgiftdelikte § 261 Nr.2

V14.3.5 - Vergehen i.S.v. § 261 Nr.3

V14.3.6 Ermittlungsverfahren wegen anderer Delikte

V14.4.1 Erkenntnisse über die Beteiligten - Sonstiges I (C20)

V14.4.2 Erkenntnisse über die Beteiligten - Sonstiges II (C20)

V15.1 RECHTSHILFEERSUCHEN

V15.1.1 Land I (C07)

V15.1.2 Land II (C07)

V15.1.3 Ergebnis I (C21)

V15.2 VERNEHMUNG des Beschuldigten

V15.2.1 Ergebnis (C21)

V15.3 VERNEHMUNG von Zeugen

V15.3.1 Ergebnis (C21)

V15.4 DURCHSUCHUNG

V15.4.1 - von 1: (C22)

V15.4.2 - von 2: (C22)

V15.4.3 Ergebnis (C21)

V15.5 SICHERSTELLUNG von Kontounterlagen

V15.5.1 Ergebnis (C21)

V15.6 SICHERSTELLUNG von sonstigen Gegenständen

V15.6.1 - und zwar 1: (C23)

V15.6.2 - und zwar 2: (C23)

V15.6.3 Ergebnis (C21)

V15.7 Ermittlungsmaßnahmen - Sonstiges I (C24)

V15.7.1 Ergebnis (C21)

V15.8 Ermittlungsmaßnahmen - Sonstiges II (C24)

V15.8.1 Ergebnis (C21)

V16 ZUGRIFFSSICHERNDE MASSNAHMEN (Vermögen)

V16.1 zugriffssichernde Maßnahmen - VORSCHRIFT (C25)

V16.2.1 Betrag I: Währung (CW)

V16.2.2 Betrag I: Summe

V16.2.3 Betrag II: Währung (CW)

V16.2.4 Betrag II: Summe

V16.2.5 Betrag III: Währung (CW)

V16.2.6 Betrag III: Summe

V16.3 wieder freigegeben

V16.4.1 zugriffssichernde Maßnahmen - Sonstiges I (C26)

V16.4.2 zugriffssichernde Maßnahmen - Sonstiges II (C26)

V17 TOTALEINSTELLUNG gem. § 170 II StPO

V17.2 - kein hinreichender Tatverdacht

V17.2.1 - kein hinreichender Tatverdacht bzgl. Katalogvortat

V17.2.2 - kein hinreichender Tatverdacht bzgl. Gwhandlung

V17.3 - trotz Hinweise auf Straftat § 170 II wg § 11V GwG

V17.3.1 Hinweise auf Straftat I (C27)

V17.3.2 Hinweise auf Straftat II (C27)

V17.4 Totaleinstellung § 170 II - Sonstiges (C28)

V18 ABGABE/VERBINDUNG

V18.1.1 zu Az.:

V18.1.2 zu StA.: (C02)

V18.2 - wg. weiterer Ermittlg. wg. Gw (örtl.Zust.)

V18.3 - wg. anderem Delikt (§ 11 V), Gw § 170 II

V18.3.1 welches Delikt - I (C27)

V18.3.2 welches Delikt - II (C27)

V18.4 - Erkennt.z.bereits best.Vortatverf.abgg. § 11 V; Gw § 170II

V18.5 - wg Gw und Vortat

V18.6 - wg Gw zum bereits best. Vortatverfahren (Verbindung)

V18.7 - Abgabe zuständigkeitshalber

V18.8 Abgabe/Verbindung - Sonstiges (C29)

AUSGANG Abgabe-Verfahren**V19.1** Abgabe-Verfahren läuft noch**V19.2** Abgabe-Verfahren eingestellt**V19.2.1** Einstellung gem. ... (C30)**V19.3** Abgabe-Verfahren angeklagt**V19.3.1** Anklage wg. ... (C27)**V19.3.2** Anklage Ergebnis (C31)**V19.4** Ausgang Abgabe - Sonstiges (C32)**V20 EINLEITG. Ermittlungsverfahren abgelehnt § 152 II StPO****V20.1** Grund für § 152 II (C33)**V21 ANKLAGE****V21.1** Anklage wegen ... (C27)**V21.2** Ergebnis der Anklage (C31)**V22 STRAFBEFEHL****V22.1** Strafbefehl wegen ... (C27)**V22.2** Ergebnis Strafbefehl (C31)**V23** Verfahren läuft noch

V24 Erledigung - Sonstiges I (C34)



V25 DATUM der Abschlußverfügung

 JJMMTT

V26 KOMMENTAR zur Akte/Verfahren



ANHANG III

Schriftliche Befragung der Staatsanwaltschaften

November 1994

Fragebogen

1. Anzahl der **eingeleiteten** Verfahren wegen § 261 StGB, § 11 GwG (verfahrensunabhängige Ermittlungen).

1.1 Wie viele Verfahren (Js- u. AR-Vorgänge) wegen § 261 StGB aufgrund einer Verdachtsanzeige gem. § 11 GwG (verfahrensunabhängige Ermittlungen) wurden bei Ihrer Dienststelle **bis zum (einschl.) 31.05.1994** eingeleitet?

insges.:

davon: Js-Vorgänge und AR-Vorgänge

1.2 Wie viele Verfahren (Js- u. AR-Vorgänge) wegen § 261 StGB aufgrund einer Verdachtsanzeige gem. § 11 GwG (verfahrensunabhängige Ermittlungen) wurden bei Ihrer Dienststelle **zwischen dem 01.06.1994 und dem (einschl.) 30.11.1994** eingeleitet?

insges.:

davon: Js-Vorgänge und AR-Vorgänge

2. „Strafprozessuale Untersagungen“ i. S. v. § 11 I, 2 GwG (sichergestellte Geldbeträge/zugriffssichernde Maßnahmen) im Rahmen von verfahrensunabhängigen Ermittlungen wegen § 261 StGB.

2.1 Wie viele „strafprozessualen Untersagungen“ i. S. v. § 11 GwG wurden bei Ihrer Dienststelle im Rahmen von verfahrensunabhängigen Ermittlungen wegen § 261 StGB **bis zum (einschl.) 30.11.1994** erlassen?

2.2 Gegebenenfalls können Sie zu diesen „strafprozessualen Untersagungen“ nähere Angaben machen:

Vorschrift(en)	Betrag	Ergebnis (noch sichergestellt/freigegeben...)

3. Anzahl der **abgeschlossenen** Verfahren (Js- und AR-Vorgänge) wegen § 261 StGB aufgrund einer Verdachtsanzeige gemäß § 11 GwG (verfahrensunabhängige Ermittlungen).

3.1 Wie viele Verfahren wegen § 261 StGB aufgrund einer Verdachtsanzeige gem. § 11 GwG (verfahrensunabhängige Ermittlungen) wurden bei Ihrer Dienststelle **bis zum 31.05.1994 abgeschlossen**?

Bitte überprüfen Sie die von uns eingesetzten Zahlen auf Ihre Richtigkeit

3.3.1 **insges.:**

davon: Js-Vorgänge und AR-Vorgänge

davon: Einleitung eines EV abgelehnt 152 II StPO
 Totaleinstellung gem. § 170 II StPO
 Abgabe wegen GW (zuständigkeitshalber)
 Abgabe wg and. Delikt § 11V GwG; Gw 170 II
 Anklage wegen § 261 StGB
 Verurteilung wegen § 261 StGB
 Sonstiges: _____
 Sonstiges: _____

3.2 Wie viele Verfahren wegen § 261 StGB aufgrund einer Verdachtsanzeige gem. § 11 GwG (verfahrensunabhängige Ermittlungen) wurden bei Ihrer Dienststelle zwischen dem 01.06.1994 und dem 30.11.1994 abgeschlossen?

3.3.1 insges.:

davon: Js-Vorgänge und AR-Vorgänge

davon: Einleitung eines EV abgelehnt 152 II StPO

Totaleinstellung gem. § 170 II StPO

Abgabe wegen GW (zuständigkeitshalber)

Abgabe wg and. Delikt § 11V GwG; Gw 170 II

Anklage wegen § 261 StGB

Verurteilung wegen § 261 StGB

Sonstiges: _____

Sonstiges: _____

4. Können Sie Veränderungen (z.B. bei der Zusammenarbeit mit den Banken/der Polizei, Qualität der Verdachtsanzeigen, Anzeigeverhalten der Banken etc.) im Verlauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten des GeldwäscheG feststellen ?

ja: nein:

falls ja: _____

ANHANG IVA

28.11.1994

Fragebogen für Geldwäschebeauftragte

(Stichtag der Erhebung ist der (einschließlich) 30.12.1994)

1. Datum: _____
2. Die **Identifizierungspflicht** gem. §§ 2ff. Geldwäschegesetz (GwG)
Gemäß §§ 2ff., 8, 9 GwG sind die Institute verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen den Geschäftspartner zu identifizieren, den wirtschaftlich Berechtigten zu erfragen und die Unterlagen aufzubewahren.
- 2.1 Wie viele Aufzeichnungsvorgänge i.S.v. §§ 2ff., 8 GwG (Identifizierung/Festhalten des abweichend wirtschaftlich Berechtigten) wurden bei Ihrem Institut im Jahre 1994 angelegt?
- 2.1.1 Anzahl insgesamt
- 2.1.2 Falls es Ihnen ohne zu großen Aufwand möglich ist, wüßten wir auch gerne, wie sich diese Aufzeichnungsvorgänge auf die einzelnen Monate verteilt haben.

	Anzahl
Januar 1994	
Februar 1994	
März 1994	
April 1994	
Mai 1994	
Juni 1994	
Juli 1994	
August 1994	
September 1994	
Oktober 1994	
November 1994	
Dezember 1994	

- 2.1.3 Wenn möglich würden wir auch gerne erfahren, wie viele **Legitimationsprüfungen** von Ihrem Institut gem. § 154 II AO (ggf. schätzungsweise) im Durchschnitt monatlich durchgeführt werden?

_____ monatlich

- 2.2 Wie werden die gem. §§ 2ff., 8 GeldwäscheG erhobenen Daten bei Ihrem Institut **aufbewahrt**?

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- nach Konten	<input type="checkbox"/>
- nur alphabetisch	<input type="checkbox"/>
- nur chronologisch bzw. jahrgangweise	<input type="checkbox"/>
- alphabetisch/chronologisch bzw. jahrgangweise	<input type="checkbox"/>
- Sonstiges:	<input type="checkbox"/>

- 2.3 In wie vielen Fällen wurden die Aufzeichnungsvorgänge i.S.v. § 2ff., § 8 GwG von den Strafverfolgungsbehörden im Jahre 1994 zum Zwecke der Strafverfolgung eingesehen?

in _____ Fällen

- 2.4 Falls Sie noch Anmerkungen haben, steht Ihnen folgender Platz zur Verfügung.

3. Gem. § 11 GwG sind die Institute verpflichtet, im Falle eines Verdachts auf Geldwäsche die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen (sog. **Verdachtsanzeige**).

3.1 Wie viele (ggf. schätzungsweise) **hausinterne** Überprüfungen mit Verdacht auf Geldwäsche wurden bei Ihrem Institut bis zum einschließlich 30.12.1994 eingeleitet?

3.1.1 Anzahl insgesamt

3.1.2 Falls es Ihnen ohne allzu große Umstände möglich ist, würden wir gerne die Verteilung dieser **hausinternen** Überprüfungen auf die einzelnen Monate erfahren.

	Anzahl
Januar 1994	
Februar 1994	
März 1994	
April 1994	
Mai 1994	
Juni 1994	
Juli 1994	
August 1994	
September 1994	
Oktober 1994	
November 1994	
Dezember 1994	

3.1.3 Anmerkungen?

3.2 Wie viele *Verdachtsanzeigen i.S.v. § 11 GwG* wurden daraufhin bis zum einschließlich 30.12.1994 bei den Strafverfolgungsbehörden erhoben?

3.2.1 Anzahl insgesamt:

3.2.2 Auch hier würden wir gerne die Verteilung dieser Verdachtsanzeigen auf die einzelnen Monate erfahren.

	Anzahl
Januar 1994	
Februar 1994	
März 1994	
April 1994	
Mai 1994	
Juni 1994	
Juli 1994	
August 1994	
September 1994	
Oktober 1994	
November 1994	
Dezember 1994	

3.3 Wer fällt bei Ihrem Institut die Entscheidung darüber, ob eine Verdachtsanzeige i.S.v. § 11 GwG an die Strafverfolgungsbehörden ergeht oder nicht?

- Alleinzuständigkeit des Geldwäschebeauftragten
- Beteiligung weiterer Personen/Abteilungen

Bei Beteiligung weiterer Personen/Abteilungen, welche Personen (Sachgebiet)/Abteilungen?

- 3.6 Welche Verdachtskriterien (ggf. auch aus dem Verdachtskatalog) treten besonders häufig auf?

- 3.7 *Im Falle einer Verdachtsanzeige hat die Strafverfolgungsbehörde gem. § 11 Abs. 1 GwG zwei Werktage Zeit, um eventuell strafprozessuale Maßnahmen zu ergreifen.*

Bei wie vielen der bis zum 30.12.1994 erhobenen Verdachtsanzeigen kam es zur "**Untersagung**" der Finanztransaktion innerhalb der Zwei-Werktage-Frist durch die Strafverfolgungsbehörden i. S. v. § 11 Abs.1 Satz 2 GwG?

_____ mal

- 3.8 *Das GeldwäscheG basiert darauf, daß die betroffenen Institute und die Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.*

- 3.8.1 Sind bei der Durchführung der Pflichten nach dem GwG Probleme bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aufgetaucht?

nie	<input type="checkbox"/>
selten	<input type="checkbox"/>
gelegentlich	<input type="checkbox"/>
häufig	<input type="checkbox"/>

Falls Probleme aufgetaucht sind: Welcher Art sind diese Probleme?

3.8.2 Wird Ihr Institut von den Strafverfolgungsbehörden (abgesehen von der Freigabeerklärung gem. § 11 GwG) über den weiteren Verlauf der Verdachtsanzeige informiert?

nie	<input type="checkbox"/>
manchmal	<input type="checkbox"/>
meistens	<input type="checkbox"/>
immer	<input type="checkbox"/>

3.8.3 Falls Sie über den weiteren Verlauf informiert werden: In welchem Umfang werden Sie informiert?

umfassend	<input type="checkbox"/>
ausreichend	<input type="checkbox"/>
nur unzureichend	<input type="checkbox"/>
völlig unzureichend	<input type="checkbox"/>

3.8.4 Anmerkungen?

5. Im folgenden ist nach Ihrer persönlichen Einschätzung bzgl. der **Praktikabilität und Geeignetheit** des GeldwäscheG gefragt.

5.1.1 Halten Sie § 2ff. GwG für

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

	sehr...	ziemlich...	wenig...	gar nicht...
- kompliziert				
- praktikabel				
- wirksam				
- notwendig				

5.1.2 Halten Sie § 8 GwG für

	sehr...	ziemlich...	wenig...	gar nicht...
- kompliziert				
- praktikabel				
- wirksam				
- notwendig				

5.1.3 Halten Sie § 11 GwG für

	sehr...	ziemlich...	wenig...	gar nicht...
- kompliziert				
- praktikabel				
- wirksam				
- notwendig				

5.1.4 Anmerkungen?

- 5.4 Sind Ihnen sonstige positive oder negative (Neben-)Wirkungen des GeldwäscheG/§ 261 StGB aufgefallen?

nein ja

wenn ja, welche?

6. Sollte Ihrer Ansicht nach die "*Zwei-Werktag-Frist*" gem. § 11 GwG geändert werden?

nein ja , und zwar: _____

Begründung:

7. Sollte Ihrer Ansicht nach der *Schwellenbetrag* von DM 20.000,- geändert werden?

nein ja , und zwar: _____

Begründung:

ANHANG IVB

26.01.1995

Fragebogen für den ZKA

1. *Datum:*
2. *Sollte Ihrer Ansicht nach der sogenannte Schwellenbetrag von DM 20.000,- geändert werden?*
3. *Sollte eine Verdachtsanzeige i. S. v. § 11 GwG nur dann ergehen, wenn auch Anhaltspunkte zu einer konkreten Vortat i. S. v. § 261 Abs. 1 Nr. 1-4 StGB gegeben sind?*
4. *Vielleicht können Sie uns kurz den gesamten typischen Verlauf einer hausinternen Verdachtsmeldung (je nach Usus der einzelnen Institute) schildern.*
5. *Wann liegt ein "Eilfall" i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG vor?*
6. *Wie ordnen Sie die "Eilfallregelung" des § 11 Abs. 1 Satz 3 GwG dogmatisch ein?*
7. *Sollte Ihrer Ansicht nach die "Zwei-Werktage-Frist" gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG geändert werden?*
8. *Unter welchen Voraussetzungen kann von einem Institut Auskunft verlangt werden?*

9. *Unter welchen Voraussetzungen kann von einem Institut die Herausgabe von (Konten-)Unterlagen verlangt werden?*

10. *Sind Ihnen Probleme bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bekannt?*

11. *Ihre Einschätzung des Vortatenkatalogs des § 261 StGB ?*
- in der alten Fassung vom 22.9.1992 ?
- in der neuen Fassung vom 1.12.1994 ?

12. *Welche Vortaten zählen Sie zu den sogenannten Auslandsvortaten gem. § 261 Absatz 8 StGB ?*

13. *Aus taktischen Erwägungen kann es u. U. geboten sein, daß eine Transaktion trotz des Verdachts der Geldwäsche durchgeführt werden soll (sog. "Kontrollierte Geldwäsche-Transaktionen").
Sehen Sie Probleme bei der Durchführung von solchen kontrollierten Geldwäsche-Transaktionen?*

14. *Worin liegen Ihrer Ansicht nach nun die wesentlichen Probleme (rechtlicher oder tatsächlicher Art) bei der Anwendung und Umsetzung des GeldwäscheG (i. V. m. § 261 StGB)?*

15. *Sind Ihnen positive oder negative (Neben-)Wirkungen des GeldwäscheG/ § 261 StGB aufgefallen?*

16. *Haben Sie sonstige Reformvorschläge oder alternative Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche/OK erwogen werden sollten?*

Wir danken Ihnen nochmals sehr für Ihre Mitarbeit!

Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen

Schaubild 1: Drei-Phasen-Modell	10
Schaubild 2: Datenerfassung.....	130
Schaubild 3: Generalstaatsanwaltschaften als „Clearing-Stelle“	135
Tabelle 1: Analysierte Akten in den einzelnen Bundesländern	126
Tabelle 2: Anzahl der befragten und antwortenden Staatsanwalt- schaften	127
Tabelle 3: Anzahl der Befragten nach Bilanzsummenklassen	165
Tabelle 4: Anzahl der Aufzeichnungsvorgänge 1994	166
Tabelle 5: Aufzeichnungsvorgänge 1994 (durchschnittlich pro Institut).....	166
Tabelle 6: Verteilung der Aufzeichnungen auf die einzelnen Monate	167
Tabelle 7: Nutzung der Aufzeichnungen durch die Strafverfolgungs- behörden.....	169
Tabelle 8: Anzahl der hausinternen Überprüfungen 1994.....	171
Tabelle 9: Durchschnittliche Anzahl der hausinternen Überprüfungen pro Institut.....	171
Tabelle 10: Anzahl der Verdachtsanzeigen 1994	172
Tabelle 11: Durchschnittliche Anzahl der Verdachtsanzeigen pro Institut	173
Tabelle 12: Verteilung der Verdachtsanzeigen auf die einzelnen Monate	174
Tabelle 13: Anzahl der „strafprozessualen Untersagungen“ 1994.....	175
Tabelle 14: Informationsaustausch	180
Tabelle 15: Weitere Probleme bei der Zusammenarbeit.....	181
Tabelle 16: Ist § 2 GwG kompliziert?.....	184
Tabelle 17: Ist § 2 GwG praktikabel, wirksam, notwendig?.....	184
Tabelle 18: Ist § 8 GwG kompliziert?.....	185
Tabelle 19: Ist § 8 GwG praktikabel, wirksam, notwendig?.....	186
Tabelle 20: Ist § 11 GwG kompliziert?.....	187
Tabelle 21: Ist § 11 GwG praktikabel, wirksam, notwendig?.....	187
Tabelle 22: Geeignetheit I	188
Tabelle 23: Geeignetheit II.....	189

Tabelle 24: Änderung des Schwellenbetrages.....	191
Tabelle 25: Änderungsvorschlag bzgl. des Schwellenbetrages.....	191
Tabelle 26: Änderung der „Zwei-Werktage-Frist“.....	192
Tabelle 27: Änderungsvorschlag bzgl. der „Zwei-Werktage-Frist“.....	193
Tabelle 28: Neue Verdachtskriterien.....	194
Tabelle 29: Analyisierte Akten in den einzelnen Bundesländern.....	212
Tabelle 30: Verteilung der Akten auf die Staatsanwaltschaften.....	213
Tabelle 31: Anzeigerstatter.....	214
Tabelle 32: Aufschlüsselung der Kreditinstitute nach Institutsgruppen.....	215
Tabelle 33: Anzahl der Beteiligten I-III.....	216
Tabelle 34: Art der Beteiligung (Mehrfachnennungen möglich).....	217
Tabelle 35: Dauer der Geschäftsbeziehung der Beteiligten I.....	218
Tabelle 36: Aufschlüsselung der Beteiligten I-III nach Altersgruppen.....	219
Tabelle 37: Geschlecht der Beteiligten I-III.....	220
Tabelle 38: Anteil der Deutschen und Nichtdeutschen.....	221
Tabelle 39: Aufschlüsselung der Nichtdeutschen nach Nationalitäten.....	221
Tabelle 40: Aufenthaltstatus der Nichtdeutschen.....	223
Tabelle 41: Erwerbssituation der Beteiligten I-III.....	224
Tabelle 42: Anzahl der analysierten Transaktionen (TA).....	226
Tabelle 43: Zeitlicher Abstand zwischen den Transaktionen I-III.....	227
Tabelle 44: Art der Transaktionen I-III.....	228
Tabelle 45: Währung der Transaktionen I-III.....	230
Tabelle 46: Währung und Betrag der Transaktionen I-III.....	230
Tabelle 47: Größenordnung der Transaktionen I-III.....	231
Tabelle 48: Art/Umfang der Transaktionen I-III.....	232
Tabelle 49: Reaktion des anzeigenden Instituts.....	234
Tabelle 50: Reaktion des Instituts i.V.m. der Art und dem Betrag der TA I.....	235
Tabelle 51: Zeitlicher Abstand zwischen TA I und den Verdachtsan- zeigen.....	244
Tabelle 52: Erkenntnisse aus der Standardabfrage.....	245
Tabelle 53: Reaktion der Staatsanwaltschaft.....	247
Tabelle 54: Vorläufige Sicherstellungen.....	247
Tabelle 55: Ermittlungsmaßnahmen (Mehrfachnennungen möglich).....	249
Tabelle 56: Erledigung in den Bundesländern mit „Clearing-Stelle.....	252
Tabelle 57: Erledigung in den Bundesländern ohne „Clearing-Stelle.....	254
Tabelle 58: Erledigung (Zusammenfassung).....	256
Tabelle 59: Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Ermittlungsver- fahren.....	262

Tabelle 60: Anzahl der befragten und antwortenden Staatsanwaltschaften	270
Tabelle 61: Anzahl der Verfahren bei den GStA/StA-Wi.....	271
Tabelle 62: Anzahl und Art der Erledigung bei den GStA/StA-Wi.....	271
Tabelle 63: Anzahl der Verfahren bei den örtlich zuständigen StA	273
Tabelle 64: Anzahl und Art der Erledigung bei den örtlich zuständigen StA	273
Tabelle 65: Anzahl der Verfahren bei den StA	275
Tabelle 66: Anzahl und Art der Erledigung bei den StA	275
Tabelle 67: Zusammenfassung der Erledigung.....	276
Tabelle 68: Zugriffssichernde Maßnahmen.....	277
Tabelle 69: Wesentliche Veränderungen	278

Literaturverzeichnis

- Ackermann*, Jürg-Beat: Geldwäscherei - Money Laundering. Eine vergleichende Darstellung des Rechts und der Erscheinungsformen in den USA und der Schweiz, Diss. Zürich 1992.
- Albrecht*, Hans-Jörg: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen, Berlin 1980.
- *ders.*: Bundesrepublik Deutschland, in: MEYER/DESSECKER/SMETTAN (Hrsg.): Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung, BKA-Forschungsreihe, Sonderband, Wiesbaden 1989, S. 25-84.
- Amelung*, Knut: Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, Frankfurt 1972.
- Arzt*, Gunther: Das schweizerische Geldwäschereiverbot im Lichte amerikanischer Erfahrungen, Schweizer. ZStR 106/1989, S. 160-201.
- *ders.*: Grob fahrlässige Geldwäscherei - ein bankrechtliches Kuckucksei im Nest des Strafrechts, in: NZZ vom 29./30. April 1989, S. 33-34.
- *ders.*: Geldwäscherei - Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung, in: NStZ 1/1990, S. 1-6.
- Bäumler*, Helmut: Datenschutz ist kein Täterschutz - OK-Informationsgewinnung und -verarbeitung aus der Sicht des Datenschutzes, in: Kriminalistik 2/1992, S. 75-80.
- Bandisch*, Günter: Zum Entwurf eines Kriminalitätsbekämpfungsgesetzes der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P vom 4.1.1994, in: StV 3/1994, S. 153-159.
- Barton*, Stephan: Sozial übliche Geschäftstätigkeit und Geldwäsche (§261 StGB), in: StV 3/1993, S. 156-163.
- *ders.*: Das Tatobjekt der Geldwäsche: Wann rührt ein Gegenstand aus einer der im Katalog des § 261 I Nr. 1-3 StGB bezeichneten Straftaten her?, in: NStZ 4/1993, S. 159-165.
- Baumann*, Wolfgang: Bekämpfung der Geldwäsche: Banken an die Front, in: Bankinformation 4/1991, S. 19-21.
- Beck*, Heinz: Gesetz über das Kreditwesen (KWG), Kommentar nebst Materialien und ergänzenden Vorschriften, Band 1, Stand März 1995.

- Benseler*, Justus: Bundesrepublik Deutschland, in: KILCHLING/KAISER (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Bestandsaufnahme im internationalen Vergleich, Freiburg 1997.
- Bernasconi*, Paolo: Finanzunterwelt. Gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen, Zürich - Wiesbaden 1988.
- Blankenburg*, Erhard: Empirische Rechtssoziologie, München 1975.
- ders.: Über die Unwirksamkeit von Gesetzen, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Band LXIII/1, Neuwied 1977, S. 31-58.
- ders.: Rechtssoziologie und Rechtswirksamkeitsforschung, in: SCHRECKENBERGER, (Hrsg.): Gesetzgebungslehre: Grundlagen - Zugänge. Anwendung, Stuttgart u.a. 1986, S. 109-120.
- Blei*, Hermann: Strafrecht II, Besonderer Teil, 12. Aufl., München 1983.
- Bögel*, Marion: Strukturen und Systemanalyse der Organisierten Kriminalität in Deutschland. Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Band 5, Berlin 1994.
- Boers*, Klaus: Was ist O.K.? Streitfall: Organisierte Kriminalität, in: Neue Kriminalpolitik 3/1995, S. 38-39.
- Boll*, Olaf: Rechtspolitik im Meinungsstreit, in: Kriminalistik 2/1992, S. 66-74.
- Botschaft des schweizerischen Bundesrates* über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches (Gesetzgebung über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften) vom 12. Juni 1989, abgedruckt in: BT-Dr. 11/5525, S. 31ff.
- Botschaft des schweizerischen Bundesrates* über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 30. Juni 1993.
- Bruns*, Michael: Geldwäsche als Rechtsproblem, in: Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung; Untersuchungen über Spar-, Giro- und Kreditwesen, HADDING/SCHNEIDER (Hrsg.), Berlin 1992, S. 151-182.
- Brusten*, Manfred: Die Akten der Sozialbehörden als Informationsquelle für empirische Forschungen, in: BICK/MANN/MÜLLER (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten, Stuttgart 1984, S. 238-258.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter*: Beweislastumkehr beim erweiterten Verfall, in: der kriminalist 4/1994, S. 207.
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred)*: Verlautbarung vom 26. Oktober 1994. (- I 5 - B 402- Fi -).
- dass.: Positionspapier „Für eine effektivere Bekämpfung der Geldwäsche im Bankensektor“ vom 24. August 1995.

- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 1993 und 1994 (Kurzfassung), Wiesbaden (unveröffentlicht), (zit.: BKA Lagebild OK BRD 1993/1994).
- *dass.*: Lagebild Finanzermittlungen 1995.
- Bundesministerium der Justiz*: Schreiben vom 23.8.1993, AZ: II A 2 40000/37 - 1 - 23 0873/93 (unveröffentlicht).
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)*: Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, zusammengestellt von Rolf Aepfelbach, Wiesbaden 1993.
- Burghard*, Waldemar: Auf ein Wort Herr Justizminister, in: *Kriminalistik* 8-9/1991 S. 683.
- Burr*, Christian: Geldwäsche - Eine Untersuchung zu § 261 StGB, Diss. Siegburg 1995.
- Busch*, Heiner: Organisierte Kriminalität - Vom Nutzen eines unklaren Begriffs, in: *Demokratie und Recht* 20/1992, S. 374-395.
- Caesar*, Peter: Das Gesetz gegen die Organisierte Kriminalität - eine unendliche Geschichte?, in: *ZRP* 7/1991, S. 241-244.
- Carl*, Dieter: Kampf gegen die Geldwäsche - Gesetzliche Maßnahmen der EG und der Bundesrepublik, in: *wistra* 8/1991, S. 288-293.
- Carl*, Dieter/*Klos*, Joachim: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis, Bielefeld 1994.
- Chiotellis*, Aristide/*Fikentscher*, Wolfgang (Hrsg): *Rechtstatsachenforschung: Methodische Probleme und Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht*, Köln 1985.
- Dahm*, Joachim/*Hamacher*, Rolfjosef: Geldwäschebekämpfung und strafrechtliche Verfahrensgarantien, in: *wistra* 6/1995, S. 206-217.
- Däubler-Gmelin*, Herta: Geldwäsche: Die gesellschaftspolitische Dimension, in: *Geldwäsche. Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien*, FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Berlin 1994, S. 19-27.
- Dessecker*, Axel: *Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis*, Diss. Freiburg 1992.
- Deutscher Anwaltverein*: Wanzen weder zur Verhinderung noch zur Aufklärung von Straftaten geeignet, Pressemitteilung vom 18. Juni 1996 Nr. 9/96, in: *DAV-Pressespiegel* Nr. 26/96, S. 2.
- Deutscher Richterbund (DRiB)*: Gesetzesentwürfe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in: *DRiZ* 4/1992, S. 150-151.
- Dölling*, Dieter: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*, KURY (Hrsg.), Köln u.a. 1984, S. 265-286.

- Dörmann, Uwe/Koch, Karl-Friedrich/Risch, Hedwig/Vahlenkamp, Werner:* Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr?, BKA - Forschungsreihe, Wiesbaden 1990.
- Dreher/Tröndle:* Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetzen, erläutert von Eduard Dreher, fortgeführt von Herbert Tröndle, 47. Aufl., München 1995.
- Dyne van, Petrus:* Geldwäscherei: Umfangschätzung in Nebelschwaden, in: Geldwäsche. Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, FRIEDRICH EBERT STIFTUNG (Hrsg.), Berlin 1994, S. 49-63.
- Eberbach, Wolfram:* Einziehung und Verfall beim illegalen Betäubungsmittelhandel, in: *NStZ* 7/1985, S. 294-301.
- Eikenberg, Henning:* Voraussetzungen und Schwierigkeiten der empirischen Erforschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen, in: *MAIHOFFER/SCHELSKY* (Hrsg.): *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 1, Bielefeld 1970, S. 361-379.
- Eisenberg, Ulrich:* *Kriminologie*, 3. Aufl., Köln u.a. 1990.
- *ders.:* Straf(verfahrens-)rechtliche Maßnahmen gegenüber „Organisiertem Verbrechen“, in: *NJW* 16/1993, S. 1033-1039.
- Eisenberg, Ulrich/Ohder, Claudius:* Über Organisiertes Verbrechen, in: *JZ* 12/1990, S. 574-579.
- Eser, Albin:* *Strafrecht*, Band IV, Vermögensdelikte, 4. Aufl., München 1983.
- *ders.:* in: *Protokolle Deutscher Bundestag Rechtsausschuß* 12.W.P. Nr. 31 vom 22.1.1992, S. 115-121, S. 199-200 und Anlage S. 32-39: „Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“, (zit.: *Prot. R.-BT*, 1992).
- *ders.:* Neue Wege der Gewinnabschöpfung im Kampf gegen die organisierte Kriminalität?, in: *KÜPER/WELP* (Hrsg.), *Beiträge zur Rechtswissenschaft*, Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1993, S. 833-853.
- Fätkinhauer, Hans Jürgen:* OK-Bekämpfung und Rechtshilfe. Gedanken und Anmerkungen eines „frustrierten“ Strafverfolgers, in: *Kriminalistik* 5/1994, S. 307-310.
- Flormann, Willi:* Die Russen-Mafia auf dem Wege nach Westen?, in: *der kriminalist* 9/1994, S. 411-416.
- Forthauser, Roman:* *Geldwäscherei de lege lata et ferenda*, Diss. München 1992.
- Friedmann, Lawrence M.:* Einige Bemerkungen über eine allgemeine Theorie des rechtsrelevanten Verhaltens, in: *REHBINDER/SCHELSKY* (Hrsg.):

- Zur Effektivität des Rechts, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 3, Düsseldorf 1972, S. 206-223.
- Friedrichs*, Jürgen: Methoden empirischer Sozialforschung, 14. Aufl., Opladen 1990.
- Fuchs*, Helmut: Gewinnabschöpfung und Geldwäscherei, in: ÖJZ 17/1990, S. 544-554.
- Fülbier*, Andreas: Geldwäscherei: Bankangestellte im Dienst der Ermittlungsbehörden, in: WM 49/1990, S. 2025- 2034.
- *ders.*: Das GeldwäscheG - ein Überblick mit kritischen Anmerkungen, in: DStR 23/1994, S. 827-831.
- Fülbier*, Andreas/*Aepfelbach*, Rolf R.: Eine einführende Kommentierung zum Geldwäschegesetz, 3. Aufl., Köln 1995.
- Freiberg*, Konrad/*Thamm*, Berndt Georg: Das Mafia-Syndrom: Organisierte Kriminalität: Geschichte - Verbrechen - Bekämpfung, Hilden 1992.
- Gabler*, Theodor: Gablers Banklexikon, 8. Aufl., Wiesbaden 1988.
- Gehm*, Volker/*Link*, Martina: Organisierte Kriminalität, in: Kriminalistik 8-9/1992, S. 491-496.
- Geissler*, Isolde: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug: Haftverlaufs- und Rückfallanalyse, Freiburg 1991.
- Gemmer*, Karl-Heinz: Organisiertes Verbrechen - eine Gefahr für die innere Sicherheit?, in: Kriminalistik 12/1974, S. 529-533.
- *ders.*: Organisierte Kriminalität - eine Gefahr für die innere Sicherheit?, in: Organisiertes Verbrechen, Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 21. Oktober bis 25. Oktober 1974, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1975, S. 9-15.
- Gilmore*, W.C. (Hrsg.): International Efforts to Combat Money Laundering, Cambridge 1992.
- Graber*, Christoph K.: Geldwäscherei, Diss. Bern 1990.
- Gradowski*, Marion/*Ziegler*, Jörg: Geldwäsche, Gewinnabschöpfung. Erste Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen (§§ 261, 43a, 73d StGB/Geldwäschegesetz) - Vorabveröffentlichung aus der BKA-Forschungsreihe, Band 39, Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1996.
- Häde*, Ulrich: Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche, in: EuZW 18/1991, S. 553-557.
- Hamacher*, Rolfjosef: Stellungnahme des Bundesverbandes deutscher Banken, in: Geldwäsche. Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Berlin 1994, S. 107-109.
- Hassemer*, Winfried: Theorie und Soziologie des Verbrechens, Frankfurt 1973.

- *ders.*: Warum man den „Großen Lauschangriff“ nicht führen sollte, in: DRiZ 9/1992, S. 357-358.
- *ders.*: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG), in: KritJ 1/1992 S. 64-80.
- *ders.*: Innere Sicherheit im Rechtsstaat, in: StV 12/1993, S. 664-670.
- *ders.*: Vermögen im Strafrecht. Zu neuen Tendenzen der Kriminalpolitik, in: WM Sonderbeilage Nr. 3/1995, S. 1-31.
- Heckmann, Dirk*: Die Einziehung verdächtigen Vermögens. Zur Regelung der „Beweislastumkehr“ im Entwurf eines Vermögenseinziehungsgesetzes, in: ZRP 1/1995, S. 1-4.
- Heinz, Wolfgang*: Rechtsstatsachenforschung heute, Konstanz 1986.
- Hellstern Gerd-Michael/Wollmann Hellmut*: Evaluierung und Evaluierungsforschung - ein Entwicklungsbericht, in: WOLLMANN (Hrsg.): Handbuch zur Evaluierungsforschung Band 1, Opladen 1984, S. 17-93.
- Herold, Horst*: Begrüßung in: Organisiertes Verbrechen, Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 21. Oktober bis 25. Oktober 1974, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1975, S. 5-6.
- Hess, Henner*: Mafia - Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht, Tübingen 1970.
- Hetzer, Wolfgang*: Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Unterbindung der Geldwäsche, in: wistra 8/1993, S. 286-293.
- *ders.*: Der Geruch des Geldes - Ziel, Inhalt und Wirkung der Gesetze gegen die Geldwäsche, in: NJW 51/1993, S. 3298-3301.
- *ders.*: Vermögenseinziehung, Geldwäsche, Wohnraumüberwachung, in: wistra 5/1994, S. 176-184.
- Hübner, Engelbert* in: HÜBSCHMANN/HEPP/SPITALER, Kommentar zur Abgabenordnung (AO) und Finanzgerichtsordnung, Band VII, Köln 1995.
- Hütte, Christian*: Stellungnahme aus der Sicht der Ermittlungsbehörden, in: Geldwäsche. Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Berlin 1994, S. 69-71.
- Hund, Horst*: Der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen, in: ZRP 9/1995, S. 334-338.
- Kaiser, Günther*: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1988.
- *ders.*: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 9. Aufl., Heidelberg 1993.
- Keller, Peter*: Das Geldwäschegesetz aus der Sicht der Zollfahndung, in: Geldwäsche. Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Berlin 1994, S. 65-68.

- Kern, Christine*: Geldwäsche und organisierte Kriminalität, Diss. Regensburg 1993.
- Kerner, Hans-Jürgen*: Professionelles und organisiertes Verbrechen - Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, BKA-Schriftenreihe, Wiesbaden 1973.
- *ders.* in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, KAISER/KERNER/SACK/SCHELLHOSS (Hrsg.), 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 377-381.
- *ders.*: Organisierte Kriminalität: Realitäten und Konstruktionen, in: Neue Kriminalpolitik 3/1995, S. 40-42.
- Kleinknecht-Meyer-Goßner*: Kommentar zur Strafprozeßordnung, erläutert von Theodor Kleinknecht und Karlheinz Meyer, fortgeführt von Lutz Meyer-Goßner, 42. Aufl., München 1995.
- König, René*: Das Interview, 7. Aufl., Köln 1972.
- König, Peter/Seitz, Helmut*: Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, in: NStZ 1/1995, S. 1-6.
- Körner, Hans Harald*: „Resignation lasse ich nicht gelten...“ - Interview, in: Neue Kriminalpolitik 2/1992, S. 18-19.
- *ders.*: Die Strafrechtspraxis im Labyrinth neuer Betäubungsmittelrechtsbestimmungen, in NJW 4/1993, S. 233-239.
- *ders.*: Bei der Verfolgung der Geldwäsche fehlt der Justiz die Aufhellerekombination XYZ, in: Kriminalistik 3/1994, S. 195-198.
- *ders.*: Kommentar zum BtMG, 4. Aufl., München 1994.
- Körner, Hans, Harald/Dach, Eberhard*: Geldwäsche. Ein Leitfadens zum geltenden Recht, München 1994.
- Kohlmann, Günter*: Kommentar zum Steuerstrafrecht, Band I, Stand: Juli 1990.
- Kollmar, Hans*: „Organisierte Kriminalität“. Begriff oder Bezeichnung eines Phänomens, in: Kriminalistik 1/1974, S. 1-7.
- Krauskopf, Lutz*: Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen als europäische Herausforderung, in: SchwZStR 108/1991, S. 385-394.
- Krey, Volker u.a.*: Rechtsprobleme des strafprozessualen Einsatzes Verdeckter Ermittler, einschließlich des „Lauschangriffs“ zu seiner Sicherung und als Instrument der Verbrechensaufklärung, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1993.
- Krey, Volker/Dierlamm, Alfred*: „Gewinnabschöpfung und Geldwäsche“, in: JR 9/1992, S. 353-360.
- Krey, Volker/Haubrich, Edgar*: Zeugenschutz, Rasterfahndung, Lauschangriff, Verdeckte Ermittler, in: JR 8/1992, S. 309-315.

- Kreuzer*, Arthur: in: Protokolle Deutscher Bundestag Rechtsausschuß 12.W.P. Nr. 31, S. 140-145, Anlage S. 51-63: Stellungnahme für den Deutschen Bundestag, Rechtsausschuß, öffentliche Anhörung am 22. Januar 1992, (zit.: Prot. R.-BT 1992).
- Krüger*, Ralf: Das Geldwäschegesetz. Der Weg eines Gewinnaufspürungsgesetzes, in: Kriminalistik 1/1994, S. 37-42.
- *ders.*: Das VerbrBekGes - Hilfe bei der Problembewältigung?, in: Kriminalistik 1/1995, S. 41-46.
- Kube*, Edwin/*Vahlenkamp*, Werner: Möglichkeiten und Chancen präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Organisierten Verbrechens, in: Die Polizei 10/1993, S. 241-249.
- Kürzinger*, Josef: Kriminologie: Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1996.
- Küster*, Dieter: Organisierte Kriminalität: Mit den Augen des Praktikers gesehen. Ein Versuch, Durchblicke zu verschaffen, in: Kriminalistik 12/1990, S. 626-628.
- Kury*, Helmut: Die Behandlung Straffälliger. Teilband1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung, Berlin 1986.
- *ders.*: Der Einfluß der Art der Datenerhebung auf die Ergebnisse von Umfragen - erläutert am Beispiel einer Opferstudie, S. 321-410, in: Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, KAISER/KURY (Hrsg.), Freiburg 1993.
- Lackner*, Karl: Kommentar zum StGB, 21. Aufl., München 1995.
- Lampe*, Ernst-Joachim: Rechtsgut, kultureller Wert und individuelles Bedürfnis, in: Festschrift für Welzel, Berlin 1974, S. 151ff.
- *ders.*: Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB), in: JZ 3/1994, S. 123-132.
- Leip*, Carsten: Der Straftatbestand der Geldwäsche - Zur Auslegung des § 261 StGB, Diss. Berlin 1995.
- Leipziger Kommentar*: Großkommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 263-302a, herausgegeben von Hans-Heinrich Jescheck, Wolfgang Ruß und Günther Willms, 10. Aufl., Berlin u.a. 1988 und §§ 242-262, herausgegeben von Burkhard Jänke/Heinrich Wilhelm Laufhütte/Walter Odersky, 11. Aufl., Berlin - New York 1994, (zit.:LK/Bearbeiter).
- Lenhard*, Karl-Heinz: Das organisierte Verbrechen. Eine wieder mal nötige Standortbestimmung, in: Kriminalistik 4/1991, S. 223-228.
- *ders.*: Sind wir denn blind? Gedanken eines besorgten Abteilungsleiters zum OrgKG, in: Kriminalistik 8-9/1991, S. 506-508.

- Lersch*, Roland: Entwurf des OrgKG. Anhörung von Sachverständigen vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, in: Die Neue Polizei (DNP) 5/1992, S. 235-239.
- Lesch*, Heiko: Soll die Begehung „milieutypischer Straftaten“ durch verdeckte Ermittler erlaubt werden?, in: StV 2/1993, S. 94-97.
- Leyendecker*, Hans/*Rickelmann*, Richard/*Bönisch*, Georg: Mafia im Staat - Deutschland fällt unter die Räuber, Göttingen 1992.
- Liebl*, Karlhans: Zur organisierten Wirtschaftskriminalität und organisierten Kriminalität, in: Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, HAESLER (Hrsg.), Diessenhofen 1984, S. 381-408.
- Löwe-Krahl*, Oliver: Die Strafbarkeit von Bankangestellten wegen Geldwäsche nach § 261 StGB, in: wistra 4/1993, S. 123-127.
- *ders.*: Das Geldwäschegesetz - ein taugliches Instrumentarium zur Verhinderung der Geldwäsche?, in: wistra 4/1994, S. 121-127.
- *ders.*: Die Praxis des Bankgeschäfts und das Gesetz gegen die Geldwäsche, in: Geldwäsche. Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Berlin 1994, S. 111-113.
- Mack*, John A./*Kerner*, Hans-Jürgen: The Crime Industry, Westmead, Farnborough, Hants, England 1975.
- Mätzler*, Armin: Wehret den Anfängen - aber wie? Ein Kapitel organisierten Verbrechertums in der Bundesrepublik, in: Kriminalistik 8/1968, S. 405-407.
- Matthiesen*, Hauke: Geldwäsche (§ 261 StGB) und Geldwäschegesetz (GwG), in: der kriminalist 3/1994, S. 117-124 u. 4/1994, S. 213-221.
- Mayntz*, Renate: Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, in: MAYNTZ (Hrsg.), Implementation politischer Programme, S. 236-249, Königstein 1980.
- Meertens*, Christoph: Das Gesetz gegen die Organisierte Kriminalität, eine unerträgliche Geschichte!, in: ZRP 6/1992, S. 205-208.
- Meyer*, Dieter: Zum Problem der Ersatzhehlerei an Geld, in: MDR 5/1970, S. 377-379.
- Meyer*, Jürgen: Gewinnabschöpfung durch Vermögensstrafe, in: ZRP 3/1990, S. 85-89.
- *ders.*: in Protokolle Deutscher Bundestag Rechtsausschuß 12.W.P. Nr. 31, vom 21. Januar 1992 S. 84-88, (zit.: Prot. R.-BT, 1992).
- Meyer*, Jürgen/*Dessecker*, Axel/*Smattan*, Jürgen (Hrsg.): Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten, BKA - Forschungsreihe, Wiesbaden 1989.

- Miyazawa, Koichi*: Das organisierte Verbrechen in Japan - Schattenseite einer modernen Industriegesellschaft, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln u.a. 1993, S. 149-162.
- Möhrenschlager, Manfred*: Das OrgKG - eine Übersicht nach amtlichen Materialien, in: *wistra* 8/1992, S. 281-286 und 9/1992, S. 326-333.
- Müller, Christof*: Geldwäscherei: Motive - Formen - Abwehr. Eine betriebswirtschaftliche Analyse, Schriftenreihe der Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Bücher-, Steuer- und Treuhandexperten, Band 109, Diss. Zürich 1992.
- Müssig, Bernd J. A.*: Schutz abstrakter Rechtsgüter und abstrakter Rechtsgüterschutz, Frankfurt u.a. 1994.
- Neumann, Ulfried*: Zum Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes, in: *StV* 5/1994, S. 273-276.
- Norušis, M.J.*: SPSS Base System User's Guide, Chicago 1990.
- Nußbaum, Arthur*: Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht, Tübingen 1914.
- Obermüller, Manfred*: Neue Pflichten für Banken und Kunden, in: *Bankkaufmann* 6/1992, S. 50-53.
- Ostendorf, Heribert*: Organisierte Kriminalität - eine Herausforderung für die Justiz, in: *JZ* 2/1991, S. 62-70.
- Otto, Harro*: Rechtsgutsbegriff und Deliktstatbestand, in: MÜLLER-DIETZ (Hrsg.): *Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik*, Köln u.a. 1971, S. 131ff.
- *ders.*: Geldwäsche, § 261 StGB, in: *Jura* 6/1993, S. 329-332.
- *ders.*: Geldwäsche und das strafrechtliche Risiko von Bankmitarbeitern, in: *ZKW* 1994, S. 63-68.
- Perron, Walter*: Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall, in: *JZ* 19/1993, S. 918-925.
- Peters, Dorothee*: Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973.
- Pfannenschmidt, Otto*: Finanzermittlungen. Theorie und Praxis polizeilicher Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche, in: *Kriminalistik* 6/1994, S. 399-402.
- Phillips, D.L.*: Knowledge from what? Theories and methods in social research, Chicago 1971.
- Pieth, Marc*: Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten: Zu den Hintergründen und Risiken der neuen Gesetzgebung, in: *StV* 12/1990, S. 558-562.

- *ders.*: Zur Einführung: Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in der Schweiz, in: Bekämpfung der Geldwäscherei. Modellfall Schweiz?, PIETH (Hrsg.), Basel u.a. 1992, S. 1-27, (zit.: 1992a).
- *ders.*: Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens in der Schweiz, in: SchwZStR 109/1992, S. 257-271.
- *ders.*: Was ist Geldwäsche, wie funktioniert sie international?, in: Geldwäsche, Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Berlin, 1994, S. 29-33, (zit.: 1994a).
- *ders.*: Die Aufspürung illegaler Gewinne, in: Kriminalpolitik 7/1994, S. 442-446.
- *ders.*: „Organisierte Kriminalität“ und „innere Sicherheit“, in: Innere Sicherheit - Innere Unsicherheit, BAUHOFFER/BOLLE (Hrsg.), Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Zürich 1995, S. 77-88.
- Pieth, Marc/Freiburghaus, Dieter*: Die Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz, 1993, (unveröffentlicht).
- Polizei-Lexikon*: RUPPRECHT, Reinhard (Hrsg.), 2. Aufl., Heidelberg 1995.
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Bundesrepublik Deutschland, BKA (Hrsg.)-Statistik, Berichtsjahr 1994, Weimar.*
- Presse und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.)*: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1994, in: Bulletin Nr. 56, S. 517-556.
- Prittwitz, Cornelius*: „Die Geldwäsche und ihre strafrechtliche Bekämpfung - oder: Zum Einzug des Lobbyismus in die Kriminalpolitik, in: StV 9/1993, S. 498-502.
- Protokolle Deutscher Bundestag, Rechtsausschuß 12. Wahlperiode Nr. 31 vom 22. Januar 1992, (zit. Prot. R.-BT, 1992).*
- Raith, Werner*: Mafia: Ziel Deutschland, Köln 1989.
- *ders.*: Das neue Mafia-Kartell - wie die Syndikate den Osten erobern, Berlin 1994.
- Rebscher, Erich/Vahlenkamp, Werner*: Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA - Forschungsreihe, Wiesbaden 1988.
- Rehbinder, Manfred*: Rechtssoziologie, 3. Aufl., Berlin u.a. 1993.
- Reiners, Carola*: Erscheinungsformen und Ursachen organisierter Kriminalität in Italien, den USA und der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Frankfurt 1989.
- Reischauer, Friedrich/Kleinhaus, Joachim*: Kreditwesengesetz, Loseblattkommentar, begründet von F. Reischauer und J. Kleinhaus, bearbeitet von Egon Becker, Jochen Lehnhoff und Heinz, E. Meyer, Band 1, Stand März 1992, Berlin.

- Röhl*, Klaus, F.: Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln u.a. 1987.
- Rosenthal*, Robert H./*Rosonow*, R. L.: Artifact in behavioral research, Academic Press, New York 1969.
- Rossi*, Peter, H./*Freeman*, Howard, E.: Evaluation: A systematic approach, 3. Aufl., Beverly Hills u.a. 1985.
- Roxin*, Claus: Geld als Objekt von Eigentums- und Vermögensdelikten, in: Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag, Berlin 1966, S. 467-484.
- *ders.*: Strafverfahrensrecht, 24. Aufl., München 1995.
- Rudolphi*, Hans-Joachim: Die verschiedenen Aspekte des Rechtsgutsbegriffs, in: Festschrift für Richard Honig, Göttingen 1970, S. 151ff.
- *ders.*: Verteidigerhandeln als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung im Sinne der §§ 129 und 129a StGB, in: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, hrsg. von Wolfgang FRISCH und Werner SCHMID, Köln u.a. 1978, S. 315-338.
- *ders.*: Grundprobleme der Hehlerei (1. Teil), in: JA 1/1981, S. 1-7.
- Salditt*, Franz, B.: Der Tatbestand der Geldwäsche, in: Strafverteidiger-Forum (StV-Forum) 4/1992, Mitteilungsblatt der Strafverteidigervereinigung des DAV, S. 121-136.
- Schaaf*, Andreas: Das Gewinnaufspürgergesetz und die Praxis der Lebensversicherung, in: Versicherungswirtschaft 1993, S. 228-232.
- Scheuch*, Erwin K.: Das Interview in der Sozialforschung, Bd. 2, in: KÖNIG (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, S. 66-190, Stuttgart 1973.
- Schmidbauer*, Bernd: Presseerklärung des Staatsministers beim Bundeskanzler, Bernd Schmidbauer, MdB, zur Vorlage eines Berichtes des BND zu Rauschgift und Geldwäsche anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Rauschgift und Geldwäsche - Internationale Lage“ im Bundeskabinett am 31. März 1993, PRESSE- UND INFORMATIONSSAMT DER BUNDESREGIERUNG (Hrsg.), (unveröffentlicht), (zit.: Presseerklärung, 1993).
- Schneider*, Hans Joachim: Das organisierte Verbrechen, in: Jura 4/1984, S. 169-183.
- *ders.*: Neuere kriminologische Forschungen zum organisierten Verbrechen, in: Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 813-831.
- Schnell*, Rainer/*Hill*, Paul B./*Esser*, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl., München u.a. 1989.

- Schönke/Schröder*: Kommentar zum StGB, begr. von Adolf Schönke, fortgef. von Theodor Lenckner u.a., 24. Aufl., München 1991, (zit.: Schönke/Schröder/Bearbeiter).
- Schoreit*, Armin: Bekämpfung der organisierten Kriminalität und andere Formen von Straftaten aus der Sicht der Polizei und der Staatsanwaltschaft (Strafverfolgung), in: StV 11/1991, S. 535-540.
- Schorck*, Ludwig: Gesetz über das Kreditwesen (KWG) mit Begründung, Durchführungsvorschriften und Anmerkungen, 19. Aufl., 1995, Deutscher Sparkassenverlag Stuttgart.
- Schroeter*, Achim: Gesetze gegen die Geldwäsche, in: Sparkasse 7/1992, S. 327-331 und S. 373-378.
- *ders.*: Vom Gewinnaufspürgergesetz zum Geldwäschegesetz, in: Sparkasse 11/1993, S. 530-538.
- Schubö*, Werner/*Uehlinger*, Hans-Martin/*Perleth*, Christoph/*Schröger*, Erich/*Sierwald*, Wolfgang: SPSS: Handbuch der Programmversionen 4.0 und Spss-X 3.0, Stuttgart u.a. 1991.
- Schuster*, Leo: Die Verantwortung der Banken bei der Geldwäsche, in: Eichstätter Hochschulreden Nr. 92/1994.
- *ders.*: Stellungnahme zum Geldwäschegesetz aus der Sicht einer Strafverfolgungsbehörde, in: Geldwäsche. Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Berlin 1994, S. 93-95.
- Schuster*, Leo/*Seitzer*, Heike: Organisierte Kriminalität - eine Herausforderung für den Rechtsstaat, in: Kriminalpädagogische Praxis (KrimPäd) 35/1994, S. 7-17.
- Schwander-Auckenthaler*, Katharina: Missbrauch von Bankgeschäften zu Zwecken der Geldwäscherei. Eine bankbetriebswirtschaftliche Analyse deliktsgefährdeter Bereiche, Diss. Bern u.a. 1995.
- Schwind*, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 6. Aufl., Heidelberg 1995.
- Sieber*, Ulrich: „Organisierte Kriminalität“, in: Organisierte Kriminalität in einem Europa offener Grenzen, Europäische Rechtsakademie Trier und Vereinigung für Europäisches Strafrecht e.V., Trier 1994, (unveröffentlicht).
- *ders.*: Logistik der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse eines neuen Forschungsansatzes, in: JZ 15-16/1995, S. 758-768.
- Sieber*, Ulrich/*Bögel*, Marion: Logistik der Organisierten Kriminalität. Wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsansatz und Pilotstudie zur in-

- ternationalen Kfz-Verschlebung, zur Ausbeutung von Prostitution, zum Menschenhandel und zum illegalen Glücksspiel, BKA Forschungsreihe, Wiesbaden 1993.
- Sielaff*, Wolfgang: Bis zur Bestechung leitender Polizeibeamter? Erscheinungsformen und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Hamburg, in: *Kriminalistik* 8-9/1983, S. 417-422.
- *ders.*: Rauschgiftkriminalität. Neue Wege im Kampf gegen die Drogenkriminalität, in: *Kriminalistik* 12/1992, S. 749-756.
- *ders.*: Organisierte Kriminalität - Erscheinungsformen und polizeiliche Bekämpfungsstrategie, in: *Kriminalpädagogische Praxis (KrimPäd)* 35/1994, S. 18-23.
- Smettan*, Jürgen R.: Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral, Diss. Freiburg 1992.
- Steffen*, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976.
- Steuer*, Stephan: Bekämpfung der Geldwäsche aus Bankensicht, in: *Die Bank* 3/1991, S. 138-145.
- *ders.*: Die Bekämpfung der Geldwäsche als gesellschaftspolitische Herausforderung, in: *WM-Festgabe für Thorwald Hellner vom 9. Mai 1994*, S. 78-84.
- Stratenwerth*, Günter: Geldwäscherei - ein Lehrstück der Gesetzgebung, in: *Modellfall Schweiz*, PIETH (Hrsg.), Basel -Stuttgart, 1992, S. 97-122.
- Systematischer Kommentar*: Kommentar zum StGB, von Hans-Joachim Rudolphi und Eckhard Horn, mitbegründet von Erich Samson, fortgeführt von Hans-Ludwig Günther, Band II, §§ 257-358, 5. und 6. Aufl., Stand: Januar 1995, Berlin u.a. (zit.: SK/Bearbeiter).
- Trzaskalik*, Christoph in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung (AO) und Finanzgerichtsordnung, Band IV, Köln 1995.
- Tröndle*, Herbert: Protokolle Deutscher Bundestag Rechtsausschuß 12.W.P. Nr. 31, öffentliche Anhörung am 22. Januar 1992, S. 223-224, (zit.: Prot. R.-BT, 1992).
- Ungnade*, Dieter: Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung der OrgKG und des Geldwäschegesetzes in der Kreditwirtschaft, in: *WM* 47/1993, S. 2069-2076 (Teil I) und *WM* 48/1993, S. 2105-2155 (Teil II).
- Vest*, Hans: „Organisierte Kriminalität“ - Überlegungen zur kriminalpolitischen Instrumentalisierung eines Begriffs, in: *SchwZStR* 112/1994, S. 121-152.
- Villmow*, Bernd: Schwereinschätzung von Delikten, Berlin 1977.

- Wächtler*, Hartmut: Der autoritäre Strafprozeß - das beschleunigte Verfahren neuer Art im Entwurf eines sogenannten Kriminalitätsbekämpfungsgesetzes von CDU/CSU und FDP, in: StV 3/1994, S. 159-161.
- Weigand*, Herbert: Zeugenschutz. Ein Folgeproblem Organisierter Kriminalität, in: Kriminalistik 3/1992, S. 143-146.
- Welp*, Jürgen: Der SPD-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, in: StV 3/1994, S. 161-166.
- Werner*, Gerhard: Die Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland - der gesetzliche Rahmen, in: FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hrsg.), Geldwäsche, Problemanalyse und Bekämpfungsstrategien, Berlin 1994, S. 87-92.
- *ders.*: Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft, Diss. Freiburg 1996.
- Werthebach*, Eckart/*Droste-Lehnen*, Bernadette: Organisierte Kriminalität, in: ZRP 2/1994, S. 57-65.
- Weschke*, Eugen: „Netzstruktur-Kriminalität“. Eine spezifische Form des Intensivtäterverhaltens, in: Kriminalistik 6/1986, S. 297-298 und S. 315-317.
- Weschke*, Eugen/*Heine-Heiß*, Karla: Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität, Berlin 1990.
- Weßlau*, Edda: Neue Methoden der Gewinnabschöpfung? - Vermögensstrafe, Beweislastumkehr -, in: StV 5/1991, S. 226-235.
- Wittmann*, Werner W.: Aufgaben und Möglichkeiten der Evaluationsforschung in der Bundesrepublik Deutschland - Technologietransfer aus den Sozialwissenschaften, in: KOCH/WITTMANN (Hrsg.): Evaluationsforschung: Bewertungsgrundlage von Sozial- und Gesundheitsprogrammen, Berlin u.a 1990, S. 7-13.
- Wöbking*, Wilhelm: Falldarstellung nebst Erläuterungen, in: Protokolle Deutscher Bundestag Rechtsausschuß 12.W.P. Nr. 31, öffentliche Anhörung vom 22. Januar 1992, Anl.S. 247-277a, (zit.: Prot. R.-BT, 1992).
- Wöß*, Andreas: Geldwäscherei und Banken, Methoden und Formen, Europarecht, Anpassungsbedarf für Österreichs Banken, Wien 1994.
- Zachert*, Hans-Ludwig: OrgKG-Anhörung vor dem Innen- und Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 22.1.1992, in: Protokolle Deutscher Bundestag Rechtsausschuß 12.W.P. Nr. 31, öffentliche Anhörung vom 22. Januar 1992, Anl. S. 278-293a, (zit.: Prot. R.-BT, 1992).

- *ders.*: Elektronische Überwachung der Wohnung als Mittel zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in: DRiZ 9/1992, S. 335-357.
- *ders.*: Organisierte Kriminalität in einem Europa offener Grenzen, in: SIEBER (Hrsg.), Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, Gründungssymposium der Vereinigung für Europäisches Strafrecht e.V., Köln u.a. 1993, S. 61-78.
- Zeh, Wolfgang: Vollzugskontrolle und Wirkungsbeobachtung als Teilfunktion der Gesetzgebung, in: GRIMM/MAIHOFER (Hrsg.): Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 13, Opladen 1988, S. 194-210.
- Zünd, André: Geldwäscherei: Motive - Formen - Abwehr, in: Der Schweizer Treuhänder 9/1990, S. 403-408.
- Zuberbühler, Daniel: Geldwäscherei und Sorgfaltspflicht, in: Schweizerischer Anwaltverband (SAV) 8/1991, S. 65-91.
- ders.*: Banken als Hilfspolizisten zur Verhinderung der Geldwäscherei? Sicht eines Bankaufsehers, in: PIETH (Hrsg.), Bekämpfung der Geldwäscherei. Modellfall Schweiz?, Basel u.a. 1992, S. 29-66.

Materialien

Bericht zur Umsetzung der Drogenkonvention zur Novellierung der Vorschriften über Verfall und Einziehung und anderer Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie zu Maßnahmen zum Aufspüren von Drogengewinnen: BT-Dr. 11/5525, S. 10-29.

Convention on laundering, search, seizure and confiscation of the proceeds from crime, 30 I.L.M. 148 (1991), European Treaty Series.

Gemeinsame Richtlinie der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, abgedruckt in: Kleinknecht/Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 42. Aufl. 1995, Anlage E, S. 1789-1796.

President's Commission on organized crime, The cash connection: Organized Crime, Financial Institutions and Money Laundering, Washington D.C. 1984.

Report to the Chairman, Subcommittee on Terrorism, Narcotics and International Operations, Committee on Foreign Relation, U.S. Senate: GAO/NSIAD-91-130 Money Laundering, The U.S. Government is responding to the Problem, United States General Accounting Office, May 1991.

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, (91/308/EWG), Abl. EG Nr. L 166 vom 28.06.1991.

The Financial Action Task Force on Money Laundering, Report, Paris, vom 06.02.1990.

UN Convention against illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances, Dokument D/CONF. 82/15 vom 19.12.1988.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg

Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 58

Michael Kilchling:

Opferinteressen und Strafverfolgung.

Freiburg 1995, 840 Seiten. ISBN 3-86113-001-7

DM 70,00

Band 60

Philippe Robert:

Crime and Prevention Policy.

Research and Evaluation.

Freiburg, 1993, 280 Seiten. ISBN 3-86113-003-3

DM 29,80

Band 62

Frieder Dünkel, Jon Vagg (Eds.):

Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug.

Waiting for Trial.

Freiburg 1994, 2 Teilbände insges. 972 Seiten. ISBN 3-86113-005-X

DM 70,00

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

**Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen,
Risiken, Strafen und Moral.**

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

**Gewinnabschöpfung im Strafrecht
und in der Strafrechtspraxis.**

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

Band 65

Kai Ambos:

**Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien,
Perú und Bolivien.**

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer
unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung.

Freiburg 1993, 466 Seiten. ISBN 3-86113-009-2

DM 39,80

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.

Criminological Research in the 1990's.

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39,80

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische

Kriminologische Kolloquien.

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie?

Criminology in Europe - European Criminology?

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80

Band 73

Christian Rode:

Kriminologie in der DDR.

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie.

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

Band 74

Jörg Kinzig:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand.

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme
des Zustandes einer Maßregel.

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

Roland Bank:

**Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher
Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des
Europarates.**

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität
der neueren Kontrollmechanismen.

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39,80